

**BERICHT UND ANTRAG**  
**DER REGIERUNG**  
**AN DEN**  
**LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**  
  
**BETREFFEND**  
  
**DEN ERLASS EINES GESETZES ÜBER DIE TÄTIGKEIT UND**  
**BEAUFSICHTIGUNG VON BANKEN,**  
  
**FINANZHOLDINGGESELLSCHAFTEN UND GEMISCHTEN**  
  
**FINANZHOLDINGGESELLSCHAFTEN (BANKENGESETZ, BANKG) SOWIE**  
  
**DIE ABÄNDERUNG WEITERER GESETZE**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 74/2024



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	7
Zuständiges Ministerium.....	8
Betroffene Stellen .....	8
<b>I.   BERICHT DER REGIERUNG .....</b>	<b>9</b>
1.   Ausgangslage .....	9
2.   Begründung der Vorlage.....	13
2.1   Bestehender Rechtsrahmen für die Tätigkeit von und die Aufsicht über Banken und Wertpapierfirmen .....	13
2.1.1   Nationaler Rechtsrahmen und grundlegende Begrifflichkeiten .....	13
2.1.2   Europäischer Rechtsrahmen .....	17
2.1.3   Fortschreitende EWR-rechtliche Harmonisierung und Folgen für die nationale Rechtslage.....	21
2.2   Neukonzeption der Gesetzssystematik für die Aufsicht über Banken und Wertpapierfirmen .....	23
2.3   Anpassung an Grundkonzepte des EWR-Bankenaufsichtsrechts und internationaler Standards .....	25
3.   Schwerpunkte der Vorlage .....	26
4.   Vernehmlassung .....	28
4.1   Allgemeines .....	28
4.2   Ergebnisse der Vernehmlassung .....	30
5.   Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Vernehmlassung .....	47
5.1   Allgemeines .....	47
5.1.1   Systematik und Struktur des neuen BankG .....	47
5.1.2   Grundkonzepte und Terminologie des neuen BankG.....	53
5.1.3   Bankgeschäftskatalog .....	54
5.2   Gesetz über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften (Bankengesetz; BankG).....	56
5.3   Gesetz über die Abänderung des Ausfallgarantiesetzes.....	308

5.4	Gesetz über die Abänderung des Datenschutzgesetzes .....	308
5.5	Gesetz über die Abänderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes .....	308
5.6	Gesetz über die Abänderung des E-Geldgesetzes .....	320
5.7	Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über Europäische gedeckte Schuldverschreibungen .....	321
5.8	Gesetz über die Abänderung des EWR- Interbankenentgelteverordnung-Durchführungsgesetzes .....	323
5.9	Gesetz über die Abänderung des Finalitätsgesetzes .....	323
5.10	Gesetz über die Abänderung des Finanzkonglomeratengesetzes .....	323
5.11	Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes....	324
5.12	Gesetz über die Abänderung des Hypothekar- und Immobilienkreditgesetzes .....	334
5.13	Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Liechtensteinische Landesbank.....	335
5.14	Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Liechtensteinische Post.....	335
5.15	Gesetz betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts .....	335
5.16	Gesetz über die Abänderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes.....	336
5.17	Gesetz über die Abänderung des Scheckgesetzes .....	340
5.18	Gesetz über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes.....	340
5.19	Gesetz über die Abänderung des Wirtschaftsprüfergesetzes .....	340
5.20	Gesetz über die Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes.....	341
6.	Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	341
7.	Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit und Ressourceneinsatz .....	341
7.1	Neue und veränderte Kernaufgaben .....	341
7.2	Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	342
7.3	Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung .....	343
7.3.1	UNO-Nachhaltigkeitsziel 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum).....	343
7.3.2	UNO-Nachhaltigkeitsziel 10 (Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern).....	343
7.4	Evaluation.....	344
<b>II.</b>	<b>ANTRAG DER REGIERUNG .....</b>	<b>344</b>

<b>III. REGIERUNGSVORLAGE.....</b>	<b>345</b>
1. Gesetz über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften .....	345
2. Gesetz über die Abänderung des Ausfallgarantiegesetzes .....	673
3. Gesetz über die Abänderung des Datenschutzgesetzes .....	675
4. Gesetz über die Abänderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes.....	677
5. Gesetz über die Abänderung E-Geldgesetzes .....	695
6. Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über Europäische gedeckte Schuldverschreibungen.....	697
7. Gesetz über die Abänderung des EWR-Interbankenentgelteverordnung-Durchführungsgesetzes.....	701
8. Gesetz über die Abänderung des Finalitätsgesetzes .....	703
9. Gesetz über die Abänderung des Finanzkonglomeratsgesetzes.....	705
10. Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes .....	707
11. Gesetz über die Abänderung des Hypothekar- und Immobilienkreditgesetzes .....	723
12. Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Liechtensteinische Landesbank .....	726
13. Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Liechtensteinische Post .....	728
14. Gesetz über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts .....	730
15. Gesetz über die Abänderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes .....	733
16. Gesetz über die Abänderung des Scheckgesetzes .....	747
17. Gesetz über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes .....	748
18. Gesetz über die Abänderung des Wirtschaftsprüfergesetzes.....	750

19. Gesetz über die Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes ..... 752

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Das geltende Bankengesetz (BankG) geht in seiner Regulationsstruktur und Systematik auf den Grunderlass aus dem Jahr 1992 und die damit einhergehende grundsätzliche Rezeption des Schweizerischen Bankengesetzes zurück. Seit dem Beitritt Liechtensteins zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) hat sich das geltende BankG stark verändert. Durch die Umsetzung diverser einschlägiger EWR-Rechtsakte wurde das geltende BankG immer umfangreicher und um neue Materien ergänzt. Aktuell beinhaltet das geltende BankG die umfangreichen, vollständigen Umsetzungen dreier Richtlinien und flankierende Umsetzungsmassnahmen für drei weitere EWR-Rechtsakte. Trotz dieser inhaltlichen Änderungen blieb die Struktur und Systematik des geltenden BankG bisher im Wesentlichen unverändert. Das Beibehalten der bestehenden Struktur und Systematik hat allerdings dazu geführt, dass das geltende BankG zunehmend heterogen und für den Rechtsanwender immer komplexer wurde.*

*Die Systematik der nationalen Gesetze zur Aufsicht über Banken und Wertpapierfirmen soll zukünftig grundsätzlich der Regelungssystematik des EWR-Rechts folgen. Da das EWR-Recht strukturell einerseits zwischen prudenzieller Aufsicht für Banken (CRD/CRR) und prudenzieller Aufsicht für Wertpapierfirmen (IFD/IFR) unterscheidet, soll diese Trennung auch im nationalen Recht erfolgen. Andererseits soll auch die Trennung zwischen prudenzieller Aufsicht (CRD/CRR; IFD/IFR) und der Wohlverhaltensaufsicht (MiFID II/MiFIR) nachvollzogen werden.*

*Die dargestellte Synchronisierung der Systematik der nationalen Rechtsgrundlagen mit dem EWR-Recht erfordert eine Totalrevision des BankG. Im Rahmen dieser Totalrevision werden die unterschiedlichen Inhalte des geltenden BankG entflochten und jeweils in separaten, in sich geschlossenen Gesetzen getrennt voneinander geregelt. Das BankG wird zukünftig ausschliesslich Vorschriften der prudenziellen Aufsicht über Banken, Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften beinhalten.*

*Im Zuge dieser Totalrevision werden die Systematik und Struktur des BankG sowie die Grundkonzepte und Terminologie weitestgehend an die EWR-rechtlichen Grundlagen angepasst, um sowohl für die Marktteilnehmer als auch für die vollziehenden Behörden und Gerichte ausreichend Klarheit und Rechtssicherheit zu*

*schaffen und weiterhin den vollständigen Binnenmarktzugang für die liechtensteinischen Banken abzusichern.*

**ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

**BETROFFENE STELLEN**

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)

Vaduz, 09. Juli 2024

LNR 2024-1013

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,  
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend den Erlass eines Gesetzes über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften (Bankengesetz, BankG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze an den Landtag zu unterbreiten.

## **I. BERICHT DER REGIERUNG**

### **1. AUSGANGSLAGE**

Das bisher geltende Bankengesetz (BankG) geht in seiner Regelungsstruktur und Systematik auf den Grunderlass<sup>1</sup> aus dem Jahr 1992 und die damit einhergehende grundsätzliche Rezeption des Schweizerischen Bankengesetzes<sup>2</sup> (chBankG) zurück. Seit dem Beitritt Liechtensteins zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) hat sich das geltende BankG stark verändert. Durch die Umsetzung diverser einschlägiger

---

<sup>1</sup> Bankengesetz (BankG) vom 21. Oktober 1992, LGBl. 1992 Nr. 108.

<sup>2</sup> Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen, SR 952.0.

EWR-Rechtsakte wurde das bisher geltende BankG immer umfangreicher und um neue Materien ergänzt. Aktuell beinhaltet das bisher geltende BankG neben der Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen<sup>3</sup> (CRD) auch die Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente<sup>4</sup> (MiFID II) sowie die Umsetzung der Richtlinie 2001/24/EG über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten<sup>5</sup>.

Trotz dieser inhaltlichen Änderungen blieb die Struktur und Systematik des geltenden BankG bisher im Wesentlichen unverändert. Das Beibehalten der bestehenden Struktur und Systematik hat allerdings dazu geführt, dass das bisher geltende BankG zunehmend inhomogen und für den Rechtsanwender immer komplexer wurde. Einer der Gründe dafür ist, dass sich der Regulierungsansatz, den die Europäische Union (EU) verfolgt, wesentlich von jenem unterscheidet, der dem bisher geltenden BankG zugrunde liegt. Anstelle einer allumfassenden Regelung aller einen bestimmten Finanzintermediär betreffenden Aspekte in einem Gesetz werden auf der Ebene des EU-Rechts bzw. EWR-Rechts unterschiedliche Aspekte der Aufsicht über Banken und Wertpapierfirmen jeweils in separaten Rechtsakten geregelt. Insbesondere wird auf der Ebene des EU-Rechts bzw. EWR-Rechts die prudenzielle Aufsicht über Banken und Wertpapierfirmen, deren Bestimmungen sich

---

<sup>3</sup> Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338.

<sup>4</sup> Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349.

<sup>5</sup> Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten, ABl. L 125 vom 5.5.2001, S. 15.

in einer eigenen Richtlinie (CRD bzw. IFD<sup>6</sup>) und einer eigenen Verordnung (CRR<sup>7</sup> bzw. IFR<sup>8</sup>) finden, systematisch von der Wohlverhaltensaufsicht in Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen durch Banken und Wertpapierfirmen, deren Bestimmungen sich ebenfalls in einer eigenen Richtlinie (MiFID II) und einer eigenen Verordnung (MiFIR<sup>9</sup>) finden, getrennt geregelt. Diese systematische Trennung zwischen der prudentiellen Aufsicht über Banken und Wertpapierfirmen sowie der Wohlverhaltensaufsicht über Banken und Wertpapierfirmen wurde im bisher geltenden BankG nicht nachvollzogen, weswegen das bisher geltende BankG die Umsetzung zweier unterschiedlicher, sehr umfangreicher Richtlinien sowohl für Banken als auch für Wertpapierfirmen enthält. Zudem dient das bisher geltende BankG aktuell als Auffanggesetz für Inhalte, die innerhalb der bestehenden nationalen Regelungsstruktur nur schwierig oder gar nicht zuordenbar sind.

Neben diesen strukturellen Abweichungen vom EWR-Recht weist das bisher geltende BankG aufgrund der ursprünglichen Rezeption der Schweizer Bankengesetzgebung mittlerweile auch bei Schlüsselbegriffen ("Einlage") und anderen grundsätzlichen Determinanten (z.B. bewilligungspflichtige Bankgeschäfte) konzeptionelle Unterschiede zu den EWR-rechtlichen Grundlagen für die Bankenaufsicht auf. Das EWR-Recht im Bereich der Bankenaufsicht unterliegt einer ständigen

---

<sup>6</sup> Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU, ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64.

<sup>7</sup> Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1.

<sup>8</sup> Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014, ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1.

<sup>9</sup> Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84.

Rechtsfortbildung durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA), deren Auftrag die Sicherstellung der kohärenten, effizienten und wirksamen Anwendung des EWR-Rechts ist. Im Rahmen dieses Mandats trifft die EBA durch die ihr zur Verfügung stehenden Instrumente Auslegungen des zugrunde liegenden EWR-Rechts – wie z.B. was jedenfalls unter den Begriff der Einlage oder den Begriff des Kredits zu subsumieren ist<sup>10</sup> – die von der FMA und den anderen Aufsichtsbehörden im EWR in ihre Verwaltungspraxis zu übernehmen sind. Demgegenüber enthält das geltende BankG teilweise abweichende, teilweise entgegenstehende Regelungen. Hinzu kommt, dass bestimmte Geschäfte – wie z.B. Factoring – nach dem bisher geltenden BankG ganz oder teilweise ohne Bewilligung und damit ausserhalb der Aufsicht der FMA erbracht werden können. Die FMA hat die bestehenden Unterschiede bisher im Rahmen ihrer Möglichkeiten, v.a. durch eine entsprechende Anpassung ihrer Verwaltungspraxis, berücksichtigt. Es hat sich aber gezeigt, dass die zunehmenden Unterschiede zwischen der geltenden Bankengesetzgebung und den EWR-rechtlichen Grundlagen alleine durch eine Anpassung der Verwaltungspraxis der FMA nicht mehr ausgeglichen werden können und dadurch in Grundsatzfragen oft Rechtsunsicherheit für die Marktteilnehmer herrscht.

Vor diesem Hintergrund hat die Regierung die FMA im Jahr 2020 beauftragt, mögliche Optionen für die Neugestaltung der Regelungsstruktur des für Banken und Wertpapierfirmen anwendbaren Aufsichtsrechts aufzuzeigen. Der Auftrag folgte einem Schreiben der Verbände der liechtensteinischen Bewilligungsträger an das Ministerium für Präsidiales und Finanzen, in dem eine Neukonzeption und Europäisierung des für Banken und Wertpapierfirmen geltenden Aufsichtsrechts im Bereich der prudentiellen Aufsicht und der Wohlverhaltensaufsicht angeregt wurde.

---

<sup>10</sup> Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA/GL/2021/12 vom 11. November 2021 zu einer gemeinsamen Bewertungsmethode für die Erteilung der Zulassung von Kreditinstituten gemäss Artikel 8 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU.

## **2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE**

Auf Grundlage der Arbeiten der FMA und ausgehend von der geltenden nationalen Rechtslage sowie unter Berücksichtigung des umzusetzenden EWR-Rechtsbestands hat sich die Regierung für eine Neukonzeption des Rechtsrahmens für die Aufsicht über Banken und Wertpapierfirmen entschieden. Diese Neukonzeption umfasst einerseits eine neue Systematik der einschlägigen Gesetze, andererseits auch eine Anpassung der Grundkonzepte des Rechtsrahmens für die Aufsicht über Banken an die EWR-rechtlichen Grundlagen und deren Auslegung durch die EBA.

### **2.1 Bestehender Rechtsrahmen für die Tätigkeit von und die Aufsicht über Banken und Wertpapierfirmen**

Die Grundlage für die Tätigkeit von und die Aufsicht über die Tätigkeit von Banken und Wertpapierfirmen bildet das auf dem Grunderlass aus dem Jahr 1992 aufbauende, bisher geltende BankG. Seit dem EWR-Beitritt Liechtensteins ist das Bankenaufsichtsrecht vor allem durch das EWR-Recht geprägt und fortgebildet worden. Mittlerweile setzt sich der Rechtsrahmen für die Aufsicht über Banken und Wertpapierfirmen aus einer Mischung aus zwei unmittelbar geltenden, direkt anwendbaren Verordnungen (CRR; MiFIR) und zwei Richtlinien (CRD; MiFID II) zusammen, deren Vorgaben bisher im BankG umgesetzt bzw. durchgeführt wurden.

#### **2.1.1 Nationaler Rechtsrahmen und grundlegende Begrifflichkeiten**

Der Grunderlass des bisher geltenden BankG stammt aus dem Jahr 1992. Wie aus den Erläuterungen zum Grunderlass nachvollzogen werden kann, orientierte sich der liechtensteinische Gesetzgeber im Jahr 1992 an dem damals in Geltung stehenden chBankG. Allerdings wich er in einem wichtigen Punkt von der Schweizer Rezeptionsvorlage ab: Im BankG wurde ein Katalog an bewilligungspflichtigen Bankgeschäften aufgenommen, der anders als in der Schweiz nicht nur das Einlagengeschäft, sondern auch andere Bankgeschäfte – darunter auch das

Kreditgeschäft – umfasste. Dazu wurde in den Erläuterungen auch ausgeführt, dass eine Bank Einlagen und andere rückzahlbare Gelder entgegennehmen dürfe, um sie auf eigene Rechnung an Personen und Unternehmen auszuleihen, mit denen sie keine wirtschaftliche Einheit bilde, aber nicht zwingend Einlagen entgegennehmen müsse.<sup>11</sup> In den Erläuterungen wurde auch festgehalten, dass ein Bankbegriff, der das Zinsdifferenzgeschäft in den Vordergrund stelle, nicht mehr der Realität entspreche.<sup>12</sup> Daraus resultiert die bis heute in Liechtenstein unveränderte Rechtslage, dass "Bank" in Liechtenstein ist, wer nur ein einziges der in Art. 3 Abs. 3 genannten Bankgeschäfte gewerbsmässig betreibt; ein Konnex zum Einlagengeschäft oder gar das Betreiben des Zinsdifferenzgeschäfts ist nach dem bisher geltenden BankG daher nicht notwendig und auch nicht gefordert. Die Liste der bewilligungspflichtigen Bankgeschäfte wurde im Zuge der Umsetzung der MiFID<sup>13</sup> um bestimmte Abgrenzungen zu Wertpapierdienstleistungen und um einzelne neue Bankgeschäfte erweitert.<sup>14</sup>

Der Begriff "Einlage" wurde im Jahr 1992 nicht definiert. Zur näheren Bestimmung, was unter den Begriff "Einlage" bzw. "andere rückzahlbare Gelder" fällt, wurde der Regierung im Jahr 1992 eine Verordnungsermächtigung eingeräumt. Im Jahr 1994 wurde im Wesentlichen der Einlagenbegriff des chBankG und damit einhergehend auch Art. 5 der Schweizer Bankenverordnung (chBankV)<sup>15</sup> übernommen, der

---

<sup>11</sup>Bericht und Antrag Nr. 8/1992 der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Banken und Finanzgesellschaften (Bankengesetz) vom 28. Februar 1992, S. 13.

<sup>12</sup>Stellungnahme Nr. 98/1992 der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zu den in der ersten Lesung der Regierungsvorlage betreffend das Gesetz über die Banken und Finanzgesellschaften (Bankengesetz) aufgeworfenen Fragen vom 29. September 1992, S. 3.

<sup>13</sup>Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates, ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1

<sup>14</sup>LGBl. 2007 Nr. 261.

<sup>15</sup>Verordnung über die Banken und Sparkassen (Bankenverordnung, BankV), SR 952.02.

diverse Ausnahmen vom Einlagenbegriff festlegt. Diese Ausnahmen wurden im Rahmen der Umsetzung<sup>16</sup> der Richtlinie (EU) 2019/878 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf von der Anwendung ausgenommene Unternehmen, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Vergütung, Aufsichtsmaßnahmen und -befugnisse und Kapitalerhaltungsmaßnahmen<sup>17</sup> (CRD V) im Jahr 2022 von der Verordnungsebene auf die Gesetzesebene verschoben (Art. 3 Abs. 5 des bisher geltenden BankG) und in Details angepasst.<sup>18</sup>

Der Begriff "Kredit" wurde im Jahr 1992 bereits durch den Gesetzgeber selbst eingeschränkt. Von der Bewilligungspflicht nach dem bisher geltenden BankG sollte ausschliesslich die gewerbsmässige Ausleihe fremder Gelder erfasst sein. Die gewerbsmässige Ausleihe eigener Gelder sollte kein bewilligungspflichtiges Bankgeschäft und daher nicht vom Kreditbegriff des bisher geltenden BankG umfasst sein.<sup>19</sup> Die Einschränkung des Kreditbegriffs des BankG war im Bericht und Antrag der Regierung in Übereinstimmung mit der Änderung des Bankbegriffs ursprünglich nicht vorgesehen, da das BankG nicht mehr nur das Zinsdifferenzgeschäft umfassen sollte; allerdings wurde die Einschränkung auf die gewerbsmässige Ausleihe fremder Gelder als Ergebnis der Diskussion im Landtag wieder in den Gesetzestext aufgenommen.<sup>20</sup>

---

<sup>16</sup>LGBl. 2022 Nr. 109.

<sup>17</sup>Richtlinie (EU) 2019/878 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf von der Anwendung ausgenommene Unternehmen, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Vergütung, Aufsichtsmaßnahmen und -befugnisse und Kapitalerhaltungsmaßnahmen.

<sup>18</sup>LGBl. 2022 Nr. 109.

<sup>19</sup>Stellungnahme der Regierung Nr. 83/1992 an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zu den in der ersten Lesung der Regierungsvorlage betreffend das Gesetz über die Banken und Finanzgesellschaften (Bankengesetz) aufgeworfenen Fragen vom 29. September 1992, S. 4.

<sup>20</sup>Landtagsprotokoll vom 14. Mai 1992, S. 730 f.

Hinsichtlich der Gewerbsmässigkeit erfolgte weder eine Definition auf der Ebene des bisher geltenden BankG noch auf der Ebene der bisher geltenden BankV. In der Praxis orientierte man sich beim Einlagengeschäft zwar grundsätzlich an einer Regelung in der Schweizer BankV (Art. 6), wonach Gewerbsmässigkeit jedenfalls dann vorliegt, wenn dauerhaft mehr als 20 Publikumseinlagen entgegengenommen werden; diese Regelung war jedoch nur auf die Entgegennahme von Einlagen anwendbar. Demgegenüber bestand schon nach dem alten Gewerbegesetz (GewG)<sup>21</sup> aus dem Jahr 2006 eine eigenständige Definition der Gewerbsmässigkeit. Diese Definition wurde bei der Totalrevision des GewG<sup>22</sup> im Jahr 2020 beibehalten. Nach Art. 2 GewG ist eine Tätigkeit dann gewerbsmässig, wenn sie selbstständig, regelmässig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen. Daher konnte sich die FMA in ihrer Praxis nicht ausschliesslich an der Schweizer Rechtslage orientieren, sondern griff schon bisher bereits auf Art. 2 GewG zurück. Eine gewerbsmässige Entgegennahme von Einlagen konnte nach dem bisher geltenden BankG daher auch schon dann vorliegen, wenn weniger als 20 Publikumseinlagen dauerhaft entgegengenommen wurden, die Entgegennahme der Einlagen allerdings gewerbsmässig im Sinne des GewG erfolgte. In Bezug auf die anderen Bankgeschäfte erfolgte ebenfalls keine Definition der Gewerbsmässigkeit auf Ebene des Gesetzes oder der Verordnung. Da eine solche Definition allerdings aufgrund der Systematik des bisher geltenden BankG notwendig war, wurde im Bericht und Antrag Nr. 4/2011<sup>23</sup> festgehalten, dass in Anlehnung an die Schweizerische Auslegung von der Gewerbsmässigkeit bei allen anderen Bankgeschäften ausser dem Einlagengeschäft dann auszugehen ist, wenn es sich um eine selbständige, auf dauernden Erwerb gerichtete

---

<sup>21</sup>Gewerbegesetz (GewG) vom 22. Juni 2006, LGBl. 2006 Nr. 184.

<sup>22</sup>Gewerbegesetz (GewG) vom 30. September 2020, LGBl. 2020 Nr. 415.

<sup>23</sup>Bericht und Antrag Nr. 4/2011 der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Abänderung des Bankengesetzes, des Zahlungsdienstegesetzes, des E-Geld-Gesetzes und des Marktmissbrauchsgesetzes vom 1. Februar 2011, S. 21 f.

wirtschaftliche Tätigkeit handelt. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass in der Rechtsprechung bis heute nicht ausschliesslich auf die Schweizerische Auslegung des Begriffs der Gewerbsmässigkeit abgestellt wird, sondern die Auslegung des Begriffs Gewerbsmässigkeit auch in Anlehnung an die österreichische Praxis – und damit in Anlehnung an den Standard des GewG – erfolgte.

Diese nationalen Definitionen konnte der liechtensteinische Gesetzgeber damals vornehmen und in weiterer Folge beibehalten, weil es mangels Harmonisierung der grundlegenden Begrifflichkeiten auf EWR-rechtlicher Ebene noch einen entsprechenden Spielraum dafür gab.

### 2.1.2 Europäischer Rechtsrahmen

Seit dem Beitritt zum EWR gilt in Liechtenstein das Europäische Rahmenwerk für die prudentielle Bankenaufsicht. Dieses Rahmenwerk hat sich insbesondere nach der Finanzkrise im Jahr 2008 deutlich verändert. Die Europäischen Gesetzgeber haben die wesentlichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Kreditinstitute in der CRR, eine unmittelbar geltende und direkt anwendbare EU-Verordnung, geregelt. Dazu haben sie bestimmte Aspekte – insbesondere die Governance, die Vergütung, die Voraussetzungen zur Erteilung einer Lizenz oder die Befugnisse der zuständigen Aufsichtsbehörden – in einer Richtlinie, der CRD, geregelt, die von den EWR-Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht umzusetzen ist. Bei der CRD handelt es sich – mit wenigen Ausnahmen – um eine Mindestharmonisierung, d.h. dass sie Anforderungen vorgibt, von denen kein EWR-Mitgliedstaat im Rahmen der Umsetzung abweichen darf; die CRD ermöglicht es aber auch, dass EWR-Mitgliedstaaten strengere oder zusätzliche Anforderungen vorsehen können.

Das EWR-Bankenaufsichtsrecht knüpft am Begriff des Kreditinstituts an. "Kreditinstitut" im Sinne der CRD/CRR ist, wer Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegennimmt und Kredite auf eigene Rechnung vergibt. Das

bedeutet, dass dem EWR-Bankenaufsichtsrecht grundsätzlich nur solche Unternehmen unterliegen, die sowohl Einlagen entgegennehmen als auch Kredite auf eigene Rechnung vergeben. Unternehmen, die keine Kreditinstitute im Sinne der CRD/CRR sind, ist es grundsätzlich untersagt, Einlagen entgegenzunehmen. Allerdings haben die Europäischen Gesetzgeber ebenfalls festgelegt, dass die EWR-Mitgliedstaaten die Anforderungen des EWR-Bankenaufsichtsrechts auch auf andere Unternehmen anwenden können.

Wesentlich für die Frage, ob es sich bei einem Unternehmen um ein Kreditinstitut im Sinne der CRR handelt, ist die Tatsache, ob es Einlagen entgegennimmt und Kredite auf eigene Rechnung vergibt. Nur wenn diese beiden Tatbestände erfüllt sind, liegt ein Kreditinstitut im Sinne der CRR vor. Daher ist jede Tätigkeit eines Unternehmens einzeln dahingehend zu prüfen und zu bewerten, ob sie als Entgegennahme von Einlagen oder als Kreditvergabe im Sinne der CRD/CRR zu qualifizieren ist, und ob in der Gesamtschau aller Tätigkeiten die Entgegennahme von Einlagen und die Kreditvergabe auf eigene Rechnung vorliegt. Nach der ständigen Rechtsprechung der Europäischen Gerichte (EFTA-Gerichtshof, EuGH) handelt es sich beim EWR-Recht um eine autonome Rechtsordnung, die nach eigenen Prinzipien auszulegen ist;<sup>24</sup> das nationale Recht kann zur Auslegung des EWR-Rechts nicht herangezogen werden. Daher haben auch die zuständigen Behörden der einzelnen EWR-Mitgliedstaaten immer nach dem Verständnis des EWR-Rechts zu beurteilen, ob die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens der Tätigkeit eines Kreditinstituts im Sinne der CRR entspricht oder nicht.

Als Folge der Finanzkrise wurde in der Europäischen Union das Europäische Finanzaufsichtssystem (ESFS) geschaffen. Zentrale Teilnehmer dieses Systems sind

---

<sup>24</sup>Grundlegend EFTA-GH 10. Dezember 1998, Rs. E-9/97 *Erla María Sveinbjörnsdóttir* bzw. EuGH 15. Juli 1964. Rs. 6/64 *Costa/ENEL*.

die Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs), nämlich die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA), die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA), die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und der Europäische Ausschuss für Systemrisiken (ESRB). Die EBA hat u.a. das Mandat, zur kohärenten Anwendung der verbindlichen EWR-Rechtsakte im Binnenmarkt beizutragen, indem sie eine gemeinsame Aufsichtskultur schafft, welche die kohärente, effiziente und wirksame Anwendung der einschlägigen Rechtsakte sicherstellt, Aufsichtsarbitrage verhindert, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den zuständigen Behörden vermittelt und diese beilegt sowie eine wirksame und einheitliche Beaufsichtigung der Finanzinstitute sowie ein kohärentes Funktionieren der Aufsichtskollegien sicherstellt. Im Rahmen und auf Grundlage dieses Mandats verfolgt die EBA insbesondere auch das Ziel einer einheitlichen Auslegung der einschlägigen EWR-Rechtsakte innerhalb des Binnenmarkts. Dazu stehen der EBA mehrere Instrumente zur Verfügung, unter anderem auch der Erlass von Leitlinien. In ihren Leitlinien vom 11. November 2021 zu einer gemeinsamen Bewertungsmethode für die Erteilung der Zulassung von Kreditinstituten gemäss Artikel 8 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU (EBA/GL/2021/12) hat die EBA erstmalig die EWR-Rechtsbegriffe "Gewerbsmässigkeit", "Einlage", "andere rückzahlbare Gelder" und "Kredit" ausgelegt. Auslegungen der EBA werden auch von den Europäischen Gerichten als Grundlage für die Interpretation von EWR-Rechtsakten herangezogen.

Nach der Auslegung der EBA liegt eine Einlage im EWR-rechtlichen Sinn vor, wenn Gelder von Dritten (juristische oder natürliche Personen) im Rahmen der Ausübung der Geschäftstätigkeit in einer Nominalgeldwährung in welcher Form auch immer (wie Münzen, Banknoten, Buchgeld usw.) entgegengenommen werden, welche auf Verlangen oder zu einem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt mit oder ohne Zinsen oder Aufschlag rückzahlbar sind. Unter dem Begriff "rückzahlbare Gelder" sind vor allem Gelder zu verstehen, die im Rahmen der Emission von

Finanzinstrumenten entgegengenommen werden und bei denen sich eine Rückzahlbarkeit aus ihrem Wesensmerkmal oder aus einer vertraglichen Vereinbarung ergibt. Dieser Begriff umfasst daher beispielsweise Gelder von Investoren, die bei der Emission von Schuldverschreibungen oder anderen vergleichbaren Wertpapieren wie handelbaren Einlagenzertifikaten entgegengenommen werden, sofern diese fortgesetzt von einem Kreditinstitut ausgegeben werden.

Unter dem Begriff "Kredit" im EWR-rechtlichen Sinn versteht die EBA Vereinbarungen über die Bereitstellung eines Geldbetrags, die in der Regel ein Entgelt vorsehen und für einen bestimmten oder unbestimmten Zweck über einen bestimmten zu vereinbarenden Zeitraum abgeschlossen werden, wobei der bereitgestellte Geldbetrag zu vereinbarten Bedingungen zurückgezahlt wird. Weder der Verordnungstext der CRR noch die Auslegung des Begriffs "Kredit" in der CRR unterscheiden danach, ob die Gelder, die ausgeliehen werden, fremde oder eigene Gelder sind. Auch findet sich im einschlägigen EWR-Recht keine dahingehende Unterscheidung. Im Übrigen hat der EuGH in einem kürzlich ergangenen Urteil festgehalten, dass Kredite auch mit Geldern gewährt werden können, die nicht als Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder entgegengenommen wurden.<sup>25</sup>

Die Gewerbsmässigkeit einer Tätigkeit im EWR-rechtlichen Sinn liegt nach der Auslegung der EBA dann vor, wenn das jeweilige Geschäft, beispielsweise das Einlagen- oder das Kreditgeschäft, regelmässig und systematisch betrieben werden.

Die Auslegung dieser Grundbegriffe auf Europäischer Ebene hat natürlich auch Auswirkungen auf die Rechtslage in Liechtenstein.

---

<sup>25</sup>EuGH 16. März 2023, RS C-427/22 BG.

### 2.1.3 Fortschreitende EWR-rechtliche Harmonisierung und Folgen für die nationale Rechtslage

Die fortschreitende Harmonisierung des EWR-Bankenaufsichtsrechts durch die Anpassung der entsprechenden EWR-Rechtsakte und die Tätigkeit der EBA betrifft mittlerweile auch die Begriffe "Gewerbsmässigkeit", "Einlage", "andere rückzahlbare Gelder" und "Kredit". Die offensichtlichste Folge daraus ist, dass dem liechtensteinischen Gesetzgeber der Spielraum, den er im Jahr 1992 oder später noch hatte, aufgrund der immer weiter fortschreitenden Harmonisierung der Auslegung dieser Begrifflichkeiten nicht mehr zur Verfügung steht.

Die Begriffe "Einlage", "andere rückzahlbare Gelder" und "Kredit", die das bisher geltende BankG nutzt, weichen bisweilen deutlich von der Auslegung der EWR-rechtlichen Begriffe "Einlage", "andere rückzahlbare Gelder" und "Kredit" ab. In Bezug auf die Begriffe "Einlage" einerseits und den Begriff "andere rückzahlbare Gelder" andererseits liegt das an der Liste der Ausnahmen in Art. 3 Abs. 5 des bisher geltenden BankG, die aus der Schweiz rezipiert wurde. In Bezug auf den Begriff "Kredit" liegt es daran, dass das EWR-Recht im Gegensatz zum bisher geltenden BankG keine Einschränkung auf die Ausleihung ausschliesslich fremder Gelder kennt. Eine solche Einschränkung ist auch im internationalen Verständnis, auf dem das EWR-Recht aufbaut, nicht mehr üblich.

Liechtenstein ist als EWR-Mitgliedstaat dazu verpflichtet, seine Rechtsordnung so auszugestalten, dass sichergestellt ist, dass das EWR-Recht Vorrang vor dem nationalen Recht hat, die vollständige Anwendbarkeit des EWR-Rechts gewährleistet ist und die Ziele und die Wirksamkeit des EWR-Rechts nicht vereitelt werden.<sup>26</sup> Das bedeutet auch, dass der liechtensteinische Gesetzgeber den

---

<sup>26</sup>Grundlegend EFTA-GH 22. Juli 2013, Rs. E-15/12 *Jan Anfinn Wahl* Rz 47, 50f und 54. In diesem Sinne auch EFTA-GH 11. Februar 2014, Rs. E-12/13 *EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island* Rz 73.

Anwendungsbereich der geltenden Verordnungen oder Richtlinien nicht auf nationaler Ebene einschränken kann. Ebenfalls muss sichergestellt sein, dass die FMA im Rahmen der Ausübung ihres gesetzlichen Auftrags das BankG in Einklang mit den EWR-rechtlichen Grundlagen und der gemeinsamen Aufsichtspraxis innerhalb des Binnenmarkts vollziehen kann. In letzter Konsequenz hängt auch der Zugang der liechtensteinischen Banken zum Binnenmarkt davon ab, dass die liechtensteinische Bankengesetzgebung mit dem EWR-Recht im Bereich der Bankenaufsicht in Einklang gebracht wird. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass der uneingeschränkte Zugang zum Binnenmarkt für die Banken weiterhin offensteht.

Um den Verpflichtungen aus dem EWR-Abkommen nachzukommen und den Zugang der liechtensteinischen Banken zum Binnenmarkt weiterhin sicherzustellen, ist es daher notwendig, die Kernbegriffe "Gewerbsmässigkeit", "Einlage", "andere rückzahlbare Gelder" und "Kredit" des nationalen Bankenaufsichtsrechts an dieselben Begriffe des EWR-Rechts anzupassen. Nur so kann ausserdem gewährleistet werden, dass das liechtensteinische Bankenaufsichtsrecht auch von den Banken, der FMA, der FMA-Beschwerdekommission (FMA-BK), dem Verwaltungsgerichtshof (VGH) und dem Staatsgerichtshof (StGH) entsprechend angewendet werden kann. Eine weitere Rezeption schweizerischer Grundkonzepte oder die Beibehaltung bisheriger liechtensteinischer Spezifika kann dahingehend nicht mehr in Betracht kommen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine liechtensteinische Bank, die gewerbsmässig Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder entgegennimmt und Kredite auf eigene Rechnung vergibt, auch ein Kreditinstitut im Sinne des EWR-Rechts sein muss. Dafür sind aber die Grundkonzepte des nationalen Rechts an jene des EWR-Rechts anzupassen.

## **2.2 Neukonzeption der Gesetzssystematik für die Aufsicht über Banken und Wertpapierfirmen**

Die Systematik der nationalen Gesetze zur Aufsicht über Banken und Wertpapierfirmen soll grundsätzlich der Regelungssystematik des EWR-Rechts folgen. Da das EWR-Recht strukturell einerseits zwischen prudentieller Aufsicht über Banken (CRD/CRR) und prudentieller Aufsicht über Wertpapierfirmen (IFD/IFR) unterscheidet, soll diese Trennung auch im nationalen Recht erfolgen. Andererseits soll auch die Trennung zwischen prudentieller Aufsicht (CRD/CRR) und der Wohlverhaltensaufsicht über Banken (MiFID II/MiFIR) nachvollzogen werden.

Die Analyse der FMA hat ergeben, dass eine Entflechtung des bisher geltenden BankG bzw. eine Neukonzeption des Rechtsrahmens für Banken und Wertpapierfirmen im Sinne der Anwenderfreundlichkeit und Klarheit der Aufsichtsgesetze erfolgen sollte. Künftig sollen die jeweiligen (Teil-)Bereiche in separaten, in sich geschlossenen Gesetzen umgesetzt werden. Im Einzelnen umfasst das Gesetzespaket zur Neukonzeption des Aufsichtsrechts für Banken und Wertpapierfirmen nachstehende Massnahmen:

- ein neues BankG, in dem die Vorschriften der prudentiellen Aufsicht über Banken (CRD sowie flankierende Bestimmungen der CRR) umgesetzt werden;
- ein neu zu schaffendes Wertpapierfirmengesetz (WPFG), mit dem die neuen prudentiellen Vorschriften für Wertpapierfirmen (IFD sowie flankierende Bestimmungen zur IFR) umgesetzt sowie die in der MiFID II enthaltenen Vorschriften betreffend Zulassung, organisatorische Anforderungen, Dienst- und Niederlassungsfreiheit für Wertpapierfirmen etc. überführt werden;

- ein neu zu schaffendes Wertpapierdienstleistungsgesetz (WPDG), womit die MiFID-II-Wohlverhaltensregeln für Banken, soweit sie Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten erbringen, und Wertpapierfirmen, die bisher im BankG und in der BankV umgesetzt wurden, herausgelöst bzw. überführt werden; und
- ein neu zu schaffendes Handelsplatz- und Börsengesetz (HPBG), in dem die Vorschriften der MiFID II über die Zulassung und Aufsicht über Betreiber von Handelsplätzen, ergänzt um Regelungen für den Betrieb einer Börse und für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Börsennotierung, und gewisse Datenbereitstellungsdienstleister sowie die MiFID II-Vorschriften über den algorithmischen Handel, die bislang ebenfalls im BankG geregelt waren, umgesetzt werden.

Der Rechtsrahmen für Wertpapierfirmen mit eingeschränkter Bewilligung, d.h. Vermögensverwaltungsgesellschaften nach VVG,<sup>27</sup> bleibt bestehen. Das VVG wird nur soweit erforderlich an die Bestimmungen der IFD angepasst.

Die dargestellte Synchronisierung der Systematik der nationalen Rechtsgrundlagen mit dem EWR-Recht erfordert eine Totalrevision des BankG. Im Rahmen dieser Totalrevision werden die unterschiedlichen Inhalte des geltenden BankG entflochten und jeweils in separaten, in sich geschlossenen Gesetzen getrennt voneinander geregelt.

Die skizzierte Neukonzeption des Rechtsrahmens für die Aufsicht über Banken und Wertpapierfirmen wird eine wesentliche Verringerung der Komplexität und mehr Anwenderfreundlichkeit der einzelnen anwendbaren Gesetze mit sich bringen. Auch werden zukünftige, EWR-rechtlich bedingte (Teil-)Abänderungen dadurch

---

<sup>27</sup>Vermögensverwaltungsgesetz (VVG) vom 25. November 2005, LGBl. 2005 Nr. 278.

erleichtert, dass die nationale Systematik des für Banken und Wertpapierfirmen geltenden Aufsichtsrechtsrahmens im Wesentlichen der Systematik der EWR-rechtlichen Grundlagen entspricht.

### **2.3 Anpassung an Grundkonzepte des EWR-Bankenaufsichtsrechts und internationaler Standards**

Durch die gegenständliche Vorlage sollen wesentliche Grundkonzepte der liechtensteinischen Bankengesetzgebung (z.B. Begriff der Einlage; Begriff des Kredits; Bankgeschäftskatalog) an die des EWR-Rechts bzw. die Vorgaben internationaler Standardsetter angeglichen werden. Inhaltlich und konzeptionell wird damit vollständig an die in Liechtenstein geltende Rechtslage im EWR angeknüpft; dies bedingt, dass von den Grundkonzepten der im Jahr 1992 rezipierten Schweizer Bankengesetzgebung abgegangen wird, die bisher bestimmend für die Auslegung und den Vollzug des bestehenden BankG waren.

Die fortschreitende Harmonisierung des EWR-Rechtsbestandes im Bereich der Bankenaufsicht sowohl durch Regulierungsinitiativen der EU-Gesetzgeber als auch durch die Auslegung durch die EBA wird immer engmaschiger. Der gesamte Komplex des Bankenaufsichtsrechts innerhalb des EWR baut auf einigen bestimmten Grundkonzepten auf, die sich von den im Jahr 1992 rezipierten Grundkonzepten der Schweizer Bankengesetzgebung teilweise wesentlich unterscheiden. Diese Unterschiede – wie z.B. welche Unternehmen überhaupt einer Bewilligungspflicht und damit der Aufsicht durch die FMA unterliegen oder was als Entgegennahme von Einlagen gilt – erhöhen nicht nur die Komplexität der legislatischen Umsetzung EWR-rechtlicher Vorgaben, sondern führen auch zu Unsicherheiten bei den Marktteilnehmern, die sich fälschlicherweise auf einen Einklang des bisher geltenden liechtensteinischen BankG mit der Schweizer Bankengesetzgebung verlassen, der schon jetzt nicht mehr besteht.

Im Sinne der Rechtssicherheit werden an einigen Stellen auch Grundsätze aus Leitlinien der EBA in das Gesetz übernommen. Dabei werden keine neuen Anforderungen geschaffen, da die liechtensteinischen Banken diese Anforderungen bereits jetzt einzuhalten haben. Allerdings werden dadurch im Sinne der Rechtssicherheit vermeintliche Lücken im Gesetz geschlossen, da diese Anforderungen oft aus dem Gesetz alleine nicht ersichtlich waren.

Die vollständige Europäisierung der Grundkonzepte des liechtensteinischen Bankenaufsichtsrechts ist ein notwendiger Schritt, um sowohl für die Marktteilnehmer als auch für die vollziehenden Behörden und Gerichte ausreichend Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen und weiterhin den vollständigen Binnenmarktzugang für die liechtensteinischen Banken zu sichern.

### **3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE**

Den Schwerpunkt der gegenständlichen Vorlage bildet die Totalrevision des bestehenden BankG. Im Zuge dieser Totalrevision werden die Systematik und Struktur des Gesetzes sowie die Grundkonzepte (Begriff "Bank"; Begriff "Einlage"; Begriff "Kredit"; Begriff "Gewerbsmässigkeit"; Bankgeschäftskatalog) und Terminologie des BankG weitestgehend an die EWR-rechtlichen Grundlagen angepasst.

Inhaltlich umfasst das neue BankG im Wesentlichen die neuerliche Umsetzung bzw. die Durchführung der EWR-rechtlichen Grundlagen für die prudentielle Bankenaufsicht: die CRD und die CRR. Vereinzelt werden im neuen BankG – wie auch im bisher geltenden BankG – Bestimmungen anderer EU-Richtlinien umgesetzt, sofern diese Richtlinien Aspekte der prudentiellen Bankenaufsicht enthalten oder aufgrund der Systematik des EWR-Rechts auch im BankG abzubilden sind. Bestehende Bestimmungen, die aufgrund der Spezifika des liechtensteinischen Bankenplatzes im bisher geltenden BankG enthalten waren und strengere Anforderungen als die CRD vorsehen, werden beibehalten und in das neue BankG überführt. Die

gegenständliche Totalrevision soll nämlich nicht dazu führen, dass geltende Standards, die sich in der Praxis als notwendig und zielführend für die Stabilität der Banken und des liechtensteinischen Finanzplatzes erwiesen haben, aufgegeben werden. Soweit wie möglich wurde auf bereits im bisher geltenden BankG bzw. in der bisher geltenden BankV vorhandene Bestimmungen zurückgegriffen. Daher wird in den Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln grundsätzlich auf die entsprechenden Bestimmungen der CRD, zu deren Umsetzung die entsprechenden Artikel dienen, und auf die entsprechenden Bestimmungen des bisher geltenden BankG bzw. der bisher geltenden BankV verwiesen. Nur dort, wo sich aufgrund der Anpassung an die Systematik, an die Struktur und an die Grundkonzepte der EWR-rechtlichen Grundlagen wesentliche Änderungen ergeben oder weiterführender Klarstellungsbedarf besteht, wird im Detail auf die einzelnen Bestimmungen eingegangen. Die gegenständliche Totalrevision soll auch dazu genutzt werden, in bestimmten Bereichen neue Anforderungen an Banken aufzunehmen, deren Einführung sich aufgrund der Praxiserfahrungen mit dem bisher geltenden BankG als notwendig herausgestellt hat.

Teilweise dient das neue BankG durch die Aufnahme entsprechender Bestimmungen in Zusammenhang mit Wertpapierfirmen auch zur Umsetzung der IFD bzw. der Durchführung der IFR. Diese Bestimmungen werden deshalb ins BankG aufgenommen, weil es sich so aus der Regelungslogik des EWR-Rechts ergibt.

Aufgrund der Neukonzeption des Rechtsrahmens für die Aufsicht über Banken und Wertpapierfirmen sind auch in zahlreichen anderen Gesetzen Verweisanpassungen vorzunehmen. Diese Verweisanpassungen sind ebenfalls Gegenstand dieser Vorlage.

## 4. VERNEHMLASSUNG

### 4.1 Allgemeines

Mit Entscheidung vom 2. Mai 2023 hat die Regierung den Vernehmlassungsbericht betreffend den Erlass eines Gesetzes über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken und Finanzholdinggesellschaften (Bankengesetz, BankG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze verabschiedet und an nachfolgende Vernehmlassungsteilnehmer zur Stellungnahme bis zum 3. August 2023 übermittelt:

- Finanzmarktaufsicht (FMA)
- Finanzmarktaufsicht Beschwerdekommision (FMA-BK)
- Landgericht (LG)
- Liechtensteinischer Anlagefondsverband (LAFV)
- Liechtensteinischer Bankenverband (LBV)
- Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer (LIHK)
- Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer (RAK)
- Liechtensteinische Treuhandkammer (THK)
- Liechtensteinische Wirtschaftsprüfer-Vereinigung (WPV)
- Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftung SV (EAS)
- Universität Liechtenstein
- Verein unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein (VuVL)
- Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen und Trusts (VLGST)
- Verband der Personen nach Art. 180a PGR (VP180a)
- Wirtschaftskammer Liechtenstein für Gewerbe, Handel und Dienstleistung (WKL)

- Liechtensteinischer Versicherungsverband (LVV)

Zudem ging der Vernehmlassungsbericht zur internen Stellungnahme an folgende Stellen:

- Stabstelle EWR (SEWR)
- Stabstelle für Finanzplatzinnovation und Digitalisierung (SFID)
- Amt für Justiz (AJU)
- Staatsanwaltschaft (StA)
- Datenschutzstelle (DSS)

Auf Ersuchen einiger Vernehmlassungsteilnehmer wurde die Vernehmlassungsfrist bis 18. August 2023 verlängert.

Folgende Vernehmlassungsteilnehmer haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet:

- Landgericht (LG)
- Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen und Trusts (VLGST)
- Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer (LIHK)

Folgende Vernehmlassungsteilnehmer haben die Möglichkeit zur inhaltlichen Stellungnahme genutzt:

- Datenschutzstelle (DSS)
- Finanzmarktaufsicht Beschwerdekommision (FMA-BK)
- Staatsanwaltschaft (StA)
- Wirtschaftskammer Liechtenstein für Gewerbe, Handel und Dienstleistung (WKL)

- Autogewerbeverband Liechtenstein (AGVFL)
- FL Pfand- & Auktionshaus Anstalt
- AMAG Leasing AG
- Schweizerischer Leasing Verband (SLV)
- Liechtensteinische Wirtschaftsprüfer-Vereinigung (WPV)
- Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer (RAK)
- Liechtensteinische Treuhandkammer (THK)
- Verein unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein (VuVL)
- Liechtensteinischer Bankenverband (LBV)
- Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftung SV (EAS)
- Amt für Justiz (AJU)
- Gasser Partner Rechtsanwälte
- Advocatur Seeger, Frick & Partner

#### **4.2 Ergebnisse der Vernehmlassung**

Im Allgemeinen wurde die Vernehmlassungsvorlage von der überwiegenden Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer positiv aufgenommen. Die Ziele der Vernehmlassungsvorlage, nämlich die Neukonzeption des Aufsichtsrechtsrahmens für Banken und Wertpapierfirmen, die grundlegende Neuorientierung der gesetzlichen Grundlagen an Struktur und Systematik des EWR-Rechts und die Verringerung der Komplexität des Rechtsrahmens, wurden von fast allen Vernehmlassungsteilnehmern als notwendiger Schritt ausdrücklich begrüsst. Einige Vernehmlassungsteilnehmer sprachen sich gegen bestimmte Aspekte der gegenständlichen Totalrevision aus. Nachfolgend werden die wesentlichen Anmerkungen der Vernehmlassungsteilnehmer kurz dargelegt.

Die **EAS** führte in ihrer Stellungnahme aus, dass man die vorgeschlagenen Klarstellungen und die Zentralisierung, insbesondere hinsichtlich der Regelungen betreffend Deckungsschutz und Ausscheiden bei Bewilligungsentzug (Art. 6 Abs. 5 und 6 bzw. Art. 35 Abs. 5 EAG), welche in Verbindung mit Art. 32 bis 37 BankG bzw. Art. 9 bis 12 WPFG (Art. 8 bis 11 VNB WPFG) bzw. Art. 30 bis 31b VVG zu lesen seien, begrüsse. Man erachte diese Anpassungen insgesamt als sachlich richtig. Sie optimierten die bestehenden gesetzlichen Grundlagen wesentlich, sowohl hinsichtlich der konkreten Anspruchsberechtigung von Kunden (Verbraucherschutz) als auch betreffend die Verantwortlichkeiten der Sicherungseinrichtung sowie angeschlossener Teilnehmer. Damit werde dem Optimierungsanliegen der EAS entsprochen, welches man mit Schreiben vom 30. April 2021 im Rahmen der Vernehmlassung zur Umsetzung der CRD V im BankG kundgetan habe. Allerdings sehe die EAS die vorgeschlagene Definition der Deckungssumme für die Einlagensicherung und die Anlegerentschädigung in Euro anstatt in Schweizer Franken kritisch.

Die **WPV** begrüsst die Totalrevision des BankG und die damit einhergehende Synchronisierung der Systematik mit dem EWR-Recht. Die Entflechtung der bisherigen Bankenregulierung und konsequente Anpassung an die europäische Finanzmarkt-konzeption erhöhen die Rechtssicherheit auch für die Branche der Wirtschaftsprüfer.

Auch die **RAK** begrüsst die Trennung der prudentiellen Aufsicht von der Wohlverhaltensaufsicht. Allerdings wies die RAK darauf hin, dass bei der Umsetzung der Trennung des Aufsichtsregime über Banken, Wertpapierfirmen und Börsen sowie alternativen Handelsplätzen einzelne Unklarheiten und Diskrepanzen zwischen den Gesetzesvorlagen bestünden, und machte dazu Verbesserungsvorschläge.

Der **LBV** bedankte sich in seiner Stellungnahme ausdrücklich für die Initiierung des von den liechtensteinischen Marktteilnehmern unterstützten Anliegens zur Trennung der prudentiellen Aufsicht zwischen Banken und Wertpapierfirmen bzw. der

Herauslösung der Wohlverhaltensregeln im Wertpapierdienstleistungsgeschäft aus dem Bankengesetz. Man sei überzeugt, dass eine solche Gesetzesinitiative dazu beitragen könne, die Komplexität des bisherigen Rechtsbestands wesentlich zu verringern und ein anwenderfreundlicheres System zu schaffen. Allerdings habe die Vernehmlassungsvorlage entgegen der Erwartung des LBV sehr viele und insbesondere auch wesentliche materielle Abänderungsvorschläge enthalten, die über eine reine Neukonzeption hinausgingen und auch mit dem Kernziel bzw. Schwerpunkt der Vorlage nicht vereinbar seien. Im Vernehmlassungsbericht werde an mehreren Stellen darauf hingewiesen, dass der Schwerpunkt der Totalrevision die "Anpassung der Systematik und Struktur sowie die Grundkonzepte und Terminologie des BankG weitestgehend an die EWR-rechtlichen Grundlagen" sei. Inhaltlich beschränke sich das neue BankG nach den Ausführungen im Vernehmlassungsbericht "im Wesentlichen auf die neuerliche Umsetzung bzw. Durchführung der EWR-rechtlichen Grundlagen der prudentiellen Bankenaufsicht". Im Gegensatz zum WPDG und HPBG falle jedoch nach eingehender Analyse der einzelnen Bestimmungen zum BankG auf, dass eine Vielzahl von materiellen Abänderungen vorgeschlagen werde, welche teilweise sehr weitreichender Natur seien und nicht blosse Klarstellungen darstellten. Diese würden in der Regel in den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen umschrieben. Man sei über das Vorgehen, dass der LBV als Vertreter der hauptbetroffenen Institute in Anbetracht zahlreicher materiell erheblicher Anpassungen vorgängig nicht informiert und konsultiert worden sei, mehr als erstaunt. Dem LBV erschliesse sich nicht, wieso dermassen viele elementare aufsichtliche Anforderungen im Zuge dieses Projekts mitaufgenommen worden seien, werde doch der Aufsichtsrahmen für Banken mit der in Kürze erwarteten Publikation des EU-Bankenpakets 2021 (CRD VI/CRR III) sowieso materiell umfassend überarbeitet. Diese materiellen Abänderungen führten zu einem sehr hohen internen Konsultations- und Koordinationsaufwand und stünden zudem vielfach in Bezug zum prudentiellen Bankenrecht im engeren Sinn,

welches in Kürze mit Abänderung der geltenden EU-Richtlinie (CRD V) und EU-Verordnung (CRR II) umfassend überarbeitet und in Kürze final publiziert werde. Die Inkraftsetzung dieses Regulierungspakets sei zudem gleichzeitig wie für die Neukonzeption auf 1. Januar 2025 angesetzt. Folglich hätte man materielle Abänderungsvorschläge in der Vernehmlassung zur Übernahme der CRD VI erwartet. Insgesamt hätte man sich aufgrund der Wichtigkeit und Tragweite vorgängig zur Vernehmlassung eine abgestimmte Vorgehensweise gewünscht. Aus Perspektive des LBV erachte man das gewählte Vorgehen für sehr unglücklich, sollten doch die Bestimmungen der CRD VI zum gleichen Zeitpunkt (1. Januar 2025) zur Anwendung kommen wie die gegenständliche Neustrukturierung. Die materiellen Abänderungsvorschläge gingen inhaltlich vielfach über Anforderungen des EWR-rechtlichen Regulierungsrahmens hinaus. Damit werde im Vorschlag vielfach über den bewährten Grundsatz hinausgegangen, nur das ins nationale Recht zu übernehmen, was unbedingt erforderlich sei ("gold plating"). Ein solches Vorgehen sollte nur in klar begründeten Ausnahmefällen zur Anwendung kommen (Notwendigkeit) und verhältnismässig sein. Man halte ein "FL-Finish" nur in klar ausgewiesenen und umfassend begründeten Sachverhalten angebracht. Dabei sei auch das Proportionalitätsprinzip und somit die Auswirkungen auf die Marktakteure zu beachten – nicht zuletzt im Sinne der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes ("level playing field"). Überschliessende Anforderungen ("gold plating") lehne man aus wettbewerbstechnischer Sicht ab.

Man habe auch festgestellt, dass mit dem gegenständlichen Regierungsvorschlag an mehreren Stellen sehr viele Bestimmungen nahezu identisch aus EBA-Leitlinien übernommen worden seien. Hierzu möchte der LBV grundsätzlich festhalten, dass Leitlinien der europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) Konvergenzinstrumente seien, die auf eine Harmonisierung der Aufsicht im Europäischen Binnenmarkt (EWR) abzielen, namentlich auf eine einheitliche Anwendung des Unionsrechts, eine gemeinsame Aufsichtskultur und kohärente Aufsichtspraktiken. Leitlinien

würden festlegen, was nach Ansicht der ESAs angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems seien oder wie das EWR-Recht in einem bestimmten Bereich anzuwenden sei. Im Interesse der europäischen Harmonisierung des Aufsichtsrechts bestehe grundsätzlich der Wille, Leitlinien möglichst in die Verwaltungspraxis der national zuständigen Aufsichtsbehörde zu übernehmen. So habe die FMA zu den im gegenständlichen Vorschlag aufgeführten EBA-Leitlinien bereits eine "Comply-Erklärung" abgegeben, weshalb die Vorgaben dieser Leitlinien ohnehin von den Banken einzuhalten seien. Eine direkte Aufnahme in das BankG halte man normenhierarchisch für problematisch und würde dies die dogmatische Abstufung zwischen Gesetz und Leitlinien unnötig aufbrechen. Durch die Normierung auf Gesetzesstufe ergebe sich eine Verbindlichkeit, die so nicht einmal die Europäischen Gesetzgeber vorgesehen hätten. Es sei nicht die Intention der bewusst in drei unterschiedlichen Wirkungsebenen abgestuften europäischen Regulierung, sogenannte Level III-Massnahmen (Leitlinien und Empfehlungen der ESAs) zum zwingenden Recht (Gesetz/Verordnung) in den Mitgliedstaaten zu erheben. Weshalb dies im vorliegenden Gesetzesentwurf konzeptionell vorgesehen sei, könne nicht nachvollzogen werden. Eine Erläuterung dazu fehle im Vernehmlassungsbericht. Ferner würden EBA-Leitlinien einem weniger strengen formellen Änderungsverfahren als Gesetze unterliegen und seien mithin deutlich schnellerlebig. Eine direkte Aufnahme von EBA-Leitlinien in liechtensteinische Gesetze hätte daher zur Folge, dass die Gesetze häufig den Leitlinien hinterherliefern und eine Diskrepanz zwischen Gesetz und Leitlinien bestünde. Änderungen der Leitlinien würden somit eine fortlaufende Gesetzesänderung erfordern, welche nicht zeitident erfolgen könnte. Das Gesetz wäre somit vielfach zeitlich veraltet. Zudem würde die Übernahme von Leitlinien in Gesetze eine Redundanz schaffen, da parallel zwei (bestenfalls noch) identische Vorgaben einzuhalten wären. Die Übernahme von Leitlinien der europäischen Aufsichtsbehörden in gesetzliche

Rahmenordnungen der Mitgliedsstaaten sei aus rechtsdogmatischen und konzeptionellen Gründen generell abzulehnen, ausser in klar begründeten Ausnahmefällen.

*Der LBV spricht in seiner Stellungnahme mehrere Punkte an, welche die Regierung getrennt voneinander beantworten wird. Zuerst wird sie auf den Umfang der vorliegenden Totalrevision eingehen, bevor sie anhand einer Darstellung des Systems der Europäischen Finanzaufsicht die vom LBV angesprochenen Themen "Minimalumsetzung" und Leitlinien behandeln und schliesslich zum Stand der EWR-Übernahme des vom LBV angesprochenen EU-Bankenpakets informieren wird. Bevor die Regierung zu diesen Punkten ausführt, möchte sie allerdings auf die Ausführungen des LBV eingehen, dass er vorgängig nicht über materielle Neuerungen im Rahmen der Totalrevision informiert und konsultiert worden sei.*

#### Information der Interessensverbände über das Projekt Neukonzeption

*Der LBV wurde – wie die anderen Interessensverbände auch – mehrmals über den Zeitplan und den Inhalt des Projekts Neukonzeption informiert. Dies erfolgte zweimal im Rahmen der Konsultationsgruppe Finanzmarktregulierung (13. Mai 2022, 17. März 2023) und im Rahmen des regelmässigen Austausches zwischen dem LBV und der FMA. In der Sitzung der Konsultationsgruppe Finanzmarktregulierung am 17. März 2023 wurde der Inhalt des Vernehmlassungsberichts allen Interessensverbänden – darunter auch der LBV – vorgestellt. Dabei wurde nicht nur im Detail auf den Handlungsbedarf eingegangen, sondern auch dargestellt, welche Neuerungen mit dem BankGneu eingeführt werden sollen. In der Sitzung wurden auch unter dem Punkt "wesentliche Neuerungen" insgesamt acht Punkte vorgestellt. Insbesondere wurden Neuerungen hinsichtlich der Regelung der Tätigkeiten von Banken in Drittstaaten, der Anpassung der Organisationsvorschriften an die Vorgaben der Leitlinien der EBA (insbesondere in Bezug auf die Aufgaben des Verwaltungsrats und die Aufgaben der Geschäftsleitung, die Risikomanagement-Funktion*

*und die Compliance-Funktion) und der Modernisierung der Genehmigungs-, Melde- und Anzeigepflichten präsentiert. Die Regierung kann daher die Ausführungen des LBV nicht nachvollziehen, dass er nicht vorab darüber informiert gewesen sei, dass die Totalrevision materielle Neuerungen mit sich bringen werde. Im Gegenteil wurden dem LBV sogar noch vor Beginn der Vernehmlassung die wesentlichen Neuerungen vorgestellt. Dem LBV stand danach die Möglichkeit offen, im Rahmen der offiziellen Vernehmlassung eine Stellungnahme abzugeben. Im Hinblick auf den Umfang des Projekts wurde eine Vernehmlassungsfrist von drei Monaten angesetzt. Dem LBV wurde darüber hinaus noch eine Verlängerung der Vernehmlassungsfrist von zusätzlich zwei Wochen eingeräumt.*

*Dem LBV standen nach Ansicht der Regierung ausreichend Informationen und Zeit zur Verfügung, um den Vernehmlassungsbericht zu prüfen und eine Stellungnahme abzugeben.*

#### *Umfang der Totalrevision*

*Die gegenständliche Totalrevision des BankG ist Teil eines Gesetzespakets, das mehrere Gesetze umfasst. Die Ziele der Totalrevision sind, wie der LBV korrekt anführt, an mehreren Stellen des Vernehmlassungsberichts dargestellt:*

- Die Systematik des nationalen Rechtsrahmens für die Aufsicht über Banken und Wertpapierfirmen soll soweit wie möglich an die Systematik des EWR-Rechts angelehnt werden.*
- Das BankG soll so weit wie möglich an die Grundkonzepte des EWR-Banken-aufsichtsrechts und internationale Standards angepasst werden.*

*Dass sich die gegenständliche Totalrevision darauf beschränken würde, ausschliesslich die Artikel der CRD in ein totalrevidiertes BankG zu überführen, wie der LBV mit Verweis auf einen bestimmten Satz der allgemeinen Ausführungen im Vernehmlassungsbericht ausführt, lässt sich aus dem Vernehmlassungsbericht nicht*

*ableiten. Diese Ausführungen beziehen sich nämlich – wie sich aus dem folgenden Satz der Ausführungen ergibt, den der LBV nicht zitiert – darauf, dass Bestimmungen anderer EU-Richtlinien, die keinen Bezug zur prudentiellen Aufsicht über Banken haben, nicht mehr in das neue BankG überführt werden.*

*Die Regierung hat schon im Vernehmlassungsbericht darauf hingewiesen, dass eine vollständige Europäisierung der Grundkonzepte des liechtensteinischen Bankenaufsichtsrechts ein notwendiger Schritt ist, um sowohl für die Marktteilnehmer als auch für die vollziehenden Behörden und Gerichte ausreichend Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen und weiterhin den vollständigen Binnenmarktzugang für die liechtensteinischen Banken zu sichern. Eine Europäisierung des liechtensteinischen Bankenaufsichtsrechts kann nicht dadurch erreicht werden, dass man ausschliesslich Richtlinienbestimmungen wortwörtlich abschreibt oder bestehende Artikel aus dem bisher geltenden BankG unverändert übernimmt und allenfalls die Artikelreihenfolge oder die Sachtitel ändert. Um das Ziel der Europäisierung des liechtensteinischen Bankenaufsichtsrechts – das übrigens auch der LBV teilt und in seiner Stellungnahme explizit begrüsst – zu erreichen, ist es unumgänglich, dass von in der Vergangenheit gewählten Ansätzen und Methoden der Umsetzung der EWR-rechtlichen Vorgaben abgewichen werden muss. Die fortschreitende Harmonisierung des EWR-Bankenaufsichtsrechts und die ständige Rechtsfortbildung durch die EBA – kurz gesagt: die Art und Weise, wie im Binnenmarkt das EWR-Bankenaufsichtsrecht verstanden, gelebt und gesetzt wird – führen dazu, dass eine reine "Minimalumsetzung" der EWR-rechtlichen Vorgaben mittlerweile nicht mehr zielführend und nicht mehr ausreichend ist, um für die liechtensteinischen Banken eine zeitgemässe gesetzliche Grundlage für ihre Tätigkeit mit der entsprechenden Rechtssicherheit und Klarheit zu schaffen. Die Diskrepanz zwischen dem im bisher geltenden BankG gewählten Regulierungsansatz und der Rechtsfortbildung auf der Ebene des EWR-Rechts – sei es durch die EU-Gesetzgeber, sei es durch die EBA – hat dazu geführt, dass sehr viele Anforderungen des EWR-Rechts in Liechtenstein*

*nur (mehr) im Rahmen der Verwaltungspraxis der FMA abgebildet werden konnten. Es hat sich auch in der Praxis – und in den zur Totalrevision eingelangten Stellungnahmen – gezeigt, dass aufgrund des Regulierungsansatzes des bisher geltenden BankG das Verständnis der Marktteilnehmer bei wesentlichen Bestimmungen teilweise doch in beträchtlichem Umfang von den Vorgaben der EWR-rechtlichen Grundlagen oder dem Verständnis dieser Vorgaben auf EWR-rechtlicher Ebene abweicht. In einem Rechtsbereich, in dem Rechtssicherheit eine wichtige Rolle spielt, ist dies jedoch kein erstrebenswerter Zustand. Eine Totalrevision des Rechtsrahmens für die Bankenaufsicht muss daher nicht nur die Mindestvorgaben der CRD vollständig umsetzen, sondern auch nationale Spezifika des liechtensteinischen Bankenmarkts im Lichte der Ziele des EWR-Bankenaufsichtsrechts regeln und die Rechtsfortbildung durch das System des Europäischen Systems der Finanzaufsicht ausreichend berücksichtigen. Das bedeutet auch, dass im totalrevidierten BankG Anforderungen enthalten sind, die sich so im bisher geltenden BankG nicht bzw. nicht explizit gefunden haben.*

*Allerdings ist festzuhalten, dass eine beträchtliche Anzahl der Anforderungen, die der LBV in seiner Stellungnahme als Neuerungen identifiziert und ablehnt, keine Neuerungen sind, sondern sich bereits explizit oder implizit aus dem bisher geltenden BankG und den EWR-rechtlichen Grundlagen sowie der bisherigen Verwaltungspraxis der FMA ergeben. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Punkte:*

- laufende Einhaltung von Statuten und Reglementen;*
- Befugnisse der FMA während eines laufenden Verfahrens zur Erteilung einer Bewilligung als Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft;*
- Mandatsbegrenzung für Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung;*

- *Aufgaben der Geschäftsleitung;*
- *Anforderungen an den Vergütungsausschuss;*
- *Anforderungen an die Risikomanagement-Funktion;*
- *Anforderungen an die Compliance-Funktion;*
- *Grundsätze des Risikomanagements und Risikoarten;*
- *Massnahmen durch die FMA bei Beanstandungen und Fristsetzung durch die Revisionsgesellschaft;*
- *Befugnis der FMA zur Vorschreibung besonderer Liquiditätsanforderungen;*
- *Informationsaustausch mit den Europäischen Aufsichtsbehörden, den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten, dem Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten, der Europäischen Kommission und anderen internationalen Stellen.*

*Gänzliche Neuerungen, die Teil der gegenständlichen Totalrevision sind, werden nur dort eingeführt, wo sie aufgrund der Anforderungen internationaler Standardsetter oder aufgrund der potentiellen Auswirkung der Geschäftstätigkeit der liechtensteinischen Banken auf die Stabilität und die Reputation des Finanzplatzes erforderlich sind. Diese Neuerungen beschränken sich vor allem auf den wichtigen Bereich der Governance von Banken. Dabei muss man zwischen Anforderungen unterscheiden, die tatsächlich zur Gänze neu eingeführt werden, und solchen, die bereits bestehen, aber im Rahmen der Totalrevision ausgedehnt oder angepasst werden:*

- *Die Gewährsanforderungen für Inhaber von Schlüsselfunktionen sollen zukünftig für alle Banken gelten, da Schlüsselfunktionen nicht nur in Banken von erheblicher Bedeutung einen wesentlichen Einfluss auf die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen haben. Die entsprechende Anforderung ist nicht neu, galt bisher aber nur für Banken von erheblicher Bedeutung.*

- *Die ex ante-Genehmigungspflicht für die Aufnahme der Tätigkeit als Mitglied des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung, als Leiter der Internen Revision wird als Ergebnis der Diskussionen im Rahmen des MONEYVAL-Länderassessments eingeführt. Festzuhalten ist, dass schon nach dem bisher geltenden BankG die entsprechenden Positionen erst endgültig aufgenommen werden durften, nachdem die FMA die entsprechende Prüfung positiv abgeschlossen hatte. Ein entsprechender Eintrag im Handelsregister erfolgte erst nach positiver Prüfung und Zustimmung durch die FMA. Neu ist lediglich, dass es nun einer formalen Genehmigung bedarf.*
- *Die "Cooling Off"-Periode für Mitglieder der Geschäftsleitung, die vor dem Wechsel in die Position des (stellvertretenden) Vorsitzenden des Verwaltungsrats vorgesehen ist, schliesst aus, dass sich Personen durch einen Wechsel der Funktion selbst kontrollieren und damit das Interne Kontrollsystem (IKS) einer Bank aushöhlen. Diese Anforderung ist gänzlich neu.*
- *Die Einführung Trennung "Markt"/"Marktfolge" ist eine gänzlich neue Anforderung. Diese Trennung entspricht modernen Standards im Bankwesen.*
- *Die Ausweitung der Regelungen zu Organgeschäften erfolgte ausschliesslich punktuell. Schon bisher galten die Regelungen zu Organgeschäften für qualifiziert beteiligte Aktionäre und ihnen nahestehende Personen. Zukünftig sollen auch Unternehmen, an denen qualifiziert beteiligte Aktionäre oder bestimmte Personen mit einem Naheverhältnis zu diesen Aktionären eine Beteiligung von 10 % oder mehr halten oder der Geschäftsleitung bzw. dem Verwaltungsrat angehören, als "nahestehende Personen" gelten. Auf diese Unternehmen sind dann die Regelungen zu Organgeschäften ebenfalls anwendbar. Diese punktuelle Ausweitung erfolgt aufgrund der Spezifika des liechtensteinischen Bankenplatzes. Die Ausweitung auf Unternehmen, an denen diese Personen beteiligt bzw. bei denen diese Personen im Verwaltungsrat oder der Geschäftsleitung tätig sind, entspricht im Übrigen der für*

*Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung bereits bestehenden Rechtslage.*

- *Die Verpflichtung zur Anzeige der Errichtung von Zweigstellen und Repräsentanzen in Drittstaaten bestand so bisher nicht. Allerdings ist im Hinblick auf die Auswirkungen dieser Tätigkeiten auf die Risikosituation der Bank und die Reputation des liechtensteinischen Finanzmarkts eine vorgängige Anzeige dieser Tätigkeiten erforderlich.*

*Wie sich aus dieser Gegenüberstellung zeigt, enthält das totalrevidierte BankG eine weit geringere Anzahl an gänzlichen Neuerungen, als der LBV in seiner Stellungnahme ausführt.*

#### *Aufnahme von Grundsätzen aus Leitlinien in das Gesetz*

*Das System der Europäischen Finanzaufsicht beruht im Wesentlichen auf drei Elementen: den von den Europäischen Gesetzgebern erlassenen Richtlinien oder Verordnungen (Level I), den von der Europäischen Kommission auf Grundlage spezifischer Mandate erlassenen Delegierten Verordnungen oder Durchführungsverordnungen (Level II) sowie der Rechtsfortbildung durch die EBA (Level III). Wie der LBV in seiner Stellungnahme korrekterweise ausführt, hat die EBA das Mandat, die kohärente, effiziente und wirksame Anwendung des EWR-Rechts sicherzustellen. Im Rahmen dieses Mandats trifft die EBA auch Auslegungen des zugrunde liegenden EWR-Rechts. Dazu stehen ihr mehrere Instrumente zur Verfügung, unter anderem auch Leitlinien. Leitlinien werden aber nicht nur zur Auslegung des EWR verwendet, sondern haben auch den Zweck, die verbindlichen Anforderungen des zugrundeliegenden EWR-Rechts zu ergänzen.*

*Der LBV äussert in seiner Stellungnahme die Ansicht, dass eine Übernahme von Grundsätzen aus Leitlinien eine Verbindlichkeit erzeuge, die so nicht einmal die Europäischen Gesetzgeber vorgesehen hätten, da es sich bei Leitlinien um "soft law"*

handle. Der LBV scheint damit die Ansicht zu vertreten, dass es dem liechtensteinischen Gesetzgeber nicht erlaubt sei, Grundsätze aus Leitlinien auf gesetzlicher Ebene vorzugeben. Die Regierung teilt diese Ansicht nicht. Erst kürzlich hat sich der EuGH in den Rechtssachen C-501/18<sup>28</sup> und C-911/19<sup>29</sup> ausführlich mit der Natur und den Rechtswirkungen von Leitlinien der EBA befasst. Er kam dabei zum Ergebnis, dass Leitlinien zwar keine Verordnungen oder Richtlinien und daher als solches nicht rechtsverbindlich sind.<sup>30</sup> Allerdings hat der EuGH explizit festgehalten, dass Leitlinien der EBA sehr wohl die EWR-Mitgliedstaaten oder die zuständigen Behörden der EWR-Mitgliedstaaten dazu veranlassen können, verbindliche nationale Rechtsakte zu erlassen, um die Einhaltung der Anforderungen der Leitlinien im Rahmen der Aufsicht über Banken prüfen zu können.<sup>31</sup> Ausserdem hat der EuGH festgehalten, dass Leitlinien nach seiner ständigen Rechtsprechung bestimmte Rechtswirkungen zukommen, nämlich dahingehend, dass nationale Gerichte verpflichtet sind, sie bei der Entscheidung der bei ihnen anhängigen Rechtsstreitigkeiten zu berücksichtigen, insbesondere dann, wenn sie verbindliche Vorschriften der Europäischen Union ergänzen sollen.<sup>32</sup> Der EFTA-Gerichtshof hat die grundlegenden Prinzipien zu Leitlinien, die der EuGH für die Europäische Union aufgestellt hat, erst kürzlich auch für den EWR bestätigt.<sup>33</sup> Tatsächlich stellt sich die Situation also so dar, dass Leitlinien bestimmte Rechtswirkungen erzeugen, auch wenn sie kein verbindliches Recht schaffen, und dass es den nationalen Gesetzgebern in den EWR-Mitgliedstaaten frei steht, Anforderungen aus Leitlinien der EBA durch nationale Rechtsakte in verbindliche Anforderungen umzuwandeln. Von dieser Praxis wird

---

<sup>28</sup>EuGH 25. März 2021, RS C-501/18 *Balgarska Narodna Banka*.

<sup>29</sup>EuGH 15. Juli 2021, Rs. C-911/19 *Fédération bancaire française (FBF)*.

<sup>30</sup>EuGH 15. Juli 2021, Rs. C-911/19 *Fédération bancaire française (FBF)* Rz 49.

<sup>31</sup>EuGH 15. Juli 2021, Rs. C-911/19 *Fédération bancaire française (FBF)* Rz 49.

<sup>32</sup>EuGH 25. März 2021, RS C-501/18 *Balgarska Narodna Banka* Rz 80; EuGH 15. Juli 2021, Rs. C-911/19 *Fédération bancaire française (FBF)* Rz 71.

<sup>33</sup>EFTA-GH 25. Januar 2024, Rs. E-3/23 *A Ltd gegen Finanzmarktaufsicht* Rz 67 ff.

*auch in den EU-Mitgliedstaaten Gebrauch gemacht. Der liechtensteinische Gesetzgeber kann im Ergebnis daher Anforderungen aus Leitlinien durch die Aufnahme in Gesetze oder Verordnungen zu verbindlichen Anforderungen machen. Die Regierung weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es sich dabei auch um keine Neuerung handelt. Schon in der Vergangenheit wurden Grundsätze aus Leitlinien der EBA im Sinne der Rechtssicherheit in das bisher geltende BankG bzw. die bisher geltende BankV übernommen; teilweise erfolgte dies auch auf Anregung des LBV bzw. seiner Mitglieder.*

*Entgegen den Ausführungen des LBV in seiner Stellungnahme werden weder Leitlinien als Ganzes in das Gesetz aufgenommen noch Inhalte von Leitlinien konkretisiert bzw. abgeändert. Im Rahmen der gegenständlichen Totalrevision werden in bestimmten Artikeln zentrale Grundsätze aus bestimmten Leitlinien der EBA in den Gesetzestext aufgenommen, die in Liechtenstein bereits in Geltung stehen und von den Banken bereits einzuhalten sind. Die Aufnahme dieser Grundsätze in das BankG verfolgt das Ziel, die Klarheit, Anwenderfreundlichkeit und Rechtssicherheit des BankG zu stärken und die grösstmögliche Kohärenz des nationalen Rechtsrahmens mit den EWR-rechtlichen Grundlagen zu erreichen. Letztlich geschieht dies vor allem im Interesse der Banken, die dadurch wesentliche aufsichtsrechtliche Anforderungen im BankG und – wie z.B. im Bereich der Anforderungen an die Compliance-Funktion – nicht mehr nur ausschliesslich in Leitlinien der EBA finden. Dass diesbezüglich eine Notwendigkeit besteht, hat sich auch aus den Stellungnahmen, die im Rahmen der Vernehmlassung eingelangt sind, gezeigt. In den Fällen, in denen der LBV darauf verweist, dass inhaltliche Anforderungen aus Leitlinien abgeändert würden, handelt es sich um reine Anpassungen an den Kontext des EWR und des liechtensteinischen Rechts, da die Formulierungen der Leitlinien auf Grund ihres unionsrechtlichen Ursprungs nicht wortgleich übernommen werden können. Inhaltliche Änderungen gehen damit aber nicht einher.*

CRD VI und CRR III ("EU-Bankenpaket")

*In seiner Stellungnahme verweist der LBV mehrmals auf das "EU-Bankenpaket" (CRD VI und CRR III) und dessen anstehendes Inkrafttreten in Liechtenstein mit 1. Januar 2025. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass aus heutiger Sicht noch nicht feststeht, wann die Regelungen der CRD VI und der CRR III in Liechtenstein gelten werden. Zwar hatten sich der Rat der EU-Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament am 26. Juni 2023 im Rahmen der politischen Verhandlungen auf einen Kompromisstext geeinigt, der Gesetzgebungsprozess zur CRD VI und zur CRR III in der EU wurde jedoch erst im Juni dieses Jahres abgeschlossen. Aus heutiger Sicht ist ausserdem ebenfalls noch nicht abschätzbar, wann der EWR-Übernahmeprozess eingeleitet und die tatsächliche EWR-Übernahme erfolgen kann.*

Die **THK**, der **VuVL**, **Gasser Partner Rechtsanwälte**, die **Advocatur Seeger, Frick & Partner**, die **WKL**, der **AGVFL**, die **FL Pfand- & Auktionshaus Anstalt**, die **AMAG Leasing AG** und der **SLV** äusserten sich in ihren Stellungnahmen kritisch zu unterschiedlichen Aspekten der rechtlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit als Bank oder Änderungen bei einzelnen Bankgeschäften. Insbesondere wurden die Synchronisation der Begriffe "Gewerbsmässigkeit", "Einlage" und "Kredit" mit der harmonisierten Auslegung dieser Begriffe auf Ebene des EWR-Rechts sowie die Aufnahme des Finanzierungsleasings in den Katalog der bewilligungspflichtigen Bankgeschäfte und die Ausdehnung des Kreditgeschäfts auf die Ausleihung fremder Gelder abgelehnt; dies könne auch mit der Prüfung durch "MONEYVAL" nicht begründet werden. Im Wesentlichen wurde vorgebracht, die bestehende Rechtslage beizubehalten bzw. wurde vereinzelt vorgeschlagen, anstelle der Anpassung an das EWR-Recht bestimmte Konzepte des chBankG zu übernehmen.

*Die Regierung wird auf die unterschiedlichen Stellungnahmen im Einzelnen unter den Art. 4 und 6 eingehen. Sie verweist grundsätzlich auf die Darstellung zum EWR-rechtlichen und nationalen Rechtsrahmen sowie deren Zusammenspiel und die sich*

*daraus ergebende Notwendigkeit, Grundbegriffe wie "Gewerbsmässigkeit", "Einlage" und "Kredit" an die harmonisierte Auslegung auf der Ebene des EWR-Rechts anzupassen.*

*Das Ziel der Totalrevision ist die Anpassung des Rechtsrahmens für die Tätigkeit von und die Aufsicht über Banken an die EWR-rechtlichen Grundlagen. Diese Anpassung ist nach 30 Jahren notwendig, weil – anders als im Jahr 1992, aus dem die Grundlage für das bisher geltende BankG stammt – das Bankenaufsichtsrecht fast zur Gänze durch EWR-Rechtsakte harmonisiert ist. Die Anpassung bringt auch mit sich, dass man sich von den bisherigen, aus der Schweiz rezipierten Grundprinzipien entfernen muss. Auch können bestimmte Eigenheiten des liechtensteinischen Bankenaufsichtsrechts nicht mehr beibehalten werden. Es ist der Regierung natürlich bewusst, dass die Abkehr von bestimmten Grundprinzipien des bisher geltenden BankG zu Änderungen führt, die auch nicht ohne Auswirkung auf die Praxis bleiben werden. Allerdings schlägt die Regierung die gegenständliche Totalrevision weder leichtfertig noch grundlos vor. Dem Bericht und Antrag liegen sowohl das Anliegen der Banken nach einer zeit- und EWR-rechtsgemässen gesetzlichen Grundlage für ihre Tätigkeit als auch die Erfahrungen der FMA beim Vollzug des bisher geltenden BankG im Lichte der EWR-rechtlichen Entwicklungen zugrunde.*

*Die im Rahmen der Vernehmlassung eingelangten Stellungnahmen haben gezeigt, dass die bestehende Rechtslage durch die Abweichungen zu den EWR-rechtlichen Grundlagen und den Abweichungen zur Schweizer Rechtslage zu komplexen Abgrenzungs- und Auslegungsproblemen führt. Diese Stellungnahmen veranschaulichen das Problem des Regulierungsansatzes und der Konzeption des bisher geltenden BankG: Das Gesetz wird den Anforderungen, die sich aus dem mittlerweile bestehenden Mehrebenensystem aus nationalem Recht und EWR-Recht ergeben, nicht mehr gerecht. Es hat sich auch aus den eingelangten Stellungnahmen gezeigt, dass immer wieder ein vollständiger Gleichklang des liechtensteinischen*

*BankG mit dem chBankG angenommen wird. Wie die Regierung unter Punkt 2.1 dargestellt hat, existiert dieser angenommene vollständige Gleichklang in wesentlichen Aspekten allerdings schon seit dem Grunderlass aus dem Jahr 1992 nicht. Die Abweichung von Grundsätzen des chBankG hat auch durch die fortschreitende Harmonisierung des Bankenaufsichtsrechts auf Ebene des EWR-Rechts zugenommen. Das EWR-Recht wird auch in Zukunft der bestimmende Faktor für die Gesetzgebung in Liechtenstein im Bereich des Bankenaufsichtsrechts bleiben. Schon alleine im Sinne der Rechtssicherheit ist es daher notwendig, die Grundkonzepte des nationalen Rechtsrahmens für die Bankenaufsicht in Einklang mit den EWR-rechtlichen Grundlagen auszugestalten.*

*Von der Frage der Auslegung der Kernbegriffe "Gewerbsmässigkeit", "Einlage", "andere rückzahlbare Gelder" und "Kredit" streng zu trennen ist die Frage, welche Unternehmen aufgrund der EWR-rechtlichen Vorgaben dem BankG und der CRD/CRR zu unterstehen haben, und welche Unternehmen der liechtensteinische Gesetzgeber von der Anwendung der bankenaufsichtsrechtlichen Anforderungen ausnehmen kann.*

*Den Anforderungen des BankG und der CRD/CRR jedenfalls zu unterliegen haben Unternehmen, die gewerbsmässig sowohl Einlagen entgegennehmen als auch Kredite auf eigene Rechnung vergeben. Diese Unternehmen sind Kreditinstitute im Sinne der CRR, die Anwendung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen des EWR-Rechts ist nach der CRR zwingend vorgesehen und kann vom liechtensteinischen Gesetzgeber nicht geändert werden.*

*Anders verhält es sich bei Unternehmen, die zwar eines oder mehrere Bankgeschäfte aus dem Bankgeschäftskatalog betreiben, deren Tätigkeit aber nicht das Einlagengeschäft und gleichzeitig das Kreditgeschäft umfasst. Aufgrund der Richtungsentscheidung, die der liechtensteinische Gesetzgeber im Jahr 1992 getroffen hat, unterliegen auch solche Unternehmen den Anforderungen des BankG, da es*

*für die Qualifikation als Bank nach dem bisher geltenden BankG ausreicht, dass nur eines der bewilligungspflichtigen Bankgeschäfte betrieben wird und es nicht zwingend darauf ankommt, dass Einlagen entgegengenommen werden. Grundsätzlich haben auch diese Unternehmen, da sie nach dem nationalen Recht als Banken gelten, die Anforderungen des BankG zu erfüllen. Allerdings hat der liechtensteinische Gesetzgeber in Bezug auf die Unterstellung dieser Unternehmen unter das BankG einen gewissen Spielraum: er kann Unternehmen, die keine Kreditinstitute im Sinne der CRD/CRR sind, vom Anwendungsbereich des BankG ausnehmen.*

*In Bezug auf das Finanzierungsleasing und das Pfandleihgewerbe besteht daher die Möglichkeit, Ausnahmen vom Geltungsbereich des BankG vorzusehen und diese beiden Tätigkeiten nicht dem BankG zu unterstellen.*

Einige Vernehmlassungsteilnehmer brachten verschiedene Anpassungs- und Korrekturvorschläge in Bezug auf einzelne Bestimmungen oder Erläuterungen vor. Diese konkreten Ausführungen sowie weitere aufgeworfene Fragen werden, soweit sie sich auf einzelne gesetzliche Bestimmungen beziehen, in den Erläuterungen zu den jeweiligen Artikeln in Kapitel 5. aufgenommen.

## **5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER VERNEHMLASSUNG**

### **5.1 Allgemeines**

#### **5.1.1 Systematik und Struktur des neuen BankG**

Die Systematik und Struktur des bisher geltenden BankG gehen noch auf den Grunderlass aus dem Jahr 1992 und damit auf die damalige Rezeption der Schweizer Bankengesetzgebung zurück; Systematik und Struktur des EWR-Rechts im Bereich der Bankenaufsicht unterscheiden sich davon mittlerweile wesentlich. Bisher wurde im Rahmen der Umsetzung von Richtlinien immer versucht, den Ausgleich

zwischen der Systematik und Struktur des bisher geltenden BankG und der Systematik und Struktur der CRD zu finden. Dies hat mitunter dazu geführt, dass die ursprüngliche Umsetzung der CRD und deren nachfolgende Abänderungen im bisher geltenden BankG und der bisher geltenden BankV immer unübersichtlicher wurden. Der Aufbau des bisher geltenden BankG führte aber auch dazu, dass unterschiedliche inhaltliche Anforderungen vermengt wurden, bestimmte Anforderungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe doppelt geregelt wurden oder die Umsetzung einzelner Artikel der CRD nur sehr zersplittert erfolgen konnte. Im Zuge der Umsetzung der CRD V wurden zwar viele bestehende Doppelgleisigkeiten aufgelöst, die notwendige komplette Überarbeitung des Aufbaus des bisher geltenden BankG konnte jedoch aufgrund der angestrebten raschen Übernahme der Richtlinie nicht erfolgen.

Im Rahmen der Totalrevision des BankG, die Gegenstand dieser Vorlage ist, wird die Systematik und Struktur des Gesetzes neu aufgesetzt. Damit soll vor allem die Regelungsstruktur des BankG vereinfacht werden. Der Aufbau des neuen BankG orientiert sich so weit wie möglich an Struktur und Systematik der CRD. Dort, wo der Aufbau des neuen BankG von der CRD abweicht, geschieht dies, um entweder inhaltlich zusammengehörende Bestimmungen in einem Kapitel zentral zu regeln (z.B. bei den Bestimmungen zum Informationsaustausch und der internationalen Zusammenarbeit) oder um an den Grundsätzen der liechtensteinischen Gesetzstradition festzuhalten (z.B. bei Befugnissen der FMA oder der Strafbestimmungen).

Bei der inhaltlichen Festlegung der einzelnen Kapitel wurde darauf geachtet, dass die jeweiligen Inhalte so klar wie möglich voneinander abgegrenzt werden. Das neue BankG gliedert sich in folgende Kapitel:

- Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen
- Kapitel II. Geschäftsbereiche und Bankgeschäfte

- Kapitel III. Bewilligungen von Banken sowie Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften
- Kapitel IV. Verhältnis zum Europäischen Wirtschaftsraum und zu Drittstaaten
- Kapitel V. Anforderungen an Banken
- Kapitel VI. Anforderungen an Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften
- Kapitel VII. Anforderungen an Banken sowie Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften auf konsolidierter Basis
- Kapitel VIII. Aufsicht
- Kapitel IX. Unerlaubter Geschäftsbetrieb
- Kapitel X. Informationsaustausch und internationale Zusammenarbeit
- Kapitel XI. Sanierung und Liquidation
- Kapitel XII. Grenzüberschreitende Konkursverfahren
- Kapitel XIII. Rechtsschutz
- Kapitel XIV. Strafbestimmungen
- Kapitel XV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Mit der geänderten Struktur und Systematik des neuen BankG wird der inhaltliche Gleichlauf zwischen dem liechtensteinischen Gesetz und der CRD sichergestellt. Vermengungen unterschiedlicher materieller Anforderungen – wie z.B. der Anforderungen an die allgemeine Unternehmensorganisation und -kontrolle (sog. "Governance") und der spezielleren Anforderungen an das Risikomanagement – wie sie im bestehenden BankG zu finden sind – werden durch die Anpassung der Struktur und Systematik des neuen BankG an die Struktur und Systematik der CRD aufgelöst. Der gewählte Aufbau des neuen BankG erleichtert dem

Rechtsanwender auch die Orientierung innerhalb des Gesetzes und den Vergleich mit den EWR-rechtlichen Grundlagen.

In Kapitel I (Art. 1 bis Art. 3) finden sich die gängigen einleitenden Bestimmungen, die insbesondere den Gegenstand sowie den persönlichen und den sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes abgrenzen. Im Anschluss folgen Begriffsbestimmungen.

Kapitel II (Art. 4 bis Art. 15) beinhaltet die grundsätzlichen Regelungen zum Begriff der Bank nach liechtensteinischem Recht und dessen Abgrenzung zum Begriff des Kreditinstituts nach den EWR-rechtlichen Grundlagen. Darüber hinaus sind in diesem Teil allgemeine Bestimmungen, wie z.B. das Verbot der Entgegennahme von Einlagen oder anderen rückzahlbaren Geldern ohne Bewilligung oder das Bankgeheimnis, sowie bestimmte zivilrechtliche Sonderbestimmungen enthalten.

Kapitel III (Art. 16 bis Art. 37) umfasst die Bestimmungen über die Bewilligungspflicht für das Erbringen von Bankgeschäften oder bestimmten Wertpapierdienstleistungen und die entsprechenden Bewilligungsvoraussetzungen, die Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen für bestimmte Finanzholdinggesellschaften und die Bestimmungen über das Erlöschen und den Entzug dieser Bewilligungen.

In Kapitel IV (Art. 38 bis Art. 57) wird die Tätigkeit von liechtensteinischen Banken in anderen EWR-Mitgliedstaaten im Rahmen der Dienstleistungs- bzw. Niederlassungsfreiheit (sog. "Passporting") oder über Repräsentanzen sowie in Drittstaaten geregelt. Ebenfalls in diesem Kapitel enthalten sind die Bestimmungen über die Tätigkeit von Kredit- und Finanzinstituten aus anderen EWR-Mitgliedstaaten in Liechtenstein im Rahmen der Dienstleistungs- bzw. Niederlassungsfreiheit oder über Repräsentanzen.

Kapitel V (Art. 58 bis Art. 134) ist das Kernstück des neuen BankG. Dieses Kapitel enthält alle aufsichtsrechtlichen Anforderungen, die Banken auf Einzelbasis einzuhalten haben. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- Anforderungen an die Aktionäre von und Inhaber qualifizierter Beteiligungen an Banken (Unterabschnitt A.);
- Anforderungen an die persönliche und fachliche Eignung von Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung von Banken (Unterabschnitt B. 1.);
- Anforderungen an die Governance von Banken (Unterabschnitt B. 2.);
- Kapitalanforderungen (Unterabschnitt C. 1. und C. 4.);
- Anforderungen an das Risikomanagement (Unterabschnitt C. 2. und C. 4.);
- Anforderungen an die Vergütung (Unterabschnitt C. 3. und C. 4.);
- Genehmigungen, die bei der FMA einzuholen sind (Unterabschnitt E.);
- periodische und ad hoc bestehende Anzeige- und Meldepflichten (Unterabschnitt F.);
- Kapitalpufferanforderungen (Unterabschnitt G.) und Bestimmungen zu Massnahmen zur Sicherung der Finanzstabilität (Unterabschnitt H.); sowie
- Bestimmungen zur Rechnungslegung und Berichterstattung (Unterabschnitt I.) sowie zur externen Revision durch eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Unterabschnitt K.).

Kapitel VI (Art. 135 bis Art. 137) umfasst die aufsichtsrechtlichen Anforderungen, die Finanzholdinggesellschaften auf Einzelbasis einzuhalten haben.

In Kapitel VII (Art. 138 bis 140) legt fest, welche Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften, die Teil einer Gruppe sind, die

aufsichtsrechtlichen Anforderungen auf konsolidierter Basis einzuhalten bzw. deren Einhaltung durch die Gruppe sicherzustellen haben.

Kapitel VIII (Art. 141 bis Art. 173) enthält die wesentlichen Bestimmungen über die Zuständigkeit für die Aufsicht durch die FMA über Banken, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, gemischte Holdinggesellschaften sowie Kredit- und Finanzinstitute aus anderen EWR-Mitgliedstaaten, die in Liechtenstein tätig sind. Ebenfalls in Kapitel VIII finden sich die allgemeinen und besonderen Befugnisse der FMA, von denen sie im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit Gebrauch machen kann, und die Bestimmungen zur Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten im Rahmen der konsolidierten Aufsicht über Gruppen, die in mehreren EWR-Mitgliedstaaten tätig sind.

In Kapitel IX (Art. 174 und Art. 175) sind Sonderbestimmungen für das Vorgehen der FMA gegenüber natürlichen oder juristischen Personen enthalten, die ohne entsprechende Bewilligung Bankgeschäfte erbringen oder anbieten.

Kapitel X (Art. 176 bis Art. 188) enthält zentral alle Bestimmungen für die internationale Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen der FMA und den Europäischen Aufsichtsbehörden, den zuständigen Behörden aus anderen EWR-Mitgliedstaaten, bestimmten internationalen Organisationen und den zuständigen Behörden und Stellen aus Drittstaaten.

Kapitel XI und XII (Art. 189 bis Art. 242) beinhalten Sonderkonkursbestimmungen für Banken.

In den Kapiteln XIII und XIV (Art. 243 bis Art. 250) finden sich schliesslich die Bestimmungen zu Verfahren und Rechtsmitteln sowie die Strafbestimmungen.

Kapitel XV (Art. 251 bis 254) beinhalten die erforderlichen Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Schliesslich enthält das neue BankG auch drei Anhänge. Anhang 1 legt fest, welche Tätigkeiten durch liechtensteinische Banken oder EWR-Kredit- und Finanzinstitute im Rahmen des Passporting entweder in anderen EWR-Mitgliedstaaten oder in Liechtenstein erbracht werden können. Die Anhänge 2 und 3 enthalten die detaillierten Vorgaben für die Berechnung des Systemrisikopuffers bzw. des ausschüttungsfähigen Höchstbetrags.

#### 5.1.2 Grundkonzepte und Terminologie des neuen BankG

Die CRD und die CRR – wie auch alle darauf aufbauenden EWR-Rechtsakte – treffen eine grundlegende Unterscheidung zwischen Kreditinstituten und Finanzinstituten. Kreditinstitute im Sinne der CRD/CRR sind ausschliesslich solche Unternehmen, die sowohl Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegennehmen als auch Kredite auf eigene Rechnung vergeben. Die Entgegennahme von Einlagen ist nach den EWR-rechtlichen Grundlagen nur Kreditinstituten nach der CRD bzw. der CRR gestattet. Finanzinstitute im Sinne der CRD/CRR sind Unternehmen, die einzelne oder mehrere der in Anhang I zur CRD angeführten Geschäfte erbringen; allerdings dürfen Finanzinstitute keine Einlagen entgegennehmen. Bei den Geschäften, die Finanzinstitute erbringen können, handelt es sich z.B. um die Vergabe von Krediten, das Erbringen von Zahlungsdiensten oder von Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten. Die Unterscheidung ist insofern wesentlich, als für Finanzinstitute vor allem im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit innerhalb des Binnenmarkts spezielle Bestimmungen gelten. Finanzinstitute können aber auch im Rahmen der konsolidierten Aufsicht als Finanzholdinggesellschaft zu qualifizieren sein und müssen dann die entsprechenden besonderen aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllen.

Das geltende BankG hat eine entsprechende Unterscheidung bisher nicht vorgenommen und alle Unternehmen, die eines oder mehrere Bankgeschäfte

betreiben, unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in Liechtenstein oder in einem anderen EWR-Staat haben und welche Bankgeschäfte sie betreiben, unterschiedslos als Bank bezeichnet und behandelt. Diese Gleichsetzung aller Unternehmen kann aufgrund der mit der Einordnung in die Kategorie Kreditinstitut oder Finanzinstitut verbundenen Rechtsfolgen so nicht weitergeführt werden. Wenngleich der Begriff "Bank" weiterhin für alle Unternehmen verwendet wird, die eine Bewilligung der FMA nach dem BankG haben, wird im neuen BankG synchron zur CRD/CRR zwischen Unternehmen, die als Kreditinstitute im Sinne der EWR-rechtlichen Grundlagen gelten, und Unternehmen, die als Finanzinstitut im Sinne der EWR-rechtlichen Grundlagen gelten, unterschieden. Durch diese materielle Unterscheidung auch auf Ebene des nationalen Rechts wird die vollständige Übereinstimmung mit der CRD/CRR herbeigeführt. Darüber hinaus werden für Kredit- oder Finanzinstitute aus anderen EWR-Mitgliedstaaten die Begriffe "EWR-Kreditinstitut" und "EWR-Finanzinstitut" verwendet.

### 5.1.3 Bankgeschäftskatalog

Art. 3 des bisher geltenden BankG enthält den Katalog an Geschäften, die ausschliesslich von Banken mit einer entsprechenden Bewilligung nach dem BankG erbracht werden dürfen. Dieser Katalog weist im Detail einige Unterschiede zu den EWR-rechtlichen Grundlagen auf. So ist z.B. das Kreditgeschäft auf die gewerbsmässige Ausleihung fremder Gelder eingeschränkt, wohingegen die CRD/CRR auch die gewerbsmässige Ausleihung eigener Gelder als bewilligungspflichtiges Kreditgeschäft betrachten. Darüber hinaus sind nach dem bisher geltenden BankG weder das Factoring (Ankauf von Forderungen) noch die Ausgabe von Wechseln, Schecks und ähnlichen Zahlungsmitteln ein bewilligungspflichtiges Bankgeschäft.

Im MONEYVAL-Länderassessment für Liechtenstein vom Mai 2022<sup>34</sup> wurde auf diese Lücken hingewiesen.

Im Rahmen der gegenständlichen Vorlage wird der Bankgeschäfts-katalog inhaltlich an die CRD/CRR und an die internationalen Vorgaben angepasst. Der Umfang des Kreditgeschäfts wird dahingehend angepasst, dass in Zukunft auch das gewerbsmässige Ausleihen eigenen Geldes an einen unbestimmten Kreis von Kreditnehmern bewilligungspflichtig wird. Dass der unionsrechtliche Kreditbegriff nach der CRD/CRR – und damit notwendigerweise auch der EWR-rechtliche Kreditbegriff – auch die Ausleihung eigener Gelder umfasst, hat der EuGH erst kürzlich in Auslegung der EWR-rechtlichen Grundlagen bestätigt.<sup>35</sup> Darüber hinaus werden vier neue Geschäfte in den Katalog der Bankgeschäfte aufgenommen: das Garantiegeschäft, das Scheck- und Wechselgeschäft, das Diskontgeschäft und das Factoringgeschäft. Der Umfang des Depotgeschäfts, der bisher nicht klar geregelt war, wird in Einklang mit der CRD/CRR auf die Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für andere eingeschränkt.

Die im bisher geltenden BankG verankerte Negativabgrenzung zum Einlagenbegriff wird nicht in das neue BankG überführt. Auch dabei handelte es sich um eine ursprüngliche Rezeption der Schweizer Bankengesetzgebung, die als Folge der Synchronisierung der Systematik und Struktur des BankG mit der Systematik und Struktur der EWR-rechtlichen Grundlagen nicht mehr beibehalten werden kann.

---

<sup>34</sup>MONEYVAL(2022)6, Liechtenstein Fifth Round Mutual Evaluation Report May 2022, abrufbar unter <https://rm.coe.int/moneyval-2022-6-mer-liechtenstein/1680a71000>.

<sup>35</sup>EuGH 16. März 2023, RS C-427/22 BG.

## **5.2 Gesetz über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften (Bankengesetz; BankG)**

### **Zu Art. 1 – Gegenstand und Zweck**

Art. 1 setzt Art. 1 CRD um und umschreibt programmatisch den Gegenstand und Zweck des BankG. Dazu werden in Art. 1 diejenigen EWR-Rechtsakte aufgezählt, die im Rahmen des BankG umgesetzt bzw. durchgeführt werden. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich im Wesentlichen Art. 1 des bisher geltenden BankG.

### **Zu Art. 2 – Geltungsbereich**

Art. 2 setzt Art. 2 Abs. 4, Art. 9 Abs. 2, Art. 33 und Art. 34 CRD um und regelt den Geltungsbereich des BankG. Darüber hinaus dient Abs. 3 der Umsetzung von Art. 2 Abs. 2 IFD bzw. zur Durchführung von Art. 1 Abs. 2 und 5 IFR.

Nach Abs. 1 ist das BankG grundsätzlich auf Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften mit einer Bewilligung der FMA nach dem BankG anwendbar. Welche Unternehmen unter die Begriffe "Bank", Finanzholdinggesellschaft" und "gemischte Finanzholdinggesellschaft" fallen, wird in Art. 3 und 4 bestimmt. Das BankG enthält viele spezielle Bestimmungen, die sich z.B. an (ehemalige) Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung, Inhaber von Schlüsselfunktionen, Leiter von Zweigstellen oder Repräsentanzen, am Erwerb oder der Veräusserung einer qualifizierten Beteiligung an einer Bank interessierte Personen, Mitarbeiter oder Aktionäre von Banken oder an natürliche oder juristische Personen, die ohne entsprechende Bewilligung nach dem BankG Bankgeschäfte erbringen, richten. Die Formulierung von Abs. 1 führt natürlich nicht dazu, dass die einschlägigen Bestimmungen des BankG in Bezug auf diese Personen nicht anwendbar wären.

Abs. 2 legt fest, dass das BankG auch für andere Unternehmen als Banken gilt, sofern dies im Gesetz ausdrücklich geregelt ist. Zu diesen Unternehmen zählen Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften ohne eine Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2, gemischte Holdinggesellschaften sowie EWR-Kreditinstitute und EWR-Finanzinstitute, die in Liechtenstein im Rahmen der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit tätig sind. Neben diesen Unternehmen gilt das BankG auch für alle anderen Unternehmen, die nach Teil 1 Titel II Kapitel 2 CRR in die aufsichtliche Konsolidierung einzubeziehen sind (vgl. dazu die Erläuterungen zu Abs. 6 sowie Art. 138 und die entsprechenden Erläuterungen). Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde daher ein entsprechender Bst. c neu eingefügt, der dies klarstellt. Ebenfalls neu eingefügt wurde Bst. d, der den Geltungsbereich hinsichtlich der Erbringung oder des Anbietens von bewilligungspflichtigen Geschäften ohne die entsprechende Bewilligung klarstellt.

Abs. 3 erstreckt die Geltung der EWR-rechtlichen Grundlagen im Bereich des Bankenaufsichtsrechts auf alle Banken im Sinne des BankG. Diese Bestimmung entspricht Art. 2 Abs. 5 des bisher geltenden BankG.

Abs. 4 regelt, welche Wertpapierfirmen in den Geltungsbereich des BankG fallen. Das neue EWR-rechtliche Aufsichtsregime für Wertpapierfirmen sieht vor, dass bestimmte Wertpapierfirmen (sog. Klasse 1-Wertpapierfirmen) bestimmte der für Banken geltenden Anforderungen erfüllen müssen. Das BankG ist daher in diesem Umfang entsprechend auf diese Wertpapierfirmen anwendbar zu machen.

Abs. 5 hält fest, dass auch bestimmte Zentralverwahrer in den Geltungsbereich des BankG fallen, sofern sie bankartige Nebendienstleistungen erbringen.

Abs. 6 stellt klar, inwieweit Unternehmen mit einer Bewilligung nach einem anderen finanzmarktrechtlichen Spezialgesetz in den Geltungsbereich des BankG fallen oder nicht. Anders als vergleichbare Gesetze wie z.B. das österreichische

Bankwesengesetz (öBWG)<sup>36</sup> oder das deutsche Kreditwesengesetz (dKWG)<sup>37</sup> enthielt das bisher geltende BankG keine entsprechende abschliessende Regelung seines Geltungsbereichs. Der Grund dafür liegt in der ursprünglichen Rezeption der Schweizer Bankengesetzgebung, die bei der Frage der Festlegung des Geltungsbereichs vor allem darauf abstellt, ob und in welchem Ausmass Publikums-einlagen entgegengenommen werden. Diese Situation führte immer wieder zu schwierigen Abgrenzungsfragen: Einerseits, weil es durch die Fortentwicklung des liechtensteinischen Aufsichtsrechts durch die Judikatur der FMA Beschwerdekommision (FMA-BK) mittlerweile anerkannt ist, dass auch Teilbewilligungen für jedes einzelne Bankgeschäft beantragt und erteilt werden können und damit die Entgegennahme von Einlagen oder anderer rückzahlbarer Gelder nicht mehr das einzig entscheidende Kriterium für eine Anwendbarkeit des Bankenaufsichtsrechts ist; andererseits aber auch, weil die einschlägigen EWR-Rechtsakte diese einseitige Fokussierung auf die Entgegennahme von Einlagen als einziges Kriterium für die Anwendbarkeit des Bankenaufsichtsrechts in dieser Form nicht kennen. Zwar fanden sich einzelne Ausnahmebestimmungen im bisher geltenden BankG, aufgrund ihres EWR-rechtlichen Hintergrunds regelten sie die Nichtanwendbarkeit des bisher geltenden BankG aber nur für ausgewählte Fälle. Im Rahmen der gegenständlichen Vorlage wird daher der Geltungsbereich des neuen BankG klar festgelegt. Unternehmen, die aufgrund anderer finanzmarktrechtlicher Spezialgesetze über eine Bewilligung verfügen, werden vom Geltungsbereich des BankG grundsätzlich ausgenommen, sofern sie im Rahmen ihrer Bewilligung tätig sind. Überschreiten diese Unternehmen hingegen ihre spezialgesetzliche Bewilligung und tätigen Geschäfte, die nicht oder nicht mehr von ihrer Bewilligung gedeckt sind und bei denen es sich um Bankgeschäfte nach Art. 6 handelt, kommt das BankG zur

---

<sup>36</sup>Bundesgesetz über das Bankwesen (Bankwesengesetz – BWG), BGBl. Nr. 532/1993.

<sup>37</sup>Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz – KWG), BGBl. I S. 2776.

Anwendung. Dabei ist nicht ausschliesslich entscheidend, ob es sich bei einem dieser Geschäfte um die Entgegennahme von Einlagen oder anderen rückzahlbaren Geldern handelt; auch die Erbringung anderer Bankgeschäfte, wie z.B. die Kreditvergabe, führt dann zur Anwendbarkeit des BankG, wenn diese Geschäfte nicht mehr durch die spezialgesetzliche Bewilligung des jeweiligen Unternehmens gedeckt sind. Die Vorgaben des BankG können allerdings für Unternehmen nach Abs. 6 gelten, sofern diese Unternehmen Teil einer Gruppe sind und in die aufsichtliche Konsolidierung nach Art. 18 CRR einzubeziehen sind. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde daher die Formulierung des Einleitungssatzes von Abs. 6 entsprechend angepasst, um eine Klarstellung dahingehend vorzunehmen. Ebenfalls wurde ein neuer Bst. q aufgenommen, der klarstellt, dass auch Treuhänder mit einer Bewilligung nach dem Treuhändergesetz (TrHG<sup>38</sup>) nicht unter den Geltungsbereich des BankG fallen.

Die **FMA-BK** wies in ihrer Stellungnahme in Bezug auf Abs. 6 Bst. l darauf hin, dass im Vernehmlassungsbericht betreffend die Schaffung eines Gesetzes über Pfandbriefe<sup>39</sup> der Begriff "Pfandbriefinstitut" legal definiert werde, der Begriff "Pfandbriefbank" hingegen darin nicht verwendet werde, und regte eine Überprüfung der Formulierung der Bestimmung an.

*Die Regierung hat die Formulierung von Abs. 6 Bst. l geprüft und die Bestimmung dahingehend angepasst, dass der im Vernehmlassungsbericht verwendete Begriff "Pfandbriefbank" nicht mehr verwendet und stattdessen durch den Begriff "Pfandbriefinstitut" ersetzt wird, wie er auch im Pfandbriefgesetz verwendet wird.*

---

<sup>38</sup>Treuhändergesetz (TrHG) vom 8. November 2013, LGBl. 2013 Nr. 421.

<sup>39</sup>Vernehmlassungsbericht betreffend die Schaffung eines Gesetzes über Pfandbriefe (Pfandbriefgesetz) sowie die Abänderung weiterer Gesetze vom 7. März 2023, LNR 2023-196.

Abs. 7 stellt in Übereinstimmung mit den EWR-rechtlichen Grundlagen klar, dass das BankG auf die Entgegennahme von Geldern durch das Land oder internationale Organisationen nicht anwendbar ist.

Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde Art. 2 um einen neuen Abs. 8 ergänzt. Abs. 8 normiert eine Ausnahme vom Geltungsbereich des BankG für Unternehmen, die ausschliesslich das Pfandleihgewerbe (Bst. a), das Finanzierungsleasinggeschäft (Bst. b) oder das Wechselstubengeschäfte (Bst. c) betreiben bzw. ausschliesslich Schliessfachverwaltungsdienste (Bst. d) erbringen. Das Pfandleihgewerbe wird dann betrieben, wenn ein Unternehmen gewerbsmässig Darlehen gegen die Übernahme von Faustpfändern gewährt. Als Sicherheit für das Darlehen wird ausschliesslich die Pfandsache geboten, durch deren Verwertung sich Pfandleihunternehmen schadlos halten können, wenn das Darlehen nicht termingemäss zurückgezahlt wird. Das Finanzierungsleasinggeschäft liegt bei der Vermietung oder Verpachtung von beweglichen oder unbeweglichen Sachen vor, wenn eine feste Grundmietzeit vereinbart wird, und der Leasingnehmer nach Beendigung der Grundmietzeit eine Kauf- oder Mietverlängerungsoption hat. Der Leasingnehmer bezahlt Leasingraten an den Leasinggeber, wobei diese Raten zur Deckung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten dienen. Beim Finanzierungsleasing kommt es durch den Gebrauch des Wirtschaftsguts durch den Leasingnehmer zu einem überwiegenden Verbrauch des Wirtschaftsguts während der Leasingdauer. Das Investitionsrisiko und die Preisgefahr liegen regelmässig beim Leasingnehmer, trotz Ähnlichkeit zum Kredit wird aber kein Geld, sondern eine Ware zur Verfügung gestellt. Leasingverträge, die unter Bst. b fallen, sind z.B. Auto-Leasingverträge. Das Wechselstubengeschäft betreibt, wer Zug-um-Zug ausländische Zahlungsmittel oder Reiseschecks an- und verkauft (also inländische Zahlungsmittel in andere Zahlungsmittel oder Reiseschecks tauscht und umgekehrt). Schliessfachverwaltungsdienste umfassen die Vermietung von Schliessfächern oder Safes unter Mitverschluss durch die Vermieter. Ähnliche Ausnahmen existieren für das

Leasinggeschäft z.B. auch in Österreich (§ 1 Abs. 2 bzw. § 3 Abs. 3 Ziff. 5 öBWG) oder Deutschland (§ 2 Abs. 1 Ziff. 5 bzw. § 2 Abs. 6 Ziff. 17 dKWG) sowie für das Wechselstubengeschäft z.B. auch in Österreich (§ 3 Abs. 1 Ziff. 9 öBWG).

### **Zu Art. 3 – Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen**

Art. 3 setzt Art. 3 CRD um und enthält die notwendigen Begriffsbestimmungen für die Anwendung des BankG. Diese Bestimmung baut grundsätzlich auf Art. 3a des bisher geltenden BankG auf, wurde jedoch im Rahmen der Totalrevision umfassend ergänzt.

Neben jenen in Art. 3 CRD enthaltenen Begriffsbestimmungen, die in Abs. 1 umgesetzt werden müssen, werden in den Ziff. 1, 4, 9, 11, 36 bis 40, 44 und 73 bis 76 weitere Begrifflichkeiten definiert, die für die Anwendung des BankG wesentlich sind. Die Ziff. 1 (Drittstaatsbank) und 44 (Drittstaat) werden aufgenommen, um die von der CRD bereits vorgegebene Definition der "Drittstaatsgruppe" zu ergänzen. In Ziff. 17 wird der EWR-rechtliche Begriff der "Vermögensverwaltungsgesellschaft" übernommen; dabei handelt es sich im Kontext der CRD/CRR um Verwaltungsgesellschaften nach dem UCITSG oder Manager von Alternativen Investmentfonds (AIFM) nach dem AIFMG, nicht jedoch um Vermögensverwaltungsgesellschaften nach dem VVG, da diese im EWR-rechtlichen Kontext als Wertpapierfirmen gelten. Die Ziff. 36 bis 40 beinhalten die notwendigen Begriffsbestimmungen für die einzelnen Europäischen Aufsichtsbehörden, nämlich die EBA, EIOPA, die ESMA und den ESRB sowie den im BankG genutzten Sammelbegriff "Europäische Aufsichtsbehörden". In Ziff. 69 wird die Begriffsbestimmung für "Exceptions to policy"-Geschäfte (ETP-Geschäfte) aus Art. 3a Abs. 1 Ziff. 53 des bisher geltenden BankG übernommen. Ziff. 73 definiert den im BankG häufig benutzten Begriff "Bank von erheblicher Bedeutung"; die Grundlage dieser Definition findet sich in den Leitlinien der EBA vom 2. Juli 2021 zur internen Governance (EBA/GL/2021/05). Die Ziff. 74 definiert den Begriff der "gemeinsam handelnden

Personen", der in Zusammenhang mit den Bestimmungen über den Erwerb einer qualifizierten Beteiligung an einer Bank relevant ist; die Begriffsbestimmung wird aus den Gemeinsamen Leitlinien der EBA, ESMA und EIOPA zur aufsichtsrechtlichen Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von qualifizierten Beteiligungen im Finanzsektor vom 20. Dezember 2016 (JC/GL/2016/01) übernommen. In Ziff. 75 wird eine Begriffsbestimmung für "Nettingvereinbarungen" eingeführt; eine ähnliche Begriffsbestimmung findet sich auch in § 2 Ziff. 71 öBWG. Ziff. 76 definiert den Begriff der "Auslagerung"; auch diese Begriffsbestimmung hat ihre Grundlage in Leitlinien der EBA, nämlich den Leitlinien der EBA vom 25. Februar 2019 zu Auslagerungen (EBA/GL/2019/02), und entspricht Art. 14a Abs. 1 des bisher geltenden BankG.

Der **VuVL** wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass Art. 3 Abs. 1 Ziff. 17 (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 22 VNB) den Begriff "Vermögensverwaltungsgesellschaft" definiert werde. Gemeint sei hier jedoch eine Verwaltungsgesellschaft nach dem UCITSG bzw. ein AIFM nach dem AIFMG. Dies bringe generell ein Potenzial für Missverständnisse mit sich bzw. führe rechtlich zu einer Konfusion, wenn z.B. in Art. 2 Abs. 6 Bst. h festgelegt werde, dass Vermögensverwaltungsgesellschaften nach dem VVG nicht dem BankG unterliegen. In Art. 3 Abs. 1 Ziff. 17 (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 22 VNB) sollte daher ein anderer Sammelbegriff verwendet werden.

*Die Regierung hat die Anregung des VuVL geprüft, kann ihr aber nicht nachkommen. Der Begriff "Vermögensverwaltungsgesellschaft" in Art. 3 Abs. 1 Ziff. 17 (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 22 VNB) wird von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 19 CRR EWR-rechtlich vorgegeben. Da die CRR unmittelbar und direkt anwendbar ist, kann der liechtensteinische Gesetzgeber diese Definition nicht ändern oder einen anderen Sammelbegriff einführen. Allerdings weist die Regierung an dieser Stelle auf die Erläuterungen hin, in denen explizit ausgeführt wird, dass es sich bei den*

*Vermögensverwaltungsgesellschaften nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 17 bzw. Art. 4 Abs. 1 Ziff. 19 CRR nicht um Vermögensverwaltungsgesellschaften nach dem VVG handelt.*

Abs. 2 dehnt die Verantwortung für die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen auf konsolidierter Basis auf Mutterunternehmen aus. Diese Bestimmung entspricht Art. 3a Abs. 1a des bisher geltenden BankG.

Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde Abs. 3 neu aufgenommen. Der Verweis auf die Begriffsbestimmungen der zugrundeliegenden EWR-Rechtsakte entspricht der legislatischen Praxis und Art. 3a Abs. 2 des bisher geltenden BankG.

Abs. 4 stellt klar, dass die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen für Personen des weiblichen und männlichen Geschlechts gelten. Diese Bestimmung entspricht Art. 3a Abs. 4 des bisher geltenden BankG.

#### **Zu Art. 4 – Banken und Finanzinstitute**

Art. 4 setzt Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1, 3 und 22 CRD um und führt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 CRR sowie Art. 1 Abs. 2 und 5 IFR durch. In Art. 4 wird geregelt, welche Unternehmen als Bank im Sinne des BankG gelten. Der Begriff "Bank" ist ein Kernbegriff des BankG. Nur wer als Bank gilt, darf aufgrund einer Bewilligung der FMA Bankgeschäfte betreiben bzw. anbieten. Nur Banken dürfen im Rahmen der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit nach dem BankG innerhalb des EWR tätig werden. Darüber hinaus haben Banken umfangreiche aufsichtsrechtliche Anforderungen nach dem BankG und der CRR einzuhalten. Art. 4 stellt auch das Verhältnis des liechtensteinischen Bankbegriffs mit den aus der CRR stammenden EWR-rechtlichen Begriffen des Kreditinstituts und des Finanzinstituts klar, um die systematische Kohärenz der nationalen Rechtsgrundlagen mit den EWR-rechtlichen Grundlagen herzustellen, und weitet in Einklang mit den Vorgaben der IFD/IFR den Bankbegriff auf bestimmte Wertpapierfirmen aus.

Der Begriff "Bank" für Unternehmen, die Bankgeschäfte erbringen, ist in Liechtenstein historisch gewachsen. Trotz der Totalrevision des BankG wird der Begriff "Bank" daher beibehalten und nicht an die EWR-rechtlichen Begrifflichkeiten angepasst bzw. durch den Begriff "Kreditinstitut", wie ihn die CRD/CRR verwendet, ersetzt. Der Grund dafür liegt darin, dass sich der Bankbegriff des liechtensteinischen Rechts vom Kreditinstitutsbegriff des EWR-Rechts immer schon unterschieden hat. Bank im Sinne des BankG waren und sind Unternehmen, die ein oder mehrere Bankgeschäfte erbringen; welches Bankgeschäft bzw. welche Kombination von Bankgeschäften diese Unternehmen erbringen, ist nicht relevant. Insbesondere müssen auch keine Einlagen entgegengenommen werden, um als Bank im Sinne des BankG zu gelten – darin unterscheidet sich auch schon das bisherige liechtensteinische BankG von der Schweizer Rezeptionsvorlage. "Kreditinstitut" nach der CRD/CRR hingegen ist nur ein Unternehmen, das Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegennimmt und gleichzeitig auch Kredite auf eigene Rechnung vergibt. Unternehmen, die andere Bankgeschäfte als die Kombination von Einlagen- und Kreditgeschäft anbieten, sind Finanzinstitute im Sinne der CRD/CRR. Der EWR-rechtliche Kreditinstitutsbegriff war also schon immer enger gefasst als der Bankbegriff des liechtensteinischen Rechts; dieser umfasst aus EWR-rechtlicher Sicht – je nachdem, welche Bankgeschäfte erbracht werden – sowohl das Kreditinstitut als auch das Finanzinstitut im Sinne der CRD/CRR. Je nach Bewilligungsumfang kann daher eine Bank im Sinne des BankG entweder ein Kreditinstitut oder ein Finanzinstitut im Sinne der CRD/CRR sein. Daraus ergeben sich auch wichtige Konsequenzen, vor allem im Bereich des Passporting: Banken, die Finanzinstitute im Sinne der CRD/CRR sind, können nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit in anderen EWR-Mitgliedstaaten tätig werden. Die Reichweite des liechtensteinischen Bankbegriffs bleibt auch trotz der Totalrevision vor allem aus Gründen des Gläubiger- bzw. Kundenschutzes unverändert. Der liechtensteinische

Gesetzgeber hat sich im Jahr 1992 beim Erlass des bisher geltenden BankG dafür entschieden, auch solche Unternehmen der Bankengesetzgebung zu unterstellen, die andere klassische Bankdienstleistungen (z.B. das Kreditgeschäft) erbringen, ohne dass ein zwingender Konnex zur Entgegennahme von Einlagen besteht. Damit wurden auch Kunden von Unternehmen geschützt, die am Finanzmarkt tätig sind, aber keine Einlagen entgegennehmen. Dieses Schutzniveau soll auch weiter bestehen bleiben.

Abs. 1 legt fest, dass Unternehmen, die aufgrund einer Bewilligung der FMA entweder ein oder mehrere Bankgeschäfte nach Art. 6 oder eine der in Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 3 oder 6 WPDG genannten Wertpapierdienstleistungen im nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 Bst. b CRR festgelegten Umfang gewerbsmässig erbringen, Banken sind. Für das Bestehen der Bewilligungspflicht reicht es bereits aus, dass nur eines der in Art. 6 genannten Bankgeschäfte oder nur eine der in Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 3 oder 6 WPDG genannten Wertpapierdienstleistungen im nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 Bst. b CRR festgelegten Umfang gewerbsmässig erbracht wird. Das Vorliegen der Gewerbsmässigkeit ist im jeweiligen konkreten Einzelfall zu prüfen. Bei der Beurteilung, ob Gewerbsmässigkeit vorliegt, ist auf die Definition der Gewerbsmässigkeit im GewG zurückzugreifen: Gewerbsmässig ist eine Tätigkeit grundsätzlich dann, wenn sie selbstständig, regelmässig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist (Art. 2 Abs. 2 GewG). Nach den Leitlinien der EBA vom 11. November 2021 zu einer gemeinsamen Bewertungsmethode für die Erteilung der Zulassung von Kreditinstituten gemäss Artikel 8 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU (EBA/GL/2021/12) müssen diese Tätigkeiten regelmässig und systematisch erbracht werden. Unternehmen, die nur konzernintern Bankgeschäfte erbringen (beispielsweise durch Cash-Pooling) oder Tätigkeiten erbringen, die der Steuerung der Hauptfunktionen und dem Erwerbszweck des

Konzerns dienen, handeln dabei regelmässig nicht gewerbsmässig (sog. Konzern-Privileg).

Die **THK** wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass es in der Praxis nicht unüblich sei, dass die von Treuhändern bzw. Treuhandgesellschaften verwalteten Rechtsträger im Rahmen ihres statutarischen Zwecks regelmässig eigene Gelder im Rahmen eines Darlehens an ihre Begünstigten, Anteilseigner oder nahestehende Personen gewährten. Diese Tätigkeit werde in der Regel aber nicht selbstständig, regelmässig und in der Absicht betrieben, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen (Art. 2 Abs. 2 GewG), weswegen in diesen Fällen die Voraussetzungen der Gewerbsmässigkeit als nicht erfüllt zu bewerten seien. Auch grössere Unternehmensgruppen seien nicht betroffen, da aufgrund des sogenannten Konzern-Privilegs auch grössere Unternehmen, welche lediglich konzernintern Bankgeschäfte (beispielsweise durch Cash-Pooling) oder Tätigkeiten erbrächten, die der Steuerung der Hauptfunktionen und dem Erwerbszweck des Konzerns dienen, dabei regelmässig nicht gewerbsmässig handelten. Dennoch wolle man an dieser Stelle zur Vermeidung von Unsicherheiten in der Praxis bezüglich der Beurteilung der Gewerbsmässigkeit anregen, sich bei der Beurteilung der Gewerbsmässigkeit weiterhin an der Schweiz zu orientieren. So handle in Zusammenhang mit der Auslegung des Einlagenbegriffs nicht gewerbsmässig im Sinne des chBankG, wer dauernd nicht mehr als 20 Publikumseinlagen halte. Neu solle die Gewerbsmässigkeit – wie oben ausgeführt – nach Art. 2 Abs. 2 GewG beurteilt werden. Da das GewG im Wesentlichen auf der österreichischen Gewerbeordnung beruhe (Bericht und Antrag Nr. 14/2020<sup>40</sup>), könnte das Vorliegen der Gewerbsmässigkeit wie nach österreichischem Vorbild bereits anzunehmen sein, wenn einmalig ein Darlehen vergeben werde und Wiederholungsabsicht vorliege.

---

<sup>40</sup>Bericht und Antrag Nr. 14/2020 der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Totalrevision des Gewerbegesetzes und die Abänderung weiterer Gesetze vom 3. März 2020.

Wiederholungsabsicht liege nach der Rechtsprechung des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs (öVwGH) vor, wenn die Begleitumstände einer einmaligen Handlung so geartet sind, dass aus ihnen geschlossen werden kann, es werde mit dieser einmaligen Handlung nicht sein Bewenden haben. Die Beurteilung der Gewerbsmässigkeit bei der oben genannten Gewährung von Darlehen könnte danach doch zu Unsicherheiten und Rechtsstreitigkeiten führen, was zu vermeiden sei. Es sollte daher das Vorliegen der Gewerbsmässigkeit weiterhin nach schweizerischem Vorbild beurteilt werden. Alternativ rege die THK an, zumindest in den Materialien festzuhalten, dass die Gewährung von Darlehen von Rechtsträgern im Rahmen ihres statutarischen Zwecks an Begünstigte, Anteilseigner oder nahestehende Personen kein Bankgeschäft im Sinne des BankG darstelle.

*Die Regierung möchte eingangs noch einmal betonen, dass auch nach der Totalrevision des BankG die gewerbsmässige Erbringung von Bankgeschäften eine Voraussetzung ist, um eine Bewilligungspflicht auszulösen. Werden Bankgeschäfte nicht gewerbsmässig erbracht, wird in der Regel auch keine Bewilligungspflicht nach dem BankG vorliegen. Sofern die THK auf die Beurteilung der Gewerbsmässigkeit nach dem chBankG Bezug nimmt, ist darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei nur um die Beurteilung der gewerbsmässigen Entgegennahme von Einlagen handelt; anders als schon nach der bisherigen Rechtslage in Liechtenstein ist das chBankG nämlich auf die blosse Kreditvergabe durch Unternehmen nicht anwendbar. In Liechtenstein hingegen hat sich der Gesetzgeber im Jahr 1992 entschieden, auch die blosse Kreditvergabe dem BankG zu unterstellen, sofern diese gewerbsmässig betrieben wird. Die Anknüpfung an die Beurteilung der Gewerbsmässigkeit nach dem chBankG bietet sich daher für das Kreditgeschäft nicht an. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass das Vorliegen der Gewerbsmässigkeit immer im Einzelfall zu beurteilen ist. Schon bisher hat die FMA in ihrer Aufsichtspraxis bei der Beurteilung, ob Gewerbsmässigkeit nach dem bisher geltenden BankG liegt, auf Art. 2 GewG zurückgegriffen. Die Gewerbsmässigkeit zukünftig in Anlehnung an*

*das chBankG ausschliesslich über die Anzahl entgegengenommener Einlagen zu definieren, würde nicht der Rechtssicherheit dienen, sondern eine gewachsene und dem Markt bekannte Aufsichts- und Auslegungspraxis ändern, die im Gegenteil zu grösserer Unsicherheit führen würde.*

Der **VuVL** führte in seiner Stellungnahme aus, dass eine Tätigkeit als Bank nach Art. 4 Abs. 1 Bst. a und b ein gewerbsmässiges Handeln voraussetze. Was dies genau heisst, werde im Gesetz weiter nicht erläutert. In den Erläuterungen werde auf das GewG hingewiesen. Nach den Leitlinien der EBA vom 11. November 2021 zu einer gemeinsamen Bewertungsmethode für die Erteilung der Zulassung von Kreditinstituten gemäss Artikel 8 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU (EBA/GL/2021/12) müssten diese Tätigkeiten regelmässig und systematisch erbracht werden. Unternehmen, die nur konzernintern Bankgeschäfte (beispielsweise durch Cash-Pooling) der Tätigkeiten erbringen würden, die der Steuerung der Hauptfunktionen und dem Erwerbszweck des Konzerns dienen, handelten dabei regelmässig nicht gewerbsmässig (sog. Konzern-Privileg). Selbstverständlich bedürfe es bei der Beurteilung des Vorliegens einer Gewerbsmässigkeit immer einer Einzelfallbetrachtung. Man erachte aber die Definition gemäss GewG nicht als geeignet, um das Vorliegen einer Bankentätigkeit zu bejahen oder zu verneinen. Es gebe zahlreiche Geschäftsmodelle – auch ausserhalb der Ausnahmen vom Anwendungsbereich des BankG nach Art. 2 Abs. 6 – bei welchen ohne weiteres eine Tätigkeit selbstständig, regelmässig und in der Absicht betrieben werde, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen und gleichzeitig Gelder von Kunden entgegengenommen würden. Das beantworte aber im Einzelfall die Frage nicht, ob auch eine Bankentätigkeit gewerbsmässig betrieben wird. In der Schweiz handle nach Art. 6 chBankV gewerbsmässig, wer dauernd mehr als 20 Publikumseinlagen entgegennimmt. Dies gewähre Rechtssicherheit. In Liechtenstein müsse man heute damit rechnen, durch die FMA als Bank angesehen zu werden, auch wenn weit weniger als 20 Publikumseinlagen entgegengenommen würden.

Angesichts des Strafrahmens einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren sei hier dringend geboten, Rechtssicherheit zu schaffen. Man rege daher an, im Bericht und Antrag die Schwelle von 20 Einlagen als Schwelle für die Gewerbsmässigkeit festzulegen und diese dann ebenfalls in die BankV zu übernehmen. Es sei dem VuVL bewusst, dass das Ziel der Vorlage ist, einen stärkeren Fokus auf die Struktur des EWR-Rechts zu legen; man sehe in der Anregung jedoch keinen Widerspruch dazu.

*Die Regierung hat die Stellungnahme des VuVL geprüft. Sie kann der Ansicht zur Gewerbsmässigkeit, die der VuVL in seiner Stellungnahme vertritt, allerdings aus mehreren Gründen nicht teilen.*

*Zuerst ist festzuhalten, dass schon das bisher geltende BankG in einem wesentlichen Aspekt vom chBankG abweicht. Anders als in der Schweiz kennt schon das bisher geltende BankG einen Katalog an unterschiedlichen bewilligungspflichtigen Bankgeschäften. Jedes dieser Bankgeschäfte kann für sich genommen betrieben werden. Daraus resultiert die bis heute in Liechtenstein unveränderte Rechtslage, dass "Bank" in Liechtenstein ist, wer nur ein einziges der in Art. 3 Abs. 3 des bisher geltenden BankG genannten Bankgeschäfte gewerbsmässig betreibt; ein Konnex zum Einlagengeschäft oder gar das Betreiben des Zinsdifferenzgeschäfts ist nach dem bisher geltenden BankG daher nicht notwendig und auch nicht gefordert. In der Schweiz hingegen ist die Entgegennahme von Publikumseinlagen der wesentliche Anknüpfungspunkt für das Vorliegen einer Banktätigkeit. Anders als nach der Schweizer Rechtslage ist die Anzahl der entgegengenommenen Einlagen z.B. für das Betreiben des Kreditgeschäfts, des Depotgeschäfts oder des Devisenhandels auf eigene oder fremde Rechnung kein taugliches Kriterium für die Gewerbsmässigkeit, da bei diesen Tätigkeiten keine Einlagen entgegengenommen werden. Die Anknüpfung an die Beurteilung der Gewerbsmässigkeit nach dem chBankG bietet sich daher für das BankG in Liechtenstein schon aus diesem Grund nicht an.*

*Zweitens ist darauf hinzuweisen, dass das Vorliegen der Gewerbsmässigkeit immer im Einzelfall zu beurteilen ist. Schon bisher hat die FMA in ihrer Aufsichtspraxis bei der Beurteilung, ob Gewerbsmässigkeit nach dem bisher geltenden BankG liegt, auf Art. 2 GewG zurückgegriffen. Die Gewerbsmässigkeit zukünftig in Anlehnung an das chBankG ausschliesslich über die Anzahl entgegengenommener Einlagen zu definieren, würde nicht der Rechtssicherheit dienen, sondern eine gewachsene und dem Markt bekannte Aufsichts- und Auslegungspraxis ändern, die im Gegenteil zu grösserer Unsicherheit führen würde.*

*Schliesslich würde ein Abstellen auf die Definition der Gewerbsmässigkeit nach dem chBankG dem Ziel der vorliegenden Totalrevision des Aufsichtsrechts über Banken zuwiderlaufen. Liechtenstein ist als EWR-Mitgliedstaat dazu verpflichtet, seine Rechtsordnung so auszugestalten, dass sichergestellt ist, dass das EWR-Recht Vorrang vor dem nationalen Recht hat, die vollständige Anwendbarkeit des EWR-Rechts gewährleistet ist und die Ziele und die Wirksamkeit des EWR-Rechts nicht vereitelt werden.<sup>41</sup> Das schliesst auch ein, dass die FMA im Rahmen der Ausübung ihres gesetzlichen Auftrags das BankG in Einklang mit den EWR-rechtlichen Grundlagen und der gemeinsamen Aufsichtspraxis innerhalb des Binnenmarkts vollziehen kann. In letzter Konsequenz hängt auch der Zugang der liechtensteinischen Banken zum Binnenmarkt davon ab, dass die liechtensteinische Bankengesetzgebung mit dem EWR-Recht im Bereich der Bankenaufsicht in Einklang gebracht wird. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass der uneingeschränkte Zugang zum Binnenmarkt für die Banken weiterhin offensteht. Die fortschreitende Harmonisierung des prudentiellen Bankenaufsichtsrechts macht es daher unumgänglich, dass Grundkonzepte wie die Gewerbsmässigkeit sowohl nach dem liechtensteinischen BankG als auch nach dem EWR-Recht gleich interpretiert werden.*

---

<sup>41</sup>Grundlegend EFTA-GH 22. Juli 2013, Rs. E-15/12 *Jan Anfinn Wahl* Rz 47, 50f und 54. In diesem Sinne auch EFTA-GH 11. Februar 2014, Rs. E-12/13 *EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island* Rz 73.

Die **Advocatur Seeger, Frick & Partner** führte in ihrer Stellungnahme zu Art. 4 aus, dass bisher zur Auslegung des Einlagenbegriffs auf die schweizerische Rechtslage abgestellt werde. In der Schweiz handle unter anderem nicht gewerbsmässig im Sinne des chBankG, wer dauernd nicht mehr als 20 Publikumseinlagen entgegennehme. Neu solle die Gewerbsmässigkeit nach Art 2 Abs 2 GewG beurteilt werden. Da das GewG im Wesentlichen auf der österreichischen Gewerbeordnung beruht (Bericht und Antrag Nr. 14/2020<sup>42</sup>), könne das Vorliegen der Gewerbsmässigkeit im Sinne des Art. 2 Abs. 2 GewG wie nach österreichischem Vorbild bereits anzunehmen sein, wenn einmalig ein Darlehen vergeben werde und Wiederholungsabsicht vorliege. Wiederholungsabsicht liege nach dem öVwGH vor, wenn die Begleitumstände einer einmaligen Handlung so geartet sind, dass aus ihnen geschlossen werden kann, es werde mit dieser einmaligen Handlung nicht sein Bewenden haben. Da die Vergabe von Darlehen keine besondere Organisation, sondern vorwiegend eine entsprechende (Eigen-)Kapitalausstattung erfordere, sei davon auszugehen, dass im Regelfall eine Gewerbsmässigkeit nach österreichischer Diktion gegeben sein werde. Es wäre aber unsinnig, jedes geringfügige Geschäftsvorhaben der Bankenregulierung zu unterwerfen, zumal in diesen Fällen keine systematischen Gefahren bestünden. Deshalb sollte das Vorliegen der Gewerbsmässigkeit weiterhin nach schweizerischem Vorbild beurteilt werden.

*Die Regierung hat die Stellungnahme der Advocatur Seeger, Frick & Partner geprüft. Sie teilt allerdings die in der Stellungnahme geäusserten Ansichten nicht. Vorweg ist festzuhalten, dass in der Stellungnahme zwei Aspekte – die Voraussetzung der Gewerbsmässigkeit für das Betreiben von Bankgeschäften und Ausdehnung des Kreditgeschäfts auf die gewerbsmässige Ausleihung eigener Gelder –*

---

<sup>42</sup>Bericht und Antrag Nr. 14/2020 der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Totalrevision des Gewerbegesetzes und die Abänderung weiterer Gesetze vom 3. März 2020, S. 21.

*vermengt werden. Diese Aspekte sind jedoch getrennt voneinander zu betrachten. Daher wird die Regierung auch einzeln auf diese beiden Aspekte eingehen.*

*In Bezug auf die Gewerbsmässigkeit geht die Stellungnahme davon aus, dass das Vorliegen der Gewerbsmässigkeit nach dem bisher geltenden BankG nach dem Vorbild des chBankG ausschliesslich danach zu beurteilen sei, ob mehr als 20 Einlagen dauerhaft entgegengenommen werden. Das bisher geltende BankG weicht in einem wesentlichen Aspekt vom chBankG ab. Anders als in der Schweiz kennt schon das bisher geltende BankG einen Katalog an unterschiedlichen bewilligungspflichtigen Bankgeschäften. Jedes dieser Bankgeschäfte kann für sich genommen betrieben werden. Daraus resultiert die bis heute in Liechtenstein unveränderte Rechtslage, dass "Bank" in Liechtenstein ist, wer nur ein einziges der in Art. 3 Abs. 3 genannten gewerbsmässig Bankgeschäfte betreibt; ein Konnex zum Einlagengeschäft oder gar das Betreiben des Zinsdifferenzgeschäfts ist nach dem bisher geltenden BankG daher nicht notwendig und auch nicht gefordert. In der Schweiz hingegen ist die Entgegennahme von Publikumseinlagen der wesentliche Anknüpfungspunkt für das Vorliegen einer Banktätigkeit. Schon nach dem bisher geltenden BankG wurde die Gewerbsmässigkeit nicht ausschliesslich nach der Anzahl der entgegengenommenen Einlagen beurteilt, da diese Zahl für das Betreiben anderer bewilligungspflichtiger Bankgeschäfte, wie z.B. das Kreditgeschäft, das Depotgeschäft oder der Devisenhandel auf eigene oder fremde Rechnung, kein taugliches Kriterium für die Beurteilung der Gewerbsmässigkeit ist. Der Grund dafür liegt darin, dass bei diesen Tätigkeiten keine Einlagen entgegengenommen werden. Die Anknüpfung an die Beurteilung der Gewerbsmässigkeit nach dem chBankG bietet sich daher für das BankG in Liechtenstein schon aus diesem Grund nicht an.*

*Auch teilt die Regierung die in der Stellungnahme in den Raum gestellte Ansicht, dass bei jeder Kreditvergabe im Regelfall von der Gewerbsmässigkeit auszugehen sei, nicht. Diese Aussage steht im Widerspruch zu der bisherigen Auslegungspraxis*

*durch die FMA in Zusammenhang mit der Gewerbsmässigkeit in Bezug auf das Kreditgeschäft. Das Vorliegen der Gewerbsmässigkeit ist nämlich unabhängig davon zu prüfen, ob eigene oder fremde Gelder ausgeliehen werden; alleine die Tatsache, dass eigene Gelder verliehen werden, wird zu keiner abweichenden Beurteilung der Gewerbsmässigkeit führen. Schon bisher hat die FMA in ihrer Aufsichtspraxis bei der Beurteilung, ob Gewerbsmässigkeit nach dem bisher geltenden BankG liegt, auf Art. 2 GewG zurückgegriffen. Die Gewerbsmässigkeit zukünftig in Anlehnung an das chBankG ausschliesslich über die Anzahl entgegengenommener Einlagen zu definieren, würde eine gewachsene und dem Markt bekannte Aufsichts- und Auslegungspraxis ändern.*

*Schliesslich würde ein Abstellen auf die Definition der Gewerbsmässigkeit nach dem chBankG dem Ziel der vorliegenden Totalrevision des Aufsichtsrechts über Banken zuwiderlaufen. Liechtenstein ist als EWR-Mitgliedstaat dazu verpflichtet, seine Rechtsordnung so auszugestalten, dass sichergestellt ist, dass das EWR-Recht Vorrang vor dem nationalen Recht hat, die vollständige Anwendbarkeit des EWR-Rechts gewährleistet ist und die Ziele und die Wirksamkeit des EWR-Rechts nicht vereitelt werden. Das schliesst auch ein, dass die FMA im Rahmen der Ausübung ihres gesetzlichen Auftrags das BankG in Einklang mit den EWR-rechtlichen Grundlagen und der gemeinsamen Aufsichtspraxis innerhalb des Binnenmarkts vollziehen kann. In letzter Konsequenz hängt auch der Zugang der liechtensteinischen Banken zum Binnenmarkt davon ab, dass die liechtensteinische Bankengesetzgebung mit dem EWR-Recht im Bereich der Bankenaufsicht in Einklang gebracht wird. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass der uneingeschränkte Zugang zum Binnenmarkt für die Banken weiterhin offensteht. Die fortschreitende Harmonisierung des prudentiellen Bankenaufsichtsrechts macht es daher unumgänglich, dass Grundkonzepte wie die Gewerbsmässigkeit sowohl nach dem liechtensteinischen BankG als auch nach dem EWR-Recht gleich interpretiert werden.*

Abs. 2 regelt das Verhältnis zwischen dem Bankbegriff des BankG und dem Kreditinstitutsbegriff des EWR-Rechts. Banken nach dem BankG gelten dann als Kreditinstitute im Sinne der CRR, wenn sie aufgrund ihrer Bewilligung sowohl Einlagen und andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegennehmen und Kredite vergeben dürfen oder die in Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 CRR festgelegten Schwellenwerte für den Handel für eigene Rechnung (Eigenhandel) mit Finanzinstrumenten bzw. die Übernahme der Emission von Finanzinstrumenten und/oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung (Emissionsgeschäft) überschreiten.

Abs. 3 hingegen stellt klar, wann Banken nach dem BankG als Finanzinstitute im Sinne der CRR gelten. Dies ist dann der Fall, wenn sie aufgrund ihrer Bewilligung eines oder mehrere der in Art. 6 Abs. 1 Bst. b bis k genannten Bankgeschäfte betreiben dürfen.

#### **Zu Art. 5 – EWR-Kreditinstitute und EWR-Finanzinstitute**

Art. 5 führt zwei neue Begriffe, nämlich in Abs. 1 den des EWR-Kreditinstituts und in Abs. 2 den des EWR-Finanzinstituts ein. Beide Begriffe sind notwendig, um die konzeptionelle Kohärenz zwischen dem BankG und dem EWR-Recht zu schaffen. Die Begriffe "EWR-Kreditinstitut" und "EWR-Finanzinstitut" werden für Unternehmen verwendet, die ihren Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat haben und daher auch über eine Bewilligung einer zuständigen Behörde aus diesem anderen EWR-Mitgliedstaat verfügen. Anders als im bisher geltenden BankG werden für diese Unternehmen auch die aus dem EWR-Recht gebräuchlichen Begriffe "Kreditinstitut" und "Finanzinstitut" verwendet. Damit wird nicht nur sprachlich zwischen Banken nach dem BankG und Kredit- oder Finanzinstituten aus anderen EWR-Mitgliedstaaten sauber differenziert, sondern auch das BankG mit den Vorgaben der CRD/CRR in Einklang gebracht. Dies ist deshalb notwendig, weil die CRD/CRR nur Kredit- oder Finanzinstituten Rechte einräumt und Pflichten

auferlegt; für grenzüberschreitende Sachverhalte ist es daher zur problemlosen Anwendbarkeit des BankG bzw. der EWR-rechtlichen Grundlagen notwendig, dass auch das BankG in Zusammenhang mit Unternehmen aus anderen EWR-Mitgliedstaaten, die Bankgeschäfte erbringen, die EWR-rechtlichen Begrifflichkeiten und Grundkonzepte verwendet. In Zusammenhang mit Unternehmen aus anderen EWR-Mitgliedstaaten, die Bankgeschäfte erbringen, wird daher bewusst an den EWR-rechtlichen Begrifflichkeiten angeknüpft.

Abs. 1 legt fest, dass ein EWR-Kreditinstitut ein Kreditinstitut im Sinne der CRR ist, das seinen Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat hat. Der Begriff "EWR-Kreditinstitut" ist – anders als der Begriff "Bank" – ident mit dem Kreditinstitutsbegriff der CRD/CRR.

Abs. 2 legt fest, dass ein EWR-Finanzinstitut ein Finanzinstitut im Sinne der CRR ist, das seinen Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat hat. Auch damit ist sichergestellt, dass der Finanzinstitutsbegriff des BankG in dieser Hinsicht ident mit dem Finanzinstitutsbegriff der CRD/CRR ist.

#### **Zu Art. 6 – Bankgeschäfte und andere Dienstleistungen**

Art. 6 legt fest, welche Tätigkeiten Banken ausüben. Dabei unterscheidet das BankG zwischen Bankgeschäften und anderen Dienstleistungen, die keine Bankgeschäfte sind, aber beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen von Banken ebenfalls erbracht werden dürfen. Bankgeschäfte dürfen – sofern sie gewerbsmässig erbracht werden (s. dazu Erläuterungen zu Art. 4) – nur von Banken mit einer Bewilligung nach dem BankG erbracht werden. Fällt die Tätigkeit eines Unternehmens unter eines der in Art. 6 Abs. 1 typisierten Bankgeschäfte und soll diese gewerbsmässig erbracht werden, muss eine Bewilligung der FMA eingeholt werden. Wie schon nach der bisherigen Rechtslage, die sich in dieser Hinsicht bereits jetzt von der Schweizer Rezeptionsvorlage unterschied, reicht es für das Vorliegen der

Bewilligungspflicht aus, wenn eines der in Art. 6 Abs. 1 genannten Bankgeschäfte gewerbsmässig erbracht wird.

Abs. 1 enthält den Katalog an Tätigkeiten, die Bankgeschäfte sind. Der grundlegend aus dem Jahr 1992 stammende Bankgeschäftskatalog muss aufgrund der Entwicklungen der letzten 30 Jahre modernisiert werden. Gerade die Entwicklungen auf der Ebene des EWR-Rechts zeigen, dass der Bankgeschäftskatalog des bisher geltenden BankG nicht mehr zeitgemäss ist. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde der Katalog in Abs. 1 an zwei Stellen geändert. Das ursprünglich in Bst. i der Vernehmlassungsvorlage enthaltene Finanzierungsleasinggeschäft wurde aus dem Katalog der bewilligungspflichtigen Bankgeschäfte entfernt. Unternehmen, die ausschliesslich das Finanzierungsleasinggeschäft betreiben, sollen auch zukünftig vom Geltungsbereich des BankG ausgenommen sein (s. dazu die Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 8). Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage neu aufgenommen wurde die Emission von gedeckten Schuldverschreibungen nach dem Gesetz über die Europäische gedeckte Schuldverschreibung, das sich in Art. 3 Abs. 3 Bst. g des bisher geltenden BankG findet.

Als Rezeptionsgrundlage für den neu gestalteten Bankgeschäftskatalog dienen die entsprechenden Bestimmungen aus Österreich (§ 1 Abs. 1 und 3 öBWG) und Deutschland (§ 1 Abs. 1 und 1a KWG). Diese Umorientierung ist im Rahmen der Angleichung des liechtensteinischen BankG an die EWR-rechtlichen Grundlagen notwendig. Für die Auslegung der einzelnen Tatbestände wird dementsprechend neben den Leitlinien und Auslegungen der EBA und der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bzw. des EFTA-Gerichtshofes auch die einschlägige Literatur und Judikatur aus diesen beiden Ländern herangezogen werden müssen.

Einlagengeschäft (Bst. a)

Bst. a typisiert das Einlagengeschäft und legt fest, dass die Annahme von Einlagen und anderen rückzahlbaren Gelder ein Bankgeschäft darstellt. Der Begriff "Einlage" ist ein Schlüsselbegriff der Gesetzgebung über die Tätigkeit von Banken. Bisher war es ausschliesslich Sache des nationalen Gesetzgebers zu definieren, was unter dem Begriff der "Einlage" zu verstehen ist. In Liechtenstein hat man sich in der Vergangenheit bei der Interpretation und dem Vollzug des BankG vor allem am Einlagenbegriff des chBankG orientiert. Die fortschreitende Harmonisierung des Bankenaufsichtsrechts durch das EWR-Recht hat aber mittlerweile dazu geführt, dass auch für die Frage, wann eine Einlage vorliegt, das gemeinsame Verständnis der zuständigen Behörden innerhalb des EWR bestimmend geworden ist. Dieses gemeinsame Verständnis hat die EBA in ihren Leitlinien vom 11. November 2021 zu einer gemeinsamen Bewertungsmethode für die Erteilung der Zulassung von Kreditinstituten gemäss Artikel 8 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU (EBA/GL/2021/12) verschriftlicht.

Eine Einlage liegt demnach vor, wenn Gelder von Dritten (juristische oder natürliche Personen) im Rahmen der Ausübung der Geschäftstätigkeit in einer Nominalgeldwährung in welcher Form auch immer (wie Münzen, Banknoten, Buchgeld usw.) entgegengenommen werden, welche auf Verlangen oder zu einem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt mit oder ohne Zinsen oder Aufschlag rückzahlbar sind. Mit anderen Worten liegt eine Einlage dann vor, wenn gewerbsmässig Verpflichtungen Dritten gegenüber eingegangen werden, wobei der Betroffene zum Rückzahlungsschuldner wird. Dabei können Einlagen verschiedene Formen (wie beispielsweise Spareinlagen, Termineinlagen, feste Gelder oder nicht übertragbare Einlagenzertifikate) annehmen und auch übertragbar sein. Die der Entgegennahme zugrundeliegende zivilrechtliche Qualifikation (Darlehen, irreguläre Verwahrung etc.) ist für die Qualifikation als Einlage unerheblich, jedenfalls muss aber eine Rückzahlungsverpflichtung vorliegen.

Andere rückzahlbare Gelder sind nach der Auslegung der EBA vor allem Gelder, die im Rahmen der Emission von Finanzinstrumenten entgegengenommen werden und bei denen sich eine Rückzahlbarkeit aus ihrem Wesensmerkmal oder aus einer vertraglichen Vereinbarung ergibt. Dieser Begriff umfasst daher beispielsweise Gelder von Investoren, die bei der Emission von Schuldverschreibungen oder anderen vergleichbaren Wertpapieren wie handelbaren Einlagenzertifikaten entgegengenommen werden, sofern diese fortgesetzt von einer Bank ausgegeben werden.

Keine Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder sind – wie im öBWG und dKWG – gesellschaftsrechtliche Einlagen oder Aktien. Gelder aus der Emission von Schuldverschreibungen, die zur blossen Kapitalaufbringung einer Gesellschaft dienen, stellen ebenfalls keine Einlagen dar. Gelder, die als Gegenleistung im Rahmen eines synallagmatischen Vertrags entgegengenommen wurden, sind ebenfalls keine Einlagen, sofern der eigentliche Zweck der Entgegennahme nicht primär in einer Rückzahlung der Gelder liegt. So gelten z.B. auch (An-)Zahlungen im Rahmen von Kauf-, Dienst- oder Werkverträgen sowie Anzahlungen beim (Raten-)Kauf oder Gelder, die als Sicherheitsleistung übertragen werden, nicht als Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder im Sinne dieses Gesetzes, weil der Vertragszweck nicht die Rückzahlung der entgegengenommenen Gelder ist, selbst wenn eine solche Rückzahlung in Folge von Gewährleistungsansprüchen tatsächlich erfolgt.

#### Kreditgeschäft (Bst. b)

Das Kreditgeschäft umfasst die Ausleihung fremder und eigener Gelder an einen unbestimmten Kreis von Kreditnehmern. Anders als nach dem bisherigen BankG liegt damit auch im Einklang mit den EWR-rechtlichen Grundlagen dann eine bewilligungspflichtige Tätigkeit vor, wenn eigene Gelder ausgeliehen werden. Inhalt des Kreditgeschäfts ist demnach der Abschluss von Geldkreditverträgen und die Gewährung von Gelddarlehen nach § 985 ABGB, unabhängig davon, ob die

Kreditsumme in Bar- oder Buchgeld zugezahlt wird. Unter einem Kreditvertrag im Sinne von Bst. b sind sowohl Verträge zu verstehen, bei denen dem Kreditnehmer ein Geldbetrag zum Abruf zur Verfügung gestellt aber noch nicht ausbezahlt wird, als auch Verträge, bei welchen dem Kreditnehmer der Geldbetrag unmittelbar zur Verfügung gestellt wird und diesem auf Abruf zur Verfügung steht. Auf die Entgeltlichkeit der Verträge kommt es nicht an. In beiden Fällen ist der Kreditnehmer bei Inanspruchnahme zur Rückzahlung verpflichtet. Das Kreditgeschäft liegt nur dann vor, wenn der Kreditbetrag in Geld zur Verfügung gestellt wird. Geschäfte, bei denen eine Bürgschaft für einen Kredit abgegeben wird, wie z.B. Akzept- oder Avalkredite, fallen nicht unter den Tatbestand des Kreditgeschäfts, sondern unter jenen des Garantiegeschäfts (Bst. d). Werden Kreditforderungen erworben, liegt ebenfalls nicht das Kreditgeschäft, sondern ein Fall des Factoringgeschäfts (Bst. h) vor. Kein Kreditgeschäft im Sinne des Bst. b liegt vor, wenn Rechtsträger im Rahmen ihres statutarischen Zwecks Darlehen nur an Begünstigte, Anteilseigner oder diesen nahestehende Personen vergeben. In diesem Fall ist grundsätzlich davon auszugehen, dass keine Ausleihung von Geldern an einen unbestimmten Kreis erfolgt.

Durch die Neufassung des Tatbestandes wird die nationale Rechtslage mit dem EWR-rechtlichen Verständnis des Kreditgeschäfts in Einklang gebracht. Nach den Leitlinien der EBA liegt das Kreditgeschäft nämlich dann vor, wenn eine Bank Vereinbarungen, die in der Regel ein Entgelt vorsehen, über die Bereitstellung eines Geldbetrags, der zu vereinbarten Bedingungen zurückgezahlt wird, für einen bestimmten oder unbestimmten Zweck über einen bestimmten zu vereinbarenden Zeitraum abschliesst.

#### Depotgeschäft (Bst. c)

Das Depotgeschäft umfasst ausschliesslich die Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für andere. Unter der Verwahrung von Finanzinstrumenten

wird deren Aufbewahrung verstanden, die Verwaltung von Finanzinstrumenten umfasst die Geltendmachung der mit den verwahrten Finanzinstrumenten verbundenen Rechte wie z.B. Zins- und Dividendenzahlungen, die Erfüllung von Benachrichtigungs- und Prüfungspflichten und gegebenenfalls die Ausübung von Stimmrechten. Nicht umfasst von diesem Bankgeschäft sind hingegen Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der Portfolio-Verwaltung oder der Anlageberatung; bei diesen beiden Tätigkeiten handelt es sich um Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten nach Art. 3 Abs. 1. Ziff. 1 WPDG bzw. Anhang 1 Abschnitt A WPDG. Ebenfalls nicht umfasst ist die Verwahrung anderer Depotwerte, die keine Finanzinstrumente sind; die Verwahrung solcher körperlichen Sachen fällt unter die Dienstleistung nach Abs. 2 Bst. e (Schliessfachverwaltungsdienste).

#### Garantiegeschäft (Bst. d)

Das Garantiegeschäft umfasst die gewerbsmässige Übernahme von Bürgschaften nach § 1346 ABGB oder Garantien und sonstigen Haftungen für andere, sofern die übernommene Verpflichtung auf Geldleistung lautet. Unter den Tatbestand fallen alle möglichen Arten von Haftungsübernahmen für Dritte, wie z.B. Bürgschaften, Garantien, die Übernahme von Verpflichtungen aus Wechseln als Akzeptant oder Indossant, Akkreditiv und harte Patronatserklärungen. Wesentliches Charakteristikum für das Garantiegeschäft ist, dass die Bank eine verpflichtende Haftungserklärung zu Gunsten eines anderen abgibt und sie im Falle, dass der Schuldner bei Fälligkeit seine Schuld nicht bedienen kann, für ihn eintreten muss.

#### Scheck- und Wechselgeschäft (Bst. e)

Inhalt des Scheck- und Wechselgeschäfts ist die Ausgabe, die Verwaltung und der Einzug von Wechseln, Schecks und Reiseschecks. Unter der Verwaltung von Wechseln und/oder Schecks bzw. Reiseschecks sind alle mit den ausgegebenen Zahlungsmitteln in Zusammenhang stehenden Zahlungs- und Abrechnungsvorgänge

zu verstehen. Von diesem Bankgeschäft sollen nur die Ausgabe und Verwaltung der genannten Zahlungsmittel (Wechsel, Scheck, Reisescheck) umfasst sein. Daher ist insbesondere eine Abgrenzung zu möglichen Zahlungsdiensten nach Art. 2 Abs. 2 des ZDG<sup>43</sup> notwendig, um klarzustellen, dass bei Vorliegen eines Zahlungsdienstes das ZDG zur Anwendung kommt.

#### Devisen- und Valutengeschäft (Bst. g)

Inhalt des Devisen- und Valutengeschäfts ist der Handel auf eigene und fremde Rechnung mit ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen; Valuten), Schecks oder Wechseln. Der Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln umfasst nicht nur ausländische Geldsorten (Valuten), sondern auch alle Forderungen in ausländischer Währung, bei denen ein Anspruch auf Zahlung in effektiver ausländischer Währung besteht (z.B. Devisenkassengeschäft oder Ankauf von Schecks).

#### Factoringgeschäft (Bst. h)

Das Factoringgeschäft umfasst den laufenden, gewerbsmässigen Ankauf von Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die Übernahme des Risikos der Einbringlichkeit aus den gekauften Forderungen und deren Einzug. "Laufend" bedeutet, dass ein einziger Ankauf einer Forderung nicht ausreicht, um bewilligungspflichtiges Factoring zu betreiben, sondern zumindest eine Absicht bestehen muss, auch weitere Forderungen anzukaufen. Auch blosses Inkassotätigkeiten ohne einen Ankauf der zugrundeliegenden Forderungen stellen kein Factoring im Sinne des Bst. h dar. Dem Ankauf einer Forderung muss eine Zession (§ 1392 ABGB) zugrunde liegen. Unter den Tatbestand von Bst. h fallen alle Formen des Factorings, d.h. Bst. h umfasst sowohl das "echte" Factoring (d.h. der Zessionar übernimmt mit dem Forderungsankauf die Forderung an sich und das Risiko der

---

<sup>43</sup>Zahlungsdienstegesetz (ZDG) vom 6 Juni 2019, LGBl. 2019 Nr. 213.

Einbringlichkeit der Forderung) als auch das "unechte" Factoring (das Risiko der Einbringlichkeit verbleibt beim Zedenten, im Fall des Ausfalls des Schuldners kann der Zessionar auf den Zedenten zurückgreifen). Unter den Tatbestand des Bst. h fällt Factoring dann, wenn es zu Finanzierungszwecken erfolgt. Übernimmt der Zessionar durch den Forderungsankauf "nur" die Betreuung der Forderung, liegt kein bewilligungspflichtiges Factoringgeschäft vor.

#### Emissionen von gedeckten Schuldverschreibungen nach dem Gesetz über die Europäische gedeckte Schuldverschreibung (Bst. i)

Unter den Tatbestand nach Bst. i fällt die Emission gedeckter Schuldverschreibungen nach dem EuGSVG<sup>44</sup>.

#### Durchführung von bankmässigen Ausserbilanzgeschäften (Bst. k)

Dieses Bankgeschäft umfasst alle Geschäfte, die in einer Bankbilanz "unter dem Strich" bilanziert werden. Der Tatbestand entspricht Art. 3 Abs. 3 Bst. f des bisher geltenden BankG.

Im Rahmen der Vernehmlassung langten mehrere Stellungnahmen zu Art. 6 Abs. 1 ein. Diese Stellungnahmen betrafen unterschiedliche Aspekte der Neufassung des Bankgeschäfts-katalogs:

- die im Vernehmlassungsbericht vorgeschlagene Ausweitung des Bankgeschäfts-katalogs insb. auf das Finanzierungsleasinggeschäft;
- die Erweiterung des Kreditgeschäfts auf die gewerbsmässige Ausleihung eigener Gelder;

---

<sup>44</sup> Gesetz im 2. März 2023 über Europäische gedeckte Schuldverschreibungen (EuGSVG), LGBl. 2023 Nr. 142.

- die Nichtübernahme der Ausnahmen vom Einlagenbegriff nach Art. 3 Abs. 5 des bisher geltenden BankG bzw. dessen Erweiterung um weitere Regelungen aus der chBankV;
- die fehlende Übernahme der Emission gedeckter Schuldverschreibungen nach dem EuGSVG.

*Bevor die Regierung auf die unterschiedlichen Stellungnahmen im Einzelnen eingeht, verweist sie an dieser Stelle auf die allgemeinen Ausführungen zur Darstellung des EWR-rechtlichen und nationalen Regulierungsrahmens sowie zum Zusammenspiel zwischen diesen beiden Rechtsrahmen unter Kapitel 2.1 und Kapitel 4.2 (ab. S. 45). Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen wird sie im Folgenden im Detail auf die einzelnen Stellungnahmen eingehen.*

Der **VuVL** führte in seiner Stellungnahme zu Art. 6 Abs. 1 Bst. a aus, dass die Streichung von Art. 1a der bisher geltenden BankV mit 1. Mai 2022 die fehlende Rechtssicherheit verstärke. Abs. 2 dieser Bestimmung habe explizite Ausnahmen vom Einlagenbegriff vorgesehen. Es sei dem VuVL nicht bekannt, warum diese Bestimmung gestrichen worden sei. Man rege aber zur Sicherstellung einer grösseren Rechtssicherheit an, diese Tatbestände im Bericht und Antrag zu umschreiben und anschliessend in die BankV zu übernehmen. Darüber hinaus rege man an, noch einen zusätzlichen Ausnahmetatbestand zu übernehmen, wonach Gelder, die aufgrund von schriftlichen Abreden oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen treuhänderisch für Kunden gehalten würden, auf eigenen, vom Betriebsvermögen des Unternehmens getrennten und entsprechend gekennzeichneten Konten bei einer Bank liegen würden und durch eine Bankgarantie gesichert seien, die durch eine Bank im EWR oder in staatsvertraglich gleichgestellten Ländern ausgestellt worden sei, keine Einlagen oder anderen rückzahlbaren Gelder seien. Eine solche Bestimmung liesse sich sowohl mit geltendem Aufsichtsrecht wie auch mit

dem Kundenschutz vereinbaren und entspreche im Ergebnis bezüglich der Bankgarantie auch der langjährigen Praxis in der Schweiz.

*Die Regierung hat die Anregungen des VuVL geprüft. Einleitend möchte sie festhalten, dass Art. 1a der bisher geltenden BankV nicht mit 1. Mai 2022 ersatzlos aufgehoben wurde; im Gegenteil wurde diese Bestimmung als Art. 3 Abs. 5 in das bisher geltende BankG integriert. Daher kann die Regierung nicht nachvollziehen, warum der VuVL in seiner Stellungnahme davon ausgeht, dass diese Bestimmung ersatzlos gestrichen worden sei und deshalb keine Rechtssicherheit bestünde. Wie die Regierung bereits umfassend ausgeführt hat, kann diese Bestimmung im Rahmen der vorliegenden Totalrevision allerdings nicht beibehalten werden. In Bezug auf die Notwendigkeit, den Umfang des Begriffs "Einlage" an die Auslegungen auf EWR-rechtlicher Ebene anzupassen, verweist die Regierung auf ihre allgemeinen Ausführungen zu den eingelangten Stellungnahmen unter Kapitel 4.2. Darin hat sie ausführlich die zwingenden EWR-rechtlichen Gründe dargestellt, welche die Anpassungen des Begriffs "Einlage" nach dem BankG an den Begriff "Einlage" nach der CRD/CRR unumgänglich machen. Daher wiederholt sie an dieser Stelle das Fazit aus den allgemeinen Ausführungen: Um den Verpflichtungen aus dem EWR-Abkommen nachzukommen und den Zugang der liechtensteinischen Banken zum Binnenmarkt weiterhin im vollen Umfang sicherzustellen, muss der Begriff der Einlage nach dem BankG zumindest denselben Inhalt und denselben Umfang aufweisen wie der Begriff der Einlage nach der CRD/CRR. Die Angleichung der grundlegenden Begrifflichkeiten bedeutet im Konkreten, dass der Ausnahmekatalog in Art. 3 Abs. 5 des bisher geltenden BankG nicht weitergeführt werden kann. Daher kann den Anregungen des VuVL, diese Bestimmung wieder in das BankG bzw. in die BankV aufzunehmen und um eine neue Bestimmung zu ergänzen, nicht nachgekommen werden, da sie dem Ziel der gegenständlichen Totalrevision zuwiderlaufen würden. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass es Vermögensverwaltungsgesellschaften nach dem VVG untersagt ist, Vermögenswerte ihrer Kunden*

*entgegenzunehmen oder zu halten; daran kann auch eine Änderung des Einlagenbegriffs nach dem BankG nichts ändern.*

**Gasser Partner Rechtsanwälte** erstatteten im Rahmen der Vernehmlassung eine Stellungnahme zum Einlagengeschäft nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a. In ihrer Stellungnahme führten Gasser Partner Rechtsanwälte im Wesentlichen aus, dass sich anhand der deutschen Literatur zur Auslegung des Einlagengeschäftes und auf Basis der nun vorgeschlagenen Regelung des Art. 6 Abs. 1 Bst. a BankG die Frage stelle, warum in Liechtenstein (im Vergleich zu Deutschland) keine ausdrückliche Ausnahme vom Einlagengeschäft für Fälle vorgesehen sei, in denen der Rückzahlungsanspruch durch Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen verbrieft ist, und, welche Bedeutung dem beizumessen sei. Die Formulierung im Vernehmlassungsbericht ("Schuldverschreibungen, die zur blossen Kapitalaufbringung einer Gesellschaft dienen"), die sehr allgemein sei und terminologisch von dem Wortlaut des dKWG abweiche, erzeuge hier keine ausreichende Sicherheit. Zudem stelle sich die Frage, warum die bislang wichtige ausdrückliche Ausnahmebestimmung des Art. 3 Abs. 5 Bst. b des bisher geltenden BankG gestrichen worden sei und inwiefern sich die Ausnahmebestimmungen unterscheiden würden. Im vorliegenden Beispiel (Einlagengeschäft) müsste daher zumindest die Ausnahme für Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Vorbild gesetzlich verankert sein, um für die Ausgabe von Schuldverschreibungen für die Zukunft Rechtssicherheit zu gewährleisten. Auch die anderen bislang normierten ausdrücklichen Klarstellungen seien in der Praxis wichtig gewesen. Es dürfe auch nicht vergessen werden, dass auf Basis des bestehenden Bankgeschäftskatalogs in Liechtenstein Geschäft betrieben werde, welches schutzbedürftig sein könne. Wurden bislang unter der Prospektverordnung (bzw. einer Ausnahme von der Prospektverordnung) privat und öffentlich platzierte Schuldverschreibungen begeben, seien diese bisher vom Einlagenbegriff ausgenommen gewesen. Sollte sich durch die nun vorgesehene Regelung aber nur in Details eine Änderung diesbezüglich ergeben, so sei zu

berücksichtigen, dass diese Produkte üblicherweise über einen Zeitraum von mehreren Jahren liefern. Eine Abwicklung dieser Geschäfte zu einem Zeitpunkt vor Fälligkeit könne für die betroffenen Anleger mit hohen Risiken einhergehen und wäre nicht im Sinne der Anleger oder des Finanzplatzes. Vor diesem Hintergrund regt man an, eine Übergangsfrist für Altprodukte vorzusehen.

*Die Regierung hat die Stellungnahme von Gasser Partner Rechtsanwälte geprüft. In Bezug auf die Notwendigkeit, den Umfang des Begriffs "Einlage" an die Auslegungen auf EWR-rechtlicher Ebene anzupassen, verweist die Regierung auf ihre allgemeinen Ausführungen zu den eingelangten Stellungnahmen unter Kapitel 4.2. Darin hat sie ausführlich die zwingenden EWR-rechtlichen Gründe dargestellt, welche die Anpassungen des Begriffs "Einlage" nach dem BankG an den Begriff "Einlage" nach der CRD/CRR unumgänglich machen. Daher wiederholt sie an dieser Stelle das Fazit aus den allgemeinen Ausführungen: Um den Verpflichtungen aus dem EWR-Abkommen nachzukommen und den Zugang der liechtensteinischen Banken zum Binnenmarkt weiterhin im vollen Umfang sicherzustellen, muss der Begriff der Einlage nach dem BankG zumindest denselben Inhalt und denselben Umfang aufweisen wie der Begriff der Einlage nach der CRD/CRR.*

*Die Angleichung der grundlegenden Begrifflichkeiten bedeutet im Konkreten, dass der Ausnahmekatalog in Art. 3 Abs. 5 des bisher geltenden BankG nicht weitergeführt werden kann. Insbesondere bei Schuldverschreibungen ist zu berücksichtigen, dass es sich bei Geldern, die über die Emission von Schuldverschreibungen eingesammelt werden, nach der Auslegung der EBA grundsätzlich um "andere rückzahlbare Gelder" im Sinne der CRD/CRR handeln kann, wenn Schuldverschreibungen fortgesetzt emittiert werden, um Gelder entgegenzunehmen. Ob die Entgegennahme von Geldern durch Emissionen von Schuldverschreibungen tatsächlich als Einlage zu beurteilen ist, wird immer vom jeweiligen Einzelfall abhängen. Wie in den Erläuterungen zu Art. 6 ausgeführt wird, werden Schuldverschreibungen als*

*klassisches Instrument der Kapitalaufbringung für Gesellschaften in der Regel allerdings keine Einlagen darstellen. Für Unternehmen, die sich über den Kapitalmarkt finanzieren, wird sich auch durch die Nichtübernahme des Ausnahmekatalogs von Art. 3 Abs. 5 des bisher geltenden BankG nichts ändern.*

Die **THK** wies in ihrer Stellungnahme zu Art. 6 Abs. 1 Bst. b darauf hin, dass es in der Praxis nicht unüblich sei, dass die von Treuhändern bzw. Treuhandgesellschaften verwalteten Rechtsträger im Rahmen ihres statutarischen Zwecks regelmässig eigene Gelder im Rahmen eines Darlehens an ihre Begünstigten, Anteilseigner oder diesen nahestehende Personen gewährten. Diese Tätigkeit werde in der Regel aber nicht selbstständig, regelmässig und in der Absicht betrieben, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, weswegen in diesen Fällen die Voraussetzungen der Gewerbmässigkeit als nicht erfüllt zu bewerten seien. Des Weiteren würden diese Darlehen auch nicht an einen unbestimmten Kreis von Kreditnehmern gewährt, sondern eben genau an einen bestimmten Kreis, wie Begünstigte, Anteilseigner oder nahestehende Personen bzw. Unternehmen innerhalb einer Unternehmensgruppe. Die THK regte daher an, zumindest in den Materialien festzuhalten, dass die Gewährung von Darlehen von Rechtsträgern im Rahmen ihres statutarischen Zwecks an Begünstigte, Anteilseigner oder nahestehende Personen kein Bankgeschäft im Sinne des BankG darstelle.

*Die Regierung hat die Anregung der THK geprüft. Sie stimmt der THK zu, dass ein bewilligungspflichtiges Kreditgeschäft nur dann vorliegt, wenn Kredite gewerbmässig und an einen unbestimmten Kreis von Kreditnehmern vergeben werden. Ist der Kreis der Kreditnehmer durch einen statutarischen Zweck beschränkt – vergibt also z.B. eine Stiftung lediglich an ihre Begünstigten Darlehen – kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass kein unbestimmter Kreis von Kreditnehmern vorliegt. In diesem Fall wird auch kein bewilligungspflichtiges Kreditgeschäft im Sinne des BankG vorliegen.*

Die **WKL**, der **AGVFL**, die **AMAG Leasing AG** und der **SLV** sprachen sich in ihren Stellungnahmen gegen eine Aufnahme des Finanzierungsleasings in den Katalog der bewilligungspflichtigen Bankgeschäfte und die Ausweitung des Kreditgeschäfts auf die Ausleihung eigener Gelder aus. Im Wesentlichen führten sie in ihren Stellungnahmen aus, dass das EWR-Recht eine Unterstellung des Leasings unter das Bankengesetz nicht vorschreibe. Auch sei die Aussage der Regierung nicht korrekt, dass MONEYVAL die mangelnde Unterstellung des Leasinggeschäfts unter das Bankengesetz gerügt habe; es sei "nur" die mangelnde Unterstellung des Leasinggeschäfts unter sorgfaltspflichtrechtliche Vorschriften gerügt worden. Die künftige Unterstellung des Leasinggeschäfts und der Ausleihung eigener Gelder unter das BankG würde Schweizer Leasinganbieter zur Einstellung des Leasinggeschäfts in Liechtenstein zwingen, da die Anforderungen, die mit einer Bewilligung als Bank einhergehen, in Anbetracht des liechtensteinischen Markts aus wirtschaftlicher Sicht nicht zu erfüllen wären. Selbst mit einer Monopolstellung auf dem liechtensteinischen Markt liesse sich eine "Leasing-Bank" in Liechtenstein nicht finanzieren. Faktisch würde damit der liechtensteinische Leasingmarkt vom schweizerischen Leasingmarkt abgeschnitten, da die meisten liechtensteinischen Autohäuser mit Schweizer Leasinggesellschaften zusammenarbeiteten, die keine Banken seien. Die Konsequenzen einer Ausweitung des Geltungsbereichs des BankG auf das Finanzierungsleasing für das Autogewerbe in Liechtenstein wären erheblich, da Liechtensteiner Garagisten Händlerverträge mit Schweizer Importeuren hätten, welche oftmals eigene Leasinggesellschaften betreiben würden, und Neuwagenkäufe in Liechtenstein mehrheitlich von Schweizer Leasinggebern fremdfinanziert würden. In der Sache erscheine eine Unterstellung des Leasinggeschäfts unter das BankG nicht passend. Leasingunternehmen würden keine Publikumseinlagen entgegennehmen und nicht mit Geld von Sparern wirtschaften (Zinsdifferenzgeschäft). Es bedürfe keiner Einlagensicherung zum Schutz der Leasingnehmer, weil anders als bei einer Bank keine Vermögenswerte der Kunden im

Falle der Insolvenz gefährdet seien. Im Falle einer Insolvenz wären die Leasingnehmer nicht betroffen, da sich ihre Vertragsbedingungen durch eine Insolvenz nicht änderten und insbesondere keine Rückzahlungspflichten bestünden. Besonders problematisch erscheine die Tatsache, dass das Operating-Leasing künftig dem Bankengesetz unterstellt werden solle, das Leihwagengewerbe hingegen nicht; schliesslich sei das Operating-Leasing eine reine Leihvariante des Leasings, bei der ein Fahrzeug für einen vereinbarten, in der Regel eher kurzen, Zeitraum genutzt und am Ende des vereinbarten Zeitraums zurückgegeben werde. Selbst das dKWG unterstelle das Operating-Leasing nicht der Bankenregulierung und das Finanzierungsleasing nur einer vereinfachten Version der Bankenregulierung.

*Die Regierung hat die Stellungnahmen der WKL, des AGVFL, der AMAG Leasing AG und des SLV eingehend geprüft. Die Stellungnahmen sprechen mehrere unterschiedliche Aspekte an, welche die Regierung auch getrennt voneinander beantworten möchte. Zuerst wird die Regierung kurz auf das Finanzierungsleasing im Allgemeinen eingehen, bevor sie zu den aufgeworfenen Fragen zur Ausweitung des Kreditgeschäfts auf die Ausleihung eigener Gelder und den Geltungsbereich des BankG Stellung nimmt.*

#### Finanzierungsleasing als Kreditsurrogat

*Es ist in der Bankbetriebslehre ein anerkannter Grundsatz, dass bestimmte Formen des Leasings ein Surrogat für einen klassischen Kredit sind. Insbesondere das Finanzierungsleasing weist aus wirtschaftlicher Sicht eine dem Kreditgeschäft ähnliche Finanzierungsfunktion auf. Daher kann Finanzierungsleasing beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen bereits nach dem bisher geltenden BankG eine bewilligungspflichtige Tätigkeit sein. Aufgrund dieser Überschneidungen zum bewilligungspflichtigen Kreditgeschäft – die übrigens schon nach der bisherigen Rechtslage bestehen – hatte die Regierung in der Vernehmlassungsvorlage das Finanzierungsleasing in den Katalog der bewilligungspflichtigen Bankgeschäfte*

*aufgenommen. Entgegen den Ausführungen in den Stellungnahmen war es nie angedacht, das Operating-Leasing als Bankgeschäft zu vertypen; die Regierung verweist diesbezüglich auf den Wortlaut des Gesetzestextes und die entsprechenden Erläuterungen der Vernehmlassungsvorlage.*

*Im EWR-Recht wird das Finanzierungsleasing ebenfalls abgebildet. Anhang 1 zur CRD, der alle Tätigkeiten regelt, die Banken im Rahmen des "Passporting" in anderen EWR-Mitgliedstaaten erbringen dürfen, sofern sie ihre nationale Bewilligung dazu berechtigt, enthält in Ziff. 3 explizit das Finanzierungsleasing.*

*In vergleichbaren Rechtsordnungen, wie z.B. das dKWG in Deutschland und das öBWG in Österreich, ist das (Finanzierungs-)Leasinggeschäft aufgrund der ähnlichen Finanzierungsfunktion wie der klassische Kredit ebenfalls in unterschiedlichen Ausprägungen den jeweiligen bankenaufsichtsrechtlichen Anforderungen unterworfen (vgl. § 1 Abs. 1a Ziff. 10 und § 2 Abs. 7a dKWG bzw. § 1 Abs. 2 Ziff. 1 öBWG). Dies deswegen, weil sowohl der deutsche als auch der österreichische Gesetzgeber davon ausgehen, dass es sich beim (Finanzierungs-)Leasing um ein Surrogat für den klassischen Kredit handelt, das grundsätzlich dem Geltungsbereich der bankenaufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen soll.*

#### *Ausweitung des Kreditgeschäfts und Ausnahme des Finanzierungsleasing vom Geltungsbereich des BankG*

*Wie die Regierung in den allgemeinen Ausführungen zu den eingelangten Stellungnahmen unter Kapitel 4.2 festgehalten hat, ist das Kreditgeschäft – nach der bisher geltenden Rechtslage ausschliesslich beschränkt auf die Ausleihung fremder Gelder – ein bewilligungspflichtiges Bankgeschäft; die Bewilligungspflicht besteht unabhängig davon, ob Einlagen entgegengenommen werden oder nicht. Die Regierung hat auch ausführlich die zwingenden EWR-rechtlichen Gründe dargestellt, welche die Beibehaltung der Einschränkung des Kreditgeschäfts auf die Ausleihung*

*ausschliesslich fremder Gelder nicht mehr erlauben. Daher wiederholt sie an dieser Stelle das Fazit aus den allgemeinen Ausführungen: Um den Verpflichtungen aus dem EWR-Abkommen nachzukommen und den Zugang der liechtensteinischen Banken zum Binnenmarkt weiterhin im vollen Umfang sicherzustellen, ist es unumgänglich, das Kreditgeschäft auch auf die gewerbsmässige Ausleihung eigener Gelder auszuweiten.*

*Es besteht allerdings ein gesetzgeberischer Spielraum, Unternehmen, die ausschliesslich das Finanzierungsleasinggeschäft betreiben, vom Anwendungsbereich des BankG auszunehmen. Die Regierung hat diesbezüglich einen Vergleich mit anderen Rechtsordnungen angestellt, die eine vergleichbare Systematik wie das bisher geltende BankG kennen. Sowohl in Deutschland (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2 dKWG) als auch in Österreich (§ 1 Abs. 1 Ziff. 3 öBWG) ist das Kreditgeschäft ein bewilligungspflichtiges Bankgeschäft. In beiden Rechtsordnungen besteht in Bezug auf die Bewilligungspflicht des Kreditgeschäfts kein zwingender Konnex zur Entgegennahme von Einlagen. In beiden Rechtsordnungen wird das (Finanzierungs-)Leasing aufgrund seiner ähnlichen Finanzierungsfunktion wie das klassische Kreditgeschäft in unterschiedlicher Ausprägung den bankenaufsichtsrechtlichen Anforderungen unterstellt. In Deutschland benötigen Unternehmen, die ausschliesslich das Finanzierungsleasinggeschäft betreiben, als sog. "Finanzdienstleistungsinstitute" eine Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin). Zwar werden solche Unternehmen nach § 2 Abs. 7a dKWG von wesentlichen Vorschriften des dKWG und der CRR ausgenommen, allerdings hat der deutsche Gesetzgeber keine vollständige Ausnahme des Finanzierungsleasinggeschäfts bzw. der Unternehmen, die Finanzierungsleasing betreiben, von den bankenaufsichtsrechtlichen Anforderungen vorgesehen. Betreiben solche Unternehmen nicht ausschliesslich das Finanzierungsleasinggeschäft, ist das dKWG zur Gänze anwendbar. In Österreich gibt es zwar keine Konzessionspflicht für Leasingunternehmen, allerdings werden diese*

*grundsätzlich in § 1 Abs. 2 Ziff. 1 öBWG vom Anwendungsbereich des öBWG erfasst und vereinzelt bestimmten Anforderungen unterstellt.*

*In Anbetracht der Wichtigkeit für den heimischen Leasingmarkt hat die Regierung daher in Art. 2 Abs. 8 eine vollständige Ausnahme für Unternehmen, die ausschliesslich das Finanzierungsleasinggeschäft betreiben, vom BankG aufgenommen. Damit soll der Spielraum, der dem Gesetzgeber diesbezüglich zusteht, zur Gänze ausgenutzt werden.*

Die **FL Pfand- & Auktionshaus Anstalt** erstattete ebenfalls eine Stellungnahme zur Neuregelung des Kreditgeschäfts nach Art. 6 Abs. 1 Bst. b. In ihrer Stellungnahme führte die FL Pfand- & Auktionshaus Anstalt aus, dass das Geschäft der FL Pfand- & Auktionshaus Anstalt darin bestehe, ihr Geld gegen ein Pfandrecht an beweglichen Sachen zu verleihen. Dabei brächten Kunden ihre Wertgegenstände als Faustpfand (e.g. Schmuck, Uhren) und man gewähre ihnen im Gegenzug ein Darlehen, das betragsmässig mit einem Teilwert des bereitgestellten Pfands gedeckelt sei. In der Regel würden diese Darlehen binnen weniger Wochen zurückgezahlt. Es handle sich um kurze Darlehen gegen Fahrnisse als Sicherheit, die von Banken nicht angeboten würden. Die Hürden, die mit der Erlangung einer Bankbewilligung einhergingen, seien nicht zu stemmen. Einerseits seien die Mindestanforderungen an die Eigenmittel einer Bank völlig ausser Verhältnis zum Geschäft der FL Pfand- & Auktionshaus Anstalt. Andererseits sei das Geschäft der FL Pfand- & Auktionshaus Anstalt mit einer komplexen und aufwändigen Organisationsstruktur einer Bank nicht machbar. Abgesehen davon benötige die FL Pfand- & Auktionshaus Anstalt eine solche Struktur für ihr einfaches Geschäft auch schlicht nicht. Banken könnten dieses Geschäft auf einem so kleinen Markt wie Liechtenstein und Umgebung nicht anbieten, weil sich der komplexe Organisationsapparat einer Bank nur bei einem sehr hohen Volumen rechnen könne. Dieses sei hier nicht erreichbar. Man verstehe auch nicht, weshalb das Geschäft der FL Pfand- & Auktionshaus

Anstalt künftig den Banken vorbehalten sein solle. Schliesslich wirtschaftete man nicht mit dem fremden Geld von Sparern, sondern nur mit eigenem Geld. Im Falle der Insolvenz verlören die Aktionäre der FL Pfand- & Auktionshaus Anstalt ihr Geld, aber sonst niemand. Die Darlehensnehmer seien nicht betroffen, da ihre Vertragsbedingungen sich durch eine Insolvenz nicht änderten, sie also auch nicht früher zurückzahlen müssten. Man sei auch nicht öffentlich notiert, weshalb es sich bei den Aktionären der FL Pfand- & Auktionshaus Anstalt nur um einen sehr kleinen Personenkreis handle. Da man keine Einlagen entgegennehme, komme die breite Bevölkerung im Falle einer Insolvenz der FL Pfand- & Auktionshaus Anstalt nicht zu Schaden. Die Faustpfandgegenstände der Kunden könnten ausgesondert werden und würden nicht in die Insolvenzmasse fallen. Europarechtlich bestehe kein Anlass dazu, das Pfandleihgewerbe den Banken vorzubehalten. Dies deshalb, weil ein Kreditinstitut im Sinne des Art. 4 Abs. 1 CRR nur vorliege, wenn das Zinsdifferenzgeschäft betrieben werde, also Einlagen entgegengenommen und Kredite vergeben würden. Die der FL Pfand- & Auktionshaus Anstalt nehme aber gerade keine Einlagen entgegen und vergebe nur ihr eigenes Geld als Kredite. Dementsprechend trage man auch das gesamte Risiko der eigenen Tätigkeit selbst. Schliesslich sei man dem Sorgfaltspflichtgesetz<sup>45</sup> nach Art. 3 Abs. 1 Bst. q unterstellt, weshalb auch aus Sicht der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusbekämpfung keine Bedenken bestünden. Deswegen habe auch MONEYVAL keine Bedenken gegen das Pfandleihgewerbe. Die beträchtlichen Risiken, die durch das Geschäft der liechtensteinischen Banken eröffnet und mit dem BankG adressiert würden, existierten im Pfandleihgeschäft nicht. Demzufolge dürfe man nicht denselben Regeln wie die Banken unterstellt werden. Sowohl Österreich (§ 3 Abs. 3 Ziff. 5 öBWG) als auch Deutschland (§ 2 Abs. 1 Ziff. 5 dKWG) würden das Pfandleihgewerbe deshalb vom Anwendungsbereich ihrer jeweiligen Gesetze ausnehmen. Der Fortbestand

---

<sup>45</sup>Sorgfaltspflichtgesetz (SPG) vom 11. Dezember 2008, LGBl. 2009 Nr. 47.

der FL Pfand- & Auktionshaus Anstalt hänge davon ab, dass die jetzige Rechtslage beibehalten bzw. eine Ausnahme für Pfandleihhäuser normiert werde. Ansonsten sollten bestehende Pfandhäuser von der Anwendung des BankG ausgenommen werden. Man ersuche deshalb darum, die Existenz der FL Pfand- & Auktionshaus Anstalt zu sichern, indem von der (grundlosen) Änderung der Definition des Kreditgeschäfts im BankG abgesehen werde.

*Die Regierung hat die Stellungnahmen der FL Pfand- & Auktionshaus Anstalt eingehend geprüft. Wie die Regierung in den allgemeinen Ausführungen zu den eingelangten Stellungnahmen unter Kapitel 4.2 festgehalten hat, ist das Kreditgeschäft – nach der bisher geltenden Rechtslage ausschliesslich beschränkt auf die Ausleihung fremder Gelder – ein bewilligungspflichtiges Bankgeschäft; die Bewilligungspflicht besteht unabhängig davon, ob Einlagen entgegengenommen werden oder nicht. Die Regierung hat auch ausführlich die zwingenden EWR-rechtlichen Gründe dargestellt, welche die Beibehaltung der Einschränkung des Kreditgeschäfts auf die Ausleihung ausschliesslich fremder Gelder nicht mehr erlauben. Daher wiederholt sie an dieser Stelle das Fazit aus den allgemeinen Ausführungen: Um den Verpflichtungen aus dem EWR-Abkommen nachzukommen und den Zugang der liechtensteinischen Banken zum Binnenmarkt weiterhin im vollen Umfang sicherzustellen, ist es unumgänglich, das Kreditgeschäft auch auf die gewerbsmässige Ausleihung eigener Gelder auszuweiten.*

*Es besteht allerdings ein gesetzgeberischer Spielraum, Unternehmen, die ausschliesslich das Pfandleihgewerbe betreiben, vom Anwendungsbereich des BankG auszunehmen. Die Regierung hat diesbezüglich einen Vergleich mit anderen Rechtsordnungen angestellt, die eine vergleichbare Systematik wie das bisher geltende BankG kennen. Sowohl in Deutschland (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2 dKWG) als auch in Österreich (§ 1 Abs. 1 Ziff. 3 öBWG) ist das Kreditgeschäft ein bewilligungspflichtiges Bankgeschäft. In beiden Rechtsordnungen besteht in Bezug auf die*

*Bewilligungspflicht des Kreditgeschäfts kein zwingender Konnex zur Entgegennahme von Einlagen. In beiden Rechtsordnungen wird das Pfandleihgewerbe von der Anwendung der bankenaufsichtsrechtlichen Anforderungen vollständig ausgenommen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 5 dKWG bzw. § 3 Abs. 3 Ziff. 5 öBWG).*

*Die Regierung stimmt der FL Pfand- & Auktionshaus Anstalt darin zu, dass eine Geltung der Vorgaben der CRR und des BankG im Hinblick auf ihre Geschäftstätigkeit als Pfandleihunternehmen überschüssend wäre. An dieser Stelle möchte die Regierung jedoch betonen, dass eine solche Ausweitung des BankG auf das Pfandleihgewerbe im Rahmen der Totalrevision nicht intendiert war und nicht intendiert ist. Da eine Beibehaltung der Einschränkung des Kreditgeschäfts auf die Ausleihung fremder Gelder allerdings nicht möglich ist, hat die Regierung in Anlehnung an vergleichbare Regelungen in Österreich und Deutschland in Art. 2 Abs. 8 eine Ausnahme von der Geltung des BankG für Unternehmen aufgenommen, die ausschliesslich das Pfandleihgewerbe betreiben.*

Der **LBV** führte in seiner Stellungnahme zu Art. 6 aus, dass man davon ausgehe, dass für bestehende Bewilligungen der bisherige Katalog an Bankgeschäften im Sinne des Bestandsschutzes weiterhin Geltung habe bzw. der neu vorgeschlagene Katalog automatisch zur Anwendung komme, ohne dass ein neues Bewilligungsverfahren durchlaufen werden müsse. Man bitte um entsprechende Klarstellung in den Erläuterungen zum Gesetz. Darüber hinaus merkte der LBV in seiner Stellungnahme zu Abs. 1 an, dass im Vergleich zum Katalog des Art. 3 Abs. 3 des bisher geltenden BankG das Bankgeschäft "Emissionen von gedeckten Schuldverschreibungen nach dem Gesetz über die Europäische gedeckte Schuldverschreibung" gestrichen wurde. Man ersuche zu prüfen, ob eine Aufnahme gleichwohl angezeigt sei oder um Kommentierung in den Erläuterungen zum Gesetz, warum eine Weiterführung nicht mehr als notwendig erachtet werde.

*Die Regierung wird zuerst auf die Frage der Geltung bestehender Bewilligungen eingehen, bevor sie zur Frage des Bankgeschäfts "Emissionen von gedeckten Schuldverschreibungen nach dem Gesetz über die Europäische gedeckte Schuldverschreibung" Stellung nimmt.*

*In Bezug auf die Frage zur Geltung bestehender Bewilligungen weist die Regierung auf die Übergangsbestimmung in Art. 251 Abs. 1 (Art. 252 Abs. 1 VNB) hin. Darin wird explizit geregelt, in welchem Umfang bisher erteilte Bewilligungen weiter Geltung besitzen; sofern die Bewilligung zur Erbringung aller bisherigen Bankgeschäfte berechtigte, wird sie zukünftig ebenfalls zur Erbringung aller in Art. 6 Abs. 1 genannten Bankgeschäfte berechtigen. Dazu wird in den entsprechenden Erläuterungen ausgeführt, dass "Banken, die zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits über eine Bewilligung verfügen, keine neue Bewilligung beantragen müssen. Bestehende Bewilligungen, die nach dem bisher geltenden BankG alle Bankgeschäfte umfassten, umfassen auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes alle Bankgeschäfte nach Art. 6 Abs. 1. Bewilligungen, die nur in eingeschränktem Umfang erteilt wurden (sog. Teilbewilligungen), gelten auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nur in dem entsprechenden Umfang". Nach Ansicht der Regierung sind sowohl die gesetzliche Bestimmung als auch die Erläuterungen bereits ausreichend klar; darüberhinausgehender Klarstellungsbedarf besteht nach ihrer Ansicht nicht.*

*Die Nichtberücksichtigung der Emission von gedeckten Schuldverschreibungen nach dem Gesetz über die Europäische gedeckte Schuldverschreibung erklärt sich aus einem legislativen Versehen. Der Katalog in Abs. 1 wurde entsprechend um dieses Bankgeschäft ergänzt.*

Die **Advocatur Seeger, Frick & Partner** brachte im Rahmen der Vernehmlassung eine Stellungnahme zu Art. 6 Abs. 1 Bst. b ein. Zusammengefasst sprach sich die Advocatur Seeger, Frick & Partner gegen eine Neufassung des Bankgeschäfts-katalogs aus, insbesondere die Ausdehnung des Kreditgeschäfts auf die

gewerbsmässige Ausleihung eigener Gelder und die Aufnahme des Finanzierungsleasings. Im Wesentlichen führte die Advocatur Seeger, Frick & Partner in ihrer Stellungnahme aus, dass sowohl die CRD als auch die CRR nur Banken erfassten, die ein Zinsdifferenzgeschäft betreiben würden. Dementsprechend definiere Art. 4 Abs. 1 CRR ein Kreditinstitut als "ein Unternehmen, dessen Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren". Die Kreditvergabe sei europarechtlich also nur erfasst, wenn Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegengenommen werden (arg "und"). In diesen Fällen sei das BankG aber bereits anwendbar (Art. 3 Abs. 3 Bst. a BankG). Würden nur Darlehen in Form von Eigenkapital vergeben, aber keine Einlagen entgegengenommen, sei die Definition des CRR-Kreditinstituts nach Art. 4 Abs. 1 CRR nicht erfüllt. Darüber hinaus thematisiere MONEYVAL als Expertenausschuss des Europarates für die Bewertung von Massnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung das Bankenrecht nicht. Die Ausweitung des Katalogs der Bankgeschäfte in Art. 6 Abs. 1 BankG erfolge deshalb unnötigerweise. Die in Art. 6 Abs. 1 Bst. c bis Bst. k genannten Geschäfte seien daher nur für jene Personen relevant, die keine Einlagen entgegennehmen und mit eigenem Geld tätig würden. In diesen Fällen bestehe aber gerade kein Regulierungsbedarf. Eine unnötige Erweiterung der Bankgeschäfte senke die Attraktivität des Finanzplatzes, verstärke die Tendenz der Abwanderung liechtensteinischer Strukturen und senke damit langfristig die Prosperität im Land. Von der geplanten Ausdehnung der Bankgeschäfte sollte deshalb einfach abgesehen und der aktuelle Katalog der Bankgeschäfte beibehalten werden. Das geltende BankG erfasse die Verleihung eigener Gelder zurecht nicht. Würden eigene Gelder als Darlehen vergeben, trage der Darlehensgeber das Insolvenzrisiko seiner Darlehensnehmer. Würden diese Kredite nicht zurückbezahlt, verliere der Darlehensgeber sein Geld. Weil es sich dabei um das eigene Geld des Darlehensgebers handle, sei das bei systemtechnischer Betrachtung unproblematisch, weil der

Darlehensgeber "nur" sein eigenes Geld verliere. Das gelte nicht nur bei der Verleihung eigener Gelder, sondern lasse sich in Bezug auf jedes eigenkapitalfinanzierte Aktivgeschäft verallgemeinern (e.g. Leasing, Devisenhandel, Garantiegeschäft, Factoringgeschäft, Diskontgeschäft). Nach dem vorliegenden Entwurf würde das Bankengesetz mit der regulierten Verleihung eigener Gelder auch das Pfandleihgewerbe erfassen. Mit Erfassung des Finanzierungsleasings vom Bankengesetz werde der liechtensteinische Leasingmarkt vom schweizerischen Leasingmarkt abgeschnitten. Infolge eines reduzierten Leasingangebots würden die Zinsen voraussichtlich steigen, weil das Leasinggeschäft für eine Bank nicht mit derselben Effizienz (oder gar nicht) betrieben werden könne. Ein wesentlicher Grund für die Prosperität im Land seien ausserdem die vielseitigen Gesellschaftsstrukturen, die in Liechtenstein einen liberalen Finanzplatz vorfänden, der Beschränkungen des Wirtschaftsverkehrs nur vornehme, wenn zwingende Probleme das gebieten. Das erlaube es ihnen, in komplexen Geschäften mit einer effizienten Organisationsstruktur tätig zu werden. Diese Geschäfte involvierten oft Darlehensgeschäfte, Devisengeschäfte, Ausserbilanzgeschäfte oder Factoringgeschäfte, die teilweise als Neben- und teilweise als Haupttätigkeit ausgeübt würden. Solange diese Tätigkeiten nicht über Publikumseinlagen refinanziert würden, sei dafür momentan keine Bewilligung erforderlich. Als Devisengeschäfte nach Art. 6 Abs. 1 Bst. g solle künftig der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit Devisen, Schecks oder Wechseln erfasst werden. Das sei besonders unverständlich, da in Liechtenstein praktisch jedes Unternehmen auf fremde Währungen angewiesen sei, um Handel treiben zu können. Werde der Devisenhandel mit eigenem Geld betrieben, sei – wie bei jedem eigenkapitalfinanzierten Aktivgeschäft – unklar, was dabei die Anwendung des Bankenaufsichtsrechts erfordern solle. Darüber hinaus würden in Konzernverhältnissen regelmässig Darlehen an verwandte Gesellschaften gewährt. Selbst wenn für diese Gesellschaften ein Konzernprivileg eingeführt werde, bestehe die Gefahr einer Subsumption der eigenen Tätigkeit unter das

BankG, sobald einzelne Darlehen an Dritte vergeben würden, da die FMA das Vorliegen einer gewerbsmässigen Wiederholungsabsicht annehmen könnte. Zusammengefasst bestehe kein Regulationsbedarf und kein öffentliches Interesse, das die teilweise existenzbedrohenden Eingriffe in die Handels- und Gewerbefreiheit sowie die Eigentumsgarantie rechtfertigen soll, an der Ausweitung des Bankgeschäftskatalogs. Aus Perspektive der Rechtsgleichheit erscheine insbesondere problematisch, dass Geschäftstätigkeiten dem Bankenaufsichtsrecht unterstellt werden sollen, die keine banktypischen Risiken eröffneten. Die Anpassung des Katalogs der Bankgeschäfte sei deshalb nicht erforderlich.

*Die Regierung hat die Stellungnahme der Advocatur Seeger, Frick & Partner eingehend geprüft. Da in dieser Stellungnahme mehrere verschiedene Aspekte angesprochen werden, wird die Regierung auf diese Aspekte jeweils einzeln eingehen. Zuerst wird sie noch einmal auf die EWR-rechtlichen Grundlagen und deren Auswirkungen auf den Bankgeschäftskatalog eingehen, bevor sie den angesprochenen (zwingenden) Konnex zwischen Bankenregulierung und der Entgegennahme von Einlagen behandelt und danach auf die einzelnen, in der Stellungnahme genannten Beispiele (Pfandleihgewerbe, Finanzierungsleasing, Devisengeschäft, liechtensteinische Strukturen) eingeht.*

*In der Stellungnahme wird ausgeführt, dass das EWR-Recht ausschliesslich das Zinsdifferenzgeschäft regelt und es auf supranationaler Ebene keine ergänzenden Vorschriften in Zusammenhang mit dem Kreditgeschäft gebe. Es ist grundsätzlich korrekt, dass die Anforderungen der CRD/CRR nur auf Unternehmen anwendbar sind, die sowohl Einlagen entgegennehmen als auch Kredite vergeben ("Kreditinstitute"). Allerdings wurden die Begriffe "Einlage", "andere rückzahlbare Gelder" und "Kredit" auf EWR-rechtlicher Ebene mittlerweile ausgelegt. Diese Auslegung auf EWR-rechtlicher Ebene hat auch Auswirkungen auf die Definitionen dieser Begriffe im liechtensteinischen BankG. Diesbezüglich verweist die Regierung auf ihre*

*ausführliche Darstellung der zwingenden EWR-rechtlichen Gründe, welche die Beibehaltung der Einschränkung des Kreditgeschäfts auf die Ausleihung ausschliesslich fremder Gelder nicht mehr erlauben. Daher wiederholt sie an dieser Stelle das Fazit aus den allgemeinen Ausführungen: Um den Verpflichtungen aus dem EWR-Abkommen nachzukommen und den Zugang der liechtensteinischen Banken zum Binnenmarkt weiterhin im vollen Umfang sicherzustellen, ist es unumgänglich, das Kreditgeschäft auch auf die gewerbsmässige Ausleihung eigener Gelder auszuweiten.*

*Die Stellungnahme betont ausserdem durchgehend den (zwingenden) Konnex zwischen der Entgegennahme von Einlagen und der Anwendbarkeit der Bankenregulierung. Insbesondere wird damit die Ansicht vertreten, dass mangels Entgegennahme von Einlagen kein öffentliches Interesse vorliege, bestimmte Tätigkeiten dem Bankenaufsichtsrecht zu unterstellen, die keine banktypischen Risiken aufweisen. Dieser Annahme liegt offenbar das Missverständnis zu Grunde, dass das bisher geltende BankG ausschliesslich zur Anwendung komme, wenn Einlagen entgegengenommen würden. Die Regierung verweist diesbezüglich auf ihre ausführlichen Erläuterungen zur geltenden Rechtslage unter Kapitel 2.1. Zusammengefasst hält sie an dieser Stelle fest, dass das aktuell geltende BankG bei den Bankgeschäften nach Art. 3 Abs. 3 Bst. b bis g keinen zwingenden Konnex zum Einlagengeschäft oder gar das Betreiben des Zinsdifferenzgeschäfts fordert. Dem bisher geltenden BankG unterliegen auch solche Unternehmen, die (auch nur) eines der in Art. 3 genannten Bankgeschäfte betreiben, ohne dass es darauf ankommt, ob sie Einlagen entgegennehmen. Der liechtensteinische Gesetzgeber hat schon im Rahmen des Grunderlasses des bisher geltenden BankG bzw. in nachfolgenden Anpassungen bestimmte Geschäfte, auf die in der Stellungnahme unter der generellen Bezeichnung "eigenkapitalfinanziertes Aktivgeschäft" Bezug genommen wird, dem Bankenaufsichtsrecht unterstellt. Dies mit der Begründung, dass das Zinsdifferenzgeschäft als Anknüpfungspunkt für die Geltung der aufsichtsrechtlichen*

*Anforderungen nicht mehr der Realität entsprechen. Tatsächlich war es also schon im Jahr 1992 entgegen den Ausführungen in der Stellungnahme im öffentlichen Interesse, auch andere Tätigkeiten als die Entgegennahme von Einlagen zu regulieren, weil sie im Interesse der Stabilität des Finanzplatzes dem Bankenaufsichtsrecht zu unterstellen waren. So sind folgende Geschäfte bereits nach der geltenden Rechtsordnung bewilligungspflichtige Bankgeschäfte:*

- die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für andere, sofern die übernommene Verpflichtung auf Geldleistungen lautet (Art. 3 Abs. 3 Bst. d des bisher geltenden BankG);*
- der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit Devisen (Art. 3 Abs. 3 Bst. e des bisher geltenden BankG); und*
- die Durchführung von bankmässigen Ausserbilanzgeschäften (Art. 3 Abs. 3 Bst. f des bisher geltenden BankG).*

*Darüber hinaus können schon nach dem bisher geltenden BankG Factoring und Finanzierungsleasing abhängig von ihrer Ausgestaltung unter den Tatbestand des bewilligungspflichtigen Kreditgeschäfts fallen.*

*In der Stellungnahme werden einzelne Beispiele angesprochen, mit denen begründet wird, dass die gegenständliche Vorlage dem Standort schade. In Bezug auf das Pfandleihgewerbe und das Finanzierungsleasing verweist die Regierung an dieser Stelle auf ihre Ausführungen zu den Stellungnahmen der FL Pfand- & Auktionshaus Anstalt sowie der WKL, des AGVFL Liechtenstein, der AMAG Leasing AG und des SLV. Die Regierung hat im Rahmen des Spielraums, den das EWR-Recht eröffnet, und nach einem Rechtsvergleich mit anderen Rechtsordnungen sowohl Unternehmen, die ausschliesslich das Pfandleihgewerbe betreiben, als auch Unternehmen, die ausschliesslich das Finanzierungsleasing betreiben, vom Geltungsbereich des BankG ausgenommen. In Bezug auf die in der Stellungnahme genannten liechtensteinischen Strukturen möchte die Regierung darauf hinweisen, dass die*

*geschilderten Geschäftsmodelle schon nach der aktuellen Rechtslage potentiell unter das BankG fallen konnten, da gewerbsmässiger Handel mit Devisen und Ausserbilanzgeschäfte schon nach dem bisherigen BankG bewilligungspflichtig waren, auch wenn keine Einlagen entgegengenommen wurden. Durch die gegenständliche Totalrevision ergibt sich diesbezüglich keine Änderung.*

*Auch die Ausführungen in der Stellungnahme, wonach durch die Neuaufnahme des Devisenhandels eine Bewilligungspflicht für jedes Unternehmen eingeführt werde, das für seine Handelstätigkeit Devisen bräuchte, gründet sich wohl auf einem Missverständnis der geltenden Rechtslage. Zum einen wird das Bankgeschäft des Handels mit Devisen auf eigene oder fremde Rechnung nicht neu eingeführt; dieses Bankgeschäft wurde im Jahr 2011 durch eine entsprechende Anpassung des bisher geltenden BankG<sup>46</sup> aufgenommen. Der Regierung ist nicht bekannt, dass seither Unternehmen in Liechtenstein eine Bankbewilligung benötigen, wenn sie im Rahmen ihrer normalen Handelstätigkeit Devisen kaufen oder verkaufen. Die Regierung hat damals im Bericht und Antrag Nr. 4/2011<sup>47</sup> ausgeführt, dass "Unternehmen, welche Güter herstellen oder Dienstleistungen ausserhalb des Finanzsektors erbringen, nicht unter die vorliegende Bewilligungspflicht fallen, selbst wenn sie die Voraussetzungen erfüllen. Dies ist solange gegeben, wie diese Unternehmen ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten dauerhaft auf ihren Haupt-Geschäftszweck richten. Die mit diesen wirtschaftlichen Tätigkeiten verbundenen finanziellen Abwicklungen (wie ein Treasury) fallen daher nicht unter eine Bewilligungspflicht nach dem BankG". Ebenfalls wird weiter ausgeführt, dass eine Bewilligungspflicht allerdings dann zu bejahen sein wird, wenn "ein Unternehmen einen gewerblichen Devisenhandel betreibt und diese Tätigkeiten den Hauptzweck bzw. einen selbständig*

---

<sup>46</sup>LGBl. 2011 Nr. 243.

<sup>47</sup>Bericht und Antrag Nr. 4/2011 der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Abänderung des Bankengesetzes, des Zahlungsdienstegesetzes, des E-Geld-Gesetzes und des Marktmissbrauchsgesetzes vom 1. Februar 2011, S. 21.

*geführten Geschäftszweig darstellen". Da sich im Rahmen der Totalrevision weder der Umfang noch der Inhalt des bewilligungspflichtigen Bankgeschäfts "Devisenhandel" geändert hat, ist auch weiterhin nicht davon auszugehen, dass Industrieunternehmen für ihre Geschäftstätigkeit eine Bewilligung nach dem BankG benötigen.*

Abs. 2 enthält eine Legalbewilligung für Banken, deren Bewilligung sowohl das Einlagengeschäft als auch das Kreditgeschäft umfasst, zur Erbringung bestimmter anderer Dienstleistungen. Bei diesen Dienstleistungen handelt es sich nicht um Bankgeschäfte im Sinne des BankG, weswegen für die Erbringung dieser Dienstleistungen grundsätzlich entweder eine Bewilligung nach einem anderen Spezialgesetz (Bst. a bis d) oder gar keine aufsichtsrechtliche Bewilligung (Bst. e und f), dafür aber eine gewerberechtliche Anmeldungspflicht nach dem GewG besteht. Banken, die sowohl Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder nach Abs. 1 Bst. a entgegennehmen als auch Kredite nach Abs. 1 Bst. b vergeben und damit ein Kreditinstitut im EWR-rechtlichen Sinn sind, dürfen ohne weitere spezialgesetzliche Bewilligung folgende andere Dienstleistungen erbringen:

- Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten sowie Nebendienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 WPDG;
- Datenbereitstellungsdienste nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 34 und 36 MiFIR, sofern kein Zulassungsvorbehalt für die ESMA nach Art. 27b MiFIR besteht;
- Zahlungsdienste im Sinne des Art. 2 Abs. 2 ZDG;
- die Ausgabe von E-Geld nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b EGG<sup>48</sup>;

---

<sup>48</sup>E-Geldgesetz (EGG) vom 17. März 2011, LGBl. 2011 Nr. 151.

- den schaltermässigen An- und Verkauf ausländischer Zahlungsmittel (z.B. Geldsorten, Schecks, Reisekreditbriefe und Anweisungen) sowie Reiseschecks (Wechselstubengeschäft); und
- die Verwahrung fremder Vermögenswerte sowie die Vermietung von Räumlichkeiten und Behältnisse zur Wertaufbewahrung (Schliessfachverwaltungsdienste).

Beim Wechselstubengeschäft nach Bst. e handelt es sich um den schaltermässigen An- und Verkauf von ausländischen Zahlungsmitteln sowie von Reiseschecks. Inhalt des Wechselstubengeschäfts ist also der Umtausch inländischer Zahlungsmittel in ausländische Zahlungsmittel und Reiseschecks (und umgekehrt). Anders als beim Devisen- und Valutengeschäft nach Abs. 1 Bst. g liegt dem Wechselstubengeschäft immer ein sofort Zug-um-Zug erfülltes Kaufgeschäft ("schaltermässig") zugrunde. Schliessfachverwaltungsdienste nach Bst. f umfassen die Vermietung von Schliessfächern oder Safes unter Mitverschluss durch die Vermieter. Die Aufnahme dieser beiden Geschäfte in Abs. 2 führt nicht dazu, dass alle natürlichen oder juristischen Personen, die diese Dienstleistungen anbieten, zukünftig unter das BankG fallen und eine Bewilligung nach dem BankG einholen müssen. Damit soll ausschliesslich erreicht werden, dass Banken unter gewissen Voraussetzungen das Wechselstubengeschäft und Schliessfachverwaltungsdienste erbringen können, ohne eine zusätzliche Gewerbeberechtigung nach dem GewG einholen zu müssen. Natürliche oder juristische Personen, die ausschliesslich das Wechselstubengeschäft oder Schliessfachverwaltungsdienste erbringen, werden auch weiterhin nicht in den Geltungsbereich des BankG fallen, sofern sie keine anderen bewilligungspflichtigen Bankgeschäfte betreiben. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurden in Art. 2 Abs. 8 auch eine explizite Ausnahme für solche Unternehmen aufgenommen. Die Beschränkung dieser Legalbewilligung auf Banken, die Kreditinstitute im EWR-rechtlichen Sinn sind, entspricht den EWR-rechtlichen Vorgaben.

**Zu Art. 7 – Verbot des Erbringens von Bankgeschäften ohne Bewilligung**

Art. 7 setzt Art. 9 Abs. 1 CRD um und untersagt es jeder natürlichen oder juristischen Person, Bankgeschäfte nach Art. 6 Abs. 1 ohne die entsprechende Bewilligung durch die FMA gewerbsmässig zu erbringen oder anzubieten.

Mit dieser Bestimmung werden in Bezug auf die Entgegennahme von Einlagen und anderen rückzahlbaren Geldern die EWR-rechtlichen Vorgaben übernommen, dass Einlagen und andere rückzahlbare Gelder grundsätzlich nur von Kreditinstituten im EWR-rechtlichen Sinn entgegengenommen werden dürfen. Allerdings können die EWR-Mitgliedstaaten vorsehen, dass auch andere Unternehmen, die keine Kreditinstitute im EWR-rechtlichen Sinn sind, Einlagen entgegennehmen können, sofern diese Unternehmen Regelungen und Kontrollen unterworfen sind, die den Schutz von Einlegern und Anlegern bezwecken. Schon bisher galten Unternehmen, die nur Einlagen entgegennehmen, als Bank im Sinne des BankG. Bei der Umsetzung der Stammfassung der CRD wurde der Bankbegriff des bisher geltenden BankG dahingehend nicht geändert, d.h. es wurde von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht. Auf diese Unternehmen waren sowohl die Vorschriften des BankG als auch der CRR anwendbar. Da der Bankbegriff in seinem Umfang nicht geändert wird, wird auch im Rahmen der gegenständlichen Totalrevision an der Ausübung des Wahlrechts festgehalten. Weiterhin gelten also auch Unternehmen, die nur Einlagen entgegennehmen, als Banken im Sinn des BankG. Dafür ist es allerdings weiterhin notwendig, dass solche Unternehmen sowohl die Anforderungen des BankG als auch der CRR einhalten.

Art. 7 verbietet sowohl die tatsächliche Erbringung von Bankgeschäften ohne Bewilligung als auch bereits das Anbieten des Abschlusses von Bankgeschäften oder die Einladung zur Anbotstellung. Umfasst von diesem Verbot sind sämtliche Bankgeschäfte nach Art. 6 Abs. 1, nicht jedoch die Dienstleistungen nach Art. 6 Abs. 2. Sofern für andere Dienstleistungen nach Art. 6 Abs. 2 eine Bewilligungspflicht nach

einem anderen Spezialgesetz besteht (wie z.B. im Falle des EGG, des ZDG oder des WPDG), sind in Hinblick auf das Verbot und die Verfolgung des bewilligungslosen Erbringens bzw. Anbietens solcher Dienstleistungen die jeweiligen Spezialgesetze einschlägig. Bei einem Verstoss gegen dieses Verbot kann die FMA nach Art. 174 vorgehen und/oder eine Warnmeldung nach Art. 175 veröffentlichen. Zusätzlich wird durch ein Zuwiderhandeln gegen Art. 7 der Tatbestand eines gerichtlich strafbaren Vergehens nach Art. 245 Abs. 1 verwirklicht, der die Verhängung einer Strafe durch das Landgericht zur Folge hat.

### **Zu Art. 8 – Werbung**

Art. 8 enthält die wesentlichen Vorschriften über die Werbung für die Erbringung von Bankgeschäften. Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen Art. 13 Abs. 1 des bisher geltenden BankG sowie Art. 3 der bisher geltenden BankV, setzt aber auch Art. 46 CRD um. Im Rahmen der Totalrevision wurden die Bestimmungen über die Werbung in einem Artikel zusammengefasst und neu strukturiert.

Abs. 1 ergänzt das Verbot nach Art. 7 und untersagt es natürlichen oder juristischen Personen, die über keine Bewilligung der FMA verfügen, für ihre unerlaubte Tätigkeit Werbung zu machen. Anders als nach dem bisher geltenden BankG umfasst das Werbeverbot nicht nur die Entgegennahme von Einlagen oder anderen rückzahlbaren Geldern, sondern auch alle anderen bewilligungspflichtigen Bankgeschäfte. Mit dieser Ausweitung wird der neuen Systematik des BankG Rechnung getragen.

Abs. 2 schreibt gewisse Mindeststandards für Werbung von liechtensteinischen Banken im In- und Ausland vor. Werbung darf weder irreführend noch aufdringlich und muss als solche erkennbar sein.

Abs. 3 setzt Art. 46 CRD um und erlaubt es EWR-Kreditinstituten bzw. EWR-Finanzinstituten, die im Rahmen der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit in

Liechtenstein tätig sind, für ihre Dienstleistungen in Liechtenstein Werbung zu machen. Für diese Werbung gelten dieselben Anforderungen wie für die Werbung liechtensteinischer Banken.

#### **Zu Art. 9 – Verbot der Verwendung irreführender Bezeichnungen in Firma und Geschäftszweck**

Art. 9 enthält ein Verbot der Verwendung irreführender Bezeichnungen in Firma und Geschäftszweck von Unternehmen und setzt in Abs. 2 Art. 19 CRD um. Abs. 1 entspricht inhaltlich Art. 16 Abs. 1 des bisher geltenden BankG, im Rahmen der Totalrevision wurden die entsprechenden Bestimmungen aufgrund der Anpassung an die Systematik der CRD allerdings nicht mehr als Bewilligungsvoraussetzungen vorgesehen.

#### **Zu Art. 10 – Verbot des Betriebs einer Sitzbank**

Art. 10 verbietet den Betrieb einer Sitzbank in Liechtenstein. Eine Sitzbank besteht dann, wenn eine Bank trotz einer Bewilligung der FMA nach dem BankG keine physische Präsenz in Liechtenstein unterhält und nicht Teil einer Gruppe ist, die auf konsolidierter Basis im Bereich der Sorgfaltspflichten einer gleichwertigen Aufsicht unterliegt. Diese Bestimmung entspricht Art. 15 Abs. 3 des bisher geltenden BankG.

#### **Zu Art. 11 – Einlagensicherung und Anlegerschutz**

Art. 11 setzt Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2014/49/EU über Einlagensicherungssysteme<sup>49</sup> (Einlagensicherungsrichtlinie) bzw. Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 97/9/EG über Systeme für die Entschädigung der Anleger<sup>50</sup> (Anlegerentschädigungsrichtlinie)

---

<sup>49</sup>Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme, ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149.

<sup>50</sup>Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger, ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22.

um und schreibt vor, dass Banken, deren Bewilligung die Entgegennahme von Einlagen oder anderen rückzahlbaren Geldern nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a oder die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 WPDG umfasst, einer Sicherungseinrichtung nach dem EAG<sup>51</sup> angehören müssen. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 7 des bisher geltenden BankG.

Die Angehörigkeit zu einer Sicherungseinrichtung nach dem EAG ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass Banken die entsprechenden Bankgeschäfte oder Wertpapierdienstleistungen erbringen dürfen. Daraus ergibt sich, dass Banken einer Sicherungseinrichtung angehören müssen, sobald sie eine Bewilligung für die Erbringung von Bankgeschäften oder Wertpapierdienstleistungen erhalten haben, unabhängig davon, ob sie die jeweiligen bewilligungspflichtigen Tätigkeiten (bereits) tatsächlich erbringen. Gehört eine Bank keiner Sicherungseinrichtung an, stellt dies einen Bewilligungsentzugsgrund dar.

#### **Zu Art. 12 – Bankgeheimnis**

Art. 12 regelt in Abs. 1 und 2 das Bankgeheimnis.

Abs. 1 und 2 entsprechen inhaltlich Art. 14 des bisherigen BankG. Allerdings wird eine Klarstellung vorgenommen und der bisherige Begriff "Aufsichtsorgane" in Abs. 2 durch einen Verweis auf die FMA und die anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ersetzt. Das Bankgeheimnis zu wahren haben auch der nach Art. 34 Abs. 1 von der FMA bestimmte Geschäftsabwickler sowie ein allenfalls von der FMA nach Art. 34 Abs. 5 bestellter Liquidator. Während der Liquidator nach den allgemeinen Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) ein Organ der Gesellschaft ist, die er zu liquidieren hat, fällt der Geschäftsabwickler unter

---

<sup>51</sup>Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAG) vom 27. Februar 2019, LGBl. 2019 Nr. 103.

die Kategorie "sonstige für eine Bank sowie Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft tätige Personen". Dementsprechend ist bei einer Bankgeheimnisverletzung durch den Geschäftsabwickler oder den Liquidator auch die Strafbestimmung nach Art. 245 Abs. 1 Bst. e anwendbar.

Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde in Abs. 2 die Gliederung der Bestimmung geändert, in Bst. a eine Bezugnahme auf die Gerichte eingefügt und ein neuer Bst. c aufgenommen. Durch die Aufnahme des neuen Bst. c wird ein legislatives Versehen korrigiert und der Informationsaustausch zwischen Banken und der Sicherungseinrichtung nach dem EAG ebenfalls explizit als Durchbrechungstatbestand vorgesehen.

#### **Zu Art. 13 – Differenzeinwand**

Art. 13 sieht vor, dass der Differenzeinwand nach § 1271 ABGB bei Rechtsstreitigkeiten aus Bankgeschäften unzulässig ist. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich grundsätzlich Art. 3 Abs. 8 des bisher geltenden BankG, wird aber aufgrund der Ausweitung des Geltungsbereichs des BankG auf bestimmte Wertpapierfirmen auch auf Wertpapierdienstleistungen ausgedehnt.

#### **Zu Art. 14 – Weiterverpfändung**

Art. 14 entspricht Art. 12 des bisher geltenden BankG und wurde unverändert übernommen.

#### **Zu Art. 15 – Verarbeitung personenbezogener Daten**

Art. 15 bildet die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten ihrer Kunden durch Banken, soweit die Verarbeitung solcher personenbezogenen Daten für die Erbringung von Bankgeschäften erforderlich ist. Die Bestimmung entspricht Art. 14c des bisher geltenden BankG.

**Art. 16 – Bewilligungspflicht für Banken**

Art. 16 setzt Art. 8 Abs. 1 und Art. 17 CRD um und statuiert die Bewilligungspflicht für Banken. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 15 Abs. 1 des bisher geltenden BankG, im Rahmen der Totalrevision wurde allerdings im Vergleich zum bisher geltenden BankG die Systematik der Bestimmung an die Systematik der CRD angepasst und darin nur mehr die Bewilligungspflicht geregelt. Alle anderen Aspekte, die sich in Art. 15 des bisher geltenden BankG befunden haben und keinen Zusammenhang mit der Bewilligungspflicht haben, wurden an anderer Stelle eingeordnet.

Abs. 1 legt fest, dass jedes Unternehmen, das gewerbsmässig Bankgeschäfte erbringen will, ausnahmslos eine Bewilligung der FMA benötigt. Ohne eine entsprechende Bewilligung dürfen keine Bankgeschäfte erbracht oder angeboten werden. Nicht von dieser Bewilligungspflicht betroffen sind Unternehmen, die nach Art. 2 Abs. 5 aufgrund ihrer bereits bestehenden spezialgesetzlichen Bewilligung vom Geltungsbereich des BankG ausgenommen sind. Allerdings kann für solche Unternehmen die Bewilligungspflicht nach dem BankG dann aufleben, wenn sie ihre spezialgesetzliche Bewilligung überschreiten; in diesem Fall müssen auch die genannten Unternehmen für den Teil ihrer Geschäftstätigkeit, der nicht von ihrer bereits bestehenden spezialgesetzlichen Bewilligung abgedeckt ist, eine Bewilligung nach Art. 16 beantragen. Die Bewilligung nach Art. 16 ist eine Bewilligung zur Erbringung von Bankgeschäften nach Art. 6 Abs. 1. Gegenstand der Bewilligung nach Art. 16 kann die Erbringung eines oder mehrerer Bankgeschäfte sein. Für andere Dienstleistungen nach Art. 6 Abs. 2 besteht zumindest nach dem BankG keine Bewilligungspflicht; allerdings ist zu beachten, dass die Dienstleistungen nach Art. 6 Abs. 2 Bst. a bis d von Banken, die keine Kreditinstitute im EWR-rechtlichen Sinn sind, oder anderen Unternehmen nur mit einer (zusätzlichen) Bewilligung nach dem jeweiligen Spezialgesetz erbracht werden dürfen.

Art. 17 CRD sieht vor, dass EWR-Kreditinstitute und EWR-Finanzinstitute, die in Liechtenstein im Rahmen der Niederlassungsfreiheit in Liechtenstein über eine Zweigstelle tätig sind, keine neuerliche Bewilligung durch die FMA benötigen. Die entsprechende Ausnahme von der Bewilligungspflicht wurde in Abs. 2 aufgenommen.

#### **Zu Art. 17 – Verpflichtung zur Einholung einer Bewilligung als Bank für bestimmte Wertpapierfirmen**

Art. 17 setzt Art. 8a Abs. 1 und 2 CRD um und sieht vor, dass Wertpapierfirmen, die eine Bewilligung nach Art. 5 WPDG haben, bestimmte Wertpapierdienstleistungen erbringen und dabei gewisse Schwellenwerte überschreiten, innerhalb von sechs Monaten eine Bewilligung als Bank nach dem BankG zu beantragen haben.

Abs. 1 legt in Umsetzung von Art. 8a Abs. 1 CRD die Schwellenwerte fest, die von einer Wertpapierfirma überschritten werden müssen, um die Bewilligungspflicht nach dem BankG auszulösen. Eine Bewilligung als Bank nach dem BankG ist dann einzuholen, wenn der über einen Zeitraum von zwölf Monaten berechnete Monatsdurchschnitt der Vermögenswerte einer Wertpapierfirma auf Einzelbasis 30 Milliarden Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken oder mehr beträgt (Bst. a) oder der über einen Zeitraum von zwölf Monaten berechnete Monatsdurchschnitt der Vermögenswerte einer Wertpapierfirma auf Einzelbasis zwar weniger als 30 Milliarden Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken beträgt, die Wertpapierfirma aber einer Gruppe angehört, in welcher der Gesamtwert der konsolidierten Bilanzsumme aller Unternehmen, die eine der in Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 3 oder 6 WPDG genannten Tätigkeiten ausüben, 30 Milliarden Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken oder mehr beträgt (Bst. b).

Abs. 2 setzt Art. 8a Abs. 2 CRD um und ermöglicht es einer Wertpapierfirma, die eine Bewilligung als Bank nach dem BankG zu beantragen hat, bis zur Erteilung dieser Bewilligung weiterhin die bewilligungspflichtigen

Wertpapierdienstleistungen auf Grundlage ihrer bestehenden Bewilligung nach dem WPFPG zu erbringen. Diese Regelung gilt nur für solche bewilligungspflichtigen Wertpapierdienstleistungen, die bereits von der bestehenden Bewilligung der betroffenen Wertpapierfirma nach dem WPFPG umfasst sind.

Abs. 3 legt fest, dass die FMA von allen ihren Befugnissen nach Art. 154 Gebrauch machen kann, wenn eine Wertpapierfirma nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von sechs Monaten einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung als Bank nach dem BankG stellt. In diesem Fall hat die FMA darauf hinzuwirken, dass der Geschäftsumfang der betreffenden Wertpapierfirma so reduziert wird, dass ihre Geschäftstätigkeit wieder im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben des BankG und des WPFPG steht.

Abs. 4 regelt den Übergang vom BankG zum WPFPG für den Fall, dass eine Wertpapierfirma, die eine Bewilligung nach Art. 17 benötigte, die in Abs. 1 vorgesehenen Schwellenwerte für fünf aufeinanderfolgende Jahre unterschritten hat und keine Bewilligung als Bank mehr benötigt. Tritt dieser Fall ein, ist die Wertpapierfirma verpflichtet, einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung nach dem WPFPG zu stellen. Die Modalitäten für das weitere Zulassungsverfahren richten sich nach dem WPFPG. Wird die Zulassung nach dem WPFPG erteilt, hat die FMA gleichzeitig mit der Erteilung der Zulassung die Bewilligung nach dem BankG zu entziehen. Ausschlaggebend für den Entzug der Bewilligung nach dem BankG ist ausschliesslich die Tatsache, dass der betroffenen Wertpapierfirma eine Zulassung nach dem WPFPG erteilt wurde. Daher ist im Rahmen des Bewilligungsentzugsverfahrens nur zu prüfen, ob eine entsprechende Zulassung erteilt wurde; weitere Voraussetzungen sind in diesem Fall nicht zu prüfen. Damit wird den Vorgaben des EWR-Rechts nachgekommen, das nicht vorsieht, dass ein Unternehmen sowohl im Besitz einer Bewilligung als Bank als auch im Besitz einer Zulassung als Wertpapierfirma sein kann.

Abs. 5 setzt Art. 8a Abs. 5 CRD um und stellt klar, dass die FMA bereits eingereichte Unterlagen im Rahmen eines Verfahrens zur Erteilung einer Bewilligung nach Art. 17 verwenden kann.

Abs. 6 enthält eine Verordnungsermächtigung für die Regierung.

### **Zu Art. 18 – Anfangs- und Mindestkapital**

Art. 18 setzt Art. 8 Abs 1 sowie Art. 12 Abs. 1 und 2 CRD um und entspricht im Wesentlichen Art. 24 Abs. 1 bis 4 des bisher geltenden BankG. Im Vergleich zum bisher geltenden BankG wurden in Abs. 2 und 4 lediglich einzelne Formulierungen an die EWR-rechtlichen Grundlagen angepasst. Das Zusammenspiel zwischen Abs. 1 und Abs. 3 wurde CRD-konform ausgestaltet. Bei Art. 18 handelt es sich um eine Bewilligungsvoraussetzung, die jederzeit einzuhalten ist.

Abs. 1 und Abs. 3 setzen Art. 12 Abs. 1 CRD um und legen fest, dass eine Bank grundsätzlich über ein Anfangskapital von mindestens zehn Millionen Euro bzw. dem Gegenwert in Schweizer Franken oder US-Dollar verfügen muss. Das regulatorische Mindestkapital einer Bank liegt daher bei zehn Millionen Euro bzw. dem Gegenwert in Schweizer Franken oder US-Dollar. Die FMA kann allerdings nach Abs. 3 in begründeten Fällen ein höheres oder geringeres Anfangskapital vorschreiben. Ob die FMA ein abweichendes Anfangskapital vorschreibt, liegt in ihrem Ermessen und gründet sich auf die Beurteilung der Art und des Umfangs des Geschäftskreises der Bank, insbesondere dessen Risikoprofil, Zielmarkt und Umfang der Bankgeschäfte; die Vorschreibung eines geringeren Anfangskapitals als zehn Millionen Euro bzw. dem Gegenwert in Schweizer Franken oder US-Dollar im Rahmen der Bewilligungserteilung oder die nachträgliche Herabsetzung des Anfangskapitals kann jedenfalls nicht beantragt werden. Anders als im bisherigen BankG wird das Wahlrecht nach Art. 12 Abs. 4 CRD mangels praktischer Relevanz nicht ausgeübt. Daher wird auch in Einklang mit der CRD in Abs. 3 vorgesehen, dass die absolute Untergrenze für das Anfangskapital bei fünf Millionen Euro bzw.

dem Gegenwert in Schweizer Franken oder US-Dollar liegt. Diese Untergrenze hat auch die FMA zu beachten, wenn sie nach Abs. 3 ein geringeres Anfangskapital vorschreiben möchte.

#### **Zu Art. 19 – Rechtsform und Sitz**

Art. 19 setzt Art. 13 Abs. 2 CRD um und enthält Anforderungen an die Rechtsform und den Sitz von Banken. Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen Art. 18 des bisher geltenden BankG. Bei Art. 19 handelt es sich um eine Bewilligungsvoraussetzung, die jederzeit einzuhalten ist.

Anders als in anderen EWR-Mitgliedstaaten wie Deutschland, Österreich, Frankreich, Italien oder Spanien gibt es in Liechtenstein bisher keine Banken in Form einer Genossenschaft. In der Praxis hat sich auch gezeigt, dass es in Liechtenstein keinen Bedarf für andere Gesellschaftsformen als die Aktiengesellschaft oder die Societas Europa (SE) gibt. Daher wird der Kreis der zulässigen Gesellschaftsformen für Banken auf diese beiden Arten der Kapitalgesellschaft eingeschränkt.

Wie Art. 18 des bisher geltenden BankG sieht Abs. 2 vor, dass sich Firmensitz und Hauptverwaltung einer Bank in Liechtenstein befinden müssen. Dabei müssen eigens dafür vorgesehene Räumlichkeiten erworben bzw. angemietet werden. Die Angabe der Adresse eines ansässigen Rechtsvertreters oder Treuhänders ist dabei nicht ausreichend.

Zudem müssen bestimmte Organe bzw. Funktionen in der Bank selbst verbleiben (Minimumsubstanz-Erfordernis). Zumindest ein Mitglied der Geschäftsleitung sowie des Verwaltungsrats muss einen Bezug zu Liechtenstein aufweisen und in Pendeldistanz wohnhaft sein. Die Compliance- sowie die Risikomanagementfunktion sind grundsätzlich in Liechtenstein zu halten, damit das Erfordernis der Hauptverwaltung in Liechtenstein erfüllt ist.

**Zu Art. 20 – Firma**

Art. 20 enthält Vorgaben an die Firma von Banken, EWR-Kreditinstituten, EWR-Finanzinstituten und Drittstaatsbanken. Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen Art. 16 Abs. 1, 3 und 4 des bisher geltenden BankG; zusätzlich setzen Abs. 2 und 3 Art. 19 CRD um. In Umsetzung von Art. 8 Abs. 1 CRD handelt es sich bei diesen Vorgaben um Bewilligungsvoraussetzungen, die jederzeit einzuhalten sind.

**Zu Art. 21 – Organisatorische Anforderungen**

Art. 21 setzt Art. 10 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 1 CRD um und enthält die grundlegenden organisatorischen Anforderungen, die eine Bank erfüllen muss. In Umsetzung von Art. 10 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 1 CRD handelt es sich bei diesen organisatorischen Vorgaben um Bewilligungsvoraussetzungen, die jederzeit einzuhalten sind. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 7a Abs. 2, Art. 19 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1, Art. 22 Abs. 1 und 2 Bst. a, b und d und Art. 22 Abs. 4 des bisher geltenden BankG. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde Abs. 4 VNB in Abs. 3 integriert.

Anders als im bisher geltenden BankG wird im Einklang mit der CRD zwischen solchen organisatorischen Anforderungen, bei denen es sich um Bewilligungsvoraussetzungen handelt, und anderen organisatorischen Anforderungen an Banken unterschieden. Diese Unterscheidung bedeutet nicht, dass eine Kategorie wichtiger als die andere ist oder nur ein Verstoss gegen solche organisatorischen Anforderungen zum Bewilligungsentzug führen kann, die auch gleichzeitig Bewilligungsvoraussetzungen sind. Auch der Verstoss gegen andere organisatorische Anforderungen kann potentiell dazu führen, dass die FMA von ihren Befugnissen Gebrauch macht, Bussen verhängt oder in letzter Konsequenz die Bewilligung entzieht. Bei den organisatorischen Anforderungen, die auch gleichzeitig Bewilligungsvoraussetzungen sind, handelt es sich allerdings um fundamentale Anforderungen, die schon zum Zeitpunkt der Beantragung einer Bewilligung eingehalten und im

Bewilligungsantrag dargelegt werden müssen. Als Bewilligungsvoraussetzungen sind diese Anforderungen ebenfalls jederzeit einzuhalten.

Der **LBV** verwies in seiner Stellungnahme zu Abs. 4 auf seine Ausführungen zu Art. 71 bzgl. der Trennung von "Markt" und "Marktfolge". An der genannten Stelle führte der LBV zur Trennung von "Markt" und "Marktfolge" aus, dass gemäss den Erläuterungen im Vernehmlassungsbericht im Vergleich zur bisherigen Rechtslage in Art. 71 Abs. 1 Bst. a klargelegt werde, dass Banken in ihrer Organisationsstruktur zwischen den Bereichen "Markt" und "Marktfolge" zu unterscheiden hätten. In Bezug auf diese Konkretisierung der "Aufgaben- und Funktionstrennung" schienen die Regelung weiter zu gehen als die Umsetzung in anderen Mitgliedstaaten. So sei in Deutschland die Trennung von "Markt" und "Marktfolge" gemäss Modul BTO der MaRisk<sup>52</sup> der BaFin nur für die Aufbau- und Ablauforganisation im Kredit-, Handels- und Immobiliengeschäft vorgesehen. In Österreich gebe es diese Trennung laut Abschnitt 4.2.1 der FMA-MS-K<sup>53</sup> der öFMA nur im Kreditgeschäft. Dagegen werde die Trennung von "Markt" und "Marktfolge" gemäss Wortlaut des Art. 71 Abs. 1 Bst. a nicht auf bestimmte Bankgeschäfte eingeschränkt. Man gehe daher davon aus, dass die Vorschrift sich auf sämtliche Bankgeschäfte und andere Dienstleistungen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 und 2 erstrecke. Man rege daher ausdrücklich an, kritisch zu hinterfragen, ob diese Trennung in Liechtenstein tatsächlich für sämtliche Bankgeschäfte und andere Dienstleistungen vorgesehen sei. Aus Bankensicht gehe der gegenständliche Vorschlag zu weit, da nicht alle Bankgeschäfte oder andere Dienstleistungen (bspw. Portfoliomanagement und Anlageberatung) zu unmittelbaren finanziellen Risikopositionen auf der Bankbilanz führen würden. Die Verhältnismässigkeit einer zweiten Beurteilung durch eine

---

<sup>52</sup>Rundschreiben 05/2023 (BA) – Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk vom 29. Juni 2023.

<sup>53</sup>FMA-Mindeststandards 01/2022 für das Kreditgeschäft und andere Geschäfte mit Adressenausfallsrisiken vom 28. April 2022.

marktunabhängige Stelle wäre daher nicht gegeben. Daher lehne man die sehr weite gefasste Aufgaben- und Funktionstrennung des Vorschlags ("FL-Finish") ab. Zumindest ein "Level-Playing-Field" mit vergleichbar regulierten Bankenplätzen sollte angestrebt werden. Unabhängig von der Ablehnung dieser Neuerung weise man darauf hin, dass die Begriffe "Markt" und "Marktfolge" nicht in den Begriffsbestimmungen des Art. 3 definiert seien. Man rege daher an, die Definitionen dieser Begriffe aus den Erläuterungen zu Art. 71 Abs. 1 Bst. a in die Begriffsbestimmungen aufzunehmen. Ebenfalls wies der LBV auf einen Tippfehler hin: in Abs. 4 sollte "entsprechen den" und nicht "entsprechenden" heissen sollte.

*Die Regierung hat die Stellungnahme des LBV geprüft. In Bezug auf die Funktionstrennung zwischen "Markt" und "Marktfolge" erfolgt eine Klarstellung, dass die Trennung zwischen den Bereichen Markt und Marktfolge lediglich für risikotragende Geschäftsaktivitäten wie beispielsweise das Kredit- und Handelsgeschäft sowie für die für den liechtensteinischen Bankenplatz relevanten Private Banking-Dienstleistungen in Bezug auf daraus resultierenden Risiken, wie z.B. Compliance- und Rechtsrisiken oder Reputationsrisiken gilt. Eine Aufnahme der Begriffe "Markt" und "Marktfolge" in Art. 3 erachtet die Regierung nicht als notwendig an, da es sich dabei um feststehende und bekannte Begriffe im Bereich des Bankwesens handelt, die nicht weiter definiert werden müssen. Der Tippfehler in Abs. 4 wurde ausgebessert.*

#### **Zu Art. 22 – Aktionäre**

Art. 22 setzt Art. 14 Abs. 1, 2 und 3 CRD um und statuiert die wesentlichen Anforderungen an Aktionäre von Banken. In Umsetzung von Art. 8 Abs. 1 CRD handelt es sich bei diesen Vorgaben um Bewilligungsvoraussetzungen, die jederzeit einzuhalten sind. Abs. 1 entspricht Art. 17 Abs. 5 des bisher geltenden BankG, Abs. 2 entspricht Art. 26d des bisher geltenden BankG. Die Abs. 4 bis 6 entsprechen

Art. 20 Abs. 2 bis 4 des bisher geltenden BankG. Um die Systematik der CRD abzubilden, wurde Abs. 3 neu aufgenommen.

Abs. 1 und Abs. 3 bilden in Anpassung an die Systematik der CRD zwei unterschiedliche Inhalte ab. Bei Abs. 1 handelt es sich um eine dauernd einzuhaltende Bewilligungsvoraussetzung in Bezug auf qualifiziert beteiligte Aktionäre, Abs. 3 hingegen regelt die Beurteilung qualifiziert beteiligter Aktionäre im Rahmen eines Verfahrens zur Erteilung einer Bewilligung. Nach Abs. 3 kann die FMA bereits im Verfahren zur Erteilung einer Bewilligung den Antrag abweisen, wenn Antragsteller nicht nachweisen (können), dass alle qualifiziert beteiligten Aktionäre bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung die Anforderungen nach Art. 60 Abs. 1 erfüllen.

Nach Abs. 1 haben Aktionäre, die direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung an einer Bank halten, im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung der Bank dauernd die Anforderungen von Art. 60 Abs.1 zu erfüllen. Unter Führung der Bank ist in diesem Zusammenhang nicht die Geschäftsleitung, sondern die Beeinflussung durch die Ausübung von Stimmrechten oder sonstigen Einflüssen auf die Geschäftsführung aufgrund der Stellung als Aktionär gemeint. Der Einfluss von Aktionären könnte die umsichtige und solide Führung der Bank beispielsweise dann beeinträchtigen, wenn das bloße Halten der Beteiligung durch den Aktionär ein Risiko für die Reputation der Bank darstellt. Weitere Beispiele sind die Nutzung einer Bank zu kriminellen Geschäften oder Geldwäscherei, der Verdacht auf eine andere Straftat und die undurchsichtige Herkunft des für die Beteiligung aufgewandten Kapitals. Ob konkret Einfluss ausgeübt wird, ist unerheblich. Es genügt, dass der Einfluss von Aktionären die umsichtige und solide Führung der Bank beeinträchtigen könnte.

Im Rahmen eines Verfahrens auf Erteilung einer Bewilligung hat die FMA aber auch nach Abs. 3 Aktionäre, die direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung an der zu bewilligenden Bank halten, dahingehend zu prüfen, ob sie die

Anforderungen nach Art. 60 Abs. 1 erfüllen. Können sie das nicht, kann die FMA nach Abs. 3 die Bewilligung versagen.

Abs. 4 legt fest, wie die FMA im Falle des Vorliegens einer engen Verbindung zwischen der Bank und anderen natürlichen oder juristischen Personen vorgehen kann.

### **Zu Art. 23 – Statuten und Reglemente**

Art. 23 enthält die wesentlichen Vorgaben für die Statuten und Reglemente von Banken. Diese Bestimmung entspricht Art. 21 Abs. 1 und 2 des bisher geltenden BankG sowie Art. 31 Abs. 1 und 2 der bisher geltenden BankV. In Umsetzung von Art. 8 Abs. 1 CRD handelt es sich bei diesen Vorgaben um Bewilligungsvoraussetzungen, die jederzeit einzuhalten sind.

Abs. 4 sieht vor, dass für jede Änderung des Geschäftsreglements eine vorgängige Genehmigung der FMA nach Art. 90 einzuholen ist. Werden die Statuten oder das Geschäftsreglement ohne vorgängige Genehmigung der FMA geändert, stehen der FMA alle Massnahmen nach Art. 154 zur Verfügung.

Der **LBV** führte in seiner Stellungnahme aus, dass man unter Berücksichtigung von Art. 21 Abs. 3 und Art. 26 Abs. 2 und 3 des bisher geltenden BankG die Ausweitung der vorgängigen Genehmigungspflicht für Änderungen des Geschäftsreglements ausdrücklich ablehne. Diese Massnahme erachte man als nicht verhältnismässig, werde das Geschäftsreglement im Vergleich zu den Statuten doch regelmässig geprüft bzw. überarbeitet. Damit würde sich der Überarbeitungsprozess bei einer vorgängigen Genehmigung unnötig stark verlängern. Abänderungen des Geschäftsreglements sollten der FMA wie bis anhin aktiv zur Kenntnis gebracht werden. Zusätzlich rege man an zu prüfen, zwischen "wesentlichen" und "unwesentlichen Änderungen" zu unterscheiden. Eine Präzisierung davon, welche

Bestandteile jedenfalls als wesentlich zu betrachten seien, könne auf Verordnungsstufe herbeigeführt werden.

*Die Regierung hat die Stellungnahme des LBV geprüft. Sie nimmt zur Kenntnis, dass der LBV die Genehmigungspflicht für Änderungen des Geschäftsreglements ablehnt. Allerdings weist die Regierung in diesem Zusammenhang auf die bisherige Rechtslage und die bisherige Praxis der Banken in Zusammenhang mit der Änderung bei Statuten und Reglementen hin. Nach dem bisherigen BankG werden der FMA (auch) aus Rechtssicherheitsgründen von den Banken sämtliche Änderungen von Statuten gemeldet, unabhängig davon, ob dafür eine ausdrückliche gesetzliche Pflicht bestand oder nicht. Die FMA nahm die gemeldeten Änderungen zur Kenntnis oder stimmte den gemeldeten Änderungen zu. Die unterschiedliche Form der Rückmeldung der FMA ist der unklaren Rechtslage geschuldet, da die Abgrenzung dahingehend, ob es sich um eine zustimmungspflichtige Änderung handelt oder nicht, in der Vergangenheit von den Banken teils nur schwierig zu beurteilen war. Ähnliches gilt für Änderungen des Geschäftsreglements, die – aufgrund ihrer Tragweite – ohnehin der FMA vorgängig zur Kenntnisnahme und Prüfung vorgelegt wurden. Die nun in Art. 90 vorgesehene Genehmigungspflicht bildet also einerseits nur die bestehende Praxis der Banken und der FMA ab. Andererseits handelt es sich bei den Statuten und dem Geschäftsreglement um die zentralen Dokumente für die Beschreibung der Organisation einer Bank. Da die FMA dafür zu sorgen hat, dass diese in Einklang mit Gesetz und Verordnung sind, ist auch eine Genehmigungspflicht nach Art. 90 notwendig. Dies, damit die FMA auch Handlungen und Massnahmen setzen sowie frühzeitig reagieren kann, sollte sie einen Widerspruch zwischen dem Inhalt von Statuten oder Geschäftsreglement und den gesetzlichen Anforderungen feststellen. Eine Unterscheidung zwischen "wesentlichen" oder "unwesentlichen" Änderungen ist nach Ansicht der Regierung nicht zielführend. Es hat sich schon aus der bisherigen Rechtslage und der Praxis der Banken gezeigt, dass eine ähnlich gelagerte Unterscheidung in Zusammenhang mit den Statuten*

*(Änderung der Organisation liegt vor oder liegt nicht vor) nicht zur Rechtssicherheit beigetragen hat. Im Gegenteil hat eine solche Unterscheidung dazu geführt, dass die Banken sämtliche Änderungen vorlegen, ohne dass eine Prüfung stattgefunden hätte, ob die Änderungen tatsächlich die Einholung einer Genehmigung erfordern oder nicht.*

Abs. 5 wird neu aufgenommen und statuiert, dass Banken die laufende Einhaltung der Statuten und der Reglemente sicherzustellen haben. Schon nach dem bisher geltenden BankG stellt die Gesetzmässigkeit und die laufende Einhaltung der Statuten und Reglemente eine Bewilligungsvoraussetzung dar. Im Rahmen der Totalrevision diese Verpflichtung im Sinne der Rechtssicherheit nun explizit im Gesetz verankert. Dabei handelt es sich um einen fundamentalen Aspekt der Governance von Banken, der aufgrund seiner Bedeutung in Umsetzung von Art. 8 Abs. 1 CRD ebenfalls als Bewilligungsvoraussetzung ausgestaltet wurde, die jederzeit einzuhalten ist.

Der **LBV** führte in seiner Stellungnahme zu Abs. 5 aus, dass man die Sicherstellung der laufenden Einhaltung der Statuten und Reglemente als zu wenig präzise und zu generell formuliert erachte. Zudem überlagere sich die Bestimmung bereits mit spezifischen aufsichtlichen Anforderungen für Mitglieder des Verwaltungsrats und Geschäftsleitung sowie allgemein gültigen Anforderungen des Gesellschaftsrechts und sei daher abzulehnen, weil sie überflüssig sei. Die Sicherstellung der laufenden Einhaltung der Statuten und Reglemente als Bewilligungsvoraussetzung zu normieren, halte man zudem für unverhältnismässig, weil darauf basierend jedweder auch nur vorübergehender Mangel in den Statuten und Reglementen automatisch ein Verfahren zum Bewilligungsentzug auslösen würde.

*Die Regierung hat die Stellungnahme des LBV geprüft. Sie weist darauf hin, dass die Gesetzmässigkeit der Reglemente und Statuten und deren Einhaltung schon nach den Art. 17 und 21 des bisher geltenden BankG eine*

*Bewilligungsvoraussetzung sind. Es handelt sich dabei daher um keine Neuerung, sondern lediglich um das explizite Festschreiben einer bereits bestehenden Anforderung. Schon nach dem bisher geltenden BankG stellen die Statuten und Reglemente die zentralen Dokumente für die Beschreibung und Festlegung der Organisation einer Bank dar. Deswegen sind die Gesetzmässigkeit der Statuten und Reglemente und deren Einhaltung nach Art. 17 Abs. 1 und Art. 21 des bisher geltenden BankG eine Bewilligungsvoraussetzung und laufend sicherzustellen. Diese Systematik wird im Rahmen der Totalrevision nicht geändert. Bei Statuten und Reglementen handelt es sich um wesentliche Determinanten der Geschäftstätigkeit und der Organisation einer Bank und daher um Voraussetzungen für die Erteilung und das Behalten einer Bewilligung als Bank. Deswegen muss es auch eine explizite aufsichtsrechtliche – und nicht nur gesellschaftsrechtliche – Verpflichtung geben, dass sich eine Bank an ihre eigenen Statuten und Reglemente hält. Da es sich bei der Gesetzmässigkeit und der laufenden Einhaltung der Reglemente um eine Bewilligungsvoraussetzung handelt, muss die FMA auch die Möglichkeit haben, Massnahmen zu setzen, wenn eine Bank gegen ihre Statuten und Reglemente verstösst. Die Nichteinhaltung von Statuten und Reglementen wird – anders als der LBV ausführt – nicht automatisch zum Bewilligungsentzug führen; ein solcher kommt naturgemäss nur dann in Betracht, wenn dieser auch im Einzelfall verhältnismässig wäre.*

#### **Zu Art. 24 – Antrag auf Erteilung einer Bewilligung**

Art. 24 setzt Art. 10 Abs. 1 CRD um und regelt die Grundsätze für einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung als Bank. Abs. 1 entspricht inhaltlich Art. 15 Abs. 1 des bisher geltenden BankG, wobei nun explizit vorgesehen wird, dass ein Antrag auf Erteilung einer Bewilligung schriftlich einzubringen ist. Anders als im bisher geltenden BankG werden die Details zu den einzureichenden Unterlagen vollständig auf Verordnungsebene geregelt, weswegen Abs. 2 eine entsprechende Verordnungsermächtigung für die Regierung enthält. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage

wurde in Abs. 1 eine Klarstellung aufgenommen, dass jede Änderung von Tatsachen, die für die Beurteilung der Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen durch die FMA relevant sind, während eines laufenden Bewilligungsverfahrens der FMA unverzüglich mitzuteilen sind. Dazu zählen jedenfalls sämtliche Dokumente, die der FMA im Rahmen der Antragstellung eingereicht wurden.

#### **Zu Art. 25 – Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Bewilligung**

Art. 25 setzt Art. 11, Art. 15 Abs. 1 UAbs. 1 und 2, Art. 16 und Art. 20 Abs. 1 CRD um und regelt die Grundsätze für die Entscheidung der FMA über einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung als Bank. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 15 Abs. 3 sowie Art. 17 Abs. 1, 2, 4 und 6 des bisher geltenden BankG.

Abs. 2 sieht explizit vor, dass die FMA die Bewilligung schriftlich zu erteilen hat. Wie bisher können Bewilligungen auch unter Bedingungen und/oder Auflagen erteilt werden. Darüber hinaus kann die FMA Teilbewilligungen erteilen, die nur auf einzelne oder mehrere Bankgeschäfte nach Art. 6 Abs. 1 lauten, oder bei bestimmten Bankgeschäften Einschränkungen machen, indem sie bestimmte Teile eines Bankgeschäfts von der Bewilligung ausnimmt.

Abs. 3 regelt die Frist, innerhalb derer die FMA eine Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zu treffen hat. Grundsätzlich hat die FMA sechs Monate Zeit, um über einen vollständigen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung positiv oder negativ zu entscheiden. Die sechsmonatige Entscheidungsfrist beginnt erst dann zu laufen, wenn der Antrag bei der FMA formell vollständig eingebracht wurde. Kommt die FMA bei der Prüfung eines vollständigen Antrags zum Schluss, dass die Bewilligung zu erteilen ist, hat sie innerhalb von sechs Monaten eine entsprechende Verfügung zu erlassen. Kommt die FMA bei der Prüfung eines vollständigen Antrags zum Schluss, dass der Antrag mangels Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen abzuweisen ist, hat sie ebenfalls innerhalb von sechs Monaten eine entsprechende Verfügung zu erlassen. Im Vergleich zur

Vernehmlassungsvorlage wurde Abs. 3 dahingehend noch einmal klarer gefasst. Da die sechsmonatige Entscheidungsfrist für die FMA erst dann zu laufen beginnt, wenn ein Antrag vollständig eingereicht wurde, ist für den Fall, dass trotz entsprechender Aufforderung durch die FMA ein Antrag aufgrund nicht beigebrachter oder fehlender Unterlagen und Dokumente oder Informationen nie vollständig wird, ebenfalls eine Regelung zu treffen, die es ermöglicht, ein entsprechendes Verwaltungsverfahren effizient abzuschliessen. Wurde demnach ein Antrag eingereicht, fehlen nach einem Jahr nach Eingang des Antrags aber immer noch Unterlagen, Dokumente oder Informationen, die für die Beurteilung des Antrags erforderlich sind, hat die FMA einen solchen unvollständigen Antrag zurückzuweisen.

Abs. 7 (Abs. 8 VNB) enthält zusätzliche Voraussetzungen, die von der FMA zu prüfen sind, wenn die zu bewilligende Bank Teil einer Drittstaatsgruppe ist. In diesem Fall kann die Bewilligung nur erteilt werden, wenn zusätzlich zu den allgemeinen Bewilligungsvoraussetzungen auch die Voraussetzungen nach Abs. 8 vorliegen. Anders als Art. 15 Abs 2 des bisher geltenden BankG wird die Bestimmung zukünftig auf Banken beschränkt, die Teil einer Drittstaatsgruppe sind, da aufgrund der EWR-rechtlichen Harmonisierung durch die CRD/CRR entsprechende zusätzliche Voraussetzungen für Banken, die Teil einer Gruppe aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat sind, nicht mehr notwendig sind.

Abs. 8 (Abs. 7 VNB) stellt klar, dass die FMA bei der Entscheidung darüber, ob sie eine Bewilligung erteilt, nicht auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse des liechtensteinischen Marktes abstellen darf. Durch die Aufnahme dieser Bestimmung wird Art. 11 CRD umgesetzt.

### **Zu Art. 26 – Bewilligungspflicht für Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften**

Art. 26 setzt Art. 21a Abs. 1, 2 Bst. e, 3 und 4 CRD um und sieht vor, dass bestimmte Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften, die der

konsolidierten Aufsicht der FMA unterliegen, eine Bewilligung nach dem BankG benötigen. Ebenfalls legt diese Bestimmung fest, unter welchen Voraussetzungen bestimmte Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften keine Bewilligung von der FMA benötigen. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 30a<sup>quater</sup> Abs. 1, 2, 3 Bst. e, 7 und 8 des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 27 – Antrag auf Erteilung einer Bewilligung als Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft**

Art. 27 setzt Art. 21a Abs. 2 und Art. 64 Abs. 1 CRD um und regelt die Grundsätze für einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung als Finanzholdinggesellschaft und gemischter Finanzholdinggesellschaft. Diese Bestimmung entspricht Art. 30a<sup>quater</sup> Abs. 3 des bisher geltenden BankG, wobei die bisherige Umsetzung der CRD um eine flankierende Rechtsgrundlage für die Ausübung von Befugnissen durch die FMA ergänzt wird.

Abs. 2 wird im Rahmen der Totalrevision neu aufgenommen und räumt der FMA die Möglichkeit ein, bis zur Erteilung der Bewilligung als Finanzholdinggesellschaft von allen Befugnissen nach dem BankG Gebrauch zu machen, um sicherzustellen, dass die aufsichtsrechtlichen Anforderungen für die Dauer des Bewilligungsverfahrens eingehalten werden. Eine dieser Befugnisse kann insbesondere die Benennung einer anderen Bank innerhalb der Gruppe sein, die bis zur Erteilung der Bewilligung an die Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft dafür verantwortlich ist, dass die aufsichtsrechtlichen Anforderungen auf konsolidierter Basis eingehalten werden. Eine ähnliche Bestimmung bestand schon nach dem bisher geltenden BankG als Übergangsbestimmung für die erstmalige Erteilung von Bewilligungen für (gemischte) Finanzholdinggesellschaften (LGBl. 2022 Nr. 109 Kapitel III Abs. 2).

Der **LBV** führte in seiner Stellungnahme zu Art. 27 Abs. 2 aus, dass betreffend das Bewilligungsverfahren von Finanzholdinggesellschaften vorgeschlagen werde,

dass die FMA von allen Befugnissen Gebrauch machen könne, bis die Bewilligung erteilt wurde. Im Sinne des Legalitätsprinzips rege man eine Präzisierung dieser Bestimmung an. Es müsse für die Rechtsunterworfenen klar ersichtlich sein, welche Befugnisse der FMA konkret gemeint seien und zu welchem Zweck von diesen Befugnissen Gebrauch gemacht werde.

*Die Regierung hat den Vorschlag des LBV geprüft. Die Regierung hat den Wortlaut von Abs. 2 angepasst, um klarzustellen, dass der FMA während eines laufenden Bewilligungsverfahrens nach Art. 27 alle Befugnisse nach den Art. 154 bis 158 zur Verfügung stehen, um die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen auf konsolidierter oder teilkonsolidierter Basis auch für die Dauer des Bewilligungsverfahrens sicherzustellen.*

Anders als im bisher geltenden BankG werden die Details zu den einzureichenden Unterlagen vollständig auf Verordnungsebene geregelt. Abs. 3 enthält daher eine entsprechende Verordnungsermächtigung für die Regierung.

#### **Zu Art. 28 – Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Bewilligung**

Art. 28 setzt Art. 4 Abs. 3 und 4 sowie Art. 21a Abs. 2 UAbs. 2, 3 und 10 CRD um und regelt die Grundsätze für die Entscheidung der FMA über einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung als Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft. Diese Bestimmung entspricht Art. 30a<sup>quater</sup> Abs. 5 und 6 des bisher geltenden BankG.

Abs. 3 setzt Art. 21a Abs. 10 CRD um und regelt die Frist, innerhalb derer die FMA eine Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zu treffen hat. Grundsätzlich hat die FMA vier Monate Zeit, um über einen vollständigen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung positiv oder negativ zu entscheiden. Die viermonatige Entscheidungsfrist beginnt erst dann zu laufen, wenn der Antrag bei der FMA formell vollständig eingebracht wurde. Kommt die FMA bei der Prüfung eines

vollständigen Antrags zum Schluss, dass die Bewilligung zu erteilen ist, hat sie innerhalb von vier Monaten eine entsprechende Verfügung zu erlassen. Kommt die FMA bei der Prüfung eines vollständigen Antrags zum Schluss, dass der Antrag mangels Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen abzuweisen ist, hat sie ebenfalls innerhalb von vier Monaten eine entsprechende Verfügung zu erlassen. Da die viermonatige Entscheidungsfrist für die FMA erst dann zu laufen beginnt, wenn ein Antrag vollständig eingereicht wurde, ist für den Fall, dass trotz entsprechender Aufforderung durch die FMA ein Antrag aufgrund nicht beigebrachter oder fehlender Unterlagen und Dokumente oder Informationen nie vollständig wird, ebenfalls eine Regelung zu treffen, die es ermöglicht, ein entsprechendes Verwaltungsverfahren effizient abzuschliessen. Wurde demnach ein Antrag eingereicht, fehlen nach sechs Monaten nach Eingang des Antrags aber immer noch Unterlagen, Dokumente oder Informationen, die für die Beurteilung des Antrags erforderlich sind, hat die FMA einen solchen unvollständigen Antrag zurückzuweisen.

Abs. 5 enthält eine Verordnungsermächtigung für die Regierung.

#### **Zu Art. 29 – Laufende Einhaltung der Voraussetzungen für die Bewilligungspflicht bzw. für die Ausnahme von der Bewilligungspflicht**

Art. 29 setzt Art. 21a Abs. 5 und 7 CRD um und regelt, wie die FMA zu überprüfen hat, ob eine Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft die Voraussetzungen für eine Bewilligung nach Art. 26 oder die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Ausnahme von der Bewilligungspflicht nach Art. 26 Abs. 3 erfüllt. Diese Bestimmung entspricht Art. 30a<sup>quater</sup> Abs. 9 bis 13 sowie Art. 41p Abs. 4 des bisher geltenden BankG. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde in Abs. 1 eine Klarstellung dahingehend vorgenommen, dass sowohl Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften mit einer Bewilligung nach Art. 26 als auch Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften, welche die Ausnahme von der Bewilligungspflicht

nach Art. 26 Abs. 3 in Anspruch nehmen, der Meldepflicht nach Abs. 1 unterliegen. Die Abs. 3 und 4 VNB wurden nach Art. 154 verschoben und dort in Abs. 5 integriert.

**Zu Art. 30 – Gemeinsame Entscheidung im Rahmen der Bewilligung und der Aufsicht über Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften**

Art. 30 setzt Art. 21a Abs. 8 und 9 CRD um und regelt das Verfahren zur Erteilung einer Bewilligung als Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft nach Art. 26 im Rahmen einer gemeinsamen Entscheidung. Diese Bestimmung entspricht Art. 30a<sup>quinquies</sup> des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 31 – Errichtung eines zwischengeschalteten EWR-Mutterunternehmens**

Art. 31 setzt Art. 21b CRD um und sieht vor, dass eine Drittstaatsgruppe, der eine liechtensteinische Bank und zumindest ein anderes EWR-Kreditinstitut angehören, ein zwischengeschaltetes EWR-Mutterunternehmen zu gründen hat. Diese Bestimmung entspricht Art. 30a<sup>sexies</sup> des bisher geltenden BankG.

**Vorbemerkungen zu den Art. 32 bis 37**

Der bisher in den Art. 27 bis 29 vorgesehene Rechtsrahmen für das Erlöschen bzw. den Entzug einer Bankbewilligung stammt in seinen Grundzügen aus der Stammfassung des BankG aus dem Jahr 1992 und rezipiert das chBankG. Das bisher geltende BankG unterscheidet zwischen Fällen, in denen die Bewilligung ohne weiteres Zutun der FMA erlischt, und Fällen, in denen die Bewilligung durch die FMA entzogen werden kann. Der Verlust der Bewilligung – sei es durch Erlöschen, sei es durch Entzug – führt bisher automatisch dazu, dass auch die rechtliche Existenz der Gesellschaft endet: Art. 29 sieht in beiden Fällen als Rechtsfolge explizit die Auflösung und Löschung im Handelsregister vor.

Die Praxis hat gezeigt, dass das historisch gewachsene System der Art. 27 (Erlöschen der Bewilligung) und Art. 28 (Entzug der Bewilligung) mittlerweile an seine Grenzen stösst. Gerade die zwingende Verknüpfung der (aufsichtsrechtlichen) Bewilligung mit der rechtlichen Existenz der Gesellschaft führt zu Problemen in der Praxis. Dies hat nicht nur mit der zunehmenden Komplexität des Bankwesens an sich zu tun, sondern auch mit der zunehmenden Komplexität und Harmonisierung des EWR-Rechtsrahmens, der seit dem EWR-Beitritt Liechtensteins die Grundlage für die nationalen Rechtsvorschriften im Bereich des Bankenaufsichtsrechts ist. Die Bewilligung ist die wesentliche Voraussetzung für die Tätigkeit als Bank. Sie legt aber nicht nur fest, welche Bankgeschäfte nach dem BankG ausgeübt werden dürfen, sondern ist auch der wesentliche Anknüpfungspunkt für eine Reihe anderer Spezialgesetze (z.B. SAG<sup>54</sup>, EAG oder des SPG) oder besonderer Bestimmungen in anderen Gesetzen (z.B. PGR). An das Erlöschen bzw. den Entzug der Bewilligung knüpfen aber auch wesentliche Folgefragen an, die über das Aufsichtsrecht hinaus in andere Rechtsbereiche (z.B. Gesellschaftsrecht, Handelsregister) reichen.

Im Rahmen dieser Vorlage wird eine neue Systematik für die Bestimmungen über das Erlöschen bzw. den Entzug der Bewilligung eingeführt, mit welcher der Rechtsrahmen für das Erlöschen bzw. den Entzug der Bewilligung neu geregelt wird. Der neue Rechtsrahmen orientiert sich dabei insbesondere an vergleichbaren Bestimmungen in anderen EWR-Mitgliedstaaten (Deutschland, Österreich), da dieser Regelungsbereich mittlerweile grundlegend von EWR-Rechtsvorschriften harmonisiert ist, die auch Grundlage für die entsprechenden Bestimmungen im nationalen Recht bilden. Eine weitere Rezeption der Schweizer Rechtslage ist vor dem Gesamtkontext des Finanzmarktaufsichtsrechts in Liechtenstein – und insbesondere

---

<sup>54</sup>Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) vom 4. November 2016, LGBl. 2016 Nr. 493.

dessen grundlegender Determinierung durch das EWR-Recht – nicht mehr zielführend.

Ein Grundpfeiler der neuen Systematik für das Erlöschen bzw. den Entzug der Bewilligung ist die Trennung der gesellschaftsrechtlichen Existenz des Bewilligungsträgers von der Existenz der (aufsichtsrechtlichen) Bewilligung. Vor allem dieser Automatismus hat in der Vergangenheit in der Praxis immer wieder zu Problemen – etwa bei der Anwendbarkeit des SAG, des EAG oder des SPG – geführt. Weder das Erlöschen noch der Entzug der Bewilligung sollen zukünftig automatisch zur Auflösung der betroffenen Gesellschaft und der Löschung im Handelsregister führen. Damit wird eine geordnete Beendigung der laufenden Bankgeschäfte unter Aufsicht der FMA sichergestellt. Die Trennung der gesellschaftsrechtlichen Existenz des Bewilligungsträgers von der Existenz der Bewilligung hat sich auch in Österreich (§§ 6 und 7 öBWG) und Deutschland (§ 35 dKWG) bewährt.

Weiters werden die gesellschaftsrechtlichen Folgen eines Erlöschens bzw. eines Entzugs der Bewilligung explizit im Gesetz geregelt und klargestellt, welche Rolle der FMA nach dem Erlöschen bzw. dem Entzug der Bewilligung zukommt. Da die Gesellschaft nach einem Erlöschen bzw. einem Entzug der Bewilligung nicht mehr automatisch liquidiert wird, ist es grundsätzlich eine Entscheidung des nach dem Gesetz oder den Statuten vorgesehenen obersten Organs der Gesellschaft, ob sie nach Beendigung aller laufenden Bankgeschäfte weitergeführt werden soll oder nicht. Für die Beendigung aller laufenden Bankgeschäfte ist jedoch von der FMA ein Geschäftsabwickler zu bestellen, der bestimmten fachlichen und persönlichen Anforderungen zu entsprechen hat. In bestimmten Fällen kann der Liquidator nach dem PGR die Beendigung aller laufenden Bankgeschäfte übernehmen; in diesem Fall hat der Liquidator ebenfalls bestimmten fachlichen und persönlichen Anforderungen zu entsprechen. Um die ordnungsgemäße Beendigung aller offenen Bankgeschäfte sicherzustellen, erhält die FMA bestimmte Befugnisse. So kann sie

den Geschäftsabwickler und den Liquidator bestellen oder diese abberufen, wenn sie keine Gewähr für die ordnungsgemässe Beendigung aller offenen Bankgeschäfte oder die ordnungsgemässe Auflösung und Liquidation bieten, und eine andere geeignete Person bestellen. Die FMA kann aber auch die Auflösung und Liquidation einer Gesellschaft verfügen. Auch in diesem Fall hat sie den Liquidator zu bestellen und ihm die notwendigen Weisungen für die Beendigung aller offenen Bankgeschäfte und die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft zu geben. Vergleichbare gesellschaftsrechtliche Sonderbefugnisse kennt auch § 38 dKWG, der in dieser Hinsicht als Vorlage dient.

Schliesslich werden im Gesetz auch die weiteren aufsichtsrechtlichen Folgen des Erlöschens bzw. des Entzugs der Bewilligung geregelt. Die Praxis hat gezeigt, dass eine Klarstellung notwendig ist, welche Geschäfte der Geschäftsabwickler bzw. der Liquidator im Rahmen seiner Tätigkeit durchführen kann und welche aufsichtsrechtlichen Anforderungen bis zum Abschluss der Beendigung sämtlicher Bankgeschäfte bzw. der Auflösung und Liquidation der Gesellschaft einzuhalten sind.

Im Rahmen der Neuregelung der Systematik für das Erlöschen bzw. den Entzug der Bewilligung werden auch die Kataloge der Erlöschens- bzw. Entzugsgründe überarbeitet und an die EWR-rechtlichen Grundlagen angepasst.

### **Zu Art. 32 – Erlöschen der Bewilligung**

Art. 32 regelt das Erlöschen der Bewilligung. Eine Bewilligung erlischt nur mehr aufgrund eines schriftlichen Verzichts. Die Bereinigung des Katalogs der Erlöschensgründe hat einen EWR-rechtlichen Hintergrund. Die CRD sieht ausser in Fällen von Nichtgebrauch oder Nichtausübung der Bewilligung sowie Verzicht auf die Bewilligung stets einen Entzug, also das Tätigwerden der Verwaltungsbehörde, vor. Aber auch praktische Aspekte sprechen dafür, die Gründe für ein Erlöschen der Bewilligung zu beschränken. Nach dem System des BankG erlischt eine Bewilligung ex lege, d.h. schon dann, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt

sind. Damit ist das Erlöschen mit Rechtsunsicherheiten z.B. in Hinblick auf den Zeitpunkt des Eintretens der (auch gesellschaftsrechtlichen) Rechtswirkungen verbunden. Aus diesen Gründen wird ein Erlöschen der Bewilligung nur mehr dann vorgesehen, wenn die positiven Aspekte des geringeren Verfahrens- oder Beweisaufwandes einer solchen Regelung überwiegen. Die Beibehaltung als Erlöschensgrund ist vorrangig für den Fall des Verzichts sinnvoll, wodurch die verzichtende Bank den Zeitpunkt des Erlöschens der Bewilligung selbst bestimmen kann. Das Abstellen auf die Löschung der Firma als blossen Unternehmensnamen für ein Erlöschen der Bewilligung erscheint nicht mehr sinnvoll, geht es doch um die Beendigung der Tätigkeit als Bank und nicht nur um eine Änderung des Namens der Gesellschaft. Aber auch ein Erlöschen bei Löschung des Bewilligungsträgers aus dem Handelsregister ist nicht zielführend, setzt doch die Löschung aus dem Handelsregister die abgeschlossene Auflösung und Liquidation der Gesellschaft und damit deren Untergang voraus, weshalb keine Bewilligung mehr besteht, die erlöschen könnte. Die rechtskräftige Eröffnung des Konkurses wird zwar nicht mehr als Erlöschensgrund vorgesehen, jedoch in den Katalog für die Entzugsgründe nach Art. 33 aufgenommen. Dasselbe gilt für die Nichtaufnahme der Geschäftstätigkeit innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Bewilligung und die Nichtausübung der Geschäftstätigkeit für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten.

Abs. 1 legt die Voraussetzungen für das Erlöschen der Bewilligung fest. Eine Bewilligung erlischt nur dann, wenn darauf gegenüber der FMA schriftlich verzichtet wird. Um die Rechtsfolgen eines Verzichts insbesondere auch im Hinblick auf die Beendigung der laufenden Bankgeschäfte klarzustellen, ist ein Verzicht auf die Bewilligung nur zulässig, wenn zuvor sämtliche Bankgeschäfte abgewickelt worden sind; dies umfasst somit auch eine vollständige Beendigung aller Geschäftsbeziehungen im Sinne des SPG. Der FMA ist daher zusammen mit der Verzichtserklärung eine entsprechende Bestätigung einer anerkannten

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu übermitteln. Erst wenn alle genannten Voraussetzungen vorliegen, tritt die Rechtsfolge des Erlöschens von Gesetzes wegen ein.

Aus Rechtssicherheits- und Kundenschutzgründen ist das Erlöschen einer Bewilligung nach Abs. 2 von der FMA festzustellen und zusätzlich im Amtsblatt und auf der Internetseite der FMA zu veröffentlichen. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde noch eine Klarstellung aufgenommen, dass die FMA nach Erlöschen der Bewilligung den entsprechenden Eintrag im Register zu löschen hat. Diese Feststellung der FMA hat rein deklarative Wirkung, d.h. die Bewilligung erlischt bereits mit Eingang der Verzichtserklärung und der Bestätigung der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bei der FMA und nicht erst mit dem Erlass der Feststellungsverfügung.

#### **Zu Art. 33 – Entzug der Bewilligung**

Abs. 1 enthält die Gründe für den Entzug der Bewilligung und setzt damit Art. 18 CRD in der Fassung der Richtlinie (EU) 2019/2034 sowie Art. 12 der Richtlinie 2001/24/EG um. Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage nach dem BankG wurden zur Hebung der Rechtssicherheit die meisten der bisher enthaltenen Gründe für ein Erlöschen der Bewilligung in Entzugsgründe umgewandelt.

Die Bst. a und b entsprechen den in Art. 27 Abs. 1 Bst. a und b des bisher geltenden BankG enthaltenen, als Erlöschensgründe konzipierten Sachverhalten. Von einer Aufnahme der Geschäftstätigkeit im Sinne des Bst. a ist dann auszugehen, wenn die Bank zur Dienstleistungserbringung bereit ist und den Abschluss von Bankgeschäften anbietet oder zur Anbotstellung einlädt. Die Jahresfrist beginnt ab dem Zeitpunkt zu laufen, ab dem die Geschäftstätigkeit aufgenommen werden darf. Wurde z.B. die Bewilligung unter aufschiebenden Bedingungen erteilt, ist für die Bestimmung des Fristenlaufes nach Bst. a daher relevant, ab wann alle aufschiebenden Bedingungen erfüllt werden, da die Aufnahme der Geschäftstätigkeit erst dann zulässig ist und die Bewilligung ab diesem Zeitpunkt rechtswirksam erteilt

wurde. Für die Beurteilung der Nichtausübung nach Bst. b können sowohl subjektive als auch objektive Kriterien herangezogen werden (z.B. mangelnde Werbetätigkeit, Weigerung zum Geschäftsabschluss, Fehlen geeigneter Räumlichkeiten oder Systeme etc.). Von der Nichtausübung ist jedenfalls dann auszugehen, wenn die von der Bewilligung umfassten Bankgeschäfte über eine Dauer von mehr als sechs Monaten faktisch nicht mehr erbracht werden. Eine entsprechende Nichtausübung kann aber auch dann vorliegen, wenn über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten nicht einmal ein entsprechendes Angebot an potentielle Kunden gerichtet wird. Bst. c entspricht grundsätzlich Art. 27 Abs. 1 Bst. c des bisher geltenden BankG, allerdings wurde im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage eine Klarstellung dahingehend aufgenommen, dass auch die rechtskräftige Abweisung eines Konkursantrags mangels kostendeckenden Vermögens einen Grund für den Entzug einer Bewilligung darstellt. Der Entzugsgrund nach Bst. d wird neu eingeführt; vergleichbare Entzugstatbestände finden sich auch in § 6 Abs. 2 Ziff. 5 öBWG oder § 35 Abs. 2a dKWG. Die Bst. f, g und i bis l entsprechen den bisher in Art. 28 Abs. 1 Bst. a bis e BankG alt enthaltenen Sachverhalten. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde Bst. h neu aufgenommen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass eine Bankbewilligung auch in solchen Fällen entzogen werden kann, in denen die Bank ein Vergehen nach Art. 245 Abs. 1 Bst. c oder Abs. 2 Bst. b oder eine strafbare Handlung nach dem Strafgesetzbuch oder nach anderen in Art. 5 Abs. 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes angeführten Gesetzen begangen hat. Zu Bst. l ist klarstellend festzuhalten, dass dieser Entzugsgrund auch dann vorliegt, wenn systematisch, schwerwiegend oder wiederholt gegen gesetzliche Anforderungen oder Pflichten aus anderen Spezialgesetzen, wie z.B. der MREL-Anforderung nach dem SAG, verstossen wird. Bst. m setzt den neuen Art. 18 Bst. aa CRD in der Fassung der Richtlinie (EU) 2019/2034 um.

In einem Verfahren über den allfälligen Entzug der Bewilligung steht der FMA bei der Wahl der Massnahmen ein relativ weiter Ermessensspielraum zu (VGH

24.04.2020, 2019/114 Rz 9). Der Bewilligungsentzug ist *ultima ratio* und muss im Einzelfall verhältnismässig sein. Es kann daher geboten sein, zuerst durch andere Massnahmen die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes anzustreben.<sup>55</sup>

Die **FMA-BK** wies in ihrer Stellungnahme auf Inkongruenzen zwischen Art. 33 Abs. 1 Bst. i und l (Art. 33 Abs. 1 Bst. h und k VNB) und Art. 36 Abs. 1 Bst. d und g (Art 36 Abs. 1 Bst. f VNB) hin. Bei Banken erfolge der Entzug nach Art. 33 Abs. 1 Bst. i nur bei einer schwerwiegenden Übertretung, bei einer Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft hingegen auch bei einer wiederholten oder systematischen Übertretung. Bei Banken erfolge zudem der Entzug nach Art. 33 Abs. 1 Bst. l, wenn diese gesetzlichen Pflichten systematisch, schwerwiegend oder wiederholt verletzen, während bei einer Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaften der Entzug nur erfolge, wenn gesetzliche Pflichten systematisch oder wiederholt verletzt würden.

*Die Regierung hat die Stellungnahme der FMA-BK zum Anlass genommen, um die die Formulierungen der entsprechenden Bestimmungen neuerlich zu prüfen. Sie teilt die Ansicht der FMA-BK, dass die genannten Entzugstatbestände konsistent und kongruent sein sollen. Im Rahmen der vorliegenden Totalrevision des Bankengesetzes kommt es im Einklang mit den EWR-rechtlichen Vorgaben zu einer weitgehenden Entkriminalisierung von Verstössen gegen aufsichtsrechtliche Anforderungen. Verstösse gegen aufsichtsrechtliche Anforderungen werden zukünftig nicht mehr gerichtlich strafbar sein. Vor dem Hintergrund dieser systematischen Änderung wurde der Wortlaut von Art. 33 Abs. 1 Bst. i entsprechend angepasst und an den Wortlaut von Art. 36 Abs. 1 Bst. d angeglichen.*

---

<sup>55</sup>Vgl. dazu auch Bericht und Antrag Nr. 8/1992 der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Banken und Finanzgesellschaften (Bankengesetz) vom 28. Februar 1992, S. 18.

Der **LBV** führte in seiner Stellungnahme zu Art. 33 Abs. 1 aus, dass in den Erläuterungen festgehalten werde, dass der Bewilligungsentzug *ultima ratio* sei und im Einzelfall verhältnismässig sein müsse. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit sollte sich auch im Gesetzestext wiederfinden. Man bitte um Prüfung, diesen Verhältnismässigkeitsgrundsatz ins Gesetz aufzunehmen. Ferner biete sich in Art. 33 Abs. 1 Bst. e ein Verweis auf die Rechtsgrundlagen für die Voraussetzungen der Bewilligungserteilung an (Art. 18 ff BankG).

*Die Regierung hat die Ausführungen des LBV geprüft. In Bezug auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist festzuhalten, dass es sich dabei um einen allgemein anerkannten Grundsatz des liechtensteinischen Verwaltungsrechts handelt. Umfang, Inhalt und Geltung dieses Grundsatzes wurden durch die Rechtsprechung des StGH festgelegt und abgesichert. Sämtliche Behörden haben aufgrund dieser Rechtsprechung den Grundsatz der Verhältnismässigkeit bei der Ausübung ihrer Befugnisse zu beachten, die Rechtsmittelinstanzen haben in Beschwerdeverfahren die Verhältnismässigkeit der jeweiligen behördlichen Massnahme zu prüfen. Die Regierung ist daher der Ansicht, dass eine zusätzliche Verankerung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit auf Ebene des BankG nicht notwendig ist. Im Übrigen hat sich gezeigt, dass die bisherige Rechtslage ausreichend sicherstellt, dass die FMA ihre Befugnisse entsprechend ausübt.*

*In Bezug auf die Aufnahme eines Verweises auf die Art. 18 ff in Art. 33 Abs. 1 Bst. e gibt die Regierung zu bedenken, dass sich die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung nicht nur aus den Art. 18 ff, sondern auch aus der Bewilligung selbst ergeben können, insbesondere dann, wenn die Bewilligung (nur) unter Bedingungen und Auflagen erteilt wird. Wird eine Bewilligung (nur) unter Erteilung von Bedingungen und Auflagen erteilt, kann es sich dabei ebenfalls um spezielle, dauerhaft einzuhaltende Bewilligungsvoraussetzungen handeln. Daher wurde*

*bewusst die Formulierung von Art. 28 Abs. 1 Bst. a des bisher geltenden BankG beibehalten, um sämtliche Fälle abzudecken.*

Abs. 2 entspricht im Wesentlichen Art. 28 Abs. 2 des bisherigen BankG. Zusätzlich zur Kundmachung des Bewilligungsentzugs im Amtsblatt hat auch auf der Internetseite der FMA eine entsprechende Veröffentlichung zu erfolgen. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde noch eine Klarstellung aufgenommen, dass die FMA nach Entzug der Bewilligung den entsprechenden Eintrag im Register zu löschen hat.

#### **Zu Art. 34 – Folgen des Erlöschens bzw. des Entzugs der Bewilligung**

Art. 34 normiert die Folgen eines Entzugs oder Erlöschens der Bewilligung. Er enthält sondergesellschaftsrechtliche Bestimmungen zur Regelung der Beendigung offener Bankgeschäfte und der möglichen abschliessenden Auflösung und Liquidation der Gesellschaft. Die Bestimmung orientiert sich an § 38 dKWG. Die Regelung der gesellschaftsrechtlichen Rechtsfolgen soll zunächst die Pflichten der Gesellschaft im Rahmen der Beendigung der offenen Bankgeschäfte regeln. Ausserdem wird klargestellt, wer den Geschäftsabwickler bzw. den Liquidator bestellt und über welche Qualifikationen Personen verfügen müssen, die diese Aufgaben übernehmen sollen. In Zusammenhang mit der Beendigung der laufenden Bankgeschäfte und der möglichen anschliessenden Auflösung und Liquidation der Gesellschaft werden auch die Kompetenzen der FMA klargestellt bzw. neu geregelt, um einen geordneten Marktaustritt der betroffenen Bank zu gewährleisten.

Abs. 1 legt die wesentlichen Rechtsfolgen eines Bewilligungsentzuges nach Art. 33 Abs. 1 Bst. b bis m fest. Da im Falle eines Bewilligungsentzuges in der Regel die offenen Bankgeschäfte noch nicht beendet wurden, hat die FMA nach Rechtskraft einer entsprechenden Entscheidung zur Beendigung sämtlicher offener Bankgeschäfte einen Geschäftsabwickler zu bestellen. Als Geschäftsabwickler können entweder ein oder mehrere Mitglieder der Geschäftsleitung, ein oder mehrere

Inhaber von Schlüsselfunktionen, eine nach Art. 124 anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bzw. Rechtsanwälte/Rechtsanwaltsgesellschaften bestellt werden, sofern diese über gründliche Kenntnisse im Bank- und Finanzwesen verfügen. Die Beendigung sämtlicher offenen Bankgeschäfte ist nicht mit der Auflösung und Liquidation der Gesellschaft gleichzusetzen. Da im Rahmen der neuen Systematik die Existenz der Gesellschaft von der Existenz der Bewilligung entkoppelt wird, besteht die Gesellschaft auch nach dem Entzug der Bewilligung grundsätzlich weiter, jedoch müssen die offenen Bankgeschäfte schnellstmöglich abgewickelt, d.h. beendet werden. Anders als nach dem bisherigen System erfüllt der Geschäftsabwickler daher nicht zwei Funktionen; er ist ausschliesslich dazu bestellt, im Rahmen von Abs. 9 die offenen Bankgeschäfte zu beenden. Ob die Gesellschaft nach Beendigung der offenen Bankgeschäfte endgültig aufgelöst und liquidiert wird, ist eine eigenständige und davon unabhängige Entscheidung, die grundsätzlich das oberste Organ zu treffen hat. Der Geschäftsabwickler ist daher grundsätzlich nicht gleichzeitig auch Liquidator nach Art. 132 PGR (vgl. dazu aber Abs. 5 und 7).

Abs. 2 regelt die gesellschaftsrechtliche Stellung des Geschäftsabwicklers. Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, dass der Geschäftsabwickler die notwendige gesellschaftsrechtliche Stellung innehat, um für eine ordnungsgemässe Beendigung aller offenen Bankgeschäfte zu sorgen. Da die gesellschaftsrechtliche Stellung des Geschäftsabwicklers jener eines vorläufigen Verwalters nach Art. 35 SAG sehr ähnlich ist, dient diese Bestimmung bzw. deren Rezeptionsvorlage in § 46 des österreichischen Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (öBaSAG)<sup>56</sup> als Vorbild. Diese gesellschaftsrechtliche Sonderstellung ist notwendig, da die Gesellschaft grundsätzlich weiter existiert und damit auch die Organe der Gesellschaft

---

<sup>56</sup>Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – BaSAG). BGBl. I Nr. 98/2014.

weiterhin bestehen. Die Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsabwicklers sind von der FMA festzulegen. Die FMA kann dem Geschäftsabwickler einzelne oder alle Befugnisse der Geschäftsleitung übertragen, sie kann auch die Geschäftsleitung vorübergehend durch den Geschäftsabwickler ersetzen. Der Geschäftsleitung kann auch vorgeschrieben werden, die vorgängige Einwilligung des Geschäftsabwicklers für bestimmte Beschlüsse einzuholen. Die Festlegung der Aufgaben und Befugnisse durch die FMA erfolgt im Einzelfall und wird sich wesentlich nach der Kooperationsbereitschaft der Organe der Gesellschaft sowie dem Umfang und der Art der Bankgeschäfte, die zu beenden sind, richten. Die Bestellung eines Geschäftsabwicklers ist von der FMA auf ihrer Webseite öffentlich bekanntzumachen. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde eine Änderung dahingehend vorgenommen, dass die FMA gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung der Bestellung das Amt für Justiz anzuweisen hat, den Geschäftsabwickler und dessen Zeichnungsrecht ins Handelsregister einzutragen. Ebenfalls wurde klargestellt, dass die FMA die Löschung oder Änderung der Zeichnungsrechte bestehender Mitglieder der Geschäftsleitung im Handelsregister veranlassen kann. In Bezug auf die Eintragung des Geschäftsabwicklers in das Handelsregister ist darauf hinzuweisen, dass es sich beim Geschäftsabwickler um eine gesellschaftsrechtliche Sonderfunktion (ähnlich dem vorläufigen Verwalter nach Art. 35 SAG) handelt. Daher sollte ein Geschäftsabwickler auch in dieser Funktion in das Handelsregister eingetragen und beim Handelsregister die entsprechenden technischen Vorkehrungen dafür getroffen werden.

Abs. 3 legt die persönlichen und fachlichen Anforderungen an die Person fest, die als Geschäftsabwickler bestellt wird. Der Geschäftsabwickler hat jederzeit Gewähr für eine ordnungsgemässe Beendigung der offenen Bankgeschäfte zu bieten. Als Massstab dafür dienen die Voraussetzungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung einer Bank nach Art. 63, da die Tätigkeit des Geschäftsabwicklers sich von der Tätigkeit der Mitglieder der Geschäftsleitung inhaltlich im Wesentlichen nicht

unterscheidet. Es darf kein Umstand vorliegen, der Zweifel an der vollen Unbefangenheit des Geschäftsabwicklers entstehen oder Interessenkonflikte befürchten lässt. Als Vorbild für diese Bestimmung dient § 84 Abs. 5 öBaSAG. Die Gewähr für die ordnungsgemässe Beendigung wird regelmässig dann nicht vorliegen, wenn die Person, die als Geschäftsabwickler bestellt wurde, die Erfüllung des Entzugsgrundes – und damit den Bewilligungsentzug – z.B. als Mitglied der Geschäftsleitung zu verantworten hat. Bietet der Geschäftsabwickler die entsprechende Gewähr nicht oder nicht mehr, kann die FMA alle ihr nach Art. 154 Abs. 3 zur Verfügung stehenden Befugnisse ausüben. Die FMA kann dem Geschäftsabwickler alle Weisungen erteilen, die notwendig sind, um die ordnungsgemässe Beendigung der Bankgeschäfte zu gewährleisten. Ist es zur Sicherstellung der ordnungsgemässen Beendigung der offenen Bankgeschäfte notwendig, kann die FMA den Geschäftsabwickler auch abberufen. In diesem Fall hat sie gleichzeitig mit der Abberufung einen neuen Geschäftsabwickler zu bestellen, um die Kontinuität der Beendigung zu gewährleisten.

In Abs. 4 werden die Berichtspflichten des Geschäftsabwicklers an die FMA geregelt. Der Geschäftsabwickler hat der FMA regelmässig über den Fortgang der Beendigung der offenen Bankgeschäfte zu berichten. Die FMA kann für diese regelmässige Berichterstattung sowohl den Inhalt als auch das Intervall festlegen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Berichterstattung an den Einzelfall angepasst festgelegt werden kann. Die FMA kann unabhängig von den regelmässigen Berichten jederzeit zusätzliche Informationen und Dokumente über den Fortgang der Beendigung der offenen Bankgeschäfte verlangen, um den Fortgang der Geschäftsabwicklung überwachen zu können.

Abs. 5 regelt die Vorgehensweise für den Fall, dass das oberste Organ der juristischen Person nach Abs. 1 Bst. d bei bestehender Bewilligung die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beschliesst und damit den Bewilligungsentzug auslöst

oder nach Entzug der Bewilligung die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beschlossen hat. Solange noch offene Bankgeschäfte zu beenden sind, obliegt die Bestellung des Liquidators für diese Dauer abweichend vom Grundsatz des PGR nicht dem obersten Organ der juristischen Person, sondern der FMA. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde in Abs. 5 klargestellt, dass die FMA das Amt für Justiz anzuweisen hat, den Liquidator und dessen Zeichnungsrecht ins Handelsregister einzutragen. Ebenfalls klargestellt wurde, dass die FMA aus Transparenzgründen die Bestellung eines Liquidators nach Abs. 5 auf ihrer Internetseite bekanntzumachen hat. Bestehen offene Bankgeschäfte, hat die FMA grundsätzlich in jedem Fall eines Bewilligungsentzugs einen Geschäftsabwickler zu bestellen. Da in den beiden Fällen, die in Abs. 5 geregelt sind, die Gesellschaft am Ende aufgelöst und liquidiert wird, kann die FMA abweichend von Abs. 1 auf die Bestellung eines Geschäftsabwicklers verzichten und den Liquidator gleichzeitig mit der Beendigung aller offenen Bankgeschäfte beauftragen. Damit wird sichergestellt, dass zu jeder Zeit eine ordnungsgemässe Beendigung der offenen Bankgeschäfte unter Aufsicht der FMA gewährleistet ist. Um das Verhältnis zwischen der Funktion des Geschäftsabwicklers und der Funktion des Liquidators klarzustellen, wurde im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage in Abs. 5 noch eine entsprechende Klarstellung vorgenommen. Bei den Funktionen des Geschäftsabwicklers und des Liquidators handelt es sich um zwei unterschiedliche Funktionen; der Geschäftsabwickler ist grundsätzlich nicht gleichzeitig auch Liquidator und umgekehrt. Daher schliesst die Bestellung eines Geschäftsabwicklers auch die Bestellung eines Liquidators nicht aus. Allerdings regelt Abs. 5 einen Anwendungsfall, in denen es aus Effizienzgründen möglich sein soll (aber nicht verpflichtend ist!), die Funktionen des Liquidators und des Geschäftsabwicklers zu verbinden. Das ist dann möglich, wenn auf den Entzug der Bewilligung auch eine Liquidation und Auflösung der Gesellschaft folgt. In diesem Fall kann die FMA den Liquidator auch mit den Aufgaben des Geschäftsabwicklers betrauen. Für den Liquidator gelten dieselben persönlichen und

fachlichen Anforderungen wie für einen Geschäftsabwickler. In Bezug auf die persönlichen und fachlichen Anforderungen handelt es sich bei Abs. 5 um eine *lex specialis* zu Art. 132 Abs 1a PGR, weswegen die Voraussetzungen nach Art. 132 Abs. 1a PGR nicht anwendbar sind. Der FMA stehen auch in diesem Fall die entsprechenden (Weisungs-)Befugnisse bis hin zur Abberufung des Liquidators zu Verfügung, um sicherzustellen, dass der Liquidator die Gewähr sowohl für eine ordnungsgemäße Auflösung und Liquidation der Gesellschaft als auch für eine ordnungsgemäße Beendigung sämtlicher offenen Bankgeschäfte bietet, falls ihm die FMA diese Aufgabe übertragen hat. Sind alle offenen Bankgeschäfte beendet, endet auch die Zuständigkeit der FMA für die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft bzw. den Liquidator. Abs. 5 ist auch dann anwendbar, wenn das oberste Organ der juristischen Person während des aufrechten Betriebes einer Bank die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beschliesst, und die FMA nach diesem Beschluss die Bewilligung entzieht. Wird die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beschlossen, ist eine Fortsetzung der entsprechenden Gesellschaft nach Art. 146 PGR ausgeschlossen. Die Anwendung von Art. 146 PGR wird in Abs. 5 vor allem aus Gründen des Gläubiger- und Kundenschutzes ausgeschlossen. Nach dem Entzug der Bewilligung und dem entsprechenden Beschluss des obersten Organs zur Auflösung und Liquidation sind sowohl noch offene Bankgeschäfte zu beenden als auch die Gesellschaft zu liquidieren. Es soll nicht möglich sein, während der laufenden Beendigung der offenen Bankgeschäfte und der laufenden Liquidation die Gesellschaft wieder aufleben zu lassen. Damit soll insbesondere sichergestellt werden, dass in diesem Fall die Beendigung der offenen Bankgeschäfte reibungslos erfolgen kann.

Da mit dem Bewilligungsentzug nicht mehr zwingend eine gesellschaftsrechtliche Auflösung der Gesellschaft einhergeht, stellt Abs. 6 es ins Ermessen der FMA, gleichzeitig mit dem Entzug einer Bewilligung die Auflösung und Liquidation der juristischen Person zu verfügen. Die FMA kann von dieser Massnahme nur

Gebrauch machen, wenn dies zum Schutz der Gläubiger sowie zur Sicherung des Vertrauens in das liechtensteinische Geld-, Wertpapier- und Kreditwesen und der Stabilität des Finanzsystems notwendig ist. Ob diese Notwendigkeit vorliegt, wird in der Regel von den Umständen des jeweiligen Einzelfalles abhängen. Bei dieser Abwägung wird die FMA z.B. die Gründe, die zum Entzug der Bewilligung geführt haben, die wirtschaftlichen Verhältnisse der juristischen Person, die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der Aktionäre, die Art der zu beendenden Bankgeschäfte oder die mangelnde Gewähr für die ordnungsgemäße Geschäftsbeendigung zu berücksichtigen haben. Eine solche Verfügung wirkt wie ein Auflösungsbeschluss (vgl. insbesondere Art. 123 PGR) und ersetzt die erforderlichen Beschlüsse der Gesellschafter bzw. der zuständigen Organe. Macht die FMA von dieser Befugnis Gebrauch, ist auch die Fortsetzung der entsprechenden Gesellschaft nach Art. 146 PGR ausgeschlossen. Um sicherzustellen, dass keine Regelungslücke entsteht, wird die Fortsetzung der Gesellschaft auch dann ausgeschlossen, wenn die FMA die Bewilligung nach Abs. 1 Bst. d entzogen hat.

Abs. 7 stellt klar, wer den Liquidator für die Gesellschaft bestellt, wenn die FMA nach Abs. 6 deren Auflösung und Liquidation angeordnet hat. Um in sich systematisch kongruent zu sein, kommt der FMA in diesem Fall ebenfalls die Befugnis zu, den Liquidator zu bestellen. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde klargestellt, dass die FMA das Amt für Justiz anzuweisen hat, den Liquidator und dessen Zeichnungsrecht ins Handelsregister einzutragen. Der Liquidator übernimmt in diesem Fall sowohl die Aufgaben des Geschäftsabwicklers (d.h. die offenen Bankgeschäfte zu beenden) als auch die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft. Da die Gesellschaft am Ende dieses Prozesses aufgelöst und liquidiert wird, ist es aus Effizienzgründen zielführend, in dieser Konstellation die Aufgaben des Geschäftsabwicklers und des Liquidators in einer Person zu bündeln (vgl. dazu auch die Möglichkeit der FMA nach Abs. 5, ein und dieselbe Person als Geschäftsabwickler und Liquidator zu bestellen, wenn das oberste Organ nach dem Entzug

der Bewilligung die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beschliesst). Über die Dauer der Auflösung und Liquidation kann die FMA dem Liquidator auch die notwendigen Weisungen erteilen, wenn dies im Interesse einer ordnungsgemässen Beendigung aller offenen Bankgeschäfte und der anschliessenden Auflösung und Liquidation der Gesellschaft ist. Da der Liquidator in diesem Fall neben der Auflösung und Liquidation der Gesellschaft auch die Beendigung aller offenen (Bank-)Geschäfte zu verantworten hat, gelten für ihn dieselben persönlichen und fachlichen Anforderungen wie für einen Geschäftsabwickler. Der FMA stehen auch in diesem Fall die entsprechenden Befugnisse bis hin zur Abberufung des Liquidators zu Verfügung, um sicherzustellen, dass der Liquidator die Gewähr sowohl für eine ordnungsgemässe Beendigung als auch für eine ordnungsgemässe Auflösung und Liquidation bietet.

Abs. 8 legt fest, aus welchem Personenkreis die FMA einen Geschäftsabwickler bzw. einen Liquidator bestellen kann, wenn sie ihre diesbezügliche Befugnis nach Abs. 1, 3, 5 oder 7 ausübt. Damit wird sichergestellt, dass die FMA auf einen ausreichend grossen Kreis an potentiell fachlich und persönlich qualifizierten Personen zugreifen kann.

Abs. 9 (Abs. 10 VNB) legt die Befugnisse und Pflichten des vormaligen Bewilligungsträgers während der Beendigung der offenen Bankgeschäfte dar. Einerseits wird es dem vormaligen Bewilligungsträger ermöglicht, weiterhin Geschäfte in bewilligungspflichtigem Umfang zu betreiben, jedoch nur sofern und soweit dies für die Beendigung der offenen Bankgeschäfte oder der Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erforderlich ist. Als Rezeptionsgrundlage dafür dienen § 84 Abs. 5 öBaSAG und § 35 Abs 2a dKWG. Solange solche Geschäfte getätigt werden, hat der Bewilligungsträger ausserdem bestimmte aufsichtsrechtliche Bestimmungen aus dem BankG und andere auf Banken bezogene einzuhalten und unterliegt der Aufsicht der FMA. Damit wird auch festgelegt, dass trotz Wegfalls der Bewilligung der

vormalige Bewilligungsträger Sorgfaltspflichtiger bleibt und damit das Sorgfaltspflichtgesetz weiterhin anzuwenden ist.

Abs. 10 (Abs. 9 VNB) regelt, wie der Geschäftsabwickler bzw. der Liquidator zu entlohnen sind, wenn sie von der FMA nach den Abs. 1, 3, 5 oder 7 bestellt worden sind. Die Bestimmung entspricht Art. 35 Abs. 11 SAG.

Da das Erlöschen bzw. der Entzug der Bewilligung nicht mehr automatisch zur Auflösung und Liquidation der Gesellschaft führt, sind Regelungen zu treffen, wie in diesem Fall mit den Statuten und der Firma der Gesellschaft umzugehen ist. In den Abs. 11 und 12 werden die entsprechenden Rechtsfolgen geregelt. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde Abs. 11 Bst. b in zwei Teile geteilt und die Folgen einer nicht fristgerechten Eintragung in Handelsregister in einem neuen Abs. 12 aufgenommen. Abs. 11 sieht vor, dass die Gesellschaft binnen 30 Tagen nach dem Einlangen eines schriftlichen Verzichts auf die Bewilligung bei der FMA bzw. nach Rechtskraft der Verfügung, mit der die Bewilligung entzogen wird, die Statuten und die Firma entsprechend zu ändern hat. Als Rezeptionsvorlage für diese Bestimmung dient § 6 Abs. 4 öBWG. Die Gesellschaft hat die entsprechenden Änderungen rechtzeitig zur Eintragung im Handelsregister beim Amt für Justiz anzumelden. Abs. 12 sieht vor, dass der FMA ein entsprechender Nachweis dafür vorzulegen ist. Bleibt die Gesellschaft untätig, hat die FMA das Amt für Justiz darüber zu informieren. Das Amt für Justiz hat daraufhin von Amts wegen die Auflösung der juristischen Person nach Art. 971 PGR zu verfügen. Zur Frage des verfahrensrechtlichen Zusammenspiels zwischen Art. 34 Abs. 11 und 12 und den Verfahrensvorschriften der HRV ist festzuhalten, dass Abs. 11 und 12 ausschliesslich die Verpflichtungen der betroffenen Gesellschaft nach dem Erlöschen bzw. dem Entzug regelt. Ist eine Bewilligung erloschen oder wurde sie entzogen, ist die betroffene Gesellschaft u.a. verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen beim Amt für Justiz im Handelsregister die Löschung der auf die Bank oder andere

bewilligungspflichtige Tätigkeiten schliessende Firmabezeichnung und Zweckeintragung unter der Rubrik "Firma" und "Zweck" anzumelden. Verstreicht diese Frist, ohne dass die Anmeldung zur Löschung nachweislich erfolgt ist, hat das Amt für Justiz nach Abs. 12 das Verfahren nach Art. 971 PGR einzuleiten. Das Verfahren richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der HRV. Damit ist auch eine Aufforderung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes (nämlich der Anmeldung zur Löschung der auf die Bank oder andere bewilligungspflichtige Tätigkeiten schliessende Firmabezeichnung und Zweckeintragung unter der Rubrik "Firma" und "Zweck") nach der HRV nicht ausgeschlossen. Allerdings führt die Aufforderung des Amtes für Justiz zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes nicht dazu, dass die Strafbarkeit nach Art. 246 Abs. 1 Ziff. 3 erlischt – diese Strafbarkeit bleibt bestehen, bis die Anmeldung zur Löschung tatsächlich erfolgt ist.

Die **FMA-BK** wies in ihrer Stellungnahme zu Abs. 11 Bst. b darauf hin, dass es ungewöhnlich erscheine, dass ein Privater (eine Bank) das Amt für Justiz um Vornahme einer Eintragung (Löschung) anzuweisen habe. Es handle sich hier vielmehr um eine Anmeldung im Sinne von Art. 29 ff. HRV<sup>57</sup>, die das Amt für Justiz gemäss Art. 28 HRV zu prüfen habe.

*Die Regierung hat die Stellungnahme der FMA-BK zum Anlass genommen, um die Formulierung von Abs. 11 Bst. b an die Formulierung in der HRV anzupassen. In Übereinstimmung mit Art. 29 ff HRV wird anstelle des Wortes "anzuweisen" nun die Formulierung "die Löschung [...] im Handelsregister anzumelden" verwendet.*

Der **LBV** machte im Rahmen seiner Stellungnahme Ausführungen zu mehreren Aspekten von Art. 34. Er führte in seiner Stellungnahme zu Art. 34 aus, dass es wichtig erscheine, dass die FMA zu jedem Zeitpunkt ihre Aufsichtsfunktion auf Basis

---

<sup>57</sup> Handelsregisterverordnung (HRV) vom 11. Februar 2003, LGBl. 2003 Nr. 66.

von klaren, gesetzlichen Grundlagen sicherstellen könne, solange Positionen aus Bank- bzw. Wertpapiergeschäften noch im Rechtsträger vorhanden seien bzw. diese noch nicht vollständig abgebaut worden seien. Daher seien die Folgen des Erlöschens bzw. Entzugs sehr wichtig und daher kritisch für das Zusammenwirken im Rahmen des Abbauverfahrens um ausreichend klar festzulegen, welche Rechte und Pflichten sich daraus für alle involvierten Parteien (FMA, Rechtsträger, andere Behörden, EAS etc.) ergeben würden. Dem LBV erschliesse sich nicht, inwiefern die Bestimmungen von Art. 34 (bis auf Abs. 11) in Verbindung mit dem Erlöschen der Bewilligung nach Art. 32 stünden. Man bitte um Klarstellung des Zusammenwirkens von Art. 32 und 34, zumindest in den Erläuterungen. Auch erachte man die Abgrenzung und Aufteilung zwischen "Bankgeschäfte abwickeln" (Geschäftsabwickler) und "Liquidation" (Liquidator) als nicht durchgehend bzw. ausreichend klar (verständlich) bestimmt, sodass Unsicherheiten verblieben, die man anhand eines Beispiels aufzeigen wolle: Art. 34 Abs. 5 solle zur Anwendung kommen, wenn die Bank nach Art. 33 Abs. 1 Bst. d oder das oberste Organ der Bank nach einem sonstigen Entzug die Auflösung beschliesst. Es sollte klar zum Ausdruck kommen, dass in den Fällen des Art. 34 Abs. 5 kein Geschäftsabwickler, sondern ein Liquidator zu bestellen sei (falls dies zutrefte). Es bleibe unklar, ob im Fall von Art. 34 Abs. 5 nur ein Liquidator oder auch ein Geschäftsabwickler nach Art. 34 Abs. 1 betraut werde, da beide Bestimmungen auf Art. 33 Abs. 1 Bst. d verwiesen würden. Ebenfalls wäre klarzustellen, ob Art. 34 Abs. 5 eine *lex specialis* zu Art. 34 Abs. 1 sein solle oder nicht. Man bitte daher um Prüfung von Optimierungspotenzial hinsichtlich Strukturierung als auch betreffend Formulierung und Kommentierung der Bestimmungen von Art. 34. Als vergleichendes Beispiel könnte man die Fälle heranziehen, dass die Bankgeschäfte durch den Geschäftsabwickler abgewickelt worden seien und danach noch die endgültige Liquidation/Auflösung der Gesellschaft erfolgen sollte oder beide Sachverhalte (Abwicklung/Liquidation) parallel

erfolgen. Zudem weise der LBV noch auf nachfolgende Sachverhalte mit der Bitte um Prüfung zur Optimierung von Art. 34 hin:

- Abs. 2: Die FMA könne den Geschäftsabwickler mit unterschiedlichen Verfügungsbefugnissen ausstatten. Sollten diese bei einem Eintrag in das Handelsregister dargestellt werden und wenn ja wie?
- Abs. 8: Warum sollten nicht auch ein oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrates in Frage kommen?
- Abs. 10 (Abs. 9 VNB): Hier sollte ein Verweis auf entsprechende verwaltungs- oder verfahrensrechtliche Bestimmungen eingefügt werden.
- Abs. 11: Im Falle des Entzugs der Bewilligung seien die Bankgeschäfte noch nicht abgewickelt. Wenn die Bank die Bankgeschäfte und andere Dienstleistungen noch beenden müsse und die Liquidation noch nicht erfolgt sei, wie könne sie dann ihren Geschäftszweck (in den Statuten) aufgeben und ihre Firma und den Zweck im Handelsregister löschen? Sollte hier nicht, wie sonst auch, der Vermerk "in Abwicklung" oder "in Liquidation" angebracht werden und eine Löschung erst nach endgültiger Abwicklung und Liquidation erfolgen?

*Die Regierung hat die Stellungnahme des LBV eingehend geprüft. Sie wird zu den vorgebrachten Punkten gesamthaft an dieser Stelle beantworten, da ansonsten der Zusammenhang der vorgebrachten Punkte verloren ginge. Grundsätzlich verweist sie auf die ausführlichen Erläuterungen zu den Art. 32 bis 34, aus denen sich viele Fragen, die der LBV aufgeworfen hat, bereits beantworten lassen. Daher wird die Regierung nachfolgend zu den einzelnen Punkten Stellung nehmen, wo angebracht aber auf die Erläuterungen verweisen.*

*Der LBV bemängelt in seiner Stellungnahme, dass der Zusammenhang zwischen Art. 32 und Art. 34 nicht klar sei. Die Regierung teilt diese Ansicht nicht. Der*

*Zusammenhang zwischen Art. 32 und Art. 34 ergibt sich bereits aus dem Sachtitel der beiden Bestimmungen: Während Art. 32 die Tatbestände regelt, in denen eine erteilte Bewilligung erlischt, enthält Art. 34 in Abs. 11 die Folgen des Erlöschens einer Bewilligung. Auch die Erläuterungen zu Art. 34 Abs. 11 stellen das Verhältnis zwischen Art. 32 und Art. 34 Abs. 11 bzw. deren Zusammenwirken klar. Sofern die Stellungnahme des LBV darauf abzielt, dass die Folgen des Erlöschens in einem eigenen Artikel geregelt werden sollten, ist auf eines der Ziele der gegenständlichen Totalrevision hinzuweisen, nämlich Doppelungen bei Regelungen zu vermeiden. In diesem Sinn hat die Regierung an der bestehenden Regelungssystematik festgehalten und die Folgen des Entzugs bzw. des Erlöschens in einer einzigen Bestimmung geregelt.*

*Ebenfalls erachtet der LBV in seiner Stellungnahme die Trennung zwischen der Funktion des Geschäftsabwicklers und der Funktion des Liquidators als nicht durchgehend klar bzw. verständlich. Auch diese Ansicht teilt die Regierung mit Verweis auf die ausführlichen Erläuterungen zu Art. 34 nicht. Die Funktionen des Geschäftsabwicklers und des Liquidators sind grundsätzlich getrennte Funktionen. Wie im letzten Satz der Erläuterungen zu Art. 34 Abs. 1 explizit festgehalten wird, ist der Geschäftsabwickler in der Regel nicht gleichzeitig auch Liquidator der Gesellschaft. Diese Funktionstrennung ergibt sich daraus, dass ein Bewilligungsentzug nicht mehr automatisch zur Liquidation führt und die Gesellschaft nach dem Entzug der Bewilligung weiterbestehen kann. Auch diesbezüglich verweist die Regierung auf die entsprechenden Erläuterungen zu Art. 34 Abs. 1. Nach Art. 34 Abs. 1 hat die FMA daher immer die Beendigung aller offenen Bankgeschäfte anzuordnen und einen Geschäftsabwickler zu bestellen, wenn eine Bewilligung entzogen wird. Diese zwingende Folge ergibt sich ebenfalls aus dem Gesetzestext und den Erläuterungen zu Art. 34 Abs. 1. Art. 34 Abs. 5 regelt den Fall, in dem die Gesellschaft entweder bei bestehender Bewilligung den Beschluss zur Auflösung und Liquidation fasst, und damit den Bewilligungsentzug auslöst, oder nach dem bereits erfolgten*

*Bewilligungsentzug ihre Auflösung und Liquidation beschliesst. In diesem Fall hat parallel zur Beendigung aller offenen Bankgeschäfte auch die Liquidation der Gesellschaft zu erfolgen. Grundsätzlich sind daher auch in diesen beiden Fällen sowohl ein Geschäftsabwickler als auch ein Liquidator von der FMA zu bestellen. Aus Effizienzgründen kann die FMA allerdings in diesen beiden Fällen dem Liquidator die Aufgaben des Geschäftsabwicklers übertragen, da die Gesellschaft nach Beendigung der offenen Bankgeschäfte ohnehin liquidiert wird. Wenngleich die Regierung auch diesbezüglich der Ansicht ist, dass der Gesetzestext und die Erläuterungen zu Art. 34 Abs. 1 und 5 dieses Verhältnis ausreichend klarstellen, wurde die Formulierung in Abs. 5 geändert und die Erläuterungen angepasst.*

*Die Detailfragen, die der LBV in seiner Stellungnahme stellt, können wie folgt beantwortet:*

- Der Geschäftsabwickler ist ins Handelsregister einzutragen. Der Eintrag hat auch die Zeichnungsrechte des Geschäftsabwicklers zu umfassen.*
- Sofern Personen zum Geschäftsabwickler bestellt werden sollen, die für die ehemalige Bank tätig waren, sollte es sich dabei um solche handeln, die eine Nähe zur operativen Tätigkeit der Bank hatten und die offenen Bankgeschäfte im Detail kennen. Verwaltungsratsmitglieder können allerdings nach Art. 34 Abs. 8 Bst. d als Geschäftsabwickler in Frage kommen, wenn sie die nach dem Gesetz erforderlichen Kenntnisse oder Qualifikationen mitbringen.*
- Die Erledigung von Verwaltungssachen erfolgt in Liechtenstein grundsätzlich immer nach dem LVG, sofern die Spezialgesetze nichts anderes vorsehen. Da keine besonderen Vorschriften vorgesehen sind, kommt diesbezüglich das LVG zur Anwendung. Da die Anwendbarkeit des LVG bereits im LVG selbst geregelt ist, erachtet die Regierung einen Verweis auf verwaltungs- oder verfahrensrechtliche Bestimmungen nicht für notwendig.*

- *Die Rechtsfolge des Entzugs bzw. des Erlöschens der Bewilligung ist in Art. 34 Abs. 11 und 12 geregelt. Darin ist festgelegt, dass die notwendigen Löschungen der Firmenbezeichnung und der Zweckeintragungen innerhalb von 30 Tagen anzumelden sind. Diese Löschungen sind deshalb notwendig, weil nach Art. 9 Unternehmen, die keine Bewilligung (mehr) nach dem BankG haben, weder in der Firma noch in der Bezeichnung des Geschäftszwecks Bezeichnungen verwenden dürfen, die eine Tätigkeit als Bank vermuten lassen. Die Beibehaltung der Firmenbezeichnung und der Zweckeintragung unter dem Beisatz "in Abwicklung" oder "in Liquidation" würde dem allgemeinen Verbot nach Art. 9 zuwiderlaufen.*

#### **Zu Art. 35 – Erlöschen der Bewilligung**

Art. 35 regelt das Erlöschen einer Bewilligung als Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 und entspricht Art. 30a<sup>septies</sup> des bisher geltenden BankG. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde in Abs. 2 noch eine Klarstellung aufgenommen, dass die FMA nach Entzug der Bewilligung den entsprechenden Eintrag im Register zu löschen hat.

#### **Zu Art. 36 – Entzug der Bewilligung**

Art. 36 regelt den Entzug einer Bewilligung als Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 und entspricht grundsätzlich Art. 30a<sup>octies</sup> des bisher geltenden BankG. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde ein neuer Bst. d aufgenommen, durch den sichergestellt werden soll, dass eine Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 auch in solchen Fällen entzogen werden kann, in denen die Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft ein Vergehen nach Art. 245 Abs. 2 Bst. b oder eine andere mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung begangen hat. Weiters wurde in Abs. 1 Bst. i (Abs 1 Bst. h VNB) eine Klarstellung dahingehend aufgenommen, dass auch die rechtskräftige Abweisung eines Konkursantrags mangels kostendeckenden

Vermögens einen Grund für den Entzug einer Bewilligung darstellt. Der Katalog der Entzugsgründe wird mit dem Katalog von Art. 33 Abs. 1 in Einklang gebracht, soweit die Entzugsgründe auch für Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften relevant sind. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde in Abs. 2 noch eine Klarstellung aufgenommen, dass die FMA nach Entzug der Bewilligung den entsprechenden Eintrag im Register zu löschen hat.

Die **FMA-BK** wies in der Stellungnahme auf Inkongruenzen zwischen Art. 36 Abs. 1 Bst. d und g (Art 36 Abs. 1 Bst. f VNB) und Art. 33 Abs. 1 Bst. i und l (Art. 33 Abs. 1 Bst. h und k VNB) hin. Bei Banken erfolge der Entzug nach Art. 33 Abs. 1 Bst. i nur bei einer schwerwiegenden Übertretung, bei einer Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft nach Art. 36 Abs. 1 Bst. d hingegen auch bei einer wiederholten oder systematischen Übertretung. Bei Banken erfolge zudem der Entzug nach Art. 33 Abs. 1 Bst. l, wenn diese gesetzlichen Pflichten systematisch, schwerwiegend oder wiederholt verletzen, während bei einer Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaften der Entzug nach Art. 36 Abs. 1 Bst. g nur erfolge, wenn gesetzliche Pflichten systematisch oder wiederholt verletzt würden.

*Die Regierung hat die Stellungnahme der FMA-BK zum Anlass genommen, um die die Formulierungen der entsprechenden Bestimmungen neuerlich zu prüfen. Sie verweist diesbezüglich auf ihre Ausführungen zu Art. 33. Der Wortlaut von Art. 36 Abs. 1 Bst. g wurde entsprechend angepasst und an den Wortlaut von Art. 33 Abs. 1 Bst. l angeglichen.*

#### **Zu Art. 37 – Folgen des Erlöschens bzw. des Entzugs der Bewilligung**

Art. 37 regelt die Folgen des Erlöschens bzw. des Entzugs einer Bewilligung als Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 und entspricht grundsätzlich Art. 30a<sup>novies</sup> Abs. 2 des bisher geltenden BankG. Da im Falle von Finanzholdinggesellschaften oder gemischten

Finanzholdinggesellschaften die Trennung der gesellschaftsrechtlichen Existenz des Bewilligungsträgers von der Existenz der (aufsichtsrechtlichen) Bewilligung vorgesehen wird, sind keine Bestimmungen mehr über die Auflösung und Liquidation von als Finanzholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaft mehr notwendig.

#### **Vorbemerkungen zu den Art. 38 bis 57**

Die Art. 38 bis 57 regeln die Tätigkeit liechtensteinischer Banken in anderen EWR-Mitgliedstaaten und Drittstaaten sowie die Tätigkeit von EWR-Kreditinstituten, EWR-Finanzinstituten oder Drittstaatsbanken in Liechtenstein. Aufgrund der systematischen Anpassung an die CRD werden diese Bestimmungen zur Gänze neu gefasst. Zukünftig wird im BankG zwischen Banken, die als Kreditinstitut nach der CRR gelten, und Banken, die als Finanzinstitut nach der CRR gelten, unterschieden. Diese Unterscheidung ist deshalb von Bedeutung, weil sich die rechtlichen Voraussetzungen für die Ausübung der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit durch Kreditinstitute nach der CRR von jenen für die Ausübung der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit durch Finanzinstitute nach der CRR deutlich unterscheiden. Diese Unterscheidung ist auch bei Unternehmen vorzunehmen, die ihren Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat haben und in Liechtenstein im Rahmen der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit tätig sein wollen.

#### **Zu Art. 38 – Tätigkeit liechtensteinischer Banken, Finanzholdinggesellschaften gemischter Finanzholdinggesellschaften in anderen EWR-Mitgliedstaaten**

Art. 38 setzt Art. 2 Abs. 4, Art. 33, Art. 34 Abs. 1 und 3 sowie Anhang 1 UAbs. 2 CRD um und regelt, in welchem Umfang Banken in anderen EWR-Mitgliedstaaten tätig sein dürfen. Da Anhang 1 UAbs. 2 CRD festlegt, dass sich das Regime für die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit in Bezug auf die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten durch Banken ebenfalls nach der CRD richtet, werden die entsprechenden Sonderbestimmungen der Art. 34 Abs. 5

und Art. 35 Abs. 7 MiFID II aus systematischen Gründen ebenfalls in Art. 38 teilm umgesetzt.

Abs. 1 bestimmt, dass Banken, die als Kreditinstitute nach der CRR gelten, in anderen EWR-Mitgliedstaaten bewilligungspflichtige Tätigkeiten im Rahmen der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit erbringen dürfen, sofern ihre Bewilligung nach dem BankG diese Tätigkeiten auch umfasst. Als Kreditinstitute im Sinne der CRR gelten Banken nach dem BankG dann, wenn sie aufgrund ihrer Bewilligung sowohl das Einlagengeschäft (Art. 6 Abs. 1 Bst. a) als auch das Kreditgeschäft (Art. 6 Abs. 1 Bst. b) betreiben dürfen. Diese Banken können nach Durchlaufen des Notifikationsverfahrens in anderen EWR-Mitgliedstaaten tätig werden. In Umsetzung von Anhang 1 UAbs. 2 CRD gelten für die Notifikation von Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten nach dem WPDG auch die einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes. Abs. 1 deckt auch den Fall ab, dass Banken Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten mit Hilfe von vertraglich gebundenen Vermittlern mit Sitz in Liechtenstein oder in einem anderen EWR-Mitgliedstaat erbringen.

Abs. 2 regelt die Voraussetzungen, unter welchen Banken, die als Finanzinstitute nach der CRR gelten, in anderen EWR-Mitgliedstaaten bewilligungspflichtige Tätigkeiten im Rahmen der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit erbringen dürfen, sofern ihre Bewilligung nach dem BankG diese Tätigkeiten auch umfasst. Als Finanzinstitute im Sinne der CRR gelten Banken nach dem BankG dann, wenn sie aufgrund ihrer Bewilligung eines oder mehrere der in Art. 6 Abs. 1 Bst. b bis k genannten Bankgeschäfte betreiben dürfen. Solche Banken müssen die Voraussetzungen nach den Bst. a bis g erfüllen und das Notifikationsverfahren durchlaufen, um in anderen EWR-Mitgliedstaaten tätig werden zu können.

Abs. 3 legt den Umfang fest, innerhalb dessen Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften im Rahmen der Dienstleistungs- oder

Niederlassungsfreiheit in anderen EWR-Mitgliedstaaten tätig werden können. Da es sich bei Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften um Finanzinstitute nach der CRR handelt, gelten für sie dieselben Voraussetzungen wie für Banken, die als Finanzinstitute nach der CRR gelten.

**Zu Art. 39 – Tätigkeit von EWR-Kreditinstituten, EWR-Finanzinstituten sowie Finanzholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften aus dem EWR**

Art. 39 setzt Art. 2 Abs. 4, Art. 33, Art. 34 Abs. 1 und 3 sowie Anhang 1 UAbs. 2 CRD um und regelt spiegelbildlich zu Art. 38 den Umfang, in welchem EWR-Kreditinstitute und EWR-Finanzinstitute in Liechtenstein tätig sein dürfen. Da Anhang 1 UAbs. 2 CRD festlegt, dass sich das Regime für die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit in Bezug auf die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten durch Banken ebenfalls nach der CRD richtet, werden die entsprechenden Sonderbestimmungen der Art. 34 Abs. 5 sowie Art. 35 Abs. 7 und 8 MiFID II aus systematischen Gründen ebenfalls in Art. 39 teilmgesetzt.

Abs. 1 ermöglicht es EWR-Kreditinstituten, jene Tätigkeiten nach Anhang 1 CRD in Liechtenstein ohne weitere Bewilligung durch die FMA im Rahmen der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit zu erbringen, die sie aufgrund ihrer Bewilligung in ihrem Sitzstaat erbringen dürfen. In Umsetzung von Anhang 1 UAbs. 2 CRD gelten für die Notifikation von Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten nach dem Wertpapierdienstleistungsgesetz auch die einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes. Abs. 1 deckt auch den Fall ab, dass Banken Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten mit Hilfe von vertraglich gebundenen Vermittlern mit Sitz in Liechtenstein oder in einem anderen EWR-Mitgliedstaat erbringen.

Abs. 2 ermöglicht es EWR-Finanzinstituten, jene Tätigkeiten nach Anhang 1 CRD in Liechtenstein ohne weitere Bewilligung durch die FMA im Rahmen der

Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit zu erbringen, die sie aufgrund ihrer Bewilligung in ihrem Sitzstaat erbringen dürfen.

Abs. 3 legt den Umfang fest, innerhalb dessen Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat im Rahmen der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit in Liechtenstein tätig sein dürfen. Da es sich bei Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften um Finanzinstitute nach der CRR handelt, gelten für sie dieselben Voraussetzungen wie für EWR-Finanzinstitute.

**Zu Art. 40 – Zweigstellen liechtensteinischer Banken, die als Kreditinstitute gelten, in einem anderen EWR-Mitgliedstaat**

Art. 40 setzt die Art. 35, Art. 36 Abs. 3 und Art. 37 CRD um und regelt die Grundzüge des Notifikationsverfahrens, wenn liechtensteinische Banken, die als Kreditinstitut nach der CRR gelten, im Rahmen der Niederlassungsfreiheit in einem anderen EWR-Mitgliedstaat eine Zweigstelle errichten wollen. Ebenfalls enthalten ist die Umsetzung von Art. 35 Abs. 7 MiFID II, der Sonderregelungen für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten nach dem WPDG mit Hilfe von vertraglich gebundenen Vermittlern mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat enthält.

Abs. 1 legt fest, welche Angaben liechtensteinische Banken, die als Kreditinstitut nach der CRR gelten, der FMA im Rahmen des Notifikationsverfahrens zu übermitteln haben.

Nach Abs. 2 (Abs. 3 VNB) und 3 (Abs. 2 VNB) hat die FMA die von der Bank übermittelten Informationen innerhalb von drei Monaten nach Eingang sämtlicher Angaben an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates zu übermitteln. Zusätzlich zu den Angaben der Bank hat die FMA noch weitere Informationen zu

Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen und der Einlagensicherung zu übermitteln.

Abs. 4 gibt der FMA die Möglichkeit, die Notifikation an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates nicht zu übermitteln. Gegen eine solche Entscheidung der FMA stehen der betroffenen Bank die Rechtsmittel nach Art. 243 zur Verfügung.

Abs. 5 bestimmt, dass Banken jede Änderung der Informationen, die im Rahmen des Notifikationsverfahrens übermittelt wurden, der FMA mindestens einen Monat im Voraus anzuzeigen haben. Die FMA hat diese Änderungen nach Anzeige an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates zu übermitteln. Werden die Änderungen nicht rechtzeitig vorgängig angezeigt, kann die FMA die Übermittlung ablehnen.

Abs. 6 sieht vor, dass die FMA sowohl die EFTA-Überwachungsbehörde als auch die EBA über alle Fälle zu informieren hat, in denen sie eine Übermittlung einer Notifikation abgelehnt hat.

Abs. 7 regelt das Notifikationsverfahren für den Fall, dass eine Bank Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten nach dem WPDG mit Hilfe von vertraglich gebundenen Vermittlern mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat erbringt. Für diesen Fall ordnen die MiFID II und die CRD an, dass für Banken das Verfahren nach der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2382 zur Anwendung kommt. Die eigentlich aus Art. 35 Abs. 7 MiFID II stammende Bestimmung, die durch Abs. 7 umgesetzt wird, wird aus systematischen Gründen in Art. 40 eingeordnet.

**Zu Art. 41 – Freier Dienstleistungsverkehr liechtensteinischer Banken, die als Kreditinstitute gelten, in einem anderen EWR-Mitgliedstaat**

Art. 41 setzt Art. 39 Abs. 1 und 2 CRD um und regelt die Grundzüge des Notifikationsverfahrens, wenn liechtensteinische Banken, die als Kreditinstitut nach der CRR gelten, im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in einem andern EWR-Mitgliedstaat tätig werden wollen. Ebenfalls enthalten ist die Umsetzung von Art. 34 Abs. 5 MiFID II, der Sonderregelungen für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten nach dem WPDG mit Hilfe von vertraglich gebundenen Vermittlern mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat enthält.

Abs. 1 legt fest, welche Angaben liechtensteinische Banken, die als Kreditinstitut nach der CRR gelten, der FMA im Rahmen des Notifikationsverfahrens zu übermitteln haben, wenn sie im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in anderen EWR-Mitgliedstaaten tätig sein wollen.

Abs. 2 sieht vor, dass die FMA die von der Bank übermittelten Informationen innerhalb eines Monats nach Eingang sämtlicher Angaben an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates zu übermitteln hat.

Abs. 3 regelt das Notifikationsverfahren für den Fall, dass eine Bank Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten nach dem WPDG mit Hilfe von vertraglich gebundenen Vermittlern mit Sitz in Liechtenstein erbringt. Für diesen Fall ordnen die MiFID II und die CRD an, dass für Banken das Verfahren nach der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2382 zur Anwendung kommt. Die eigentlich aus Art. 34 Abs. 5 MiFID II stammende Bestimmung, die durch Abs. 3 umgesetzt wird, wird aus systematischen Gründen in Art. 41 eingeordnet.

**Zu Art. 42 – Zweigstellen liechtensteinischer Banken, die als Finanzinstitut gelten, in einem anderen EWR-Mitgliedstaat**

Art. 42 setzt die Art. 34 Abs. 1 UAbs. 2 und Abs. 2, Art. 35, Art. 36 Abs. 3 und Art. 37 CRD um und regelt die Grundzüge des Notifikationsverfahrens, wenn liechtensteinische Banken, die als Finanzinstitut nach der CRR gelten, im Rahmen der Niederlassungsfreiheit in einem anderen EWR-Mitgliedstaat eine Zweigstelle errichten wollen.

Abs. 1 legt fest, welche Angaben liechtensteinische Banken, die als Finanzinstitut nach der CRR gelten, der FMA im Rahmen des Notifikationsverfahrens zu übermitteln haben.

Abs. 2 sieht vor, dass die FMA bei Einlangen einer Anzeige nach Abs. 1 zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen, die vorliegen müssen, damit ein Finanzinstitut nach der CRR in einem anderen EWR-Mitgliedstaat tätig sein kann, erfüllt sind.

Nach Abs. 3 (Abs. 4 VNB) und 4 (Abs. 3 VNB) hat die FMA die von der Bank übermittelten Informationen innerhalb von drei Monaten nach Eingang sämtlicher Angaben an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates zu übermitteln. Zusätzlich zu den Angaben der Bank hat die FMA noch weitere Informationen zu Eigenmitteln und den Eigenmittelanforderungen der Mutterbank zu übermitteln.

Abs. 5 gibt der FMA die Möglichkeit, die Notifikation an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates nicht zu übermitteln. Gegen eine solche Entscheidung der FMA stehen der betroffenen Bank die Rechtsmittel nach Art. 243 zur Verfügung.

Abs. 6 bestimmt, dass Banken jede Änderung der Informationen, die im Rahmen des Notifikationsverfahrens übermittelt wurden, der FMA mindestens einen Monat im Voraus anzuzeigen haben. Die FMA hat diese Änderungen nach Anzeige an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates zu übermitteln. Werden die

Änderungen nicht rechtzeitig vorgängig angezeigt, kann die FMA die Übermittlung ablehnen.

Abs. 7 sieht vor, dass die FMA die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats entsprechend zu informieren hat, wenn die Voraussetzungen, die vorliegen müssen, damit ein Finanzinstitut nach der CRR in einem anderen EWR-Mitgliedstaat tätig sein kann, nicht mehr erfüllt sind.

Abs. 8 sieht vor, dass die FMA sowohl die EFTA-Überwachungsbehörde als auch die EBA über alle Fälle zu informieren hat, in denen sie eine Übermittlung einer Notifikation abgelehnt hat.

#### **Zu Art. 43 – Freier Dienstleistungsverkehr liechtensteinischer Banken, die als Finanzinstitute gelten, in einem anderen EWR-Mitgliedstaat**

Art. 41 setzt Art. 34 und Art. 39 Abs. 1 und 2 CRD um und regelt die Grundzüge des Notifikationsverfahrens, wenn liechtensteinische Banken, die als Finanzinstitut nach der CRR gelten, im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in einem anderen EWR-Mitgliedstaat tätig werden wollen.

Abs. 1 legt fest, welche Angaben liechtensteinische Banken, die als Finanzinstitut nach der CRR gelten, der FMA im Rahmen des Notifikationsverfahrens zu übermitteln haben, wenn sie im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in anderen EWR-Mitgliedstaaten tätig sein wollen.

Abs. 2 sieht vor, dass die FMA die von der Bank übermittelten Informationen innerhalb eines Monats nach Eingang sämtlicher Angaben an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates zu übermitteln hat.

#### **Zu Art. 44 – Zweigstellen von EWR-Kreditinstituten in Liechtenstein**

Art. 44 setzt die Art. 36, Art. 38 und Art. 40 CRD um und regelt spiegelbildlich die Grundzüge des Notifikationsverfahrens, wenn EWR-Kreditinstitute im Rahmen der

Niederlassungsfreiheit in Liechtenstein eine Zweigstelle errichten wollen. Ebenfalls enthalten ist die Umsetzung von Art. 35 Abs. 7 und 8 MiFID II, der Sonderregelungen für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten nach der MiFID II durch EWR-Kreditinstitute enthält.

Abs. 1 und 4 bestimmen den Zeitpunkt, ab dem ein EWR-Kreditinstitut eine Zweigstelle in Liechtenstein eröffnen und den Geschäftsbetrieb aufnehmen darf.

Abs. 2 schreibt vor, dass mehrere Zweigstellen eines EWR-Kreditinstituts in Liechtenstein nur als eine einzige Zweigstelle zu betrachten sind.

Abs. 3 verpflichtet die FMA, dem notifizierenden EWR-Kreditinstitut innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Notifikation mitzuteilen, welche Meldepflichten und gesetzlichen Verpflichtungen aus Gründen des Allgemeininteresses für die Zweigstelle bestehen. Bei diesen Verpflichtungen, die sich aus Gründen des Allgemeininteresses für die Zweigstelle ergeben, handelt es sich um jene Bestimmungen aus dem BankG, die von Zweigstellen einzuhalten sind, aber nicht aus dem EWR-rechtlich harmonisierten Rechtsbestand stammen. Welche Verpflichtungen dies sind, wird in Abs. 6 geregelt, der zentral alle Bestimmungen des BankG enthält, die von Zweigstellen von EWR-Kreditinstituten einzuhalten sind.

Abs. 5 bestimmt, dass EWR-Kreditinstitute jede Änderung der Informationen, die im Rahmen des Notifikationsverfahrens übermittelt wurden, der FMA mindestens einen Monat im Voraus anzuzeigen haben.

Abs. 6 legt in Einklang mit Art. 44 CRD und Art. 35 Abs. 8 MiFID II jene Bestimmungen fest, die Zweigstellen von EWR-Kreditinstituten einzuhalten haben. Aufgrund der Systematik des EWR-Rechts sind die entsprechenden Anforderungen der MiFID II in Abs. 6 aufzunehmen. Diese Bestimmung entspricht Art. 30d Abs. 6 des bisher geltenden BankG. Abs. 6 enthält auch jene Bestimmungen, die Zweigstellen von EWR-Kreditinstituten aus Gründen des Allgemeininteresses einzuhalten

haben. Dabei handelt es sich um die Art. 8, 12, 14, 20 und 120 Abs. 8. Für die Einhaltung der Bestimmungen, die auf Zweigstellen von EWR-Kreditinstituten anwendbar sind, sind die Leiter der jeweiligen Zweigstelle verantwortlich.

Abs. 7 räumt der FMA die Möglichkeit ein, von Zweigstellen halbjährlich Berichte über ihre Tätigkeit in Liechtenstein zu verlangen. Diese Berichtspflicht dient dazu, dass die FMA die Einhaltung der nach Abs. 6 auf Zweigstellen anwendbaren Bestimmungen beaufsichtigen kann.

Abs. 8 regelt spiegelbildlich das Notifikationsverfahren für den Fall, dass ein EWR-Kreditinstitut Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten nach der MiFID II mit Hilfe von vertraglich gebundenen Vermittlern mit Sitz in Liechtenstein erbringt. Für diesen Fall ordnen die MiFID II und die CRD an, dass für EWR-Kreditinstitute das Verfahren nach der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2382 zur Anwendung kommt. Die eigentlich aus Art. 35 Abs. 7 MiFID II stammende Bestimmung, die durch Abs. 8 umgesetzt wird, wird aus systematischen Gründen in Art. 44 eingeordnet.

#### **Zu Art. 45 – Freier Dienstleistungsverkehr von EWR-Kreditinstituten in Liechtenstein**

Art. 41 setzt Art. 39 Abs. 1 und 2 CRD um und regelt spiegelbildlich die Grundzüge des Notifikationsverfahrens, wenn EWR-Kreditinstitute im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in Liechtenstein tätig werden wollen. Ebenfalls enthalten ist die Umsetzung von Art. 34 Abs. 5 MiFID II, der Sonderregelungen für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten nach der MiFID II mit Hilfe von vertraglich gebundenen Vermittlern mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat enthält.

Abs. 1 und 2 bestimmen, dass ein EWR-Kreditinstitut im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in Liechtenstein erst tätig werden darf, nachdem die FMA die

entsprechende Notifikation der zuständigen Behörde des anderen EWR-Mitgliedstaats bekommen hat.

Abs. 3 regelt das Notifikationsverfahren für den Fall, dass ein EWR-Kreditinstitut Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten nach der MiFID II mit Hilfe von vertraglich gebundenen Vermittlern mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat erbringt. Für diesen Fall ordnen die MiFID II und die CRD an, dass für Banken das Verfahren nach der Durchführungsverordnung (EU) 2017/238 zur Anwendung kommt. Die eigentlich aus Art. 34 Abs. 5 MiFID II stammende Bestimmung, die durch Abs. 3 umgesetzt wird, wird aus systematischen Gründen in Art. 45 eingeordnet.

#### **Zu Art. 46 – Zweigstellen von EWR-Finanzinstituten in Liechtenstein**

Art. 44 setzt die Art. 34 Abs. 1 UAbs. 2 und Abs. 2, Art. 36 und Art. 40 CRD um und regelt spiegelbildlich die Grundzüge des Notifikationsverfahrens, wenn EWR-Finanzinstitute im Rahmen der Niederlassungsfreiheit in Liechtenstein eine Zweigstelle errichten wollen.

Abs. 1 und 3 bestimmen den Zeitpunkt, ab dem ein EWR-Finanzinstitut eine Zweigstelle in Liechtenstein eröffnen und den Geschäftsbetrieb aufnehmen darf.

Abs. 2 verpflichtet die FMA, dem notifizierenden EWR-Finanzinstitut innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Notifikation mitzuteilen, welche Meldepflichten und gesetzlichen Verpflichtungen aus Gründen des Allgemeininteresses für die Zweigstelle bestehen. Bei diesen Verpflichtungen, die sich aus Gründen des Allgemeininteresses für die Zweigstelle ergeben, handelt es sich um jene Bestimmungen aus dem BankG, die von Zweigstellen einzuhalten sind, aber nicht aus dem EWR-rechtlich harmonisierten Rechtsbestand stammen. Welche Verpflichtungen dies sind, wird in Abs. 5 geregelt, der zentral alle Bestimmungen des BankG enthält, die von Zweigstellen von EWR-Finanzinstituten einzuhalten sind.

Abs. 4 schreibt vor, dass EWR-Finanzinstitute jede Änderung der Informationen, die im Rahmen des Notifikationsverfahrens übermittelt wurden, der FMA mindestens einen Monat im Voraus anzuzeigen haben.

Abs. 5 legt in Einklang mit Art. 44 CRD jene Bestimmungen fest, die Zweigstellen von EWR-Finanzinstituten einzuhalten haben. Diese Bestimmung entspricht Art. 30d Abs. 6 des bisher geltenden BankG. Abs. 5 enthält auch jene Bestimmungen, die Zweigstellen von EWR-Finanzinstituten aus Gründen des Allgemeininteresses einzuhalten haben. Dabei handelt es sich um die Art. 8, 12, 14, 20 und 120 Abs. 8. Für die Einhaltung der Bestimmungen, die auf Zweigstellen von EWR-Finanzinstituten anwendbar sind, sind die Leiter der jeweiligen Zweigstelle verantwortlich.

Abs. 6 räumt der FMA die Möglichkeit ein, von Zweigstellen halbjährlich Berichte über ihre Tätigkeit in Liechtenstein zu verlangen. Diese Berichtspflicht dient dazu, dass die FMA die Einhaltung der nach Abs. 6 auf Zweigstellen anwendbaren Bestimmungen beaufsichtigen kann.

Abs. 7 trifft die entsprechenden Anordnungen für den Fall, dass ein EWR-Finanzinstitut, das in Liechtenstein über einer Zweigstelle tätig ist, die Voraussetzungen nach Art. 34 Abs. 1 der Richtlinie 2013/36/EU nicht mehr erfüllt. In diesem Fall hat die FMA sicherzustellen, dass keine bewilligungspflichtigen Geschäfte ohne die notwendige Bewilligung nach dem BankG erbracht werden. Dazu stehen der FMA alle Befugnisse nach Art. 154 zur Verfügung.

#### **Zu Art. 47 – Freier Dienstleistungsverkehr von EWR-Finanzinstituten in Liechtenstein**

Art. 47 setzt Art. 34 Abs. 2 sowie Art. 39 Abs. 1 und 2 CRD um und regelt spiegelbildlich die Grundzüge des Notifikationsverfahrens, wenn EWR-Finanzinstitute im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in Liechtenstein tätig werden wollen.

Abs. 1 und 2 bestimmen, dass ein EWR-Finanzinstitut im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in Liechtenstein erst tätig werden darf, nachdem die FMA die entsprechende Notifikation der zuständigen Behörde des anderen EWR-Mitgliedstaats bekommen hat.

Abs. 3 trifft die entsprechenden Anordnungen für den Fall, dass ein EWR-Finanzinstitut, das in Liechtenstein im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit tätig ist, die Voraussetzungen nach Art. 34 Abs. 1 der Richtlinie 2013/36/EU nicht mehr erfüllt. In diesem Fall hat die FMA sicherzustellen, dass keine bewilligungspflichtigen Geschäfte nach Art. 6 Abs. 1 oder andere Dienstleistungen nach Art. 6 Abs. 2 ohne die notwendige Bewilligung nach dem BankG erbracht werden. Dazu stehen der FMA alle Befugnisse nach Art. 154 zur Verfügung.

**Zu Art. 48 – Beaufsichtigung der Tätigkeit von Zweigstellen von EWR-Kreditinstituten oder EWR-Finanzinstituten; Nachprüfungen vor Ort und Ermittlungen**

Art. 48 setzt Art. 52 CRD um und enthält besondere Bestimmungen über die Beaufsichtigung von Zweigstellen von EWR-Kreditinstituten oder EWR-Finanzinstituten in Liechtenstein. Da Zweigstellen einen unselbständigen Teil des notifizierenden EWR-Kredit- bzw. Finanzinstituts darstellen, kann die zuständige Behörde des jeweiligen EWR-Mitgliedstaats die FMA um die Vornahme bestimmter Aufsichtshandlungen ersuchen. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich im Wesentlichen Art. 30i des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 49 – Befugnisse der FMA als zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates**

Art. 49 setzt Art. 41 Abs. 1 UAbs. 1 und Art. 52 Abs. 3 CRD um und regelt, wie die FMA vorzugehen hat, wenn eine liechtensteinische Bank im Rahmen ihrer Tätigkeit in einem anderen EWR-Mitgliedstaat gegen aufsichtsrechtliche Anforderungen verstösst. Abs. 1 entspricht inhaltlich Art. 30l Abs. 1, Abs. 2 entspricht inhaltlich Art. 30i Abs. 6 des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 50 – Befugnisse der FMA als zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates**

Art. 50 setzt Art. 41 Abs. 1 UAbs. 1 und Abs. 2, Art. 44 und Art. 45 CRD um und regelt den Umfang der Befugnisse der FMA gegenüber EWR-Kredit- oder Finanzinstituten, die im Rahmen der Dienstleistungs- bzw. Niederlassungsfreiheit in Liechtenstein tätig sind. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich im Wesentlichen Art. 30I<sup>bis</sup> und Art. 30I<sup>quater</sup> des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 51 – Sicherungsmassnahmen**

Art. 51 setzt Art. 43 CRD um und ermöglicht es der FMA, in bestimmten Konstellationen Sicherungsmassnahmen gegenüber EWR-Kredit- oder Finanzinstituten, die im Rahmen der Dienstleistungs- bzw. Niederlassungsfreiheit in Liechtenstein tätig sind, zu treffen. Diese Sicherungsmassnahmen kann die FMA anordnen, wenn eine Krisensituation herrscht oder die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates bei Gesetzesverstössen keine wirksamen Massnahmen gegenüber dem jeweiligen EWR-Kredit- oder Finanzinstitut ergriffen hat. Unter Sicherungsmassnahmen sind alle Massnahmen zu verstehen, die von der FMA ergriffen werden können, um im Krisenfall oder bei Untätigkeit der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates den Schutz vor finanzieller Instabilität oder den Schutz der Einleger, Anleger oder sonstiger Dienstleistungsempfänger in Liechtenstein zu gewährleisten. In solchen Fällen kann die FMA insbesondere von allen Befugnissen nach Art. 154 Gebrauch machen. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 30I<sup>ter</sup> des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 52 – Einstufung als bedeutende Zweigstelle**

Art. 52 setzt Art. 51 Abs. 1 CRD um und regelt die Grundsätze für die Einstufung einer Zweigstelle eines EWR-Kredit- oder Finanzinstituten in Liechtenstein als bedeutende Zweigstelle. Eine Zweigstelle gilt dann als bedeutend, wenn sie einen gewissen Marktanteil oder eine gewisse Kundenanzahl in Liechtenstein hat oder

sich die Aussetzung oder Einstellung der Tätigkeit des EWR-Kreditinstituts auf die systemische Liquidität und die Zahlungsverkehrs-, Clearing- und Abrechnungssysteme in Liechtenstein auswirken könnte. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 30m des bisher geltenden BankG.

#### **Zu Art. 53 – Zusammenarbeit bei der Aufsicht über bedeutende Zweigstellen**

Art. 53 setzt Art. 51 Abs. 2 und 3 CRD um und regelt die Zusammenarbeit zwischen der FMA und den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten, in denen sich eine bedeutende Zweigstelle einer liechtensteinischen Bank befindet. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 30n und Art. 30o des bisher geltenden BankG. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurden in Abs. 1 bis 3 und 5 klargestellt, dass diese Bestimmung nur auf liechtensteinische Banken anwendbar ist, die als Kreditinstitut im Sinne der CRR gelten.

Bei den in Abs. 3 und Abs. 4 genannten operativen Massnahmen handelt es sich um solche, die von einer Bank im Rahmen der Umsetzung von Liquiditätswiederherstellungsplänen zu setzen sind.

#### **Zu Art. 54 (Art. 55 VNB) – Repräsentanzen von EWR-Kreditinstituten oder EWR-Finanzinstituten in Liechtenstein**

Art. 54 (Art. 55 VNB) regelt die Grundsätze für die Errichtung und den Betrieb einer Repräsentanz durch EWR-Kreditinstitute oder EWR-Finanzinstitute in Liechtenstein. Diese Bestimmung entspricht Art. 30a des bisher geltenden BankG.

#### **Zu Art. 55 (Art. 57 VNB) – Befugnisse gegenüber Repräsentanzen**

Art. 55 (Art. 57 VNB) enthält die Befugnisse gegenüber Repräsentanzen von EWR-Kreditinstituten oder EWR-Finanzinstituten, von denen die FMA Gebrauch machen kann, um sicherzustellen, dass die genannten Repräsentanzen keine bewilligungspflichtigen Bankgeschäfte nach Art. 6 erbringen. Diese Bestimmung entspricht Art. 30a<sup>ter</sup> des bisher geltenden BankG. Im Vergleich zur

Vernehmlassungsvorlage wurden die Rechtsgrundlagen für die Gründung von Repräsentanzen durch EWR-Kredit- oder Finanzinstitute von den Rechtsgrundlagen für die Gründung von Repräsentanzen von Drittstaatsbanken getrennt. Art. 55 umfasst daher nur mehr die Befugnisse der FMA gegenüber Repräsentanzen von EWR-Kredit- oder Finanzinstituten. Die entsprechenden Rechtsgrundlagen für die Befugnisse der FMA gegenüber Repräsentanzen von Drittstaatsbanken finden sich nun in Art. 57 Abs. 5.

#### **Zu Art. 56 (Art. 54 VNB) – Zweigstellen und Repräsentanzen von liechtensteinischen Banken in Drittstaaten**

Art. 56 statuiert eine Anzeigepflicht für die Errichtung von Zweigstellen oder Repräsentanzen liechtensteinischer Banken in Drittstaaten. Die Aufnahme dieser Bestimmung ist vor allem aufgrund der Tatsache angezeigt, dass die Tätigkeit in Drittstaaten bei vielen liechtensteinischen Banken einen nicht unerheblichen Anteil an der Geschäftstätigkeit ausmacht. Die Vernehmlassungsvorlage sah vor, dass eine vorgängige Genehmigung einzuholen gewesen wäre. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde Abs. 1 in eine Anzeigepflicht umgestaltet.

Abs. 1 sieht vor, dass Banken, die in einem Drittstaat eine Zweigstelle oder eine Repräsentanz errichten wollen, dafür vorgängig eine Anzeige an die FMA nach Art. 92 zu erstatten haben. Während die FMA über die Tätigkeit von Banken innerhalb des EWR aufgrund des Notifikationsverfahrens im Detail informiert ist und ein genehmigungsähnliches Verfahren existiert, fehlen vergleichbare Regelungen für die Errichtung von Zweigstellen oder Repräsentanzen liechtensteinischer Banken in Drittstaaten. Durch das Fehlen solcher Regelungen ist nicht sichergestellt, dass die Tätigkeit liechtensteinischer Banken in Drittstaaten in ausreichendem Mass in die aufsichtliche Bewertung der Risiken, denen die jeweilige Bank ausgesetzt ist, durch die FMA einbezogen werden können. Die Aufnahme von Tätigkeiten in Drittstaaten kann aber wesentlich zur Änderung der Risikosituation der Bank

beitragen, weil sich daraus z.B. das Geschäftsmodell wesentlich ändern kann oder (zusätzliche) Reputationsrisiken entstehen können. Durch die Verpflichtung zur vorgängigen Anzeige wird die FMA zeitgerecht darüber informiert, dass die Aufnahme der Geschäftstätigkeit über eine Zweigstelle oder die Gründung einer Repräsentanz in einem Drittstaat angedacht ist. Damit wird der FMA die Möglichkeit gegeben, nach Eingang der Anzeige zu bewerten, wie sich die angestrebte Tätigkeit in einem Drittstaat auf die Bank, deren Risikosituation und die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen nach der CRR und dem BankG durch die Bank auswirkt.

Der **LBV** lehnte in seiner Stellungnahme die Einführung einer Genehmigungspflicht für die Errichtung von Zweigstellen und Repräsentanzen in Drittstaaten, wie sie in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehen war, als wesentliche Neuerung in Form eines überschüssenden FL-Finish ("gold plating") im Vergleich zum bisherigen Recht klar ab. Er führte aus, dass das in den Erläuterungen genannte Ziel (Gewinnung von Informationen, Bewertung der Risikoposition) auch durch das mildere Mittel einer Notifikationspflicht erreicht werden könne. Dabei weise man jedoch darauf hin, dass selbst eine blosser Notifikationspflicht bereits über die Verpflichtungen anderer EWR-Staaten hinaus ginge (vgl. § 24a des dKWG). Die Genehmigungspflicht bei Errichtung von Zweigstellen oder Repräsentanzen in Drittstaaten sei ein starker Eingriff in die wirtschaftliche Gestaltungsfreiheit und nach Erachten des LBV weder zielführend noch verhältnismässig. Entsprechend sei auch die in Art. 90 Abs. 1 Bst. e explizit aufgeführte Genehmigungspflicht zu streichen. Zudem wären bereits bestehenden Zweigstellen und Repräsentanzen von den neuen Regelungen auszunehmen (Bestandsschutz) und der Anwendungsbereich zu konkretisieren. Die neuen Regelungen sollten nur auf neu errichtete Zweigstellen und Repräsentanzen angewendet werden können. Ergänzend sei klarzustellen, zu welchem Zeitpunkt das seitens des LBV vorgeschlagenen Notifikationsverfahren starten solle: Zweigstellen und Repräsentanzen, die bereits vor Ort im

Handelsregister eingetragen seien, oder die von der lokalen Aufsicht bereits eine Bewilligung/Lizenz erhalten hätten oder bereits jene, die bisher lediglich einen Lizenzantrag gestellt hätten. Ferner sei klarzustellen, wie mit Änderungen im Laufe des Bewilligungsverfahrens vor Ort im Drittstaat umgegangen werden solle.

*Die Regierung hat die Stellungnahme des LBV geprüft. Eine zeitgemässe Bankenregulierung muss die wesentlichen Risiken, denen die liechtensteinischen Banken ausgesetzt sind bzw. die von den liechtensteinischen Banken ausgehen, adressieren. Liechtenstein ist ein Finanzplatz, der stark mit anderen internationalen Finanzplätzen vernetzt ist. Entsprechend sind die liechtensteinischen Banken auf der ganzen Welt tätig. Zwischen der Stabilität und der Reputation Liechtensteins als Finanzplatz und der internationalen Tätigkeit der liechtensteinischen Banken besteht eine Wechselwirkung. Die Stabilität und die Reputation des Finanzplatzes sind den liechtensteinischen Banken bei ihrer internationalen Tätigkeit zuträglich. In gleichem Masse kann aber die internationale Tätigkeit der liechtensteinischen Banken negative Auswirkungen auf die Stabilität und die Reputation des Finanzplatzes Liechtenstein haben. Die Regierung erachtet es aufgrund der möglichen Auswirkungen, welche die Tätigkeit der liechtensteinischen Banken auf die Stabilität und die Reputation Liechtensteins haben kann, als notwendig, dass die Tätigkeit liechtensteinischer Banken in Drittstaaten noch stärker in die Risikobeurteilung und die Aufsichtstätigkeit der FMA einbezogen werden kann.*

*Die Regierung hat sich aus diesen Gründen entschieden, Art. 56 Abs. 1 (Art. 54 Abs. 1 VNB) in eine vorgängige Anzeigepflicht umzugestalten. Anders als der LBV in seiner Stellungnahme ausführt, kennen auch einige andere EWR-Mitgliedstaaten ähnliche Verpflichtungen (vgl. § 24 Abs. 1 Ziff. 6 dKWG oder § 21 Abs. 1 Ziff. 5 öBWG, der sogar eine Genehmigungspflicht vorsieht). Die Anzeige nach Art. 56 Abs. 1 (Art. 54 Abs. 1 VNB) ist "vorgängig" zu erstatten, d.h. noch vor der Gründung einer Zweigstelle oder Repräsentanz in einem Drittstaat. Eintragungen in*

*ausländische Handelsregister, Erteilung ausländischer Bewilligungen oder der Stellung eines entsprechenden Antrags erfolgen immer nach der Erstattung einer Anzeige nach Art. 56 Abs. 1 (Art. 54 Abs. 1 VNB). Zweigstellen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestanden, müssen nicht nachträglich angezeigt werden.*

Abs. 2 sieht in Einklang mit den Gemeinsamen Leitlinien der EBA und ESMA vom 2. Juli 2021 zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen (EBA/GL/2021/06) vor, dass der Leiter einer Zweigstelle oder einer Repräsentanz in einem Drittstaat die persönlichen und fachlichen Anforderungen nach Art. 63 erfüllen muss, wenn er von der Bank als Inhaber einer Schlüsselfunktion identifiziert wurde. Bei Banken von erheblicher Bedeutung hat in diesem Fall darüber hinaus noch eine Prüfung nach Art. 63 und eine Genehmigung nach Art. 90 durch die FMA zu erfolgen, ob die persönlichen und fachlichen Anforderungen nach Art. 63 erfüllt sind, bevor der Leiter der Zweigstelle oder der Repräsentanz seine Leitungsfunktion aufnehmen kann. Aufgrund des nicht unerheblichen Anteils der Tätigkeit in Drittstaaten an der Geschäftstätigkeit bei vielen liechtensteinischen Banken ist es notwendig, bei den aufsichtsrechtlichen Anforderungen von Leitern von Zweigstellen oder Repräsentanzen in Drittstaaten dieselben persönlichen und fachlichen Voraussetzungen zu verlangen wie von deren Pendants in Zweigstellen oder Repräsentanzen in anderen EWR-Mitgliedstaaten. Zudem wäre es auch sachlich nicht gerechtfertigt, an diese geringere Anforderungen zu stellen wie an Leiter von Zweigstellen oder Repräsentanzen in anderen EWR-Mitgliedstaaten.

In seiner Stellungnahme regte der **LBV** zu Abs. 2 an, einen klar definierten Bestandsschutz ab Einsetzungsbeschluss oder ab Eintragung für existierende Leiter von Zweigstellen und Repräsentanzen sicherzustellen.

*Die Regierung hat die Anregung des LBV geprüft. Sie weist darauf hin, dass Leiter von Zweigstellen schon nach Art. 3a Abs. 1 Ziff. 36b des bisher geltenden BankG sowohl bei Banken von erheblicher Bedeutung als auch bei Banken, die nicht von erheblicher Bedeutung sind, ex lege als Inhaber von Schlüsselfunktionen gelten. Aufgrund der Systematik des bisher geltenden BankG haben Inhaber von Schlüsselfunktionen bei Banken von erheblicher Bedeutung bereits jetzt die Gewährsanforderungen zu erfüllen und wurden von der FMA entsprechend geprüft. Da nunmehr die (Banken betreffende) Pflicht zur Sicherstellung der Gewährserfordernisse bei Inhabern von Schlüsselfunktionen von den in Art. 90 verankerten Genehmigungspflichten auf gesetzlicher Ebene getrennt ist, können auch die Vorgaben aus den EBA-Leitlinien hinsichtlich der Leiter von Zweigstellen bei Banken, die nicht von erheblicher Bedeutung sind, vollumfänglich nachvollzogen werden. Aus Sicht der Regierung besteht für den vom LBV vorgeschlagenen Bestandsschutz keine Notwendigkeit; ein solcher ist bei anderen Gewährsträgern – z.B. den Mitgliedern von Leitungsorganen – ebenfalls nicht vorgesehen.*

**Zu Art. 57 (Art. 56 VNB) – Repräsentanzen von Drittstaatsbanken in Liechtenstein**

Art. 57 (Art. 56 VNB) regelt die Grundsätze für die Errichtung und den Betrieb einer Repräsentanz durch Drittstaatsbanken in Liechtenstein. Diese Bestimmung entspricht Art. 30a<sup>bis</sup> des bisher geltenden BankG. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurden die Rechtsgrundlagen für die Gründung von Repräsentanzen durch EWR-Kredit- oder Finanzinstitute von den Rechtsgrundlagen für die Gründung von Repräsentanzen von Drittstaatsbanken getrennt. Die entsprechenden Rechtsgrundlagen für die Befugnisse der FMA gegenüber Repräsentanzen von Drittstaatsbanken finden sich nun Abs. 5. Die Rechtsgrundlagen für die Errichtung von Repräsentanzen durch EWR-Kreditinstitute oder EWR-Finanzinstitute finden sich dagegen in Art. 54, die Bestimmungen über die Befugnisse der FMA gegenüber solchen Repräsentanzen in Art. 55.

Die **FMA-BK** brachte in ihrer Stellungnahme vor, dass in Art. 57 Abs. 3 Bst. d (Art. 56 Abs. 3 Bst. d VNB), Art. 60 Abs. 1 Bst. e, Art. 64 Einleitungssatz und Abs. 2 Bst. a, Art. 135 Abs. 3 Einleitungssatz und Abs. 3 Bst. a sowie Art. 148 Abs. 6 und 7 Bst. c zwischen einem begründeten und einem hinreichenden Tatverdacht unterschieden werde. Dies könne in der Praxis bei der Gesetzesauslegung zu Problemen führen. Es sollten entweder gleiche Begrifflichkeiten verwendet werden oder es sollte im Bericht und Antrag klargestellt werden, dass damit tatsächlich unterschiedliche Anforderungen an die Verdachtslage gemeint seien.

*Die von der FMA-BK angemerkten Unterschiede in der Formulierung ergeben sich aus der deutschen Sprachfassung der EWR-rechtlichen Grundlagen für die genannten Bestimmungen. Während Art. 23 Abs. 1 Bst. e CRD von einem "hinreichenden Verdacht" spricht, wird in Art. 91 Abs. 1 UAbs. 2 CRD und in Art. 97 Abs. 6 CRD die Formulierung "begründeter Verdacht" verwendet. Ein Vergleich zwischen unterschiedlichen Sprachfassungen der CRD zeigt, dass die Unterscheidung zwischen "hinreichend" und "begründet" nur in der deutschen Übersetzung vorliegt; sowohl in der englischen ("reasonable grounds to suspect"), der französischen ("des motifs raisonnables de soupçonner"), der spanischen ("indicios razonables que permitan suponer") oder der italienischen Sprachfassung ("motivi ragionevoli per sospettare") wird keine Unterscheidung getroffen. Nach der ständigen Rechtsprechung der Europäischen Gerichte sind alle Sprachfassungen von Richtlinien gleichermaßen verbindlich. Daher sind die Begriffe "hinreichend" und "begründet" der deutschen Sprachfassung gleich auszulegen wie die in den anderen Sprachfassungen verwendeten Formulierungen. Da es sich beim EWR-Recht ausserdem um eine autonome Rechtsordnung handelt, können auch keine Bestimmungen oder ähnlich lautenden Begriffe des nationalen Rechts (wie z.B. der "gegründete" Verdacht nach*

*§ 92 StPO<sup>58</sup>) zur Auslegung der Begriffe "hinreichend" oder "begründet" herangezogen bzw. können die Begriffe "hinreichend" oder "begründet" nicht mit solchen Begrifflichkeiten gleichgesetzt werden. Eine mehrere Sprachfassungen umfassende Interpretation der Richtlinienvorgaben und eine Berücksichtigung der deutschen Sprachfassung der Stammfassung der CRD zeigt, dass es sich bei der Unterscheidung zwischen "hinreichend" und "begründet" in der deutschen Sprachfassung ausschliesslich um eine uneinheitliche Formulierung, jedoch nicht um unterschiedliche inhaltliche Anforderungen an die Verdachtslage handelt. Im Sinne des Ziels der vorliegenden Totalrevision, nämlich die liechtensteinischen Rechtsgrundlagen soweit wie möglich an die EWR-rechtlichen Grundlagen anzupassen, hat sich die Regierung daher entschlossen, im Gesetz einheitlich den Begriff "hinreichend" zu verwenden.*

Die **FMA-BK** erachtete es in ihrer Stellungnahme ebenfalls als sinnvoll, in Art. 57 Abs. 3 Bst. d (Art. 56 Abs. 3 Bst. d VNB), 60 Abs. 1 Bst. e, 64 Abs. 2 Bst. a, 135 Abs. 3 Bst. a und 148 Abs. 6 einen einheitlichen Katalog von strafbaren Handlungen (umfassend jeweils selbstverständlich auch den Versuch) zu verwenden, um Schwierigkeiten bei der Auslegung von vorneherein zu vermeiden (Korruption, Insiderhandel, Marktmanipulation sowie Untreue, Betrug und "vergleichbare Handlungen" würden jeweils ohnedies Vortaten zur Geldwäscherei darstellen und dürften damit vom Begriff "Zusammenhang mit Geldwäscherei im Sinne des § 165 StGB" umfasst sein). In den genannten Bestimmungen werde an den Tatverdacht betreffend "Zusammenhang mit Geldwäscherei im Sinne des § 165 StGB und Terrorismusfinanzierung im Sinne des § 278d StGB" [Art. 57 Abs. 3 Bst. d (Art. 56 Abs. 3 Bst. d VNB)], an den Tatverdacht betreffend (auch) an den Versuch derartiger strafbarer Handlungen (Art. 60 Abs. 1 Bst. e und Art. 148 Abs. 6) sowie an den

---

<sup>58</sup>Strafprozessordnung (StPO) vom 11 Oktober 1988, LGBl. 1988 Nr. 62.

Tatverdacht betreffend weitere strafbare Handlungen (Korruption, Insiderhandel, Marktmanipulation, Untreue, Betrug oder "vergleichbare strafbare Handlung, jeweils auch bloss versucht" – Art. 64 Abs. 2 Bst. a und Art. 135 Abs. 3 Bst. a) angeknüpft.

*Die Regierung stimmt der FMA-BK grundsätzlich zu, dass bei vergleichbaren Sachverhalten, die in ein und demselben Gesetz geregelt werden sollen, eine einheitliche Regelung angestrebt werden sollte. Voraussetzung dafür ist aber, dass die Sachverhalte auch tatsächlich vergleichbar sind. In den von der FMA-BK genannten Fällen ist allerdings im Detail zu unterscheiden, weswegen auch die Notwendigkeit einer differenzierten Regelung besteht. So regelt Art. 54 Abs. 3 Bst. d (Art. 55 Abs. 3 Bst. d VNB) einen Untersagungsgrund für den Betrieb einer Repräsentanz einer ausländischen Bank in Liechtenstein, wohingegen Art. 60 Abs. 1 Bst. e ein Kriterium für den Erwerb einer qualifizierten Beteiligung an einer liechtensteinischen Bank und Art. 64 Abs. 2 Bst. a eine Voraussetzung für das Vorliegen der persönlichen Eignung von Organmitgliedern oder von Inhabern von Schlüsselfunktionen bei liechtensteinischen Banken regeln. Art. 135 Abs. 3 Bst. a regelt ebenfalls eine Voraussetzung für das Vorliegen der persönlichen Eignung von Mitgliedern der Geschäftsleitung bei bestimmten Finanzholdinggesellschaften mit Sitz in Liechtenstein. Darüber hinaus sind die Voraussetzungen für die persönliche Eignung und die Kriterien für den Erwerb einer qualifizierten Beteiligung durch die gemeinsame Praxis der zuständigen Behörden in den EWR-Mitgliedstaaten und Leitlinien der EBA vereinheitlicht. Den verschiedenen Regelungen liegt also ein anderer Regelungsgegenstand zu Grunde, woraus sich nach Ansicht der Regierung auch die Notwendigkeit zur Differenzierung in den Tatbestandskatalogen ergibt. Sofern die FMA-BK Bedenken hinsichtlich etwaiger Schwierigkeiten bei der Auslegung der Bestimmungen äussert, ist darauf hinzuweisen, dass die erwähnten Bestimmungen sich bereits im bisher geltenden BankG befanden. Zur Auslegung kann daher weiterhin auf die entsprechenden Erläuterungen zurückgegriffen werden.*

**Zu Art. 58 – Qualifizierte Beteiligungen**

Art. 58 setzt Art. 14 Abs. 1 UAbs. 2 und 3, Art. 22 Abs. 1, Art. 24, Art. 25, Art. 26 Abs. 1 UAbs. 1 und Art. 27 der CRD um. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich im Wesentlichen Art. 30a<sup>bis</sup> des bisher geltenden BankG.

Abs. 1 und 2 sehen vor, dass jeder beabsichtigte Erwerb oder jede beabsichtigte Veräußerung einer qualifizierten Beteiligung sowie jede Erhöhung oder Verringerung einer solchen Beteiligung, mit der bestimmte Schwellenwerte erreicht, über- oder unterschritten werden, der FMA unverzüglich anzuzeigen sind. Diese Anzeigepflicht gilt auch für gemeinsam handelnde Personen. Unverzüglich bedeutet, dass die Anzeige innerhalb von fünf Tagen nach Entstehen der Anzeigepflicht schriftlich bei der FMA einzureichen ist. Daraus ergibt sich, dass die Anzeige unmittelbar "nach Beschluss" des jeweiligen Plans zu erstatten ist, d.h. rechtzeitig vor Umsetzung des Vorhabens und noch vor Abschluss des Verpflichtungsgeschäfts. Die Anzeigepflicht nach Abs. 1 liegt demnach spätestens dann vor, wenn ein konkretes Interesse am Erwerb einer qualifizierten Beteiligung vorliegt, beispielsweise durch Unterzeichnung einer Absichtserklärung (Letter of Intent), eines Term Sheets oder dergleichen.

Abs. 3 sieht eine Erleichterung der Anzeigepflicht für den Veräußerer einer qualifizierten Beteiligung vor. Die Anzeige durch den Veräußerer kann entfallen, wenn ihm bekannt ist, dass der interessierte Erwerber bereits eine Anzeige an die FMA erstattet hat. Diese Erleichterung erfolgt aus Gründen der Verfahrensökonomie und zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands, da für die FMA die Anzeige des interessierten Erwerbers in der Regel ausreicht, um den Erwerb einer qualifizierten Beteiligung zu prüfen und bewerten zu können.

Abs. 4 und Abs. 5 regeln die Zusammenarbeit der FMA mit zuständigen Behörden aus anderen EWR-Mitgliedstaaten bei grenzüberschreitenden Sachverhalten.

Abs. 6 sieht vor, dass eine Bank, die Kenntnis davon erlangt, dass eine qualifizierte Beteiligung an ihr erworben, veräussert, erhöht oder verringert wurde bzw. ein Erwerb, eine Veräusserung, eine Erhöhung oder eine Verringerung einer qualifizierten Beteiligung erfolgt ist, eine entsprechende Anzeige bei der FMA einzubringen hat. Aus Gründen der Verfahrensökonomie und zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands wird wie bei Abs. 3 vorgesehen, dass die Anzeige durch die Bank entfallen kann, wenn ihr bekannt ist, dass der interessierte Erwerber oder der Veräusserer bereits eine Anzeige an die FMA erstattet hat.

Abs. 7 bestimmt, welche Kapitalanteile bei der Berechnung der Schwellenwerte für eine qualifizierte Beteiligung nicht einzurechnen sind.

Abs. 8 (Abs. 9 VNB) enthält eine Verordnungsermächtigung für die Regierung.

Im Rahmen der Vernehmlassung langten zwei Stellungnahmen zu Art. 58 Abs. 8 des Vernehmlassungsberichts ein. **Gasser Partner Rechtsanwälte** brachten in ihrer Stellungnahme im Wesentlichen vor, dass die geplante Regelung in Art. 58 Abs. 8, mit der verschiedene Rechtsformen, die nicht miteinander vergleichbar seien, als für das Halten nicht nur einer direkten, sondern auch einer indirekten Beteiligung untauglich erklärt würden, mit einem pauschalen Verweis auf mangelnde "Kapitalerhaltungs- und Gläubigerschutzvorschriften" nicht ausreichend begründet sei. Insbesondere die Stiftung sei eine Gesellschaftsform, für die Liechtenstein weit über seine Grenzen hinaus bekannt sei und die auch als indirekte Eigentümerin operativer Unternehmen eine wichtige und berechtigte Rolle spiele. Die Bedeutung der Stiftung für den Finanzplatz zeige sich auch darin, dass sich in der Eigentümerstruktur vieler erfolgreich am Markt etablierter Finanzintermediäre eine Stiftung finde. Das vorgeschlagene Verbot sei ein starker Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit, der in den Erläuterungen kaum begründet werde. Insbesondere die mangelnde Unterscheidung zwischen direktem und indirektem Erwerb, der sich über mehrere Beteiligungsebenen erstrecken könne, gebe dieser

Bestimmung eine Tragweite, die unverhältnismässig sei. Da Stiftungen in der Vergangenheit zu Recht als geeignete qualifiziert Beteiligte bewilligt wurden, sei ein unbeschränkter Bestandsschutz für bestehende Strukturen geschaffen worden. Dies sei selbstverständlich zu begrüßen, zeige aber auch, dass das Verbot in dieser Form im Grunde nicht erforderlich sei. Gäbe es gewichtige Argumente, die per se zum Ausschluss einer Stiftung als mittelbare Aktionärin führen müssten, so wäre ein solcher Bestandsschutz nicht tunlich. Es werde daher angeregt, von einem Verbot abzusehen und die Entscheidung über die Eignung einer (indirekten) Aktionärin, wie bisher, einer Einzelfallbetrachtung durch die FMA zuzuführen.

Auch der **LBV** nahm zu Art. 58 Abs. 8 Stellung. Er führte in seiner Stellungnahme aus, dass ein Bestandsschutz für bestehende Inhaber einer qualifizierten Beteiligung in den Übergansbestimmungen vorgesehen sei. Damit jedoch auch Umstrukturierungen innerhalb der Gruppe weiterhin möglich blieben, sollte der letzte Satz von Art. 58 Abs. 8 BankG wie folgt ergänzt werden: "Die FMA kann aus Gründen des öffentlichen Interesses und in sonstigen begründeten Fällen Ausnahmen zulassen." Grundsätzlich ersuche der LBV die Regierung zu prüfen, ob eine solche wesentliche Einschränkung der wirtschaftlichen Gestaltungsfreiheit rechtmässig sei. Man stelle sich die Frage, ob die angedachte Regelung beispielsweise auf die Einhaltung der verfassungsmässigen Grundrechte (z. B. Diskriminierungsverbot) bzw. EWR-rechtlichen Vorgaben geprüft worden sei. Auch die Verhältnismässigkeit einer solchen starken Einschränkung sei zu hinterfragen. Ergänzend wies der LBV noch darauf hin, dass die geltende FMA-Wegleitung 2022/05 ausführe, dass "die Bewilligungspflicht für (gemischte) Finanzholdinggesellschaften für alle Arten von Finanzholdinggesellschaften gilt, ungeachtet in welcher Rechtsform (z.B. Aktiengesellschaft, Stiftung, Anstalt) diese bestehen". Der Vorschlag in Abs. 8 erscheine vor diesem Hintergrund inkonsistent bzw. nicht nachvollziehbar.

*Die Regierung hat die Stellungnahmen zu Art. 58 Abs. 8 eingehend geprüft. Sie hat sich entschieden, eine Beschränkung des Kreises der juristischen Personen, die eine qualifizierte Beteiligung an einer Bank erwerben können, vorerst nicht weiterzuverfolgen. Die entsprechende Bestimmung wurde daher gestrichen.*

#### **Zu Art. 59 – Verfahren zur Beurteilung des Erwerbs qualifizierter Beteiligungen**

Art. 59 setzt Art. 22 und Art. 23 Abs. 2 CRD um und regelt die Grundsätze des Verfahrens zur Beurteilung eines Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung durch die FMA. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 26b des bisher geltenden BankG.

#### **Zu Art. 60 – Kriterien zur Beurteilung des Erwerbs oder der Erhöhung qualifizierter Beteiligungen**

Art. 60 setzt Art. 23 CRD um und bestimmt die Kriterien, welche die FMA im Verfahren über die Beurteilung eines Erwerbs oder einer Erhöhung einer qualifizierten Beteiligung zu prüfen hat. Diese Bestimmung entspricht Art. 26c des bisher geltenden BankG.

Abs. 1 sieht vor, dass die FMA bei der Beurteilung eines geplanten Erwerbs oder einer Erhöhung einer qualifizierten Beteiligung das Interesse an einer soliden und umsichtigen Führung der Bank zu berücksichtigen hat. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass qualifiziert beteiligte Gesellschafter negative Einflüsse ausüben, welche die Solvenz oder die Funktionsfähigkeit der Bank gefährden könnten. Zum Begriff "Führung" in diesem Zusammenhang wird auf die Erläuterungen in Art. 22 verwiesen.

Die **FMA-BK** brachte in ihrer Stellungnahme vor, dass in Art. 57 Abs. 3 Bst. d (Art. 56 Abs. 3 Bst. d VNB), Art. 60 Abs. 1 Bst. e, Art. 64 Einleitungssatz und Abs. 2 Bst. a, Art. 135 Abs. 3 Einleitungssatz und Abs. 3 Bst. a sowie Art. 148 Abs. 6 und 7 Bst. c zwischen einem begründeten und einem hinreichenden Tatverdacht unterschieden werde. Dies könne in der Praxis bei der Gesetzesauslegung zu Problemen

führen. Es sollten entweder gleiche Begrifflichkeiten verwendet werden oder es sollte im Bericht und Antrag klargestellt werden, dass damit tatsächlich unterschiedliche Anforderungen an die Verdachtslage gemeint seien.

*Die Regierung hat die Stellungnahme der FMA-BK geprüft. Sie verweist diesbezüglich auf ihre Ausführungen zu Art. 57.*

Die **FMA-BK** erachtet es in ihrer Stellungnahme ebenfalls als sinnvoll, in Art. 57 Abs. 3 Bst. d (Art. 56 Abs. 3 Bst. d VNB), 60 Abs. 1 Bst. e, 64 Abs. 2 Bst. a, 135 Abs. 3 Bst. a und 148 Abs. 6 einen einheitlichen Katalog von strafbaren Handlungen (umfassend jeweils selbstverständlich auch den Versuch) zu verwenden, um Schwierigkeiten bei der Auslegung von vorneherein zu vermeiden (Korruption, Insiderhandel, Marktmanipulation sowie Untreue, Betrug und "vergleichbare Handlungen" stellen jeweils ohnedies Vortaten zur Geldwäscherei dar und dürften damit vom Begriff "Zusammenhang mit Geldwäscherei im Sinne des § 165 StGB" umfasst sein). In den genannten Bestimmungen werde an den Tatverdacht betreffend "Zusammenhang mit Geldwäscherei im Sinne des § 165 StGB und Terrorismusfinanzierung im Sinne des § 278d StGB" Art. 57 Abs. 3 Bst. d (Art. 56 Abs. 3 Bst. d VNB)], an den Tatverdacht betreffend (auch) an den Versuch derartiger strafbarer Handlungen (Art. 60 Abs. 1 Bst. e und Art. 148 Abs. 6) sowie an den Tatverdacht betreffend weitere strafbare Handlungen (Korruption, Insiderhandel, Marktmanipulation, Untreue, Betrug oder "vergleichbare strafbare Handlung, jeweils auch bloss versucht" – Art. 64 Abs. 2 Bst. a und Art. 135 Abs. 3 Bst. a) angeknüpft.

*Die Regierung hat die Stellungnahme der FMA-BK geprüft. Sie verweist diesbezüglich auf ihre Ausführungen zu Art. 57.*

**Zu Art. 61 – Beeinträchtigung der umsichtigen und soliden Führung durch qualifiziert beteiligte Aktionäre oder interessierte Erwerber**

Art. 61 setzt Art. 26 Abs. 2 CRD um und bildet die Rechtsgrundlage für das Einschreiten der FMA, wenn qualifiziert beteiligte Aktionäre oder interessierte Erwerber durch ihren Einfluss die umsichtige und solide Führung einer Bank beeinträchtigen können. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich im Wesentlichen Art. 26d des bisher geltenden BankG, bezieht sich aber ausschliesslich auf Aktionäre mit einer qualifizierten Beteiligung an einer Bank oder an Personen, die sich für den Erwerb einer qualifizierten Beteiligung an einer Bank interessieren. Betreffend die Beeinträchtigung der umsichtigen und soliden Führung einer Bank wird auf die Erläuterungen zu Art. 22 verwiesen. Beeinträchtigen andere Aktionäre durch ihren Einfluss die umsichtige und solide Führung einer Bank, hat die FMA nach Art. 22 Abs. 2 vorzugehen. Diese Aufteilung zwischen Art. 22 und Art. 61 ist ausschliesslich in der Neustrukturierung des BankG begründet, inhaltliche Änderungen bei den erwähnten Bestimmungen ergeben sich daraus nicht.

**Zu Art. 62 – Erwerb einer qualifizierten Beteiligung trotz Einspruchs der FMA**

Art. 62 setzt Art. 26 Abs. 2 UAbs. 2 CRD um und regelt die Rechtsfolge, wenn trotz des Einspruchs der FMA eine qualifizierte Beteiligung erworben oder erhöht wird. In diesem Fall kommt es zu einem gesetzlich angeordneten Ruhen aller Stimmrechte des Erwerbers. Dieses Ruhen der Stimmrechte bleibt so lange aufrecht, bis die FMA ihren Einspruch entweder zurücknimmt bzw. abändert oder der Einspruch bekämpft und aufgehoben wird.

**Zu Art. 63 – a) Grundsatz**

Art. 63 setzt Art. 91 CRD um und legt die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen fest, die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung, Inhaber von Schlüsselfunktionen (individuelle Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit) sowie der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung als Organ (kollektive

Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit) erfüllen müssen. Darüber hinaus regelt diese Bestimmung die Anzahl an Mandaten bei Banken, die eine Person in sich vereinen kann. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 19 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 5, 6, 7, 8 und 8a des bisher geltenden BankG sowie Art. 29a Abs. 1 und Abs. 5 der bisher geltenden BankV.

Anders als nach dem bisher geltenden BankG wird in Abs. 2 die Anforderung, dass Inhaber von Schlüsselfunktionen die Gewährsvoraussetzungen einzuhalten haben, nicht mehr auf Banken von erheblicher Bedeutung eingeschränkt, sondern in Einklang mit den Gemeinsamen Leitlinien der EBA und ESMA vom 2. Juli 2021 zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen (EBA/GL/2021/06) vorgesehen, dass bei allen Banken die Inhaber von Schlüsselfunktionen die entsprechenden Gewährsvoraussetzungen erfüllen müssen.

Der **LBV** führte in seiner Stellungnahme zu Art. 63 aus, dass neu gemäss Art. 63 Abs. 2 alle Banken die Voraussetzungen für die Gewähr einer einwandfreien Geschäftstätigkeit bei Inhabern von Schlüsselfunktionen ("fit & proper") sicherzustellen hätten. Bislang sei diese Anforderung nur von Banken von erheblicher Bedeutung einzuhalten. Begründet werde diese Ausweitung auf alle Banken mit Vorgaben zur Aufsichtspraxis, welche in Leitlinien der EBA festgehalten würden. Die EWR-rechtlichen Grundlagen in Art. 91 CRD würden vorsehen, dass nur Mitglieder des Leitungsorgans die Voraussetzungen für die Gewähr einer einwandfreien Geschäftstätigkeit erfüllen müssten. Der Begriff "Leitungsorgan" werde im BankG-Vorschlag nicht näher definiert, aufgrund der Bestimmung in Abs. 1 gehe man jedoch davon aus, dass damit Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gemeint seien. Jedenfalls seien Inhaber von Schlüsselfunktionen nicht vorgesehen. Man verweise auf die generelle Kritik, dass gesetzliche Bestimmungen keine Konkretisierungen der europäischen Aufsichtspraxis beinhalten sollten. Die

Übernahme von Leitlinien der europäischen Aufsichtsbehörden in gesetzliche Rahmenordnungen sei prinzipiell abzulehnen, da kein zwingendes Recht. Bereits die bestehende Regelung in Art. 19 Abs. 1 des bisher geltenden BankG, wonach Inhaber von Schlüsselfunktionen bei Banken von erheblicher Bedeutung die Gewährsvoraussetzungen zu erfüllen hätten, entspreche einem "FL-Finish" und sei mit Umsetzung der CRD V im Jahr 2022 durch den LBV mitgetragen worden. Die nun vorgeschlagene Ausweitung auf alle Banken sei ein Pauschalansatz, der materiell das Ziel sowie die Grössenverträglichkeit aus den Augen verliere. Unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips sowie der aktuell gültigen EWR-Rechtsgrundlagen lehne man die Ausweitung dieser Anforderung auf alle Banken klar ab. Diese Massnahme sei als umfassendes "FL-Finish" zu werten und in Bezug auf die Risikoposition der Banken in Liechtenstein unverhältnismässig und daher ineffizient. Der Aufwand würde sowohl bankseitig und vor allem auch FMA-intern wesentlich zunehmen, ohne eine klare Wirkungskraft zu erzielen, würden doch wesentliche Entscheide mit Auswirkung auf die Risikoposition bei Banken von nicht erheblicher Bedeutung in der Regel von Mitgliedern der Geschäftsleitung direkt getroffen oder zumindest bei ihnen beantragt und gutgeheissen. Die Instrumente, die hier zu greifen hätten, seien das Interne Kontrollsystem sowie das Risikomanagement der Bank, nicht die Gewährsprüfung durch die FMA.

*Die Regierung hat die Stellungnahme des LBV geprüft. Einleitend möchte sie in Erinnerung rufen, dass es sich bei der CRD um eine Mindestharmonisierung handelt. Das bedeutet, dass die EWR-Mitgliedstaaten nicht daran gebunden sind, ausschliesslich die Mindestvorgaben der CRD umzusetzen; es steht ihnen frei, auch strengere Massnahmen vorzusehen. Sie nimmt die Ablehnung des LBV, Anforderungen aus Leitlinien in das neue BankG zu übernehmen, zur Kenntnis, verweist jedoch auf ihre allgemeinen Ausführungen unter Punkt 4.2 zum Thema Leitlinien und hält an dieser Stelle fest, dass es keine EWR-rechtliche Bestimmung gibt, die es dem nationalen Gesetzgeber verwehrt, Anforderungen aus Leitlinien durch die*

*Aufnahme in ein Gesetz verbindlich zu machen. Die Regierung nimmt ebenfalls zur Kenntnis, dass der LBV bzw. seine Mitglieder die vorgeschlagene Weiterentwicklung der Vorgaben an die Governance von Banken im Wesentlichen ablehnen. Diese Haltung ist für die Regierung nicht nachvollziehbar. Die Governance ist heutzutage ein wesentlicher Aspekt der Banktätigkeit, des Vertrauens der Kunden in die Banken und die Reputation des Finanzplatzes. Für einen Finanzplatz wie Liechtenstein, auf dem das Private Banking das vorherrschende Geschäftsmodell der Banken ist, sollte im Sinne des Schutzes des Vertrauens der Kunden in die Banken und der Reputation des Finanzplatzes ein entsprechender Standard bei den Anforderungen an die Governance herrschen.*

*In Bezug auf Art. 63 Abs. 2 und die Einhaltung der Gewährsanforderungen durch Inhaber von Schlüsselfunktionen verweist die Regierung auf die entsprechenden Anforderungen aus den Gemeinsamen Leitlinien der EBA und ESMA vom 2. Juli 2021 zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen (EBA/GL/2021/06). Inhaber von Schlüsselfunktionen sind – auch schon nach der bisher geltenden Rechtslage – Personen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Leitung einer Bank haben, die jedoch weder Mitglieder des Verwaltungsrats noch der Geschäftsleitung sind. Aufgrund des wesentlichen Einflusses dieser Personen auf die Tätigkeit der Bank ist es das gemeinsame Verständnis und die Praxis der zuständigen Aufsichtsbehörden innerhalb des EWR, dass auch Inhaber von Schlüsselfunktionen die Gewährsanforderungen einzuhalten haben. Diese Anforderungen waren auch der Grund für die Aufnahme einer – aufgrund der Systematik des bisher geltenden BankG eingeschränkten – Pflicht zur Sicherstellung der Gewährsanforderungen bei Inhabern von Schlüsselfunktionen in Art. 19 Abs. 1 des bisher geltenden BankG. Da nunmehr die (Banken betreffende) Pflicht zur Sicherstellung der Gewährserfordernisse bei Mitgliedern des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und bei Inhabern von Schlüsselfunktionen von den in Art. 90 verankerten Genehmigungspflichten auf gesetzlicher Ebene getrennt ist,*

*können auch die Vorgaben aus den EBA-Leitlinien vollumfänglich nachvollzogen werden. Anders als vom LBV in seiner Stellungnahme vorgebracht, bedeutet Art. 63 Abs. 2 gerade nicht, dass alle Inhaber von Schlüsselfunktionen neu von der FMA zu prüfen und vorab zu genehmigen sind. Diese vorgängige Genehmigungspflicht gilt in Bezug auf Schlüsselfunktionen weiterhin nur für Inhaber von Schlüsselfunktionen bei Banken von erheblicher Bedeutung (siehe Art. 64 Abs. 1 und Art. 90 Abs. 1 Bst. g). Insofern führt dies auch zu keinem Mehraufwand aufgrund von mehreren Prüfungen bei der FMA. In Übereinstimmung mit Art. 64 Abs. 2 kann die FMA jedoch jederzeit – auch bei Banken, die nicht von erheblicher Bedeutung sind – überprüfen, ob ein Inhaber einer Schlüsselfunktion noch den Anforderungen des Art. 63 genügt, insbesondere in den in Art. 64 Abs. 2 genannten Fällen, und bei Bedarf entsprechende Massnahmen setzen.*

In Abs. 5 werden die Grundsätze für die zulässige Maximalanzahl der Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung einer Bank bei Unternehmen innerhalb derselben Gruppe, innerhalb desselben institutsbezogenen Sicherungssystems oder bei Nichtfinanzunternehmen, an denen die Bank eine qualifizierte Beteiligung hält, innehaben kann, geregelt. Anders als nach der Systematik des bisher geltenden BankG bzw. der bisher geltenden BankV wird diese Regelung direkt im Gesetz aufgenommen. Ein Geschäftsleitungsmitglied einer Bank von erheblicher Bedeutung darf zusätzlich nur zwei Verwaltungsratsmandate innehaben; ein Verwaltungsratsmitglied einer Bank von erheblicher Bedeutung darf zusätzlich nur drei Verwaltungsratsmandate innehaben. Die Berechnungsweise der Mandatsanzahl, wie sie Art. 91 Abs. 4 CRD vorgibt, wird wie bisher auch in der BankV geregelt werden.

In seiner Stellungnahme wies der **LBV** darauf hin, dass die Bestimmung in Art. 63 Abs. 5 BankG die Begriffe "Bank" oder "Banken von erheblicher Bedeutung" verwendet, in den Erläuterungen werden hingegen zusätzlich auch die Begriffe

"Gruppe" und "qualifizierte Beteiligung" verwendet. Für Gruppen würde sich eine Mandatsbegrenzung als äusserst schwierig darstellen, da Mandatsträger auf Gruppenebene gleichzeitig zahlreiche Mandate in den Tochterunternehmen innehätten. Es müsse daher klargestellt werden, dass alle Mandate, die in der gleichen Gruppe bestehen oder die der gleichen Gruppe wirtschaftlich zuzurechnen sein, als ein Mandat zählten. Man bitte um klarstellende Erläuterungen, worauf der Gesetzgeber hier abziele.

*Die Regierung hat die Stellungnahme des LBV geprüft. In Bezug auf die Mandatsbeschränkungen in Art. 63 Abs. 5 weist die Regierung den LBV auf Art. 91 Abs. 3 CRD und die bereits bestehenden Anforderungen nach Art. 29a der bisher geltenden BankV hin. Diese Bestimmungen sehen explizit eine Beschränkung der Mandate von Mitgliedern von Leitungsorganen vor. Wie die Regierung in den Erläuterungen zu Abs. 5 bereits ausgeführt hat, wird im Vergleich zum bisher geltenden BankG bzw. der bisher geltenden BankV die Regelungslogik geändert. Die Grundregel für die Mandatsbeschränkung nach Art. 91 Abs. 3 CRD wird in Art. 65 Abs. 5 umgesetzt. Die Berechnungsweise der Mandatsanzahl, die sich in Art. 91 Abs. 4 CRD befindet und die festlegt, welche Mandate als ein einziges Mandat gezählt werden, wird wie bisher auch in der BankV geregelt werden. Art. 63 Abs. 5 zielt – wie in den Erläuterungen erschöpfend festgehalten – auf die vollständige Umsetzung von Art. 91 Abs. 3 CRD um. Die Begrifflichkeiten, die in den Erläuterungen und im Gesetzestext erwähnt werden, stammen aus dem Art. 91 Abs. 3 und 4 CRD und wurden inhaltsgleich übernommen. Auf die entsprechenden Begriffsbestimmungen in Art. 3 Abs. 1 Ziff. 66 (Gruppe) und Ziff. 73 (Bank von erheblicher Bedeutung), die ebenfalls aus den EWR-rechtlichen Grundlagen übernommen wurden, sei an dieser Stelle der Vollständigkeit halber verwiesen.*

**Zu Art. 64 – b) Prüfung**

Art. 64 setzt Art. 69 Abs 2 und 3 sowie Art. 91 Abs. 1 UAbs. 2 CRD um und schreibt vor, wann eine Prüfung des Vorliegens der Gewährsvoraussetzungen nach Art. 63 durch die FMA erfolgt. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 19 Abs. 2 bis 4 des bisher geltenden BankG. Abs. 1 wurde jedoch aufgrund des MONEYVAL-Länderassessments aufgenommen, um zu konkretisieren, zu welchem Zeitpunkt die Prüfung nach Abs. 1 und 2 durch die FMA zu erfolgen hat und zu welchem Zeitpunkt sie erfolgen kann.

Abs. 1 legt fest, dass Personen, die für eine Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied, als Geschäftsleitungsmitglied oder als Leiter der internen Revision einer Bank vorgesehen sind, ihre Funktion erst aufnehmen dürfen, nachdem die FMA das Vorliegen der Gewährsvoraussetzungen nach Art. 63 geprüft und eine Genehmigung nach Art. 90 erteilt hat. Die vorgängige Prüfung der Gewährsvoraussetzungen und die positive Beurteilung durch die FMA (sog. ex ante-Prüfung der Gewährsvoraussetzungen) von Personen, die für eine Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied, als Geschäftsleitungsmitglied oder als Leiter der internen Revision einer Bank vorgesehen sind, ist daher notwendige Voraussetzung, dass die genannten Personen ihre entsprechenden Funktionen antreten dürfen. Bei Personen, die für eine Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied, als Geschäftsleitungsmitglied oder als Leiter der internen Revision einer Bank vorgesehen sind, hat immer eine ex ante-Prüfung der Gewährsvoraussetzungen zu erfolgen; dabei ist es unerheblich, ob es sich bei der Bank, bei der diese Personen ihre jeweilige Funktion aufnehmen sollen, um eine Bank von erheblicher Bedeutung handelt oder nicht. Anderes hingegen gilt für die Inhaber anderer Schlüsselfunktionen: Personen, die bei Banken von erheblicher Bedeutung eine Funktion als Inhaber einer Schlüsselfunktion ausüben sollen, dürfen dies ebenfalls erst nach einer ex ante-Prüfung der Gewährsvoraussetzungen durch die FMA. Bei Banken, die nicht von erheblicher Bedeutung sind, ist für Personen, die für eine Funktion als Inhaber einer Schlüsselfunktion vorgesehen

sind, keine ex ante-Prüfung der Gewährsvoraussetzungen durch die FMA notwendig. Diese Personen können aber jederzeit einer entsprechenden Prüfung unterzogen werden, nachdem sie ihre Funktion aufgenommen haben (ex post-Prüfung).

Der **LBV** führte in seiner Stellungnahme aus, dass in Art. 64 Abs. 1 vorgeschlagen werde, dass Personen, die für eine Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied, als Geschäftsleitungsmitglied oder als Leiter der internen Revision einer Bank vorgesehen seien, ihre Funktion erst aufnehmen dürften, nachdem die FMA das Vorliegen der Gewährsvoraussetzungen nach Art. 63 geprüft und eine Genehmigung nach Art. 90 erteilt habe. Diese Genehmigungspflicht solle bei Banken von erheblicher Bedeutung auf Inhaber von Schlüsselfunktionen ausgeweitet werden. Eine Begründung, warum diese ex ante-Prüfung der Gewährsvoraussetzungen als notwendig bzw. nützlich erscheine, sei dem Vernehmlassungsbericht nicht zu entnehmen, ausser dass eine Konkretisierung des Zeitpunkts der aufsichtsrechtlichen Überprüfung im MONEYVAL-Länderassessment empfohlen worden sei. Der Regierungsvorschlag entspreche inhaltlich dem Vorschlag der Europäischen Kommission zur CRD VI. Die EWR-rechtlichen Grundlagen würden jedoch weder derzeit noch künftig eine solche Vorabprüfung bzw. eine Genehmigungspflicht für Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung durch die zuständige Behörde vorsehen. So habe der kürzlich abgeschlossene politische Kompromiss zwischen den EU-Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament im Rahmen des Trilogs zur Finalisierung der CRD VI ergeben, dass dem Kommissionsvorschlag nicht gefolgt und auf eine Vorabprüfung verzichtet werde. Daher lehne man diesen Vorschlag im Sinne eines erweiterten "FL-Finish" bzw. als "gold plating" mangels EWR-rechtlicher Grundlagen und harmonisierter Praxis in der Rekrutierung von potenziellen Mandatsträgern klar ab. Die entsprechenden Bestimmungen seien zu streichen.

*Die Regierung hat die Stellungnahme des LBV geprüft. Sie teilt allerdings die Ansicht des LBV nicht, dass Art. 64 zu streichen ist. Anders als der LBV andeutet, soll*

*in Art. 64 kein Vorschlag der Europäischen Kommission umgesetzt werden. Art. 64 bzw. die ex ante-Prüfung und Genehmigung von Mitgliedern des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und Inhaber von Schlüsselfunktionen bei Banken von erheblicher Bedeutung entspricht schon der bisherigen Verwaltungspraxis und ist zudem ein Ergebnis des MONEYVAL-Länderassessments. Wie bisher erfolgt eine Eintragung der jeweiligen Personen in das Handelsregister erst nach erfolgter (positiver) Prüfung durch die FMA. Die nunmehrige Festlegung dieser Praxis im Gesetz stärkt damit die Rechtssicherheit und stellt ein kohärentes, einheitliches Vorgehen – auch in Zukunft – sicher.*

Die **FMA-BK** brachte in ihrer Stellungnahme vor, dass in Art. 57 Abs. 3 Bst. d (Art. 56 Abs. 3 Bst. d VNB), Art. 60 Abs. 1 Bst. e, Art. 64 Einleitungssatz und Abs. 2 Bst. a, Art. 135 Abs. 3 Einleitungssatz und Abs. 3 Bst. a sowie Art. 148 Abs. 6 und 7 Bst. c zwischen einem begründeten und einem hinreichenden Tatverdacht unterschieden werde. Dies könne in der Praxis bei der Gesetzesauslegung zu Problemen führen. Es sollten entweder gleiche Begrifflichkeiten verwendet werden oder es sollte im Bericht und Antrag klargestellt werden, dass damit tatsächlich unterschiedliche Anforderungen an die Verdachtslage gemeint seien.

*Die Regierung hat die Stellungnahme der FMA-BK geprüft. Sie verweist diesbezüglich auf ihre Ausführungen zu Art. 57.*

Abs. 2 hingegen konkretisiert Zeitpunkt und Umfang der Prüfung der Gewährsvoraussetzungen bei Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung, des Leiters der internen Revision und bei allen anderen Inhabern von Schlüsselfunktionen, nachdem diese Personen ihre Funktion aufgenommen haben (ex post-Prüfung der Gewährsvoraussetzung). Diese ex post-Prüfung der Gewährsvoraussetzung kann die FMA jederzeit und bei allen Banken vornehmen, sie hat aber jedenfalls dann eine solche ex post-Überprüfung einzuleiten, wenn der hinreichende

Verdacht besteht, dass die in Bst. a oder b genannten Straftaten begangen wurden.

Die **FMA-BK** erachtete es in ihrer Stellungnahme ebenfalls als sinnvoll, in Art. 57 Abs. 3 Bst. d (Art. 56 Abs. 3 Bst. d VNB), 60 Abs. 1 Bst. e, 64 Abs. 2 Bst. a, 135 Abs. 3 Bst. a und 148 Abs. 6 einen einheitlichen Katalog von strafbaren Handlungen (umfassend jeweils selbstverständlich auch den Versuch) zu verwenden, um Schwierigkeiten bei der Auslegung von vorneherein zu vermeiden (Korruption, Insiderhandel, Marktmanipulation sowie Untreue, Betrug und "vergleichbare Handlungen" stellen jeweils ohnedies Vortaten zur Geldwäscherei dar und dürften damit vom Begriff "Zusammenhang mit Geldwäscherei im Sinne des § 165 StGB" umfasst sein). In den genannten Bestimmungen werde an den Tatverdacht betreffend "Zusammenhang mit Geldwäscherei im Sinne des § 165 StGB und Terrorismusfinanzierung im Sinne des § 278d StGB" [Art. 57 Abs. 3 Bst. d (Art. 56 Abs. 3 Bst. d VNB)], an den Tatverdacht betreffend (auch) an den Versuch derartiger strafbarer Handlungen (Art. 60 Abs. 1 Bst. e und Art. 148 Abs. 6) sowie an den Tatverdacht betreffend weitere strafbare Handlungen (Korruption, Insiderhandel, Marktmanipulation, Untreue, Betrug oder "vergleichbare strafbare Handlung, jeweils auch bloss versucht" – Art. 64 Abs. 2 Bst. a und Art. 135 Abs. 3 Bst. a) angeknüpft.

*Die Regierung hat die Stellungnahme der FMA-BK geprüft. Sie verweist diesbezüglich auf ihre Ausführungen zu Art. 57.*

### **Zu Art. 65 – Organisation**

Art. 65 enthält die wesentlichen Grundsätze der Anforderungen an die Organisation von Banken. Dazu setzt diese Bestimmung Art. 4 Abs. 6 und Art. 71 Abs. 3 CRD um und vervollständigt die Umsetzung der Anforderungen der CRD an die Governance von Banken (Art. 10 Abs. 2, Art. 13 Abs. 1 und Art 74 CRD). Das bisher geltende BankG kennt keine entsprechende zentrale Bestimmung, einzelne Aspekte finden sich jedoch verstreut in Art. 7a Abs. 2 Einleitungssatz, Art. 22 Abs. 2 Bst. d

bis e und Abs. 2a des bisher geltenden BankG sowie in Art. 21d Abs. 1 und Art. 31a Abs. 1 Bst. f und i der bisher geltenden BankV.

Abs. 1 enthält eine nicht abschliessende Aufzählung der Elemente, welche die Organisation einer Bank aufweisen muss. Bei diesen Elementen handelt es sich um die notwendigen Ausschüsse des Verwaltungsrats, solide Unternehmensführungsregelungen, die Risikomanagement-Funktion, die Compliance-Funktion, die interne Revision, angemessene Verfahren zur internen Meldung von Verstössen gegen aufsichtsrechtliche Anforderungen innerhalb der Bank, angemessene Verfahren zur Dokumentation und transparente und angemessene Verfahren zur Bearbeitung von Kundenbeschwerden.

Abs. 2 enthält eine Aufbewahrungspflicht für kundenbezogene Unterlagen, Geschäftskorrespondenz und Belege. Diese Bestimmung entspricht Art. 20 SPG.

In Abs. 3 wird eine "Cooling off"-Periode für Geschäftsleiter eingeführt. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurden sowohl die Dauer (ein Jahr anstelle von zwei Jahren) als auch der Geltungsbereich (nur bei Mandatswechsel innerhalb derselben Bank, nicht bei Mandatswechsel innerhalb der Gruppe) der "Cooling off"-Periode geändert. Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen ein Jahr nach Beendigung ihrer Tätigkeit keine Funktion als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates derselben Bank einnehmen. Damit soll ein direkter Wechsel in die Funktion des Verwaltungsratsvorsitzenden oder des stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden verhindert und potentielle Interessenkonflikte vermieden werden. Mit der Aufnahme von Abs. 3 soll in Übereinstimmung mit den Leitlinien der EBA vom 2. Juli 2021 zur internen Governance (EBA/GL/2021/05) sichergestellt werden, dass die Rolle des Verwaltungsrats, nämlich unter anderem die Überwachung und Kontrolle der Geschäftsleitung der Bank, nicht durch einen Wechsel von der Position des Geschäftsleiters auf die Position des oder der (stellvertretenden) Vorsitzenden des Verwaltungsrats einer Bank

strukturell dadurch unterlaufen wird, dass der neue Vorsitzende die Geschäfte "überwacht", die er selbst als Geschäftsleiter geschlossen hat. Eine vergleichbare Bestimmung findet sich in § 28a Abs. 1 öBWG.

Der **LBV** führte in seiner Stellungnahme zu Art. 65 aus, dass in Art. 65 Abs. 3 eine "Cooling off"-Periode für Geschäftsleiter eingeführt werden solle. Mitglieder der Geschäftsleitung sollten zwei Jahre nach Beendigung ihrer Tätigkeit keine Funktion als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates derselben Bank einnehmen dürfen. Diese "Pause" solle auch bei Verwaltungsratspositionen von Gruppenunternehmen zur Geltung kommen. Begründet werde diese Neuaufnahme einer "Cooling Off"-Periode damit, dass die Rolle des Verwaltungsrats, nämlich unter anderem die Überwachung und Kontrolle der Geschäftsleitung der Bank, nicht durch einen Wechsel von der Position des Geschäftsleiters auf die Position des oder der (stellvertretenden) Vorsitzenden des Verwaltungsrats einer Bank strukturell unterlaufen und damit potentielle Interessenkonflikte vermieden werden sollten. In den Erläuterungen werde zudem auf die Leitlinien der EBA vom 21. März 2018 zur internen Governance (EBA/GL/2017/11) verwiesen. Diese hätten mittlerweile keine Geltung mehr. Zudem verweise man erneut auf die generelle Kritik, dass gesetzliche Bestimmungen keine Konkretisierungen der europäischen Aufsichtspraxis beinhalten sollten. Auch werde auf eine Bestimmung im österreichischen Bankwesengesetz verwiesen (§ 28a öBWG). Gemäss Wortlaut dieser Bestimmung komme die "Pause" jedoch nur innerhalb desselben Unternehmens und nur für den Vorsitzenden des Verwaltungsrats zur Anwendung. Gerade Gruppen oder Unternehmen in Familieneigentum könnten hierdurch wesentlich betroffen sein. So sei es bei diesen Unternehmen nicht unüblich, dass Mitglieder der Eigentümerfamilie das Geschäft zeitweise in Geschäftsleitungspositionen operativ führten, um anschliessend in strategische Verwaltungsratspositionen aufzurücken. Man schliesse daraus, dass auch hier wiederum eine eingreifende Massnahme herbeigeführt werden solle, welche weder EWR-

rechtlich noch in anderen, nationalen Bankenregulierungen vorgesehen sei. Daher lehne man auch diesen "FL-Finish" bzw. dieses "gold plating" entschieden ab. In Bezug auf Abs. 2 wolle man ergänzend noch anregen, eine Redundanz mit dem SPG kritisch zu prüfen.

*Die Regierung hat die Stellungnahme des LBV geprüft. In Bezug auf den mindestharmonisierenden Charakter der CRD, die Anforderungen aus Leitlinien und die Weiterentwicklung der Vorgaben an die Governance von Banken verweist sie auf ihre grundsätzlichen Ausführungen zu Art. 63.*

*Es ist nicht im Sinne des Schutzes des Vertrauens der Kunden, dass es das Gesetz möglich macht, durch den Wechsel von Mandaten die Internen Kontrollsysteme einer Bank dadurch zu beeinflussen, dass man als (stellvertretender) Vorsitzender des Verwaltungsrats die Geschäfte, die man selbst als Mitglied der Geschäftsleitung getätigt hat, nachträglich kontrolliert. Daher ist es aus Sicht der Regierung nach wie vor notwendig, eine "Cooling Off"-Regelung beizubehalten. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage hat die Regierung die "Cooling Off"-Periode allerdings an zwei Stellen geändert. Die Dauer wurde von zwei Jahren auf ein Jahr reduziert. Gleichzeitig wurde in Anlehnung an die Rechtslage in Österreich die "Cooling Off"-Periode dahingehend eingeschränkt, dass sie nur für den Wechsel von Geschäftsleitung auf den Posten des (stellvertretenden) Verwaltungsratsvorsitzenden innerhalb derselben Bank gilt.*

*Die Regelung zur Aufbewahrungsfrist für Geschäftsunterlagen in Abs. 2 wird beibehalten. Diesbezüglich weist die Regierung darauf hin, dass durch die Herauslösung des Rechtsbestandes der MiFID II ohne Abs. 2 keine allgemeine Regelung mehr für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen im BankG bestünde. Das BankG sollte allerdings eine solche Bestimmung enthalten.*

*Den Verweis auf die Leitlinien der EBA vom 21. März 2018 zur internen Governance (EBA/GL/2017/11) hat die Regierung entsprechend korrigiert und durch einen Verweis auf die Leitlinien der EBA vom 2. Juli 2021 zur internen Governance (EBA/GL/2021/05) ersetzt.*

Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde in Abs. 4 eine Verordnungsermächtigung für die Regierung aufgenommen, um die allgemeinen organisatorischen Anforderungen näher auszugestalten.

#### **Zu Art. 66 – Aufgaben des Verwaltungsrats**

Art. 66 legt die grundlegenden Aufgaben des Verwaltungsrats fest, die nicht übertragbar sind, und entspricht inhaltlich Art. 23 des bisher geltenden BankG. Darüber hinaus setzt Bst. a Art. 88 Abs. 1 UAbs. 1 CRD um. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde in Abs. 1 der Inhalt von Art. 22 Abs. 2 Bst. a des bisher geltenden BankG aufgenommen und die Auflistung der unübertragbaren Aufgaben des Verwaltungsrats in Abs. 2 verschoben. In Umsetzung von Art. 76 Abs. 1 CRD wurde Abs. 2 um den Bst. g ergänzt. Abs. 2 Bst. f ist eine systematisch notwendige Ergänzung, um die Erlassung des Reglements in Bezug auf die Tätigkeit der internen Revision nach Art. 75 Abs. 1 ebenfalls in den Katalog der unübertragbaren Aufgaben des Verwaltungsrats aufzunehmen.

In Bezug auf die unübertragbaren Aufgaben des Verwaltungsrates ist insbesondere auch auf die Leitlinien der EBA vom 2. Juli 2021 zur internen Governance (EBA/GL/2021/05) hinzuweisen, die ebenfalls einen Mindestkatalog an unübertragbaren Aufgaben für den Verwaltungsrat vorsieht. Diese Vorgaben sind bei der Anwendung von Art. 66 entsprechend zu berücksichtigen.

Zusätzlich zu den in Art. 66 und den Leitlinien der EBA vorgesehenen unübertragbaren Aufgaben kann im Geschäftsreglement darüber hinaus vorgesehen werden,

dass dem Verwaltungsrat auch noch andere, über den Katalog von Abs. 2 hinausgehende unübertragbare Aufgaben zukommen können.

### **Zu Art. 67 – Aufgaben der Geschäftsleitung**

Art. 67 regelt spiegelbildlich zu Art. 66 die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Geschäftsleitung. Im Rahmen ihres Mandats zur Sicherstellung der einheitlichen Anwendung des EWR-Rechts durch die zuständigen Behörden der EWR-Mitgliedstaaten hat die EBA in den Leitlinien vom 2. Juli 2021 zur internen Governance (EBA/GL/2021/05) erstmals dargelegt, welche Aufgaben und Verantwortlichkeiten die Geschäftsleitung als Organ einer Bank hat. Art. 67 übernimmt diese EWR-rechtlichen Standards in das liechtensteinische Recht.

Der **LBV** verwies in seiner Stellungnahme erneut auf seine generelle Kritik, dass gesetzliche Bestimmungen keine Konkretisierungen der europäischen Aufsichtspraxis beinhalten sollten. Der Artikel sei dementsprechend zu streichen.

*Die Regierung hat die Stellungnahme des LBV geprüft. In Bezug auf den mindestharmonisierenden Charakter der CRD, die Anforderungen aus Leitlinien und die Weiterentwicklung der Vorgaben an die Governance von Banken verweist sie auf ihre grundsätzlichen Ausführungen zu Art. 63.*

*Regelungen über die Aufgaben der Geschäftsleitung sind wesentliche Aspekte der Banksteuerung und der Governance von Banken. Daher hat auch Art. 21c der bisher geltenden BankV bereits bestimmte Aufgaben der Geschäftsleitung geregelt. Art. 67 wird nun als Grundsatzbestimmung aufgenommen, um sämtliche Aufgaben der Geschäftsleitung zu erfassen. Eine entsprechende Bestimmung sah das bisher geltende BankG auch bereits für den Verwaltungsrat vor. Die Vergangenheit hat auch gezeigt, dass es im Sinne der Klarheit der Anforderungen an Banken notwendig ist, die grundsätzlichen Aufgaben der Geschäftsleitung im BankG zu regeln,*

*insbesondere auch, weil das EWR-Recht einen Fokus auf die Anforderungen an die Governance von Banken legt.*

#### **Zu Art. 68 – Nominierungsausschuss**

Art. 68 setzt Art. 88 Abs. 2 CRD um und enthält für Banken von erheblicher Bedeutung die Verpflichtung zur Einrichtung eines Nominierungsausschusses. Zusätzlich regelt diese Bestimmung dessen Aufgaben und Zusammensetzung. Art. 68 entspricht inhaltlich Art. 22 Abs. 2a des bisher geltenden BankG und Art. 29b der bisher geltenden BankV.

#### **Zu Art. 69 – Vergütungsausschuss**

Art. 69 setzt Art. 95 CRD um und verpflichtet Banken von erheblicher Bedeutung zur Einrichtung eines Vergütungsausschusses. Zusätzlich regelt diese Bestimmung dessen Aufgaben und Zusammensetzung. Art. 69 entspricht inhaltlich Art. 22 Abs. 2a des bisher geltenden BankG sowie Anhang 4.4 Ziff. 1 Abs. 1 Bst. f und Ziff. 2 der bisher geltenden BankV.

Der **LBV** verwies in seiner Stellungnahme erneut auf seine generelle Kritik, dass gesetzliche Bestimmungen keine Konkretisierungen der europäischen Aufsichtspraxis beinhalten sollten. Abs. 3 sei dementsprechend zu streichen bzw. seien die bisher geltenden BankV-Bestimmungen zu übernehmen.

*Die Regierung hat die Stellungnahme des LBV geprüft. In Bezug auf den mindestharmonisierenden Charakter der CRD, die Anforderungen aus Leitlinien und die Weiterentwicklung der Vorgaben an die Governance von Banken verweist sie auf ihre grundsätzlichen Ausführungen zu Art. 63.*

*Beim Vergütungsausschuss handelt es sich um einen der wesentlichsten Ausschüsse des Verwaltungsrats. Daher ist es im Sinne der Rechtssicherheit angezeigt, die Aufgaben des Vergütungsausschusses – auch unter Heranziehung von Leitlinien der EBA – auf gesetzlicher Ebene zu regeln.*

**Zu Art. 70 – Risikoausschuss**

Art. 70 setzt Art. 76 Abs. 3 und Abs. 4 UAbs. 2 CRD um und verpflichtet Banken von erheblicher Bedeutung zur Einrichtung eines Risikoausschusses. Zusätzlich regelt diese Bestimmung dessen Aufgaben und Zusammensetzung. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 22 Abs. 2a des bisher geltenden BankG sowie Art. 21e der bisher geltenden BankV. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde in Abs. 3 klargestellt, dass die Genehmigung nach Abs. 3 vorgängig einzuholen ist.

**Zu Art. 71 – Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle**

Art. 71 setzt Art. 74 und Art. 88 Abs. 1 CRD um und entspricht inhaltlich Art. 7a Abs. 2 sowie Art. 23 Abs. 1 und 2 Bst. a, b, d und f des bisher geltenden BankG und Art. 31b der bisher geltenden BankV.

Aufgrund der Angleichung der Systematik des BankG an die Systematik der CRD werden die Anforderungen an die Unternehmensführung und Kontrolle anders als bisher in einem einzigen Artikel zentral umgesetzt. Damit wird auch eine klare Trennung zwischen den allgemeinen Regelungen über die Unternehmensführung und -kontrolle und den spezielleren Regelungen über das Risikomanagement vorgenommen. Diese systematische Trennung, wie sie in der CRD vorgenommen wurde, findet sich im bisher geltenden BankG nicht. Damit einhergehend wurde in Abs. 1 im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage der Begriff "solide Unternehmenssteuerung", der aus dem bisher geltenden BankG stammt, durch den im EWR-Recht gebräuchlichen Begriff "Unternehmensführung und -kontrolle" ersetzt; einerseits umfasst die EWR-rechtliche Terminologie das Konzept der "soliden Unternehmenssteuerung", andererseits wird dadurch eine vollständige Anpassung an die EWR-rechtlichen Grundlagen erreicht.

Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage wird in Abs. 1 Bst. a klargestellt, dass Banken in ihrer Organisationsstruktur zwischen den Bereichen "Markt" und "Marktfolge" zu unterscheiden haben. Bei dem Bereich "Markt" handelt es sich um den

Bereich, der Kundengeschäfte initiiert (Kundenberatung) und bei Geschäftsentscheidungen über ein Votum verfügt. Bei dem Bereich "Marktfolge" handelt es sich um den Bereich, der marktunabhängig über ein weiteres Votum verfügt. Organisationseinheiten, die dem Bereich "Markt" zugeordnet sind, müssen von Organisationseinheiten, die dem Bereich "Marktfolge" zugeordnet sind, getrennt werden. Diese Trennung entspricht den internationalen Standards im Bankwesen. In Abs. 1 Bst. f wird in Anlehnung an die Leitlinien der EBA vom 2. Juli 2021 zur internen Governance (EBA/GL/2021/05) der Umgang mit Interessenkonflikten konkretisiert. Die Interessenkonflikte auf Instituts-Ebene können als Ergebnis der Aktivitäten und Rollen der Bank resultieren, z.B. infolge der verschiedenen Tätigkeiten und Funktionen der Bank, von verschiedenen Banken oder anderen Unternehmen im aufsichtlichen Konsolidierungskreis oder von verschiedenen Geschäftsbereichen innerhalb einer Bank. Die Interessenkonflikte auf Mitarbeiter-Ebene können aus unterschiedlichen Interessen der Bank und den privaten Interessen der Mitarbeiter (inkl. der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung) sowie Aktionäre, die sich nachteilig auf die Wahrnehmung ihrer Pflichten und Zuständigkeiten auswirken können, resultieren. Banken haben die Regelungen zum Umgang mit Interessenkonflikten auf Instituts-Ebene sowie auf Mitarbeiter-Ebene in einer Richtlinie zu dokumentieren. Darin festzuhalten sind mindestens die Ziele der Richtlinie, der Geltungsbereich, die Grundsätze und Definitionen, die Aufgaben und Verantwortlichkeiten, die Verfahren zur Identifikation und Vermeidung von Interessenkonflikten, die Verfahren zur Beurteilung der Wesentlichkeit eines Interessenkonfliktes, die möglichen Massnahmen, die bei Vorliegen von Interessenkonflikten ergriffen werden können (Offenlegung, Genehmigung, Steuerung), die Kontrollmassnahmen, die Konsequenzen bei Nichteinhaltung sowie die Dokumentationsanforderungen. Die Richtlinie hat auf Mitarbeiter-Ebene darauf abzielen, dass Interessenkonflikte von Mitarbeitern, einschliesslich enger Familienmitglieder identifiziert werden. Diesbezüglich sind

Konflikte nicht nur von aktuellen, sondern auch jene, die von vergangenen privaten und professionellen Beziehungen stammen, zu berücksichtigen. Die Richtlinie hat folgende Situationen/Beziehungen mindestens zu umfassen: wirtschaftliche Interessen, persönliche und berufliche Beziehungen mit den Eigentümern von qualifizierten Beteiligungen der Bank; persönliche oder berufliche Beziehungen mit Mitarbeitern der Bank (auf Einzel- und konsolidierter Ebene), sonstige Beschäftigungen, persönliche oder berufliche Beziehungen mit externen Interessenträgern und politischer Einfluss oder politische Beziehungen. Die Banken sollten angemessene Massnahmen ergreifen um zu verhindern, dass Interessenkonflikte die Interessen ihrer Kunden beeinträchtigen. Die Mindestvorgaben der Banken umfassen auf Instituts-Ebene zumindest eine angemessene Aufgabentrennung, die Etablierung von Informationsbarrieren z.B. durch physische Trennung bestimmter Geschäftsbereiche oder -einheiten und die Festlegung geeigneter Verfahren für Transaktionen mit nahestehenden Personen, z.B. zu marktüblichen Bedingungen.

Der **LBV** führte in seiner Stellungnahme zu Art. 71 Abs. 1 Bst. a aus, dass gemäss den Erläuterungen im Vernehmlassungsbericht im Vergleich zur bisherigen Rechtslage in Art. 71 Abs. 1 Bst. a klargestellt werde, dass Banken in ihrer Organisationsstruktur zwischen den Bereichen "Markt" und "Marktfolge" zu unterscheiden hätten. In Bezug auf diese Konkretisierung der "Aufgaben- und Funktionstrennung" scheine die Regelung weiter zu gehen als die Umsetzung in anderen Mitgliedstaaten. So sei in Deutschland die Trennung von "Markt" und "Marktfolge" nur für die Aufbau- und Ablauforganisation im Kredit-, Handels- und Immobiliengeschäft vorgesehen. In Österreich gebe es diese Trennung nur im Kreditgeschäft. Dagegen werde die Trennung von "Markt" und "Marktfolge" gemäss Wortlaut des Art. 71 Abs. 1 Bst. a nicht auf bestimmte Bankgeschäfte eingeschränkt. Man gehe daher davon aus, dass die Vorschrift sich auf sämtliche Bankgeschäfte und andere Dienstleistungen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 und 2 erstrecke. Man rege daher

ausdrücklich an, kritisch zu hinterfragen, ob diese Trennung in Liechtenstein tatsächlich für sämtliche Bankgeschäfte und andere Dienstleistungen vorgesehen sei. Aus Bankensicht gehe der gegenständliche Vorschlag zu weit, da nicht alle Bankgeschäfte oder andere Dienstleistungen (bspw. Portfoliomanagement und Anlageberatung) zu unmittelbaren finanziellen Risikopositionen auf der Bankbilanz führen würden. Die Verhältnismässigkeit einer zweiten Beurteilung durch eine marktunabhängige Stelle wäre daher nicht gegeben. Daher lehne man die sehr weit gefasste Aufgaben- und Funktionstrennung des Vorschlags als "FL-Finish" ab. Zumindest ein "Level-Playing-Field" mit vergleichbar regulierten Bankenplätzen sollte angestrebt werden. Unabhängig von der Ablehnung dieser Neuerung weise man darauf hin, dass die Begriffe "Markt" und "Marktfolge" nicht in den Begriffsbestimmungen des Art. 3 definiert seien. Man rege daher an, die Definitionen dieser Begriffe aus den Erläuterungen zu Art. 71 Abs. 1 Bst. a in die Begriffsbestimmungen aufzunehmen. In Ergänzung dazu würden in Art. 71 Abs. 3 die Grundsätze festgehalten, welche der Verwaltungsrat bei der Festlegung der Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle zu beachten habe. Man bitte um Klarstellung in den Erläuterungen, dass die Regelung nur auf Bankebene und nicht auf Gruppenebene zu verstehen seien. Gleichzeitig verweise man auf die Ausführungen zu den Mandatsbeschränkungen in Art. 63 Abs. 5 BankG.

*Die Regierung hat die Stellungnahme des LBV geprüft. In Bezug auf die Funktionstrennung zwischen "Markt" und "Marktfolge" erfolgt im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage in Abs. 1 Bst. a eine Klarstellung, dass die Trennung zwischen den Bereichen Markt und Marktfolge lediglich für risikotragende Geschäftsaktivitäten wie beispielsweise das Kredit- und Handelsgeschäft sowie für die für den liechtensteinischen Bankenplatz relevanten Private Banking-Dienstleistungen in Bezug auf daraus resultierenden Risiken, wie z.B. Compliance- und Rechtsrisiken oder Reputationsrisiken gilt. Eine Aufnahme der Begriffe "Markt" und "Marktfolge" in Art. 3 erachtet die Regierung nicht als notwendig, da es sich dabei um feststehende und*

*bekannte Begriffe im Bereich des Bankwesens handelt, die nicht weiter definiert werden müssen.*

*In Bezug auf Abs. 3 weist die Regierung darauf hin, dass sich die Anwendungsebene dieser Bestimmung durch die Totalrevision im Vergleich zur bisherigen Rechtslage nicht ändert. Art. 88 bestimmt, wie die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Unternehmensführung und -kontrolle auf Einzelbasis sowie auf (teil-)konsolidierter Basis anzuwenden sind. Im Einklang mit den EWR-rechtlichen Vorgaben sind die Regelungen zur Unternehmensführung und -kontrolle grundsätzlich von jeder Bank auf Einzelbasis zu erfüllen. Im Kontext einer Gruppe haben Mutter- und Tochterunternehmen die Anforderungen zur Unternehmensführung und -kontrolle allerdings auch auf (teil-)konsolidierter Basis zu erfüllen.*

*In Bezug auf die Mandatsbeschränkungen verweist die Regierung an dieser Stelle auf ihre Ausführungen zu Art. 63.*

#### **Zu Art. 72 – Organgeschäfte**

Art. 72 setzt Art. 88 Abs. 1 UAbs. 5 CRD um und regelt, unter welchen Voraussetzungen Banken mit Mitgliedern ihres Verwaltungsrats, ihrer Geschäftsleitung, der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, mit direkten oder indirekten Aktionären oder mit diesen nahestehenden natürlichen und juristischen Personen Bankgeschäfte abschliessen dürfen. Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen inhaltlich Art. 9 des bisher geltenden BankG, allerdings wurde Abs. 3 Bst. b inhaltlich an Abs. 3 Bst. a angepasst und Aktionäre von Banken in die Definition der nahestehenden Personen nach Abs. 3 aufgenommen.

Der **LBV** führte in seiner Stellungnahme aus, dass der Einbezug von Aktionären in den Regelungen für Organgeschäfte zu weitgehend sei. Die CRD sehe lediglich vor, dass Geschäfte mit den Mitgliedern der Leitungsorgans und ihre verbundenen Parteien unter die Regelungen fallen. Nahestehende Personen von Aktionären

aufzunehmen, sei überschüssig und in der Praxis nur schwer umsetzbar. Um diese Regelungen einzuhalten, müssten die nahestehenden Personen erst einmal erfasst werden. Sofern es sich bei den Aktionären um natürliche Personen handle, möge dies möglich sein, bei juristischen Personen führe dies jedoch zu einem unverhältnismässigen Aufwand, der je nach Rechtsform der juristischen Person sehr weitreichend sei. Der Zusatz sei zu streichen, da es über die EWR-rechtlichen Vorgaben hinausgehe ("FL-Finish") und nicht ersichtlich sei, weshalb eine Verschärfung angebracht wäre.

*Die Regierung hat die Stellungnahme des LBV geprüft. In Bezug auf den mindestharmonisierenden Charakter der CRD, die Anforderungen aus Leitlinien und die Weiterentwicklung der Vorgaben an die Governance von Banken verweist sie auf ihre grundsätzlichen Ausführungen zu Art. 63.*

*Bei der Ausweitung der Regelungen zu den Organgeschäften auf bestimmte Unternehmen, die von Aktionären mit einer qualifizierten Beteiligung an einer Bank oder von Personen kontrolliert werden, die diesen Aktionären nahestehen, handelt es sich um eine Erweiterung der EWR-rechtlichen Mindestvorgaben an die Gegebenheiten am liechtensteinischen Bankenplatz. Dass Bankgeschäfte, die Banken mit ihren Aktionären abschliessen, den allgemein anerkannten Grundsätzen des Bankgewerbes entsprechen müssen, ist angesichts des Einflusses der Aktionäre auf die Geschäftstätigkeit einer Bank nach Ansicht der Regierung eine logische Vorgabe der Banktätigkeit im Allgemeinen. Dass Kredite, die an Unternehmen vergeben werden, die von Aktionären mit einer qualifizierten Beteiligung an einer Bank oder von Personen kontrolliert werden, die diesen Aktionären nahestehen, angemessen zu dokumentieren sind, ist eine Reaktion auf die bisherige Praxis einiger Banken. Diese Praxis hat gezeigt, dass für Banken insbesondere aus Kreditgeschäften mit ihren Aktionären deutliche Risiken entstehen können. Um diese Risiken ermitteln, messen, beurteilen, steuern, mindern und überwachen zu können, ist es*

*notwendig, dass Banken auch Kredite, die sie Unternehmen einräumen, die von Aktionären mit einer qualifizierten Beteiligung an einer Bank oder von Personen, die diesen Aktionären nahestehen, kontrolliert werden, einräumen, entsprechend erfassen und die in diesem Artikel genannten Regeln auch für Geschäfte mit solchen Unternehmen gelten.*

*Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass es sich – anders als der LBV ausführt – bei der Ausweitung der Regelungen zu Organgeschäften um keine gänzlich neue Anforderung, sondern um eine punktuelle Erweiterung einer bereits bestehenden Anforderung handelt. Schon bisher galten die Regelungen zu Organgeschäften für qualifiziert beteiligte Aktionäre und ihnen nahestehende Personen. Zukünftig sollen auch Unternehmen, an denen qualifiziert beteiligte Aktionäre oder bestimmte Personen mit einem Naheverhältnis zu diesen Aktionären eine Beteiligung von 10 % oder mehr halten oder der Geschäftsleitung bzw. dem Verwaltungsrat angehören, als "nahestehende Personen" gelten. Auf diese Unternehmen sind dann die Regelungen zu Organgeschäften ebenfalls anwendbar. Diese punktuelle Ausweitung erfolgt aufgrund der Spezifika des liechtensteinischen Bankenplatzes. Die Ausweitung auf Unternehmen, an denen diese Personen beteiligt bzw. bei denen diese Personen im Verwaltungsrat oder der Geschäftsleitung tätig sind, entspricht im Übrigen der für Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung bestehenden Rechtslage.*

### **Zu Art. 73 – Risikomanagement-Funktion**

Art. 73 setzt Art. 76 Abs. 5 CRD um und regelt die Anforderungen an die Ausgestaltung und Funktionsweise der Risikomanagement-Funktion von Banken. Diese Bestimmung übernimmt in Abs. 1 und 3 bis 6 inhaltlich im Wesentlichen Art. 21d der bisher geltenden BankV. Wie auch nach der bisher geltenden Rechtslage muss die Risikomanagement-Funktion von den operativen Geschäftsbereichen unabhängig sein. Unter "operativen Geschäftsbereichen" sind jene Bereiche zu verstehen, die

für die Anbahnung bzw. den Abschluss von Bankgeschäften nach Art. 6 und Wertpapierdienstleistungen nach dem WPDG zuständig sind. Dazu zählen insbesondere der Bereich "Markt" und der Bereich "Handel", aber auch alle anderen Bereiche, die als Risikonehmer auftreten. Im Rahmen ihres Mandats zur Sicherstellung der einheitlichen Anwendung des EWR-Rechts durch die zuständigen Behörden der EWR-Mitgliedstaaten hat die EBA Leitlinien vom 2. Juli 2021 zur internen Governance (EBA/GL/2021/05) erstmals dargelegt, welche Aufgaben und Verantwortlichkeiten die Risikomanagement-Funktion einer Bank hat. Art. 73 Abs. 2 übernimmt diese EWR-rechtlichen Standards in das liechtensteinische Recht.

Der **LBV** regte in seiner Stellungnahme zu Art. 73 Abs. 2 an, dass der Begriff "angemessene Programme" konkretisiert werden solle. Zu Art. 73 Abs. 5 führte der LBV aus, dass die oberste Risikomanagement-Funktion ein Mitglied der Geschäftsleitung sei. Die Ausführungen in Satz 2 des Abs. 5 zur Qualifikation der Risikomanagement-Funktion erschienen daher redundant und könnten gestrichen werden. In Bezug auf die Mitglieder der Geschäftsleitung würden die Anforderungen an die fachliche Qualifikation bereits ausgeführt werden. Die bisherige BankV-Formulierung sei zu übernehmen.

*Die Regierung hat die Stellungnahme des LBV geprüft. Der Passus "angemessene Programme" in Abs. 2 wurde gestrichen. In Bezug auf die Ausführungen zu Abs. 5 übersieht der LBV in seiner Stellungnahme, dass sich Abs. 5 nicht ausschliesslich an Mitglieder der Geschäftsleitung richtet, sondern an jede Person, welche die Leitung der Risikomanagement-Funktion innehat. Dies kann auch ein Leiter einer anderen Funktion innerhalb der Bank sein. Daher sind in Abs. 5 die generellen Anforderungen an die Qualifikation des Leiters der Risikomanagement-Funktion unabhängig von den fachlichen Anforderungen an Mitglieder der Geschäftsleitung nach Art. 63 zu regeln. Darüber hinaus muss die Risikomanagement-Funktion nach den EWR-rechtlichen Vorgaben gewährleisten, dass alle wesentlichen Risiken ermittelt,*

*gemessen, beurteilt, gesteuert, gemindert und überwacht werden. Diese Aufgabe kann die Risikomanagement-Funktion nur dann erfüllen, wenn ihr Leiter die entsprechende Qualifikation aufweist.*

#### **Zu Art. 74 – Compliance-Funktion**

Art. 74 regelt die Anforderungen an die Ausgestaltung und Funktionsweise der Compliance-Funktion von Banken.

Die EBA hat im Rahmen ihres Mandats zur Sicherstellung der einheitlichen Anwendung des EWR-Rechts durch die zuständigen Behörden der EWR-Mitgliedstaaten in den Leitlinien vom 2. Juli 2021 zur internen Governance (EBA/GL/2021/05) erstmals festgelegt, dass Teil eines wirksamen internen Kontrollsystems von Banken auch eine Compliance-Funktion ist, und hat die Ausgestaltung, die Funktionsweise, die Aufgaben und Verantwortlichkeiten die Compliance-Funktion konkretisiert. Art. 74 übernimmt diese EWR-rechtlichen Standards in das liechtensteinische Recht. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde in Abs. 1 noch einmal betont, dass bei der Einrichtung der Compliance-Funktion der Grundsatz der Proportionalität berücksichtigt werden kann. Damit wird sichergestellt, dass auch kleine Banken eine Compliance-Funktion einrichten können, die den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Der **LBV** verwies in seiner Stellungnahme erneut auf seine generelle Kritik, dass gesetzliche Bestimmungen keine Konkretisierungen der europäischen Aufsichtspraxis beinhalten sollten. Der Artikel sei grundsätzlich zu überarbeiten und habe sich inhaltlich und betreffend Umfang an Art. 34a der bisher geltenden BankV zu halten. Beispielhaft wies der LBV in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der Ansatz zur Regelung der Wertpapier-Compliance im WPDG bzw. WPFPG demgegenüber gänzlich abweiche. Die Regelung in Art. 21 WPFPG (Art. 17 VNB WPFPG) sei sehr überschaubar und auf lediglich zwei Sätze reduziert; auf die ESMA-Leitlinien zur MiFID-Compliance-Funktion (ESMA35-36-1952) werde kein Bezug genommen.

Man lehne die Übernahme von Praxisausführungen von Leitlinien der EBA in ein Gesetz klar ab, auch weil bei einem unterschiedlichen Wortlaut zu Leitlinien der EBA Divergenzen resultierten. Die jetzige, zu detaillierte Formulierung führe nach Ansicht des LBV zu einer Vermischung der Verantwortungsbereiche innerhalb der Organisation. So sei z. B. die Auflistung unter Abs. 3 Bst. a deutlich weitreichender als in den Leitlinien vorgesehen und schiesse über das Ziel hinaus. Gemäss der jetzigen Formulierung sei eine Abgrenzung der Aufgaben der 2nd-Line und der 3rd-Line kaum möglich. So seien z. B. für die Bank die internen Reglemente zum Risikomanagement massgeblich. Aufgrund der Formulierung in Abs. 3 Bst. a würde dies aber bedeuten, dass die Compliance Funktion die Einhaltung der internen Reglemente zur Risikomanagementfunktion überwachen müsste. Dies sei aber nicht Aufgabe der 2nd-Line, sondern vielmehr der 3rd-Line.

*Die Regierung hat die Stellungnahme des LBV geprüft. In Bezug auf den mindest-harmonisierenden Charakter der CRD, die Anforderungen aus Leitlinien und die Weiterentwicklung der Vorgaben an die Governance von Banken verweist sie auf ihre grundsätzlichen Ausführungen zu Art. 63.*

*In Bezug auf die Compliance-Funktion weist die Regierung darauf hin, dass ein Ziel der Totalrevision des BankG die Trennung zwischen prudentieller Bankenaufsicht und der Wohlverhaltensanforderungen bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen ist. Art. 34a der bisher geltenden BankV ist eine Umsetzung der Vorgaben der MiFID II und damit Teil der Wohlverhaltensanforderungen bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen. Eine Übernahme dieser Anforderungen in den Bereich der prudentiellen Bankenaufsicht ist schon aus inhaltlichen Gründen nicht geboten, da sich die Ziele der beiden Rechtsbereiche zu stark unterscheiden und die Wertpapier-Compliance nicht mit der Compliance-Funktion der prudentiellen Bankenaufsicht gleichgesetzt werden kann. Ausserdem würde dadurch ein Ziel der Totalrevision konterkariert.*

*Soweit der LBV auf die unterschiedliche Herangehensweise im WPFGB bzw. WPDG verweist, ist darauf hinzuweisen, dass sich schon auf Ebene des EWR-Rechts die Regelungssystematik unterscheidet. Im Bereich der Wohlverhaltensanforderungen bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen ergeben sich die Anforderungen aus der MiFID II und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565<sup>59</sup>, die in Liechtenstein gilt und unmittelbar anwendbar ist. Im Bereich der prudentiellen Bankenaufsicht ergeben sich die Anforderungen an die Compliance-Funktion aus Art. 74 CRD und den Leitlinien der EBA vom 2. Juli 2021 zur internen Governance (EBA/GL/2021/05). Diese Unterschiede in der Regelungssystematik, die bereits auf der Ebene des EWR-Rechts bestehen, machen auch eine differenzierte Herangehensweise im BankG und im WPFGB bzw. WPDG notwendig.*

*Die Regierung hat auch noch einmal den Wortlaut von Abs. 3 Bst. a mit den einschlägigen Passagen der Leitlinien der EBA vom 2. Juli 2021 zur internen Governance (EBA/GL/2021/05) verglichen. Die Leitlinien der EBA sehen vor, dass die Compliance-Funktion "die Einhaltung der einschlägigen Gesetze, Regelungen, Verordnungen und Standards" sicherzustellen hat. In Abs. 3 Bst. a wurden diese Vorgaben übernommen, allerdings wurden sie an die Begrifflichkeiten des BankG angepasst, um die Handhabung dieser Bestimmung zu erleichtern. Eine inhaltliche Abweichung resultiert daraus nicht.*

#### **Zu Art. 75 – Interne Revision**

Art. 75 regelt die Anforderungen an die Ausgestaltung und Funktionsweise der internen Revision von Banken. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 10a des bisher geltenden BankG.

---

<sup>59</sup>Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie, ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 1.

**Zu Art. 76 – Auslagerung**

Art. 76 regelt die Grundsätze für Auslagerungen von Prozessen, Dienstleistungen oder Tätigkeiten von Banken an andere Dienstleister. Diese Bestimmung entspricht Art. 14a des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 77 – Veröffentlichungen betreffend Unternehmensführung und-kontrolle**

Art. 77 setzt Art. 96 CRD um und regelt, welche Informationen Banken im Internet darüber zu veröffentlichen haben, wie sie die Anforderungen an die Unternehmensführung und -kontrolle erfüllen. Diese Bestimmung entspricht Art. 29c der bisher geltenden BankV.

**Zu Art. 78 – Internes Kapital**

Art. 78 setzt Art. 73 CRD um und legt die Anforderungen an die Bemessung, die Bewertung und die Höhe des internen Kapitals von Banken sowie an dessen regelmäßige Überprüfung fest. Diese Bestimmung entspricht Art. 7a Abs. 3 und 4 des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 79 – Grundsätze des Risikomanagements**

Art. 79 setzt Art. 76 Abs. 1, 2 und 4 CRD um und legt die Grundsätze des Risikomanagements durch Banken fest. Inhaltlich entspricht diese Bestimmung Art. 7a Abs. 1 des bisher geltenden BankG sowie Art. 21c Abs. 1 und 3 bis 8 der bisher geltenden BankV.

Aufgrund der Angleichung der Systematik des BankG an die Systematik der CRD werden die Grundsätze des Risikomanagements anders als bisher in einem einzigen Artikel auf Gesetzesebene zentral umgesetzt. Darüber hinaus wird die Terminologie an die Leitlinien der EBA vom 2. Juli 2021 zur internen Governance (EBA/GL/2021/05) angepasst.

Der Regelungslogik der CRD folgend wird in Abs. 1 klargestellt, dass Banken alle wesentlichen Risiken, denen sie ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein könnten, zu

ermitteln, zu messen, zu beurteilen, zu steuern, zu mindern und zu überwachen haben. Der CRD liegt ein weiter Risikobegriff zu Grunde, dementsprechend handelt es sich bei den in Bst. a bis k genannten Risikoarten nicht um eine abschliessende Liste der Risikoarten, die von Banken im Rahmen ihres Risikomanagements zu beachten sind. Banken können sich daher in ihrem Risikomanagement nicht auf diese Risikoarten beschränken. Sind sie anderen wesentlichen Risiken ausgesetzt, haben sie diese zusätzlich in ihr Risikomanagement aufzunehmen. Die Wesentlichkeitsschwellen sind bankintern zu definieren. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde explizit klargestellt, dass das Risikomanagement alle Risiken zu umfassen hat, die für die jeweilige Bank wesentlich sind. Zusätzlich wurden die Bst. g (operationelles Risiko) und Bst. h (Modellrisiko) in Einklang mit der CRD in einem einzigen Bst. g zusammengefasst. Die besonderen Vorschriften der CRD für die in Bst. a bis k genannten Risikoarten werden auf Verordnungsebene geregelt.

Der **LBV** brachte in seiner Stellungnahme vor, dass alle in Art. 79 aufgeführten elf Risiken zu ermitteln, messen, beurteilen, steuern, mindern und überwachen seien. Damit gehe die neu vorgeschlagene Bestimmung weit über die EWR-rechtlichen Anforderungen gemäss den Art. 79 bis 87 CRD, in denen pro Risiko spezifische Anforderungen definiert würden, hinaus. Beispielsweise müsse in Art. 81 CRD das Konzentrationsrisiko grundsätzlich "erfasst" und "gesteuert" werden. Aus den Abweichungen zum EWR-Recht entstehe Interpretationsspielraum, der durch eine engere Anlehnung an die EWR-Regulierung vermieden werden könnte. Auch im Vergleich zur bisherigen Regelung von Art. 7a des bisher geltenden BankG ginge der Vorschlag weiter ("erfassen, begrenzen und überwachen"). Aus Sicht der LBV-Mitglieder sei unklar, ob durch diese abweichende Formulierung ein bestimmtes von der EWR-Regulierung abweichendes Ziel verfolgt werden solle. Dazu seien elf Risiken namentlich erwähnt, die gemäss Erläuterungen zu Art. 79 alle als "wesentliche Risiken" zu klassieren seien. Dies erfolge im Gegensatz zur EWR-Regulierung, in der die Pflichten für neun Risiken in Art. 79 bis 87 CRD erwähnt würden, die

allerdings nicht automatisch als "wesentliche Risiken" eingestuft würden. Auch die bisherige Regelung von Art. 7a des bisher geltenden BankG sehe keine Wesentlichkeitszuteilung vor. Eine automatische Einstufung aller Risiken als "wesentlich" sei aufgrund unterschiedlicher Geschäftsmodelle wenig zielführend und sollte analog zur EWR-Regulierung gestrichen werden. Zusätzlich stelle sich die Frage, weshalb das Modellrisiko (Art. 79 Abs. 1 Bst. h) und das Risiko aus der Durchführung von ETP-Geschäften (Art. 79 Abs. 1 Bst. l) im Gegensatz zur CRD und der bisherigen Regelung explizit erwähnt würden und damit als wesentlich klassiert seien. Man schlage hier ebenfalls eine Angleichung an die CRD bzw. bestehende Bestimmung von Art. 7a des bisher geltenden BankG vor, indem diese beiden Risiken gestrichen werden. Man bitte um nochmalige Prüfung der oben ausgeführten Anmerkungen. Insbesondere sei die generelle Wesentlichkeitszuteilung per Gesetz zu hinterfragen. Zur Optimierung der Lesbarkeit könne man allenfalls auch die Abs. 6 und 7 zusammenfassen.

*Die Regierung hat die Stellungnahme des LBV geprüft. Auf Grundlage der einschlägigen Bestimmung in Art. 76 Abs. 2 CRD hat die Regierung in Art. 79 Abs. 1 explizit klargestellt, dass Banken jene Risiken zu ermitteln, messen, beurteilen, steuern, mindern und überwachen haben, denen sie ausgesetzt sind oder sein könnten, und die für die Bank wesentlich sind.*

*Die Regierung teilt die Ansicht des LBV nicht, dass Art. 79 aufgrund unterschiedlicher Formulierungen weitergeht als Art. 7a des bisher geltenden BankG oder dass aus der Formulierung Interpretationsspielraum entsteht bzw. ein von der EWR-Regulierung abweichendes Ziel verfolgt wird. Diese Ansicht liegt wohl darin begründet, dass die Formulierung von Art. 7a des bisher geltenden BankG nicht nur von der CRD, sondern auch von den in den Leitlinien der EBA vom 2. Juli 2021 zur internen Governance (EBA/GL/2021/05) verwendeten Formulierungen abwich. Die Stellungnahme des LBV zeigt, wie wichtig es ist, sich einheitlicher Formulierungen zu*

*bedienen. Dieses Ziel hat auch die EBA mit ihren Leitlinien vom 2. Juli 2021 zur internen Governance (EBA/GL/2021/05) verfolgt und aufgezeigt, dass sich aus den vom LBV angesprochenen abweichenden Formulierungen nicht schliessen lässt, dass Risiken im Rahmen des Risikomanagements unterschiedlich zu behandeln wären. In diesen Leitlinien wird eine entsprechende Auslegung der Bestimmungen zur Risikomanagementfunktion vorgenommen und das Ziel der CRD in Bezug auf das Risikomanagement und die Risikomanagement-Funktion dargestellt. Daraus geht hervor, dass alle für eine Bank wesentlichen Risiken zu ermitteln, zu messen, zu beurteilen, zu steuern, zu mindern und zu überwachen sind. Art. 79 greift hier die Terminologie auf, die im System des rechtlichen Rahmens für das Bankenaufsichtsrecht im EWR verwendet wird. Damit wird kein von der CRD abweichendes Ziel verfolgt, sondern im Gegenteil sichergestellt, dass anders als bisher Formulierungen, die von der CRD oder den Leitlinien der EBA abweichen, weder zu Interpretationsspielraum noch zu Unklarheiten für die Banken führen.*

*Betreffend die vom LBV angesprochenen Abweichungen in den Risikoarten ist darauf hinzuweisen, dass das Modellrisiko schon nach Art. 21o der bisher geltenden BankV im Risikomanagement zu berücksichtigen war. Es ergibt sich daraus auch kein Gegensatz zur CRD, die das Modellrisiko allerdings in Art. 85 zusammen mit dem operationellen Risiko regelt. Da das Modellrisiko in der CRD vorgesehen ist, kann die Regierung der Anregung des LBV nicht folgen und diese Risikoart damit auch nicht streichen. Allerdings wurden im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage in Abs. 1 Bst. g das operationelle Risiko und das Modellrisiko zusammengefasst. Zum ETP-Risiko weist die Regierung darauf hin, dass diese Risikoart im Rahmen der Umsetzung der CRD V in das bisher geltende BankG und die bisher geltende BankV (Art. 21r<sup>bis</sup>; Anhang 5) aufgenommen wurde. Die Umstände, die zur Aufnahme dieser Risikoart geführt haben, haben sich seit der Aufnahme im Jahr 2022 nicht geändert. Eine Streichung dieser Risikoart ist daher nicht angebracht, da sie ebenfalls ein wesentliches Risiko für die liechtensteinischen Banken, insbesondere im Bereich*

*des Kreditgeschäfts, darstellt, das im Rahmen des Risikomanagements entsprechend zu berücksichtigen ist.*

*Schliesslich hat die Regierung auch die Anregung geprüft, Art. 79 Abs. 6 und 7 zusammenzufassen. Da diese beiden Bestimmungen allerdings einen unterschiedlichen Regelungsinhalt zum Gegenstand haben, wurde die Trennung beibehalten.*

#### **Zu Art. 80 – Interne Ansätze zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen**

Art. 80 setzt Art. 77 Abs. 1 und 3 CRD um und ermächtigt die FMA, bei Banken von erheblicher Bedeutung die Entwicklung interner Kapazitäten zur Bewertung bestimmter Risiken und zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für bestimmte Risikoarten zu verlangen. Diese Bestimmung entspricht Art. 22 Abs. 2b des bisher geltenden BankG und Art. 21f der bisher geltenden BankV.

#### **Zu Art. 81 – Aufsichtlicher Vergleich interner Ansätze zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen**

Art. 81 setzt Art. 78 CRD um und regelt, wie die FMA die Ergebnisse der Berechnung von Eigenmittelanforderungen der unterschiedlichen Banken zu vergleichen und die Verwendung interner Ansätze und Modelle zu beaufsichtigen hat, wenn diese Banken solche internen Ansätze und Modelle zur Berechnung ihrer Eigenmittelanforderungen verwenden. Diese Bestimmung entspricht Art. 21g der bisher geltenden BankV.

#### **Zu Art. 82 – Allgemeine Grundsätze der Vergütungspolitik**

Art. 82 setzt Art. 92 CRD um und legt allgemeine Grundsätze fest, nach denen sich die Vergütungspolitik von Banken zu richten hat. Diese Bestimmung entspricht Anhang 4.4. Ziff. 1 Abs. 1 und 3 der bisher geltenden BankV.

In diesem Zusammenhang ist drauf hinzuweisen, dass die EBA im Rahmen ihres Mandats die Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik erlassen hat. Diese Leitlinien der EBA vom 2. Juli 2021 für solide Vergütungspolitik gemäss der Richtlinie

2013/36/EU (EBA/GL/2021/04) sind bei der Anwendung von Art. 82 entsprechend zu berücksichtigen.

**Zu Art. 83 – Grundsätze der Vergütungspolitik für Banken, die staatliche Unterstützung erhalten**

Art. 83 setzt Art. 93 CRD um und stellt zusätzlich zu den allgemeinen Grundsätzen nach Art. 82 noch speziellere Grundsätze für die Vergütungspolitik von Banken auf, die aufgrund ihrer Situation staatliche Unterstützung des Landes in Anspruch nehmen mussten bzw. müssen. Diese Bestimmung entspricht Anhang 4.4. Ziff. 1 Abs. 4 der bisher geltenden BankV.

**Zu Art. 84 – Grundsätze für variable Vergütungsbestandteile**

Art. 84 setzt Art. 94 CRD um und legt Grundsätze fest, wie die variablen Bestandteile der Vergütung von Mitgliedern der Geschäftsleitung und anderen Mitarbeitern von Banken auszugestaltet sind. Diese Bestimmung entspricht Anhang 4.4. Ziff. 1 Abs. 2 und 7 der bisher geltenden BankV.

Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wird Abs. 1 Bst. m zur Gänze an den Wortlaut von Art. 94 Abs. 1 Bst. I CRD angepasst und damit die Einschränkung auf Banken von erheblicher Bedeutung aufgehoben. Aufgrund der neuen Struktur wird in Abs. 3 eine Verordnungsermächtigung für die Regierung vorgesehen, um den besonders hohen Betrag der variablen Komponente der Vergütung nach Abs. 2 Bst. n mittels Verordnung festzulegen.

**Zu Art. 85 – Veröffentlichungen betreffend Vergütung**

Art. 85 setzt Art. 96 CRD um und regelt, welche Informationen Banken im Internet darüber zu veröffentlichen haben und wie sie die Anforderungen an die Vergütungspolitik erfüllen. Diese Bestimmung entspricht Art. 29c der bisher geltenden BankV.

**Zu Art. 86 – Aufsicht über die Vergütungspolitik**

Art. 86 setzt Art. 75 Abs. 1 CRD um und sieht vor, dass die FMA die Vergütungstrends und -praxis der Banken zu vergleichen hat. Diese Bestimmung entspricht Anhang 4.4. Ziff. 3 Abs. 1 der bisher geltenden BankV.

**Zu Art. 87 – Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals**

Art. 87 setzt Art. 108 CRD um und regelt, auf welcher Ebene (Einzelbasis, teilkonsolidierte oder konsolidierte Basis) die Anforderungen an die Bemessung, die Bewertung und die Höhe des internen Kapitals nach Art. 78 einzuhalten sind. Diese Bestimmung entspricht Art. 7b des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 88 – Anforderungen an die Unternehmensführung, das Risikomanagement und die Vergütung**

Art. 88 setzt Art. 109 CRD um und regelt, auf welcher Ebene die Anforderungen an die Unternehmensführung, das Risikomanagement und die Vergütung nach den Art. 63 bis 88 von Banken zu erfüllen sind. Diese Bestimmung entspricht Art. 7c des bisher geltenden BankG und Anhang 4.4. Ziff. 1 Abs. 5 und 6 der bisher geltenden BankV.

**Zu Art. 89 – Anwendbare Vorschriften**

Art. 89 setzt Art. 21 CRD um und legt fest, welche Bestimmungen auf Banken, die einer Zentralorganisation angeschlossen sind (sog. Bankenverbund), auf Einzel-ebene bzw. auf Ebene des Bankenverbundes einzuhalten sind. Diese Bestimmung entspricht Art. 17a des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 90 – Genehmigungspflichten**

Art. 90 enthält alle Sachverhalte, für die eine vorgängige Genehmigung der FMA einzuholen ist. Im Sinne der Anwenderfreundlichkeit werden in Art. 90 alle Genehmigungspflichten zentralisiert und eine einzige, einheitliche Rechtsgrundlage für die Erteilung von zusätzlich erforderlichen Genehmigungen durch die FMA

geschaffen. Die Genehmigung für die in Abs. 1 genannten Sachverhalte ist immer einzuholen, bevor der Sachverhalt verwirklicht wurde. Wird die entsprechende Genehmigung nicht rechtzeitig eingeholt, kann die FMA eine Busse nach Art. 246 verhängen bzw. Aufsichtsmaßnahmen nach Art. 154 erlassen.

Abs. 1 enthält alle Sachverhalte, in denen eine vorgängige Genehmigung durch die FMA eingeholt werden muss. Die Bst. d, e, h, i, l, m und n setzen diverse Genehmigungspflichten aus der CRD um, die sich schon im bisher geltenden BankG oder der bisher geltenden BankV finden. Die Bst. f und g haben einen EWR-rechtlichen Hintergrund (vgl. dazu die Ausführungen zu Art. 64) und werden aus systematischen Gründen aufgenommen, da für die Aufnahme der Tätigkeit als Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung, als Leiter der internen Revision oder – zumindest bei Banken mit erheblicher Bedeutung – als Inhaber einer Schlüssel-funktion eine ex ante-Prüfung der Gewährsvoraussetzungen zu erfolgen hat. Die Bst. a, b, c, k, o, p und q sind rein nationale Genehmigungspflichten, die sich grösstenteils bereits im bisher geltenden BankG befanden. Lediglich die Bst. b und c werden im Rahmen der Totalrevision neu aufgenommen. Bei den Bst. b und c handelt es sich um gesellschaftsrechtliche Sachverhalte, für die aufgrund ihrer möglichen Auswirkungen auf die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 18 bis 23 und der übrigen aufsichtsrechtlichen Anforderungen durch eine Bank oder eine Gruppe die Einholung einer Genehmigung durch die FMA vorgesehen wird. Bst. b sieht vor, dass für sämtliche Fusionen mit anderen Unternehmen eine vorgängige Genehmigung der FMA einzuholen ist. Bei den Unternehmen nach Bst. b kann es sich um andere Banken, EWR-Kreditinstitute, EWR-Finanzinstitute, Drittstaatsbanken oder andere Unternehmen mit Sitz in Liechtenstein, in einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat handeln. Bst. c sieht die Verpflichtung zur Einholung einer vorgängigen Genehmigung der FMA für jeden beabsichtigten Erwerb oder jede beabsichtigte Veräusserung einer direkten qualifizierten Beteiligung an einer Drittstaatsbank oder an einem Unternehmen mit Sitz in

einem Drittstaat, das ein EWR-Finanzinstitut wäre, wenn es seinen Sitz im EWR hätte, vor. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde die Genehmigungspflicht nach Bst. c auf Sachverhalte mit Drittstaatsbezug eingeschränkt. Für jeden beabsichtigten Erwerb oder jede beabsichtigte Veräusserung einer direkten qualifizierten Beteiligung an einem EWR-Kreditinstitut oder einem EWR-Finanzinstitut wird in Art. 92 Abs. 1 Bst. e eine Meldepflicht an die FMA vorgesehen. Anders als bei Bst. b ist die Genehmigung nach Bst. c nur dann einzuholen, wenn eine qualifizierte Beteiligung an einem Unternehmen der Finanzbranche erworben oder veräussert werden soll. Die in der Vernehmlassungsvorlage in Bst. e vorgesehene Genehmigungspflicht für das Tätigwerden in Drittstaaten im Rahmen einer Zweigstelle oder einer Repräsentanz wurde gestrichen, da Art. 56 Abs. 1 (Art. 54 Abs. 1 VNB) in eine Anzeigepflicht umgestaltet und die Anzeige in Art. 92 Abs. 1 Bst. d aufgenommen wurde.

Der **LBV** begrüsst in seiner Stellungnahme grundsätzlich die konzeptionelle Zusammenführung sämtlicher Genehmigungspflichten in einem Artikel. Betreffend die Genehmigungspflichten von Art. 90 Abs. 1 Bst. a, f und g verwies der LBV auf die entsprechenden Ausführungen zu den Art. 23 und 64 und lehnte diese ab. Ergänzend wolle man darauf hinweisen, dass die Genehmigung nach Art. 90 Abs. 1 Bst. c über den Rahmen der europäischen Gesetzgebung hinausgehe, da die EU-Verordnungen nur Regulierungen bei Fusionen und Umwandlungen vorsehen. Man bitte um Klarstellung, dass von Bst. c "nur" der qualifizierte "Share Deal" und nicht auch der "Asset Deal" erfasst wird.

*Die Regierung hat die Stellungnahme des LBV geprüft. In Bezug auf die Genehmigungspflichten nach den Bst. a, f und g verweist sie auf ihre Ausführungen zu den entsprechenden Bestimmungen. Da die entsprechenden Anforderungen bestehen bleiben, entfallen auch die diesbezüglichen Genehmigungspflichten nicht. Hinsichtlich der Pflicht zur Einholung einer vorgängigen Genehmigung für den Erwerb bzw.*

*die Veräußerung einer qualifizierten Beteiligung nach Bst. c weist die Regierung darauf hin, dass diese Bestimmung auf Sachverhalte mit Drittstaatsbezug eingeschränkt wurde. Auch andere EWR-Mitgliedstaaten (z.B. Österreich, Belgien, Finnland, Italien, die Niederlande, Spanien oder Luxemburg) sehen vor, dass für den beabsichtigten Erwerb bzw. die beabsichtigte Veräußerung einer qualifizierten Beteiligung an Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat eine vorgängige Genehmigung durch die zuständige Behörde einzuholen ist. Ist hingegen beabsichtigt, ein qualifizierte Beteiligung an einem EWR-Kreditinstitut oder einem EWR-Finanzinstitut zu erwerben bzw. zu veräußern, besteht ausschliesslich eine Anzeigepflicht an die FMA. Hinsichtlich der Bitte des LBV um Klarstellung, ob Bst. c auch den sog. "Asset Deal" umfasse, ist festzuhalten, dass Gegenstand der Genehmigung nach Bst. c der beabsichtigte Erwerb bzw. die beabsichtigte Veräußerung einer qualifizierten Beteiligung an einem anderen Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat ist. Wird keine qualifizierte Beteiligung an einem anderen Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat erworben bzw. veräußert, besteht auch keine Genehmigungspflicht.*

Abs. 2 legt den Prüfmasstab fest, nach dem die FMA den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach den Bst. a bis d zu beurteilen hat. Bei der Erteilung der Genehmigung hat die FMA in diesen Fällen die Auswirkungen auf die dauerhafte Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen und die dauerhafte Einhaltung der übrigen aufsichtsrechtlichen Anforderungen auf Einzelbasis bzw. konsolidierter Basis durch die antragstellende Bank bzw. die bewilligte Finanzholdinggesellschaft oder bewilligte gemischte Finanzholdinggesellschaft zu prüfen. Kommt die FMA zu dem Ergebnis, dass die Erteilung einer Genehmigung negative Auswirkungen auf die dauerhafte Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen oder die Einhaltung der übrigen aufsichtsrechtlichen Anforderungen haben wird, hat sie die Genehmigung zu verweigern.

Abs. 3 bestimmt, dass Eintragungen über die Änderung von Statuten, die Änderung in der Zusammensetzung des Verwaltungsrats oder Geschäftsleitung und der Wechsel der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in das Handelsregister erst vorgenommen werden dürfen, wenn die entsprechende Genehmigung der FMA erteilt wurde und vorgelegt werden kann.

Abs. 4 enthält eine Verordnungsermächtigung für die Regierung.

#### **Zu Art. 91 – Anerkennung und Genehmigung vertraglicher Nettingvereinbarun- gen**

Art. 91 regelt die vereinfachte Anerkennung vertraglicher Nettingvereinbarungen nach Art. 296 Abs. 1 CRR.

Abs. 1 entspricht Art. 4z<sup>bis</sup> des bisher geltenden BankG.

Abs. 2 stellt klar, dass für Nettingvereinbarungen, welche die Voraussetzung für eine vereinfachte Anerkennung nicht erfüllen, eine Genehmigung der FMA nach Art. 90 einzuholen ist.

#### **Zu Art. 92 – Anzeige- und Meldepflichten**

Art. 92 enthält alle besonderen Anzeige- und Meldepflichten, denen Banken nachzukommen haben. Den Kern dieser Bestimmung bildet Art. 26 des bisher geltenden BankG, wobei einzelne Anzeige- bzw. Meldepflichten neu aufgenommen oder bestehende Anzeige- bzw. Meldepflichten nachgeschärft wurden. Vergleichbare Anzeige- bzw. Meldepflichten finden sich auch in den Rechtsordnungen anderer EWR-Mitgliedstaaten (vgl. § 24 dKWG oder § 73 öBWG). Sachverhalte, die nach dem bisher geltenden BankG anzeige- oder meldepflichtig waren, zukünftig aber einer Genehmigungspflicht nach Art. 90 unterliegen, wurden nicht mehr in den Katalog der Anzeige- bzw. Meldepflichten aufgenommen, da in diesem Fall aufgrund der vorgängig einzuholenden Genehmigung eine Meldung oder Anzeige keinen Mehrwert hat. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde in Abs. 9 und

10 eine neue Anzeigepflicht für in- und ausländische Straf-, Verwaltungs- oder Verwaltungsstrafverfahren aufgenommen.

Abs. 1 enthält alle besonderen Anzeige- und Meldepflichten, denen Banken nachzukommen haben. Die Bst. b, c, f, g und i entsprechen Art. 26 Abs. 1 Bst. b<sup>bis</sup> und g bis h des bisher geltenden BankG. In Bst. b wurde eine Klarstellung hinsichtlich des für die Meldung relevanten Stichtags vorgenommen. Bst. a wurde im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage inhaltlich geändert und umfasst nun die Änderung des Geschäftsplans sowie die Nichteinhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen nach den Art. 18 bis 23. Bst. d entspricht grundsätzlich Art. 26 Abs. 1 Bst. d des bisher geltenden BankG, allerdings wurde er aufgrund der Umgestaltung von Art. 56 Abs. 1 (Art. 54 Abs. 1 VNB) in eine Anzeigepflicht um die Anzeige der Zweigstellen und Repräsentanzen in Drittstaaten ergänzt. Die Bst. e und h sowie k bis o werden im Zuge der Totalrevision neu aufgenommen. Gegenstand dieser Anzeige- und Meldepflichten sind vor allem Sachverhalte, die eine unmittelbare Reaktion der FMA zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen des BankG zur Folge haben. Dadurch wird sichergestellt, dass Banken die FMA unverzüglich über die Nichterfüllung einzelner Anforderungen nach dem BankG oder der CRR oder über den Eintritt bestimmter Ereignisse, die eine direkte Auswirkung auf den Weiterbestand der Bewilligung haben, informieren. Die Anzeige- bzw. Meldepflicht nach Bst. e umfasst jeden direkten oder indirekten Erwerb bzw. jede direkte oder indirekte Veräusserung einer Beteiligung an einem EWR-Kreditinstitut, einem EWR-Finanzinstitut oder einem in Art. 90 Abs. 1 Bst. c genannten Unternehmen durch eine Bank oder ein Unternehmen im aufsichtlichen Konsolidierungskreis einer Bank, für die keine Genehmigung nach Art. 90 einzuholen ist. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde Bst. e um die Pflicht zur Meldung eines Erwerbs oder einer Veräusserung einer Beteiligung an einem EWR-Kreditinstitut oder einem EWR-Finanzinstitut erweitert. Im Gegenzug dafür wurde die Genehmigungspflicht in Art. 90 Abs. 1 Bst. c auf Sachverhalte mit Drittstaatsbezug eingeschränkt.

Ebenfalls angepasst wurde die Frist für die Einreichungen der Meldungen nach Bst. i. Die Frist wurde in Einklang mit den Vorgaben der EBA von 31. Mai auf 15. Juni verlängert.

Die Abs. 2, 3, 5, 8 und 9 entsprechen Art. 26 Abs. 1a, 1b, 2, 4 und 8 des bisher geltenden BankG, wobei in Abs. 3 im Vergleich zum bisher geltenden BankG eine Klarstellung zum für die Meldung relevanten Stichtag und zur Einreichfrist vorgenommen wurde. Abs. 4 entspricht Anhang 4.4 Ziff. 3 Abs. 2 der bisher geltenden BankV.

Abs. 6 entspricht grundsätzlich der Meldepflicht nach Art. 24n Abs. 3 Bst. c der bisher geltenden BankV. Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage erfolgt allerdings dahingehend eine Änderung, dass die Meldung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Eigentümers des Kunden zu erfolgen hat.

Abs. 7 wird neu aufgenommen und beinhaltet eine vorgängige Anzeigepflicht für beabsichtigte Auslagerungen kritischer oder wesentlicher Funktionen. Die Leitlinien der EBA vom 25. Februar 2019 zu Auslagerungen (EBA/GL/2019/02) sehen vor, dass eine beabsichtigte Auslagerung kritischer oder wesentlicher Funktionen entweder der zuständigen Behörde vorgängig anzuzeigen oder die FMA im Rahmen des aufsichtlichen Dialogs über solche Auslagerungen zu informieren ist. Art. 35 Abs. 1 der bisher geltenden BankV sah vor, dass Banken die Auslagerung kritischer oder wesentlicher Funktionen der FMA im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Prüfungsprogramms nach Art. 35a des bisher geltenden BankG (SREP) mitzuteilen haben. In der Praxis hat sich seit der Anwendbarkeit der Leitlinien gezeigt, dass es vermehrt zur Auslagerung kritischer oder wesentlicher Funktionen kommt (z.B. in den Bereichen IT, Risikomanagement, interne Revision oder Meldewesen). Dadurch erhöhen sich allerdings die Risiken für die auslagernde Bank (z.B. durch Knowhow-Verlust innerhalb der Bank, durch den Ausfall bzw. die Nicht- oder Schlechtleistung des Dienstleisters oder Eintreten von Notfallszenarien). Die aus

solchen Auslagerungen resultierenden Risiken haben Banken im Rahmen ihres Risikomanagements entsprechend zu ermitteln, zu messen, zu beurteilen, zu steuern, zu mindern und zu überwachen. Um sicherzustellen, dass die FMA in der Lage ist, das Management solcher Risiken, die sich bei der Auslagerung kritischer oder wesentlicher Funktionen ergeben, durch auslagernde Banken zu beurteilen und bei Schwächen im Risikomanagement frühzeitig eingreifen zu können, wird in Abs. 7 in Einklang mit den Leitlinien der EBA eine Pflicht zur vorgängigen Anzeige der Auslagerung kritischer oder wesentlicher Funktionen vorgesehen. Die Anzeigepflicht entsteht, wenn ein Vorhaben zur Auslagerung kritischer oder wesentlicher Funktionen schon ausreichend konkretisiert ist. Dies wird in der Regel dann der Fall sein, wenn der Abschluss einer Auslagerungsvereinbarung dem zuständigen Organ der Bank zum Beschluss vorgelegt wird. Zu diesem Zeitpunkt liegen grundsätzlich der Vertrag (in einer Entwurfsversion), genaue Daten zum Dienstleister (samt Due Diligence-Assessment), die Risikobewertung sowie eine bankinterne Exit-Strategie vor. Zu diesem Zeitpunkt ist die beabsichtigte Auslagerung auch der FMA anzuzeigen.

Abs. 9 und 10 wurden im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage neu aufgenommen und statuieren eine Anzeigepflicht über die Einleitung von Straf-, Verwaltungs- oder Verwaltungsstrafverfahren gegen die Bank selbst bzw. gegen die Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung. Banken haben der FMA die Einleitung sämtlicher Strafverfahren gegen die Bank oder die Mitglieder ihrer Organe anzuzeigen. Die Anzeige hat unverzüglich nach Kenntniserlangung der Bank über die Einleitung des jeweiligen Strafverfahrens zu erfolgen. Die Einleitung von Verwaltungs- oder Verwaltungsstrafverfahren durch andere Behörden als die FMA gegen die Bank selbst bzw. gegen die Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung ist hingegen nur dann anzuzeigen, wenn der Gegenstand dieser Verfahren im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Bank steht oder der Gegenstand dieses Verfahrens Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit sowie

dauernd einzuhaltende Bewilligungsvoraussetzungen (insbesondere die Voraussetzungen an die Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit) hat oder haben könnte. Auch diese Anzeige hat unverzüglich nach Kenntniserlangung der Bank über die Einleitung des jeweiligen Verwaltungs- oder Verwaltungsstrafverfahrens zu erfolgen. Unabhängig von der Art des Verfahrens ist die FMA in weiterer Folge von jeder Einstellung oder jeder Entscheidung, welche im erstinstanzlichen Verfahren und Rechtsmittelverfahren ergeht, unverzüglich zu informieren. Die Anzeigepflicht umfasst somit sowohl nicht rechtskräftige, als auch rechtskräftige Entscheidungen. Der FMA sind auch Ausfertigungen der in den jeweiligen Verfahren ergangenen Entscheidungen zu übermitteln.

Abs. 11 enthält eine Verordnungsermächtigung für die Regierung.

#### **Zu Art. 93 – Periodische Meldungen von Finanzdaten**

Art. 93 legt fest, welche Finanzdaten periodisch an die FMA zu melden sind.

Abs. 1 und 2 regeln im Grundsatz die Inhalte der Meldepflicht und die Form der Übermittlung an die FMA. Die detaillierten Inhalte der Meldung werden wie bisher durch die Regierung im Wege einer Verordnung konkretisiert, weswegen Abs. 3 eine entsprechende Verordnungsermächtigung für die Regierung enthält. Die genauen Spezifikationen zur Form der elektronischen Übermittlung der Meldungen werden von der FMA vorgegeben.

#### **Zu Art. 94 – Grundsatz**

Art. 94 setzt Art. 128, 129 und 130 CRD um und regelt die Grundsätze für die Bestimmungen über die Kapitalpuffer nach den Art. 95 bis 116. Diese Bestimmung entspricht Art. 4a des bisher geltenden BankG.

#### **Zu Art. 95 – Berechnung**

Art. 95 setzt Art. 129 CRD um und regelt die Berechnung des Kapitalerhaltungspuffers. Art. 95 entspricht Art. 4b des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 96 – Berechnung**

Art. 96 regelt die Berechnung des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers. Abs. 1 setzt Art. 130 Abs. 1 CRD, Abs. 2 hingegen Art. 140 Abs. 1 und 4 CRD um. Art. 96 entspricht Art. 4c des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 97 – Festlegung der Quoten des antizyklischen Kapitalpuffers im Inland**

Art. 97 gibt vor, wie die Quoten für den antizyklischen Kapitalpuffer von der Regierung festzulegen sind. Die Abs. 1 bis 8 setzen Art. 136 CRD, Abs. 4 und 9 auch Art. 140 Abs. 2 CRD und Abs. 5 Art. 140 Abs. 6 CRD um. Art. 97 entspricht Art. 4d des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 98 – Anerkennung von Pufferquoten für Risikopositionen in anderen EWR-Mitgliedstaaten oder Drittstaaten**

Art. 98 regelt, wie die Regierung Quoten für den antizyklischen Kapitalpuffer von mehr als 2,5 %, die von zuständigen Behörden in anderen EWR-Mitgliedstaaten oder in Drittstaaten festgesetzt wurden, anerkennen und damit für liechtensteinische Banken verbindlich machen kann. Art. 98 setzt Art. 137 CRD um und entspricht Art. 4e des bisher geltenden BankG.

**Art. 99 – Festlegung von Pufferquoten für Risikopositionen aus Drittstaaten**

Art. 99 ermöglicht es der Regierung, für wesentliche Risikopositionen liechtensteinischer Banken in Drittstaaten eine Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer festzulegen, wenn die zuständigen Behörden der jeweiligen Drittstaaten keine Pufferquoten festgelegt haben. Diese Bestimmung setzt Art. 139 CRD, Abs. 3 zusätzlich auch Art. 140 Abs. 6 Bst. c CRD um und entspricht Art. 4f des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 100 – Anwendung von Pufferquoten zuständiger oder benannter Behörden aus einem EWR-Mitgliedstaat oder Drittstaat**

Art. 100 legt fest, dass Pufferquoten von bis zu 2,5 %, die von zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten oder Drittstaaten festgelegt wurden, von liechtensteinischen Banken anzuwenden sind. Diese Bestimmung setzt Art. 140 Abs. 2, 3 und 6 CRD um und entspricht Art. 4g des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 101 – Zusätzliche Kapitalpufferanforderungen für G-SRI**

Art. 101 regelt die Grundsätze für die Festlegung des G-SRI-Puffers durch die FMA. Diese Bestimmung setzt Art. 131 Abs. 1 bis 2a, 4, 9 und 10 CRD um und entspricht Art. 4h des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 102 – Zusätzliche Kapitalpufferanforderungen für A-SRI**

Art. 102 regelt die Grundsätze für die Festlegung des A-SRI-Puffers durch die FMA. Diese Bestimmung setzt Art. 131 Abs. 1, 3, 5, 5a, 6, 7 und 8 CRD um und entspricht Art. 4i des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 103 – Überprüfung, Anzeige und Veröffentlichung der Einstufung als systemrelevante Institute**

Art. 103 legt die Grundsätze für die Überprüfung der Einstufung als G-SRI bzw. A-SRI durch die FMA fest, sieht die Verpflichtung zur Anzeige der Ergebnisse der Einstufung bzw. der Überprüfung an den ESRB vor und enthält eine Veröffentlichungsverpflichtung für die FMA. Diese Bestimmung setzt Art. 131 Abs. 12 CRD um und entspricht Art. 4k des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 104 – Zusätzliche Kapitalpufferanforderungen für Systemrisiken**

Art. 104 regelt die Grundsätze für die Berechnung und Festlegung der Quoten des Systemrisikopuffers durch die Regierung. Diese Bestimmung setzt Art. 133 Abs. 1 und 3 bis 5, 7, 8 und 15 sowie Art. 134 Abs. 5 CRD um und entspricht Art. 4l des bisher geltenden BankG. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurden die

genauen Vorgaben für die Berechnung des Systemrisikopuffers aus Abs. 2 in einen eigenen Anhang 2 verschoben.

#### **Zu Art. 105 – Veröffentlichung der Quoten für den Systemrisikopuffer**

Art. 105 legt Anzeige- und Veröffentlichungspflichten in Zusammenhang mit der Festlegung des Systemrisikopuffers und dessen Quoten fest. Diese Bestimmung setzt Art. 133 Abs. 9 bis 13 CRD um und entspricht Art. 4m des bisher geltenden BankG.

#### **Zu Art. 106 – Anerkennung einer Systemrisikopufferquote aus anderen EWR-Mitgliedstaaten**

Art. 106 ermöglicht es der Regierung, Systemrisikopufferquoten, die von zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten festgelegt wurden, für liechtensteinische Banken anzuerkennen und damit für liechtensteinische Banken verbindlich zu machen. Diese Bestimmung setzt Art. 134 Abs. 1 bis 3 CRD um und entspricht Art. 4n des bisher geltenden BankG.

#### **Zu Art. 107 – Zusammenwirken der G-SRI-, A-SRI- und Systemrisikopuffer**

Art. 107 regelt, welche Kapitalpufferanforderungen gelten, wenn für eine Bank sowohl ein G-SRI-Puffer als auch ein A-SRI-Puffer bzw. ein G-SRI-Puffer oder A-SRI-Puffer und ein Systemrisikopuffer festgelegt wurden. Diese Bestimmung setzt Art. 131 Abs. 14 und 15 CRD um und entspricht Art. 4o des bisher geltenden BankG.

#### **Zu Art. 108 – a) Allgemeines**

Art. 108 schreibt vor, dass Banken keine Ausschüttungen in Zusammenhang mit hartem Kernkapital vornehmen dürfen, wenn sie aufgrund der Ausschüttung die kombinierte Kapitalpufferanforderung unterschreiten würden. Ausserdem legt Art. 108 fest, dass Banken, welche die kombinierte Kapitalpufferanforderung nicht erfüllen, den ausschüttungsfähigen Höchstbetrag nach Art. 109 zu berechnen

haben und keinen höheren Betrag ausschütten dürfen. Diese Bestimmung setzt Art. 129 Abs. 5, Art. 130 Abs. 5, Art. 133 Abs. 14 sowie Art. 141 Abs. 1 bis 3, 7 und 10 CRD um und entspricht Art. 4p des bisher geltenden BankG.

#### **Zu Art. 109 – b) Berechnung des ausschüttungsfähigen Höchstbetrags**

Art. 109 legt fest, wie im Falle einer Unterschreitung der kombinierten Kapitalpufferanforderung der ausschüttungsfähige Höchstbetrag zu berechnen ist. Diese Bestimmung setzt Art. 141 Abs. 4 und 9 CRD um und entspricht Art. 4q des bisher geltenden BankG. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurden die Vorgaben für die Berechnung des ausschüttungsfähigen Höchstbetrags aus Abs. 2 bis 4 in einen eigenen Anhang 3 verschoben.

#### **Zu Art. 110 – c) Ausschüttung bei Unterschreiten der kombinierten Kapitalpufferanforderung**

Art. 110 sieht eine Anzeigepflicht für Banken vor, wenn sie trotz Unterschreitung der kombinierten Kapitalpufferanforderung eine Ausschüttung vornehmen wollen. Diese Bestimmung setzt Art. 141 Abs. 8 CRD um und entspricht Art. 4r des bisher geltenden BankG.

#### **Zu Art. 111 – Nichterfüllung der kombinierten Kapitalpufferanforderung**

Art. 111 legt fest, wann die kombinierte Kapitalpufferanforderung einer Bank als nicht erfüllt anzusehen ist. Diese Bestimmung setzt Art. 141a CRD um und entspricht Art. 4s des bisher geltenden BankG.

#### **Zu Art. 112 – a) Allgemeines**

Art. 112 schreibt vor, dass Banken, die einen Puffer der Verschuldungsquote einhalten müssen, keine Ausschüttungen in Zusammenhang mit hartem Kernkapital vornehmen dürfen, wenn sie aufgrund der Ausschüttung den Puffer der Verschuldungsquote unterschreiten würden. Ausserdem legt Art. 112 fest, dass Banken, die den Puffer der Verschuldungsquote unterschreiten, den ausschüttungsfähigen

Höchstbetrag nach Art. 113 zu berechnen haben und keinen höheren Betrag ausschütten dürfen. Diese Bestimmung setzt Art. 141b Abs. 1 bis 3, 7 und 10 CRD um und entspricht Art. 4t des bisher geltenden BankG.

#### **Zu Art. 113 – b) Berechnung des ausschüttungsfähigen Höchstbetrags**

Art. 113 legt fest, wie im Falle einer Unterschreitung des Puffers der Verschuldungsquote der ausschüttungsfähige Höchstbetrag zu berechnen ist. Diese Bestimmung setzt Art. 141b Abs. 4 und 9 CRD um und entspricht Art. 4u des bisher geltenden BankG. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurden die Vorgaben für die Berechnung des ausschüttungsfähigen Höchstbetrags aus Abs. 2 bis 4 in einen eigenen Anhang 3 verschoben.

#### **Zu Art. 114 – c) Ausschüttung bei Unterschreiten der Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote**

Art. 114 sieht eine Anzeigepflicht für Banken vor, wenn sie trotz Unterschreitung des Puffers der Verschuldungsquote eine Ausschüttung vornehmen wollen. Diese Bestimmung setzt Art. 141b Abs. 8 CRD um und entspricht Art. 4v des bisher geltenden BankG.

#### **Zu Art. 115 – Nichterfüllung der Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote**

Art. 115 legt fest, wann die Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote einer Bank als nicht erfüllt anzusehen ist. Diese Bestimmung setzt Art. 141c CRD um und entspricht Art. 4w des bisher geltenden BankG.

#### **Zu Art. 116 – Verpflichtung zur Vorlage eines Kapitalerhaltungsplans**

Art. 116 schreibt vor, dass Banken, die entweder die kombinierte Kapitalpufferanforderung oder die Anforderungen an den Puffer der Verschuldungsquote nicht einhalten, der FMA innerhalb von fünf Arbeitstagen einen Kapitalerhaltungsplan vorzulegen haben, der von der FMA nach Art. 90 zu genehmigen und von der Bank

umzusetzen ist. Diese Bestimmung setzt Art. 142 CRD um und entspricht Art. 4x des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 117 – Risikopositionen, die durch Wohn- oder Gewerbeimmobilien besichert sind**

Art. 117 ermöglicht es der Regierung, bei Risikopositionen, die durch Wohn- oder Gewerbeimmobilien besichert sind, mittels Verordnung höhere Risikogewichte vorzuschreiben. Diese Bestimmung entspricht Art. 4y des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 118 – Massnahmen zur Begrenzung des systemischen Risikos**

Art. 118 ermöglicht es der Regierung, nach Massgabe von Art. 458 Abs. 2 CRR bei Veränderungen der Intensität des Makroaufsichts- oder Systemrisikos mit möglicherweise schweren negativen Auswirkungen auf das Finanzsystem und die Realwirtschaft mittels Verordnung verschiedene in Art. 458 Abs. 2 Bst. d CRR genannte Massnahmen zu setzen. Diese Bestimmung entspricht Art. 4z des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 119 – Geschäftsbericht, konsolidierter Geschäftsbericht, Zwischenabschluss, konsolidierter Zwischenabschluss**

Art. 119 regelt die Grundsätze für die Erstellung des Geschäftsberichts bzw. des konsolidierten Geschäftsberichts sowie des Zwischenabschlusses bzw. des konsolidierten Zwischenabschlusses von Banken. Diese Bestimmung entspricht Art. 10 Abs. 1, 2, 4 und 6 des bisher geltenden BankG.

Die **WPV** wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass in Art. 119 und weiteren Stellen der Begriff "Jahresbericht" erwähnt werde. Gemeint sei allerdings die Jahresrechnung bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang im Sinne von Art. 1048 Abs. 2 PGR. Das PGR verwende den Begriff "Jahresbericht" im Sinne des "Lageberichts" (vgl. Art. 1096 PGR). Die WPV rege daher an sicherzustellen, dass der Begriff "Jahresbericht" in allen Gesetzen einheitlich verwendet werde. Nach

Auffassung der WPV sollte der Begriff "Jahresbericht" gänzlich vermieden und folgende Begriffe verwendet werden:

- Jahresrechnung (Bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang)
- Lagebericht (anstelle von Jahresbericht im PGR)

Jahresrechnung und Lagebericht würden zusammen den Geschäftsbericht bilden.

*Die Regierung hat die Stellungnahme der WPV geprüft. Sie teilt grundsätzlich das Anliegen der WPV, dass grösstmögliche Konsistenz bei grundlegenden Begrifflichkeiten zwischen dem BankG und dem PGR herrschen sollte. Allerdings darf nicht ausser Augen gelassen werden, dass der Begriff "Jahresbericht" schon seit mehreren Jahrzehnten im Kontext des BankG anders verwendet wird. Um beide Ansätze zu vereinen, wurde der Begriff "Jahresbericht" in den Art. 119 und 120 durchgehend durch "Jahresbericht (Lagebericht)" ersetzt. Dies entspricht somit dem gebräuchlichen Wortlaut in der Praxis und stellt die Konsistenz mit dem PGR sicher.*

Die **WPV** begrüsst darüber hinaus in ihrer Stellungnahme die Verordnungsermächtigung für die Regierung. Sie wies darauf hin, dass die heute in Liechtenstein geltenden Bestimmungen zur Rechnungslegung für Banken nicht mehr zeitgemäss seien. Die in Art. 22 ff der bisher geltenden BankV und insbesondere in Anhang 3 geregelten Detailvorschriften zur Rechnungslegung hätten ihren Ursprung in der schweizerischen Gesetzgebung, welche diesbezüglich in der Zwischenzeit schon mehrfach revidiert worden sei. Die heute in Liechtenstein geltenden Bestimmungen zur Rechnungslegung für Banken seien nicht mehr zeitgemäss. Man empfehle die Rechnungslegungsvorschriften für Banken thematisch in einer eigenen Verordnung zu regeln.

*Die Regierung hat die Anregung und Empfehlung der WPV geprüft. Dem Vorschlag, eine eigenständige Rechnungslegungsverordnung für Banken zu schaffen, steht die Regierung grundsätzlich positiv gegenüber; eine solche eigenständige*

*Rechnungslegungsverordnung würde auch dem Ziel der Totalrevision entsprechen, die Regelungsstruktur der rechtlichen Grundlagen für die prudentielle Aufsicht über Banken zu vereinfachen. Im weiteren Verlauf der Neukonzeption wird zu prüfen sein, inwieweit die legislative Praxis eine solche eigenständige Verordnung zulässt. Die Empfehlung der WPV, den geltenden Rechtsrahmen für die Rechnungslegung von Banken zu überarbeiten, nimmt die Regierung zur Kenntnis. Allerdings möchte sie an dieser Stelle betonen, dass die vorliegende Totalrevision des BankG nicht der richtige Rahmen für eine solche grundlegende Überarbeitung der Rechnungslegungsbestimmungen für Banken ist. Im Rahmen der Neukonzeption soll primär der rechtliche Rahmen für die prudentielle Aufsicht über Banken und Wertpapierfirmen an die Struktur und Systematik der EWR-rechtlichen Grundlagen angepasst werden. Eine Überarbeitung der Rechnungslegungsbestimmungen hingegen ist bisher nicht Teil des Projekts gewesen und kann auch aufgrund des Zeitplans nicht neu in die Neukonzeption aufgenommen werden. Bei den Grundlagen der Rechnungslegung handelt es sich um einen wichtigen und sensiblen Rechtsbereich; Änderungen in diesem Bereich bedürfen ausreichend Zeit für inhaltliche Diskussionen mit allen betroffenen Amtsstellen (Amt für Justiz, Steuerverwaltung, FMA) sowie dem LBV und der WPV. Daher kann eine solche grundlegende Überarbeitung nur in einem separaten Projekt, in dem alle betroffenen Amtsstellen und Beteiligten eingebunden sind, innerhalb eines entsprechenden Zeitrahmens erfolgen.*

#### **Zu Art. 120 – Veröffentlichung von Geschäftsberichten und Zwischenabschlüssen**

Art. 120 regelt die Modalitäten der Veröffentlichung von Geschäftsberichten und Zwischenabschlüssen, die Einreichungspflichten beim Amt für Justiz und die Übermittlungspflichten an die FMA. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 10 Abs. 7 des bisher geltenden BankG sowie Art. 24m der bisher geltenden BankV. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde der letzte Satz von Abs. 3 angepasst, um klarzustellen, dass die eingereichten Unterlagen im elektronischen Amtsblatt zu veröffentlichen sind und das Amt für Justiz nach Art. 1130 Abs. 3 PGR das Datum

der Einreichung der offenzulegenden Unterlagen im Handelsregister einzutragen hat.

#### **Zu Art. 121 – Gesetzliche Reserven**

Art. 121 beinhaltet Sondervorschriften für die Bildung der gesetzlichen Reserven für Banken, die Kundengelder oder Finanzinstrumente für Kunden halten oder Finanzinstrumente emittieren. Diese Bestimmung entspricht Art. 6 des bisher geltenden BankG.

#### **Zu Art. 122 – Kapitalherabsetzung**

Art. 122 enthält Sondervorschriften für die Herabsetzung des Aktienkapitals von Banken. Diese Bestimmung entspricht Art. 41r des bisher geltenden BankG.

Abs. 9 sieht vor, dass das Grundkapital einer Bank in keinem Fall unter den Betrag des jeweiligen Anfangskapitals nach Art. 18 herabgesetzt werden darf. Unzulässig ist auch nur eine kurzfristige Unterschreitung des Grundkapitals unter den Betrag des vorgeschriebenen Anfangskapitals (z.B. durch Durchführung einer sog. "Harmonika").

#### **Zu den Art. 123 bis 134**

Die Art. 123 bis 134 regeln die Verpflichtung zur Abschluss- und Aufsichtsprüfung durch eine von der FMA anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die Anerkennung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durch die FMA, die Unabhängigkeit der prüfenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaften von der zu prüfenden Bank, die Aufgaben der prüfenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, den Inhalt der Aufsichts- und der Abschlussprüfung, diverse Meldepflichten an und diverse Eingriffsrechte durch die FMA, die Vorgehensweise bei Beanstandungen, den Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die Aufsicht der FMA über anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Die Art. 128 Abs. 8, Art. 130 Abs. 3 und Art. 131 setzen Art. 63 Abs. 1 und Abs. 2 CRD um. Die Art. 123 bis 133 entsprechen

inhaltlich im Wesentlichen den Art. 11 und 37 bis 40 des bisher geltenden BankG. Im Rahmen der Totalrevision werden bei den Art. 123 bis 133 im Detail jedoch einige Änderungen vorgenommen. Die Totalrevision soll ausserdem genutzt werden, um im Rahmen der Erläuterungen inhaltliche Klarstellungen zu Art. 130 Abs. 2 und Art. 132 Abs. 2 vorzunehmen.

Zu allererst werden in den Art. 123 bis 133 – und entsprechend im gesamten Gesetz – die bisher verwendeten Begriffe "Revisionsstelle" und "leitender Revisor" aufgegeben und in Angleichung an die anderen Gesetze im Bereich des Finanzmarktaufsichtsrechts und das WPG<sup>60</sup> durchgehend durch die Begriffe "Wirtschaftsprüfungsgesellschaft" und "verantwortlicher Wirtschaftsprüfer" ersetzt. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde in Art. 123 Abs. 1 klargestellt, dass die Verpflichtung zur externen Revision sowohl auf Einzelbasis als auch auf konsolidierter Basis besteht, wenn eine Bank Teil einer Gruppe ist. In Art. 124 Abs. 1 wurden die Revisionsverbände als zulässige Rechtsform für die Anerkennung nach als Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gestrichen; diese mit der Stammfassung des bisher geltenden BankG aus der Schweiz übernommene Rechtsform existiert nicht mehr und kann daher mangels praktischer Relevanz gestrichen werden. Art. 124 Abs. 8 VNB wurde aufgrund der Neugestaltung des Berufsgeheimnisses gestrichen und in Art. 128 Abs. 9 integriert.

Die Systematik der Bestimmungen über das Verfahren zur Anerkennung in Art. 125 und 126 werden an die Systematik der Bestimmungen über die Erteilung der Bewilligung als Bank oder als Finanzholdinggesellschaft angepasst.

Die **WPV** führte in ihrer Stellungnahme zu Art. 124 Abs. 3 Bst. c und f aus, dass Art. 37 Abs. 2 Bst. c des bisher geltenden BankG nur für den leitenden Revisor eine

---

<sup>60</sup>Wirtschaftsprüfergesetz (WPG), LGBl. 2019 Nr. 17.

Bewilligung nach dem Wirtschaftsprüfergesetz vorgesehen habe. Die neuen Bst. c und f würden implizieren, dass pro Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mindestens zwei verantwortliche Wirtschaftsprüfer von der FMA über die spezialgesetzliche Zulassung für die Prüfung von Banken in Liechtenstein verfügen müssten. Aufgrund der geringen Anzahl an Banken in Liechtenstein stelle diese Anforderung in Bezug auf den Marktzutritt und die Auswahlmöglichkeiten an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften eine zu grosse Hürde dar. Es sollte ausreichen, wenn von zwei verantwortlichen Wirtschaftsprüfern nur einer über die spezialgesetzliche Zulassung nach Bankengesetz verfüge. Für die zweite Person solle die Zulassung nach dem PGR ausreichen. Man empfehle, Bst. f im Sinne der bisherigen Regelung anzupassen.

*Die Regierung hat die Anregung der WPV geprüft. Sie teilt allerdings die Ansicht der WPV nicht und verweist diesbezüglich auf die bisher geltende Rechtslage. Art. 37 Abs. 2a Bst. a und c des bisher geltenden BankG erfordert jeweils mindestens zwei leitende Revisoren mit Kenntnissen im Bankwesen als Voraussetzung für die spezialgesetzliche Anerkennung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Die darauf aufbauende Verwaltungspraxis der FMA stellt diese Anforderungen in einer entsprechenden Mitteilung ebenfalls noch einmal klar. Die Anforderung, dass für eine Anerkennung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zwei verantwortliche Wirtschaftsprüfer mit Kenntnissen im Bankwesen erforderlich sind, ist dementsprechend, im Gegensatz zur Stellungnahme der WPV, nicht neu. Der Argumentation der WPV, dass diese Anforderung in Bezug auf den Marktzutritt und die Auswahlmöglichkeiten an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften eine zu grosse Hürde darstelle, ist entgegenzuhalten, dass eine Beschränkung auf nur einen verantwortlichen Wirtschaftsprüfer mit Kenntnissen im Bankwesen als Voraussetzung für die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach dem BankG zu wesentlichen operationellen Risiken und Konzentrationsrisiken für die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft selbst sowie für die zu prüfenden Banken führen würde. So*

*müsste z.B. die FMA die Anerkennung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft widerrufen, wenn nur ein verantwortlicher Wirtschaftsprüfer mit Kenntnissen im Bankwesen vorhanden wäre und dieser die Voraussetzung für seine spezialgesetzliche Anerkennung nicht mehr erfüllte. Damit könnte die betroffene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aber keine Jahres- und Abschlussprüfungen bei Banken mehr durchführen. Die Banken, welche die betroffene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Vornahme der Jahresabschluss- und Aufsichtsprüfung beauftragt hätten, müssten eine andere anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragen und könnten unter Umständen ihren gesellschaftsrechtlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen (z.B. in Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Geschäftsberichte) nicht oder nur verspätet nachkommen. Im Sinne der Rechtssicherheit sind solche Situationen unbedingt zu vermeiden. Die Regierung hat daher an der Anforderung, dass eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über mindestens zwei verantwortliche Wirtschaftsprüfer mit Kenntnissen im Bankwesen verfügen muss, unverändert beibehalten.*

In Art. 128 Abs. 1 wird der Umfang der Aufsichtsprüfung neu definiert. Banken haben nicht nur die Anforderungen der CRR und des BankG einzuhalten, sondern unterliegen aufgrund ihrer Tätigkeit auch mehreren anderen direkt anwendbaren EWR-Verordnungen<sup>61</sup> und weiteren nationalen Spezialgesetzen, wie z.B. dem WPDG. Die Einhaltung dieser aufsichtsrechtlichen Anforderungen durch Banken ist ebenfalls im Rahmen der Aufsichtsprüfung nach dem BankG von der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Art. 128 Abs. 1 fasst den Umfang der Aufsichtsprüfung daher entsprechend weit, um auch aufsichtsrechtliche Anforderungen, die nicht direkt im BankG geregelt sind, abzudecken. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage neu aufgenommen wurde Abs. 9, der in Einklang mit

---

<sup>61</sup>Z.B. Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR), ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1.

den EWR-rechtlichen Vorgaben das Berufsgeheimnis der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften regelt. In Art. 128 Abs. 10 (Abs. 9 VNB) wird das Mandat für die FMA zum Erlass einer Richtlinie nachgeschärft, um der FMA auch die Möglichkeit zu geben, in der Richtlinie die Details zur Feststellung und Berichterstattung von Beanstandungen, welche die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Rahmen der Aufsichtsprüfung gemacht hat bzw. danach der FMA mitzuteilen hat, festzulegen.

Der **LBV** führte in seiner Stellungnahme zu Art. 128 Abs. 1 aus, dass gemäss dem Wortlaut von Art. 128 Abs. 1 die Aufsichtsprüfung neu auch darauf zielen solle, "ob die Voraussetzungen bestehen, dass [die Gesetze] auch in absehbarer Zeit eingehalten werden". Die Formulierung sei unscharf. Insbesondere sei unklar, an welchen Kriterien dies zu messen wäre und ab wann diese Voraussetzung nicht mehr erfüllt wäre. Man sei auch der Auffassung, dass keine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ein Prüftestament "pro futuro" ausstellen werde. Daher sei diese Ergänzung zu streichen.

*Die Regierung hat die Stellungnahme des LBV geprüft. Sie hat die Anforderungen an die Aufsichtsprüfung gesetzesübergreifend verglichen und die vom LBV angesprochene Einschätzung der zukünftigen Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen gestrichen.*

In Art. 129 werden – anders als in Art. 37c des bisher geltenden BankG – ausschliesslich die Meldepflichten der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an die FMA geregelt.

In Art. 130 Abs. 2 wird klargestellt, was unter der Gewähr für eine ordnungsgemässe Durchführung der Abschlussprüfung oder Aufsichtsprüfung zu verstehen ist. Die Gewähr für eine ordnungsgemässe Durchführung der Abschlussprüfung oder der Aufsichtsprüfung ist grundsätzlich gegeben, wenn Abschluss- und

Aufsichtsprüfung durch eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorgenommen werden. Bestehen allerdings Interessenskonflikte, weil Prüfungs- und Beratungsmandate derselben Bank gleichzeitig vorliegen, ist keine Gewähr mehr für eine ordnungsgemässe Durchführung der Abschlussprüfung oder Aufsichtsprüfung gegeben.

Art. 131 Abs. 1 wurde im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage vollständig an die Systematik des EWR-Rechts angepasst. Die CRD sieht in den Art. 64 ff, Art. 102 und Art. 104 vor, dass die zuständige Behörde die Einhaltung der Anforderungen der CRD/CRR zu kontrollieren hat. Die zuständige Behörde muss auch immer von ihren Aufsichts- oder Sanktionsbefugnissen Gebrauch machen können, um die Einhaltung der CRD/CRR zu gewährleisten. Daher wurde die Befugnis zur Fristsetzung zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gestrichen. Diese Befugnis kann nach den EWR-rechtlichen Grundlagen ausschliesslich der FMA zukommen und nicht den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften "übertragen" werden.

Der **LBV** führte in seiner Stellungnahme zu Art. 131 aus, dass in Abs. 1 die Kompetenz von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zur Setzung von Beanstandungen geregelt werde. Im Vergleich zu Art. 39 des bisher geltenden BankG solle der FMA die Kompetenz zugeteilt werden, dass eine Fristansetzung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die FMA nicht daran hindern solle, gleichzeitig von ihren Befugnissen Gebrauch zu machen (inkl. auch Sanktionsbefugnisse). Man rege an, die Umstände, unter denen die FMA von dieser Befugnis Gebrauch machen könne, zu präzisieren.

*Die Regierung verweist einleitend auf die Anforderungen des zugrundeliegenden EWR-Rechts. Nach den Art. 64 ff CRD haben die EWR-Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden mit allen erforderlichen Aufsichts- und Sanktionsbefugnissen ausgestattet sind. Diese Aufsichts- und Sanktionsbefugnisse*

*müssen es den zuständigen Behörden ermöglichen, rechtzeitig einzugreifen, um frühzeitig die erforderlichen Abhilfemassnahmen zu treffen. Um diesen Anforderungen zu entsprechen, muss klargestellt werden, dass die FMA bei der Ausübung ihrer Befugnisse nicht von der Fristsetzung der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft abhängig ist. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde daher die Möglichkeit für die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Fristen zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes zu setzen, gestrichen.*

Zu Art. 132 Abs. 2 ist klarstellend festzuhalten, was unter einer Gefährdung des Zwecks der Aufsichtsprüfung zu verstehen ist. Die Aufgaben der Aufsichtsprüfung werden in Art. 128 dargelegt. Sachverhalte, die die Sicherstellung dieser bankenrechtlichen Revisionspflichten negativ beeinflussen, wie z.B. die mangelnde Unabhängigkeit der neu zu bestellenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und des neuen verantwortlichen Wirtschaftsprüfers, sind als Gefährdung anzusehen. Der Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist zudem untersagt, wenn er nicht im besten Interesse der Gläubiger der Bank ist; so ein Fall liegt z.B. dann vor, wenn der bestehende Wirtschaftsprüfer bereits Arbeiten im Rahmen der Aufsichtsprüfung der Bank begonnen hat und die Bestellung eines neuen Wirtschaftsprüfers zu vermeidbaren Mehrkosten führen würde. Darüber hinaus ist eine Abberufung des Wirtschaftsprüfers aufgrund von Meinungsverschiedenheiten über die Prüfungshandlungen sowie die Ergebnisse der Aufsichtsprüfung unzulässig.

In Art. 133 wird im Vergleich zu Art. 39b des bisher geltenden BankG ein neuer Abs. 2 aufgenommen, in dem klargestellt wird, welche Befugnisse der FMA bei der Aufsicht über anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zukommen.

#### **Zu Art. 135 – Persönliche und fachliche Anforderungen an Mitglieder der Geschäftsleitung**

Art. 135 setzt Art. 121 CRD um und legt die persönlichen und fachlichen Anforderungen an Mitglieder der Geschäftsleitung von (gemischten)

Finanzholdinggesellschaften fest. Diese entsprechen den persönlichen und fachlichen Anforderungen an Geschäftsleitungsmitglieder bei Banken. Darüber hinaus gelten auch für Geschäftsleitungsmitglieder von Finanzholdinggesellschaften die Mandatsgrenzen nach Art. 63. Diese Bestimmung entspricht Art. 41i des bisher geltenden BankG.

Die **FMA-BK** brachte in ihrer Stellungnahme vor, dass in Art. 57 Abs. 3 Bst. d (Art. 56 Abs. 3 Bst. d VNB), Art. 60 Abs. 1 Bst. e, Art. 64 Einleitungssatz und Abs. 2 Bst. a, Art. 135 Abs. 3 Einleitungssatz und Abs. 3 Bst. a sowie Art. 148 Abs. 6 und 7 Bst. c zwischen einem begründeten und einem hinreichenden Tatverdacht unterschieden werde. Dies könne in der Praxis bei der Gesetzesauslegung zu Problemen führen. Es sollten entweder gleiche Begrifflichkeiten verwendet werden oder es sollte im Bericht und Antrag klargestellt werden, dass damit tatsächlich unterschiedliche Anforderungen an die Verdachtslage gemeint seien.

*Die Regierung hat die Stellungnahme der FMA-BK geprüft. Sie verweist diesbezüglich auf ihre Ausführungen zu Art. 57.*

Die **FMA-BK** erachtete es in ihrer Stellungnahme ebenfalls als sinnvoll, in Art. 57 Abs. 3 Bst. d (Art. 56 Abs. 3 Bst. d VNB), 60 Abs. 1 Bst. e, 64 Abs. 2 Bst. a, 135 Abs. 3 Bst. a und 148 Abs. 6 einen einheitlichen Katalog von strafbaren Handlungen (umfassend jeweils selbstverständlich auch den Versuch) zu verwenden, um Schwierigkeiten bei der Auslegung von vorneherein zu vermeiden (Korruption, Insiderhandel, Marktmanipulation sowie Untreue, Betrug und "vergleichbare Handlungen" stellen jeweils ohnedies Vortaten zur Geldwäscherei dar und dürften damit vom Begriff "Zusammenhang mit Geldwäscherei im Sinne des § 165 StGB" umfasst sein). In den genannten Bestimmungen werde an den Tatverdacht betreffend "Zusammenhang mit Geldwäscherei im Sinne des § 165 StGB und Terrorismusfinanzierung im Sinne des § 278d StGB" [Art. 57 Abs. 3 Bst. d (Art. 56 Abs. 3 Bst. d VNB)], an den Tatverdacht betreffend (auch) an den Versuch derartiger strafbarer

Handlungen (Art. 60 Abs. 1 Bst. e und Art. 148 Abs. 6) sowie an den Tatverdacht betreffend weitere strafbare Handlungen (Korruption, Insiderhandel, Marktmanipulation, Untreue, Betrug oder "vergleichbare strafbare Handlung, jeweils auch bloss versucht" – Art. 64 Abs. 2 Bst. a und Art. 135 Abs. 3 Bst. a) angeknüpft.

*Die Regierung hat die Stellungnahme der FMA-BK geprüft. Sie verweist diesbezüglich auf ihre Ausführungen zu Art. 57.*

#### **Zu Art. 136 – Verpflichtung zur externen Revision**

Art. 136 sieht für Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften die Verpflichtung zur jährlichen Prüfung durch eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vor. Diese Bestimmung entspricht Art. 41<sup>bis</sup> des bisher geltenden BankG. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde in Art. 136 klargestellt, dass die Verpflichtung zur externen Revision sowohl auf Einzelbasis als auch auf konsolidierter Basis besteht.

#### **Zu Art. 137 – Auslagerung**

Art. 137 regelt die Grundsätze für die Auslagerung von Prozessen, Dienstleistungen oder Tätigkeiten, die von (gemischten) Finanzholdinggesellschaften zu beachten sind. Diese Bestimmung entspricht Art. 41<sup>ter</sup> des bisher geltenden BankG.

#### **Zu Art. 138 – Einhaltung der Aufsichtsanforderungen auf konsolidierter Basis**

Art. 138 legt einerseits in Einklang mit Art. 111 CRD und Art. 18 CRR fest, welche Banken oder (gemischten) Finanzholdinggesellschaften einer Gruppe die Einhaltung der Aufsichtsanforderungen auf konsolidierter Basis sicherzustellen haben. Andererseits ergibt sich aus Art. 138 auch, dass im Kontext einer Gruppe die Anforderungen des BankG auch für Unternehmen gelten, die nach Art. 18 CRR in die Konsolidierung einzubeziehen sind, sofern das BankG keine spezielleren Vorschriften für die Anwendung von Aufsichtsanforderungen auf konsolidierter Basis – wie

z.B. in Art. 87 und Art. 88 – vorsieht. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 41a und 41p Abs. 1 des bisher geltenden BankG.

#### **Zu Art. 139 – Anforderung in Zusammenhang mit gemischten Holdinggesellschaften**

Art. 139 setzt Art. 123 Abs. 2 CRD um und schreibt vor, dass Banken, deren Mutterunternehmen eine gemischte Holdinggesellschaft ist, über entsprechende Risikomanagementverfahren und interne Kontrollmechanismen verfügen müssen, um Geschäfte mit dem Mutterunternehmen und anderen Tochterunternehmen in der Gruppe angemessen zu ermitteln, zu quantifizieren, zu überwachen und kontrollieren zu können. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 41l des bisher geltenden BankG.

#### **Zu Art. 140 – Anwendung anderer Rechtsvorschriften in Sonderfällen**

Art. 140 setzt Art. 120 Abs. 1 bis 3 CRD um und ermöglicht es der FMA, in bestimmten Konstellationen für die Beaufsichtigung von gemischten Finanzholdinggesellschaften auf konsolidierter Basis die Bestimmungen des Finanzkonglomeratsgesetzes oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes anzuwenden. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 41d<sup>bis</sup> des bisher geltenden BankG.

#### **Zu Art. 141 – Organisation und Durchführung**

Art. 141 legt fest, welche Stellen mit der Durchführung des BankG betraut sind. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurden die anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften als mit der Durchführung des BankG betrauten Organe gestrichen. Dies entspricht der mittlerweile gängigen legislativen Praxis im Bereich des Finanzmarktrechts.

#### **Zu Art. 142 – Amtsgeheimnis**

Art. 142 setzt Art. 53 und 54 CRD um und regelt Umfang und Inhalt des Amtsgeheimnisses, dem die FMA unterliegt. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage

wird in Art. 142 ausschliesslich das Amtsgeheimnis geregelt, dem die Organe und Mitarbeiter der FMA im Rahmen der Durchführung des BankG unterliegen. Das Berufsgeheimnis für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, deren Organe und Mitarbeiter, das im Vernehmlassungsbericht noch in Art. 142 als Abs. 4 vorgesehen war, wird ausschliesslich in Art. 128 Abs. 9 geregelt. Diese Unterscheidung ist notwendig, um die unterschiedlichen gesetzlichen Geheimhaltungspflichten, die sowohl für die FMA (bzw. deren Organe) und deren Mitarbeiter als auch für Dritte gelten, in Einklang zu bringen.

Abs. 1 regelt Umfang und Inhalt des Amtsgeheimnisses. Dem Amtsgeheimnis unterliegen grundsätzlich ausschliesslich die FMA (bzw. deren Organe) und deren Mitarbeiter. Damit wird der Anwendungsbereich des Amtsgeheimnisses nach dem BankG dem Anwendungsbereich der Geheimhaltungspflicht nach Art. 23 ÖUSG<sup>62</sup>, dem die Organe sowie die Mitarbeiter der FMA ebenfalls unterstehen, angeglichen. Die Einschränkung des Amtsgeheimnisses auf Organe und Mitarbeiter der FMA steht auch in Einklang mit der Systematik des Aufsichtsrechts, da nur die FMA hoheitlich – also in "amtlicher Funktion" – tätig werden kann. Ebenfalls unter das Amtsgeheimnis fallen bestimmte Dritte, die von der FMA für die Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit beigezogen werden. Darunter fallen vor allem solche Dritte, die von der FMA mit der Vornahme hoheitlicher Aufgaben betraut werden. Mit der Vornahme hoheitlicher Aufgaben sind solche Tätigkeiten gemeint, die das Gesetz grundsätzlich der FMA übertragen hat. Nur dann, wenn eine solche Tätigkeit an einen Dritten übertragen wird, gilt für den Dritten das Amtsgeheimnis nach Art. 142. Nicht unter die hoheitlichen Aufgaben im Sinne des Art. 142 fallen z.B. die Vornahme der Jahresabschluss- und Aufsichtsprüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die Tätigkeit als Beobachter bzw. als Sonderbeauftragter nach

---

<sup>62</sup>Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetz (ÖUSG), LGBl. 2009 Nr. 356.

Art. 154 oder als Liquidator. Anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und andere Personen, die von der FMA für nicht hoheitliche Tätigkeiten beigezogen oder eingesetzt werden, unterliegen hingegen ausschliesslich den jeweils für sie geltenden Geheimnispflichten. In vielen Fällen unterliegen diese Dritten nämlich bereits spezialgesetzlichen Geheimhaltungspflichten, wie z.B. anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach Art. 26 WPG, weswegen eine weitere Unterstellung unter das Amtsgeheimnis – auch mangels Wahrnehmung einer hoheitlichen Tätigkeit und mangels Zurechnung zu einer hoheitlichen Tätigkeit der FMA – überschüssend und unrichtig wäre.

In Abs. 2 wurden in den Bst. c und d Klarstellungen vorgenommen und aufgrund der Zuständigkeiten des Landgerichts für die Ahndung von Vergehen entsprechende Verweise auf Art. 245 sowie auf die Bestimmungen über das Rechtsmittelverfahren nach der StPO aufgenommen. Die Bst. f, g und h wurden in Umsetzung von Art. 53 und 54 CRD neu aufgenommen und sollen sicherstellen, dass Informationen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, auch in den dort genannten Fällen verwendet werden dürfen. Bst. f ermöglicht die Verwendung von Informationen, die unter das Amtsgeheimnis fallen, in bestimmten Gerichtsverfahren. Dabei handelt es sich ausschliesslich um solche Gerichtsverfahren, die aufgrund besonderer Bestimmungen des EWR-Rechts oder besonderer Bestimmungen des nationalen Rechts in Zusammenhang mit Banken eingeleitet werden; somit also im Wesentlichen um Gerichtsverfahren nach den Art. 189 bis 242 dieses Gesetzes. Hingegen erlaubt Bst. f keine generelle Verwendung von Informationen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, in anderen zivilrechtlichen Streitigkeiten und verpflichtet die FMA auch nicht, in Verfahren vor Zivilgerichten, in denen sie keine Partei ist, Informationen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, offenzulegen. Die Bst. g und h stellen sicher, dass die FMA entsprechend den EWR-rechtlichen Vorgaben Informationen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, zur Wahrnehmung anderer Aufgaben nach der CRR oder dem BankG, die nicht in den Bst. a bis f genannt sind,

und für den inländischen und internationalen Informationsaustausch mit anderen Behörden verwenden darf.

Abs. 3 sieht in Einklang mit Art. 53 CRD vor, dass Informationen, die unter das Amtsgeheimnis fallen, grundsätzlich nur in zusammengefasster und aggregierter Form weitergegeben werden. Wenn allerdings die Weitergabe spezifischer Informationen oder Einzeldaten explizit gesetzlich vorgesehen oder für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach der CRR oder dem BankG erforderlich oder zweckmäßig ist (z.B. Anfragen im Rahmen der Amtshilfe, Zusammenarbeit im Rahmen der konsolidierten Aufsicht), kann die FMA im Einklang mit den EWR-rechtlichen Grundlagen auch solche spezifischen Daten weitergeben, wenn die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Beispielhaft dafür steht die Ermächtigung der FMA, den anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften alle erforderlichen spezifischen Informationen oder Einzeldaten zu übermitteln, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem BankG benötigen. Gänzlich ausgenommen von dem Grundsatz der zusammengefassten und aggregierten Weitergabe sind Anzeigen, welche die FMA im Rahmen ihrer Anzeigepflicht nach § 53 StPO erstattet; nur mit dieser Ausnahme kann die FMA weiterhin Strafanzeigen an die Staatsanwaltschaft erstatten, die dann in Folge von der Staatsanwaltschaft bearbeitet werden können.

Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde Abs. 5 VNB gestrichen. Angesichts der vollständigen Übernahme der Vorgaben der CRD in Bezug auf das für die zuständige Behörde geltende Amtsgeheimnis in Abs. 1 bis 4 war eine Beibehaltung von Abs. 5 VNB, der aus der ursprünglich aus der MiFID II stammte, nicht mehr notwendig. Dementsprechend hat sich auch die Nummerierung des nachfolgenden Absatzes geändert: Abs. 5 entspricht Abs. 6 VNB.

**Zu Art. 143 – Zusammenarbeit mit anderen inländischen Behörden**

Art. 143 setzt Art. 56 Abs. 1 CRD um und bildet die Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit der FMA mit anderen inländischen Behörden. Die FMA kann unter zwei Voraussetzungen mit anderen inländischen Behörden zusammenarbeiten: Die Zusammenarbeit muss im Rahmen der Zuständigkeit der FMA erfolgen und muss für die Erfüllung der Aufgaben der FMA oder der anderen inländischen Behörde zweckdienlich sein. Die Bestimmung entspricht inhaltlich im Wesentlichen Art. 31b des bisher geltenden BankG, im Rahmen der Totalrevision werden aber in Abs. 1 zwei Klarstellungen vorgenommen. Auf die Übermittlung personenbezogener Daten im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen der FMA und anderen inländischen Behörden sind neben den Vorgaben von Abs. 2 auch die Vorgaben nach Art. 22 und 24 DSGVO<sup>63</sup> einzuhalten.

Abs. 1 wird in Umsetzung der EWR-rechtlichen Vorgaben einerseits dahingehend ergänzt, dass weder das Bank- noch das Amtsgeheimnis einer Zusammenarbeit zwischen der FMA und einer anderen inländischen Behörde entgegensteht. Andererseits wird in Abs. 1 – und auch in weiterer Folge in Kapitel X – nicht mehr von "Aufsichtsaufgaben" sondern nur mehr von "Aufgaben" der FMA gesprochen. Diese Klarstellung ist notwendig, da die zuständigen Behörden im Rahmen des internationalen Systems der Aufsicht über Finanzmärkte im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit auch andere Aufgaben als nur die Aufsicht über die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen durch Banken haben, wie z.B. die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch mit anderen Behörden, Stellen, Gerichten oder internationalen Organisationen. Der bisher verwendete Begriff "Aufsichtsaufgaben" ist diesbezüglich missverständlich und wird durch den Begriff

---

<sup>63</sup>Datenschutzgesetz (DSG) vom 4. Oktober 2018, LGBl. 2018 Nr. 272.

"Aufgaben" ersetzt, wobei es sich dabei nur um eine Klarstellung der Formulierung handelt, die keine inhaltliche Änderung zur bisherigen Rechtslage mit sich bringt.

Abs. 3 wurde im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage mehrfach angepasst. Einerseits wurde Abs. 3 auf Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften mit einer Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 ausgeweitet, damit Abs. 3 für alle Bewilligungsträger nach dem BankG anwendbar ist. Andererseits wurde der letzte Satz von Abs. 3 gestrichen, da Art. 955b PGR der FMA bereits umfangreichen Zugriff auf die Daten des Handelsregisters einräumt. Die Mitteilungspflicht des Amts für Justiz an die FMA wird allerdings beibehalten, da der FMA Änderungen hinsichtlich vertretungsbefugter Personen oder Zeichnungsrechten bekannt sein müssen. Um der FMA gegebenenfalls ein zügiges Einschreiten aufgrund von Änderungen hinsichtlich der Vertreter der Gesellschaft oder der Zeichnungsrechte zu ermöglichen, wird durch Abs. 3 weiterhin sichergestellt, dass die FMA zeitnah über alle Änderungen im Handelsregister informiert wird.

Die **DSS** regte in ihrer Stellungnahme an, in Bezug auf Art. 143 Abs. 2 eine Ergänzung vorzunehmen. Die Ermächtigung nach Abs. 2 sei immer im Zusammenhang mit Art. 24 und 22 DSG zu lesen, weswegen zumindest in den Erläuterungen auf diese beiden zusätzlichen Gesetzesbestimmungen explizit Bezug genommen werden sollte.

*Die Regierung hat die Anregung der DSS geprüft und eine entsprechende Bezugnahme in den Erläuterungen zu Art. 143 aufgenommen.*

#### **Zu Art. 144 – Weitergabe von Informationen an parlamentarische Untersuchungskommissionen**

Art. 144 setzt Art. 59 und 60 CRD um und regelt die rechtlichen Voraussetzungen, unter denen die FMA Informationen an parlamentarische Untersuchungskommissionen weitergeben kann. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 33 des

bisher geltenden BankG. Lediglich Abs. 2 wird in Einklang mit Art. 59 Abs. 2 UAbs. 2 CRD dahingehend korrigiert, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Untersuchungskommission entsprechend der Datenschutzgesetzgebung zu erfolgen hat.

#### **Zu Art. 145 – Weitergabe von Informationen über Clearing- und Abwicklungssysteme**

Art. 145 setzt Art. 61 CRD um und entspricht Art. 34 des bisher geltenden BankG.

#### **Zu Art. 146 – Verarbeitung personenbezogener Daten**

Art. 146 bildet die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die in Art. 141 genannten Stellen und Personen. Diese Bestimmung entspricht Art. 32 des bisher geltenden BankG. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurden auch Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften in die Bestimmung aufgenommen, um die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten mit dem Umfang der Aufsicht der FMA nach diesem Gesetz in Einklang zu bringen.

#### **Zu Art. 147 – Grundsatz**

Art. 147 setzt Art. 4 Abs. 1 und 2, Art. 7, Art. 49 Abs. 1 und 2, Art. 119 Abs. 1 und Art. 123 Abs. 1 CRD um und benennt die FMA als zuständige Behörde im Sinne der CRD/CRR für die Aufsicht über Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften, gemischte Holdinggesellschaften, EWR-Kreditinstitute und EWR-Finanzinstitute, die im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in Liechtenstein tätig sind, sowie über Zweigstellen und Repräsentanzen von EWR-Kreditinstituten oder Drittstaatsbanken in Liechtenstein. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 35 Abs. 1 des bisher geltenden BankG.

In Abs. 2 erfolgt die Benennung der FMA als zuständige Behörde für die Zwecke des Art. 458 Abs. 1 CRR. Dieser Absatz wurde im Vergleich zur

Vernehmlassungsvorlage neu aufgenommen und entspricht Art. 35 Abs. 1a des bisher geltenden BankG.

Die FMA nimmt ihre Aufgaben als zuständige Behörde im Rahmen der Bankenaufsicht innerhalb des Europäischen Systems der Finanzaufsicht (ESFS) und im Kontext des harmonisierten EWR-rechtlichen Rahmens für die Bankenaufsicht (sog. "Single Rulebook") wahr. Dementsprechend hat sich die FMA als Teilnehmer am ESFS nach Art. 5 Abs. 5 FMAG insbesondere an den Tätigkeiten der EBA zu beteiligen sowie mit dieser zusammenzuarbeiten. Im Rahmen des ESFS kommt der EBA das Mandat zu, eine einheitliche Auslegung und Anwendung der EWR-rechtlichen Grundlagen zu gewährleisten. Die FMA hat sich bei ihrer Tätigkeit nach der einheitlichen Auslegung und Anwendung der EWR-rechtlichen Grundlagen zu richten. Die EBA kommt dem Mandat zur Gewährleistung der einheitlichen Auslegung und Anwendung der EWR-rechtlichen Grundlagen u.a. auch dadurch nach, dass sie Leitlinien erlässt, die sich an die Banken und/oder an die zuständigen Behörden richten. Leitlinien, zu denen die FMA eine "comply"-Erklärung abgegeben hat, hat sie in ihre Verwaltungspraxis zu übernehmen und bei der Auslegung des BankG bzw. der CRR anzuwenden.

#### **Zu Art. 148 – Überprüfung und Bewertung des Risikomanagements und der Risikodeckung**

Art. 148 setzt Art. 97 CRD um und legt die Grundsätze, den Inhalt und den Umfang der Prüfung und Bewertung des Risikomanagements und der Risikodeckung der Banken durch die FMA (sog. SREP) fest. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich im Wesentlichen Art. 35a Abs. 1, 4, 5 Bst. a und Abs. 6 Bst. a des bisher geltenden BankG. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde Abs. 7 Bst. c gestrichen, da die diesbezügliche Informationspflicht der FMA an die EBA bereits in Abs. 6 geregelt ist.

Die **FMA-BK** brachte in ihrer Stellungnahme vor, dass in Art. 57 Abs. 3 Bst. d (Art. 56 Abs. 3 Bst. d VNB), Art. 60 Abs. 1 Bst. e, Art. 64 Einleitungssatz und Abs. 2 Bst. a, Art. 135 Abs. 3 Einleitungssatz und Abs. 3 Bst. a sowie Art. 148 Abs. 6 und 7 Bst. c zwischen einem begründeten und einem hinreichenden Tatverdacht unterschieden werde. Dies könne in der Praxis bei der Gesetzesauslegung zu Problemen führen. Es sollten entweder gleiche Begrifflichkeiten verwendet werden oder es sollte im Bericht und Antrag klargestellt werden, dass damit tatsächlich unterschiedliche Anforderungen an die Verdachtslage gemeint seien.

*Die Regierung hat die Stellungnahme der FMA-BK geprüft. Sie verweist diesbezüglich auf ihre Ausführungen zu Art. 57.*

Die **FMA-BK** erachtete es in ihrer Stellungnahme ebenfalls als sinnvoll, in Art. 57 Abs. 3 Bst. d (Art. 56 Abs. 3 Bst. d VNB), 60 Abs. 1 Bst. e, 64 Abs. 2 Bst. a, 135 Abs. 3 Bst. a und 148 Abs. 6 einen einheitlichen Katalog von strafbaren Handlungen (umfassend jeweils selbstverständlich auch den Versuch) zu verwenden, um Schwierigkeiten bei der Auslegung von vorneherein zu vermeiden (Korruption, Insiderhandel, Marktmanipulation sowie Untreue, Betrug und "vergleichbare Handlungen" stellen jeweils ohnedies Vortaten zur Geldwäscherei dar und dürften damit vom Begriff "Zusammenhang mit Geldwäscherei im Sinne des § 165 StGB" umfasst sein). In den genannten Bestimmungen werde an den Tatverdacht betreffend "Zusammenhang mit Geldwäscherei im Sinne des § 165 StGB und Terrorismusfinanzierung im Sinne des § 278d StGB" [Art. 57 Abs. 3 Bst. d (Art. 56 Abs. 3 Bst. d VNB)], an den Tatverdacht betreffend (auch) an den Versuch derartiger strafbarer Handlungen (Art. 60 Abs. 1 Bst. e und Art. 148 Abs. 6) sowie an den Tatverdacht betreffend weitere strafbare Handlungen (Korruption, Insiderhandel, Marktmanipulation, Untreue, Betrug oder "vergleichbare strafbare Handlung, jeweils auch bloss versucht" – Art. 64 Abs. 2 Bst. a und Art. 135 Abs. 3 Bst. a) angeknüpft.

*Die Regierung hat die Stellungnahme der FMA-BK geprüft. Sie verweist diesbezüglich auf ihre Ausführungen zu Art. 57.*

**Zu Art. 149 – Technische Kriterien für die Überprüfung und Bewertung des Risikomanagements und der Risikodeckung**

Art. 149 setzt Art. 98 Abs. 1 bis 7 CRD um und legt die technischen Kriterien fest, welche die FMA bei der Prüfung und Bewertung des Risikomanagements und der Risikodeckung nach Art. 148 anzuwenden hat. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 21s Abs. 1 bis 5a und Abs. 6 bis 8 der bisher geltenden BankV.

**Zu Art. 150 – Aufsichtliches Prüfungsprogramm**

Art. 150 setzt Art. 99 CRD um und legt fest, dass die FMA anhand der Ergebnisse der Prüfung und Bewertung des Risikomanagements und der Risikodeckung nach Art. 148 jedes Jahr ein aufsichtliches Prüfungsprogramm festzulegen hat. Art. 150 enthält darüber hinaus auch die Grundsätze, nach denen das aufsichtliche Prüfungsprogramm zu erstellen ist. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich im Wesentlichen Art. 35a Abs. 3 und 4 des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 151 – Aufsichtliche Stresstest**

Art. 151 setzt Art. 100 Abs. 1 CRD um und bildet die Grundlage für aufsichtliche Stresstests, die jährlich von der FMA durchzuführen sind. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich im Wesentlichen Art. 35a Abs. 1 des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 152 – Laufende Überprüfung interner Ansätze**

Art. 152 setzt Art. 101 Abs. 1 bis 4 CRD um und regelt Inhalt und Umfang der laufenden Überprüfung der von Banken verwendeten internen Ansätze durch die FMA. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 35b des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 153 – Anwendung der Vorschriften über die aufsichtliche Überprüfung und Bewertung auf konsolidierter Basis**

Art. 153 setzt Art. 110 CRD um und regelt, ob die Anwendung der Art. 148, 150, 151 und 152 durch die FMA auf Einzelbasis oder auf teilkonsolidierter bzw. konsolidierter Basis zu erfolgen hat. Diese Bestimmung entspricht Art. 7d Abs. 1 des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 154 – Grundsatz**

Art. 154 setzt Art. 4 Abs. 3 bis 5, Art. 21a Abs. 6, Art. 64 Abs. 1 und 2, Art. 65 Abs. 3, Art. 66 Abs. 2 Bst. a, Art. 67 Abs. 2 Bst. a, Art. 70, Art. 98 Abs. 5 UAbs. 4, Art. 102, Art. 104, Art. 105 UAbs. 2 und Art. 126 CRD um und beinhaltet den Katalog an Befugnissen, welcher der FMA zum Vollzug des BankG zur Verfügung steht. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich im Wesentlichen den Art. 35 Abs. 1, 2, 4 sowie Abs. 6 und 6a, Art. 35c und Art. 41p Abs. 2 bis 4 des bisher geltenden BankG. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurden die in Art. 29 Abs. Abs. 3 und 4 VNB enthaltenen Regelungen über Befugnisse gegenüber bewilligten Finanzholdinggesellschaften und bewilligten gemischten Finanzholdinggesellschaften in Abs. 5 integriert. Zu vollständigen Umsetzung von Art. 70 CRD wurde im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage ausserdem noch Abs. 7 neu in Art. 154 aufgenommen.

Im Rahmen der Totalrevision wurde die Systematik der Bestimmung an die CRD angepasst: Art. 154 unterscheidet grundsätzlich zwischen Befugnissen zur Informationseinholung und Sachverhaltserhebung (Abs. 2) und Aufsichtsbefugnissen (Abs. 3 und 5). Anders als im bisherigen BankG enthält Art. 154 darüber hinaus zentral alle Befugnisse der FMA gegenüber Banken und Finanzholdinggesellschaften, womit auch hier das Ziel verfolgt wird, die Regelungsstruktur des BankG zu vereinfachen und zu vereinheitlichen.

Abs. 1 ermöglicht es der FMA wie bisher, alle erforderlichen Befugnisse zu ergreifen, um ihre Aufgaben nach diesem Gesetz oder der CRR zu erfüllen und dadurch

die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften sicherzustellen. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde Abs. 1 um den Inhalt von Abs. 9 VNB ergänzt. Diese Bestimmung entspricht Art. 35 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Einleitungssatz des bisher geltenden BankG, allerdings wurde der Begriff "Aufsichtsorgane" zur Klarstellung durch einen Verweis auf "andere inländische Behörden" ersetzt.

Abs. 2 enthält eine Reihe an Befugnissen zur Ermittlung des Sachverhalts und zur Einholung von Informationen. Die Bst. a bis f bilden den EWR-rechtlich geforderten Mindestkatalog an Ermittlungsbefugnissen ab, stellen aber keine abschliessende Aufzählung der Ermittlungsbefugnisse, die der FMA zur Verfügung stehen, dar. Damit wird den EWR-rechtlichen Vorgaben nach Art. 65 Abs. 3 CRD entsprochen. Die FMA kann von ihren Ermittlungsbefugnissen jederzeit Gebrauch machen, um ihre Aufgaben nach diesem Gesetz oder der CRR zu erfüllen. Die in Abs. 2 angeführten Informationseinholungsbefugnisse entsprechen Art. 35 Abs. 2 Bst. a, b, h, i, k und t des bisher geltenden BankG.

Abs. 3 enthält die Aufsichtsbefugnisse, von denen die FMA Gebrauch machen kann, um die Einhaltung des BankG und der CRR sicherzustellen. Die FMA kann grundsätzlich alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, um die Einhaltung des BankG und der CRR sicherzustellen. Der Katalog an Massnahmen in Abs. 3 Bst. a bis v stellt dabei einen Mindestkatalog an Aufsichtsbefugnissen dar, ist aber keine abschliessende Aufzählung von Befugnissen, die der FMA zur Verfügung stehen. Damit wird der Systematik und den Anforderungen der CRD entsprochen, die in Art. 65 Abs. 1 grundsätzlich vorsieht, dass die zuständigen Behörden mit allen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Befugnisse auszustatten sind, und in Art. 102 und Art. 104 CRD einen nicht abschliessenden Mindestkatalog an bestimmten Befugnissen vorgibt. Auch Art. 35 und 35c des bisher geltenden BankG entsprechen dieser Systematik. In Einklang mit den EWR-rechtlichen Vorgaben kann die FMA ihre Befugnisse dann ausüben, wenn:

- es für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem BankG oder der CRR erforderlich ist; oder
- ein Verstoß gegen das BankG oder die CRR vorliegt; oder
- ein solcher Verstoß in den nächsten zwölf Monaten voraussichtlich eintreten wird; oder
- es aufgrund der Überprüfung und Bewertung nach Art. 148 und Art. 152 erforderlich ist.

Bei diesen Voraussetzungen handelt es sich um alternative Voraussetzungen, d.h. dass es ausreicht, wenn einer der vier Fälle vorliegt, damit die FMA von ihren Befugnissen nach Abs. 3 Gebrauch machen kann. Bst. a bis m entsprechen Art. 35c Abs. 1 Bst. a bis m des bisher geltenden BankG und wurden trotz einiger sprachlicher Anpassungen an die CRD inhaltlich unverändert übernommen. Hinsichtlich Bst. e ist klarstellend festzuhalten, dass es sich bei dem "Netz von Banken" um die Anzahl der Tochterunternehmen, Zweigstellen und Filialen einer Bank handelt. Die Befugnis nach Bst. n kommt der FMA bereits nach der aktuellen Rechtslage zu, wird aber der Klarstellung halber nun explizit in den Befugniskatalog von Abs. 3 aufgenommen. Das vorübergehende Berufsausübungsverbot nach Bst. o findet sich bereits in Art. 35 Abs. 2 Bst. e des bisher geltenden BankG. Das Bestehen eines aufrechten Dienstverhältnisses mit einer Bank ist dabei keine Voraussetzung für die Verhängung eines Berufsverbots nach Bst. o. Das Ziel dieser EWR-rechtlich determinierten Befugnis ist nämlich auch, eine zukünftige Anstellung der mit dem Verbot belegten Person bei einer anderen Bank zu verhindern, unabhängig davon, ob es sich um dieselbe oder eine andere Bank handelt oder ob die Person zum Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung der FMA in keinem Dienstverhältnis (mehr) mit einer Bank steht. Bst. p bis s entsprechen Art. 35 Abs. 2 Bst. g, l, r und w des bisher geltenden BankG. Bst. t wird zur vollständigen Umsetzung von Art. 66 Abs. 2 Bst. a und Art. 67 Abs. 2 Bst. a CRD aufgenommen. Bst. u entspricht Art. 35

Abs. 2 Bst. f des bisher geltenden BankG. Bst. v entspricht hinsichtlich des Entzugs der Bewilligung Art. 35 Abs. 3 Bst. a des bisher geltenden BankG.

Der **LBV** führte in seiner Stellungnahme zu Art. 154 Abs. 3 Bst. t aus, dass die EWR-rechtlich vorgesehene pauschale Ermächtigung zur Veröffentlichung der Namen von natürlichen Personen, die für einen Verstoss verantwortlich sind, mit Bedacht einzusetzen sei und unter Heranziehung verfassungsmässiger Grundrechte (Persönlichkeitsschutz, persönliche Integrität) und des Datenschutzes nur in absoluten Ausnahmefällen und klarer Notwendigkeit gerechtfertigt erscheine. Man bitte die Regierung zu prüfen, ob eine diesbezügliche gesetzliche Einschränkung sinnvoll erscheine.

*Die Regierung hat die Stellungnahme geprüft. Sie weist darauf hin, dass im Gesetz bereits festgelegt ist, dass die Befugnis nach Art. 154 Abs. 3 Bst. t nur nach Massgabe von Art. 21a FMAG ausgeübt werden kann. Art. 21a Abs. 2 FMAG erlaubt eine Veröffentlichung nur dann, wenn ein besonderes aufsichtliches Bedürfnis besteht. Ein solches besonderes Bedürfnis liegt insbesondere dann vor, wenn die Veröffentlichung zum Schutz der Kunden oder der Beaufsichtigten, zur Berichtigung falscher oder irreführender Informationen oder zur Wahrung des Ansehens des Finanzplatzes Liechtenstein notwendig ist. Ausserdem verpflichtet Art. 21a Abs. 4 FMAG die FMA dazu, den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen Rechnung zu tragen. Da jegliches Verwaltungshandeln verhältnismässig sein muss, ist die FMA auch dazu verpflichtet, abzuwägen, ob die Veröffentlichung nach Art. 154 Abs. 3 Bst. t im Einzelfall verhältnismässig ist. Die gesetzliche Grundlage für die EWR-rechtlich vorgesehene Befugnis zur Veröffentlichung von Namen ist daher so ausgestaltet, dass ausreichend sichergestellt ist, dass keine "pauschale" Ermächtigung zur Veröffentlichung von Namen vorliegt.*

Abs. 4 entspricht Art. 35c Abs. 2 des bisher geltenden BankG und wurde unverändert übernommen.

Abs. 5 enthält die Aufsichtsbefugnisse der FMA gegenüber Finanzholdinggesellschaften, gemischten Finanzholdinggesellschaften und gemischten Holdinggesellschaften. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurden die ursprünglich in Art. 29 Abs. 3 VNB enthaltenen Regelungen über Befugnisse gegenüber bewilligten Finanzholdinggesellschaften und bewilligten gemischten Finanzholdinggesellschaften ebenfalls in Abs. 5 integriert. Der FMA stehen gegenüber diesen Holdinggesellschaften neben den Befugnissen nach den Bst. a bis g auch alle Befugnisse nach Abs. 3 zur Verfügung, um die Einhaltung der Anforderungen des BankG und der CRR und – im Falle des Vorliegens einer Bewilligung – der Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 28 sicherzustellen. Die Voraussetzungen für die Ausübung dieser Aufsichtsbefugnisse gleichen jenen für die Ausübung der Aufsichtsbefugnisse gegenüber Banken nach Abs. 3. Diese Bestimmung entspricht Art. 41p Abs. 2 bis 4 des bisher geltenden BankG.

Abs. 6 (Art. 29 Abs. 4 VNB) legt fest, dass die FMA bei der Ausübung ihrer Befugnisse gegenüber Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften die möglichen Auswirkungen auf das Finanzkonglomerat berücksichtigen muss, wenn die betroffene Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft Teil eines Finanzkonglomerats ist.

Abs. 7 wurde im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage neu aufgenommen und vervollständigt die Umsetzung von Art. 70 CRD. Nach den EWR-rechtlichen Grundlagen hat die FMA bei der Ausübung ihrer Befugnisse allen massgeblichen Umständen und gegebenenfalls bestimmten Grundsätzen nach Art. 247 Abs. 1 Rechnung zu tragen, sofern diese Grundsätze Anwendung finden können. Nicht alle der in Art. 247 Abs. 1 genannten Grundsätze können bei der Ausübung von Befugnissen nach Art. 154 Abs. 3 und 5 zur Anwendung kommen, da es sich bei den meisten dieser Grundsätze um klassische Strafbemessungskriterien handelt, die ausschliesslich im Rahmen von Verwaltungsstrafverfahren zur Anwendung kommen

können. Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, dass z.B. Art. 247 Abs. 1 Bst. h für die Ausübung bestimmter Befugnisse nach Abs. 3 oder 5 relevant sein kann.

Abs. 8 (Abs. 6 VNB) sieht vor, dass die Betroffenen die Kosten, die beim Gebrauch der Befugnisse nach Abs. 1 bis 5 durch die FMA entstehen, zu tragen haben. Art. 26 Abs. 5 FMAG ist im Vergleich zum bisher geltenden Art. 35 Abs. 2 letzter Satz BankG nicht zu berücksichtigen.

Die Abs. 9 und 10 (Abs. 7 und 8 VNB) entsprechen Art. 35 Abs. 6 und 6a des bisher geltenden BankG.

#### **Zu Art. 155 – Anforderung für zusätzliche Eigenmittel**

Art. 155 setzt Art. 104a und 104c CRD um und beinhaltet die Voraussetzungen, unter denen die FMA einer Bank das Vorhalten zusätzlicher Eigenmittel nach Art. 154 Abs. 3 Bst. a vorschreiben kann. Diese Bestimmung entspricht Art. 35c<sup>bis</sup> des bisher geltenden BankG und Art. 21s Abs. 5b der bisher geltenden BankV.

#### **Zu Art. 156 – Empfehlungen für zusätzliche Eigenmittel**

Art. 156 setzt Art. 104b und 104c CRD um und beinhaltet die Voraussetzungen, unter denen die FMA gegenüber einer Bank eine Empfehlung für zusätzliche Eigenmittel aussprechen kann. Diese Bestimmung entspricht Art. 35c<sup>ter</sup> des bisher geltenden BankG.

#### **Zu Art. 157 – Besondere Liquiditätsanforderungen**

Art. 157 setzt Art. 105 UAbs. 1 CRD um und regelt die Voraussetzungen für die Vorschreibung besonderer Liquiditätsanforderungen durch die FMA. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 35d des bisher geltenden BankG.

Der **LBV** führte in seiner Stellungnahme aus, dass die neu vorgeschlagene Regelung in Bst. b weit über die in Art. 35d des bisher geltenden BankG enthaltene Regelung hinaus gehe, wonach das Risikomanagement unter besonderer

Beachtung "der Liquiditätsrisiken" beurteilt werde. Nunmehr solle die FMA befugt werden, "die Regelungen, Verfahren und Mechanismen nach den Art. 63 bis 86" zu berücksichtigen. Man rege daher an, die bisherige Formulierung zu nutzen ("das Risikomanagement nach Art. 79 unter besonderer Beachtung der Liquiditätsrisiken"), zumal in der Erläuterung zum Entwurf fälschlich darauf hingewiesen werde, dass diese Bestimmung Art. 35d des bisher geltenden BankG entspreche.

*Die Regierung hat die Stellungnahme des LBV geprüft. Wie in den Erläuterungen festgehalten wird, handelt es sich bei Art. 157 um eine Umsetzung von Art. 105 UAbs. 1 CRD. Art. 105 UAbs. 1 Bst. b CRD gibt vor, dass die FMA bei der Ausübung der Befugnis, besondere Liquiditätsanforderungen anzuordnen, "den Regelungen, Verfahren und Mechanismen des Instituts nach Abschnitt II und insbesondere nach Artikel 86" Rechnung zu tragen hat. Art. 157 Bst. b setzt die Vorgaben der CRD vollumfänglich um. Zwar ist es korrekt, dass die Formulierung von Art. 157 Bst. b von der Formulierung von Art. 35d des bisher geltenden BankG abweicht. Allerdings übersieht der LBV in seiner Stellungnahme, dass sich die Systematik des bisher geltenden BankG von der Systematik des totalrevidierten BankG unterscheidet. Art. 35d des bisher geltenden BankG verweist pauschal auf das Risikomanagement. Die Vorgaben für das Risikomanagement sind in Art. 7c des bisher geltenden BankG und den Art. 21c bis 21s der bisher geltenden BankV geregelt. Damit decken sich die Regelungsinhalte von Art. 35d des bisher geltenden BankG und Art. 157, eine inhaltliche Änderung oder gar Ausweitung der Befugnisse der FMA ergibt sich nicht. Dem Formulierungsvorschlag des LBV kann die Regierung nicht nachkommen, da dadurch die Vorgaben des EWR-Rechts nicht vollständig umgesetzt würden.*

**Zu Art. 158 – Besondere Publizitätsanforderungen**

Art. 158 setzt Art. 106 CRD um und legt die Voraussetzungen fest, unter denen die FMA Banken zusätzliche Veröffentlichungen vorschreiben kann. Diese Bestimmung entspricht Art. 35e des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 159 – Anwendung der Vorschriften über die Befugnisse der FMA auf konsolidierter Basis**

Art. 153 setzt Art. 110 CRD um und regelt, ob die Anwendung der Art. 154 bis 158 durch die FMA auf Einzelbasis oder auf teilkonsolidierter bzw. konsolidierter Basis zu erfolgen hat. Diese Bestimmung entspricht Art. 7d Abs. 1 des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 160 – Mitteilungen an die EBA**

Art. 160 setzt Art. 107 Abs. 1 CRD um und schreibt vor, dass die FMA die EBA über die Funktionsweise der Prüfung und Bewertung des Risikomanagements und der Risikodeckung nach Art. 148 und der Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Prüfung in Stresstest nach Art. 151, bei Überprüfungen interner Ansätze nach Art. 152, bei der Ausübung von Aufsichtsbefugnissen nach Art. 154 Abs. 3 oder der Vorschreibung besonderer Liquiditätsanforderungen nach Art. 157 regelmässig zu informieren hat. Diese Bestimmung entspricht Art. 35a Abs. 6 Bst. c des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 161 – Zuständigkeit der FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde**

Art. 161 setzt Art. 111 CRD um und regelt, in welchen Fällen die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde für die Aufsicht über Gruppen zuständig ist. Diese Bestimmung entspricht Art. 41b und 41c des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 162 – Aufgaben der FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde**

Art. 162 setzt Art. 112 und Art. 125 Abs. 3 CRD um und legt die Aufgaben der FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde fest. Diese Bestimmung entspricht Art. 35 Abs. 11, Art. 41e Abs. 1 und Art. 41h Abs. 15 des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 163 – Gemeinsame Entscheidung**

Art. 163 setzt Art. 113 Abs. 1 bis 4 CRD um und regelt das Verfahren zur Fassung einer gemeinsamen Entscheidung im Rahmen der konsolidierten Aufsicht. Diese Bestimmung entspricht Art. 41e Abs. 2 bis 14 des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 164 – Aufsichtskollegien**

Art. 164 setzt Art. 116 CRD um und regelt die Grundsätze für die Einrichtung von Aufsichtskollegien und die Kooperation innerhalb dieser Kollegien mit der EBA und den teilnehmenden zuständigen Behörden aus anderen EWR-Mitgliedstaaten. Diese Bestimmung entspricht Art. 41h Abs. 8 bis 15 des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 165 – Koordinierungs- und Kooperationsvereinbarungen**

Art. 165 setzt Art. 115 CRD um und ermöglicht es der FMA, für die Zwecke der konsolidierten Aufsicht Koordinierungs- und Kooperationsvereinbarungen mit zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten abzuschliessen. Diese Bestimmung entspricht Art. 41g des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 166 – der FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde**

Art. 166 setzt Art. 119 Abs. 2 und 3 und Art. 123 CRD um und sieht für die FMA in ihrer Rolle als konsolidierende Aufsichtsbehörde Befugnisse vor, von denen sie im Rahmen der konsolidierten Aufsicht zusätzlich zu ihren Befugnissen nach Art. 154 Gebrauch machen kann. Diese Bestimmung entspricht Art. 41d Abs. 2 und 3 sowie Art. 41a Abs. 6 des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 167 – Bewertung der Gleichwertigkeit der konsolidierten Aufsicht durch Behörden aus Drittstaaten**

Art. 167 setzt Art. 127 CRD um und bestimmt, wie die FMA vorzugehen hat, wenn eine liechtensteinische Bank Teil einer Drittstaatsgruppe ist und damit nicht der konsolidierten Aufsicht der FMA oder einer anderen zuständigen Behörde eines EWR-Mitgliedstaats unterliegt. Diese Bestimmung entspricht Art. 41q des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 168 (Art. 169 VNB) – Register**

Art. 168 legt fest, dass die FMA ein Register zu führen hat, in dem alle Banken und (gemischten) Finanzholdinggesellschaften mit einer Bewilligung, alle EWR-Kreditinstitute oder EWR-Finanzinstitute, die in Liechtenstein im Rahmen der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit tätig sind, alle anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie alle vertraglich gebundenen Vermittler mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat, derer sich ein EWR-Kreditinstitut bedient, um im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten in Liechtenstein zu erbringen, einzutragen sind. Dieses Register hat öffentlich zugänglich zu sein und ist aktuell zu halten. Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen Art. 30 Abs. 8 bis 10 des bisher geltenden BankG. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde Art. 168 um einen neuen Abs. 4 ergänzt, der eine Verordnungsermächtigung für die Regierung enthält. Die Aufnahme dieser Ermächtigung soll eine gewisse Flexibilität bei der Regelung der praktischen Anforderungen an das Register zu gewährleisten.

**Zu Art. 169 (Art. 170 VNB) – Aufsichtliche Offenlegung**

Art. 169 setzt Art. 143 Abs. 1 und 2 CRD um und sieht vor, dass die FMA bestimmte allgemeine Informationen im Internet zu veröffentlichen hat. Umfang und Inhalt der zu veröffentlichenden Informationen werden in einer

Durchführungsverordnung der Kommission<sup>64</sup> geregelt. Diese Bestimmung entspricht Art. 36a des bisher geltenden BankG.

#### **Zu Art. 170 (Art. 171 VNB) – Besondere Offenlegungspflichten**

Art. 170 setzt Art. 144 CRD um und sieht bestimmte Offenlegungspflichten für Verbriefungspositionen und für Fälle, in denen die FMA Banken von der Einhaltung der Eigenmittelanforderungen auf Einzelbasis befreit oder es Banken gestattet, bestimmte Tochterunternehmen in die Berechnung der Eigenmittelanforderungen auf konsolidierter Basis mit aufzunehmen, vor. Diese Bestimmung entspricht Art. 36b des bisher geltenden BankG.

#### **Zu Art. 171 (Art. 172 VNB) – Meldesystem der FMA**

Art. 171 setzt Art. 71 Abs. 1 und 2 CRD um und verpflichtet die FMA, ein Meldesystem einzurichten, über das potenzielle oder tatsächliche Verstöße von Banken gegen das BankG, die BankV oder die CRR gemeldet werden können. Diese Bestimmung entspricht Art. 64a des bisher geltenden BankG. Zu Abs. 3 ist klarstellend festzuhalten, dass diese Bestimmung auch die Übermittlung von Dokumenten, die der Meldung zu Beweis Zwecken angefügt werden, umfasst.

#### **Zu Art. 172 (Art. 168 VNB) – Grundsatz**

Art. 172 bildet die Rechtsgrundlage für die Einhebung von Aufsichtsabgaben und Gebühren durch die FMA. Die entsprechend detaillierten Abgaben- und Gebührensätze werden auch weiterhin in den Anhängen 1 und 2 des FMAG geregelt. Diese Bestimmung entspricht Art. 30 des bisher geltenden BankG.

---

<sup>64</sup>Durchführungsverordnung (EU) Nr. 650/2014 der Kommission vom 4. Juni 2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für das Format, den Aufbau, das Inhaltsverzeichnis und den Zeitpunkt der jährlichen Veröffentlichung der von den zuständigen Behörden gemäss der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zu veröffentlichenden Informationen, ABl. L 185 vom 25.6.2014, S. 1.

**Zu Art. 173 – Strafbehörde**

Art. 173 regelt die Zuständigkeit des Landgerichts als Strafbehörde bei Vergehen nach Art. 245. Diese Bestimmung entspricht Art. 41 des bisher geltenden BankG.

**Vorbemerkungen zu Art. 174 (Art. 175 VNB) und 175 (Art. 176 VNB)**

Die Art. 174 und 175 bilden die Rechtsgrundlage für das Vorgehen der FMA gegen Personen und Unternehmen, die in Liechtenstein bewilligungspflichtige Bankgeschäfte ohne die entsprechende Bewilligung erbringen oder anbieten (sog. unerlaubter Geschäftsbetrieb). Im bisher geltenden BankG wird dieser Sachverhalt nur durch Art. 35 Abs. 5 geregelt. Im Zuge der Totalrevision des BankG sollen auch die Bestimmungen für die Tätigkeit der FMA im Bereich der Bekämpfung des unerlaubten Geschäftsbetriebs zeitgemäss ausgestaltet und an die Anforderungen der Praxis angepasst werden. Als Rezeptionsgrundlage für Art. 174 und 175 dienten die §§ 22b ff des österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes (öF-MABG)<sup>65</sup> sowie § 4 Abs. 7 öBWG.

**Zu Art. 174 (Art. 175 VNB) – Befugnisse der FMA**

Art. 174 legt die Befugnisse der FMA fest, die diese ergreifen kann, wenn Grund zur Annahme besteht, dass eine natürliche oder eine juristische Person Bankgeschäfte nach Art. 6 Abs. 1 ohne die entsprechende Bewilligung gewerbsmässig erbringt oder deren Erbringen anbietet.

Abs. 1 enthält umfassende Informationseinholungs- und Ermittlungsbefugnisse für die FMA. Die FMA kann alle Auskünfte und Unterlagen verlangen und in sämtliche Bücher, Schriftstücke und IT-Systeme vor Ort Einsicht nehmen bzw. sich davon Auszüge oder Kopien erstellen lassen. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich grundsätzlich Art. 35 Abs. 5 des bisher geltenden BankG, es wurden im Sinne der

---

<sup>65</sup>Bundesgesetz über die Errichtung und Organisation der Finanzmarktaufsichtsbehörde (Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz – FMABG), BGBl. I Nr. 97/2001.

Rechtssicherheit jedoch einige Klarstellungen unter Rezeption von § 22b Abs. 1 öFMABG vorgenommen.

Die **FMA-BK** führte in ihrer Stellungnahme zu Art. 174 (Art. 175 VNB) aus, dass in Abs. 1 der Begriff "EDV-Datenträger" verwendet werde, während in Art. 73 Abs. 7, 74 Abs. 8, 75 Abs. 7 und 123 Abs. 3 der Begriff "IT-Systeme" benutzt werde. Der Begriff "IT-Systeme" scheine umfassender zu sein, weshalb, um Auslegungsschwierigkeiten von vorneherein zu vermeiden, angeregt werde, durchwegs den Begriff "IT-Systeme" zu verwenden.

*Die Regierung hat die Anregung der FMA-BK geprüft. Sie teilt die Ansicht der FMA-BK, dass zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten auch in Abs. 1 die Formulierung "IT-Systeme" verwendet werden sollte. Damit wird auch sichergestellt, dass die Informationseinholungs- und Ermittlungsbefugnisse der FMA im Falle eines möglichen unerlaubten Geschäftsbetriebs entsprechend ausgestaltet sind.*

Abs. 2 erlaubt es der FMA, die im Einzelfall notwendigen Massnahmen zu ergreifen, wenn natürliche oder juristische Personen unerlaubt tätig sind. Insbesondere kann die FMA diese Personen auffordern, unter Setzung einer angemessenen Frist den rechtmässigen Zustand nach dem BankG herzustellen. Der rechtmässige Zustand im Sinne von Abs. 2 kann dahingehend hergestellt werden, dass z.B. das Anbieten bewilligungspflichtiger Geschäfte unverzüglich eingestellt oder abgeschlossene bewilligungspflichtige Geschäfte wieder rückabgewickelt werden. Die Frist, innerhalb der dieser rechtmässige Zustand herzustellen ist, ist von der FMA angepasst auf den jeweiligen Einzelfall festzusetzen. Darüber hinaus kann die FMA alle notwendigen Massnahmen ergreifen, um die unerlaubte Tätigkeit zu beenden. Solche Massnahmen können insbesondere auch die Anordnung der Einstellung der Tätigkeit oder die Auflösung der betreffenden juristischen Person und die Publikation einer entsprechenden "Warnmeldung" auf der Internetseite der FMA gemäss Art. 175 sein. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich grundsätzlich ebenfalls

Art. 35 Abs. 5 des bisher geltenden BankG, es wurden im Sinne der Rechtssicherheit jedoch einige Klarstellungen vorgenommen.

Die **FMA-BK** regte in ihrer Stellungnahme ebenfalls an, in Abs. 2 die (wohl verpflichtende) vorherige Mahnung und Fristansetzung ersatzlos zu streichen, und verwies diesbezüglich auf Art. 35 Abs. 5 des bisher geltenden BankG und die Ausführungen der Regierung in Bericht und Antrag Nr. 106/2022<sup>66</sup> zur Aufhebung des damaligen Art. 61 BankG.

*Die Regierung teilt die Ansicht der FMA-BK, dass eine vorgängige Mahnung und Fristansetzung ersatzlos zu streichen ist. Der FMA sollen alle Befugnisse zur Verfügung stehen, wenn feststeht, dass jemand ohne Bewilligung unerlaubt tätig ist. Die FMA hat die im Einzelfall notwendigen Massnahmen zu ergreifen, wenn sie feststellt, dass jemand unerlaubt tätig ist.*

Abs. 3 regelt, wie die FMA vorzugehen hat, wenn die betroffene natürliche oder juristische Person einer Aufforderung nach Abs. 2 vollumfänglich nachgekommen ist und zu erwarten ist, dass diese Person in Zukunft nicht mehr unerlaubt tätig sein wird. In diesem Fall hat die FMA die Aufforderung nach Abs. 2 auf Antrag der betroffenen Person aufzuheben. Die Rezeptionsvorlage für diese Bestimmung ist § 22d Abs. 2 des öFMABG.

#### **Zu Art. 175 (Art. 176 VNB) – Warnmeldungen**

Art. 175 bildet die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung von Warnmeldungen durch die FMA. Rezeptionsgrundlage für diese Bestimmung ist § 4 Abs. 7 öBWG. Die FMA kann unter den in Art. 175 genannten Rahmenbedingungen die Öffentlichkeit davor warnen, dass bestimmte natürliche oder juristische Personen oder

---

<sup>66</sup>Bericht und Antrag Nr. 106/2022 der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Abänderung des Gesetzes des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze.

Betreiber von Internetseiten Bankgeschäfte ohne die entsprechende Bewilligung erbringen oder anbieten. Die Veröffentlichung einer Warnmeldung stellt keine Verletzung des Amtsgeheimnisses dar. Art. 175 ist eine besondere Bestimmung im Sinne des Art. 21a Abs. 5 FMAG und geht daher dieser Bestimmung vor.

Abs. 1 legt den Inhalt und den Umfang einer Warnmeldung durch die FMA fest. In Fällen, in denen eine Warnmeldung erlassen werden soll, ist es erforderlich, dass die FMA die Öffentlichkeit ohne Zeitverlust und ohne vorherige Anhörung des Betroffenen informieren kann. Daher sind vor der Veröffentlichung einer Warnmeldung die Erforderlichkeit der Information der Öffentlichkeit und mögliche Nachteile für den Betroffenen im Rahmen einer Verhältnismässigkeitsprüfung gegeneinander abzuwägen. In diesem Zusammenhang ist die Rechtsprechung zu Art. 21a Abs. 4 FMAG sinngemäss zu berücksichtigen. Um den Zweck der Veröffentlichung nicht zu verfehlen, ist die natürliche oder juristische Person bzw. der Betreiber der Internetseite so präzise wie möglich zu bezeichnen; dazu kann die FMA alle Informationen zu der unerlaubt tätigen Person bzw. dem unerlaubt tätigen Betreiber einer Internetseite, über die sie verfügt, in der Warnmeldung bekannt machen. Insbesondere auch im Hinblick auf mögliche unerbetene Marketinghandlungen per E-Mail oder Telefon kann die FMA die Telefonnummer und E-Mail-Adresse in der Warnmeldung angeben, soweit ihr diese bekannt sind.

Um dem Rechtsschutzbedürfnis des von der Warnmeldung Betroffenen aber dennoch in geeigneter Weise Rechnung zu tragen, ist in Abs. 2 eine nachträgliche Überprüfungsmöglichkeit der Rechtmässigkeit der Warnmeldung vorgesehen. Dem Betroffenen wird die Möglichkeit eingeräumt, im Rahmen eines durch Verfügung zu erledigenden Verfahrens die nachträgliche Überprüfung der Veröffentlichung bei der FMA zu beantragen. Wird die Rechtswidrigkeit der Warnmeldung durch die FMA, die FMA-BK oder den Verwaltungsgerichtshof (VGH) festgestellt, ist

die Warnmeldung richtig zu stellen oder auf Antrag des Betroffenen von der Internetseite der FMA zu entfernen.

### **Vorbemerkungen zu Art. 176 bis Art. 188**

Im Rahmen der Totalrevision werden alle Bestimmungen, die den internationalen Austausch von Informationen oder die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bankenaufsicht zum Gegenstand haben, in einem Kapitel zentral zusammengefasst. Der internationale Informationsaustausch und die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bankenaufsicht ist eine Kernaufgabe der FMA und für Liechtenstein als internationaler Finanzplatz von wesentlicher Bedeutung; die bisher sehr zersplitterte Umsetzung der EWR-rechtlichen Anforderungen war diesbezüglich eher nachteilig und wird daher aufgegeben. Neben einer grundlegenden Änderung der Regelungssystematik werden die Rechtsgrundlagen für den internationalen Informationsaustausch und die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bankenaufsicht auch im Sinne der Anforderungen des EWR-Rechts – wo notwendig – angepasst, um diesbezüglich die notwendige Kohärenz innerhalb des EWR zu schaffen. Damit wird die FMA in die Lage versetzt, ihre Aufgaben im Bereich des internationalen Informationsaustausches und der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Bankenaufsicht im selben Umfang wie alle anderen zuständigen Behörden innerhalb des EWR wahrzunehmen.

Wie in Art. 143 wird in Kapitel X durchgehend nicht mehr von "Aufsichtsaufgaben", sondern nur mehr von "Aufgaben" der FMA gesprochen. Der bisher verwendete Begriff "Aufsichtsaufgaben" ist diesbezüglich missverständlich und wird durch den Begriff "Aufgaben" ersetzt, wobei es sich dabei nur um eine Klarstellung der Formulierung handelt, die keine inhaltliche Änderung mit sich bringt.

### **Zu Art. 176 (Art. 177 VNB) – Grundsatz**

Art. 176 setzt Art. 6 und Art. 53 Abs. 2 CRD um und bildet zusammen mit Art. 5 Abs. 5 FMAG die Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit und den

Informationsaustausch mit den Teilnehmern des ESFS. Teilnehmer des ESFS sind die EBA, die ESMA, die EIOPA, der ESRB und die EZB sowie die Banken-, Wertpapier-, Versicherungs-, Pensionskassen- und Geldwäschaufsichtsbehörden aus den EWR-Mitgliedstaaten. Inhaltlich entspricht diese Bestimmung im Wesentlichen Art. 31c des bisher geltenden BankG, im Rahmen der Totalrevision wird die Bestimmung allerdings deutlicher an die Vorgaben der CRD angepasst.

Abs. 1 enthält den gesetzlichen Auftrag an die FMA, mit den Teilnehmern des ESFS im Rahmen ihrer Aufgaben nach dem BankG eng zusammenzuarbeiten. Zusammen mit Art. 5 Abs. 5 FMAG bildet Abs. 1 die Grundlage für die uneingeschränkte Teilnahme der FMA am ESFS.

Abs. 2 ermächtigt die FMA dazu, den Teilnehmern des ESFS alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrnehmung der Aufgaben des ESFS erforderlich sind. Für die Zusammenarbeit innerhalb des ESFS ist es auch oft notwendig, spezifische Daten oder Informationen von den Banken zu erheben. Abs. 2 stellt daher klar, dass die FMA für die Zwecke der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches mit den Teilnehmern des ESFS von allen ihren Befugnissen nach Art. 154 Gebrauch machen kann. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde in Abs. 2 ergänzend klargestellt, dass im Rahmen des Informationsaustausches nach Art. 176 grundsätzlich dieselben Vorgaben wie nach Art. 142 Abs. 3 gelten.

Abs. 3 stellt in Einklang mit den Vorgaben von Art. 53 Abs. 2 CRD sicher, dass weder das Amts- noch das Bankgeheimnis dem Informationsaustausch mit den am ESFS teilnehmenden Behörden entgegensteht.

Der **LBV** brachte in seiner Stellungnahme zu Art. 176 Abs. 2 und 3 (Art. 177 Abs. 2 und 3 VNB) vor, dass in Art. 176 die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch innerhalb des ESFS geregelt werden solle. Abs. 2 solle Art. 6 Bst. a CRD umsetzen. Man erachte jedoch die gewählte Formulierung als zu weitgehend bzw. zu

vage. Aus dem zweiten Teilsatz gehe nicht klar hervor, wessen "Wahrnehmung der Aufgaben" gemeint sei; die der FMA oder des Informationsempfängers (den anderen Behörden als Teilnehmer am Europäischen Finanzaufsichtssystem). Der Empfänger beurteile dann den Erforderlichkeitsmassstab der Informationen. Man schlage daher vor, zur Klarstellung bzw. Abschwächung, das Wort "alle" zu streichen. Mit Abs. 3 solle gewährleistet werden, dass das Bank- bzw. Amtsgeheimnis dem ESFS-Informationsaustausch nicht entgegenstehe. Man erachte Abs. 3 aufgrund einer möglichen Aushöhlung des Bankgeheimnisses als kritisch. Art 142 sehe eine Möglichkeit der Weitergabe von Daten für den Informationsaustausch nach Art. 142 Abs 2 Bst. h vor. Man erachte diese Regelung als ausreichend. Sollte weder das Bankgeheimnis noch das Amtsgeheimnis einer Informationsweitergabe nach Art. 176 und folgenden Artikeln entgegenstehen, könne jegliche Information ohne Einschränkung weitergegeben werden. Dies im Hinblick darauf, dass der Charakter der Informationen nicht eindeutig gesetzlich definiert sei, sowie keine Kontrollmöglichkeit der Verwendung der Informationen sowie auch keine Sanktionsmöglichkeit bei Missbrauch durch ausserhalb des Landes liegende Informationsempfänger gegeben sei. Zudem sei nicht ersichtlich, wieso die Europäischen Aufsichtsbehörden und ESFS-Teilnehmer bessergestellt würden als die in Art. 178 Abs. 1 erwähnten Behörden oder Stellen eines EWR Mitgliedstaates. Bei der derzeitigen Formulierung würde die Einschränkung des Art. 142 Abs. 3 nicht zur Anwendung kommen. Deswegen schlage man vor, Art. 176 Abs. 3 zu streichen.

*Die Regierung hat die Stellungnahme des LBV geprüft. Sie teilt die Ansicht des LBV nicht, dass die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen der FMA und den Europäischen Aufsichtsbehörden das liechtensteinische Bankgeheimnis aushöhlt. Der Grund für diese Aussage des LBV ist für die Regierung nicht nachvollziehbar. Die Regierung wird daher einleitend noch einmal den Rechtsrahmen darstellen, bevor sie auf die Stellungnahme des LBV im Detail eingeht.*

*Der ESFS wurde durch die Gründungsverordnungen der Europäischen Aufsichtsbehörden geschaffen. Die Gründungsverordnung der EBA wurde durch den Beschluss Nr. 199/2016 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 30. September 2016 in das EWR-Abkommen übernommen und gilt daher – mit den entsprechenden Anpassungen – unmittelbar in Liechtenstein. In Art. 1 Bst. a des Beschlusses Nr. 199/2016 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses wurde festgehalten, dass die zuständigen Behörden der EWR/EFTA-Staaten die gleichen Rechte und Pflichten wie die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten im Rahmen der Arbeit der EBA, des Rates der Aufseher der EBA sowie aller Vorbereitungsgremien der EBA, einschliesslich interner Ausschüsse und Gremien, haben. Art. 2 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sieht vor, dass die zuständigen Behörden mit der EBA und den anderen Teilnehmern des ESFS zusammenarbeiten und insbesondere die Weitergabe von angemessenen und zuverlässigen Informationen untereinander sicherzustellen haben. Art. 6 Bst. a CRD normiert es als Pflicht der EWR-Mitgliedstaaten, diesen Informationsaustausch durch entsprechende nationale Regelungen zu ermöglichen. Art. 53 Abs. 2 CRD hält explizit fest, dass das Amtsgeheimnis diesem Informationsaustausch nicht entgegenstehen darf; Entsprechendes hat auch für das Bankgeheimnis zu gelten. Diesbezüglich hat sich zur bestehenden Rechtslage auch keine Änderung ergeben.*

*Der LBV kommt in seiner Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass jegliche Information ohne Einschränkung weitergegeben werden könne, da "der Charakter der Information nicht eindeutig gesetzlich formuliert sei". Die Regierung teilt diese Ansicht nicht. Art. 176 Abs. 2 schreibt explizit vor, dass die FMA den Teilnehmern am ESFS alle Informationen zur Verfügung stellen kann, die zur Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen des ESFS erforderlich sind. Damit zieht das Gesetz eine klare Grenze für den Informationsaustausch nach Art. 176: Informationen können nur dann ausgetauscht werden, wenn die Teilnehmer des ESFS diese Informationen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen. Informationen, die nicht zur*

*Wahrnehmung der Aufgaben innerhalb des ESFS benötigt werden, können auch nicht auf Grundlage von Art. 176 ausgetauscht werden. Welche Aufgaben im Rahmen des ESFS bestehen, ergibt sich aus den Gründungsverordnungen der Europäischen Aufsichtsbehörden, insbesondere aus den darin festgelegten Aufgaben der Europäischen Aufsichtsbehörden, die unmittelbar in Liechtenstein gelten und direkt anwendbar sind. Art. 176 ist daher in Zusammenhang mit den Gründungsverordnungen der Europäischen Aufsichtsbehörden zu lesen. Allein die Tatsache, dass sich aus einer unmittelbar geltenden und direkt anwendbaren Verordnung ergibt, was die Aufgaben der einzelnen Teilnehmer innerhalb des ESFS sind und sich daraus ableiten lässt, welche Art von Informationen ausgetauscht werden können, führt nicht dazu, dass Art. 176 Abs. 2 nicht eindeutig festlegt, welche Informationen zu welchem Zweck ausgetauscht werden können. Der Vorschlag des LBV, die Rechtsgrundlage für die FMA "abzuschwächen", wäre ein direkter Eingriff in die Geltung der unmittelbar geltenden und direkt anwendbaren Verordnungen auf Ebene des BankG. Eine solche Vorgehensweise wäre nicht EWR-rechtskonform und kann vom nationalen Gesetzgeber nicht vorgenommen werden.*

*Soweit der LBV kritisiert, dass der Empfänger der Information festlege, welche Informationen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich seien, ist darauf hinzuweisen, dass es das System des Informationsaustausches im Bereich der Finanzdienstleistungen im EWR-Recht mangels expliziter Vorgaben nicht in die Entscheidungsgewalt der ersuchten Behörde legt, ob die ersuchten Informationen für die Aufgaben der ersuchenden Behörde erforderlich sind. Diese Beurteilung steht ausschliesslich jener Behörde zu, welche um die Informationen ersucht. Diesbezüglich ist auch auf die Rechtsprechung des EFTA-Gerichtshofs zum Informationsaustausch in einem anderen Feld des EWR-Finanzmarktaufsichtsrechts hinzuweisen.<sup>67</sup>*

---

<sup>67</sup>EFTA-GH 9. Mai 2014, Rs. E-23/13 *Hellenic Capital Markets Commission*.

*Der LBV führt in seiner Stellungnahme ebenfalls aus, dass keine Kontrollmöglichkeit der Verwendung der Information im Ausland und keine Sanktionsmöglichkeit bei Missbrauch durch ausserhalb des Landes liegende Informationsempfänger gegeben sei. Auch diese Ansicht teilt die Regierung nicht. Diesbezüglich ist grundsätzlich auf Art. 53 CRD zu verweisen, der alle Teilnehmer des ESFS unter ein entsprechendes Berufsgeheimnis stellt. Obwohl das Berufsgeheimnis den Informationsaustausch per se nicht verhindert, unterliegen alle Teilnehmer des ESFS und deren Mitarbeiter in weiterer Folge hinsichtlich der Informationen, die sie im Wege des Informationsaustausches erhalten haben, dem Berufsgeheimnis nach Art. 53 CRD. Damit besteht aber eine entsprechende Kontrolle dahingehend, dass Informationen, die von der FMA im Wege des Informationsaustausches an andere Teilnehmer des ESFS weitergegeben werden, den dortigen Regelungen zur Geheimhaltung unterliegen. Diese Regelungen umfassen in der Regel auch strafrechtliche Sanktionen, wenn gegen die Geheimhaltungspflichten verstossen wird. Es ist nicht die Aufgabe des liechtensteinischen Gesetzgebers, Verstösse gegen ausländische Berufsgeheimnisse, die von Mitarbeitern der Europäischen Aufsichtsbehörden oder von Mitarbeitern anderer zuständiger Behörden in anderen EWR-Mitgliedstaaten begangen werden, unter Strafe zu stellen.*

*Schliesslich möchte die Regierung noch auf die Kritik des LBV eingehen, dass die Teilnehmer des ESFS bessergestellt würden als andere Behörden, mit denen nach Art. 178 Informationen ausgetauscht würden. Damit spricht der LBV wohl an, dass Art. 176 keine vergleichbare Regelung zu Art. 178 Abs. 1 enthält. Diese Tatsache liegt darin begründet, dass sich die Voraussetzungen für den Informationsaustausch zwischen den Teilnehmern des ESFS, der in Art. 176 geregelt ist, und dem Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden und Stellen aus anderen EWR-Mitgliedstaaten im Zuge der laufenden Aufsicht über Banken und Finanzholdinggesellschaften schon nach den EWR-rechtlichen Grundlagen in der CRD unterscheiden. Das liegt vor allem daran, dass für die Zwecke der Wahrnehmung der*

*Aufgaben innerhalb des ESFS nach Art. 176 Informationen ausgetauscht werden, die sich von jenen unterscheiden, die mit den zuständigen Behörden und Stellen aus anderen EWR-Mitgliedstaaten im Zuge der laufenden Aufsicht über Banken und Finanzholdinggesellschaften ausgetauscht werden. Diese Andersartigkeit der Informationen ergibt sich – wie bereits oben dargestellt – aus den in den Gründungsverordnungen der Europäischen Aufsichtsbehörden festgelegten Zielen und Aufgaben des ESFS sowie der EBA, ESMA und EIOPA. Die Regierung hat allerdings nach einer neuerlichen Prüfung der einschlägigen Bestimmungen des EWR-Rechts Art. 176 Abs. 2 dahingehend angepasst, dass die Vorgaben von Art. 142 Abs. 3 übernommen werden.*

#### **Zu Art. 177 (Art. 178 VNB) – Grundsatz**

Art. 177 setzt Art. 50 Abs. 1, Art. 56 UAbs. 1 und Art. 58 Abs. 2 CRD um und regelt die Grundsätze für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen der FMA und den zuständigen Behörden und Stellen anderer EWR-Mitgliedstaaten im Rahmen der Aufsicht über Banken und Zweigstellen. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich im Wesentlichen Art. 30f und Art. 30k des bisher geltenden BankG.

Abs. 1 und 2 bilden die Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen der FMA und den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten im Rahmen der laufenden Aufsicht nach dem BankG. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde in Abs. 1 und 2 klargestellt, dass die FMA auch mit der EBA zusammenarbeiten und Informationen austauschen kann.

In Abs. 3 wurde im Vergleich zur bisherigen Rechtslage klargestellt, dass die FMA für die Zwecke der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches mit zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten von allen ihren Befugnissen nach Art. 154 Gebrauch machen kann. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde der zweite Teil von Abs. 3 Bst. c als eigener Abs. 4 geregelt.

Abs. 4 legt fest, dass Mitarbeiter der FMA die Prüfer der zuständigen Behörde aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder von ihr Beauftragte begleiten können.

Als Grundsatz für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen der FMA und den zuständigen Behörden und Stellen anderer EWR-Mitgliedstaaten wird in Abs. 5 (Abs. 4 VNB) ebenfalls in Einklang mit den Vorgaben von Art. 53 Abs. 2 CRD sichergestellt, dass weder das Amts- noch das Bankgeheimnis dem Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden und Stellen anderer EWR-Mitgliedstaaten im Rahmen der Aufsicht über Banken und Zweigstellen entgegensteht.

Der **LBV** brachte in seiner Stellungnahme zu Art. 177 Abs. 3 und 4 (Art. 178 Abs. 3 VNB) vor, dass die aktuell angewandte Regelung in Art 30i Abs. 3 BankG bestimme, dass "die Prüfer durch Mitarbeiter der FMA zu begleiten sind", sofern Prüfungen vor Ort nicht durch die FMA selbst vorgenommen würden. Die neu vorgeschlagene Bestimmung sei im Vergleich zur bestehenden Rechtslage lediglich eine "kann"-Bestimmung, welche keine Verpflichtung zur Begleitung vorsehe, d.h. ausländische Behörden sollten in Zukunft auch ohne Beteiligung der FMA (mit deren Zustimmung) Ermittlungen vor Ort tätigen können. Der LBV lehne ab, dass Vertreter ausländischer Behörden, Vor-Ort Nachprüfungen und/oder Ermittlungen ohne Beisein von FMA-Mitarbeitern durchführen könnten. Eine innerstaatliche Aufsicht/Kontrolle durch die FMA über die ausländischen Ermittler/Prüfer sollte jedenfalls zum Schutz der durch Ermittlungen und vor Ort Prüfungen betroffenen Finanzintermediäre und deren Kunden gewährleistet sein. Die bestehende Bestimmung sei daher beizubehalten.

*Die Regierung hat die Stellungnahme des LBV geprüft. Allerdings hat sie entschieden, Art. 177 Abs. 3 und 4 nicht zu ändern. Es entspricht dem Wesen des Binnenmarkts, dass Banken, die in anderen EWR-Mitgliedstaaten tätig sind, auch in einem gewissen Umfang der Aufsicht durch die zuständigen Behörden dieser EWR-*

*Mitgliedstaaten unterliegen. Im Rahmen dieser Aufsicht sieht das EWR-Recht vor, dass die zuständigen Behörden aus anderen EWR-Mitgliedstaaten auch in Liechtenstein Nachprüfungen vor Ort oder Ermittlungen durchführen können. Das EWR-Recht sieht allerdings nicht vor, dass es Aufgabe der FMA ist, die liechtensteinerischen Banken, die in anderen EWR-Mitgliedstaaten tätig sind, vor den zuständigen Behörden dieser EWR-Mitgliedstaaten zu schützen. Art. 177 Abs. 3 bestimmt, dass die FMA die Nachprüfung vor Ort oder Ermittlungen entweder selbst durchführt (Bst. a) oder der ersuchenden Behörde sowie anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Sachverständigen gestattet, die Nachprüfung vor Ort oder Ermittlungen selbst durchzuführen (Bst. b und c). Eine externe Nachprüfung vor Ort oder Ermittlung einer zuständigen Behörde aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat kann also erst erfolgen, wenn die FMA dies gestattet hat. Nicht in allen Fällen ist eine Begleitung durch die FMA notwendig oder zweckmässig, weshalb die FMA nach Abs. 4 im Einzelfall entscheiden können soll, ob sie die ersuchende Behörde begleitet oder nicht.*

#### **Zu Art. 178 (Art. 179) – Informationsaustausch**

Art. 178 setzt Art. 53 Abs. 2, Art. 56 UAbs. 1 bis 3, Art. 57 Abs. 1, 2 und 5, Art. 58 Abs. 1, 3 und 4 sowie Art. 125 Abs. 2 CRD um und legt neben den Voraussetzungen, die für den internationalen Informationsaustausch vorliegen müssen, auch alle Behörden, Personen und Stellen fest, mit denen die FMA bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen Informationen austauschen kann. Diese Bestimmung entspricht Art. 30h des bisher geltenden BankG, allerdings wird Abs. 7 um die Europäische Kommission erweitert, um auch solche Fälle abzudecken, in denen die FMA mit der Europäischen Kommission zusammenarbeitet und Informationen austauscht.

Der **LBV** lehnte in seiner Stellungnahme die Formulierung von Art. 178 Abs. 7 (Art. 179 Abs. 7 VNB) aus mehreren Gründen ab. Er führte aus, dass im Vergleich

Art. 30h Abs. 2 Bst. m des bisher geltenden BankG der Informationsaustausch auf die Europäische Kommission ausgeweitet und der Verweis auf Abs. 1 (Notwendigkeit der Information) aufgehoben werde. Es sei ein Unterschied, ob eine Stelle/Person eine Information zur Erfüllung einer Aufgabe benötige (subjektive Beurteilung), oder ob eine Information für die Erfüllung einer Aufgabe notwendig sei (objektiver Beurteilungsmassstab). Man sei klar der Meinung, dass dem objektiven Beurteilungsmassstab der Vorzug zu gewähren sei. Daher stelle man sich die Frage, wieso Abs. 1 (einzuhaltende Kriterien für den Informationsaustausch) für die oben aufgeführten Stellen keine Anwendung finden solle. Generell räume Abs. 7 weitreichende Informationsrechte ein, deren Grundlage zu unbestimmt sei ("Information zur Wahrung von Aufgaben des Informationsempfängers, die in diesem Gesetz, der Richtlinie 2013/36/EU, der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder in anderen EWR-Rechtsakten festgehalten"). Für den Rechtsanwender bzw. Betroffenen sei eine Überprüfung der Rechtsgrundlage daher unmöglich. Eine Präzisierung, um welche Art von Informationen es sich handle und auf Grundlage welcher Rechtsgrundlagen diese zu liefern wären, sei erforderlich. "In anderen EWR-Rechtsgrundlagen" sei zu unbestimmt. Ausserdem müsse die Art der zu liefernden Informationen verhältnismässig sein ("need to know" nicht "nice to know"). Eine direkte Informationszustellung an die EU-Kommission würde grundsätzlich dem Zwei-Pfeiler-System des EWR widersprechen. Falls konkrete Gründe für eine direkte Informationszustellung an die Europäische Kommission beständen, sollte unbedingt gesetzlich klargestellt werden, welche Informationen EWR-rechtlich unbedenklich an die Europäische Kommission übermittelt werden können und zu welchem Zweck, jedoch nur unter Anwendung der einzuhaltenden Kriterien gemäss Abs. 1

*Die Regierung hat die Stellungnahme des LBV geprüft. In der Stellungnahme werden im Wesentlichen zwei Punkte angesprochen, welche die Regierung getrennt voneinander behandeln wird. Zuerst wird sie auf die Grundstruktur der*

*Europäischen Finanzaufsicht im EWR eingehen, bevor sie auf die inhaltlichen Bedenken des LBV antwortet.*

*Die Europäische Finanzaufsicht ist in der Europäischen Union dergestalt organisiert, dass sie aus den zuständigen Behörden der EWR-Mitgliedstaaten und den Europäischen Aufsichtsbehörden besteht, die im Rahmen des ESFS zusammenarbeiten. Dazu kommt auch die Europäische Kommission als Policy-Maker, die Gesetzgebungsvorhaben vorbereitet, bestehende EU-Rechtsakte regelmässig überprüft, diverse Berichtspflichten an den Rat der EU-Mitgliedstaaten zu erfüllen hat und Rechtsauslegungen zu den einschlägigen Unionsrechtsakten ausarbeitet. In dieses System der Europäischen Finanzaufsicht wurden auch die EWR/EFTA-Mitgliedstaaten durch die Übernahme der Gründungsverordnungen der Europäischen Aufsichtsbehörden unter Berücksichtigung der Zwei-Pfeiler-Struktur des EWR und der Zuständigkeit der EFTA-Überwachungsbehörde integriert. Es wurde allerdings kein System geschaffen, das völlig unabhängig von den Strukturen in der EU funktioniert. Die Tatsache, dass die Europäischen Aufsichtsbehörden Agenturen der Europäischen Kommission sind, bedingt, dass die Europäische Kommission in den Gremien und Komitees der Europäischen Aufsichtsbehörden vertreten ist. Die Tatsache, dass die Europäische Kommission für die beiden Unionsgesetzgeber Gesetzgebungsvorschläge vorbereitet, die auch in weiterer Folge von den EWR/EFTA-Staaten übernommen werden müssen, bedingt, dass die FMA das Land Liechtenstein als Teilnehmer an unterschiedlichsten Expertengruppen der Europäischen Kommission vertritt. Die FMA hat daher auch trotz der Zwei-Pfeiler-Struktur des EWR einen gewissen direkten Austausch mit der Europäischen Kommission. Aus der Ausgestaltung des Systems der Europäischen Finanzaufsicht für die EWR/EFTA-Staaten ergibt sich daher die Notwendigkeit, dass auch eine Rechtsgrundlage geschaffen wird, auf deren Grundlage die FMA mit der Europäischen Kommission zusammenarbeiten und Informationen austauschen kann. Die Regierung kann daher die Ansicht des LBV nicht teilen, dass eine Rechtsgrundlage für den*

*Informationsaustausch zwischen der FMA und der Europäischen Kommission EWR-rechtlich bedenklich wäre.*

*In Bezug auf das Vorbringen des LBV, dass nicht ersichtlich sei, warum die Voraussetzungen nach Art. 178 Abs. 1 nicht auch für den Informationsaustausch mit dem Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten, der EFTA-Überwachungsbehörde und der Europäischen Kommission gelten solle, und die Bestimmung zu unbestimmt sei, verweist die Regierung grundsätzlich auf ihre Ausführungen zu Art. 176. Die Aufgaben und Zuständigkeiten dieser Institutionen ergeben sich direkt aus den anwendbaren Richtlinien oder Verordnungen. Daher unterscheiden sich auch die EWR-rechtlichen Grundlagen für den Informationsaustausch mit diesen Institutionen von jenen, die den Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden und Stellen aus anderen EWR-Mitgliedstaaten im Zuge der laufenden Aufsicht über Banken und Finanzholdinggesellschaften regeln. Dass sich die Aufgaben der jeweiligen Institution nicht direkt aus dem BankG, sondern aus den einschlägigen EWR-Rechtsakten ergeben, macht die Bestimmung nicht unbestimmt oder zu weitgehend. Mit dem Verweis auf die einschlägigen EWR-Rechtsakte wird ausreichend bestimmt festgelegt, um welche Aufgaben und Zuständigkeiten es sich handelt. Darüber hinaus muss der Informationsaustausch für die Wahrnehmung der Aufgaben, die diesen Institutionen durch die einschlägigen EWR-Rechtsakte übertragen wurden, erforderlich sein. Der Umfang des Informationsaustauschs, den der LBV in seiner Stellungnahme wohl meint, wenn er auf die Verhältnismässigkeit verweist, ergibt sich bereits aus der Aufgabe der jeweiligen Institution und dem Zweck, zu dem die Informationen ausgetauscht werden sollen. Es ist daher festzuhalten, dass die Bestimmung regelt, welche Informationen zu welchem Zweck in welchem Umfang an welche Institution übermittelt werden dürfen. Die Regierung geht daher davon aus, dass die Bestimmung für die FMA als Rechtsanwenderin bzw. als Betroffene ausreichend bestimmt und klar ist. Um klarzustellen, dass der Informationsaustausch nur solche Informationen umfasst, die für die Wahrnehmung der*

*Aufgaben des Ständigen Ausschusses der EFTA-Staaten, der EFTA-Überwachungsbehörde und der Europäischen Kommission erforderlich sind, hat die Regierung den Wortlaut der Bestimmung entsprechend angepasst. Durch die Anpassung wird auch klargestellt, dass Abs. 7 sowohl die Zusammenarbeit als auch den Informationsaustausch umfasst.*

#### **Zu Art. 179 (Art. 180 VNB) – Ablehnung der Zusammenarbeit**

Art. 179 sieht vor, dass die FMA bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die internationale Zusammenarbeit oder den internationalen Informationsaustausch ablehnen kann. Bei diesen Gründen handelt es sich um allgemein anerkannte Grundsätze im Bereich der internationalen Zusammenarbeit und des internationalen Informationsaustausches. Im Rahmen der grenzüberschreitenden konsolidierten Aufsicht über Gruppen kann die FMA den Austausch von Informationen und die Zusammenarbeit wie schon nach dem bisher geltenden BankG allerdings nicht ablehnen. Diese Bestimmung entspricht Art. 30h Abs. 1 Bst. a und Art. 30k des bisher geltenden BankG.

#### **Zu Art. 180 (Art. 181 VNB) – Informationsaustausch und Zusammenarbeit in Zusammenhang mit Zweigstellen**

Art. 180 setzt Art. 50 Abs. 1 bis 5 CRD um und regelt den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen der FMA und zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten bei der Beaufsichtigung von Zweigstellen von liechtensteinischen Banken in anderen EWR-Mitgliedstaaten oder von Zweigstellen von EWR-Kredit- oder Finanzinstituten in Liechtenstein. Diese Bestimmung entspricht Art. 30k<sup>bis</sup> des bisher geltenden BankG und Art. 38a der bisher geltenden BankV.

#### **Zu Art. 181 (Art. 182 VNB) – Informationsaustausch und Zusammenarbeit in Zusammenhang mit Drittstaatsgruppen**

Art. 181 setzt Art. 47 Abs. 2 und 3 CRD um und regelt den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen der FMA und zuständigen Behörden anderer

EWR-Mitgliedstaaten bei der Beaufsichtigung von Drittstaatsgruppen. Gehört eine liechtensteinische Bank derselben Drittstaatsgruppe an wie eine Zweigstelle einer Drittstaatsbank, die von einer zuständigen Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaats beaufsichtigt wird, hat die FMA mit dieser zuständigen Behörde zusammenzuarbeiten und alle notwendigen Informationen auszutauschen, um sicherzustellen, dass die Aktivitäten der Drittstaatsgruppe im EWR umfassend beaufsichtigt werden.

**Zu Art. 182 (Art. 183 VNB) – Grundsatz**

Art. 182 setzt Art. 20 Abs. 3, Art. 117 Abs. 1 bis 5 und Art. 118 CRD um und bildet die Rechtsgrundlage für den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit der FMA mit den an der konsolidierten Aufsicht beteiligten zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten und der EBA im Rahmen der konsolidierten Aufsicht. Diese Bestimmung entspricht Art. 17 Abs. 2a, Art. 41h und Art. 41o des bisher geltenden BankG. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde Abs. 1 untergliedert und der letzte Satz, in dem klargestellt wird, dass die FMA für die Zwecke der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches mit zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten von allen ihren Befugnissen nach Art. 154 Gebrauch machen kann, in einen eigenständigen Abs. 3 verschoben. Abs. 4 VNB wurde neu zu Abs. 2.

**Zu Art. 183 (Art. 184 VNB) – Informationsaustausch und Zusammenarbeit in Zusammenhang mit Finanzholdinggesellschaften, gemischten Finanzholdinggesellschaften, gemischten Holdinggesellschaften und anderen Gruppengesellschaften**

Art. 183 setzt Art. 119 Abs. 3 und Art. 124 CRD um und regelt den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit der FMA mit den an der konsolidierten Aufsicht beteiligten zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten und der EBA im Rahmen der konsolidierten Aufsicht in bestimmten Konstellationen. Diese

Bestimmung entspricht Art. 41a Abs. 6, Art. 41d Abs. 3 sowie Art. 41n Abs. 1 und 2 des bisher geltenden BankG. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde Bst. a an die CRD angepasst und gemischte Holdinggesellschaften und deren Tochterunternehmen anstelle der im Vernehmlassungsbericht genannten gemischten Finanzholdinggesellschaften aufgenommen. Die Klarstellung, dass die FMA für die Zwecke der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches mit zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten von allen ihren Befugnissen nach Art. 154 Gebrauch machen kann, wird im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage nun grundsätzlich in Art. 182 Abs. 3 geregelt. Daher wurden Abs. 2 VNB zur Gänze und der letzte Satz in Abs. 3 (Abs. 4 VNB) gestrichen.

**Zu Art. 184 (Art. 185 VNB) – Informationsaustausch und Zusammenarbeit in Zusammenhang mit Gruppengesellschaften, die Versicherungsunternehmen sind oder Wertpapierdienstleistungen erbringen**

Art. 184 setzt Art. 125 CRD um und regelt den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit der FMA mit den an der konsolidierten Aufsicht beteiligten zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten und der EBA im Rahmen der konsolidierten Aufsicht, wenn der Gruppe ein Versicherungsunternehmen oder andere Unternehmen, die bewilligungspflichtige Wertpapierdienstleistungen erbringen, angehören. Diese Bestimmung entspricht Art. 41n Abs. 5 und 6 des bisher geltenden BankG. Die Klarstellung, dass die FMA für die Zwecke der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches mit zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten von allen ihren Befugnissen nach Art. 154 Gebrauch machen kann, wird im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage nun grundsätzlich in Art. 182 Abs. 3 geregelt. Daher wurde in Abs. 1 und 2 jeweils der letzte Satz gestrichen.

**Zu Art. 185 (Art. 186 VNB) – Informationsaustausch und Zusammenarbeit in Krisensituationen**

Art. 185 setzt Art. 51 Abs. 2 UAbs. 2 sowie Art. 114 Abs. 1 UAbs. 1 und Abs. 2 CRD um und regelt den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit der FMA mit den an der konsolidierten Aufsicht beteiligten zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten und der EBA im Rahmen der konsolidierten Aufsicht, wenn ein Krisenfall eintritt. Diese Bestimmung entspricht Art. 30n Abs. 1 und Art. 41f des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 186 (Art. 187 VNB) – Informationsaustausch, Aufsicht, Nachprüfung vor Ort und Ermittlungen**

Art. 186 regelt den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden und Stellen aus Drittstaaten. Diese Bestimmung entspricht Art. 30p Abs. 1 und 2 des bisher geltenden BankG, wobei in Abs. 1 in Einklang mit der CRD klargestellt wurde, dass die FMA für die Zwecke der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches mit zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten von allen ihren Befugnissen nach Art. 154 Gebrauch machen kann. Ebenso wird in Abs. 1 noch einmal explizit klargestellt, dass die FMA, wie schon nach geltendem Recht, auch mit Zentralbanken von Drittstaaten im Rahmen deren geldpolitischen Mandats bzw. im Rahmen deren Mandats als Währungsbehörden zusammenarbeiten und Informationen austauschen kann. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde entsprechend der legislativen Praxis ein neuer Abs. 2 aufgenommen, der das Verhältnis von Art. 186 zu Art. 12 und Art. 142 klarstellt. Abs. 2 VNB wird aufgrund dieser Änderung zu Abs. 3.

Der **LBV** wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Erläuterungen auf Art. 30p Abs. 1 und 3 des bisher geltenden BankG verweisen würden. Das bisher geltende BankG kenne allerdings keinen Art. 30p Abs. 3.

*Die Regierung hat die Anmerkung des LBV geprüft. Der angesprochene Verweis muss korrekterweise auf Art. 30p Abs. 2 des bisher geltenden BankG lauten. Der Verweis in den Erläuterungen wurde entsprechend angepasst.*

#### **Zu Art. 187 (Art. 188 VNB) – Kooperationsvereinbarungen**

Art. 187 setzt Art. 55 CRD um und ermöglicht es der FMA, Kooperationsvereinbarungen mit zuständigen Behörden und Stellen aus Drittstaaten abzuschliessen. Diese Bestimmung baut auf Art. 30q des bisher geltenden BankG auf. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde Abs. 1 an die internationale Praxis für den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen angepasst; Kooperationsvereinbarungen können zukünftig nicht mehr nur zum Zwecke des Informationsaustausches, sondern auch zum Zwecke der Zusammenarbeit im Rahmen der Aufsichtstätigkeit abgeschlossen werden. Eine Einschränkung ausschliesslich für die Zwecke des Informationsaustausches ist international nicht mehr üblich. Inhaltlich ändert sich an den Voraussetzungen für den Abschluss solcher Kooperationsvereinbarungen nichts. Bst. a VNB wurde in den Einleitungssatz von Abs. 1 integriert, Bst. b VNB findet sich im neuen Bst. a und Bst. c VNB entspricht dem neuen Bst. b. Neu aufgenommen wird im Einleitungssatz von Abs. 2 und in Bst. f lediglich eine Klarstellung, dass die FMA, wie schon nach geltendem Recht, auch Kooperationsvereinbarungen mit Zentralbanken von Drittstaaten in deren Eigenschaft als Währungsbehörde abschliessen kann.

#### **Zu Art. 188 (Art. 189 VNB) – Grundsatz**

Art. 188 setzt Art. 58a CRD um und legt die Voraussetzungen, den Umfang und den Inhalt des Informationsaustausches mit bestimmten internationalen Organisationen fest. Diese Bestimmung entspricht Art. 30r des bisher geltenden BankG.

Die **DSS** wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sich aus Art. 188 Abs. 3 (Art. 189 Abs. 3 VNB) auf Grund der Anforderung, dass die Bekanntgabe der personenbezogenen Daten ausschliesslich in den Räumlichkeiten der FMA stattfindet,

die Frage ergebe, ob es zu einem Transfer von personenbezogenen Daten in einen Drittstaat komme. Art. 188 Abs. 3 Bst. c enthalte zwar den Hinweis, dass die DSGVO<sup>68</sup> für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelte, erwähne aber den speziellen Fall des Transfers solcher Daten in einen Drittstaat und die diesbezüglichen Regelungen nicht. Sollte ein Transfer personenbezogener Daten nicht ausgeschlossen werden können, wäre auf die Anwendung des Kapitel V DSGVO zu verweisen. Dies solle gegebenenfalls in den Erläuterungen näher ausgeführt werden.

*Art. 188 Abs. 3 setzt die Vorgaben von Art. 58 Abs. 3 und 4 CRD um. Darin ist geregelt, dass andere als aggregierte oder anonymisierte Informationen mit bestimmten internationalen Organisationen ausschliesslich in den Räumlichkeiten der FMA ausgetauscht werden dürfen. Unter diese Kategorie fallen auch personenbezogene Daten. Das EWR-Recht sieht daher nicht notwendigerweise einen Transfer personenbezogener Daten von der FMA an den Internationalen Währungsfonds, die Weltbank, die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder den Rat für Finanzstabilität vor. Allerdings sehen schon die EWR-rechtlichen Grundlagen in der CRD als Voraussetzung für die Übermittlung personenbezogener Daten an die genannten internationalen Organisationen vor, dass die internationalen Organisationen die Vorgaben der DSGVO einzuhalten haben. Werden die Vorgaben der DSGVO durch die genannten internationalen Organisationen nicht eingehalten, kann auch keine Übermittlung personenbezogener Daten erfolgen. Durch die explizite Anordnung der Einhaltung der DSGVO durch die Unionsgesetzgeber, die in Art. 188 Abs. 3 Bst. c übernommen wird, ist ausreichend klargestellt, dass auch Kapitel V der DSGVO anwendbar ist.*

---

<sup>68</sup>Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

### **Zu den Art. 189 bis 242 (Art. 190 bis 243 VNB)**

Die Art. 189 bis 242 enthalten Sonderbestimmungen über die Stundung und das Konkursverfahren für Banken. Die Art. 218 bis 242 setzen dabei die Vorgaben der Richtlinie 2001/24/EG über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten um. Punktuell enthalten diese Bestimmungen auch die Umsetzung einzelner Bestimmungen der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (BRRD).<sup>69</sup>

Die Art. 189 bis 242 wurden inhaltlich nahezu unverändert aus dem bisher geltenden BankG übernommen und entsprechen den Art. 42 bis 60z. Lediglich die Bezugnahmen auf Wertpapierfirmen wurden entfernt, da aufgrund der Trennung der Rechtsgrundlagen für die Aufsicht über Banken und Wertpapierfirmen die Sonderkonkursbestimmungen für Wertpapierfirmen in das WPFG überführt wurden. In Art. 201 Abs. 1 (Art. 202 Abs. 1 VNB) erfolgt eine Klarstellung, dass über das Vermögen von Banken kein Sanierungsverfahren nach der IO<sup>70</sup> eröffnet werden kann. Daher kann auch kein Sanierungsplanantrag nach der IO gestellt werden. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde die Formulierung von Art. 201 Abs. 3 und 6 (Art. 202 Abs. 3 und 6 VNB) leicht angepasst ("über das Vermögen einer Bank" bzw. "über das Vermögen von Unternehmen"). Ausserdem wurde in Art. 202 Abs. 7 (Art. 203 Abs. 7 VNB) ergänzt, dass das Landgericht dem Amt für Justiz die Eintragung des oder der Bankliquidatoren zur Eintragung ins Handelsregister samt Zeichnungsrecht anzuordnen hat. Schliesslich wurde im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage auch Art. 218 Abs. 3 (Art. 219 Abs. 3 VNB) gestrichen, um

---

<sup>69</sup>Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190.

<sup>70</sup>Insolvenzordnung( IO) vom 17. Juli 1976, LGBl. 1973 Nr. 45/2.

den Anwendungsbereich der Art. 218 bis 242 an den Anwendungsbereich der Richtlinie 2001/24/EG anzupassen. Die Art. 218 bis 242 dienen der Umsetzung der Richtlinie 2001/24/EG, die bestimmte Aspekte des Insolvenzverfahrens bei Banken, die entweder grenzüberschreitend im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit oder im Rahmen der Niederlassungsfreiheit über Zweigstellen in anderen EWR-Mitgliedstaaten tätig sind, regelt. Diese Richtlinie gilt allerdings nicht für die Tätigkeit liechtensteinischer Banken in Drittstaaten. Die sinngemässe Anwendung dieser Bestimmungen auf die Tätigkeit liechtensteinischer Banken, deren Tochterunternehmen oder deren Zweigstellen in der Schweiz wird daher nicht aufrechterhalten.

Die **FMA-BK** wies in ihrer Stellungnahme zu Art. 204 Abs. 5 (Art. 205 Abs. 5 VNB) zur Formulierung "in der dritten Klasse privilegiert" darauf hin, dass Art. 50 KO<sup>71</sup> aufgehoben worden sei.

*Die Regierung hat die Stellungnahme der FMA-BK geprüft. Die Vorgängerregelung von Art. 204 Abs. 5, nämlich Art. 56a Abs. 5 des bisher geltenden BankG, wurde im Rahmen der Reform des Insolvenzrechts<sup>72</sup> versehentlich nicht angepasst. Im Rahmen der gegenständlichen Totalrevision des BankG wurde dieses legislative Versehen korrigiert und Art. 204 Abs. 5 entsprechend angepasst.*

**Gasser Partner Rechtsanwälte** führten in ihrer Stellungnahme zu Art. 217 (Art. 218 VNB) aus, dass die Bestimmung zur Übertragung von Kundengeldern und Finanzinstrumenten im Falle der Liquidation Fragen zu deren Funktionsweise und Anwendungsbereich aufwerfe. Insbesondere wäre eine Klarstellung dahingehend hilfreich, ob es sich hier nur um Finanzinstrumente handle, die für Kunden

---

<sup>71</sup>Konkursordnung (KO) vom 17. Juli 1973, LGBl. 1973 Nr. 45/2.

<sup>72</sup>Bericht und Antrag Nr. 49/2020 der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Konkursverfahren und weiterer Gesetze (Reform des Insolvenzrechts) vom 5. Mai 2020.

verwahrt werden, wie der Begriff Kundengelder zu verstehen sei, wie diese Massnahme im Verhältnis zu Sanierungs- und Abwicklungsmassnahmen zu sehen sei und sich in das Liquidationsverfahren einfügen würde. Es stelle sich auch die Frage, ob es hier besondere Sicherungsmechanismen für spezifische Transaktionen und Gläubiger benötige, welche durch das SAG speziell geschützt werden.

*Die Regierung verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass Art. 217 unverändert aus dem bisher geltenden BankG übernommen wurde und Art. 60 des bisher geltenden BankG entspricht. Art. 60 wurde im Rahmen der Umsetzung der BRRD<sup>73</sup> durch LGBl. 2016 Nr. 495 in das BankG aufgenommen. Die Regierung verweist diesbezüglich auf die dazu ergangenen Erläuterungen.*

**Gasser Partner Rechtsanwälte** regten in ihrer Stellungnahme darüber hinaus an, Art. 218 (Art. 219 VNB) entweder zu streichen oder dahingehend klarzustellen, dass nur die Verfahrensbestimmungen bzw. Anerkennungsbestimmungen der Art. 219 bis 230 (Art. 220 bis 231 VNB) auf Banken und deren Zweigstellen anzuwenden seien, denen in einem EWR- Mitgliedstaat die Bewilligung erteilt worden sei. Gasser Partner Rechtsanwälte begründeten ihre Anregung damit, dass die Art. 218 bis 242 die Bestimmungen der Richtlinie 2001/24/EG über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten umsetzen würden. Teile dieser Richtlinie würden sich mit der Zuständigkeit und dem Vorgehen der Behörden und Gerichte des Herkunftsmitgliedstaats zur Anordnung und Durchführung von Sanierungsmassnahmen und der gegenseitigen Anerkennung der in den Mitgliedsstaaten getroffenen Massnahmen (Titel II und III der Richtlinie) befassen. Andere Teile der Richtlinie enthielten gemeinsame materielle Vorschriften für Sanierungsmassnahmen und

---

<sup>73</sup>Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012, ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190.

Liquidationsverfahren für die Banken in den jeweiligen Mitgliedsstaaten (Titel IV der Richtlinie). Die materiellen Bestimmungen und Vorschriften für Sanierungs- und Liquidationsverfahren, die in den Art. 231 bis 242 (Art. 232 bis 243 VNB) zu finden seien, würden sich mit dem anwendbaren Recht, Gläubigerrechten, Wirkungen auf bestimmte Verträge, dingliche Rechte Dritter etc. beschäftigen und seien daher für den Schutz von Close-out Netting und Finanzsicherheitenverträgen wichtig. Der Wortlaut des Art. 218 wonach "die Art. 219 bis 242 [...] auf Banken und deren Zweigstellen anzuwenden [sind], denen in einem EWR-Mitgliedstaat die Bewilligung erteilt worden ist", sei dem Art. 1 der Richtlinie 2001/24/EG entnommen. Angesichts der Tatsache, dass das BankG und seine Bestimmungen auf Banken, die dem BankG unterfallen, anzuwenden sei, sei die Bestimmung aus liechtensteinischer Sicht redundant. Wenn überhaupt, könnte sie den Sinn haben, klarzustellen, dass sich die Verfahrensbestimmungen bzw. Anerkennungsbestimmungen der Art. 219 bis 230 (die Titel II und III der Richtlinie umsetzen) auf Verfahren beschränkten, die in Bezug auf Banken eröffnet wurden, denen in einem anderen EWR-Mitgliedstaat die Bewilligung erteilt worden sei. Art. 218 sei in der Vergangenheit aber vereinzelt bereits fehlerhaft so ausgelegt worden, dass die Art. 219 bis 242 nur auf Vertragsbeziehungen zur Anwendung gelangen, die zwischen EWR-Banken (bzw. gemäss Wortlaut des Art. 60a des bisher geltenden BankG auch Schweizer Banken) geschlossen wurden. Eine solche Auslegung wäre für die positive Gutachtenserstellung hinderlich, was für die liechtensteinischen Marktteilnehmer wiederum nachteilig sein könne. Aufgrund der Natur der Bestimmungen und nicht zuletzt dem Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung des Insolvenzrechtes müssten die Art. 231 bis 242 auf sämtliche Verträge und betroffenen Gläubiger zu Anwendung gelangen, unabhängig davon, ob die jeweilige Gegenpartei oder der jeweilige Gläubiger den Sitz in einem EWR-Staat habe oder nicht und ob dieser über eine Bewilligung verfüge oder nicht. Die Art. 231 bis 242

seien daher generell auf Verfahren anzuwenden, die in Bezug auf eine liechtensteinische Bank eröffnet werden.

*Die Regierung hat die Anregung von Gasser Partner Rechtsanwälte geprüft. Sie teilt die Ansicht, dass der Wortlaut von Art. 60a des bisher geltenden BankG nicht ausreichend klar war. Aus diesem Grund sollte im Rahmen der Totalrevision durch die Neufassung von Art. 218 ausreichend Klarheit geschaffen werden, in welchen Fällen die Bestimmungen der Art. 219 bis 242 anzuwenden sind. Allerdings wurde in der Stellungnahme zurecht darauf hingewiesen, dass auch die vorgeschlagene neue Formulierung keine ausreichende Klarheit schafft. Die Regierung teilt allerdings die Ansicht nicht, dass Art. 218 zur Gänze zu streichen oder der Verweis in Art. 218 Abs. 1 einzuschränken sei. Die Stellungnahme verweist richtigerweise auf den EWR-rechtlichen Hintergrund der Art. 219 bis 242. Die Richtlinie 2001/24/EG regelt bestimmte Aspekte des Insolvenzverfahrens bei Kreditinstituten, die entweder grenzüberschreitend im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit oder im Rahmen der Niederlassungsfreiheit über Zweigstellen in anderen EWR-Mitgliedstaaten tätig sind. In Umsetzung von Art. 1 der Richtlinie 2001/24/EG hat der liechtensteinische Gesetzgeber daher zu regeln, dass für liechtensteinische Banken bestimmte Sonderkonkursbestimmungen gelten, wenn sie in anderen EWR-Mitgliedstaaten tätig sind. Art. 218 Abs. 1 ist vor diesem Hintergrund eine notwendige Regelung des Anwendungsbereichs der Art. 219 bis 242, da diese Bestimmungen nur auf Banken anwendbar sind, die entweder im Rahmen der Dienstleistungs- oder der Niederlassungsfreiheit in anderen EWR-Mitgliedstaaten tätig sind. Auf Banken, deren Tätigkeit sich ausschliesslich auf Liechtenstein beschränkt oder die nur in Liechtenstein und Drittstaaten tätig sind, sind die Art. 219 bis 242 nicht anwendbar. Daher wird auch die sinngemässe Anwendung auf die Tätigkeit von Banken in der Schweiz nicht mehr aus dem bisher geltenden BankG übernommen. Die Regierung hat aufgrund der Stellungnahme den Wortlaut von Abs. 1 noch einmal geprüft und dahingehend klargestellt, dass nun deutlich hervorkommt, dass es sich*

*(ausschliesslich) um eine Regelung des Anwendungsbereichs der Art. 219 bis 242 handelt. Allerdings kann die Regierung der Anregung, den Verweis auf die Art. 219 bis 230 einzuschränken, nicht nachkommen, da auch die Art. 231 bis 242 Bestimmungen enthalten, die nach der Richtlinie 2001/24/EG in grenzüberschreitenden Konkursverfahren zur Anwendung zu kommen haben. Eine Einschränkung des Verweises würde dazu führen, dass die Rechtslage nicht mehr mit den EWR-rechtlichen Vorgaben übereinstimmen würde.*

#### **Zu Art. 243 (Art. 244 VNB) – Rechtsmittel und Verfahren**

Art. 243 setzt Art. 72 CRD um und regelt die Zuständigkeit für die Erhebung von Beschwerden gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA. Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen Art. 62 Abs. 1 bis 2 des bisher geltenden BankG. Abs. 1 und 3 wurden im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage an die übliche Formulierung solcher Bestimmungen in den anderen Finanzmarkterlassen angepasst.

Abs. 2 räumt einem Antragsteller das Recht ein, eine Säumnisbeschwerde an die FMA-BK zu erheben, falls die FMA über einen vollständigen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung nicht innerhalb von sechs Monaten entschieden hat.

Die **RAK** wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sich die Bestimmungen zu den Rechtsmitteln im revidierten BankG in Kapitel XII, im neu zu schaffenden WPFG im Kapitel VII und im neuen HPBG im Kapitel X befänden. Während Art. 243 Abs. 1 (Art. 244 Abs. 1 VNB) bei der Erhebung von Beschwerden gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA und FMA-Beschwerdekommision auf Art. 35 FMAG verweise, fehle eine entsprechende Verweisung in Art. 91 WPFG (Art. 93 VNB WPFG). Ebenfalls fehle der Verweis auf das FMAG in Art. 61 HPBG, jedoch werde in Art. 61 Abs. 4 HPBG auf das WPFG verwiesen. Weiter könne nach dem bisher geltenden BankG gemäss Art. 62 Abs. 2 gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA-BK binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim VGH erhoben werden. Im neugefassten Art. 243 sei die Möglichkeit der Anrufung des VGH

nicht mehr explizit erwähnt, obschon sich der weitere Instanzenzug gemäss den Erläuterungen zu dieser Bestimmung nicht ändern solle. In den neu zu schaffenden WPFG und HPBG ist hingegen die Anrufung des VGH in Art. 91 Abs. 3 WPFG und Art. 61 Abs. 3 HPBG ausdrücklich vorgesehen. Aus Gründen der Einheitlichkeit rege die RAK deshalb an, die genannten Bestimmungen anzupassen, damit diese wortgleich seien. Darüber hinaus rege die RAK in ihrer Stellungnahme zu Abs. 2 an, dass sowohl das BankG, das WPFG, als auch das HPBG zusammengefasst die Möglichkeit der Erhebung einer sog. Säumnisbeschwerde an die FMA-BK enthielten, wenn die FMA nicht innert einer Frist von sechs Monaten über den Antrag auf Erteilung der Zulassung als Bank bzw. Wertpapierfirma entschieden hat. Vorweg sei zu bemerken, dass der Wortlaut zwischen den entsprechenden Bestimmungen im BankG mit denen im WPFG und im HPBG divergiere. Während Art. 243 Abs. 2 (Art. 244 Abs. 2 VNB) von einem "vollständigen Antrag" spreche, gingen Art. 91 Abs. 2 WPFG und Art. 61 Abs. 2 HPBG von einem "Antrag, der alle erforderlichen Angaben enthält" aus. Letztere Formulierung entspreche ebenfalls Art. 62 Abs. 2 des bisher geltenden BankG. Im Weiteren enthielten Art. 91 Abs. 2 WPFG und Art. 61 Abs. 2 HPBG den Zusatz "nach seinem Eingang", welcher in Art. 243 Abs. 2 BankG gänzlich fehle. Art. 243 Abs. 2 setze Art. 72 CRD um. Demnach hätten die Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass Rechtsmittel eingelegt werden können, wenn über einen Zulassungsantrag, der alle nach nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Angaben enthalte, nicht binnen sechs Monaten nach seinem Eingang entschieden werde. Vor diesem Hintergrund rege man an, den Wortlaut von Art. 243 Abs. 2 analog zu den entsprechenden Bestimmungen im WPFG und HPBG anzupassen. Dadurch werde die Kongruenz zwischen den Bestimmungen des BankG, WPFG und HPBG erreicht. Schliesslich wies die RAK darauf hin, dass die Säumnisbeschwerde des Art. 90 Abs. 6a LVG als *lex generalis* im Unterschied zum BankG, dem WPFG und HPBG lediglich von einer Frist von drei Monaten ausgehe, binnen derer die Behörde keine Erledigung getroffen habe. Aus

Gründen der Einheitlichkeit und der Verfahrensökonomie sei es aus Sicht der RAK angezeigt, die Frist, binnen derer die FMA über einen Zulassungsantrag zu entscheiden habe, auf drei Monate zu reduzieren. Zwar sei nach Art. 72 CRD ebenfalls eine Frist von sechs Monaten nach seinem Eingang vorgesehen, jedoch sei es unbedenklich, diese Frist auf drei Monate zu reduzieren. Die sechsmonatige Frist gemäss Art. 72 CRD sei als maximale Frist, binnen derer die Behörde zu entscheiden habe, zu verstehen. Eine Verkürzung der Frist auf drei Monate würde sich vorteilhaft auf den Antragsteller auswirken, da schneller Rechtssicherheit herrsche. Die RAK schlage deshalb vor, die entsprechenden Anpassungen in Art. 243 Abs. 2, Art. 91 WPFG und Art. 61 Abs. 2 HPBG vorzunehmen. Durch eine derartige Anpassung wäre ausserdem die Kongruenz zwischen dem BankG, dem WPFG und dem HPBG als *lex specialis* mit dem LVG als *lex generalis* hergestellt.

*Die Regierung hat die Anregungen der RAK eingehend geprüft. Sie hat Abs. 1 und 3 an das WPFG und das HPBG angepasst. Allerdings hat sie sich dafür entschieden, Abs. 2 aus mehreren Gründen nicht zu ändern.*

*Hinsichtlich der Abweichungen der Formulierung von Abs. 2 von der Formulierung der Richtlinienbestimmung und der Frist zur Erhebung der Säumnisbeschwerde möchte die Regierung einleitend auf zwei wesentliche Grundprinzipien des EWR-Rechts hinweisen. Die Umsetzung einer Richtlinie in innerstaatliches Recht erfordert nicht notwendigerweise eine förmliche und wörtliche Übernahme einer Richtlinienbestimmung; die Verpflichtung der EWR-Mitgliedstaaten bezieht sich darauf, dass sie tatsächlich die vollständige Anwendung der Richtlinie gewährleisten. Ebenfalls sind die EWR-Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, das nationale Recht EWR-konform auszugestalten, sowie die Ziele und die Wirksamkeit des EWR-Rechts nicht zu vereiteln (Grundsatz des "effet utile").*

*Im Zusammenhang mit der Formulierung von Abs. 2 sind zwei Bestimmungen der CRD zu beachten. Neben Art. 72, der teilweise in Abs. 2 umgesetzt wird, ist bei der*

*Formulierung von Abs. 2 auch Art. 15 zu beachten. Aus diesen beiden Bestimmungen ergibt sich, dass die CRD zwischen einem "Antrag, der alle erforderlichen Angaben enthält" und einem "unvollständigen Antrag" unterscheidet. Die Formulierung "Antrag, der alle erforderlichen Angaben enthält" ist lediglich eine Umschreibung für einen "vollständigen Antrag". Die Regierung hat sich im Sinne der Lesbarkeit und Verständlichkeit der betreffenden Bestimmungen daher dafür entschieden, die Formulierung "vollständiger Antrag" zu verwenden. Diese Entscheidung wurde auch deswegen getroffen, da sich in der Praxis gezeigt hat, dass die Formulierung der einschlägigen Bestimmungen im bisher geltenden BankG nicht ausreichend klar war und zu Unsicherheiten geführt hat. Dass ein bei der FMA vollständig eingebrachter Antrag eine Voraussetzung für die Erhebung einer Säumnisbeschwerde ist, geht aus Abs. 2 bereits klar hervor und muss nach Ansicht der Regierung nicht noch einmal durch Formulierungen wie "nach seinem Eingang" im Gesetzestext Eingang finden.*

*In Zusammenhang mit der sechsmonatigen Entscheidungsfrist für die FMA über Anträge auf Erteilung einer Bewilligung teilt die Regierung die Ansicht der RAK nicht. Die CRD regelt in Art. 15 und 72 die Entscheidungsfristen, innerhalb derer die zuständigen Behörden über Anträge auf Erteilung einer Zulassung zu entscheiden haben. Da es sich bei den Fristen um Vorgaben des EWR-Rechts handelt, kann der liechtensteinische Gesetzgeber keine abweichenden Fristen vorsehen; diesbezüglich ist er an die Vorgaben der CRD gebunden. Eine Verkürzung der Entscheidungsfrist von sechs auf drei Monate würde der CRD widersprechen und kann daher nicht vorgenommen werden.*

Abs. 4 dient der Klarstellung, dass in Verfahren vor der FMA-BK und dem VGH grundsätzlich das LVG zur Anwendung kommt, es sei denn, dass BankG enthält abweichende verfahrensrechtliche Regelungen.

**Zu Art. 244 (Art. 174 VNB) – Aussergerichtliche Schlichtungsstelle**

Art. 244 regelt wie bisher die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich als aussergerichtliche Schlichtungsstelle in Streitfällen zwischen Kunden und Banken. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich im Wesentlichen Art. 62a des bisher geltenden BankG. Anders als bisher wird jedoch – wie mittlerweile im Bereich der Finanzmarktgesetzgebung üblich – die Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich als AS-Stelle im Sinne des AStG<sup>74</sup> bezeichnet und damit die Anwendbarkeit des AStG normiert.

**Zu Art. 245 – Vergehen**

Art. 245 enthält einen Katalog an Straftatbeständen, die vom Landgericht zu ahnden sind. Im Vergleich zu Art. 63 des bisher geltenden BankG wird der Katalog der gerichtlich strafbaren Vergehen deutlich reduziert. Mit der Überarbeitung der EWR-rechtlichen Grundlagen vor und nach der Finanzkrise im Jahr 2008 wurde die Rolle der Aufsichtsbehörden im Bereich der Verhängung von Sanktionen deutlich gestärkt. Diese EWR-rechtliche Entwicklung führte auch in Liechtenstein dazu, dass man von einem System, das wie in der Schweiz ausschliesslich gerichtliche Strafen für Verstösse gegen aufsichtsrechtliche Anforderungen vorsah, abrückte und der FMA die Kompetenz zur Verhängung von Bussen übertrug. Als Folge dessen wurde die Anzahl der gerichtlich strafbaren Verstösse schon in der Vergangenheit laufend reduziert.<sup>75</sup> Mit der Umsetzung der Stammfassung der CRD wurde auch in Liechtenstein schliesslich das Modell einer umfassenden Strafkompetenz der FMA eingeführt, wobei allerdings bestimmte gerichtliche Straftatbestände beibehalten wurden.

---

<sup>74</sup>Alternative-Streitbeilegung-Gesetz (AStG), LGBl. 2016 Nr. 516.

<sup>75</sup>Vgl. dazu insbesondere die Abänderung des BankG durch LGBl. 2007 Nr. 261, LGBl. 2014 Nr. 348, LGBl. 2017 Nr. 397 und LGBl. 2022 Nr. 109.

Seit der Umsetzung der Stammfassung der CRD hat sich die Ahndung von Verstössen gegen aufsichtsrechtliche Anforderungen durch die FMA im Rahmen des Verwaltungsstrafrechts als äusserst effektiv erwiesen. Daher wird auch bei der Totalrevision des BankG der Katalog an gerichtlichen Straftatbeständen weiter gekürzt. Verstösse gegen aufsichtsrechtliche Anforderungen sollen in der Regel nur mehr von der FMA im Rahmen des Verwaltungsstrafverfahrens geahndet werden. Dies entspricht den Vorgaben der CRD, die in Art. 65 vorsieht, dass alle Aufsichtsbehörden innerhalb des EWR Verwaltungsstrafen wegen Verstössen gegen die Bestimmungen der CRD verhängen können müssen. Eine Zuständigkeit für das Landgericht soll nur mehr in ausgewählten Fällen vorgesehen werden, nämlich dort, wo die Verfolgung und Bestrafung von Gesetzesverstössen im Rahmen des gerichtlichen Strafrechts aufgrund der Tadelswirkung gerechtfertigt ist. Daher wird auch die Annexkompetenz in Art. 63 Abs. 4 des bisher geltenden BankG, die in bestimmten Fällen eine Zuständigkeit des Landgerichts für die Ahndung von Verwaltungsübertretungen vorsah, nicht in das neue BankG übernommen.

Abs. 1 enthält jene Straftatbestände, für die eine gerichtliche Strafe von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe verhängt werden kann. Dabei handelt es sich um das Anbieten bzw. das Betreiben von bewilligungspflichtigen Geschäften ohne entsprechende Bewilligung (Bst. a und d) bzw. die Werbung dafür (Bst. b), den Betrieb einer Sitzbank (Bst. c) oder eine Verletzung des Bank- oder Berufsgeheimnisses (Bst. e). Die Bst. a und b entsprechen sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich des Strafrahmens Art. 63 Abs. 1 Bst. a des bisher geltenden BankG. Anders als im bisher geltenden BankG sollen Tatbestände wie das Tätigwerden in Liechtenstein im Rahmen der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit vor Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Frist (Art. 63 Abs. 1 Bst. e) oder die Entgegennahme von Einlagen bzw. die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, ohne einer Sicherungseinrichtung nach dem EAG anzugehören (Art. 63 Abs. 1 Bst. f), nicht mehr in den Katalog der gerichtlichen Straftatbestände aufgenommen werden. Diese

Tatbestände können nur von Banken, EWR-Kreditinstituten oder EWR-Finanzinstituten mit aufrechter Bewilligung begangen werden, weswegen eine Gleichstellung mit dem unerlaubten Betrieb von Bankgeschäften, wie sie im bisher geltenden BankG vorgesehen ist, nicht mehr angebracht ist. Daher werden diese Tatbestände in die Zuständigkeit der FMA – und damit in das Verwaltungsstrafverfahren – überführt. Neu aufgenommen wurde hingegen ein Verstoss gegen das Verbot des Betriebs einer Sitzbank (Bst. c). Sitzbanken bergen ein erhebliches Risiko für einen Finanzplatz und können im äussersten Fall zu einem Reputationsverlust für den Finanzplatz Liechtenstein führen, weswegen schon nach Art. 15 des bisher geltenden BankG der Betrieb einer Sitzbank verboten war. Allerdings fehlte bisher auch eine Sanktionsfolge. Durch die Aufnahme eines gerichtlichen Straftatbestands und der damit einhergehenden abschreckenden Wirkung wird zur Effektivität des Verbots beigetragen. Bst. e (Verletzung von Geheimnispflichten) wurde im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage um den Geschäftsabwickler, den Beobachter und den Sonderbeauftragten ergänzt. Alle diese Personen unterliegen dem Bankgeheimnis nach Art. 12 oder dem Berufsgeheimnis nach Art. 128 Abs. 9, dessen Verletzung ebenfalls unter gerichtliche Strafe zu stellen ist.

Die **Staatsanwaltschaft** verwies in ihrer Stellungnahme zu Art. 245 Abs. 1 darauf, dass schon in den noch geltenden Aufsichtsgesetzen die in die gerichtliche Zuständigkeit fallenden Vergehenstatbestände zum Schutz der Geschäftsgeheimnisse uneinheitlich seien und im Wertungswiderspruch zu den Vergehen nach den §§ 121 und 122 StGB (Vergehen der Verletzung von Berufsgeheimnissen und Vergehen der Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses) stünden. Aus Anlass der Neukonzeption des Finanzmarktrechtes und der jetzt zur Vernehmlassung verschickten Gesetze greife die Staatsanwaltschaft dieses Thema noch einmal auf und rege eine Überarbeitung und Harmonisierung der Straftatbestände an. Im Wesentlichen führte die Staatsanwaltschaft aus, dass das Vergehen der Verletzung von Berufsgeheimnissen nach § 121 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu

sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen sei. Der Täter sei nur auf Verlangen des in seinem Interesse an der Geheimhaltung Verletzten (§ 121 Abs. 6 StGB) zu verfolgen, das heisse, es handle sich um ein Privatanklagedelikt. Nur bei Bereicherungsvorsatz liege ein Officialdelikt vor (§ 121 Abs. 2 StGB), die Strafdrohung betrage in diesem Fall eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen. Fahrlässige Begehung sei straflos. Die Straftatbestände nach Art. 245 Bst. e BankG, Art. 48 WPDG, Art. 93 Abs. 1 Bst. a WPFG (Art. 95 Abs. 1 Bst. a VNB WPFG) und Art. 62 Abs. 1 Bst. a VVG seien hingegen Officialdelikte. Alle diese Delikte könnten fahrlässig begangen werden. Bei allen Straftatbeständen fehle das in den §§ 121 und 122 StGB enthaltene Kriterium, dass die Offenbarung zur Verletzung eines berechtigten Interesses des Klienten geeignet sein muss. Darüber hinaus sehe Art. 62 Abs. 1 Bst. a VVG ein anderes Strafmass (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen) als Art. 245 Bst. e BankG, Art. 48 WPDG und Art. 93 Abs. 1 Bst. a WPFG vor. Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft sei nicht erkennbar, warum der Gesetzgeber die Verletzung von Berufs- und/oder Geschäftsgeheimnisses durch am Finanzplatz tätige Akteure derart ungleich behandelt. Durch die Ausgestaltung einerseits als Privatanklagedelikt und andererseits als Officialdelikt sowie durch die stark differenzierenden Strafdrohungen komme zum Ausdruck, dass der Unrechtsgehalt von der Regierung unterschiedlich gesehen werde. Eine Begründung dafür könne die Staatsanwaltschaft in den Vernehmlassungsberichten nicht finden. Es stelle sich die Frage, wieso etwa ein auf niederer Hierarchiestufe stehender Mitarbeiter einer Bank, der zum Beispiel (aktueller Fall) fahrlässig Adressen vertausche und Kontoinformationen an falsche Kunden verschicke, mit Freiheitsstrafe von bis zu eineinhalb Jahren zu bestrafen sei, während ein Rechtsanwalt, Rechtsagent, Treuhänder, Wirtschaftsprüfer oder Patentanwalt, der vorsätzlich einen Klienten verrate, nur mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe zu bestrafen sei. Dazu komme noch, dass der Bankangestellte vom Staatsanwalt

ex officio zu verfolgen sei, während die anderen genannten höherrangigen Akteure nur vom Betroffenen selbst mit Privatanklage verfolgt werden könnten. Letzterer Umstand laufe in vielen Fällen praktisch auf Straflosigkeit hinaus. Zum einen sei die Hemmschwelle der betroffenen Personen, die Verfolgung in der Rolle als Ankläger unter Kostenfolgen voranzutreiben, hoch. Andererseits seien die Betroffenen regelmässig mit Beweisproblemen konfrontiert, da die notwendigen Beweise nicht ohne Zwangsmassnahmen beschafft werden könnten. Hinzu komme, dass der Privatankläger gemäss § 31 Abs. 1 StPO bei sonstigem Verlust des Anklagerechts binnen sechs Wochen ab Kenntnis von Tat und Täter einen Verfolgungsantrag stellen müsse. Auch innerhalb der jetzt vorgelegten Gesetze würden die Strafdrohungen stark voneinander abweichen (Strafdrohung von nur einem Jahr oder Geldstrafe im VVG und von bis zu drei Jahren in den anderen Gesetzen), ohne dass ein Kriterium erkennbar sei, warum der Geheimnisschutz im Bereich des VVG weniger wichtig sei als im Banken- und Wertpapiersektor. Die Staatsanwaltschaft regte daher an, in allen vier neuen, oben dargestellten Strafbestimmungen, einheitliche Tatbestände zum Schutz der diversen Geschäftsgeheimnisse vorzusehen. Alle diese Geschäftsgeheimnisse sollten ja im Hinblick auf deren Bedeutung für den Finanzsektor in Liechtenstein strafbewehrt sein, zur Stärkung des Vertrauens der Kunden dieses Finanzsektor beitragen und das Bewusstsein über die Wichtigkeit des Geheimnisschutzes stärken. Zusätzlich regte die Staatsanwaltschaft an, im Zuge der Neukonzeption des Finanzplatzes § 121 Abs. 1 Ziff. 2 StGB als Officialdelikt auszugestalten und die gleiche Strafdrohung vorzusehen, die in den neuen Vergehenstatbeständen in den Aufsichtsgesetzen als angemessen angesehen werde. Durch diese Anpassungen könne einerseits der Geheimnisschutz vereinheitlicht und andererseits die doch krassen Wertungswidersprüche beseitigt werden. Zusätzlich sollte erwogen werden, das in §§ 121 und 122 StGB enthaltene Tatbestandselement, nämlich dass die Offenbarung oder Verwertung geeignet sein muss, ein berechtigtes Interesse der betroffenen Kunden zu verletzen, in die

Tatbestände der neuen Gesetze aufzunehmen. Hingegen sei die ausdrückliche Erwähnung, dass auch die Verleitung oder versuchte Verleitung zum Geheimnisbruch strafbar ist, im Hinblick auf den anzuwendenden § 12 StGB überflüssig. Nach § 12 StGB sei nicht nur der unmittelbare Täter zu bestrafen, sondern auch jeder, der einen anderen dazu bestimme, sie auszuführen oder der sonst zu ihrer Ausführung beiträgt.

*Die Regierung hat die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft geprüft. Sie teilt die Ansicht der Staatsanwaltschaft, dass allen Geheimnisverletzungen im Finanzmarktbereich dieselbe Wertung zugrunde liegen soll. Sie sieht diese auch in allen Gesetzen, welche die FMA zu vollziehen hat, grundsätzlich gegeben. Die Straftatbestände für Geheimnisverletzungen folgen im Finanzmarktbereich derselben Systematik und sind als Offizialdelikte ausgestaltet. Diese Systematik soll auch im Rahmen der Totalrevision beibehalten werden. Daher wird von einer punktuellen Umgestaltung in ein Ermächtigungsdelikt Abstand genommen. Die Regierung hat allerdings den Strafrahmen in diesem Gesetz, dem WPDG, dem WPFG, dem HPBG und dem VVG angeglichen.*

*Eine Änderung der §§ 121 und 122 StGB bedarf nach Ansicht der Regierung unbedingt einer vorgängigen Vernehmlassung, um allen Betroffenen (z.B. Ärzten, Notaren, Rechtsanwälten oder Treuhändern) die Möglichkeit zu geben, zu einer solch tiefgreifenden Änderung Stellung zu nehmen. Die Neukonzeption des Aufsichtsrechts über Banken und Wertpapierfirmen bildet für eine solche Änderung nicht den geeigneten Rahmen, weswegen die Regierung im Zuge dieses Projekts keine Änderung der §§ 121 und 122 StGB vorschlagen wird.*

Abs. 2 enthält in Bst. a einen neuen Straftatbestand für die Tätigkeit als anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ohne Einholung der entsprechenden Anerkennung nach Art. 124. Darüber hinaus wird in Bst. b der Straftatbestand aus Art. 63 Abs. 2 Bst. f des bisher geltenden BankG übernommen. Art. 63 Abs. 2 Bst. a, b, c,

e, g, h und k des bisher geltenden BankG werden nicht mehr als gerichtliche Straftatbestände vorgesehen, sondern in die Zuständigkeit der FMA – und damit in das Verwaltungsstrafverfahren – überführt. Der bisherige Straftatbestand in Art. 63 Abs. 2 Bst. d (Verstoss gegen die Bestimmungen zu Faustpfändern) wird nicht mehr in das neue BankG übernommen.

Die Abs. 3 bis 5 entsprechen Art. 63 Abs. 3, 6 und 7 des bisherigen BankG.

Der **LBV** führte in seiner Stellungnahme aus, dass der Wegfall der Annexkompetenz in Art. 63 Abs. 4 des bisher geltenden BankG kritisch zu sehen sei, da es so zu zusätzlichen Verfahren kommen müsse ("Prozess-Splitting"). Eine entsprechende Kommentierung in den Erläuterungen fehle. Man bitte um Prüfung der Wiederaufnahme der bestehenden Bestimmung.

*Die Regierung hat die Stellungnahme des LBV geprüft. Der Stellungnahme des LBV dürfte ein Missverständnis zu Grunde liegen. Der LBV scheint davon auszugehen, dass Verstösse gegen aufsichtsrechtliche Anforderungen auch nach der Totalrevision des BankG teilweise gerichtlich strafbar und/oder teilweise verwaltungsrechtlich strafbar sein werden. In den Erläuterungen wurde allerdings ausführlich dargelegt, dass im Zuge der Totalrevision das System der gerichtlichen Strafen und der Bussen grundlegend geändert wird. Insbesondere werden im Gegensatz zum bisher geltenden BankG keine gerichtlichen Straftatbestände mehr für Verstösse gegen aufsichtsrechtliche Anforderungen vorgesehen. Verstösse gegen aufsichtsrechtliche Anforderungen werden ausschliesslich durch die FMA im Rahmen von Verwaltungsstrafverfahren verfolgt werden. Da es keine Überschneidungen zwischen gerichtlichen Straftatbeständen und Verwaltungsstrafatbeständen mehr gibt, kann es auch zu keinen zusätzlichen Verfahren oder "Prozess-Splitting" kommen.*

**Zu Art. 246 – Übertretungen**

Art. 246 setzt Art. 65, Art. 66 Abs. 1, Abs. 2 UAbs. 1 Bst. c bis e und UAbs. 2 sowie Art. 67 Abs. 1, Abs. 2 UAbs. 1 Bst. e bis g und UAbs. 2 CRD um. Diese Bestimmung enthält den Katalog an Verwaltungsübertretungen, für welche die FMA im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens eine Busse verhängen kann. Im Vergleich zu Art. 63a des bisher geltenden BankG wird die Struktur der Bestimmung geändert und der Regelungsstruktur der CRD angenähert. Art. 246 unterscheidet nicht mehr zwischen Verwaltungsübertretungen, die ausschliesslich mit einer hohen Strafdrohung bewehrt sind, und solchen, die ausschliesslich mit einer niedrigen Strafdrohung bewährt sind. Diese Zweiteilung wird im Einklang mit den EWR-rechtlichen Grundlagen aufgegeben, da der CRD eine entsprechende Zweiteilung auf Grundlage einer Wertung, dass ein Verstoss gegen eine aufsichtsrechtliche Anforderung wichtiger und damit mit einer höheren Strafdrohung zu verbinden sei als der Verstoss gegen eine andere aufsichtsrechtliche Anforderung, fremd ist. Vielmehr geht die CRD davon aus, dass grundsätzlich alle Verstösse gegen aufsichtsrechtliche Anforderungen gleich relevant und daher mit der gleichen Strafdrohung zu versehen sind. Innerhalb des Spielraums, den die CRD ermöglicht, wird daher unterschieden, ob ein Verstoss einfach oder qualifiziert begangen wurde. Für einfache wie für qualifizierte Verstösse wird für alle Tatbestände eine einheitliche Strafdrohung vorgesehen. Anders als nach dem bisher geltenden BankG können alle Verstösse einfach oder qualifiziert begangen werden. Daher ist für einfache Verstösse auch ein höherer Strafraum als im bisher geltenden BankG vorgesehen. Bei qualifizierten Verstössen wird die von der CRD vorgesehene maximale Strafdrohung vorgesehen.

Abs. 1 enthält den vollständigen Katalog an Tatbeständen, bei deren Verwirklichung die FMA eine Busse verhängen kann. Im Einklang mit den Vorgaben der CRD und dem bisher geltenden BankG enthält der Katalog an Verwaltungsstraftatbeständen nicht nur den Mindestkatalog an Verwaltungsstraftatbeständen aus den

Art. 66 und 67 CRD, sondern auch zusätzliche Verwaltungsstraftatbestände, die für eine wirksame Aufsicht und einen effektiven Vollzug durch die FMA notwendig sind. In diesen Katalog werden jene Tatbestände aus Art. 63a Abs. 2 des bisher geltenden BankG übernommen, die aus der bisherigen Umsetzung der CRD stammen bzw. zur Durchsetzung prudenzieller aufsichtsrechtlicher Anforderungen dienen. Dabei handelt es sich um die in Art. 63a Abs. 1 Bst. a bis i und Art. 63a Abs. 2 Ziff. 1 bis 5, 6a, 10, 12 bis 35 sowie 100 und 102 des bisher geltenden BankG. Aufgrund der weitestgehenden Entkriminalisierung von Verstößen gegen aufsichtsrechtliche Anforderungen werden auch die Tatbestände von Art. 63 Abs. 2 Bst. a, b, c, e, f, g, h und k des bisher geltenden BankG in den Katalog der Verwaltungsstraftatbestände integriert. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurden Ziff. 40 und 41 an die Änderungen in Art. 130 angepasst und in Ziff. 49 alle Tatbestände zusammengefasst, die Verstöße gegen Anforderungen nach der CRR umfassen. Ziff. 49 umfasst nach dieser Änderung nun in den Unterbst. a bis q die Tatbestände der Ziff. 49 bis 64 VNB. Ziff. 50 entspricht nach dieser Änderung Ziff. 65 VNB.

Der **LBV** führte in seiner Stellungnahme aus, dass die qualifizierten Übertretungen nach Art. 63a Abs. 1 des bisher geltenden BankG, die leichten Übertretungen nach Art. 63a Abs. 2 des bisher geltenden BankG sowie einzelne vom Landgericht zu ahndenden Vergehen nach Art. 63 Abs. 2 des bisher geltenden BankG in den neuen Katalog der Vergehen Art. 246 Abs. 1 BankG aufgenommen werden sollten. Es bestehe somit inhaltlich zwischen den einzelnen Übertretungen keine Differenzierung mehr zwischen geringeren und schwerwiegenderen Übertretungen.

*Die Regierung hat die Stellungnahme des LBV geprüft. Wie die Regierung in den Erläuterungen zu Art. 246 bereits ausgeführt hat, setzt Art. 246 die EWR-rechtlichen Vorgaben an das System der Verwaltungsstrafen um, die bei der Umsetzung der CRD zu berücksichtigen sind. Die CRD gibt einen harmonisierten Mindestkatalog an Tatbeständen, bestimmte Strafarten – nämlich Verwaltungsstrafen – und*

*einen Mindestrahmen für die zu verhängenden Geldbussen vor. Das EWR-Recht verpflichtet die EWR-Mitgliedstaaten ausserdem dazu, sicherzustellen, dass die Verwaltungsstrafen wirksam, verhältnismässig und abschreckend zu sein haben. Wie die Regierung bereits in den Erläuterungen zu Art. 246 dargelegt hat, ist der CRD eine Zweiteilung von Verstössen gegen die aufsichtsrechtlichen Anforderungen auf Grundlage einer Wertung, dass ein Verstoß gegen eine aufsichtsrechtliche Anforderung wichtiger und damit mit einer höheren Strafdrohung zu verbinden sei als der Verstoß gegen eine andere aufsichtsrechtliche Anforderung, fremd. Vielmehr geht die CRD davon aus, dass grundsätzlich alle Verstöße gegen aufsichtsrechtliche Anforderungen gleich relevant und daher mit der gleichen Strafdrohung zu versehen sind.*

Abs. 2 legt den Strafrahmen fest, den die FMA bei Verstössen gegen aufsichtsrechtliche Anforderungen, die weder schwerwiegend noch wiederholt oder systematisch begangen wurden, ausschöpfen kann. Bei solchen einfachen Verstössen kann die Busse bei juristischen Personen bis zu einer Million Schweizer Franken, bei natürlichen Personen bis zu 500 000 Schweizer Franken betragen. Da es sich bei der Strafbemessung um eine Ermessensentscheidung der FMA handelt, hängt die Höhe der tatsächlich verhängten Bussen immer vom jeweiligen Einzelfall ab. Bei der Strafbemessung hat die FMA jedenfalls die Grundsätze nach Art. 247 zu berücksichtigen.

Abs. 3 legt den Strafrahmen fest, den die FMA bei qualifizierten Verstössen gegen aufsichtsrechtliche Anforderungen ausschöpfen kann. Ein Verstoß gilt dann als qualifiziert, wenn er entweder schwerwiegend, wiederholt oder systematisch begangen worden ist. Diese Kriterien müssen nicht kumulativ vorliegen; ein Verstoß gilt schon dann als qualifiziert, wenn eines der genannten Kriterien vorliegt. Auch ein einzelner Verstoß kann bereits als qualifizierter Verstoß gelten. "Schwerwiegend" ist ein Verstoß, wenn in gravierender Weise gegen eine aufsichtsrechtliche

Anforderung verstossen wurde. "Wiederholt" ist ein Verstoss dann, wenn eine Häufung von Verstössen gleicher Art, die sich gegen dieselbe Bestimmung richten, vorliegt. "Systematisch" ist ein Verstoss dann, wenn er einem Muster folgt. Bei diesen Kriterien handelt es sich um Bestandteile des objektiven Tatbestands der Verwaltungsübertretungen, nicht jedoch um zusätzliche Qualifikationen der subjektiven Tatseite, d.h. dass bei Vorliegen der Deliktsqualifikation der höhere Strafrahmen nach Abs. 3 heranzuziehen ist, ohne dass es darauf ankommt, ob sich der Vorsatz der natürlichen Person oder des Entscheidungsträgers nach Abs. 5 (Abs. 4 VNB) bei der Anlasstat auf eine qualifizierte Begehung bezieht oder nicht. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde die Möglichkeit der FMA, den aus einem Verstoss gegen die aufsichtsrechtlichen Anforderungen gezogenen Nutzen zu schätzen, aus Abs. 3 Bst. a und b herausgelöst und in einen selbständigen Abs. 4 verschoben.

Der **LBV** nahm ebenfalls zur neuen Systematik der Strafrahmen nach Abs. 2 und 3 Stellung. Für den LBV sei fraglich, ob die fehlende Differenzierung zwischen den unterschiedlichen Tatbeständen auch hinsichtlich der Strafhöhe überhaupt angemessen und verhältnismässig sei. Einzig in Art. 246 Abs. 3 BankG werde neu auf schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstösse bezüglich aller Übertretungen abgestellt. Da der bisherige Katalog der geringeren Bussen bis zu 200.000 Franken gemäss Art. 63a Abs. 2 des bisher geltenden BankG einen grösseren Umfang habe, sei im Umkehrschluss nun ein strengeres Strafmass (Strafrahmen erhöht sich um ein Mehrfaches) vorgesehen. Man ersuche die Regierung um Prüfung und Kommentierung, ob diese Verschärfungen des Rahmens für Bussen notwendig (wirksam) und angemessen seien (vgl. Art. 65 Abs. 1 letzter Satz CRD).

*Die Regierung hat die Stellungnahme des LBV geprüft. Sie weist darauf hin, dass der LBV in seiner Stellungnahme zwei wesentliche Punkte nicht anspricht. Erstens kommt es im Rahmen der Revision des Systems der Bussen bei Verstössen, die in*

*der Praxis immer wieder vorkommen, zu einer Absenkung des Strafrahmens bzw. sogar zu einer Entkriminalisierung, da keine gerichtlichen Strafen mehr vorgesehen sind. Zweitens führt der LBV in seiner Stellungnahme ein wesentliches Kriterium für die zu verhängenden Bussen nicht an: Bussen müssen abschreckend sein. Auch der Verweis auf Art. 65 CRD ist inhaltlich nicht vollständig. Nach Art. 65 CRD haben Bussen wirksam, verhältnismässig und abschreckend zu sein. Aus den ErwG. 35 und 36 der CRD lässt sich zu diesen Kriterien auch entnehmen, dass die Bussen, die von den EWR-Mitgliedstaaten vorgesehen werden, bestimmte grundlegende Anforderungen insbesondere auch in Bezug auf die Höhe erfüllen müssen. Wie ErwG. 36 zu entnehmen ist, besteht eine Mindestanforderung an die Bussen darin, dass sie so hoch sind, dass sie den zu erwartenden Nutzen aufwiegen und selbst auf grössere Institute und deren Geschäftsleitung abschreckend wirken. Das EWR-Recht legt also bereits den Massstab fest, der für die Bestimmung der Notwendigkeit und der Angemessenheit von Strafhöhen bei Bussen anzusetzen ist. Die Praxis hat gezeigt, dass die Umsetzung der EWR-rechtlichen Vorgaben in Art. 63a des bisher geltenden BankG keine ausreichend abschreckende Wirkung zeigt. Sowohl aus spezial- als auch aus generalpräventiven Gründen erachtet es die Regierung daher als notwendig, den Strafrahmen zu erhöhen, um die vom EWR-Recht geforderte abschreckende Wirkung zu erzielen. Darüber hinaus ist der CRD eine Zweiteilung von Verstössen gegen die aufsichtsrechtlichen Anforderungen auf Grundlage einer Wertung, dass ein Verstoss gegen eine aufsichtsrechtliche Anforderung wichtiger und damit mit einer höheren Strafdrohung zu verbinden sei als der Verstoss gegen eine andere aufsichtsrechtliche Anforderung, fremd. Vielmehr geht die CRD davon aus, dass grundsätzlich alle Verstösse gegen aufsichtsrechtliche Anforderungen gleich relevant und daher mit der gleichen Strafdrohung zu versehen sind. Aufgrund der Wertung des EWR-Rechts, dass alle Verstösse gegen aufsichtsrechtliche Anforderungen grundsätzlich nach den gleichen Prinzipien zu ahnden sind,*

*bestehen keine Zweifel daran, dass die neue Systematik Bussen angemessen und verhältnismässig ist.*

Abs. 4 (Abs. 3 Bst. a und b zweiter Satz VNB) enthält die Möglichkeit für die FMA, den aus einem Verstoss gegen die aufsichtsrechtlichen Anforderungen gezogenen Nutzen als Grundlage für die Festlegung des anwendbaren Strafrahmens zu schätzen.

Abs. 5 bis 7 (Abs. 4 bis 6 VNB) legen die Grundsätze für die verwaltungsrechtliche Strafbarkeit der juristischen Person fest. Diese Bestimmungen entsprechen Art. 63a Abs. 4 bis 6 des bisher geltenden BankG.

Abs. 8 sieht eine Halbierung des Strafrahmens nach Abs. 2 und 3 bei fahrlässiger Tatbegehung vor. Diese Bestimmung entspricht Art. 63a Abs. 7 des bisherigen BankG.

Abs. 9 (Abs. 8 VNB) regelt die Verfolgungsverjährung und setzt diese mit drei Jahren fest. Diese Bestimmung entspricht Art. 63a Abs. 8 des bisherigen BankG.

#### **Zu Art. 247 – Verhältnismässigkeit und Effizienzgebot**

Art. 247 setzt Art. 70 CRD um und regelt die Grundsätze für die Bemessung von Bussen nach Art. 246. Diese Grundsätze gelten sowohl für die Bemessung von Bussen für einfache Verstösse nach Art. 246 Abs. 2 als auch für die Bemessung von Bussen für qualifizierte Verstösse nach Art. 246 Abs. 3. Art. 247 entspricht Art. 63b des bisher geltenden BankG. Im Einklang mit den EWR-rechtlichen Grundlagen hat die FMA auch bei der Ausübung ihrer Befugnisse nach Art. 154 allen massgeblichen Umständen und gegebenenfalls bestimmten Grundsätzen nach Abs. 1 Rechnung zu tragen, sofern diese Grundsätze Anwendung finden können. Daher wurde der Sachtitel der Bestimmung im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage in "Verhältnismässigkeit und Effizienzgebot" geändert. Nicht alle der in Abs. 1 genannten Grundsätze können bei der Ausübung von Befugnissen nach Art. 154 Abs. 3 und 5

zur Anwendung kommen, da es sich bei den meisten dieser Grundsätze um klassische Strafbemessungskriterien handelt, die ausschliesslich im Rahmen von Verwaltungsstrafverfahren zur Anwendung kommen können. Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, dass z.B. Art. Abs. 1 Bst. h für die Ausübung bestimmter Befugnisse nach Art. 154 Abs. 3 oder 5 relevant sein kann.

#### **Zu Art. 248 – Veröffentlichung von Bussen und Information der EBA**

Art. 248 setzt Art. 68 CRD um und beinhaltet die Grundsätze für die Veröffentlichung von rechtskräftig verhängten Bussen, die nach Art. 246 verhängt wurden, und deren Meldung an die EBA. Das Wahlrecht, bereits nicht rechtskräftig verhängte Bussen veröffentlichen zu können, wurde nicht ausgeübt. Art. 248 ist eine besondere Bestimmung im Sinne von Art. 25a Abs. 3 FMAG und geht einer Veröffentlichung nach dem Finanzmarktaufsichtsgesetz vor. Art. 248 entspricht Art. 63c des bisher geltenden BankG. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde in Abs. 4 klargestellt, dass die Information über die rechtskräftig verhängte Bussen mindestens fünf Jahre nach deren Veröffentlichung auf der Internetseite der FMA abrufbar sein muss.

#### **Zu Art. 249 (Art. 250 VNB) – Verantwortlichkeit**

Art. 249 regelt den Grundsatz, dass juristische Personen für vom Landgericht verhängte Geldstrafen, von der FMA verhängte Bussen und die jeweiligen Verfahrenskosten solidarisch mithaften. Diese Bestimmung entspricht Art. 64 des bisher geltenden BankG.

#### **Zu Art. 250 (Art. 251 VNB) – Mitteilungspflicht der Staatsanwaltschaft und der Gerichte**

Art. 250 regelt den Informationsfluss zwischen Staatsanwaltschaft und Landgericht auf der einen und der FMA auf der anderen Seite. Diese Bestimmung entspricht Art. 65 des bisher geltenden BankG. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde der Begriff "Urteil" durch den Begriff "Entscheidungen" ersetzt, damit

sichergestellt ist, dass das Gericht die FMA auch über eine Einstellung des Verfahrens mittels Beschlusses informiert.

#### **Zu Art. 251 (Art. 252 VNB) – Durchführungsverordnungen**

Art. 251 enthält eine Ermächtigung für die Regierung zum Erlass von Durchführungsverordnungen. Diese Bestimmung entspricht Art. 67 des bisher geltenden BankG.

#### **Zu Art. 252 – Übergangsbestimmungen**

Art. 252 beinhaltet mehrere Übergangsbestimmungen. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde Abs. 4 VNB gestrichen, da Art. 58 Abs. 8 der Vernehmlassungsvorlage ebenfalls gestrichen wurde, und der Artikel um zwei neue Absätze ergänzt, um den Umgang mit hängigen Bewilligungsanträgen und hängigen Verfahren abschliessend zu regeln.

Abs. 1 stellt klar, dass Banken, die zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits über eine Bewilligung verfügen, keine neue Bewilligung beantragen müssen; solche Bewilligungen bleiben im selben Umfang bestehen. Bestehende Bewilligungen, die nach dem bisher geltenden BankG alle Bankgeschäfte umfassten, umfassen auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes alle Bankgeschäfte nach Art. 6 Abs. 1. Bewilligungen, die nur in eingeschränktem Umfang erteilt wurden (sog. Teilbewilligungen), gelten auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nur in dem entsprechenden Umfang.

Abs. 2 setzt Art. 8a Abs. 3 CRD um und regelt, dass Wertpapierfirmen, welche die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 Bst. b CRR bereits erfüllen, bis zum 1. Januar 2026 eine Bewilligung nach dem BankG zu beantragen haben.

Abs. 3 setzt Art. 8a Abs. 4 CRD um und regelt, wie die FMA mit bereits eingegangenen Bewilligungsanträgen nach dem WPFG umzugehen hat, wenn im Rahmen des Bewilligungsverfahrens ersichtlich wird, dass eigentlich eine Bewilligung als

Bank nach Art. 17 notwendig ist. In diesem Fall hat die FMA das Verfahren in ein Bewilligungsverfahren nach dem BankG zu überführen und den Antragsteller entsprechend darüber zu informieren.

Abs. 4 stellt klar, dass auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Bewilligungsanträge, die nach dem bisher geltenden BankG gestellt worden sind, die Bestimmungen des totalrevidierten BankG zur Anwendung kommen.

Abs. 5 regelt, dass auf Verfahren, die Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängig sind, bis zu deren Abschluss das bisherige Recht zur Anwendung kommt.

#### **Zu Art.253 – Aufhebung bisherigen Rechts**

Aufgrund der gegenständlichen Totalrevision des BankG ist das bisher geltende BankG samt den dazugehörenden Abänderungen aufzuheben. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage muss in Einklang mit der legislatischen Praxis in einem neuen Abs. 2 auch die Aufhebung einer Abänderung des bisher geltenden BankG in Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2020/1503 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen (Schwarmfinanzierungsverordnung bzw. Crowdfunding-Verordnung) separat angeordnet werden.

#### **Zu Art. 254 – Inkrafttreten**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde die Bestimmung im Einklang mit der legislatischen Praxis um zwei Absätze ergänzt, die das Inkrafttreten einzelner Bestimmungen mit Zusammenhang zur Einlagensicherungsrichtlinie oder zur Schwarmfinanzierungsverordnung bzw. Crowdfunding-Verordnung regeln.

#### **Zu Anhang 1**

Anhang 1 setzt Anhang I zur CRD um und regelt, welche Tätigkeiten im Rahmen der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit der gegenseitigen Anerkennung

unterliegen und daher nach Durchlaufen des Notifikationsverfahrens in anderen EWR-Mitgliedstaaten bzw. in Liechtenstein erbracht werden dürfen.

### **Zu Anhang 2**

Anhang 2 setzt Art. 133 Abs. 2 CRD um und enthält die Vorgaben für die Berechnung des Systemrisikopuffers.

### **Zu Anhang 3**

Anhang 2 setzt Art. 141 Abs. 4 bis 6 und Art. 141b Abs. 4 bis 6 CRD um und enthält die Vorgaben für die Berechnung des ausschüttungsfähigen Höchstbetrags.

## **5.3 Gesetz über die Abänderung des Ausfallgarantiegesetzes**

### **Zu Art. 11**

In Art. 11 wird ein Verweis auf Art. 14 des bisher geltenden BankG durch einen Verweis auf Art. 12 des neuen BankG ersetzt.

## **5.4 Gesetz über die Abänderung des Datenschutzgesetzes**

### **Zu Art. 37 Abs. 1 Bst. c und d**

In Art. 37 Abs. 1 Bst. c und d werden Verweise auf Art. 3 Abs. 3 Bst. b und Art. 3 Abs. 4 des bisher geltenden BankG durch Verweise auf Art. 6 Abs. 1 Bst. b des neuen BankG sowie Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 WPDG bzw. Art. 3 VVG ersetzt.

## **5.5 Gesetz über die Abänderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes**

### **Zu Art. 1a**

Art. 1a wird neu eingefügt, um den Geltungsbereich des EAG klarzustellen. Die Klarstellung erfolgt einerseits aufgrund der neuen Systematik der gesetzlichen Grundlagen für die Aufsicht über Banken und Wertpapierfirmen. Andererseits wird in Abs. 3 explizit klargestellt, dass die Bestimmungen zur

Anlegerentschädigung auch für Verwaltungsgesellschaften nach dem UCITSG und für Verwalter (AIFM) nach dem AIFMG und deren Zweigniederlassungen gelten, sofern deren Zulassung auch die individuelle Verwaltung einzelner Portfolios mit einem Ermessensspielraum im Rahmen eines Mandats der Anleger umfasst. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde Abs. 2 auf Zweigstellen von liechtensteinischen Banken bzw. Zweigniederlassungen von Wertpapierfirmen in anderen EWR-Mitgliedstaaten eingeschränkt, da die in Abs. 2 Bst. b und c VNB erwähnten Zweigstellen und Zweigniederlassungen bereits von Abs. 1 Bst. b umfasst sind.

Die **EAS** wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass in Art. 1a Abs. 1 Bst. b nicht auf Art. 1 Abs. 1 Ziff. 16, sondern richtigerweise auf Art. 2 Abs. 1 Ziff. 16 zu verweisen sei.

*Die Regierung hat den Verweis neuerlich geprüft und entsprechend angepasst.*

**Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 5, 5a, 7, 11, 12, 15, 16, 20, 21 und 24 Bst. b**

In Art. 2 Abs. 1 Ziff. 5, 7, 11, 12, 15, 20 und 21 werden Verweise auf Art. 3 Abs. 1, Art. 3 Abs. 3 Bst. a, Art. 3 Abs. 3, Anhang 2 Abschnitt C, Anhang 2 Abschnitt A und B Ziff. 1, Art. 3 Abs. 2 sowie Art. 30u und 30v des bisher geltenden BankG durch Verweise auf Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 Bst. a, Art. 6 Abs. 1 des BankG, Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 und Anhang 1 Abschnitt C WPDG, Anhang 1 Abschnitt C sowie Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1, 3 und 36 WPFGE ersetzt.

Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde in Ziff. 5 auf die Aufnahme von EWR-Kreditinstituten verzichtet; die notwendigen Anpassungen wurden an den jeweiligen Gesetzesstellen vorgenommen. Deswegen wurde auch eine neue Ziff. 5a eingefügt, die den Begriff "EWR-Kreditinstitut" definiert. In Ziff. 24 Bst. b werden die Verweise auf die entsprechenden Bestimmungen der IFD und der MiFID II ergänzt.

Die Definition in Ziff. 7 wird angepasst. Der bisherige Bst. a wird gestrichen. Da Bst. b bereits alle Guthaben umfasst, die sich im Rahmen von Bankgeschäften nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a des BankG ergeben, sind von Bst. b auch jene Einlagen umfasst, die bisher in Bst. a erwähnt waren. Im Sinne der Vermeidung von Doppelregelungen kann der Bst. a daher entfallen.

Ziff. 16 wird an die Begrifflichkeiten des neuen BankG und des WPFG angepasst. Anstelle von "inländischen Zweigstellen von Banken und Wertpapierfirmen" wird nun von "Zweigstellen von EWR-Kreditinstituten" und von "Zweigniederlassungen von Wertpapierfirmen aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat" gesprochen.

Darüber hinaus werden in Ziff. 11, 12 und 20 Verweise auf Anhang 2 und Art. 3 Abs. 1 VVG aufgenommen. In Ziff. 21 wird die Definition "Wertpapierfirma" angepasst. In Bst. b werden in Einklang mit den EWR-rechtlichen Grundlagen Vermögensverwaltungsgesellschaften in die Definition aufgenommen.

Der **LBV** und die **EAS** brachten in ihren Stellungnahmen zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 12 und 13 im Wesentlichen vor, dass von den Änderungen in Ziff. 12 und 13 Abstand zu nehmen sei. Im Sinne der Rechtssicherheit als auch der Finanzstabilität habe als vertrauensfördernde Massnahme die Definition des Deckungsschutzes weiterhin in der Leitwährung des Landes zu erfolgen. Die für Liechtenstein relevante Regulierung erlaube die Definition der Deckungssumme in Schweizer Franken bzw. empfehle dieses Vorgehen sogar mit einer separaten Anpassungsbestimmung, die Art. 6 Abs. 5 der Einlagensicherungsrichtlinie umsetze. Zurecht habe der liechtensteinische Gesetzgeber diese Richtlinienbestimmung in das nationale Gesetz überführt. Ein EWR-rechtskonformer Mechanismus zur Anpassung der Deckungssumme liege bereits vor und sei absolut ausreichend. Um Unklarheiten bei Bankkunden und anderen Interessengruppen vorzubeugen sowie um weitere Fragestellungen in Zusammenhang mit operationellen Gesichtspunkten bei Banken und der Sicherungseinrichtung zu vermeiden, sei es angezeigt, die Deckssumme in der

Einlagensicherung und Anlegerentschädigung weiterhin einheitlich und klar in Schweizer Franken zu normieren. Der bisherige Wortlaut der bestehenden Regelung in Art. 2 Abs. 2 EAG sei beizubehalten und auf die vorgeschlagene Anpassung von Art. 2 Abs. 1 Ziff. 12 und 13 sowie Art. 9 EAG zu verzichten.

*Die Regierung hat die Stellungnahme der EAS und des LBV geprüft. Sie stimmt der EAS und dem LBV zu, dass der in Art. 2 Abs. 2 EAG vorgesehene Mechanismus den EWR-rechtlichen Anforderungen entspricht und damit Art. 6 Abs. 5 der Einlagensicherungsrichtlinie EWR-rechtskonform umgesetzt wurde. Aus diesem Grund wird Ziff. 13 nicht abgeändert. Ziff. 12 wird zwar weiterhin abgeändert, da darin ein Verweis auf das VVG aufgenommen werden muss, allerdings wird davon Abstand genommen, die Systematik der Angabe der Geldbeträge zu ändern. Die im Vernehmlassungsbericht ebenfalls vorgeschlagene Abänderung des Einleitungssatzes von Art. 9 wird nicht weiterverfolgt.*

#### **Zu Art. 4 Abs. 1 und 2 Bst. b**

In Art. 4 Abs. 1 und 2 Bst. b werden Verweise auf Art. 19 des bisherigen BankG durch Verweise auf Art. 63 und 64 des neuen BankG ersetzt.

#### **Zu Art. 5 Abs. 8**

In Art. 5 Abs. 8 wird ein Verweis auf Art. 26 Abs. 2 und 3 des bisher geltenden BankG durch einen Verweis auf Art. 90 Abs. 1 Bst. a und q und Abs. 3 sowie Art. 92 Abs. 8 des neuen BankG ersetzt.

#### **Zu Art. 6 Abs. 1, 3 und 5**

In Art. 6 Abs. 1 und 3 werden Verweise auf Art. 3 Abs. 3 Bst. a und Art. 28 Abs. 2, 3, und 5 des bisher geltenden BankG durch Verweise auf Art. 6 Abs. 1 Bst. a sowie Art. 33 Abs. 2 und Art. 34 des neuen BankG ersetzt.

Abs. 5 wird neu aufgenommen. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde der Regelungsinhalt von Abs. 5 VNB und der Regelungsinhalt von Abs. 6 VNB als in

Abs. 5 zusammengeführt. Abs. 5 Bst. a regelt, ab wann ein Mitgliedsinstitut aus der Sicherungseinrichtung ausscheiden kann, wenn seine Bewilligung erloschen ist bzw. entzogen wurde. Dadurch wird klargestellt, dass ein Austritt aus der Sicherungseinrichtung im Falle des Entzugs der Bewilligung nur dann möglich ist, wenn alle offenen Bankgeschäfte beendet wurden. Diese Klarstellung ist notwendig, um sicherzustellen, dass alle Einlagen, die von einem Mitgliedsinstitut rechtmässig entgegengenommen wurden, auch bei einem Entzug der Bewilligung durch die Einlagensicherung gesichert sind. Abs. 5 Bst. b entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen Art. 33 Abs. 5. Diese Bestimmung wird aus systematischen Gründen nach Art. 6 verschoben. Neben Verweisanpassungen an das neue BankG wird ein neuer Schlusssatz aufgenommen, durch den klargestellt wird, dass Mitgliedsinstitute im Falle des Entzugs ihrer Bewilligung bis zur Beendigung aller Bankgeschäfte allen ihren Verpflichtungen gegenüber der Sicherungseinrichtung nachzukommen haben.

**Zu Art. 7 Abs. 1 Bst. b**

In Art. 7 Abs. 1 Bst. b wird ein Verweis auf Art. 35 Abs. 2 Bst. g des bisher geltenden BankG durch einen Verweis auf Art. 154 Abs. 3 Bst. q des neuen BankG ersetzt.

**Zu Art. 8 Abs. 1 Bst. a, d und o**

In Art. 8 Abs. 1 werden diverse sprachliche Anpassungen und Verweisanpassungen vorgenommen. Im Vergleich zum Vernehmlassungsbericht wurde Bst. a aufgenommen, in dem eine Anpassung an die Begrifflichkeiten des neuen BankG vorgenommen wird. Anstelle von "Banken aus anderen EWR-Mitgliedstaaten oder Drittstaaten" wird von "EWR-Kreditinstituten" und "Drittstaatsbanken" gesprochen. In Bst. d wird ein Verweis auf Art. 2 Abs. 1 VVG durch einen Verweis auf Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 VVG ersetzt. Bst. o wird um einen Verweis auf Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 WPFGE ergänzt.

**Zu Art. 13 Abs. 2 Bst. g**

In Art. 13 Abs. 2 Bst. g wird eine Anpassung an die Begrifflichkeiten des neuen BankG vorgenommen. Anstelle von "Bank aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat" wird der Begriff "EWR-Kreditinstitut" verwendet.

**Zu Art. 14 Abs. 2**

In Art. 14 Abs. 2 wird ein Verweis auf Art. 30c des bisher geltenden BankG durch einen Verweis auf Art. 41 des neuen BankG ersetzt.

**Zu Art. 19 Abs. 4 und 7**

In Art. 19 Abs. 4 und 7 werden Verweise auf Art. 4c und Art. 37 des bisher geltenden BankG durch Verweise auf Art. 108 und 124 des neuen BankG ersetzt. Darüber hinaus wird in Abs. 7 der Begriff "Revisionsstelle" durch den Begriff "Wirtschaftsprüfungsgesellschaft" ersetzt.

**Zu Art. 20 Abs. 3a und 6a**

In Art. 20 werden zwei neue Absätze aufgenommen, um die Grundlagen für die Aufsicht über Sicherungseinrichtungen an die Aufsichtspraxis im EWR anzupassen.

In Abs. 3a wird vorgesehen, dass wesentliche Änderungen einer bewilligten Methode zur Ermittlung von Beiträgen und Sonderbeiträgen nur nach vorgängiger Bewilligung durch die FMA vorgenommen werden dürfen. Die vorgängige Bewilligung wesentlicher Änderungen bereits bewilligter Methoden zur Ermittlung von Beiträgen und Sonderbeiträgen entspricht der Aufsichtspraxis in den EWR-Mitgliedstaaten, wie sie auch die EBA in ihren Leitlinien vom 21. Februar 2023 zu den Methoden für die Berechnung von Beiträgen an Einlagensicherungssysteme gemäss der Richtlinie 2014/49/EU zur Aufhebung und Ersetzung der Leitlinie EBA/GL/2015/10 (EBA/GL/2023/02) festhält. Das Verfahren für die Erteilung einer entsprechenden Bewilligung richtet sich nach den Abs. 2 und 3. Im Vernehmlassungsbericht war noch eine separate vorgängige Anzeigepflicht für wesentliche

Änderungen bereits bewilligter Methoden zur Ermittlung von Beiträgen und Sonderbeiträgen vorgesehen (Art. 27 Bst. I VNB). Da solche wesentlichen Änderungen nach Abs. 3a einer Bewilligung bedürfen, wurde diese separate Anzeigepflicht gestrichen und die Notwendigkeit der unverzüglichen Meldung und Einholung einer neuerlichen Bewilligung in Abs. 3a integriert.

In Abs. 6a wird eine Verpflichtung für die Sicherungseinrichtung aufgenommen, dass diese eine Beschreibung der Methode, die für die Berechnung von Beiträgen und Sonderbeiträgen von Mitgliedern verwendet wird, zu veröffentlichen hat. Eine solche Verpflichtung entspricht der Aufsichtspraxis in den EWR-Mitgliedstaaten, wie sie auch in den Leitlinien der EBA vom 21. Februar 2023 zu den Methoden für die Berechnung von Beiträgen an Einlagensicherungssysteme gemäss der Richtlinie 2014/49/EU zur Aufhebung und Ersetzung der Leitlinie EBA/GL/2015/10 (EBA/GL/2023/02) festgehalten ist.

#### **Zu Art. 25 Abs. 7 und 9**

In Art. 25 Abs. 7 werden Verweise auf Art. 37 und Art. 38 bis 40 des bisher geltenden BankG durch Verweise auf Art. 124 und Art. 127 bis 134 des neuen BankG ersetzt.

Darüber hinaus wird in Abs. 7 und 9 der Begriff "Revisionsstelle" durch den Begriff "anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft" und der Begriff "Revisionsbericht" durch den Begriff "Prüfbericht" ersetzt.

#### **Zu Art. 26 Abs. 4a**

Es entspricht der Aufsichtspraxis in den EWR-Mitgliedstaaten, dass Sicherungseinrichtungen die zuständigen Behörden über Änderungen bei den bereits genehmigten Methoden zur Ermittlung von Beiträgen und Sonderbeiträgen informieren. Diese Aufsichtspraxis wurde auch in den Leitlinien der EBA vom 21. Februar 2023 zu den Methoden für die Berechnung von Beiträgen an

Einlagensicherungssysteme gemäss der Richtlinie 2014/49/EU zur Aufhebung und Ersetzung der Leitlinie EBA/GL/2015/10 (EBA/GL/2023/02) festgehalten. Im Rahmen dieser Aufsichtspraxis wird zwischen wesentlichen und nicht wesentlichen Änderungen unterschieden. Während die FMA als Aufsichtsbehörde über nicht wesentliche Änderungen bei bereits bewilligten Methoden zur Ermittlung von Beiträgen und Sonderbeiträgen einmal jährlich zu informieren ist, müssen wesentliche Änderungen der FMA vorgängig gemeldet und von dieser bewilligt werden.

In Art. 26 Abs. 4a (jährliche Meldepflicht nicht wesentlicher Änderungen) werden die jeweiligen Anpassungen vorgenommen, um die gesetzlichen Grundlagen für die Aufsicht über Sicherungseinrichtungen entsprechend anzupassen. Nach Art. 26 Abs 4a haben Sicherungseinrichtungen nicht wesentliche Änderungen der FMA jährlich zu melden. Im Vernehmlassungsbericht war noch eine separate vorgängige Anzeigepflicht für wesentliche Änderungen bereits bewilligter Methoden zur Ermittlung von Beiträgen und Sonderbeiträgen vorgesehen (Art. 27 Bst. I VNB). Da solche wesentlichen Änderungen nach Art. 20 Abs. 3a einer Bewilligung bedürfen, wurde diese separate Anzeigepflicht gestrichen.

#### **Zu Art. 29 Sachüberschrift und Abs. 1**

In Art. 29 werden in der Sachüberschrift und in Abs. 1 Anpassung an die Begrifflichkeiten des neuen BankG vorgenommen wird. Anstelle von "Bank aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat" wird der Begriff "EWR-Kreditinstitut" verwendet.

#### **Zu Art. 30 Abs. 7**

In Art. 30 Abs. 7 wird eine Anpassung an die Begrifflichkeiten des neuen BankG vorgenommen. Anstelle von "Bank aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat" wird der Begriff "EWR-Kreditinstitut" verwendet.

**Zu Art. 31 Abs. 3**

In Art. 31 Abs. 3 wird eine Anpassung an die Begrifflichkeiten des neuen BankG vorgenommen wird. Anstelle von "Bank aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat" wird der Begriff "EWR-Kreditinstitut" verwendet.

**Zu Art. 32 Abs. 3 und 6**

In Art. 32 Abs. 3 und 6 werden Verweise auf Art. 28 Abs. 2 Satz 1, Art. 29 und Art. 27 Abs. 1 und 2 Satz 1 des bisher geltenden BankG durch Verweise auf Art. 33 Abs. 2 Satz 1, Art. 32 Abs. 1 und 2 Satz 1 sowie Art. 34 des neuen BankG ersetzt.

**Zu Art. 33 Abs. 5**

Der bisherige Inhalt von Art. 33 Abs. 5 wird aus systematischen Gründen nach Art. 6 verschoben und dort als neuer Abs. 5 Bst. b (Abs. 6 VNB) aufgenommen. Die Bestimmung kann daher an dieser Stelle aufgehoben werden.

**Zu Art. 35 Abs. 1 bis 3 und 5**

Art. 35 wird grösstenteils neu gefasst, um die notwendigen Anpassungen an die neue Systematik der Gesetze für die Aufsicht über Banken und Wertpapierfirmen nachzuvollziehen. Gleichzeitig werden Formulierungen und Verweise angepasst.

In Abs. 1 wird ein Verweis auf Art. 3 Abs. 4 des bisher geltenden BankG gestrichen.

In Abs. 2 werden Anpassungen an die Begrifflichkeiten des neuen BankG und des WPFVG vorgenommen. Anstelle von "inländischen Zweigstellen von Banken und Wertpapierfirmen" wird nun von "Zweigstellen von EWR-Kreditinstituten" und von "Zweigniederlassungen von Wertpapierfirmen aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat" gesprochen.

In Abs. 3 wird ein Verweis auf Art. 8 Abs. 2 Satz 1 und Art. 29 des bisher geltenden BankG durch einen Verweis auf Art. 33 Abs. 2 Satz 1 und Art. 34 des neuen BankG bzw. Art. 10 und 12 WPFVG sowie Art. 31 und 31b VVG ersetzt.

Abs. 5 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen Art. 50 Abs. 3. Diese Bestimmung wird aus systematischen Gründen nach Art. 35 verschoben. Darüber hinaus wird ein neuer Schlusssatz aufgenommen, durch den klargestellt wird, dass Mitgliedsinstitute im Falle des Entzugs ihrer Bewilligung bis zur Beendigung aller Wertpapierdienstleistungen im Sinne des WPDG bzw. des WPFPG allen ihren Verpflichtungen gegenüber der Sicherungseinrichtung nachzukommen haben.

**Zu Art. 36 Abs. 1 Bst. b**

In Art. 36 Abs. 1 Bst. b wird ein Verweis auf Art. 35 Abs. 2 Bst. g des bisher geltenden BankG durch einen Verweis auf Art. 154 Abs. 3 Bst. q des neuen BankG bzw. Art. 58 Abs. 3 Bst. m WPFPG ersetzt.

**Zu Art. 38 Abs. 1 Bst. a und c sowie Abs. 2 Bst. a**

In Art. 38 Abs. 1 Bst. a und c werden Verweise auf Anhang 1 Ziff. 2 Abs. 1 und 2 des bisher geltenden BankG durch Verweise auf Anhang 2 Abschnitt I WPDG, Anhang 2 Abschnitt I WPFPG, Art. 4 Abs. 1 Ziff. 7 VVG und Art. 4 Abs. 1 Ziff. 31 AIFMG ersetzt. Zusätzlich werden in den beiden Bestimmungen Verweise und Bezugnahmen auf das AIFMG eingefügt, die aufgrund der Klarstellung des Geltungsbereichs des Gesetzes notwendig sind.

Im Vergleich zum Vernehmlassungsbericht wurde noch eine Abänderung von Abs. 2 Bst. a aufgenommen, in dem eine Anpassung an die Begrifflichkeiten des neuen BankG vorgenommen wird. Anstelle von "Banken aus anderen EWR-Mitgliedstaaten oder Drittstaaten" wird von "EWR-Kreditinstituten" und "Drittstaatsbanken" gesprochen. Zudem werden in Bst. a Wertpapierfirmen mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder mit Sitz in einem Drittstaat aufgenommen.

**Zu Art. 39 Abs. 1**

In Art. 39 Abs. 1 werden Anpassungen an die Begrifflichkeiten des neuen BankG und des WPFPG vorgenommen. Anstelle von "Zweigstellen von liechtensteinischen

Banken und Wertpapierfirmen" wird nun von "Zweigstellen liechtensteinischer Banken" und von "Zweigniederlassungen von liechtensteinischen Wertpapierfirmen" gesprochen.

**Zu Art. 44**

In Art. 44 werden Anpassungen an die Begrifflichkeiten des neuen BankG und des WPFVG vorgenommen. Anstelle von "Zweigstellen" wird nun von in Zusammenhang mit Banken von "Zweigstellen" und in Zusammenhang mit Wertpapierfirmen von "Zweigniederlassungen" gesprochen.

**Zu Art. 45 Sachüberschrift, Abs. 1 und 3 bis 7**

In der Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 3 bis 7 werden Anpassungen an die Begrifflichkeiten des neuen BankG und des WPFVG vorgenommen. Anstelle von "Zweigstellen von Banken und Wertpapierfirmen" wird nun von "Zweigstellen von EWR-Kreditinstituten" und von "Zweigniederlassungen von Wertpapierfirmen aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat" gesprochen.

**Zu Art. 46 Abs. 1 und 2**

In Art. 46 Abs. 1 und 2 werden Anpassungen an die Begrifflichkeiten des neuen BankG und des WPFVG vorgenommen. Anstelle von "inländischen Zweigstellen von Banken und Wertpapierfirmen" wird nun von "Zweigstellen von EWR-Kreditinstituten" und von "Zweigniederlassungen von Wertpapierfirmen aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat" gesprochen.

**Zu Art. 47 Abs. 3**

In Art. 47 Abs. 3 werden Anpassungen an die Begrifflichkeiten des neuen BankG und des WPFVG vorgenommen. Anstelle von "inländischen Zweigstellen von Banken und Wertpapierfirmen" wird nun von "Zweigstellen von EWR-Kreditinstituten" und von "Zweigniederlassungen von Wertpapierfirmen aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat" gesprochen.

**Zu Art. 48 Abs. 1**

In Art. 48 Abs. 1 werden Anpassungen an die Begrifflichkeiten des neuen BankG und des WPFVG vorgenommen. Anstelle von "Zweigstellen" wird nun von in Zusammenhang mit Banken von "Zweigstellen" und in Zusammenhang mit Wertpapierfirmen von "Zweigniederlassungen" gesprochen.

**Zu Art. 50 Abs. 3**

Der bisherige Inhalt von Art. 50 Abs. 3 wird aus systematischen Gründen nach Art. 35 verschoben und dort als neuer Abs. 5 aufgenommen. Die Bestimmung kann daher an dieser Stelle aufgehoben werden.

**Zu Art. 51**

Im Einklang mit den Änderungen im BankG wird in Art. 51 ausschliesslich die FMA mit der Durchführung des EAG betraut.

**Zu Art. 55 Abs. 2 Bst. d und f**

In Art. 55 Abs. 2 Bst. d und f wird der Begriff "Revisionsstelle" durch den Begriff "anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft" ersetzt.

**Zu Art. 60 Bst. b Ziff. 4**

In Art. 60 Bst. b Ziff. 4 werden Verweise auf Art. 22 Abs. 2 Bst. e und Art. 64a des bisher geltenden BankG durch Verweise auf Art. 65 Abs. 1 Bst. f und Art. 171 des neuen BankG bzw. Art. 6 Abs. 1 Bst. n und Art. 99 WPFVG sowie Art. 6 Abs. 1 Bst. n und Art. 63a VVG ersetzt.

**Zu Art. 63 Sachüberschrift und Abs. 1**

In Art. 63 werden die Sachüberschrift und Abs. 1 an die legistische Praxis bei der Vorabumsetzung von EWR-Recht angepasst.

## **5.6 Gesetz über die Abänderung des E-Geldgesetzes**

### **Zu Art. 5 Abs. 3 und 4**

In Abs. 3 wird ein Verweis auf Art. 3 des bisher geltenden BankG durch einen Verweis auf Art. 6 Abs. 1 Bst. a des neuen BankG ersetzt.

In Abs. 4 wird die in Art. 3 Abs. 5 Bst. e des bisher geltenden BankG enthaltene Ausnahme vom Einlagenbegriff für Gelder, die von E-Geld-Instituten im Rahmen ihrer Tätigkeit nach dem E-Geldgesetz von Kunden entgegengenommen und unmittelbar gegen E-Geld eingetauscht werden, aufgenommen.

### **Zu Art. 9 Abs. 1**

In Art. 9 Abs. 1 wird ein Verweis auf die Art. 26a bis 26c des bisher geltenden BankG durch einen Verweis auf die Art. 58 bis 60 des neuen BankG ersetzt.

### **Zu Art. 16 Abs. 1**

In Art. 16 Abs. 1 ist der Verweis auf die für E-Geld-Institute geltenden Rechnungslegungsvorschriften an die neue Systematik des Aufsichtsrechts für Banken anzupassen.

### **Zu Art. 29 Abs. 1**

In Art. 29 Abs. 1 wird ein Verweis auf die Art. 30p und 30q des bisher geltenden BankG durch einen Verweis auf die Art. 186 und 187 des neuen BankG ersetzt.

### **Zu Art. 31 Bst. b, d und f**

In Anpassung an andere Gesetze im Bereich der Finanzmarktaufsicht werden die Bst. b, d und f aufgehoben.

## **5.7 Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über Europäische gedeckte Schuldverschreibungen**

### **Zu Art. 18 Abs. 2**

In Art. 18 Abs. 2 wird ein Verweis auf Art. 14 Abs. 1 und 2 des bisher geltenden BankG durch einen Verweis auf Art. 12 Abs. 1 des neuen BankG ersetzt.

### **Zur Überschrift vor Art. 22a und zu Art. 22a**

In der Vernehmlassungsvorlage war vorgesehen, die Überschrift vor Art. 36 und Art. 36 selbst anzupassen. Um das EuGSVG an die Systematik des neuen BankG anzupassen, wird Art. 36 aufgehoben und vor Art. 23 ein neuer Unterabschnitt H. samt Artikel 22a eingefügt, der die Anforderungen hinsichtlich der externen Revision durch eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft enthält.

### **Zu Art. 25 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2**

In Art. 25 ist ein legislatives Versehen zu korrigieren. Durch diese Anpassung soll klargestellt werden, dass die in Abs. 1 genannten Informationen in der Regel quartalsweise übermittelt werden müssen, jedoch die Regierung auch vorsehen kann, dass z.B. eine halbjährliche oder jährliche Übermittlung bestimmter Informationen ausreichend ist. Damit soll sichergestellt werden, dass die Informationen in zielgerichteten und notwendigen Meldeintervallen übermittelt werden. Diese Anpassung erfolgte in Anlehnung an die österreichische Rezeptionsvorlage (§ 29 öPfandBG<sup>76</sup>).

### **Zu Art. 27 Bst. b**

In Anpassung an andere Gesetze im Bereich der Finanzmarktaufsicht wird in Bst. b das Landgericht aufgenommen. Wie auch im neuen BankG werden die

---

<sup>76</sup>Bundesgesetz über Pfandbriefe (Pfandbriefgesetz – PfandBG), BGBl. I Nr. 199/2021.

Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nicht mehr mit der Durchführung des Gesetzes betraut.

**Zu Art. 29**

Art. 29 wird abgeändert und inhaltlich an Art. 142 BankG angepasst.

**Zu Art. 31 Abs. 1 Bst. a**

In Art. 31 Abs. 1 Bst. a wird der Begriff "Revisionsstelle" durch den Begriff "anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft" ersetzt.

**Zu Art. 33**

In Art. 33 wird ein Verweis auf Art. 31b des bisher geltenden BankG durch einen Verweis auf Art. 143 des neuen BankG ersetzt.

**Zu Art. 34 Abs. 2 bis 5**

In Art. 34 Abs. 2 bis 5 werden Verweise auf die Art. 30h und 30i sowie Art. 14 des bisher geltenden BankG durch Verweise auf die Art. 177 bis 179, Art. 177 Abs. 3, Art. 178 Abs. 1 Bst. c und Art. 12 des neuen BankG ersetzt.

**Zur Überschrift vor Art. 36 und zu Art. 36**

In Anpassung an das System des neuen BankG wird vor Art. 23 ein neuer Unterabschnitt H. und ein neuer Art. 22a eingefügt, der die Anforderungen hinsichtlich der externen Revision durch eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft enthält. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage können Art. 36 und die davor enthaltene Überschrift aufgehoben werden.

## **5.8 Gesetz über die Abänderung des EWR-Interbankenentgelteverordnungs-Durchführungsgesetzes**

### **Zu Art. 8 Bst. b Ziff. 4**

In Art. 8 Bst. b Ziff. 4 werden Verweise auf Art. 22 Abs. 2 Bst. e und Art. 64a des bisher geltenden BankG durch Verweise auf Art. 65 Abs. 1 Bst. f und Art. 171 des neuen BankG ersetzt.

## **5.9 Gesetz über die Abänderung des Finalitätsgesetzes**

### **Zu Art. 3 Abs. 1 Bst. a**

Art. 3 Abs. 1 Bst. a wird an die Begrifflichkeiten des neuen BankG und des WPFPG angepasst.

### **Zu Art. 15 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1**

In Art. 15 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1 sind Verweise auf Art. 43 und Art. 43 Abs. 3 des bisher geltenden BankG durch Verweise auf Art. 190 bzw. Art. 190 Abs. 3 des neuen BankG sowie Art. 90 WPFPG zu ersetzen.

## **5.10 Gesetz über die Abänderung des Finanzkonglomeratengesetzes**

### **Zu Art. 5 Abs. 1 Bst. a, b Ziff. 1 und Bst. i Ziff. 3 und zu Art. 22 Abs. 2**

In Art. 5 Abs. 1 sind Anpassungen an die neuen Begrifflichkeiten nach dem neuen BankG und diverse Verweisanpassungen vorzunehmen. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde Bst. a neu aufgenommen und der Begriff "Bank" an die Begrifflichkeiten des neuen BankG angepasst. In Bst. b Ziff. 1 und Bst. i Ziff. 3 und in Art. 22 Abs. 2 sind Verweise auf Art. 3 Abs. 2 Bst. b und Art. 41h Abs. 8 des bisher geltenden BankG durch Verweise auf Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 WPFPG bzw. das Wertpapierfirmengesetz sowie Art. 164 des neuen BankG zu ersetzen.

## **5.11 Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes**

### **Zu Art. 5 Abs. 1 Bst. a**

In Abs. 1 Bst. a wird das Gesetz über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften aufgenommen.

### **Zu Anhang 1 Abschnitt A sowie A<sup>bis</sup> Einleitungssatz und Bst. d**

Die Neukonzeption des Aufsichtsrechts für Banken und Wertpapierfirmen erfordert auch eine Überarbeitung von Anhang 1 FMAG. Anhang 1 und die darin enthaltenen Gebührentatbestände stammen im Wesentlichen aus dem Jahr 2013 und fassen noch auf dem zum damaligen Zeitpunkt geltenden BankG. Daher sind aufgrund der Totalrevision des BankG in Anhang 1 sowohl Verweisanpassungen als auch inhaltliche Änderungen vorzunehmen. In Anhang 1 Abschnitt A werden alle bisher geltenden Gebührentatbestände, die sich auf Wertpapierfirmen bezogen, entfernt. Diese Anpassung ist notwendig, da die Tätigkeit von Wertpapierfirmen zukünftig ausschliesslich dem WPFG und dem WPDG unterliegen wird. Anhang 1 Abschnitt A enthält daher nur mehr Gebührentatbestände für Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften nach dem neuen BankG sowie E-Geld-Institute nach dem EGG und Zahlungsinstitute nach dem ZDG.

Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 1 entspricht grundsätzlich dem bisherigen Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 1, allerdings werden die Gebührentatbestände in Ziff. 1 neu durchnummeriert und einzelne Gebührentatbestände nicht überführt. Ziff. 1 Bst. a sieht die Gebühr für die Erteilung einer Bewilligung nach dem neuen BankG vor. Bei der Höhe der Gebühr wird zwischen der Bewilligung einer Bank nach Art. 16 BankG und der Bewilligung einer Wertpapierfirma, die aufgrund ihrer Grösse eine Bewilligung als Bank nach Art. 16 und 17 BankG benötigt, unterschieden. Die unterschiedliche Gebührenhöhe für Banken und Wertpapierfirmen, die eine Bewilligung als Bank nach Art. 16 und 17 BankG benötigen, ergibt sich aus den

Unterschieden im Geschäftsmodell, das bei einer Wertpapierfirma grundsätzlich eingeschränkter ist als bei einer Bank. Die Höhe der Gebühr für die Erteilung einer Bewilligung einer Wertpapierfirma als Bank nach Art. 16 und 17 BankG wird im Vergleich zu bisher geltenden Rechtslage von 30 000 Franken auf 50 000 Franken angehoben, da Wertpapierfirmen, die eine Bewilligung als Bank brauchen, eine entsprechende Grösse und Komplexität aufweisen, die einen höheren Prüf- und Beurteilungsaufwand für die FMA im Rahmen des Bewilligungsverfahrens mit sich bringen. Die geringere Gebühr für eine Bewilligung als Bank mit reduziertem Anfangskapital, die im Gebührentatbestand der bisherigen Ziff. 1 Bst. a vorgesehen war, wird im Zuge der Totalrevision mangels praktischer Relevanz und der Tatsache, dass es zwischen der Höhe des Anfangskapitals und dem Prüf- und Beurteilungsaufwand der FMA keinen Zusammenhang gibt, nicht übernommen. Ziff. 1 Bst. b entspricht dem Gebührentatbestand des bisherigen Ziff. 1 Bst. d und wird unverändert übernommen. Ziff. 1 Bst. c und d entsprechen den Gebührentatbeständen der bisherigen Ziff. 1 Bst. g und i und werden ebenfalls unverändert übernommen. Ziff. 1 Bst. e entspricht dem Gebührentatbestand der bisherigen Ziff. 1 Bst. l. Ebenso wurde der Gebührentatbestand der bisherigen Ziff. 1 Bst. m in Ziff. 1 Bst. f übernommen, allerdings wurde der Begriff "spezialgesetzliche Revisionsstelle" durch den Begriff "anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft" ersetzt. Der Gebührentatbestand der bisherigen Ziff. 1 Bst. f wurde nicht übernommen, da die Eintragung von vertraglich gebundenen Vermittlern in das Register der FMA nicht mehr nach dem neuen BankG, sondern nach dem WPDG erfolgt. Der entsprechende Gebührentatbestand ist daher in Abschnitt A Ziff. 9 vorgesehen. Die Gebührentatbestände der bisherigen Ziff. 1 Bst. n, o, p und q wurden ebenfalls nicht übernommen, da die Bewilligungen für den Betrieb eines geregelten Marktes, eines multilateralen Handelssystems (MTF) oder eines organisierten Handelssystems (OTF) sowie die Bewilligung als Datenbereitstellungsdienst nicht mehr

nach dem neuen BankG, sondern nach dem HPBG erteilt werden. Die entsprechenden Gebührentatbestände sind daher in einem eigenen Abschnitt enthalten.

Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 2 entspricht grundsätzlich dem bisherigen Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 2, allerdings werden auch in Ziff. 2 die Gebührentatbestände neu durchnummeriert und einzelne Gebührentatbestände nicht überführt. Ziff. 2 Bst. a entspricht im Wesentlichen dem Gebührentatbestand der bisherigen Ziff. 2 Bst. a, allerdings wurde die Bezugnahme auf "Wertpapierfirmen, Wertpapierfirmen mit Administrationsbefugnis und lokale Firmen" durch einen Verweis auf den Entzug einer Bewilligung nach Art. 33 Abs. 1 Bst. m BankG ersetzt. Die unterschiedliche Gebührenhöhe für den Entzug einer Bewilligung nach Art. 16 BankG und einer Bewilligung einer Wertpapierfirma als Bank nach Art. 16 und 17 BankG wurde beibehalten, da sich aufgrund der unterschiedlichen Geschäftsmodelle die Bewilligungsentzugsverfahren in ihrer Komplexität und Dimension unterscheiden. Die Ziff. 2 Bst. b bis f entsprechen den Gebührentatbeständen der bisherigen Ziff. 2 Bst. d, g, i, l und m und wurden unverändert übernommen; nur in Ziff. 2 Bst. f wurde der Begriff "spezialgesetzliche Revisionsstelle" durch den Begriff "anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft" ersetzt. Der Gebührentatbestand der bisherigen Ziff. 2 Bst. f wurde nicht übernommen, da die Löschung von vertraglich gebundenen Vermittlern aus dem Register der FMA nicht mehr nach dem neuen BankG, sondern nach dem WPDG erfolgt. Der entsprechende Gebührentatbestand ist daher in Abschnitt A Ziff. 9 vorgesehen. Die Gebührentatbestände der bisherigen Ziff. 2 Bst. n, o, p und q wurden ebenfalls nicht übernommen, da die Bewilligungen für den Betrieb eines geregelten Marktes, eines multilateralen Handelssystems (MTF) oder eines organisierten Handelssystems (OTF) sowie die Bewilligung als Datenbereitstellungsdienst nicht mehr nach dem neuen BankG, sondern nach dem HPBG entzogen werden. Die entsprechenden Gebührentatbestände sind daher in einem eigenen Abschnitt enthalten.

Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 3 entspricht grundsätzlich dem bisherigen Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 2a. Die in Ziff. 3 enthaltenen Gebührentatbestände werden neu durchnummeriert und einzelne Gebührentatbestände nicht überführt. Ziff. 3 Bst. a entspricht dem Gebührentatbestand der bisherigen Ziff. 2a Bst. a. Die Ziff. 3 Bst. b bis f entsprechen den Gebührentatbeständen der bisherigen Ziff. 2a Bst. d, g, i, l und m und wurden unverändert übernommen; nur in Ziff. 3 Bst. f wurde der Begriff "spezialgesetzliche Revisionsstelle" durch den Begriff "anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft" ersetzt. Der Gebührentatbestand der bisherigen Ziff. 2a Bst. f wurde nicht übernommen; da das WPDG lediglich die Löschung von vertraglich gebundenen Vermittlern aus dem Register der FMA vorsieht, ist kein Gebührentatbestand mehr für das Erlöschen der Bewilligung von vertraglich gebundenen Vermittlern vorzusehen. Die Gebührentatbestände der bisherigen Ziff. 2a Bst. n, o, p und q wurden ebenfalls nicht übernommen, da die Bewilligungen für den Betrieb eines geregelten Marktes, eines multilateralen Handelssystems (MTF) oder eines organisierten Handelssystems (OTF) sowie die Bewilligung als Datenbereitstellungsdienst nicht mehr nach dem neuen BankG, sondern nach dem HPBG erlöschen. Die entsprechenden Gebührentatbestände sind daher in einem eigenen Abschnitt enthalten.

Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 4 entspricht dem bisherigen Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 2b und wurde unverändert übernommen.

Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 5 baut auf dem bisherigen Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 3 auf. Allerdings wird Ziff. 5 aufgrund der Totalrevision des BankG komplett überarbeitet. Der bisherige Katalog der Gebührentatbestände nach Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 3 stammt im Wesentlichen noch aus der Zeit vor dem Inkrafttreten der CRR und der Umsetzung der CRD IV in Liechtenstein. Im Rahmen der Umsetzung der CRD IV und der CRD V wurde der Katalog der Gebührentatbestände in Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 3 zwar punktuell angepasst, jedoch ist der Aufwand der FMA bei

der Beaufsichtigung der Banken durch die neuen EWR-rechtlichen Grundlagen durch eine Vielzahl an zusätzlichen Genehmigungspflichten nach der CRR und der Zunahme der Komplexität des EWR-Bankenaufsichtsrechts deutlich gestiegen. Dazu kommen die ständige Fortbildung des EWR-Bankenaufsichtsrechts durch die Europäischen Gesetzgeber und die EBA und Anforderungen internationaler Standardsetter, durch die der Prüf- und Aufsichtsaufwand der FMA in den letzten Jahren ebenfalls deutlich zugenommen hat. Diesem wird durch die Überarbeitung des Gebührenkatalogs in Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 5 Rechnung getragen. Dabei werden einige Gebührentatbestände für Tätigkeiten der FMA neu aufgenommen, einige bestehende Gebühren erhöht und andere Gebühren gesenkt. Bei der Festsetzung neuer Gebühren und der Neufestsetzung bestehender Gebühren wurden der (Prüf-)Aufwand der FMA und die Anzahl der zu vergebührenden Sachverhalte im jeweiligen Fall als Grundlage herangezogen. Darüber hinaus ist es das Ziel der Überarbeitung des Gebührenkatalogs in Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 5, die Transparenz für die Marktteilnehmer in Bezug auf die zu bezahlenden Gebühren zu erhöhen. Viele Sachverhalte werden aktuell nach dem Auffangtatbestand in Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 3 Bst. i vergebührt. Durch die Überarbeitung von Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 5 soll auch für die betroffenen Gebührenpflichtigen klarer ersichtlich sein, welche Gebühren bei bestimmten Tätigkeiten der FMA fällig werden.

Ziff. 5 Bst. a entspricht dem Gebührentatbestand der bisherigen Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 3 Bst. f<sup>bis</sup> und wurde unverändert übernommen.

Ziff. 5 Bst. b wird im Rahmen der Überarbeitung explizit in den Katalog der Gebührentatbestände aufgenommen und betrifft die Untersagung der Repräsentanz einer Drittstaatsbank in Liechtenstein. Bisher waren für diesen Tatbestand Gebühren nach dem Auffangtatbestand in Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 3 Bst. i (Höhe: 1 000 bis 10 000 Franken) zu entrichten.

Ziff. 5 Bst. c wird ebenfalls neu aufgenommen und sieht vor, dass für die Prüfung von Anzeigen im Rahmen des Notifikationsverfahrens Gebühren zu entrichten

sind. Anzeigen im Rahmen des Notifikationsverfahrens sind von der FMA auf deren Vollständigkeit und deren inhaltliche Richtigkeit zu prüfen. Die vorgesehene Gebührenhöhe (Zweigstellen: 1 000 Franken; Dienstleistungsfreiheit: 500 Franken) ergibt sich aus der bisherigen Prüfpraxis der FMA; vergleichbare Gebühren bestehen auch schon für andere Bewilligungsträger (z.B. AIFM und Fondsgesellschaften nach dem UCITSG).

Ziff. 5 Bst. d wird im Rahmen der Überarbeitung explizit in den Katalog der Gebührentatbestände aufgenommen und betrifft die Gebühr für eine Entscheidung der FMA in einem Verfahren zur Beurteilung des Erwerbs oder der Veräusserung einer qualifizierten Beteiligung an einer Bank. Bisher waren für diesen Tatbestand Gebühren nach dem Auffangtatbestand in Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 3 Bst. i (Höhe: 1 000 bis 10 000 Franken) zu entrichten. Die Höhe der Gebühr wird im Rahmen der Überarbeitung auf 30 000 Franken festgesetzt. Die Erhöhung der Gebühr erfolgt einerseits aufgrund der hohen Komplexität und durchschnittlich langen Dauer dieser Verfahren, andererseits erfolgt eine Anpassung der Gebührenhöhe an jene für interessierte Erwerber bei Versicherungsunternehmen (Anhang 1 Abschnitt D Ziff. 3 Bst. k), im Rahmen dessen der Prüf- und Arbeitsaufwand der FMA vergleichbar hoch ist.

Ziff. 5 Bst. e wird im Rahmen Totalrevision des BankG und der Überarbeitung von Anhang 1 Abschnitt A neu aufgenommen. Nach diesem Tatbestand sind Gebühren für jede Erteilung oder Verweigerung einer Genehmigung nach Art. 90 Abs. 1 Bst. a bis i und l bis p BankG zu entrichten. Aufgrund der vielen unterschiedlichen Sachverhalte, für die eine Genehmigung nach Art. 90 BankG einzuholen ist, wird für die zu entrichtende Gebühr eine entsprechende Bandbreite (Höhe: 500 bis 30 000 Franken) vorgesehen. Das erlaubt es der FMA, im Falle eines Genehmigungsverfahrens nach Art. 90 BankG aufwandgerecht Gebühren festzulegen.

Ziff. 5 Bst. f enthält einen Gebührentatbestand für die Erteilung oder Verweigerung von Genehmigungen nach Art. 90 Abs. 1 Bst. k (Auslagerung der internen

Revision) und Bst. q (Wechsel der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) (Höhe: 5 000 Franken). Für die Auslagerung der internen Revision waren bisher nach dem Gebührentatbestand nach Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 3 Bst. d bereits Gebühren (Höhe: 10 000 Franken) zu erstatten; der Wechsel der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft war bisher auch schon von der FMA zu prüfen, allerdings wurden dafür keine Gebühren erhoben. Für die Festsetzung der Höhe der Gebühr wurde der Prüfaufwand nach der bisherigen Praxis der FMA herangezogen.

Ziff. 5 Bst. g wird im Rahmen der Überarbeitung explizit in den Katalog der Gebührentatbestände aufgenommen und betrifft die Festlegung eines G-SRI-Puffers oder eines A-SRI-Puffers. Bisher waren für diesen Tatbestand Gebühren nach dem Auffangtatbestand in Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 3 Bst. i (Höhe: 1 000 bis 10 000 Franken) zu entrichten. Aufgrund des aufwändigen Analyseverfahrens und des Prüfaufwands der FMA im Rahmen eines Verfahrens zur Festlegung eines G-SRI-Puffers oder eines A-SRI-Puffers wird die Höhe der Gebühr mit 10 000 Franken festgelegt.

Ziff. 5 Bst. h legt die Gebühren für die Anordnung von Massnahmen nach Art. 154 Abs. 3 BankG durch die FMA fest. Für die Anordnung von Massnahmen nach Art. 35 des bisher geltenden BankG waren schon bisher Gebühren nach Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 3 Bst. a, b, g oder i zu entrichten, wobei die Höhe der Gebühren variierte (Höhe: zwischen 10 000 und 15 000 Franken). Anders als nach der bisherigen Rechtslage soll für alle Massnahmen, welche die FMA nach Art. 154 Abs. 3 BankG anordnen kann, ein einziger Gebührentatbestand anwendbar sein, da sich in der Praxis gezeigt hat, dass eine Differenzierung nach einzelnen Befugnissen nicht sach- und aufwandsgerecht ist. Die Praxis hat auch gezeigt, dass Verfahren zur Anordnung von Massnahmen immer komplexer und langwieriger werden. Damit einher geht ein erhöhter Arbeits- und Prüfaufwand der FMA. Dieser erhöhte Aufwand macht eine Anhebung der Gebühren notwendig. Um es der FMA zu

ermöglichen, in Verfahren zur Anordnung von Massnahmen aufwandgerecht Gebühren vorschreiben zu können, wird die Gebührenhöhe an vergleichbare, bereits existierende Gebührentatbestände (z.B. Anhang 1 Abschnitt D Ziff. 3 Bst. m) angepasst und mit 10 000 bis 60 000 Franken festgelegt.

Ziff. 5 Bst. i entspricht dem bisherigen Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 3 Bst. h und wurde unverändert übernommen.

Ziff. 5 Bst. k wird im Rahmen der Totalrevision des BankG und der Überarbeitung von Anhang 1 Abschnitt A neu aufgenommen. Die Höhe der Gebühren wird mit 10 000 Franken festgelegt und entspricht der Höhe von Gebührentatbeständen mit einem vergleichbaren Analyse- und Prüfaufwand, wie z.B. die Festlegung eines G-SRI-Puffers oder eines A-SRI-Puffers.

Ziff. 5 Bst. l entspricht dem bisherigen Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 3 Bst. c und wurde unverändert übernommen.

Ziff. 5 Bst. m entspricht dem bisherigen Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 3 Bst. f und wurde unverändert übernommen.

Ziff. 5 Bst. n wird im Rahmen der Überarbeitung explizit in den Katalog der Gebührentatbestände aufgenommen und betrifft die Genehmigung der Verringerung, der Kündigung, der Tilgung, der Rückzahlung oder des Rückkaufs von Instrumenten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals oder zu Verringerung, Ausschüttung oder Neueinstufung des mit solchen Instrumenten verbundenen Agios nach Art. 78 CRR. Bisher waren für diesen Tatbestand Gebühren nach dem Auffangtatbestand in Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 3 Bst. i (Höhe: 1 000 bis 10 000 Franken) zu entrichten. Für die Festsetzung der Höhe der Gebühr wurde der Prüfaufwand nach der bisherigen Praxis der FMA herangezogen. Darauf aufbauend wird die Höhe der Gebühr mit 5 000 Franken festgesetzt.

Ziff. 5 Bst. o bis q werden im Rahmen der Überarbeitung explizit in den Katalog der Gebührentatbestände aufgenommen und betreffen die Genehmigung der Anwendung interner Modelle für die Berechnung der Eigenmittelerfordernisse. Bisher

waren für diesen Tatbestand Gebühren nach dem Auffangtatbestand in Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 3 Bst. i (Höhe: 1 000 bis 10 000 Franken) zu entrichten. Allerdings entspricht diese Höhe nicht dem Prüfaufwand der FMA, der in diesen Verfahren zu Tage tritt. Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei solchen Verfahren um sehr aufwändige und langwierige Verfahren handelt, wird die Höhe der Gebühr mit 30 000 Franken festgelegt.

Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 6 baut auf dem bisherigen Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 4 auf, wurde aber im Rahmen der Neukonzeption des Aufsichtsrechts für Banken und Wertpapierfirmen strukturell und inhaltlich angepasst. Dazu ist Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 6 an die Änderungen des E-Geldgesetzes anzupassen, die im Rahmen der letzten Revision dieses Gesetzes vorgenommen wurden. Ziff. 6 Bst. b wurde neu aufgenommen, um sicherzustellen, dass die wesentlichen Gebührentatbestände für Banken, E-Geld-Institute und Zahlungsinstitute die gleichen sind. In Ziff. 6 Bst. c wird in Anpassung an das BankG ein einheitlicher Gebührentatbestand für die Anordnung sämtlicher Massnahmen geschaffen. Ziff. 6 Bst. d bis g werden in Anpassung an das BankG und an die revidierte Fassung des EGG neu aufgenommen. In Ziff. 6 Bst. h wird derselbe Zusatz hinsichtlich der Gebührenfreiheit für Erledigungen im Rahmen des Informationsaustausches zwischen der FMA und den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten oder von Drittstaaten aufgenommen wie in Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 5 Bst. r.

Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 7 baut auf dem bisherigen Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 5 auf, wurde aber im Rahmen der Neukonzeption des Aufsichtsrechts für Banken und Wertpapierfirmen strukturell und inhaltlich angepasst. Dazu ist Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 7 an die Änderungen des Zahlungsdienstegesetzes anzupassen, die im Rahmen der letzten Revision dieses Gesetzes vorgenommen wurden. Ziff. 7 Bst. b wurde neu aufgenommen, um sicherzustellen, dass die wesentlichen Gebührentatbestände für Banken, E-Geld-Institute und Zahlungsinstitute die gleichen sind.

In Ziff. 7 Bst. c wird in Anpassung an das BankG ein einheitlicher Gebührentatbestand für die Anordnung sämtlicher Massnahmen geschaffen. Ziff. 7 Bst. d bis g werden in Anpassung an das BankG und an die revidierte Fassung des ZDG neu aufgenommen. In Ziff. 7 Bst. h wird derselbe Zusatz hinsichtlich der Gebührenfreiheit für Erledigungen im Rahmen des Informationsaustausches zwischen der FMA und den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten oder von Drittstaaten aufgenommen wie in Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 5 Bst. r.

Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 8 entspricht dem bisherigen Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 6. In Ziff. 8 Bst. c wird derselbe Zusatz hinsichtlich der Gebührenfreiheit für Erledigungen im Rahmen des Informationsaustausches zwischen der FMA und den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten oder von Drittstaaten aufgenommen wie in Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 5 Bst. r.

Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 9 wird neu aufgenommen und enthält die Gebührentatbestände für bestimmte Tätigkeiten der FMA nach dem WPDG.

In Anhang A<sup>bis</sup> wird ein neuer Bst. d aufgenommen, um sicherzustellen, dass die wesentlichen Gebührentatbestände für Banken und Sicherungseinrichtungen die gleichen sind.

Der **LBV** wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Anpassungen betreffend die Gebühren in Zusammenhang mit dem SAG, die im Bericht und Antrag Nr. 27/2023<sup>77</sup> der Regierung enthalten seien, auch in der gegenständlichen Totalrevision berücksichtigt werden sollten.

---

<sup>77</sup>Bericht und Antrag Nr. 27/2023 der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMA-Finanzierung: Regelung des Staatsbeitrages ab 2024) vom 28. März 2023.

*Die Regierung hat die Stellungnahme des LBV geprüft und die entsprechenden Anpassungen vorgenommen.*

**Anhang 2 Kapitel I Abschnitt A Ziff. 1 Bst. a Einleitungssatz und Unterbst. aa, Bst. b Einleitungssatz und Unterbst. aa sowie Bst. c Einleitungssatz und Unterbst. aa Ziff. 5 Bst. b, Abschnitt A<sup>bis</sup> Ziff. 2 und 3, Abschnitt B, C Ziff. 1 Bst. a und Ziff. 5 Bst. b, Abschnitt D Ziff. 1 Bst. a, Ziff. 5 Bst. b und Ziff. 5a, Abschnitt F Ziff. 1 Bst. b und Abschnitt G bis I, Kapitel VI Ziff. 2 bis 4 sowie Kapitel VII Ziff. 2 Bst. a, Ziff. 3 Bst. a und Ziff. 4 Bst. a**

In Anhang 2 Kapitel I Abschnitt A Ziff. 1 Bst. a Einleitungssatz und Unterbst. aa, Bst. b Einleitungssatz und Unterbst. aa sowie Bst. c Einleitungssatz und Unterbst. aa Ziff. 5 Bst. b, Abschnitt A bis Ziff. 2 und 3, Abschnitt B, C Ziff. 1 Bst. a und Ziff. 5 Bst. b, Abschnitt D Ziff. 1 Bst. a, Ziff. 5 Bst. b und Ziff. 5a, Abschnitt F Ziff. 1 Bst. b und Abschnitt G bis I, Kapitel VI Ziff. 2 bis 4 sowie Kapitel VII Ziff. 2 Bst. a, Ziff. 3 Bst. a und Ziff. 4 Bst. a erfolgen ausschliesslich Anpassungen an die neue Struktur des Aufsichtsrechts für Banken und Wertpapierfirmen durch die Aufhebung von Kapitel I Abschnitt B, G, H und I sowie Verweisanpassungen an das BankG sowie das WPFG und Anpassungen bestimmter Formulierungen.

## **5.12 Gesetz über die Abänderung des Hypothekar- und Immobilienkreditgesetzes**

**Zu Art. 12 Abs. 9, 15 Abs. 4, 45 Abs. 1 Bst. c, Art. 47 Abs. 4 und Art. 50 Abs. 5**

In den Art. 12 Abs. 9, 15 Abs. 4, 45 Abs. 1 Bst. c, Art. 47 Abs. 4 wird ein Verweis auf Art. 3 des bisher geltenden BankG durch einen Verweis auf Art. 4 Abs. 1 Bst. a des neuen BankG ersetzt. Dazu wird in Art. 47 Abs. 4 ein Verweis auf die Art. 35 und 35c des bisher geltenden BankG durch einen Verweis auf Art. 154 des neuen BankG und in Art. 50 Abs. 5 ein Verweis auf die Art. 30h Abs. 2 bis 5 und Art. 31c des bisher geltenden BankG durch einen Verweis auf die Art. 176 bis 179 des neuen BankG ersetzt.

### **5.13 Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Liechtensteinsche Landesbank**

#### **Zu Art. 16**

Art. 16 wird an die Terminologie des neuen BankG angepasst. Neben einer Anpassung des Sachtitels wird auch der Begriff "Revisionsstelle" durch den Begriff "anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft" ersetzt.

### **5.14 Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Liechtensteinsche Post**

#### **Zu Art. 18a Abs. 2 Bst. a und Abs. 5 Bst. b**

In Art. 18a Abs. 2 Bst. a und Abs. 5 Bst. b wird ein Verweis auf Art. 3 Abs. 3 Bst. a und b bzw. Art. 30q des bisher geltenden BankG durch einen Verweis auf Art. 6 Abs. 1 Bst. a und b bzw. Art. 187 des neuen BankG ersetzt.

### **5.15 Gesetz betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts**

#### **Zu Art. 297f Abs. 2**

In Art. 297f Abs. 2 wird der Begriff "Bankinstitut" durch einen Verweis auf Art. 4 Abs. 1 Bst. a des neuen BankG ersetzt.

#### **Zu Art. 347a Abs. 3 Bst. d**

In Art. 347a Abs. 3 Bst. d wird die Formulierung "Banken und Wertpapierfirmen im Sinne von Art. 3 des Bankengesetzes" durch die Formulierung "Banken im Sinne von Art. 4 des Bankengesetzes" ersetzt. Da Art. 39 der Richtlinie 2014/56/EU, der durch Art. 347a Abs. 3 Bst. d umgesetzt wird, nur für Kreditinstitute im Sinne der CRR, nicht jedoch für Wertpapierfirmen gilt, ist Bst. d auf Banken einzuschränken. Ebenfalls aktualisiert wird ein Verweis auf Art. 3 der Verordnung (EU) 2017/1129

(Prospekt-Verordnung)<sup>78</sup>, die mit der EWR-Übernahme das Wertpapierprospektgesetz abgelöst hat.

**Zu Art. 1131 Abs. 1**

In Art. 1131 Abs. 1 werden Verweise auf Art. 3 und 10 des bisher geltenden BankG durch Verweise auf Art. 4, Art. 119 und Art. 120 des neuen BankG sowie auf Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 43 WPFG ersetzt.

**Zu Art. 1138g Abs. 1 Bst. b und d**

In Art. 1138g Abs. 1 Bst. b wird ein Verweis auf Art. 3 des bisher geltenden BankG durch einen Verweis auf Art. 4 des neuen BankG ersetzt. In Bst. d werden Marktbetreiber und Börseunternehmen nach dem HPBG aufgenommen.

**5.16 Gesetz über die Abänderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes**

**Zu Art. 2 Abs. 2 Bst. i**

In Art. 2 Abs. 2 Bst. i wird ein Verweis auf Anhang 2 Abschnitt A des bisher geltenden BankG durch einen Verweis auf Art. 3 Abs. 1 Ziff. WPDG ersetzt.

**Zu Art. 3 Abs. 1 Ziff. 5a Bst. b, Ziff. 15, 57, 69, 79a, 86 und 106**

In Art. 3 Abs. 1 Ziff. 5a Bst. b, Ziff. 15, 57, 69, 79a, 86 und 106 werden Verweise auf Art. 41 b bis q, Art. 30o, Art. 22 Abs. 2 Bst. b, Art. 3, Art. 4a Abs. 2, Art. 22 Abs. 2 Bst. a und Art. 24 Abs. 1 Bst. b des bisher geltenden BankG durch Verweise auf Art. 161 und 162, Art. 164, Art. 3 Abs. 1 Ziff. 7, Art. 4 Abs. 1, Art. 94 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 1 Ziff. 6 des neuen BankG bzw. Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1, 26 und 27 sowie Art. 4 Abs. 1 Ziff. 27, Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1, Art. 4 Abs. 1 Ziff. 26 und Art. 16 Abs. 3 WPFG ersetzt.

---

<sup>78</sup>Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG, ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12.

**Zu Art. 6 Abs. 1**

In Art. 6 Abs. 1 wird ein Verweis auf Art. 7a Abs. 1 des bisher geltenden BankG durch einen Verweis auf Art. 71 des neuen BankG ersetzt.

**Zu Art. 8 Abs. 2 Einleitungssatz**

In Art. 8 Abs. 2 Einleitungssatz wird ein Verweis auf Art. 35c und 35d des bisher geltenden BankG durch einen Verweis auf Art. 154 Abs. 3 und Art. 157 des neuen BankG ersetzt.

**Zu Art. 12 Abs. 6**

In Art. 12 Abs. 6 wird der Begriff "Revisionsgesellschaft" durch den Begriff "Wirtschaftsprüfungsgesellschaft" ersetzt.

**Zu Art. 13 Abs. 3**

In Art. 13 Abs. 3 wird ein Verweis auf Art. 35c<sup>ter</sup> des bisher geltenden BankG durch einen Verweis auf Art. 156 des neuen BankG ersetzt.

**Zu Art. 19 Abs. 5**

In Art. 19 Abs. 5 wird ein Verweis auf Art. 11 und Art. 37 bis 40 des bisher geltenden BankG durch einen Verweis auf Art. 124 bis 134 des neuen BankG ersetzt. Ebenfalls wird der Begriff "Revisionsstelle" durch den Begriff "Wirtschaftsprüfungsgesellschaft" ersetzt.

**Zu Art. 20a Abs. 1 Einleitungssatz**

In Art. 20a Abs. 1 Einleitungssatz wird ein Verweis auf Art. 4s des bisher geltenden BankG durch einen Verweis auf Art. 111 des neuen BankG ersetzt.

**Zu Art. 21 Abs. 3 Bst. b Ziff. 1**

In Art. 21 Abs. 3 Bst. b Ziff. 1 wird ein Verweis auf Art. 4s des bisher geltenden BankG durch einen Verweis auf Art. 111 des neuen BankG ersetzt.

**Zu Art. 22 Abs. 2 Einleitungssatz und Abs. 5 Einleitungssatz**

In Art. 22 Abs. 2 Einleitungssatz und Abs. 5 Einleitungssatz werden Verweise auf Art. 41b des bisher geltenden BankG durch Verweise auf Art. 161 des neuen BankG ersetzt.

**Zu Art. 56 Abs. 3**

In Art. 56 Abs. 3 wird ein Verweis auf Art. 7a Abs. 7 Bst. c des bisher geltenden BankG durch einen Verweis auf Art. 82 Abs. 1 des neuen BankG ersetzt.

**Zu Art. 57a Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. a und c sowie Abs. 6**

In Art. 57a Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a und c werden Verweise auf Art. 3a Abs. 1 Ziff. 10, Art. 8d und Art. 8c des bisher geltenden BankG durch Verweise auf Art. 4 Abs. 1 Ziff. 11 WPFG bzw. Art. 13 und Art. 17 WPDG ersetzt. In Abs. 6 wird ein Verweis auf Art. 8d des bisher geltenden BankG durch einen Verweis auf die Art. 12 bis 18 WPDG ersetzt.

**Zu Art. 58 Abs. 2**

In Art. 58 Abs. 2 wird ein Verweis auf Art. 3 Abs. 3 Bst. a des bisher geltenden BankG durch einen Verweis auf Art. 6 Abs. 1 Bst. a des neuen BankG ersetzt.

**Zu Art. 58a Abs. 12 Bst. b Ziff. 2 und Abs. 13 Bst. c**

In Art. 58a Abs. 12 Bst. b Ziff. 2 und Abs. 13 Bst. c werden Verweise auf Art. 35c<sup>bis</sup> des bisher geltenden BankG durch Verweise auf Art. 155 des neuen BankG ersetzt.

**Zu Art. 58b Abs. 4 Bst. a, Abs. 7 Bst. b, Abs. 9, 16 Bst. a, Abs. 19 Bst. b, Abs. 21 und 24**

In Art. 58b Abs. 4 Bst. a, Abs. 7 Bst. b, Abs. 9, 16 Bst. a, Abs. 19 Bst. b, Abs. 21 und 24 werden Verweise auf Art. 35c<sup>bis</sup> und Art. 4c des bisher geltenden BankG durch Verweise auf Art. 155 und Art. 96 des neuen BankG ersetzt.

**Zu Art. 58c Abs. 6**

In Art. 58c Abs. 6 wird ein Verweis auf Art. 35c<sup>bis</sup> des bisher geltenden BankG durch einen Verweis auf Art. 155 des neuen BankG ersetzt.

**Zu Art. 62 Abs. 1 Bst. c**

In Art. 62 Abs. 1 Bst. c werden Verweise auf Art. 35 und Art. 35c des bisher geltenden BankG durch Verweise auf Art. 154 und Art. 155 des neuen BankG ersetzt.

**Zu Art. 65 Abs. 1 Bst. e**

In Art. 65 Abs. 1 Bst. e werden Verweise auf Art. 56a und Art. 56a<sup>bis</sup> des bisher geltenden BankG durch Verweise auf Art. 204 und Art. 205 des neuen BankG ersetzt.

**Zu Art. 74 Abs. 1 Bst. b und Abs. 7**

In Art. 74 Abs. 1 Bst. b und Abs. 7 werden Verweise auf Art. 56a Abs. 1 Bst. a und Art. 56a<sup>bis</sup> des bisher geltenden BankG durch Verweise auf Art. 204 Abs. 1 Bst. a und Art. 205 des neuen BankG ersetzt.

**Zu Art. 82 Abs. 1 Bst. n**

In Art. 82 Abs. 1 Bst. n wird ein Verweis auf Art. 26a Abs. 1 des bisher geltenden BankG bzw. Art. 12 der Richtlinie 2014/65/EU durch einen Verweis auf Art. 59 BankG bzw. Art. 19 Abs. 3 bis 9 WPFGE ersetzt.

**Zu Art. 102 Abs. 1**

In Art. 102 Abs. 1 werden Verweise auf Art. 60c Abs. 1 und Art. 60f des bisher geltenden BankG durch Verweise auf Art. 220 Abs. 1 und Art. 223 des neuen BankG ersetzt.

**Zu Art. 103 Abs. 1 Bst. g und Abs. 10**

In Art. 103 Abs. 1 Bst. g und Abs. 10 werden Verweise und Formulierungen angepasst. In Abs. 1 Bst. g wird der Begriff "Revisionsgesellschaft" durch den Begriff

"Wirtschaftsprüfungsgesellschaft" ersetzt. In Abs. 10 wird ein Verweis auf Art. 31a des bisher geltenden BankG durch einen Verweis auf Art. 142 des neuen BankG ersetzt.

### **5.17 Gesetz über die Abänderung des Scheckgesetzes**

#### **Zu Art. 54**

In Art. 54 wird die Formulierung "die Liechtensteinische Landesbank und die dem Gesetze über die Banken und Sparkassen vom 21. Dezember 1960, LGBl. 1961 Nr. 3, unterstehenden Firmen" durch einen Verweis auf Art. 4 Abs. 1 Bst. a des neuen BankG ersetzt.

### **5.18 Gesetz über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes**

#### **Zu Art. 3 Abs. 1 Bst. a und a<sup>bis</sup>, Art. 7a Abs. 2 und Art. 29f Abs. 2**

Aufgrund der neuen Struktur der Rechtsgrundlagen für die Aufsicht über Banken und Wertpapierfirmen wird der bisherige Bst. a in Art. 3 Abs. 1 in zwei separate Buchstaben aufgetrennt; es wird ein neuer Bst. a<sup>bis</sup> für Wertpapierfirmen mit einer Zulassung nach dem WPFG eingefügt und der Bst. a auf Banken mit einer Bewilligung nach dem neuen BankG eingeschränkt.

In Art. 7a Abs. 2 und Art. 29f Abs. 2 ist als Folgeänderung eine Verweisanpassung auf Art. 3 Abs. 1 Bst. a und a<sup>bis</sup> vorzunehmen.

### **5.19 Gesetz über die Abänderung des Wirtschaftsprüfergesetzes**

#### **Zu Art. 3 Abs. 1 Ziff. 13 Bst. b und d**

In Art. 3 Abs. 1 Ziff. 13 Bst. b wird ein Verweis auf Art. 3 des bisher geltenden BankG durch einen Verweis auf Art. 4 des neuen BankG ersetzt. Bst. d wurde in Abstimmung mit der Abänderung in Art. 1138g Abs. 1 PGR neu aufgenommen.

## **5.20 Gesetz über die Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes**

### **Zu Art. 7 Abs. 5 und 6**

In Art. 7 Abs. 5 wird die in Art. 3 Abs. 5 Bst. f des bisher geltenden BankG enthaltene Ausnahme vom Einlagenbegriff für Gelder, die Zahlungsinstitute von Zahlungsdienstnutzern für die Erbringung von Zahlungsdiensten nach dem ZDG erhalten, aufgenommen. Gleichzeitig wird in Abs. 5 ein Verweis auf Art. 3 Abs. 3 Bst. a des bisher geltenden BankG durch einen Verweis auf Art. 6 Abs. 1 Bst. a des neuen BankG ersetzt.

### **Zu Art. 17 Abs. 6**

In Art. 17 Abs. 6 wird ein Verweis auf die Art. 26a bis 26c des bisher geltenden BankG durch einen Verweis auf die Art. 58 bis 60 des neuen BankG ersetzt.

### **Zu Art. 30 Bst. b, c und e**

In Anpassung an andere Gesetze im Bereich der Finanzmarktaufsicht werden Bst. b und e aufgehoben. In Bst. c wird der Verweis auf Art. 32 Abs. 3 angepasst.

## **6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES**

Dieser Vorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen.

## **7. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT UND RESSOURCENEIN- SATZ**

### **7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben**

Die wesentlichen Kernaufgaben der FMA bleiben durch die gegenständliche Totalrevision des BankG unverändert. Vereinzelt erhält die FMA neue Zuständigkeiten, bei denen es sich vor allem um die Erteilung bestimmter Genehmigungen handelt. Diese neuen Genehmigungstatbestände umfassen folgende Sachverhalte:

- Fusionen mit Unternehmen mit Sitz im Inland, in einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat;
- der beabsichtigte Erwerb oder die beabsichtigte Veräußerung einer qualifizierten Beteiligung an Drittstaatsbanken oder Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat, die EWR-Finanzunternehmen wären, wenn sie ihren Sitz im EWR hätten;
- die Errichtung von Zweigstellen oder Repräsentanzen in Drittstaaten;
- die Aufnahme der Funktion als Mitglied des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung oder als Leiter der internen Revision; und
- die Aufnahme der Tätigkeit als Inhaber einer Schlüsselfunktion bei Banken von erheblicher Bedeutung.

Die gegenständliche Totalrevision hat keine neuen Kernaufgaben für die Landesverwaltung zur Folge.

## **7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen**

Die Totalrevision des BankG führt zu einer weitestgehenden Anpassung der Struktur und Systematik der nationalen Rechtsgrundlagen für die Aufsicht über Banken im Bereich der prudentiellen Aufsicht an die EWR-rechtlichen Grundlagen. Daher ergeben sich aus der Anpassung der Systematik und Struktur des totalrevidierten BankG im Rahmen der Neukonzeption an sich keine personellen, finanziellen, organisatorischen oder räumlichen Auswirkungen.

Allerdings unterliegt der EWR-Rechtsrahmen einer laufenden Weiterentwicklung, was Anforderungen an das System der Aufsicht und an die beaufsichtigten Banken anbelangt. Neben (neuen) Richtlinien oder unmittelbar anwendbaren Verordnungen baut das System des EWR-Bankenaufsichtsrechts sehr stark auf Leitlinien und Empfehlungen der EBA auf. Die vollinhaltliche Implementierung und Umsetzung

solcher Leitlinien und Empfehlungen wird sich auch in Zukunft zeit- und ressourcenintensiv gestalten.

### **7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung**

Die Vorlage wirkt sich auf die UNO-Nachhaltigkeitsziele 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) und 10 (Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern) aus.

#### **7.3.1 UNO-Nachhaltigkeitsziel 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum)**

Gemäss des Unterziels 8.10 sollen die Kapazitäten der nationalen Finanzinstitutionen gestärkt werden, um den Zugang zu Bank-, Versicherungs- und Finanzdienstleistungen für alle zu begünstigen und zu erweitern.

Durch die Totalrevision des BankG wird das liechtensteinische Bankenaufsichtsrecht weiterhin an die rechtlichen Grundlagen für die Tätigkeiten von Banken innerhalb des EWR angepasst und die internationalen Standards des Basler Ausschusses übernommen. Dadurch werden die Stabilität der Banken und des Finanzplatzes gestärkt sowie die Wettbewerbsfähigkeit und der Zugang der liechtensteinischen Banken zum Binnenmarkt sichergestellt. Die Totalrevision des BankG stellt daher eine weitere Massnahme dar, um eine der Kernforderungen des Unterziels 8.10 erfüllen zu können.

#### **7.3.2 UNO-Nachhaltigkeitsziel 10 (Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern)**

Gemäss des Unterziels 10.5 soll die Regulierung und Überwachung der globalen Finanzmärkte und -institutionen verbessert und die Anwendung der einschlägigen Vorschriften verstärkt werden.

Die Totalrevision des BankG verfolgt das Ziel, weiterhin eine vollständige Übereinstimmung mit den EWR-rechtlichen Grundlagen und damit einhergehend auch die weitere Angleichung des liechtensteinischen Bankenaufsichtsrechts an die EWR-rechtlichen Vorgaben und die internationalen Standards des Basler Ausschusses zu gewährleisten bzw. zu erreichen. Die Totalrevision des BankG stellt daher eine weitere Massnahme dar, um eine der Kernforderungen des Unterziels 10.5 erfüllen zu können.

#### **7.4 Evaluation**

Eine gesonderte Evaluation ist nicht vorgesehen.

## **II. ANTRAG DER REGIERUNG**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

### **Antrag,**

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und die beiliegenden Gesetzesvorlagen in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES  
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

*gez. Dr. Daniel Risch*

**III. REGIERUNGSVORLAGE**

**1. GESETZ ÜBER DIE TÄTIGKEIT UND BEAUFSICHTIGUNG VON BANKEN, FINANZHOLDINGGESELLSCHAFTEN UND GEMISCHTEN FINANZHOLDINGGESELLSCHAFTEN**

**Gesetz**

vom ...

**über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken,  
Finanzholdinggesellschaften und gemischten  
Finanzholdinggesellschaften (Bankengesetz; BankG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 1**

*Gegenstand und Zweck*

1) Dieses Gesetz regelt die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften auf Einzel-, teil- und konsolidierter Basis.

2) Es bezweckt den Schutz der Gläubiger und Anleger von Banken sowie die Sicherung der Funktionsfähigkeit und des Vertrauens in das liechtensteinische Geld- und Kreditwesen sowie die Sicherung der Stabilität des Finanzsystems.

3) Es dient zudem der Umsetzung bzw. Durchführung folgender EWR-Rechtsvorschriften:

- a) Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten<sup>1</sup>;
- b) Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente<sup>2</sup>;
- c) Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen<sup>3</sup>;
- d) Richtlinie 2014/49/EU über Einlagensicherungssysteme<sup>4</sup>;
- e) Richtlinie 2001/24/EG über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten<sup>5</sup>;

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338)

<sup>2</sup> Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349)

<sup>3</sup> Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190)

<sup>4</sup> Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149)

<sup>5</sup> Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten (ABl. L 125 vom 5.5.2001, S. 15)

- f) Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute<sup>6</sup>;
- g) Verordnung (EU) 2019/2033 über die Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen<sup>7</sup>;
- h) Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen<sup>8</sup>.

4) Die gültige Fassung der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in diesem Gesetz Bezug genommen wird, ergibt sich aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes.

## Art. 2

### *Geltungsbereich*

1) Dieses Gesetz gilt vorbehaltlich Abs. 2 bis 8 für nach diesem Gesetz bewilligte Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften.

2) Soweit dies gesetzlich ausdrücklich geregelt ist, gilt es zudem für:

---

<sup>6</sup> Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1)

<sup>7</sup> Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1)

<sup>8</sup> Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 1)

- a) Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften ohne Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 sowie gemischte Holdinggesellschaften;
- b) EWR-Kreditinstitute und EWR-Finanzinstitute, die in Liechtenstein im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs oder im Rahmen der Niederlassungsfreiheit über eine Zweigstelle tätig sind;
- c) Tochterunternehmen, die nach Teil 1 Titel II Kapitel 2 der Verordnung Nr. 575/2013 in die aufsichtliche Konsolidierung einzubeziehen sind;
- d) natürliche und juristische Personen, die Bankgeschäfte nach Art. 6 Abs. 1 ohne die erforderliche Bewilligung gewerbsmässig erbringen oder deren Erbringung anbieten.

3) Auf Banken, die nicht als Kreditinstitute nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten, finden die Bestimmungen der genannten Verordnung sowie deren Durchführungsvorschriften Anwendung, so als ob diese Banken Kreditinstitute nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 der genannten Verordnung wären.

4) Art. 48, 52, 53, 63 bis 88, 90 bis 167, 169 bis 173, 176 bis 188 und 243 bis 251 dieses Gesetzes sowie die dazu erlassenen Verordnungen gelten für:

- a) Wertpapierfirmen nach dem Wertpapierfirmengesetz, die nach Art. 1 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/2033 die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 einzuhalten haben;
- b) Wertpapierfirmen nach dem Wertpapierfirmengesetz, die aufgrund einer Entscheidung der Finanzmarktaufsicht (FMA) nach Art. 1 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2019/2033 oder nach Art. 60 des genannten Gesetzes die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 einzuhalten haben.

5) Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme der Art. 94 bis 116 auch für Zentralverwahrer, welche die ihnen nach Art. 54 oder 56 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014<sup>9</sup> erlaubten bankartigen Nebendienstleistungen nach Abschnitt C des Anhangs der genannten Verordnung erbringen.

6) Es findet vorbehaltlich Abs. 2 Bst. c keine Anwendung auf folgende Unternehmen oder Personen, sofern sie den Umfang ihrer jeweiligen Bewilligung oder Zulassung nicht überschreiten:

- a) E-Geld-Institute nach dem E-Geld-Gesetz;
- b) Zahlungsinstitute nach dem Zahlungsdienstegesetz;
- c) Versicherungsunternehmen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz;
- d) anerkannte Vorsorgeeinrichtungen nach dem Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge;
- e) Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge nach dem Pensionsfondsgesetz;
- f) Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) nach dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds;
- g) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und Verwaltungsgesellschaften nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren;
- h) Verwaltungsgesellschaften nach dem Investmentunternehmensgesetz;

---

<sup>9</sup> Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1)

- i) Wertpapierfirmen nach dem Wertpapierfirmengesetz; vorbehalten bleiben Abs. 4 und Art. 17 Abs. 1;
- k) Vermögensverwaltungsgesellschaften nach dem Vermögensverwaltungsgesetz;
- l) Pfandbriefinstitute nach dem Pfandbriefgesetz;
- m) Zentrale Gegenparteien nach Art. 2 Ziff. 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012<sup>10</sup>, soweit sie die ihnen nach Art. 14 und 15 der genannten Verordnung erlaubten Tätigkeiten erbringen;
- n) Zentralverwahrer, wenn sie die ihnen nach Art. 16 und 19 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erlaubten Kerndienstleistungen nach Abschnitt A des Anhangs der genannten Verordnung und nicht bankartigen Nebendienstleistungen nach Abschnitt B des Anhangs der genannten Verordnung erbringen;
- o) die Liechtensteinische Post Aktiengesellschaft im Rahmen der Erbringung ihrer Dienstleistungen nach Art. 18a des Gesetzes über die Liechtensteinische Post;
- p) Schwarmfinanzierungsdienstleister, sofern diese ausschliesslich Schwarmfinanzierungsdienstleistungen nach der Verordnung (EU) 2020/1503 erbringen und dabei keine Einlagen oder anderen rückzahlbaren Gelder entgegennehmen;
- q) Projektträger oder Anleger, die Tätigkeiten nach Art. 1 Abs. 3 der Verordnung 2020/1503 ausüben, die ausschliesslich mit der Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen durch Schwarmfinanzierungsdienstleister in Zusammenhang stehen;

---

<sup>10</sup>Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1)

r) Treuhänder nach dem Treuhändergesetz.

7) Es gilt nicht für die Entgegennahme von Geldern durch:

- a) das Land oder die Gemeinden; und
- b) internationale Organisationen.

8) Es gilt nicht für Unternehmen, deren geschäftliche Tätigkeit ausschliesslich umfasst:

- a) das Pfandleihgewerbe durch die Gewährung von Darlehen gegen Faustpfand (Art. 365 des Sachenrechts);
- b) den Abschluss von Leasingverträgen als Leasinggeber (Finanzierungsleasinggeschäft);
- c) den Betrieb des Wechselstubengeschäfts nach Art. 6 Abs. 2 Bst. e;
- d) Schliessfachverwaltungsdienste nach Art. 6 Abs. 2 Bst. f.

### Art. 3

#### *Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen*

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

1. "Drittstaatsbank": ein Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat, das nach dem Recht seines Sitzstaats über eine Bewilligung zur Erbringung von Bankgeschäften verfügt;
2. "Wertpapierfirma": eine Wertpapierfirma nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 des Wertpapierfirmengesetzes;
3. "Institut": ein Institut nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;

4. "Repräsentanz": jeder Teil der Organisation einer Bank, eines EWR-Kreditinstituts, eines EWR-Finanzinstituts oder einer Drittstaatsbank, der weder Geschäfte abschliesst oder abwickelt noch für eigene Rechnung vermittelt;
5. "Versicherungsunternehmen": ein Versicherungsunternehmen nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
6. "Verwaltungsrat": das Organ einer Bank, einer Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft, das nach Gesetz oder Satzung bestellt wurde und befugt ist, Strategie, Ziele und Gesamtpolitik festzulegen und die Entscheidungen der Geschäftsleitung zu kontrollieren und zu überwachen;
7. "Geschäftsleitung": diejenigen natürlichen Personen, die nach Gesetz oder Satzung in einer Bank, einer Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft Geschäftsführungsaufgaben wahrnehmen und für das Tagesgeschäft verantwortlich und gegenüber dem Verwaltungsrat rechenschaftspflichtig sind;
8. "Inhaber von Schlüsselfunktionen": Personen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Leitung einer Bank haben, die jedoch weder Mitglieder des Verwaltungsrats noch der Geschäftsleitung sind und anhand eines risikobasierten Ansatzes von der Bank als solche ermittelt werden; dazu können insbesondere die Leiter von Zweigstellen sowie die Leiter der internen Kontrollfunktionen und der Finanzvorstand (Chief Financial Officer) zählen, soweit diese keine Mitglieder der Geschäftsleitung sind;
9. "Leiter einer Repräsentanz": diejenige natürliche Person, die zur Leitung des Betriebs der Repräsentanz und der Vertretung der Repräsentanz nach außen vorgesehen ist;

10. "Systemrisiko": das Risiko einer Störung des Finanzsystems mit möglicherweise schwerwiegenden negativen Auswirkungen auf das Finanzsystem und die Realwirtschaft;
11. "Modellrisiko": der potenzielle Verlust, der einer Bank als Folge von Entscheidungen entsteht, die sich grundsätzlich auf das Ergebnis interner Modelle stützen könnten, wenn diese Modelle Fehler bei der Konzeption, Ausführung oder Nutzung aufweisen;
12. "Mutterunternehmen": ein Mutterunternehmen nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 15 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
13. "Tochterunternehmen": ein Tochterunternehmen nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 16 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
14. "Zweigstelle": eine Zweigstelle nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 17 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
15. "Leiter der Zweigstelle": diejenige natürliche Person, die zur Führung der Geschäfte und zur Vertretung der Zweigstelle nach aussen vorgesehen ist;
16. "Anbieter von Nebendienstleistungen": ein Anbieter von Nebendienstleistungen nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 18 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
17. "Vermögensverwaltungsgesellschaft": eine Verwaltungsgesellschaft nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 4 des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder ein AIFM nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds einschliesslich — sofern nicht anders festgelegt — Drittstaatsunternehmen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben und die dem Recht eines Drittstaats unterliegen, dessen aufsichtliche und rechtliche Anforderungen denen im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zumindest gleichwertig sind;

18. "Finanzholdinggesellschaft": eine Finanzholdinggesellschaft nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 20 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
19. "gemischte Finanzholdinggesellschaft": eine gemischte Finanzholdinggesellschaft nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
20. "gemischte Holdinggesellschaft": eine gemischte Holdinggesellschaft nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 22 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
21. "Finanzinstitut": ein Finanzinstitut nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
22. "Unternehmen der Finanzbranche": ein Unternehmen der Finanzbranche nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 27 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
23. "Mutterinstitut in einem EWR-Mitgliedstaat": ein Mutterinstitut in einem EWR-Mitgliedstaat nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 28 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
24. "EWR-Mutterinstitut": ein EWR-Mutterinstitut nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 29 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
25. "Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem EWR-Mitgliedstaat": eine Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem EWR-Mitgliedstaat nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 30 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
26. "EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft": eine EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 31 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
27. "gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem EWR-Mitgliedstaat": eine gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem EWR-Mitgliedstaat nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 32 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
28. "gemischte EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft": eine gemischte EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 33 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;

29. "systemrelevantes Institut": ein EWR-Mutterinstitut, eine EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft, eine gemischte EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder ein Institut, dessen Ausfall oder Versagen zu einem Systemrisiko führen könnte;
30. "Beteiligung": eine Beteiligung nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 35 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
31. "qualifizierte Beteiligung": eine qualifizierte Beteiligung nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 36 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
32. "Kontrolle": Kontrolle nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 37 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
33. "enge Verbindung": eine enge Verbindung nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 38 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
34. "zuständige Behörde": eine zuständige Behörde nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 40 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
35. "konsolidierende Aufsichtsbehörde": eine konsolidierende Aufsichtsbehörde nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 41 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
36. "EBA": die Europäische Bankenaufsichtsbehörde;
37. "EIOPA": die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung;
38. "ESMA": die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde;
39. "ESRB": der Europäische Ausschuss für Systemrisiken;
40. "Europäische Aufsichtsbehörden": die EBA, EIOPA, ESMA und der ESRB im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten;
41. "Bewilligung": eine Zulassung nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 42 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;

42. "Herkunftsmitgliedstaat": ein Herkunftsmitgliedstaat nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 43 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
43. "Aufnahmemitgliedstaat": ein Aufnahmemitgliedstaat nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 44 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
44. "Drittstaat": ein Staat, der nicht EWR-Mitgliedstaat ist;
45. "Zentralbanken des ESZB": Zentralbanken des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 45 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
46. "Zentralbank": eine Zentralbank nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 46 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie die Schweizerische Nationalbank im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben;
47. "konsolidierte Lage": die konsolidierte Lage nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 47 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
48. "auf konsolidierter Basis": auf Basis der konsolidierten Lage nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 48 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
49. "auf teilkonsolidierter Basis": auf teilkonsolidierter Basis nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 49 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
50. "Finanzinstrument": ein Finanzinstrument nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 50 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
51. "Eigenmittel": die Eigenmittel nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
52. "operationelles Risiko": das operationelle Risiko nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 52 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
53. "Kreditrisikominderung": die Kreditrisikominderung nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 57 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;

54. "Verbriefung": eine Verbriefung nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 61 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
55. "Verbriefungsposition": eine Verbriefungsposition nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 62 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
56. "Verbriefungszweckgesellschaft": eine Verbriefungszweckgesellschaft nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 66 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
57. "freiwillige Altersvorsorgeleistungen": freiwillige Altersvorsorgeleistungen nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 73 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
58. "Handelsbuch": das Handelsbuch nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 86 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
59. "geregelter Markt": ein geregelter Markt nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
60. "Verschuldung": die Verschuldung nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 93 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
61. "Risiko einer übermässigen Verschuldung": das Risiko einer übermässigen Verschuldung nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 94 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
62. "interne Ansätze": folgende Ansätze oder Modelle zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013:
  - a) der auf internen Einstufungen basierende Ansatz (Art. 143 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013);
  - b) der auf internen Modellen beruhende Ansatz (Art. 221 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013);
  - c) der auf eigenen Schätzungen beruhende Ansatz (Art. 225 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013);

- d) die fortgeschrittenen Messansätze (Art. 312 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013);
  - e) die auf internen Modellen beruhende Methode (Art. 283 und 363 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013); und
  - f) der interne Bemessungsansatz (Art. 259 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013);
63. "Abwicklungsbehörde": eine Abwicklungsbehörde nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 5 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes;
  64. "global systemrelevantes Institut" oder "G-SRI": ein G-SRI nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 133 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
  65. "global systemrelevantes Nicht-EWR-Institut" oder "Nicht-EWR-G-SRI": ein Nicht-EWR-G-SRI nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 134 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
  66. "Gruppe": eine Gruppe nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 138 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
  67. "Drittstaatsgruppe": eine Gruppe, deren Mutterunternehmen in einem Drittstaat niedergelassen ist;
  68. "geschlechtsneutrale Vergütungspolitik": eine Vergütungspolitik, die auf dem Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit beruht;
  69. "Exceptions to policy-Geschäfte" oder "ETP-Geschäfte": Geschäfte, die von Banken ausnahmsweise in Abweichung von ihren internen Weisungen abgeschlossen werden;
  70. "Sanierungsmassnahmen": Massnahmen, mit denen die finanzielle Lage einer Bank gesichert oder wiederhergestellt werden soll und welche die bestehenden Rechte Dritter beeinträchtigen könnten, einschliesslich der

Massnahmen, die eine Aussetzung der Zahlungen, eine Aussetzung der Vollstreckungsmassnahmen oder eine Kürzung der Forderungen erlauben;

71. "Liquidationsverfahren": ein von einer Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde eines EWR-Mitgliedstaats eröffnetes und unter deren Aufsicht durchgeführtes Gesamtverfahren mit dem Ziel, die Vermögenswerte unter Aufsicht der genannten Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde zu verwerten; dazu zählen auch Verfahren, die durch einen Nachlassvertrag im Konkurs oder eine ähnliche Massnahme abgeschlossen werden;
72. "Gesamtnettoumsatz" bzw. "Bruttoertrag": die Summe aus Zinserträgen abzüglich Zinsaufwand (Zinserfolg), laufenden Erträgen aus Wertpapieren, Erträgen aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft abzüglich Kommissionsaufwand (Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft), Erfolg aus Finanzgeschäften sowie übriger ordentlicher Ertrag des Unternehmens im vorangegangenen Geschäftsjahr; ist das Unternehmen Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens, bezeichnet "Bruttoertrag" den Bruttoertrag, der im vorangegangenen Geschäftsjahr im konsolidierten Abschluss des Mutterunternehmens an der Spitze der Gruppe ausgewiesen wurde;
73. "Bank von erheblicher Bedeutung": eine Bank, die aufgrund ihrer Grösse, ihrer internen Organisation sowie der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäfte von erheblicher Bedeutung ist; als Banken von erheblicher Bedeutung gelten jedenfalls Banken, die als G-SRI nach Art. 101 oder als A-SRI nach Art. 102 festgelegt wurden;
74. "gemeinsam handelnde Personen": natürliche oder juristische Personen, die aufgrund einer expliziten oder impliziten Vereinbarung zwischen ihnen beschliessen, eine qualifizierte Beteiligung an einer Bank zu erwerben oder zu erhöhen;

75. "Nettingvereinbarungen": bilaterale Schuldumwandlungsverträge und sonstige bilaterale Aufrechnungsvereinbarungen; ein bilateraler Schuldumwandlungsvertrag liegt vor, wenn gegenseitige Forderungen und Verbindlichkeiten automatisch so zusammengefasst werden, dass sich bei jeder Schuldumwandlung ein einziger Nettobetrag ergibt und ein einziger rechtsverbindlicher neuer Vertrag geschaffen wird, der die früheren Verträge erlöschen lässt;
76. "Auslagerung": Vereinbarungen gleich welcher Form zwischen einer Bank und einem Dienstleister, in deren Rahmen der Dienstleister einen Prozess durchführt, eine Dienstleistung erbringt oder eine Tätigkeit ausführt, der bzw. die von der Bank selbst wahrzunehmen wäre.

2) Werden in diesem Gesetz die Begriffe "Institut", "Mutterinstitut in einem EWR-Mitgliedstaat", "EWR-Mutterinstitut" und "Mutterunternehmen" verwendet, so sind darunter zur Sicherstellung der Erfüllung der Anforderungen auf konsolidierter und teilkonsolidierter Basis sowie der Ausübung von Aufsichtsbefugnissen durch die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde auch zu verstehen:

- a) Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften mit einer Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2;
- b) benannte Institute, die von einer EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder gemischten EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder einer Mutterfinanzholdinggesellschaft oder gemischten Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem EWR-Mitgliedstaat kontrolliert werden, sofern die betreffende Muttergesellschaft nach Art. 26 Abs. 3 keiner Bewilligungspflicht unterliegt; und
- c) nach Aufforderung der FMA nach Art. 154 Abs. 5 Bst. d benannte Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften oder Institute.

3) Im Übrigen finden die Begriffsbestimmungen der anwendbaren EWR-Rechtsvorschriften, insbesondere der Richtlinie 2013/36/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, ergänzend Anwendung.

4) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

## **II. Geschäftsbereiche und Bankgeschäfte**

### **A. Allgemeines**

#### Art. 4

##### *Banken und Finanzinstitute*

1) Banken sind Unternehmen mit einer Bewilligung nach diesem Gesetz, die:

- a) gewerbsmässig ein oder mehrere Bankgeschäfte nach Art. 6 Abs. 1 erbringen; oder
- b) gewerbsmässig eine Wertpapierdienstleistung oder Anlagetätigkeit nach Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 3 oder 6 des Wertpapierdienstleistungsgesetzes erbringen bzw. ausüben und die übrigen Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 Bst. b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen.

2) Banken gelten als Kreditinstitute nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wenn:

- a) ihre Bewilligung die Erbringung von Bankgeschäften nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a und b umfasst; oder
- b) ihre Bewilligung eine Wertpapierdienstleistung oder Anlagetätigkeit nach Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 3 oder 6 des Wertpapierdienstleistungsgesetzes

umfasst und sie die übrigen Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 Bst. b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen.

3) Banken nach Abs. 1 Bst. a, deren Bewilligung die Erbringung eines oder mehrere der Bankgeschäfte nach Art. 6 Abs. 1 Bst. b bis k umfasst, gelten als Finanzinstitut.

#### Art. 5

##### *EWR-Kreditinstitute und EWR-Finanzinstitute*

1) EWR-Kreditinstitute sind Kreditinstitute nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die ihren Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat haben.

2) EWR-Finanzinstitute sind Finanzinstitute nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die ihren Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat haben.

#### Art. 6

##### *Bankgeschäfte und andere Dienstleistungen*

1) Bankgeschäfte sind:

- a) die Annahme von Einlagen und anderen rückzahlbaren Geldern (Einlagengeschäft);
- b) die Ausleihung von Geldern an einen unbestimmten Kreis von Kreditnehmern (Kreditgeschäft);
- c) die Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für andere (Depotgeschäft);

- d) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für andere, sofern die übernommene Verpflichtung auf Geldleistungen lautet (Garantiegeschäft);
- e) die Ausgabe, Verwaltung und der Einzug von Wechseln, Schecks oder Reiseschecks, sofern es sich dabei nicht um einen Zahlungsdienst nach Art. 2 Abs. 2 des Zahlungsdienstegesetzes handelt (Scheck- und Wechselgeschäft);
- f) der Ankauf von Wechseln und Schecks (Diskontgeschäft);
- g) der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit Devisen, Schecks oder Wechseln (Devisen- und Valutengeschäft);
- h) der laufende Ankauf von Forderungen auf der Grundlage von Rahmenverträgen mit oder ohne Rückgriff (Factoringgeschäft);
- i) die Emission von gedeckten Schuldverschreibungen nach dem Gesetz über Europäische gedeckte Schuldverschreibungen;
- k) die Durchführung von bankmässigen Ausserbilanzgeschäften.

2) Banken, die nach Art. 4 Abs. 2 dieses Gesetzes als Kreditinstitute nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten, dürfen darüber hinaus ohne weitere spezialgesetzliche Bewilligung folgende andere Dienstleistungen erbringen bzw. ausüben:

- a) Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten sowie Nebendienstleistungen nach Anhang 1 Abschnitte A und B des Wertpapierdienstleistungsgesetzes;

- b) Datenbereitstellungsdienste nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 34 und 36 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014<sup>11</sup>, soweit es sich um Datenbereitstellungsdienste mit begrenzter Bedeutung für den Binnenmarkt nach Massgabe des aufgrund von Art. 2 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 erlassenen Durchführungsrechtsakts handelt;
- c) Zahlungsdienste nach Art. 2 Abs. 2 des Zahlungsdienstegesetzes;
- d) die Ausgabe von E-Geld nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b des E-Geldgesetzes;
- e) den schaltermässigen An- und Verkauf ausländischer Zahlungsmittel (z.B. Geldsorten, Schecks, Reisekreditbriefe und Anweisungen) sowie Reiseschecks (Wechselstubengeschäft);
- f) die Verwahrung fremder Vermögenswerte sowie die Vermietung von Räumlichkeiten und Behältnissen zur Wertaufbewahrung (Schliessfachverwaltungsdienste).

#### Art. 7

##### *Verbot des Erbringens von Bankgeschäften ohne Bewilligung*

Natürliche oder juristische Personen, die keine Bewilligung nach diesem Gesetz haben, dürfen weder Bankgeschäfte nach Art. 6 Abs. 1 gewerbsmässig erbringen noch deren Erbringung anbieten.

---

<sup>11</sup>Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84)

## Art. 8

*Werbung*

1) Natürliche oder juristische Personen, die keine Bewilligung nach Art. 16 Abs. 1 nach diesem Gesetz haben, dürfen in keiner Form für die Erbringung von Bankgeschäften Werbung betreiben, insbesondere nicht in Inseraten, Prospekten, Rundschreiben oder elektronischen Medien.

2) Banken haben im In- und Ausland irreführende oder aufdringliche Werbung, insbesondere mit ihrem liechtensteinischen Sitz oder mit liechtensteinischen Einrichtungen, zu unterlassen. Der Vermarktung von Produkten oder Dienstleistungen dienende Werbung muss als solche erkennbar sein.

3) EWR-Kreditinstitute und EWR-Finanzinstitute, die nach Art. 44 bis 47 in Liechtenstein tätig sind, können für ihre Dienstleistungen über alle verfügbaren Kommunikationskanäle Werbung betreiben. Abs. 2 gilt sinngemäss.

## Art. 9

*Verbot der Verwendung irreführender Bezeichnungen in Firma und Geschäftszweck*

1) Unternehmen, die keine Bewilligung nach diesem Gesetz haben, dürfen in der Firma oder in der Bezeichnung des Geschäftszweckes keine Bezeichnungen verwenden, die eine Tätigkeit als Bank vermuten lassen.

2) EWR-Kreditinstitute, EWR-Finanzinstitute und Drittstaatsbanken dürfen ihre Firma in Liechtenstein führen, sofern die Bezeichnung der Firma nicht irreführend ist und keine falschen Vermutungen betreffend ihren Tätigkeitsbereich hervorruft. Besteht die Gefahr einer Verwechslung, kann die FMA einen erläuternden Zusatz verlangen.

## Art. 10

*Verbot des Betriebs einer Sitzbank*

Der Betrieb einer Sitzbank ist verboten. Als Sitzbank gilt eine Bank, die:

- a) in Liechtenstein keine physische Präsenz unterhält; und
- b) nicht Teil einer Gruppe ist, die:
  - 1. im Finanzbereich tätig ist und auf konsolidierter Ebene den Vorschriften der Richtlinie (EU) 2015/849<sup>12</sup> oder einer gleichwertigen Regelung unterliegt; und
  - 2. hinsichtlich der Vorschriften nach Ziff. 1 einer gleichwertigen Beaufsichtigung durch eine zuständige Behörde unterliegt.

## Art. 11

*Einlagensicherung und Anlegerschutz*

Banken, die aufgrund ihrer Bewilligung Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder annehmen oder Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten sowie Nebendienstleistungen nach Anhang 1 Abschnitte A und B des Wertpapierdienstleistungsgesetzes erbringen bzw. ausüben dürfen, müssen einer Sicherungseinrichtung nach dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz angehören.

---

<sup>12</sup> Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73)

## Art. 12

*Bankgeheimnis*

1) Die Mitglieder der Organe von Banken sowie Finanzholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften und ihre Mitarbeiter oder sonst für diese Unternehmen tätige Personen sind zur Geheimhaltung von Tatsachen verpflichtet, die ihnen auf Grund der Geschäftsverbindungen mit Kunden oder ihrer Tätigkeit anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt.

2) Vorbehalten bleiben:

- a) die gesetzlichen Vorschriften über die Zeugnis- und Auskunftspflicht gegenüber den Gerichten, den Strafverfolgungsbehörden, der FMA, den anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und der Stabsstelle FIU;
- b) die Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit der Stabsstelle FIU und anderen Aufsichtsbehörden;
- c) die Verpflichtungen zur Offenlegung von Informationen über Einleger oder Anleger gegenüber der Sicherungseinrichtung nach dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz; sowie
- d) die Bestimmungen betreffend die Offenlegung von Informationen über die Identität von Aktionären nach Art. 367b des Personen- und Gesellschaftsrechts.

## **B. Zivilrechtliche Sonderbestimmungen**

### **Art. 13**

#### *Differenzeinwand*

Der Differenzeinwand nach § 1271 ABGB ist bei der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus Bankgeschäften nach Art. 6 Abs. 1 oder anderen Dienstleistungen nach Art. 6 Abs. 2 unzulässig, wenn zumindest eine Vertragspartei zur gewerbsmässigen Durchführung von Bankgeschäften oder anderen Dienstleistungen berechtigt ist.

### **Art. 14**

#### *Weiterverpfändung*

1) Eine Bank, die ein Faustpfand weiterverpfänden oder in Report geben will, muss sich dazu vom Verpfänder für jeden einzelnen Fall in einer besonderen Urkunde ermächtigen lassen.

2) Die Bank darf das Faustpfand nur für den Betrag weiterverpfänden oder in Report geben, für den ihr das Faustpfand haftet.

3) Sie muss sich von ihrem Gläubiger schriftlich bestätigen lassen, dass:

- a) das Faustpfand ausschliesslich der Sicherung der Forderung dient, die mit der Weiterverpfändung oder dem Reportgeschäft zusammenhängt; und
- b) Dritten keine Rechte am Faustpfand eingeräumt werden.

4) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

## **C. Datenverarbeitung**

### Art. 15

#### *Verarbeitung personenbezogener Daten*

Banken dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, zum Zwecke der Erbringung von Bankgeschäften nach Art. 6 Abs. 1 oder anderen Dienstleistungen nach Art. 6 Abs. 2 verarbeiten, soweit dies für die Erbringung dieser Geschäfte erforderlich ist.

## **III. Bewilligungen von Banken sowie Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften**

### **A. Bewilligungspflicht, -voraussetzungen und -verfahren für Banken**

#### **1. Bewilligungspflicht**

### Art. 16

#### *Grundsatz*

1) Banken benötigen zur Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit eine Bewilligung der FMA.

2) Zweigstellen von EWR-Kreditinstituten oder EWR-Finanzinstituten, die nach Art. 44 bis 47 in Liechtenstein tätig sind, benötigen keine Bewilligung nach diesem Gesetz.

## Art. 17

*Verpflichtung zur Einholung einer Bewilligung als Bank für bestimmte Wertpapierfirmen*

1) Eine Wertpapierfirma, die eine Wertpapierdienstleistung nach Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 3 und 6 des Wertpapierdienstleistungsgesetzes erbringt und die bereits über eine Zulassung nach Art. 5 des Wertpapierfirmengesetzes verfügt, hat innerhalb von sechs Monaten eine Bewilligung als Bank nach diesem Gesetz zu beantragen, wenn:

- a) der über einen Zeitraum von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten berechnete Monatsdurchschnitt der gesamten Vermögenswerte 30 Milliarden Euro oder dem Gegenwert in Schweizer Franken entspricht oder überschreitet; oder
- b) der über einen Zeitraum von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten berechnete Monatsdurchschnitt der gesamten Vermögenswerte unter 30 Milliarden Euro oder dem Gegenwert in Schweizer Franken liegt und das Unternehmen zu einer Gruppe gehört, in welcher der Gesamtwert der konsolidierten Bilanzsumme aller Unternehmen der Gruppe, die einzeln über Gesamtvermögenswerte von weniger als 30 Milliarden Euro oder dem Gegenwert in Schweizer Franken verfügen und eine Tätigkeit nach Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 3 oder 6 des Wertpapierdienstleistungsgesetzes ausüben, 30 Milliarden Euro oder dem Gegenwert in Schweizer Franken entspricht oder überschreitet, beides berechnet als Durchschnitt von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten.

2) Bis zur Erteilung der Bewilligung nach diesem Gesetz kann die Wertpapierfirma ihre Tätigkeit auf Grundlage ihrer Zulassung nach dem Wertpapierfirmengesetz weiter ausüben.

3) Ist eine Wertpapierfirma ihrer Verpflichtung zur Beantragung einer Bewilligung nach diesem Gesetz innerhalb der Frist nach Abs. 1 nicht nachgekommen, kann die FMA von allen ihren Befugnissen nach Art. 154 Gebrauch machen, um die Rechtmässigkeit des Umfangs der Geschäftstätigkeit der betreffenden Wertpapierfirma sicherzustellen.

4) Liegen die durchschnittlichen gesamten Vermögenswerte während fünf aufeinanderfolgender Jahre nach Erteilung der Bewilligung nach Abs. 1 unterhalb der dort genannten Schwellenwerte, ist innerhalb von sechs Monaten eine Zulassung nach dem Wertpapierfirmengesetz zu beantragen. Wird diese Zulassung erteilt, hat die FMA gleichzeitig die Bewilligung als Bank nach Art. 33 Abs. 1 Bst. m zu entziehen.

5) Im Falle einer erneuten Bewilligung hat die FMA einen möglichst standardisierten Ablauf sicherzustellen, bei dem die aufgrund der bestehenden Bewilligung vorliegenden Angaben zu verwenden sind.

6) Die Regierung kann das Nähere, insbesondere über die für den Antrag nach Abs. 1 erforderlichen Angaben und Unterlagen, mit Verordnung regeln.

## **2. Bewilligungsvoraussetzungen**

### **Art. 18**

#### *Anfangs- und Mindestkapital*

1) Das Anfangskapital einer Bank beträgt mindestens 10 Millionen Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken oder US-Dollar (Mindestkapital). Bis zum Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftstätigkeit muss das Anfangskapital voll einbezahlt sein. Es muss der Bank unbeschränkt und ohne Belastung zur freien Verfügung stehen.

2) Das Anfangskapital setzt sich ausschliesslich aus einem oder mehreren der Bestandteile nach Art. 26 Abs. 1 Bst. a bis e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zusammen.

3) Die FMA kann in begründeten Fällen je nach Art und Umfang des Geschäftskreises ein abweichendes Anfangskapital vorschreiben. Das von der FMA vorgeschriebene abweichende Anfangskapital darf bei Banken den Betrag von 5 Millionen Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken oder US-Dollar nicht unterschreiten.

4) Das zum Zeitpunkt der Bewilligung vorgeschriebene Anfangskapital darf, unter Einbezug der Anfangsaufwendungen, zu keinem Zeitpunkt unterschritten werden; dies ist im Geschäftsplan aufzuzeigen.

#### Art. 19

##### *Rechtsform und Sitz*

1) Banken dürfen nur in der Rechtsform der Aktiengesellschaft oder der Europäischen Gesellschaft (SE) errichtet werden.

2) Firmensitz und Hauptverwaltung einer Bank müssen sich in Liechtenstein befinden.

#### Art. 20

##### *Firma*

1) Die Firma einer Bank darf nicht irreführend sein, insbesondere dürfen keine falschen Vermutungen betreffend ihren Tätigkeitsbereich hervorgerufen werden.

2) Banken dürfen in ihrer Firma den Namen eines Mutterunternehmens nur führen, wenn das Mutterunternehmen aufgrund einer Mehrheitsbeteiligung beherrschenden Einfluss ausübt. Überdies ist bei Verwendung wesentlicher Bestandteile des Namens eines EWR-Kreditinstituts, eines EWR-Finanzinstituts oder einer Drittstaatsbank in der Firma ein unterscheidender Zusatz zu verwenden, der klarstellt, dass es sich um ein liechtensteinisches Tochterunternehmen dieses ausländischen Unternehmen handelt.

3) Die FMA prüft, ob die Firma den Vorgaben nach Abs. 1 und 2 entspricht und kann gegebenenfalls Änderungen der Firma verlangen. Wird die Firma nicht geändert, kann die FMA von allen ihren Befugnissen nach Art. 154 Gebrauch machen.

#### Art. 21

##### *Organisatorische Anforderungen*

1) Banken müssen entsprechend ihrem Geschäftskreis organisiert sein. Sie benötigen insbesondere:

- a) einen aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrat für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle; besteht der Verwaltungsrat aus fünf oder mehr Mitgliedern, kann er die Aufgaben, die ihm nach diesem Gesetz nicht ausdrücklich vorbehalten sind, an einen aus seiner Mitte gebildeten Ausschuss delegieren; der Ausschuss muss mindestens drei Mitglieder haben;
- b) eine für den operativen Betrieb verantwortliche Geschäftsleitung mit einem Arbeitspensum von insgesamt mindestens 200 Stellenprozent bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern, die ihre Tätigkeit in gemeinsamer

Verantwortung ausüben und nicht gleichzeitig dem Verwaltungsrat angehören dürfen.

2) Die Aufgabenteilung zwischen dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung muss eine sachgerechte Überwachung der Geschäftsführung gewährleisten.

3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung haben jederzeit die Anforderungen nach Art. 63 zu erfüllen. Sie dürfen nicht der FMA, der FMA-Beschwerdekommision oder deren Organen angehören.

4) Die Organisation, Regelungen, Verfahren und Mechanismen entsprechen den Anforderungen nach Art. 71 und ermöglichen jederzeit ein solides und wirksames Risikomanagement.

5) Die Regierung kann das Nähere über die organisatorischen Anforderungen mit Verordnung regeln.

#### Art. 22

##### *Aktionäre*

1) Aktionäre, die direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung an der Bank halten, müssen den im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung der Bank zu stellenden Ansprüchen genügen. Dazu haben sie die Anforderungen nach Art. 60 Abs. 1 zu erfüllen.

2) Falls der Einfluss von Aktionären die umsichtige und solide Führung beeinträchtigen könnte, ergreift die FMA die erforderlichen Massnahmen, um diesen Zustand zu beenden. Diese Massnahmen können sich gegen die Bank, deren Aktionäre, die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung richten.

3) Die FMA kann einen Antrag auf Bewilligung abweisen, wenn im Rahmen des Antrags nicht nachgewiesen werden kann, dass alle Aktionäre, die direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung an der Bank halten, die Anforderungen nach Art. 60 Abs. 1 erfüllen.

4) Bestehen zwischen der Bank und anderen natürlichen oder juristischen Personen enge Verbindungen, erteilt die FMA die Bewilligung nur, wenn diese Verbindungen sie nicht an der ordnungsgemässen Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben hindern.

5) Die ordnungsgemässe Aufsicht über Banken darf ferner durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittstaats oder durch Schwierigkeiten bei deren Anwendung, denen natürliche oder juristische Personen unterstehen, zu denen die Bank enge Verbindungen besitzt, nicht behindert werden.

6) Banken haben auf Verlangen der FMA die Erfüllung der Anforderungen nach Abs. 4 und 5 nachzuweisen.

## Art. 23

### *Statuten und Reglemente*

1) Der Inhalt der Statuten richtet sich nach Art. 279 des Personen- und Gesellschaftsrechts. Die Statuten und Reglemente müssen zudem den sachlichen und den geografischen Geschäftskreis der Bank genau umschreiben.

2) Andere Tätigkeiten als Bankgeschäfte nach Art. 6 Abs. 1 oder andere Dienstleistungen nach Art. 6 Abs. 2 müssen in den Statuten ausdrücklich erwähnt werden.

3) Das Geschäftsreglement hat die Organisation sowie die Grundsätze der Geschäftstätigkeit und der finanziellen Führung der Bank festzulegen. Es enthält insbesondere:

- a) die Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung, der Risikomanagement-Funktion, der Compliance-Funktion, der internen Revision und, sofern sie von der Bank einzurichten sind, der Ausschüsse des Verwaltungsrats;
- b) eine Kompetenzordnung und Vorschriften über das Risikomanagement nach Art. 79;
- c) Vorschriften über Organ- und Mitarbeitergeschäfte.

4) Jede Änderung der Statuten und des Geschäftsreglements bedarf einer Genehmigung der FMA.

5) Banken haben die laufende Einhaltung der Statuten und Reglemente sicherzustellen.

6) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

### **3. Bewilligungsverfahren**

#### Art. 24

##### *Antrag auf Erteilung einer Bewilligung*

1) Wer beabsichtigt, als Bank tätig zu sein, hat dies bei der FMA schriftlich zu beantragen. Im Antrag auf Erteilung einer Bewilligung als Bank ist die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 18 bis 23 hinreichend nachzuweisen. Jede Änderung der für die Beurteilung der Einhaltung der

Bewilligungsvoraussetzungen relevanten Tatsachen während des laufenden Verfahrens zur Erteilung einer Bewilligung ist der FMA unverzüglich mitzuteilen.

2) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere über die für den Antrag erforderlichen Angaben und Unterlagen, mit Verordnung.

#### Art. 25

##### *Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Bewilligung*

1) Die Bewilligung als Bank wird erteilt, wenn ein vollständiger Antrag eingereicht wurde und sämtliche Voraussetzungen nach Art. 18 bis 23 erfüllt sind.

2) Die Bewilligung ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Sie kann erforderlichenfalls mit entsprechenden Bedingungen und Auflagen versehen werden, nur auf einzelne oder mehrere der Bankgeschäfte nach Art. 6 Abs. 1 lauten und Teile von einzelnen Bankgeschäften aus dem Bewilligungsumfang ausnehmen.

3) Die FMA entscheidet über einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung binnen sechs Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags. Wurden binnen zwölf Monaten nach Eingang des Antrags nicht alle erforderlichen Angaben und Unterlagen vom Antragsteller übermittelt, hat die FMA den Antrag zurückzuweisen.

4) Vor Erteilung einer Bewilligung als Bank hat die FMA die zuständigen Behörden eines anderen EWR-Mitgliedstaats zu konsultieren, wenn die Bank:

- a) ein Tochterunternehmen eines EWR-Kreditinstituts ist;
- b) ein Tochterunternehmen des Mutterunternehmens eines EWR-Kreditinstituts ist;

- c) von denselben natürlichen oder juristischen Personen kontrolliert wird wie ein EWR-Kreditinstitut.

5) Vor Erteilung einer Bewilligung als Bank hat die FMA die zuständigen Behörden für die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen oder Wertpapierfirmen eines anderen EWR-Mitgliedstaats zu konsultieren, wenn die Bank:

- a) ein Tochterunternehmen eines Versicherungsunternehmens oder einer Wertpapierfirma mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat ist;
- b) ein Tochterunternehmen des Mutterunternehmens eines Versicherungsunternehmens oder einer Wertpapierfirma mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat ist;
- c) von denselben natürlichen oder juristischen Personen kontrolliert wird wie ein Versicherungsunternehmen oder eine Wertpapierfirma mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat.

6) In Fällen nach Abs. 4 und 5 konsultiert die FMA die zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten insbesondere, wenn sie die Eignung der Aktionäre sowie den Leumund und die Erfahrung der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats, welche auch Leitungsfunktionen in anderen Unternehmen derselben Gruppe wahrnehmen, überprüft. Sie tauscht mit den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten alle Informationen hinsichtlich Eignung der Aktionäre und des Leumunds und der Erfahrung der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrats aus, die für die Erteilung der Bewilligung und die laufende Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen nach diesem Gesetz relevant sind.

7) Ist die Bank Teil einer Drittstaatsgruppe, wird die Bewilligung zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Art. 18 bis 23 nur erteilt, wenn:

- a) die Gruppe einer der liechtensteinischen Aufsicht vergleichbaren konsolidierten Aufsicht unterliegt;
- b) die für die Aufsicht über das Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat oder die für die Aufsicht über die Drittstaatsbank zuständige Behörde keine Einwände gegen die Errichtung eines Tochterunternehmens in Liechtenstein erhebt.

8) Bei der Prüfung des Antrags darf die FMA nicht auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Marktes abstellen.

9) Die FMA hat der EFTA-Überwachungsbehörde und den Europäischen Aufsichtsbehörden jede Bewilligungserteilung nach Abs. 1 mitzuteilen. Sie meldet diesen sowie den zuständigen Behörden der anderen EWR-Mitgliedstaaten zudem jede Bewilligungserteilung für ein Tochterunternehmen mit zumindest einem Mutterunternehmen, das dem Recht eines Drittstaats unterliegt, sowie den Erwerb einer Beteiligung an einer Bank durch ein solches Mutterunternehmen, durch den die Bank zu einem Tochterunternehmen wird. Wird einer Bank eine Bewilligung erteilt, so teilt die FMA zusätzlich mit, welchem Einlagensicherungssystem die Bank angeschlossen ist.

## **B. Bewilligungspflicht, -voraussetzungen und -verfahren für Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften**

### Art. 26

#### *Bewilligungspflicht*

1) Mutterfinanzholdinggesellschaften oder gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaften sowie EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaften oder gemischte

EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaften, die der Aufsicht auf konsolidierter Basis durch die FMA nach Art. 161 unterliegen, benötigen eine Bewilligung der FMA.

2) Andere Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften, die der Aufsicht auf konsolidierter Basis durch die FMA nach Art. 161 unterliegen, benötigen eine Bewilligung der FMA, wenn sie verpflichtet sind, die Anforderungen dieses Gesetzes oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf teilkonsolidierter Basis zu erfüllen.

3) Die FMA kann auf Antrag eine Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft von der Bewilligungspflicht nach Abs. 1 oder 2 befreien, wenn:

- a) die Tätigkeit der Finanzholdinggesellschaft ausschliesslich im Erwerb oder Halten von Beteiligungen an Tochterunternehmen oder im Falle einer gemischten Finanzholdinggesellschaft die Haupttätigkeit in Bezug auf Banken oder Finanzinstitute ausschliesslich im Erwerb oder Halten von Beteiligungen an Tochterunternehmen besteht;
- b) die Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft nicht als eine Abwicklungseinheit in einer der Abwicklungsgruppen der Gruppe im Einklang mit der von der Abwicklungsbehörde nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz oder von einer anderen Abwicklungsbehörde nach der Richtlinie 2014/59/EU festgelegten Abwicklungsstrategie benannt worden ist;
- c) eine Tochterbank als dafür verantwortlich benannt ist, sicherzustellen, dass die Gruppe die Aufsichtsanforderungen auf konsolidierter Basis einhält, und sie über alle erforderlichen Mittel und rechtlichen Befugnisse verfügt, diese Verpflichtungen wirksam zu erfüllen;

- d) die Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft sich zu keinem Zeitpunkt direkt oder indirekt an geschäftlichen, betrieblichen oder finanziellen Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Gruppe oder ihre Tochterunternehmen beteiligt, bei denen es sich um Banken oder Finanzinstitute handelt; und
- e) kein Hindernis für die wirksame Beaufsichtigung der Gruppe auf konsolidierter Basis besteht.

4) Um zu beurteilen, ob die Voraussetzungen nach Abs. 3 vorliegen, kann die FMA sämtliche Informationen und Unterlagen nach Art. 27 verlangen.

5) Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften, die nach Abs. 3 keiner Bewilligungspflicht unterliegen, sind nicht vom Konsolidierungskreis nach diesem Gesetz und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen.

#### Art. 27

##### *Antrag auf Erteilung einer Bewilligung als Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft*

1) Eine Bewilligung als Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft ist bei der FMA schriftlich zu beantragen. Im Antrag auf Erteilung einer Bewilligung als Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft ist die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 28 hinreichend nachzuweisen. Die Finanzholdinggesellschaften nach Art. 26 Abs. 1 und 2 haben zusammen mit dem Antrag auf Erteilung einer Bewilligung der FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde oder, sofern eine Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaats für die Aufsicht auf konsolidierter Basis zuständig ist, als zuständige

Behörde im Niederlassungsmitgliedstaat die notwendigen Informationen vorzulegen.

2) Bis zur Erteilung der Bewilligung nach Art. 28 kann die FMA von allen Befugnissen nach Art. 154 bis 158 Gebrauch machen, um sicherzustellen, dass auch für die Dauer des Bewilligungsverfahrens die Anforderungen nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf konsolidierter oder teilkonsolidierter Basis erfüllt werden. Sie kann insbesondere eine Bank innerhalb einer Gruppe benennen, welche für die Dauer des Bewilligungsverfahrens für die Sicherstellung der Erfüllung der Anforderungen nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf konsolidierter oder teilkonsolidierter Basis verantwortlich ist.

3) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere über die für den Antrag erforderlichen Angaben, Informationen und Unterlagen, mit Verordnung.

#### Art. 28

##### *Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Bewilligung*

1) Die Bewilligung für Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 wird von der FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde erteilt, wenn:

a) die gruppeninternen Strategien, Verfahren sowie Aufgaben- und Kompetenzverteilungen für die Zwecke der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf konsolidierter oder teilkonsolidierter Basis angemessen und zumindest geeignet sind:

1. alle Tochterunternehmen der Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 effektiv zu steuern und zu koordinieren;

2. gruppeninterne Konflikte zu lösen oder zu verhindern; und
  3. die von der Mutterfinanzholdinggesellschaft oder gemischten Mutterfinanzholdinggesellschaft nach Art. 26 Abs. 1 festgelegten gruppenweiten Strategien und Verfahren in der gesamten Gruppe effektiv durchzusetzen;
- b) der organisatorische Aufbau der Gruppe, der die Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 angehört, nicht die wirksame Beaufsichtigung der Tochterbanken bzw. der Mutterbanken hinsichtlich der Einhaltung ihrer Pflichten auf Einzelbasis, auf konsolidierter und gegebenenfalls auf teilkonsolidierter Basis beeinträchtigt oder verhindert. Bei der Bewertung dieses Kriteriums berücksichtigt die FMA insbesondere:
1. die gruppeninterne Positionierung der Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft nach Art. 26 Abs. 1 oder 2;
  2. die Beteiligungsstruktur; und
  3. die gruppeninterne Rolle der Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft nach Art. 26 Abs. 1 oder 2; und
- c) die Anforderungen nach Art. 60 Abs. 1 sowie Art. 135 eingehalten werden.

2) Die Bewilligung ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Sie kann erforderlichenfalls mit entsprechenden Bedingungen und Auflagen versehen werden.

3) Die FMA entscheidet über einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung binnen vier Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags. Erforderlichenfalls kann die FMA zusätzlich zu einer Ablehnung des Antrags auch Massnahmen nach Art. 154 Abs. 5 anordnen. Wurden binnen sechs Monaten nach Eingang des

Antrags nicht alle erforderlichen Angaben und Unterlagen vom Antragsteller übermittelt, hat die FMA den Antrag zurückzuweisen und gegebenenfalls von ihren Befugnissen nach Art. 154 Abs. 5 Gebrauch zu machen.

4) Führt die FMA ein Bewilligungsverfahren nach diesem Artikel zeitgleich mit der Prüfung nach Art. 22 der Richtlinie 2013/36/EU durch die zuständige Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaats, so stimmt sie sich mit dieser Behörde ab. Führt eine konsolidierende Aufsichtsbehörde in einem anderen EWR-Mitgliedstaat mit einer Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft ein Verfahren nach Art. 21a der genannten Richtlinie zeitgleich mit einem Verfahren nach Art. 59 durch die FMA, so stimmt sich die FMA mit der konsolidierenden Aufsichtsbehörde ab; der Beurteilungszeitraum nach Art. 59 Abs. 2 wird für mehr als 20 Arbeitstage unterbrochen, bis das Verfahren nach diesem Artikel abgeschlossen ist.

5) Die Regierung kann das Nähere, insbesondere über die Anforderungen an die Voraussetzungen nach Abs. 1, mit Verordnung regeln.

## Art. 29

### *Laufende Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen*

1) Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften haben der FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde für die fortlaufende Überwachung der Gruppenstruktur und die Überprüfung der Einhaltung der in Art. 28 Abs. 1 oder, soweit anwendbar, der in Art. 26 Abs. 3 genannten Voraussetzungen jährlich, bis spätestens zum 31. März des Folgejahres, zumindest folgende Angaben zum Stichtag 31. Dezember zu melden oder einzureichen:

- a) eine vollständige Auflistung sämtlicher Unternehmen einer Gruppe einschliesslich der jeweiligen Einordnung dieser Unternehmen nach Massgabe der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; und
- b) eine vollständige Auflistung sämtlicher Eigentümer und Begünstigten der Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft.

2) Die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde übermittelt der zuständigen Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats der Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft mit einer Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 alle Angaben, die sie nach Abs. 1 erhalten hat.

3) Stellt die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde fest, dass die Voraussetzungen nach Art. 26 Abs. 3 nicht oder nicht mehr erfüllt sind, teilt sie dies der betroffenen Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft unverzüglich mit. Die betroffene Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft hat binnen drei Monaten nach der Mitteilung der FMA eine Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 zu beantragen. Wurde der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung nicht innert drei Monaten gestellt, kann die FMA von allen ihren Befugnissen nach Art. 154 Abs. 5 Gebrauch machen.

4) Die Regierung kann das Nähere über die Melde- und Einreichungspflichten nach Abs. 1, insbesondere zum Inhalt und zu den Fristen, mit Verordnung regeln.

## Art. 30

*Gemeinsame Entscheidung im Rahmen der Bewilligung und der Aufsicht über Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften*

1) Unterliegt eine Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat der konsolidierten Aufsicht durch die FMA, arbeitet die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde für die Zwecke der Art. 26 Abs. 3, Art. 28 Abs. 1, Art. 29 Abs. 3 sowie Art. 154 Abs. 5 mit der zuständigen Behörde des EWR-Mitgliedstaats, in dem die Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft ihren Sitz hat, zusammen. Die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde erstellt für die Zwecke der Art. 26 Abs. 3, Art. 28 Abs. 1, Art. 29 Abs. 3 sowie Art. 154 Abs. 5 eine Bewertung, wobei sie, soweit anwendbar, insbesondere berücksichtigt, ob:

- a) die Voraussetzungen nach Art. 26 Abs. 3 oder Art. 28 Abs. 1 erfüllt sind;
- b) die FMA nach Art. 154 Abs. 5 festgestellt hat, dass die Voraussetzungen nach Art. 28 Abs. 1 nicht mehr erfüllt sind und sie ihre Befugnisse nach Art. 35, 36 oder 154 Abs. 5 ausgeübt hat;
- c) die FMA nach Art. 29 Abs. 3 festgestellt hat, dass die Voraussetzungen nach Art. 26 Abs. 3 nicht mehr erfüllt sind.

2) Die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde leitet ihre Bewertung an die zuständige Behörde des EWR-Mitgliedstaats, in dem die Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 ihren Sitz hat, weiter. Sie hat sich zu bemühen, um mit der zuständigen Behörde des EWR-Mitgliedstaats, in dem die Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft ihren Sitz hat, innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung einer Bewertung zu einer gemeinsamen Entscheidung zu gelangen. Die gemeinsame Entscheidung ist ordnungsgemäss zu dokumentieren und zu begründen. Die

FMA übermittelt die gemeinsame Entscheidung der Finanzholdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholdinggesellschaft.

3) Unterliegt eine Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 mit Sitz im Inland nicht der konsolidierten Aufsicht durch die FMA, arbeitet die FMA mit der konsolidierenden Aufsichtsbehörde umfassend zusammen. Sie hat sich zu bemühen, um mit der konsolidierenden Aufsichtsbehörde innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung einer Bewertung zu einer gemeinsamen Entscheidung zu gelangen.

4) Bei Uneinigkeit sieht die FMA von einer Entscheidung ab und verweist die Angelegenheit nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010<sup>13</sup> in Fällen, in denen ausschliesslich zuständige Behörden von EFTA-Staaten betroffen sind, an die EFTA-Überwachungsbehörde. In Fällen, in denen sowohl die FMA als auch zuständige Behörden von Mitgliedstaaten der Europäischen Union betroffen sind, verweist die FMA die Angelegenheit nach Art. 19 der genannten Verordnung an die EFTA-Überwachungsbehörde und die EBA. Die FMA trifft ihre Entscheidung gemeinsam mit der anderen zuständigen Behörde im Einklang mit dem Beschluss der EFTA-Überwachungsbehörde oder dem gemeinsamen Beschluss der EFTA-Überwachungsbehörde und der EBA. Nach Ablauf der Zweimonatsfrist oder nach Erzielen einer gemeinsamen Entscheidung kann die Angelegenheit nicht mehr an die EFTA-Überwachungsbehörde und die EBA verwiesen werden.

5) Ist im Falle gemischter Finanzholdinggesellschaften nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 weder die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde noch die zuständige

---

<sup>13</sup>Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (Abl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12)

Behörde des EWR-Mitgliedstaats, in dem die gemischte Finanzholdinggesellschaft ihren Sitz hat, Koordinator nach Art. 19 des Finanzkonglomeratsgesetzes, so ist für die Zwecke von Entscheidungen oder gemeinsamen Entscheidungen nach diesem Artikel die Zustimmung des Koordinators erforderlich. Ist die Zustimmung des Koordinators erforderlich, werden Uneinigkeiten nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 an die EFTA-Überwachungsbehörde und die EBA bzw. nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010<sup>14</sup> an die EFTA-Überwachungsbehörde und die EIOPA verwiesen.

### **C. Errichtung eines zwischengeschalteten EWR-Mutterunternehmens**

#### Art. 31

#### *Grundsatz*

1) Soweit ein liechtensteinisches Institut und zumindest ein weiteres Institut mit Sitz im EWR derselben Drittstaatsgruppe angehören, müssen sie ein einziges, im EWR niedergelassenes zwischengeschaltetes EWR-Mutterunternehmen haben.

2) Die FMA kann liechtensteinischen Instituten nach Abs. 1 gestatten, zwei zwischengeschaltete EWR-Mutterunternehmen zu errichten, wenn sie feststellt, dass die Errichtung eines einzigen zwischengeschalteten EWR-Mutterunternehmens:

- a) mit einer zwingenden Anforderung zur Trennung der Geschäftsbereiche unvereinbar wäre, die durch die Regelungen oder Aufsichtsbehörden des

---

<sup>14</sup> Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48)

Drittstaats, in dem das oberste Mutterunternehmen der Drittstaatsgruppe seinen Hauptsitz hat, vorgeschrieben sind; oder

- b) gemäss einer Bewertung, die von der für das zwischengeschaltete EWR-Mutterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörde erstellt wurde, die Abwicklungsfähigkeit im Vergleich zur Situation mit zwei zwischengeschalteten EWR-Mutterunternehmen schwächen würde.

3) Als zwischengeschaltetes EWR-Mutterunternehmen gilt:

- a) eine Bank, die nach Art. 4 Abs. 2 als Kreditinstitut gemäss der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gilt;
- b) ein EWR-Kreditinstitut;
- c) eine Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft mit einer Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2; oder
- d) eine Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat mit einer Bewilligung nach Art. 21a der Richtlinie 2013/36/EU.

4) Abweichend von Abs. 3 darf ein zwischengeschaltetes EWR-Mutterunternehmen eine nach Art. 5 des Wertpapierfirmengesetzes zugelassene Wertpapierfirma, die dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz unterliegt, oder eine Wertpapierfirma aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat mit einer Zulassung nach Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2014/65/EU, die der Richtlinie 2014/59/EU unterliegt, sein, wenn:

- a) der Drittstaatsgruppe nach Abs. 1 weder eine Bank, die nach Art. 4 Abs. 2 als Kreditinstitut gemäss der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gilt, noch ein EWR-Kreditinstitut angehört; oder

- b) ein zweites zwischengeschaltetes EWR-Mutterunternehmen im Zusammenhang mit Anlagetätigkeiten eingerichtet werden muss, um eine zwingende Anforderung nach Abs. 2 zu erfüllen.

5) Abs. 1 bis 4 finden keine Anwendung, wenn der Gesamtwert der Vermögenswerte der Drittstaatsgruppe im EWR 40 Milliarden Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken unterschreitet. Der Gesamtwert der Vermögenswerte der Drittstaatsgruppe im EWR ist die Summe aus:

- a) dem Gesamtwert der Vermögenswerte jeder Bank bzw. jedes Kreditinstituts der Drittstaatsgruppe im EWR, die in seiner konsolidierten Bilanz oder, sofern bei einer Bank bzw. beim Kreditinstitut keine Konsolidierung der Bilanz erfolgt, in ihrer Einzelbilanz ausgewiesen ist; und
- b) dem Gesamtwert der Vermögenswerte jeder im EWR nach diesem Gesetz, der Richtlinie 2014/65/EU oder der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 bewilligten Zweigstelle der Drittstaatsgruppe.

6) Die FMA teilt der EBA hinsichtlich jeder Drittstaatsgruppe, die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätig ist, folgende Angaben mit:

- a) die Namen und den Gesamtwert der Vermögenswerte der beaufsichtigten Institute, die einer Drittstaatsgruppe angehören; und
- b) den Namen und die in Abs. 3 festgelegte Art eines etwaigen zwischengeschalteten EWR-Mutterunternehmens, das in Liechtenstein eingerichtet worden ist, sowie den Namen der Drittstaatsgruppe, der es angehört.

7) Die FMA stellt sicher, dass jedes Institut, für dessen Beaufsichtigung sie zuständig ist:

- a) ein zwischengeschaltetes EWR-Mutterunternehmen hat;

- b) ein zwischengeschaltetes EWR-Mutterunternehmen ist;
- c) das einzige Institut der Drittstaatsgruppe im EWR ist; oder
- d) einer Drittstaatsgruppe angehört, deren Gesamtwert der Vermögenswerte im EWR weniger als 40 Milliarden Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken beträgt.

8) Gehört ein liechtensteinisches Institut einer Drittstaatsgruppe an, welche entgegen den Bestimmungen dieses Artikels kein zwischengeschaltetes EWR-Mutterunternehmen hat, kann die FMA einen der in Abs. 3 genannten Bewilligungsträger vorläufig als zwischengeschaltetes EWR-Mutterunternehmen benennen.

9) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Begriff "Institut" auch Wertpapierfirmen nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 2.

#### **D. Erlöschen und Entzug von Bewilligungen für Banken**

##### Art. 32

##### *Erlöschen der Bewilligung*

1) Die Bewilligung einer Bank erlischt, wenn schriftlich darauf verzichtet wird und:

- a) zuvor sämtliche Bankgeschäfte abgewickelt wurden; und
- b) dem schriftlichen Verzicht eine Bestätigung einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beigelegt wurde, dass sämtliche Bankgeschäfte abgewickelt wurden.

2) Das Erlöschen einer Bewilligung ist von der FMA festzustellen und dem Betroffenen mitzuteilen. Die FMA veröffentlicht das Erlöschen auf Kosten des

Betroffenen im Amtsblatt und auf ihrer Internetseite. Der Eintrag im Register nach Art. 168 wird von der FMA gelöscht. Die FMA teilt jedes Erlöschen einer Bewilligung den zuständigen Behörden der EWR-Mitgliedstaaten, in denen die Bank nach Art. 40 bis 43 tätig war, der EFTA-Überwachungsbehörde und der EBA mit.

### Art. 33

#### *Entzug der Bewilligung*

- 1) Bewilligungen werden von der FMA entzogen, wenn:
- a) die Geschäftstätigkeit nicht innert Jahresfrist aufgenommen wurde;
  - b) die Geschäftstätigkeit während mindestens sechs Monaten nicht mehr ausgeübt wurde;
  - c) über das Vermögen der Bank rechtskräftig der Konkurs eröffnet oder ein Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig abgewiesen worden ist;
  - d) die Bank beschliesst, die Gesellschaft aufzulösen und zu liquidieren;
  - e) die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind;
  - f) die Bank die Erteilung der Bewilligung durch falsche Angaben oder auf andere Weise erschlichen hat;
  - g) die Bank folgenden Anforderungen nicht mehr genügt:
    - 1. den Eigenmittelanforderungen nach Art. 92 und 93 bis 386 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder den zusätzlichen Anforderungen der FMA nach Art. 154 Abs. 3 Bst. a;
    - 2. den Anforderungen für Grosskredite nach Art. 387 bis 403 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;

3. den Liquiditätsanforderungen nach Art. 411 bis 428az der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder den zusätzlichen Anforderungen der FMA nach Art. 157; oder
  4. die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern, namentlich Sicherheit für die ihr von Einlegern anvertrauten Vermögenswerte zu bieten;
- h) die Bank ein Vergehen nach Art. 245 Abs. 1 Bst. c oder Abs. 2 Bst. b, eine strafbare Handlung nach dem Strafgesetzbuch oder nach anderen in Art. 5 Abs. 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes angeführten Gesetzen begangen hat;
  - i) die Bank eine schwerwiegende, wiederholte oder systematische Übertretung nach Art. 246 Abs. 1 begangen hat;
  - k) die Bank den Aufforderungen der FMA zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes nicht Folge leistet;
  - l) die Bank die gesetzlichen Pflichten systematisch, schwerwiegend oder wiederholt verletzt; oder
  - m) die Bank im Rahmen ihrer Bewilligung ausschliesslich eine Wertpapierdienstleistung nach Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 3 oder 6 des Wertpapierdienstleistungsgesetzes erbringt und ihre durchschnittlichen gesamten Vermögenswerte während fünf aufeinanderfolgender Jahre unterhalb der in Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 Bst. b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Schwellenwerte lagen.

2) Der rechtskräftige Entzug der Bewilligung wird auf Kosten des Bewilligungsträgers im Amtsblatt und auf der Internetseite der FMA veröffentlicht. Der Eintrag im Register nach Art. 168 wird von der FMA gelöscht. Die FMA hat jeden Entzug einer Bewilligung den zuständigen Behörden der EWR-Mitgliedstaaten, in

denen die Bank nach Art. 40 bis 43 tätig war, der EFTA-Überwachungsbehörde und der EBA unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

#### Art. 34

##### *Folgen des Erlöschens bzw. Entzugs der Bewilligung*

1) Wird die Bewilligung nach Art. 33 Abs. 1 Bst. b bis m entzogen, hat die FMA gleichzeitig die Beendigung sämtlicher Bankgeschäfte anzuordnen und diese Tätigkeit an eine geeignete Person zu übertragen, die zum Geschäftsabwickler bestellt wird.

2) Die FMA hat die für die Beendigung sämtlicher Bankgeschäfte notwendigen Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsabwicklers zu bestimmen. Die Befugnisse können einige oder sämtliche Befugnisse umfassen, über welche die Geschäftsleiter der Bank nach deren Satzung und aufgrund der für die entsprechende Bank geltenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts verfügen, unter anderem die Befugnis, einige oder sämtliche Verwaltungsfunktionen der Geschäftsleiter auszuüben. Die FMA hat festzulegen, ob der Geschäftsabwickler die Geschäftsleiter vorübergehend ersetzt oder ob diese vorübergehend mit dem Geschäftsabwickler zusammenzuarbeiten haben. Die FMA kann den Geschäftsleitern die Verpflichtung auferlegen, den Geschäftsabwickler anzuhören und seine Einwilligung einzuholen, bevor bestimmte Beschlüsse gefasst oder Massnahmen ergriffen werden. Die FMA hat die Bestellung eines Geschäftsabwicklers auf ihrer Internetseite öffentlich bekanntzumachen und das Amt für Justiz anzuweisen, den Geschäftsabwickler samt dessen Zeichnungsrecht im Handelsregister einzutragen. Zudem kann die FMA veranlassen, dass Zeichnungsrechte von bestehenden Mitgliedern der Geschäftsleitung im Handelsregister gelöscht oder abgeändert werden.

3) Der Geschäftsabwickler hat in fachlicher und persönlicher Hinsicht jederzeit Gewähr für eine ordnungsgemässe Beendigung der Bankgeschäfte zu bieten. Die Anforderungen nach Art. 63 gelten sinngemäss. Die FMA kann dem Geschäftsabwickler die für die Beendigung der offenen Bankgeschäfte notwendigen Weisungen erteilen. Erfüllt der Geschäftsabwickler die Anforderungen nicht oder nicht mehr oder kommt er den Weisungen der FMA nicht nach, ergreift die FMA die erforderlichen Massnahmen nach Art. 154 Abs. 3, insbesondere dessen Abberufung nach Art. 154 Abs. 3 Bst. s unter gleichzeitiger Bestellung eines anderen geeigneten Geschäftsabwicklers.

4) Der Geschäftsabwickler hat der FMA in regelmässigen Abständen über den Fortgang der Beendigung der offenen Bankgeschäfte zu berichten. Der Inhalt und die Periodizität der Berichte werden von der FMA festgelegt. Die FMA kann jederzeit zusätzliche Informationen und Dokumente über den Fortgang der Beendigung der offenen Bankgeschäfte verlangen.

5) Wurde die Bewilligung nach Art. 33 Abs. 1 Bst. d entzogen oder hat das oberste Organ nach dem Entzug der Bewilligung nach Art. 33 Abs. 1 Bst. b, c und e bis m die Auflösung und Liquidation der Bank beschlossen und sind noch nicht sämtliche Bankgeschäfte beendet worden, bestellt die FMA für die Dauer der Beendigung sämtlicher noch offener Bankgeschäfte abweichend von Art. 132 und 133 des Personen- und Gesellschaftsrechts den Liquidator. Die FMA hat das Amt für Justiz anzuweisen, den Liquidator samt dessen Zeichnungsrecht im Handelsregister einzutragen und die Bestellung eines Liquidators auf ihrer Internetseite öffentlich bekanntzumachen. Abweichend von Abs. 1 kann die FMA den Liquidator gleichzeitig mit der Bestellung auch mit der Beendigung sämtlicher Bankgeschäfte beauftragen. Der Liquidator hat in persönlicher und fachlicher Hinsicht jederzeit die Anforderungen nach Abs. 3 zu erfüllen und den Berichtspflichten nach Abs. 4 sowie den erteilten Weisungen der FMA nachzukommen. Die FMA kann dem

Liquidator die für die Beendigung der offenen Bankgeschäfte notwendigen Weisungen erteilen. Erfüllt der Liquidator die Anforderungen nicht oder nicht mehr oder kommt er den Weisungen der FMA nicht nach, ergreift sie die erforderlichen Massnahmen, insbesondere dessen Abberufung nach Art. 154 Abs. 3 Bst. s unter gleichzeitiger Bestellung eines anderen geeigneten Liquidators. Abs. 4 gilt sinngemäss. Art. 146 des Personen- und Gesellschaftsrechts findet bei einer Auflösung und Liquidation nach diesem Absatz keine Anwendung.

6) Entzieht die FMA nach Art. 33 Abs. 1 Bst. b, c und e bis m eine Bewilligung, kann sie gleichzeitig die Auflösung und Liquidation der Bank verfügen, sofern dies zum Schutz der Gläubiger sowie zur Sicherung des Vertrauens in das liechtensteinische Geld-, Wertpapier- und Kreditwesen und der Stabilität des Finanzsystems notwendig ist. Eine solche Verfügung hat dieselbe Wirkung wie ein Auflösungsbeschluss durch das oberste Organ und ist in das Handelsregister einzutragen. Art. 146 des Personen- und Gesellschaftsrechts findet bei einer Auflösung und Liquidation nach diesem Absatz keine Anwendung.

7) Hat die FMA die Auflösung und Liquidation nach Abs. 6 verfügt, bestellt sie den Liquidator. Gleichzeitig ist dem Liquidator die Beendigung der laufenden Bankgeschäfte zu übertragen. Die FMA trifft die für die Beendigung der laufenden Bankgeschäfte und die Durchführung der Liquidation erforderlichen Massnahmen und erteilt dem Liquidator die notwendigen Weisungen. Der von der FMA bestellte Liquidator hat in persönlicher und fachlicher Hinsicht jederzeit Gewähr für eine ordnungsgemässe Auflösung und Liquidation sowie Beendigung der laufenden Geschäfte zu bieten. Die Anforderungen nach Art. 63 gelten sinngemäss. Erfüllt der Liquidator die Anforderungen nicht oder nicht mehr oder kommt er den Weisungen der FMA nicht nach, ergreift die FMA die erforderlichen Massnahmen, insbesondere dessen Abberufung nach Art. 154 Abs. 3 Bst. s unter gleichzeitiger Bestellung eines anderen geeigneten Liquidators. Die FMA hat das Amt für Justiz

anzuweisen, den Liquidator samt dessen Zeichnungsrecht in das Handelsregister einzutragen. Art. 132 und 133 des Personen- und Gesellschaftsrechts finden keine Anwendung.

8) Die FMA kann als Geschäftsabwickler und Liquidator folgende Personen bestellen:

- a) ein oder mehrere Mitglieder der Geschäftsleitung;
- b) einen oder mehrere Inhaber von Schlüsselfunktionen;
- c) eine nach Art. 124 anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft; oder
- d) sofern sie über gründliche Kenntnisse im Bank- und Finanzwesen verfügen:
  - 1. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die über eine Bewilligung nach dem Wirtschaftsprüfergesetz verfügt oder nach Art. 69 des Wirtschaftsprüfergesetzes registriert ist; oder
  - 2. einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwaltsgesellschaft nach dem Rechtsanwaltsgesetz.

9) Der Wegfall der Bewilligung hindert den Geschäftsabwickler oder den Liquidator nicht daran, bewilligungspflichtige Geschäfte der Bank weiter zu betreiben, soweit dies für Zwecke der Beendigung der Bankgeschäfte oder des Liquidationsverfahrens erforderlich ist. Die Annahme neuer Einlagen oder neuer anderer rückzahlbarer Gelder sowie die Erbringung anderer Bankgeschäfte oder Wertpapierdienstleistungen und/oder Ausübung von Anlagetätigkeiten nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Wertpapierdienstleistungsgesetzes für Kunden sind unzulässig. Bis zur vollständigen Beendigung sämtlicher Bankgeschäfte gilt die Bank als Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 des Sorgfaltspflichtgesetzes. Bis zur vollständigen Beendigung sämtlicher Bankgeschäfte finden Art. 12, 72, 75, 92 Abs. 1 Bst. b, d bis f, h und l bis n sowie Art. 93, 119, 120 und 246 weiterhin Anwendung.

10) Ein von der FMA eingesetzter Geschäftsabwickler oder Liquidator hat einen Anspruch auf Entlohnung gegenüber der Bank. Wird die Höhe der Entlohnung von der Bank nicht anerkannt, so hat die FMA die Entlohnung festzulegen und der Bank deren Auszahlung aufzutragen.

11) Ist eine Bewilligung nach Art. 32 erloschen oder hat die FMA die Bewilligung nach Art. 33 entzogen, hat die Bank innerhalb von 30 Tagen nach Einlangen des schriftlichen Verzichts bei der FMA oder nach Rechtskraft der entsprechenden Verfügung, mit der die Bewilligung entzogen wird:

- a) das Erbringen von Bankgeschäften und anderen Dienstleistungen nach Art. 6 als Geschäftszweck aufzugeben und die Statuten entsprechend zu ändern; und
- b) beim Amt für Justiz die Löschung der unter der Rubrik "Firma" und "Zweck" die auf die Bank oder andere bewilligungspflichtige Geschäfte schliessende Firmenbezeichnung und Zweckeintragungen im Handelsregister anzumelden.

12) Die Eintragungen im Handelsregister nach Abs. 11 Bst. b sind der FMA nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht erbracht, informiert die FMA das Amt für Justiz. Das Amt für Justiz hat die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Art. 971 des Personen- und Gesellschaftsrechts zu verfügen.

#### **E. Erlöschen und Entzug von Bewilligungen für Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften**

##### Art. 35

##### *Erlöschen der Bewilligung*

- 1) Bewilligungen nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 erlöschen, wenn:

- a) keine Bank mehr Tochterunternehmen einer bewilligten Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft ist;
- b) gegenüber der FMA schriftlich darauf verzichtet wird.

2) Das Erlöschen einer Bewilligung ist von der FMA festzustellen und dem Betroffenen mitzuteilen. Die FMA veröffentlicht das Erlöschen auf Kosten des Betroffenen im Amtsblatt und auf ihrer Internetseite. Der Eintrag im Register nach Art. 168 wird von der FMA gelöscht. Die FMA teilt jedes Erlöschen einer Bewilligung den zuständigen Behörden des EWR-Mitgliedstaats, in dem die Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft ihren Sitz hat, mit.

#### Art. 36

##### *Entzug der Bewilligung*

1) Bewilligungen nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 werden von der FMA entzogen, wenn:

- a) die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind;
- b) die Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft die Erteilung durch falsche Angaben oder auf andere Weise erschlichen hat oder der FMA wesentliche Umstände nicht bekannt waren;
- c) die Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft den in Art. 33 Abs. 1 Bst. g genannten Anforderungen auf konsolidierter oder teilkonsolidierter Basis nicht mehr genügt;
- d) die Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft ein Vergehen nach Art. 245 Abs. 2 Bst. b, eine strafbare Handlung nach dem Strafgesetzbuch oder nach anderen in Art. 5 Abs. 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes angeführten Gesetzen begangen hat;

- e) die Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft eine schwerwiegende, wiederholte oder systematische Übertretung nach Art. 246 Abs. 1 begangen hat;
- f) die Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft den Aufforderungen der FMA zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes nicht Folge leistet;
- g) die Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft die gesetzlichen Pflichten systematisch, schwerwiegend oder wiederholt verletzt;
- h) die Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft beschliesst, die Gesellschaft aufzulösen und zu liquidieren; oder
- i) über das Vermögen der Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft rechtskräftig der Konkurs eröffnet oder ein Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig abgewiesen worden ist.

2) Der rechtskräftige Entzug der Bewilligung wird auf Kosten der Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft im Amtsblatt und auf der Internetseite der FMA veröffentlicht. Der Eintrag im Register nach Art. 168 wird von der FMA gelöscht. Die FMA hat jeden Entzug einer Bewilligung den zuständigen Behörden der EWR-Mitgliedstaaten, in denen die Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft ihren Sitz hat, mitzuteilen.

#### Art. 37

##### *Folgen des Erlöschens bzw. des Entzugs der Bewilligung*

Zeitgleich mit der Mitteilung nach Art. 35 Abs. 2 oder Art. 36 Abs. 2 hat die FMA nach Art. 154 Abs. 5 Bst. d eine andere Finanzholdinggesellschaft oder

gemischte Finanzholdinggesellschaft, eine andere Bank oder ein anderes EWR-Kreditinstitut innerhalb der Gruppe zu benennen, die bis zur neuerlichen Erteilung einer Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 für die Sicherstellung der Erfüllung der Anforderungen nach diesem Gesetz und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf konsolidierter Basis verantwortlich ist.

#### **IV. Verhältnis zum Europäischen Wirtschaftsraum und zu Drittstaaten**

##### **A. Europäischer Wirtschaftsraum**

##### **1. Voraussetzungen zur Errichtung von Zweigstellen und zur Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs**

###### Art. 38

###### *Tätigkeit liechtensteinischer Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischter Finanzholdinggesellschaften in anderen EWR-Mitgliedstaaten*

1) Banken, die nach Art. 4 Abs. 2 dieses Gesetzes als Kreditinstitute nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten, können die von ihrer Bewilligung umfassten Tätigkeiten nach Anhang 1 dieses Gesetzes oder Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten nach Anhang 1 Abschnitt A und B des Wertpapierdienstleistungsgesetzes in anderen EWR-Mitgliedstaaten nach Massgabe der Art. 40 und 41 über eine Zweigstelle oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs erbringen bzw. ausüben. Zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und/oder Ausübung von Anlagetätigkeiten können sie auch vertraglich gebundene Vermittler nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 16 des Wertpapierdienstleistungsgesetzes heranziehen, die ihren Sitz entweder im Inland oder in einem anderen EWR-Mitgliedstaat haben.

2) Banken, die nach Art. 4 Abs. 3 dieses Gesetzes als Finanzinstitute gelten, sowie deren Tochterunternehmen können die von ihrer Bewilligung umfassten Tätigkeiten nach Anhang 1 Ziff. 2 bis 12 und 15 in anderen EWR-Mitgliedstaaten nach Massgabe der Art. 42 und 43 über eine Zweigstelle oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs ausüben, sofern sie folgende zusätzliche Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie sind ein Tochterunternehmen einer Bank oder ein gemeinsames Tochterunternehmen mehrerer Banken, die nach Art. 4 Abs. 2 dieses Gesetzes als Kreditinstitute nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten.
- b) Die betreffenden Tätigkeiten gehören zum Geschäftskreis, der in den Statuten der Bank umschrieben ist und werden im Inland tatsächlich ausgeübt.
- c) Das oder die Mutterunternehmen halten mindestens 90 % der mit den Anteilen oder Aktien der jeweiligen Bank verbundenen Stimmrechte.
- d) Das oder die Mutterunternehmen machen gegenüber der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats die umsichtige Geschäftsführung der jeweiligen Bank glaubhaft und verbürgen sich nach vorgängiger Genehmigung der FMA gesamtschuldnerisch für die von der Bank eingegangenen Verpflichtungen.
- e) Die jeweilige Bank ist nach diesem Gesetz und Titel VII Kapitel 3 sowie Teil 1 Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, insbesondere betreffend die in Art. 92 der genannten Verordnung festgelegten Eigenmittelanforderungen, die Überwachung von Grosskrediten nach Teil 4 der genannten Verordnung und die Begrenzung von Beteiligungen nach den Art. 89 und 90 der genannten Verordnung, wirksam in die Beaufsichtigung durch das oder die Mutterunternehmen auf konsolidierter Basis einbezogen.

3) Für Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften sowie deren Tochterunternehmen gelten Abs. 2 sowie Art. 42 und 43 sinngemäss.

#### Art. 39

#### *Tätigkeit von EWR-Kreditinstituten, EWR-Finanzinstituten sowie Finanzholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften aus dem EWR*

1) EWR-Kreditinstitute dürfen die von ihrer Zulassung umfassten Tätigkeiten nach Anhang I der Richtlinie 2013/36/EU oder Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten nach Anhang I Abschnitte A und B der Richtlinie 2014/65/EU, die sich auf Finanzinstrumente nach Anhang I Abschnitt C jener Richtlinie beziehen, in Liechtenstein nach Massgabe der Art. 44 und 45 über eine Zweigstelle oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs erbringen bzw. ausüben. Zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und/oder Ausübung von Anlagetätigkeiten können sie auch vertraglich gebundene Vermittler nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 29 der Richtlinie 2014/65/EU heranziehen, die ihren Sitz entweder im Inland oder in einem anderen EWR-Mitgliedstaat haben.

2) EWR-Finanzinstitute sowie deren Tochterunternehmen dürfen die von ihrer Zulassung umfassten Tätigkeiten nach Anhang I Ziff. 2 bis 12 und 15 der Richtlinie 2013/36/EU in Liechtenstein nach Massgabe der Art. 46 und 47 über eine Zweigstelle oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs ausüben, sofern sie die Voraussetzungen nach Art. 34 Abs. 1 Richtlinie 2013/36/EU erfüllen.

3) Für Finanzholdinggesellschaften mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder gemischte Finanzholdinggesellschaften mit Sitz in einem anderen EWR-

Mitgliedstaat sowie deren Tochterunternehmen gelten Abs. 2 sowie Art. 46 und 47 sinngemäss.

## **2. Verfahren zur Errichtung von Zweigstellen und zur Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs**

### Art. 40

*Zweigstellen liechtensteinischer Banken, die als Kreditinstitute gelten, in einem anderen EWR-Mitgliedstaat*

1) Banken, die nach Art. 4 Abs. 2 dieses Gesetzes als Kreditinstitut nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten, haben der FMA die Errichtung einer Zweigstelle in einem anderen EWR-Mitgliedstaat vorgängig anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) den EWR-Mitgliedstaat, in dem die Zweigstelle errichtet werden soll;
- b) einen Geschäftsplan, in dem unter anderem die Art der vorgesehenen Geschäfte und die Organisationsstruktur der Zweigstelle angegeben sind;
- c) die Anschrift, unter der im Aufnahmemitgliedstaat Unterlagen der Bank angefordert werden können;
- d) die Namen der Leiter der Zweigstelle.

2) Zusätzlich zu den Angaben nach Abs. 1 teilt die FMA den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats Folgendes mit:

- a) die Höhe und Zusammensetzung der Eigenmittel;
- b) die Summe der Eigenmittelanforderungen nach Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; und

- c) die näheren Angaben über das Einlagensicherungssystem, mit dem der Schutz der Einleger der Zweigstelle gewährleistet werden soll.

3) Die FMA übermittelt die Angaben innerhalb von drei Monaten nach deren Eingang der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats, sofern sie in Anbetracht der geplanten Tätigkeit keinen Grund hat, die Angemessenheit der Verwaltungsstrukturen und der Finanzlage der betreffenden Bank anzuzweifeln. Sie teilt die Übermittlung der betreffenden Bank mit.

4) Verweigert die FMA die Übermittlung der Angaben an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats, nennt sie der betroffenen Bank innerhalb von drei Monaten nach Eingang sämtlicher Angaben die Gründe. Bei einer solchen Weigerung oder bei Nichtäusserung der FMA ist Art. 243 sinngemäss anwendbar.

5) Bei einer Änderung der nach Abs. 1 Bst. b bis d übermittelten Angaben teilt die Bank der FMA diese Änderung mindestens einen Monat vor deren Durchführung schriftlich mit. Die FMA setzt die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates davon in Kenntnis. Abs. 3 und 4 finden sinngemäss Anwendung.

6) Die FMA teilt der EFTA-Überwachungsbehörde und der EBA die Anzahl und Art jener Fälle mit, in denen sie die Übermittlung der Angaben nach Abs. 3 oder 5 an die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats verweigert hat.

7) Banken, die nach Art. 4 Abs. 2 dieses Gesetzes als Kreditinstitut nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten und die eine oder mehrere Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Wertpapierdienstleistungsgesetzes in anderen EWR-Mitgliedstaaten durch einen vertraglich gebundenen Vermittler mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat erbringen bzw. ausüben möchten, haben dies der FMA vorgängig anzuzeigen. Die

Anzeige hat alle Angaben nach Art. 47 Abs. 2 des Wertpapierfirmengesetzes zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach Art. 13 bis 16, 18 und 20 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2382<sup>15</sup>.

#### Art. 41

*Freier Dienstleistungsverkehr liechtensteinischer Banken, die als Kreditinstitute gelten, in einem anderen EWR-Mitgliedstaat*

1) Banken, die nach Art. 4 Abs. 2 dieses Gesetzes als Kreditinstitut nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten, haben der FMA die erstmalige Aufnahme einer oder mehrerer Tätigkeiten nach Anhang 1 dieses Gesetzes oder einer oder mehrerer Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Wertpapierdienstleistungsgesetzes in anderen EWR-Mitgliedstaaten im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs vorgängig anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) den EWR-Mitgliedstaat, in dem sie ihre Tätigkeiten auszuüben beabsichtigen; und
- b) die beabsichtigten Tätigkeiten.

2) Die FMA leitet der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats die Angaben nach Abs. 1 innerhalb eines Monats nach deren Eingang weiter.

3) Banken, die nach Art. 4 Abs. 2 dieses Gesetzes als Kreditinstitut nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten, haben vor der erstmaligen Aufnahme einer oder mehrerer Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten nach

---

<sup>15</sup>Durchführungsverordnung (EU) 2017/2382 der Kommission vom 14. Dezember 2017 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf Standardformulare, Mustertexte und Verfahren für die Übermittlung von Angaben nach Massgabe der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 340 vom 20.12.2017, S. 6)

Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Wertpapierdienstleistungsgesetzes durch einen vertraglich gebundenen Vermittler in anderen EWR-Mitgliedstaaten im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs dies der FMA unter Angabe des Namens des vertraglich gebundenen Vermittlers vorgängig anzuzeigen. Die Anzeige hat alle Angaben nach Art. 45 Abs. 2 des Wertpapierfirmengesetzes zu enthalten. Die FMA leitet der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats die Anzeige innerhalb eines Monats nach deren Eingang weiter. Das Verfahren richtet sich nach Art. 13 bis 16, 18 und 20 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2382.

#### Art. 42

##### *Zweigstellen liechtensteinischer Banken, die als Finanzinstitut gelten, in einem anderen EWR-Mitgliedstaat*

1) Banken, die nach Art. 4 Abs. 3 dieses Gesetzes als Finanzinstitut nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten, sowie deren Tochterunternehmen haben der FMA die Errichtung einer Zweigstelle in einem anderen EWR-Mitgliedstaat vorgängig anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) den EWR-Mitgliedstaat, in dem die Zweigstelle errichtet werden soll;
- b) einen Geschäftsplan, in dem unter anderem die Art der vorgesehenen Geschäfte und die Organisationsstruktur der Zweigstelle angegeben sind;
- c) die Anschrift, unter der im Aufnahmemitgliedstaat Unterlagen der Bank angefordert werden können;
- d) den Namen der Leiter der Zweigstelle; und
- e) die Angaben zur Einhaltung der Voraussetzungen nach Art. 38 Abs. 2.

2) Die FMA prüft bei Einlangen der Anzeige das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 38 Abs. 2. Sind die Voraussetzungen erfüllt, stellt die FMA eine

entsprechende Bestätigung aus, die der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats zusammen mit den anderen Angaben nach Abs. 1 zu übermitteln ist.

3) Zusätzlich zu den Angaben nach Abs. 1 teilt die FMA den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats Folgendes mit:

- a) die Höhe und Zusammensetzung der Eigenmittel; und
- b) die nach Art. 92 Abs. 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 errechneten Gesamtrisikobeträge der Mutterbank.

4) Die FMA übermittelt die Angaben innerhalb von drei Monaten nach deren Eingang der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats, sofern sie in Anbetracht der geplanten Tätigkeit kein Grund hat, die Angemessenheit der Verwaltungsstrukturen und der Finanzlage der betreffenden Bank anzuzweifeln. Sie teilt die Übermittlung der betreffenden Bank mit.

5) Verweigert die FMA die Übermittlung der Angaben an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats, nennt sie der betroffenen Bank innerhalb von drei Monaten nach Eingang sämtlicher Angaben die Gründe. Bei einer solchen Weigerung oder bei Nichtäusserung der FMA ist Art. 243 sinngemäss anwendbar.

6) Bei einer Änderung der nach Abs. 1 Bst. b bis d übermittelten Angaben teilt die Bank der FMA diese Änderung mindestens einen Monat vor deren Durchführung schriftlich mit. Die FMA setzt die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats davon in Kenntnis. Abs. 4 und 5 finden sinngemäss Anwendung.

7) Liegen die Voraussetzungen nach Art. 38 Abs. 2 nicht mehr vor, teilt die FMA dies der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats mit.

8) Die FMA teilt der EFTA-Überwachungsbehörde und der EBA die Anzahl und Art jener Fälle mit, in denen sie die Übermittlung der Angaben nach Abs. 4 oder 6 an die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats verweigert hat.

#### Art. 43

##### *Freier Dienstleistungsverkehr liechtensteinischer Banken, die als Finanzinstitute gelten, in einem anderen EWR-Mitgliedstaat*

1) Banken, die nach Art. 4 Abs. 3 dieses Gesetzes als Finanzinstitut nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten, sowie deren Tochterunternehmen haben der FMA die erstmalige Aufnahme einer oder mehrerer Tätigkeiten nach Anhang 1 in anderen EWR-Mitgliedstaaten im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs vorgängig anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) den EWR-Mitgliedstaat, in dem sie ihre Tätigkeiten auszuüben beabsichtigen; und
- b) die beabsichtigten Tätigkeiten.

2) Die FMA leitet der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats die Angaben nach Abs. 1 innerhalb eines Monats nach deren Eingang weiter.

#### Art. 44

##### *Zweigstellen von EWR-Kreditinstituten in Liechtenstein*

1) EWR-Kreditinstitute dürfen in Liechtenstein eine Zweigstelle errichten, wenn:

- a) die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der FMA alle Angaben nach Art. 35 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie 2013/36/EU übermittelt hat; und
- b) die Frist nach Abs. 4 abgelaufen ist.

2) Hat ein EWR-Kreditinstitut mehrere Zweigstellen in Liechtenstein errichtet, werden diese als eine einzige Zweigstelle betrachtet.

3) Innerhalb von zwei Monaten, nachdem die Angaben nach Abs. 1 von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats bei der FMA eingegangen sind, teilt die FMA dem EWR-Kreditinstitut die für die Tätigkeit in Liechtenstein vorgeschriebenen Meldungen und Bedingungen mit, die für die Ausübung der Tätigkeit aus Gründen des Allgemeininteresses nach Abs. 6 gelten.

4) Nach Eingang der Mitteilung nach Abs. 3 oder, bei Nichtäusserung der FMA, nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Weiterleitung der Mitteilung durch die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats darf das EWR-Kreditinstitut die Zweigstelle errichten und den Geschäftsbetrieb aufnehmen.

5) Bei einer Änderung der nach Art. 35 Abs. 2 Bst. b bis d der Richtlinie 2013/36/EU übermittelten Angaben teilt das EWR-Kreditinstitut der FMA diese Änderung mindestens einen Monat vor deren Durchführung schriftlich mit. Abs. 3 findet sinngemäss Anwendung.

6) Für Zweigstellen von EWR-Kreditinstituten gelten Art. 8, 12, 14, 20, 72, 76, 78, 79, 87, 88 und 120 Abs. 8 dieses Gesetzes sowie Art. 4 und 5 und Teil III des Zahlungsdienstegesetzes. Bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und/oder der Ausübung von Anlagetätigkeiten nach Anhang I Abschnitte A und B der Richtlinie 2014/65/EU, die sich auf Finanzinstrumente nach Anhang I Abschnitt C jener Richtlinie beziehen, gelten darüber hinaus Art. 6, 7, 8 Abs. 2, Art. 9 bis 15, 17, 18 und 20 bis 23 des Wertpapierdienstleistungsgesetzes sowie Art. 14 bis 16 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014. Der Leiter der Zweigstelle ist für die Einhaltung der Anforderungen nach Abs. 1 und diesem Absatz verantwortlich.

7) Die FMA kann in Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben verlangen, dass EWR-Kreditinstitute ihr halbjährlich über die Tätigkeiten der Zweigstellen Bericht erstatten. Diese Berichte dürfen nur angefordert werden, um die Einhaltung der für die Zweigstellen massgebenden Vorschriften zu beaufsichtigen. Die FMA kann von EWR-Kreditinstituten insbesondere Informationen verlangen, anhand derer sie beurteilen kann, ob es sich bei einer Zweigstelle um eine bedeutende Zweigstelle im Sinne des Art. 52 handelt.

8) EWR-Kreditinstitute dürfen eine oder mehrere Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 2 der Richtlinie 2014/65/EU in Liechtenstein durch einen vertraglich gebundenen Vermittler nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 16 des Wertpapierdienstleistungsgesetzes erbringen bzw. ausüben, wenn die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der FMA alle Angaben nach Art. 35 Abs. 7 der genannten Richtlinie übermittelt hat und die Frist nach Abs. 4 abgelaufen ist. Das Verfahren richtet sich nach Art. 13 bis 16, 18 und 20 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2382.

#### Art. 45

##### *Freier Dienstleistungsverkehr von EWR-Kreditinstituten in Liechtenstein*

1) Das erstmalige Tätigwerden eines EWR-Kreditinstituts im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs in Liechtenstein bedarf der Mitteilung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats nach Art. 39 der Richtlinie 2013/36/EU an die FMA.

2) Das EWR-Kreditinstitut kann nach Eingang der Mitteilung bei der FMA mit der Erbringung der entsprechenden Dienstleistungen beginnen.

3) Das Erbringen von Wertpapierdienstleistungen und/oder das Ausüben von Anlagetätigkeiten nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 2 der Richtlinie 2014/65/EU in Liechtenstein im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs durch die Heranziehung vertraglich gebundener Vermittler nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 16 des Wertpapierdienstleistungsgesetzes bedarf einer Mitteilung der zuständigen Behörde nach Art. 34 Abs. 5 der genannten Richtlinie. Das Verfahren richtet sich nach Art. 13 bis 16, 18 und 20 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2382. Die FMA hat die entsprechenden Angaben im Register nach Art. 168 zu veröffentlichen.

#### Art. 46

##### *Zweigstellen von EWR-Finanzinstituten in Liechtenstein*

1) EWR-Finanzinstitute sowie deren Tochterunternehmen dürfen in Liechtenstein eine Zweigstelle errichten, wenn:

- a) die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der FMA alle Angaben nach Art. 35 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie 2013/36/EU und eine Bestätigung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 34 Abs. 1 der genannten Richtlinie übermittelt hat; und
- b) die Frist nach Abs. 3 abgelaufen ist.

2) Innerhalb von zwei Monaten, nachdem die Angaben nach Abs. 1 von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats bei der FMA eingegangen sind, teilt die FMA dem EWR-Finanzinstitut die für die Tätigkeit in Liechtenstein vorgeschriebenen Meldungen und Bedingungen mit, die für die Ausübung der Tätigkeit aus Gründen des Allgemeininteresses nach Abs. 5 gelten.

3) Nach Eingang der Mitteilung nach Abs. 2 oder bei Nichtäusserung der FMA nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Weiterleitung der Mitteilung durch

die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats darf das EWR-Finanzinstitut die Zweigstelle errichten und den Geschäftsbetrieb aufnehmen.

4) Bei einer Änderung der nach Art. 35 Abs. 2 Bst. b bis d der Richtlinie 2013/36/EU übermittelten Angaben teilt das EWR-Finanzinstitut der FMA diese Änderung mindestens einen Monat vor deren Durchführung schriftlich mit. Abs. 3 findet sinngemäss Anwendung.

5) Für Zweigstellen von EWR-Finanzinstituten gelten Art. 8, 12, 14, 20, 72, 76, 78, 79, 87, 88 und 120 Abs. 8 dieses Gesetzes sowie Art. 4 und 5 und Teil III des Zahlungsdienstegesetzes. Der Leiter der Zweigstelle ist für die Einhaltung der Anforderungen nach Abs. 1 und diesem Absatz verantwortlich.

6) Die FMA kann in Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben verlangen, dass EWR-Finanzinstitute ihr halbjährlich über die Tätigkeiten der Zweigstellen Bericht erstatten. Diese Berichte dürfen nur angefordert werden, um die Einhaltung der für die Zweigstellen massgebenden Vorschriften zu beaufsichtigen. Die FMA kann von EWR-Finanzinstituten insbesondere Informationen verlangen, anhand derer sie beurteilen kann, ob es sich bei einer Zweigstelle um eine bedeutende Zweigstelle im Sinne des Art. 52 handelt.

7) Teilt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der FMA mit, dass das EWR-Finanzinstitut die Voraussetzungen nach Art. 34 Abs. 1 der Richtlinie 2013/36/EU nicht mehr erfüllt, unterliegt dessen Tätigkeit in Liechtenstein diesem Gesetz. Der FMA stehen gegenüber dem EWR-Finanzinstitut alle Befugnisse nach Art. 154 zur Verfügung, insbesondere um sicherzustellen, dass Bankgeschäfte oder andere Dienstleistungen nach Art. 6 in Liechtenstein nur erbracht werden, wenn das EWR-Finanzinstitut über eine Bewilligung nach Art. 16 verfügt.

## Art. 47

*Freier Dienstleistungsverkehr von EWR-Finanzinstituten in Liechtenstein*

1) Das erstmalige Tätigwerden eines EWR-Finanzinstituts oder seines Tochterunternehmens im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs in Liechtenstein bedarf der Mitteilung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats nach Art. 39 der Richtlinie 2013/36/EU an die FMA.

2) Das EWR-Finanzinstitut kann nach Eingang der Mitteilung bei der FMA mit der Erbringung der entsprechenden Dienstleistungen beginnen.

3) Teilt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der FMA mit, dass das EWR-Finanzinstitut die Voraussetzungen nach Art. 34 Abs. 1 der Richtlinie 2013/36/EU nicht mehr erfüllt, unterliegt dessen Tätigkeit in Liechtenstein diesem Gesetz. Der FMA stehen gegenüber dem EWR-Finanzinstitut alle Befugnisse nach Art. 154 zur Verfügung, insbesondere um sicherzustellen, dass Bankgeschäfte oder andere Dienstleistungen nach Art. 6 in Liechtenstein nur erbracht werden, wenn das EWR-Finanzinstitut über eine Bewilligung nach Art. 16 verfügt.

**3. Aufsicht im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs und der Errichtung von Zweigstellen**

## Art. 48

*Beaufsichtigung der Tätigkeit von Zweigstellen von EWR-Kreditinstituten oder EWR-Finanzinstituten; Nachprüfungen vor Ort und Ermittlungen*

1) Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats kann in Zusammenhang mit der Beaufsichtigung eines EWR-Kreditinstituts oder EWR-Finanzinstituts, das ihrer Aufsicht unterliegt und über eine Zweigstelle in Liechtenstein tätig ist:

- a) die FMA um Zusammenarbeit bei einer Nachprüfung vor Ort oder einer Ermittlung in einer Zweigstelle ersuchen; oder
- b) nach vorheriger Unterrichtung der FMA, selbst oder durch von ihr Beauftragte die für die Aufsicht erforderlichen Nachprüfungen der Informationen vor Ort vornehmen.

2) Erhält die FMA ein Ersuchen nach Abs. 1, kann sie diesem im Rahmen ihrer Befugnisse nachkommen, indem sie:

- a) die Nachprüfung vor Ort oder Ermittlungen selbst vornimmt; oder
- b) anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Sachverständige mit der Durchführung der Nachprüfung oder Ermittlung beauftragt.

3) Werden Nachprüfungen vor Ort oder Ermittlungen nicht durch die FMA selbst vorgenommen, können Mitarbeiter der FMA die Prüfer der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats oder von ihr Beauftragte begleiten.

4) Die FMA als zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats kann ungeachtet der Bestimmungen dieses Unterabschnitts im Rahmen der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben die in Liechtenstein ausgeübten Tätigkeiten der Zweigstellen von EWR-Kreditinstituten oder EWR-Finanzinstituten vor Ort nachprüfen und inspizieren oder anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Sachverständige damit beauftragen. Die FMA kann zu Aufsichtszwecken von einer Zweigstelle Informationen über deren Tätigkeiten anfordern. Vor der Durchführung derartiger Nachprüfungen und Inspektionen konsultiert die FMA die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats. Nach derartigen Nachprüfungen und Inspektionen übermittelt die FMA der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die erlangten Informationen und Erkenntnisse, die für die

Risikobewertung des EWR-Kreditinstituts oder EWR-Finanzinstituts oder die Bewertung der Stabilität des Finanzsystems in Liechtenstein zweckdienlich sind.

5) Die FMA kann die zuständigen Behörden eines anderen EWR-Mitgliedstaats um Zusammenarbeit bei einer Nachprüfung vor Ort oder Ermittlung ersuchen.

#### Art. 49

##### *Befugnisse der FMA als zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats*

1) Verletzt eine Bank, die ihre Tätigkeiten in einem anderen EWR-Mitgliedstaat durch eine Zweigstelle oder im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs erbringt, die Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats zur Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, ergreift die FMA nach Verständigung durch die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats unverzüglich die zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes bzw. die zur frühzeitigen Abhilfe notwendigen Massnahmen. Zu diesem Zweck stehen der FMA insbesondere alle Befugnisse nach Art. 154 zur Verfügung. Die FMA informiert die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats umgehend über die von ihr getroffenen Massnahmen.

2) Die FMA hat Informationen der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats, die sie nach Art. 48 Abs. 4 erlangt hat, bei der Festlegung ihres aufsichtsrechtlichen Prüfungsprogramms nach Massgabe von Art. 150 gebührend zu berücksichtigen und trägt ausserdem der Stabilität des Finanzsystems im Aufnahmemitgliedstaat Rechnung.

## Art. 50

*Befugnisse der FMA als zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats*

1) Verstösst ein EWR-Kreditinstitut oder ein EWR-Finanzinstitut, das seine Tätigkeiten in Liechtenstein durch eine Zweigstelle oder im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs erbringt, gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere Art. 44 Abs. 6 bzw. Art. 46 Abs. 5, oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, oder besteht ein erhebliches Risiko eines solchen Verstosses, teilt die FMA dies den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats unverzüglich mit.

2) Ist die FMA der Ansicht, dass die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ihren Pflichten zur Beendigung des Verstosses nach Abs. 1 nicht nachgekommen ist oder nicht nachkommen wird, kann sie die Angelegenheit nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 in Fällen, in denen ausschliesslich zuständige Behörden von EFTA-Staaten betroffen sind, an die EFTA-Überwachungsbehörde verweisen und diese um Unterstützung ersuchen. In Fällen, in denen sowohl die FMA als auch zuständige Behörden von Mitgliedstaaten der Europäischen Union betroffen sind, verweist die FMA die Angelegenheit nach Art. 19 der genannten Verordnung an die EFTA-Überwachungsbehörde und die EBA.

3) Teilt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der FMA mit, dass einem EWR-Kreditinstitut oder einem EWR-Finanzinstitut, das über eine Zweigstelle oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs in Liechtenstein tätig ist, die Zulassung nach den Rechtsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats entzogen worden oder erloschen ist, trifft die FMA unverzüglich geeignete Massnahmen, damit keine weiteren Geschäfte in Liechtenstein getätigt werden und die Interessen der Einleger und Anleger geschützt werden. Zu diesem Zweck stehen der FMA insbesondere alle Befugnisse nach Art. 154 zur Verfügung.

4) Unbeschadet Abs. 1 bis 3 stehen der FMA insbesondere alle Befugnisse nach Art. 154 zur Verfügung, um geeignete Massnahmen zu ergreifen, um Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes zu verhindern oder zu ahnden. Dies umfasst auch die Möglichkeit, einem EWR-Kreditinstitut oder einem EWR-Finanzinstitut, das einen Verstoß begangen hat, die Aufnahme neuer Geschäftstätigkeiten im Inland zu untersagen.

#### Art. 51

##### *Sicherungsmassnahmen*

1) Sofern die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats noch keine wirksamen Massnahmen ergriffen haben, kann die FMA in Krisensituationen noch vor der Mitteilung an die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats nach Art. 50 Abs. 1 sämtliche Sicherungsmassnahmen, insbesondere alle Befugnisse nach Art. 154, gegenüber einem EWR-Kreditinstitut oder einem EWR-Finanzinstitut ergreifen, die zum Schutz vor finanzieller Instabilität oder zum Schutz der Anleger, Anleger oder sonstiger Dienstleistungsempfänger in Liechtenstein notwendig sind. Die FMA informiert unverzüglich die zuständigen Behörden der anderen betroffenen EWR-Mitgliedstaaten, die EFTA-Überwachungsbehörde und die EBA.

2) Sicherungsmassnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem in Abs. 1 genannten Schutzzweck stehen. Zu den Sicherungsmassnahmen kann die Aussetzung von Zahlungen gehören. Die Massnahmen dürfen Gläubiger des EWR-Kreditinstituts oder des EWR-Finanzinstituts in Liechtenstein nicht gegenüber den Gläubigern und Anlegern in anderen EWR-Mitgliedstaaten bevorzugen.

3) Sicherungsmassnahmen werden unwirksam, wenn die Behörden oder Gerichte des Herkunftsmitgliedstaats Sanierungsmassnahmen nach Art. 3 der Richtlinie 2001/24/EG ergreifen.

4) Die FMA hat die Sicherungsmassnahmen aufzuheben oder zu beenden, wenn diese aufgrund von Massnahmen der Behörde des Herkunftsmitgliedstaats nach Art. 41 der Richtlinie 2013/36/EU hinfällig geworden sind.

5) Ergreift eine zuständige Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaats Sicherungsmassnahmen nach Art. 43 der Richtlinie 2013/36/EU gegenüber einer liechtensteinischen Bank und hat die FMA Einwände gegen diese Massnahmen, kann sie die Angelegenheit nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 in Fällen, in denen ausschliesslich zuständige Behörden von EFTA-Staaten betroffen sind, an die EFTA-Überwachungsbehörde verweisen und diese um Unterstützung ersuchen. In Fällen, in denen sowohl die FMA als auch zuständige Behörden von Mitgliedstaaten der Europäischen Union betroffen sind, verweist die FMA die Angelegenheit nach Art. 19 der genannten Verordnung an die EFTA-Überwachungsbehörde und die EBA.

#### **4. Bedeutende Zweigstellen**

##### Art. 52

##### *Einstufung als bedeutende Zweigstelle*

1) Die FMA kann bei der konsolidierenden Aufsichtsbehörde oder, sofern es keine konsolidierende Aufsichtsbehörde gibt, bei der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats beantragen, dass die liechtensteinische Zweigstelle eines EWR-Kreditinstituts als bedeutend eingestuft wird. Die FMA hat in diesem Antrag

die Gründe dafür zu nennen, warum die Zweigstelle als bedeutend eingestuft werden soll, wobei sie insbesondere berücksichtigt:

- a) ob der Marktanteil der Zweigstelle gemessen an den Einlagen 2 % übersteigt;
- b) wie sich eine Aussetzung oder Einstellung der Tätigkeit des EWR-Kreditinstituts auf die systemische Liquidität und die Zahlungsverkehrs-, Clearing- und Abrechnungssysteme auswirken könnte; und
- c) die Grösse und Bedeutung der Zweigstelle gemessen an der Kundenzahl innerhalb des Bank- und Finanzsystems in Liechtenstein.

2) Die FMA und die konsolidierende Aufsichtsbehörde oder, sofern es keine konsolidierende Aufsichtsbehörde gibt, die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats setzen alles daran, bei der Einstufung einer Zweigstelle als bedeutend zu einer gemeinsamen Entscheidung zu gelangen.

3) Liegt innerhalb von zwei Monaten nach Stellung des Antrags nach Abs. 1 keine gemeinsame Entscheidung vor, so entscheidet die FMA innerhalb von weiteren zwei Monaten. Bei ihrer Entscheidung berücksichtigt die FMA etwaige Auffassungen und Vorbehalte der konsolidierenden Aufsichtsbehörde oder, sofern es keine konsolidierende Aufsichtsbehörde gibt, die der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats.

4) Entscheidungen nach Abs. 2 und 3 werden in einem Dokument, das die vollständige Begründung enthält, dargelegt und den betroffenen zuständigen Behörden übermittelt. Entscheidungen der zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten werden in Liechtenstein angewendet.

## Art. 53

*Zusammenarbeit bei der Aufsicht über bedeutende Zweigstellen*

1) Die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde oder zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats hat mit den zuständigen Behörden eines Aufnahmemitgliedstaats, in dem sich eine bedeutende Zweigstelle einer liechtensteinischen Bank befindet, die nach Art. 4 Abs. 2 dieses Gesetzes als Kreditinstitut nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gilt, bei den Aufgaben nach Art. 162 Abs. 1 Bst. c zusammenzuarbeiten und die Informationen nach Art. 182 Abs. 2 Bst. c und d zu übermitteln.

2) Die FMA übermittelt den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats, in dem sich eine bedeutende Zweigstelle einer liechtensteinischen Bank befindet, die nach Art. 4 Abs. 2 dieses Gesetzes als Kreditinstitut nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gilt, zudem folgende Informationen:

- a) die Ergebnisse der Risikobewertung der betreffenden Bank, die eine bedeutende Zweigstelle errichtet hat, nach Art. 148 und gegebenenfalls nach Art. 163 Abs. 2 bis 5; und
- b) Entscheidungen nach Art. 154 Abs. 3 und Art. 157, sofern diese für die betreffenden bedeutenden Zweigstellen relevant sind.

3) Die FMA konsultiert die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats, in denen eine bedeutende Zweigstelle einer liechtensteinischen Bank, die nach Art. 4 Abs. 2 dieses Gesetzes als Kreditinstitut nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gilt, errichtet wurde, in Bezug auf die von Banken zu ergreifenden notwendigen operativen Massnahmen, sofern dies für die Liquiditätsrisiken aus der Währung des Aufnahmemitgliedstaats relevant ist.

4) Falls die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats die FMA nicht konsultiert haben oder falls die FMA nach einer derartigen Konsultation daran festhält, dass die notwendigen operativen Massnahmen nicht angemessen sind, kann die FMA die Angelegenheit nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 in Fällen, in denen ausschliesslich zuständige Behörden von EFTA-Staaten betroffen sind, an die EFTA-Überwachungsbehörde verweisen und diese um Unterstützung ersuchen. In Fällen, in denen sowohl die FMA als auch zuständige Behörden von Mitgliedstaaten der Europäischen Union betroffen sind, verweist die FMA die Angelegenheit nach Art. 19 der genannten Verordnung an die EFTA-Überwachungsbehörde und die EBA.

5) Ist die FMA für die Beaufsichtigung einer Bank, die nach Art. 4 Abs. 2 dieses Gesetzes als Kreditinstitut nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gilt, mit bedeutenden Zweigstellen in anderen EWR-Mitgliedstaaten zuständig und findet Art. 164 Abs. 1 und 2 über die Einrichtung von Aufsichtskollegien durch die konsolidierende Aufsichtsbehörde keine Anwendung, so richtet sie unter eigenem Vorsitz ein Aufsichtskollegium ein, um die Zusammenarbeit bei der Aufsicht über bedeutende Zweigstellen liechtensteinischer Banken und die Übermittlung von Informationen nach diesem Artikel zu erleichtern. Die Modalitäten für die Einrichtung und Arbeitsweise des Kollegiums werden nach Konsultation der betroffenen zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten von der FMA schriftlich festgelegt. Die FMA entscheidet, welche zuständigen Behörden an einer Sitzung oder einer Tätigkeit des Aufsichtskollegiums teilnehmen. Bei dieser Entscheidung hat die FMA die Relevanz der zu planenden oder zu koordinierenden Aufsichtstätigkeit für die betreffenden Behörden, insbesondere die möglichen Auswirkungen der Entscheidung auf die Stabilität des Finanzsystems in den betreffenden EWR-Mitgliedstaaten nach Art. 147 Abs. 3 und die Pflichten nach Abs. 1 bis 4 dieses Artikels zu berücksichtigen.

6) Die FMA informiert alle Mitglieder des Aufsichtskollegiums vorab laufend und umfassend über die Organisation solcher Sitzungen, die wesentlichen Tagesordnungspunkte und die zu prüfenden Massnahmen. Des Weiteren informiert die FMA alle Mitglieder des Kollegiums rechtzeitig und umfassend über das in diesen Sitzungen beschlossene Vorgehen oder die durchgeführten Massnahmen.

## **5. Repräsentanzen von EWR-Kreditinstituten oder EWR-Finanzinstituten**

### Art. 54

#### *Repräsentanzen von EWR-Kreditinstituten oder EWR-Finanzinstituten in Liechtenstein*

1) Die Errichtung einer Repräsentanz eines EWR-Kreditinstituts oder EWR-Finanzinstituts in Liechtenstein ist der FMA vor deren Eröffnung vom Leiter der Repräsentanz anzuzeigen. Die Anzeige hat Folgendes zu enthalten:

- a) den geplanten Zeitpunkt der Eröffnung;
- b) die Leiter der Repräsentanz; und
- c) den Sitz der Repräsentanz.

2) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sowie die Schliessung der Repräsentanz sind der FMA vom Leiter der Repräsentanz unverzüglich anzuzeigen.

3) Der Leiter einer Repräsentanz ist für die Einhaltung der Pflichten nach Abs. 1 und 2 verantwortlich.

4) Die FMA hat den Betrieb einer Repräsentanz eines EWR-Kreditinstituts oder EWR-Finanzinstituts zu untersagen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass entgegen Art. 7 und 16 bewilligungspflichtige Geschäfte ausgeübt werden.

## Art. 55

*Befugnisse gegenüber Repräsentanzen*

Die FMA kann bei Repräsentanzen von EWR-Kreditinstituten oder EWR-Finanzinstituten zur Überwachung der Einhaltung der Anforderungen nach Art. 7, 8, 16 und 54 insbesondere:

- a) die in Art. 154 Abs. 2 Bst. a oder b genannten Auskünfte und sonstigen Informationen einholen bzw. deren Vorlage verlangen;
- b) nach Art. 154 Abs. 2 Bst. c Vor-Ort-Kontrollen durchführen;
- c) nach Art. 154 Abs. 2 Bst. f ausserordentliche Prüfungen anordnen oder durchführen;
- d) Massnahmen nach Art. 154 Abs. 3 ergreifen;
- e) im Wiederholungs- oder Fortsetzungsfall die Abberufung des Leiters der Repräsentanz verlangen.

**B. Drittstaaten**

## Art. 56

*Zweigstellen und Repräsentanzen von liechtensteinischen Banken in Drittstaaten*

1) Banken, die in einem Drittstaat eine Zweigstelle oder eine Repräsentanz errichten wollen, haben dies der FMA nach Art. 92 vorgängig anzuzeigen.

2) Ist der Leiter der Zweigstelle oder der Repräsentanz im Drittstaat auch Inhaber einer Schlüsselfunktion innerhalb der Bank oder der Gruppe, hat er jederzeit die Anforderungen nach Art. 63 zu erfüllen. Bei Banken von erheblicher Bedeutung darf er seine Funktion erst aufnehmen, nachdem die FMA das Vorliegen

der persönlichen und fachlichen Anforderungen nach Art. 63 Abs. 1 bis 4 und 7 beurteilt und eine entsprechende Genehmigung erteilt hat.

#### Art. 57

##### *Repräsentanzen von Drittstaatsbanken in Liechtenstein*

1) Die Errichtung einer Repräsentanz einer Drittstaatsbank in Liechtenstein ist der FMA vor deren Eröffnung vom Leiter der Repräsentanz anzuzeigen. Der Inhalt dieser Anzeige richtet sich nach Art. 54 Abs. 1. Der Anzeige ist eine Erklärung der zuständigen Behörde des Herkunftsstaats beizufügen, dass diese keine Bedenken gegen die Errichtung oder den Betrieb der Repräsentanz hat. Weiters haben Repräsentanzen von Drittstaatsbanken der FMA vor ihrer Eröffnung mitzuteilen, welche Bankgeschäfte die Bank in ihrem Herkunftsstaat betreibt, wer eine qualifizierte Beteiligung an der Bank hält und welche Aktivitäten im Inland geplant sind.

2) Art. 54 Abs. 2 und 3 findet sinngemäss Anwendung.

3) Die FMA hat den Betrieb einer Repräsentanz einer Drittstaatsbank zu untersagen, wenn:

- a) der Betrieb einer Repräsentanz aufgenommen wurde, obwohl die Anzeige nach Abs. 1 nicht oder nicht vollständig bei der FMA eingereicht wurde;
- b) die Unbedenklichkeitserklärung der Herkunftsstaatsbehörde nicht vorliegt oder nachträglich eine gegenteilige Erklärung erfolgt;
- c) Grund zur Annahme besteht, dass entgegen Art. 7 und 16 bewilligungspflichtige Geschäfte ausgeübt werden; oder
- d) ein hinreichender Verdacht besteht, dass die Bank an Transaktionen mitwirkt, welche in Zusammenhang mit Geldwäscherei nach § 165 des

Strafgesetzbuches oder Terrorismusfinanzierung nach § 278d des Strafgesetzbuches stehen.

4) Untersagt die FMA den Betrieb der Repräsentanz, ist spätestens gleichzeitig mit der Untersagung die zuständige Behörde des Herkunftsstaates zu verständigen.

5) Zur Überwachung der Einhaltung der Anforderungen nach Art. 7, 8, 16 und diesem Artikel findet Art. 55 sinngemäss Anwendung.

## **V. Anforderungen an Banken**

### **A. Qualifizierte Beteiligungen**

#### Art. 58

##### *Qualifizierte Beteiligungen*

1) Jeder beabsichtigte direkte oder indirekte Erwerb oder jede beabsichtigte Veräusserung einer qualifizierten Beteiligung an einer Bank sowie jede beabsichtigte direkte oder indirekte Erhöhung oder Verringerung einer qualifizierten Beteiligung mit der Folge, dass die Schwellenwerte von 20 %, 30 % oder 50 % am Kapital oder an den Stimmrechten der Bank erreicht, über- oder unterschritten werden oder die Bank Tochterunternehmen eines Erwerbers würde oder nicht mehr Tochterunternehmen des Veräusserers wäre, ist der FMA von der oder den am Erwerb bzw. der Veräusserung interessierten Person oder Personen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Für die Feststellung der Stimmrechte sind die Art. 25 bis 27 und 31 des Offenlegungsgesetzes anzuwenden.

2) Die Anzeigepflicht nach Abs. 1 gilt auch für gemeinsam handelnde Personen, die zusammengenommen eine qualifizierte Beteiligung erwerben,

veräußern, erreichen, über- oder unterschreiten würden. Die Anzeige kann durch alle gemeinsam, mehrere oder jede einzelne der gemeinsam handelnden Personen vorgenommen werden.

3) Eine Anzeige nach Abs. 1 durch den Veräußerer kann entfallen, wenn ihm bekannt ist, dass der Erwerber bereits eine Anzeige nach Abs. 1 an die FMA erstattet hat.

4) Die FMA arbeitet bei der Beurteilung eines beabsichtigten Erwerbs oder einer Erhöhung einer Beteiligung umfassend mit den zuständigen Behörden eines anderen EWR-Mitgliedstaats zusammen, wenn es sich bei dem interessierten Erwerber um folgende natürliche oder juristische Personen handelt:

- a) ein EWR-Kreditinstitut, eine Wertpapierfirma nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 22 der Verordnung (EU) 2019/2033, ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen nach Art. 13 Ziff. 1 bzw. 4 der Richtlinie 2009/138/EG<sup>16</sup> oder eine Verwaltungsgesellschaft nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b der Richtlinie 2009/65/EG<sup>17</sup>, das oder die in einem anderen EWR-Mitgliedstaat zugelassen ist;
- b) ein Mutterunternehmen eines Unternehmens nach Bst. a, das in einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder in einer anderen Branche als dem oder der, in welchem oder welcher der Erwerb beabsichtigt wird, zugelassen ist; oder
- c) eine natürliche oder juristische Person, die ein Unternehmen nach Bst. a kontrolliert.

---

<sup>16</sup>Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1)

<sup>17</sup>Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32)

5) Die Zusammenarbeit nach Abs. 4 umfasst insbesondere den Austausch sämtlicher für die Beurteilung des Erwerbs oder der Erhöhung einer Beteiligung relevanten Informationen. Die FMA hat in ihrer Entscheidung alle Bemerkungen oder Vorbehalte seitens der für den interessierten Erwerber zuständigen Behörde zu vermerken.

6) Erhält eine Bank Kenntnis von einem Erwerb, einer Veräußerung sowie einer direkten oder indirekten Erhöhung oder Verringerung nach Abs. 1, zeigt sie dies unverzüglich schriftlich der FMA an; dies gilt auch, sofern ein Erwerb, eine Veräußerung, Erhöhung oder Verringerung nach Abs. 1 beabsichtigt wird. Die Anzeige an die FMA kann entfallen, wenn der Bank bekannt ist, dass der Erwerber bereits eine Anzeige nach Abs. 1 an die FMA erstattet hat.

7) Bei der Prüfung, ob eine qualifizierte Beteiligung vorliegt, berücksichtigt die FMA diejenigen Stimmrechte oder Kapitalanteile nicht, die von Banken oder EWR-Kreditinstituten infolge der Erbringung von Dienstleistungen nach Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 6 des Wertpapierdienstleistungsgesetzes gehalten werden, sofern:

- a) diese Rechte nicht ausgeübt oder anderweitig benutzt werden, um in die Geschäftsführung einzugreifen; und
- b) sie diese Rechte oder Anteile innert Jahresfrist nach Erwerb veräußern.

8) Die Regierung kann das Nähere, insbesondere über Form und Inhalt der Anzeige sowie die Kriterien zur Beurteilung eines die umsichtige und solide Führung beeinträchtigenden Einflusses, mit Verordnung regeln.

## Art. 59

*Verfahren zur Beurteilung des Erwerbs qualifizierter Beteiligungen*

1) Die FMA hat dem interessierten Erwerber umgehend, spätestens jedoch innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Erhalt der vollständigen Anzeige nach Art. 58 Abs. 1 schriftlich deren Eingang zu bestätigen und ihm das Datum, an dem der Beurteilungszeitraum abläuft, mitzuteilen.

2) Sie hat innerhalb von 60 Arbeitstagen ab dem Datum der schriftlichen Bestätigung des Eingangs der Anzeige nach Abs. 1 sowie sämtlicher nach Art. 60 Abs. 3 erforderlichen Informationen und Unterlagen die Beurteilung des beabsichtigten Erwerbs bzw. der beabsichtigten Erhöhung der qualifizierten Beteiligung vorzunehmen (Beurteilungszeitraum). Die Durchführung des beabsichtigten Erwerbs bzw. der beabsichtigten Erhöhung während des Beurteilungszeitraums ist untersagt.

3) Die FMA kann bis spätestens am 50. Arbeitstag des Beurteilungszeitraums nach Abs. 2 weitere für den Abschluss der Beurteilung notwendige Informationen und Unterlagen schriftlich anfordern. Dabei sind die zusätzlich benötigten Informationen und Unterlagen anzugeben. Der Beurteilungszeitraum wird für die Dauer vom Zeitpunkt der Anforderung von Informationen und Unterlagen durch die FMA bis zum Eingang der entsprechenden Antwort des interessierten Erwerbers, längstens jedoch für 20 Arbeitstage, unterbrochen. Es liegt im Ermessen der FMA, weitere Ergänzungen oder Klarstellungen zu den Informationen anzufordern; dies führt jedoch nicht zu einer Unterbrechung des Beurteilungszeitraums.

4) Abweichend von Abs. 3 kann die FMA die Unterbrechung des Beurteilungszeitraums auf 30 Arbeitstage ausdehnen, wenn der interessierte Erwerber:

- a) in einem Drittstaat ansässig ist oder von einer zuständigen Behörde eines Drittstaats beaufsichtigt wird; oder
- b) eine natürliche oder juristische Person ist, die weder nach diesem Gesetz, dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, dem Investmentunternehmensgesetz, dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds, dem Vermögensverwaltungsgesetz noch dem Versicherungsaufsichtsgesetz der Aufsicht durch die FMA unterliegt.

5) Die FMA erhebt Einspruch gegen den beabsichtigten Erwerb bzw. die beabsichtigte Erhöhung, wenn auf Grundlage der Beurteilungskriterien nach Art. 60 Abs. 1 berechnete Gründe dafür vorliegen oder die vom interessierten Erwerber vorgelegten Informationen unvollständig sind. Die Entscheidung über den Einspruch ist dem interessierten Erwerber innerhalb von zwei Tagen nach Abschluss der Beurteilung, jedenfalls jedoch innerhalb des Beurteilungszeitraums, unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Die FMA kann eine Begründung der Entscheidung über den Einspruch auf Antrag des interessierten Erwerbers oder auch ohne entsprechenden Antrag unter Beachtung der Grundsätze nach Art. 21a des Finanzmarktaufsichtsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich machen.

6) Erhebt die FMA keinen schriftlichen Einspruch innerhalb des Beurteilungszeitraums, so gilt der Erwerb bzw. die Erhöhung als genehmigt. Die FMA kann den Erwerb bzw. die Erhöhung an Bedingungen und Auflagen knüpfen sowie eine Frist für den Abschluss des beabsichtigten Erwerbs festlegen und diese Frist gegebenenfalls verlängern.

## Art. 60

*Kriterien zur Beurteilung des Erwerbs oder der Erhöhung qualifizierter  
Beteiligungen*

1) Bei der Beurteilung einer Anzeige nach Art. 58 Abs. 1 hat die FMA im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung der Bank, an welcher der Erwerb bzw. bei welcher die Erhöhung einer qualifizierten Beteiligung beabsichtigt wird, und unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Einflusses des interessierten Erwerbers auf die Bank die Eignung des interessierten Erwerbers und die finanzielle Solidität des beabsichtigten Erwerbs bzw. der beabsichtigten Erhöhung im Hinblick auf sämtliche der folgenden Kriterien zu prüfen:

- a) die Zuverlässigkeit des interessierten Erwerbers;
- b) die Zuverlässigkeit, Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung nach Art. 63 jeder Person, die infolge des Erwerbs oder der Erhöhung Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung der Bank sein und deren Geschäfte leiten wird;
- c) die finanzielle Solidität des interessierten Erwerbers, insbesondere hinsichtlich der tatsächlichen und geplanten Geschäfte der Bank, an der die Beteiligung erworben werden soll;
- d) die Tatsache, ob:
  - 1. die Bank in der Lage ist und bleiben wird, den Anforderungen nach diesem Gesetz sowie der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und gegebenenfalls anderer anwendbarer Rechtsvorschriften, wie insbesondere dem Finanzkonglomeratgesetz, dem E-Geld-Gesetz oder dem Zahlungsdienstegesetz, zu genügen; und
  - 2. die Gruppe, zu der die Bank aufgrund des Erwerbs oder der Erhöhung gehören wird, derart strukturiert ist, dass eine wirksame Aufsicht, eine

vernünftige Aufteilung der Zuständigkeiten sowie ein wirksamer Austausch von Informationen zwischen der FMA und den sonst zuständigen Behörden möglich ist oder wird;

- e) die Tatsache, ob ein hinreichender Verdacht besteht, dass im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erwerb Geldwäscherei nach § 165 des Strafgesetzbuches oder Terrorismusfinanzierung nach § 278d des Strafgesetzbuches stattfindet oder stattgefunden hat oder ob diese Straftaten versucht wurden oder ob der beabsichtigte Erwerb das Risiko eines solchen Verhaltens erhöhen könnte.

2) Bei der Beurteilung des beabsichtigten Erwerbs bzw. der beabsichtigten Erhöhung darf nicht auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Marktes abgestellt werden.

3) Die FMA veröffentlicht eine Liste der für die Beurteilung durch die FMA erforderlichen Informationen und Unterlagen; sie hat dabei der Art des interessierten Erwerbers und des beabsichtigten Erwerbs bzw. der beabsichtigten Erhöhung Rechnung zu tragen.

4) Werden der FMA zwei oder mehrere Erwerbs-, Erhöhungs- oder Veräußerungsabsichten betreffend qualifizierte Beteiligungen an derselben Bank nach Art. 58 Abs. 1 angezeigt, so hat die FMA alle interessierten Erwerber in nicht-diskriminierender Weise zu behandeln.

## Art. 61

*Beeinträchtigung der umsichtigen und soliden Führung durch qualifiziert  
beteiligte Aktionäre oder interessierte Erwerber*

Falls der Einfluss von qualifiziert beteiligten Aktionären oder am Erwerb von qualifizierten Beteiligungen Interessierter die umsichtige und solide Führung der Bank beeinträchtigen könnte, ergreift die FMA die erforderlichen Massnahmen, um diesen Zustand zu beenden. Diese Massnahmen können sich gegen die Bank, deren Aktionäre, die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie gegen natürliche oder juristische Personen richten, die ihren Anzeigepflichten nach Art. 58 Abs. 1 und 2 nicht nachkommen.

## Art. 62

*Erwerb einer qualifizierten Beteiligung trotz Einspruchs der FMA*

Wird eine Beteiligung trotz Einspruchs der FMA erworben oder erhöht, dürfen die Stimmrechte des Erwerbers bis zur Abänderung oder Aufhebung des Einspruchs im Rechtsmittelweg oder der Rücknahme des Einspruchs durch die FMA nicht ausgeübt werden; eine dennoch erfolgte Stimmabgabe ist nichtig.

## **B. Organisatorische Anforderungen**

### **1. Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit**

*Fachliche und persönliche Anforderungen an Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie an Inhaber von Schlüsselfunktionen*

Art. 63

#### *a) Grundsatz*

1) Banken haben sicherzustellen, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie der Leiter der internen Revision in fachlicher und persönlicher Hinsicht jederzeit Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten, indem sie:

- a) über einen guten Leumund verfügen sowie aufrichtig, integer und unvoreingenommen handeln;
- b) ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben besitzen.

2) Banken haben sicherzustellen, dass auch alle anderen Inhaber von Schlüsselfunktionen die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen.

3) Jedes Mitglied der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrats hat für die Erfüllung seiner Aufgaben ausreichend Zeit aufzuweisen.

4) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat aufrichtig, integer und unvoreingenommen zu handeln, um die Entscheidungen der Geschäftsleitung wirksam zu überwachen, zu beurteilen und erforderlichenfalls in Frage zu stellen sowie die Entscheidungsfindung der Geschäftsleitung wirksam zu kontrollieren und zu

überwachen. Der Umstand, dass eine Person Mitglied eines verbundenen Unternehmens oder einer verbundenen Rechtsperson ist, stellt für sich alleine noch kein Hindernis für unvoreingenommenes Handeln dar.

5) Bei der Anzahl der Geschäftsleitungs- oder Verwaltungsratsmandate, die ein Mitglied der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrats gleichzeitig innehaben kann, sind der Einzelfall und die Art, der Umfang und die Komplexität der Geschäfte der Bank zu berücksichtigen. Bei Banken von erheblicher Bedeutung dürfen die Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrats gleichzeitig nur eine der folgenden Kombinationen von Mandaten innehaben:

- a) ein Geschäftsleitungs- und zwei Verwaltungsratsmandate; oder
- b) vier Verwaltungsratsmandate.

6) Die FMA kann neben den nach Abs. 5 zulässigen Verwaltungsratsmandaten die Übernahme eines weiteren Verwaltungsratsmandats genehmigen. Sie hat die EBA über derartige Genehmigungen regelmässig zu informieren.

7) Banken haben sicherzustellen, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats kollektiv über die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, um die Tätigkeiten der Bank samt ihren Risiken zu verstehen und zu überwachen. Die Zusammensetzung der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats spiegelt ein angemessen breites Spektrum an Erfahrung wider.

8) Banken haben angemessene personelle und finanzielle Ressourcen für die Einführung und Fortbildung der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats bereitzustellen.

9) Bei der Auswahl der Mitglieder von Geschäftsleitung und Verwaltungsrat ist auf eine grosse Bandbreite von Eigenschaften und Fähigkeiten sowie Diversität

zu achten. Die FMA übermittelt der EBA die Informationen zur Förderung der Diversität nach Art. 435 Abs. 2 Bst. c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

10) Bei der Auswahl der Mitglieder des Verwaltungsrats ist auf die jederzeitige Erreichung einer angemessenen Anzahl an unabhängigen Mitgliedern zu achten. Jede Bank muss zumindest über ein unabhängiges Mitglied im Verwaltungsrat verfügen.

11) Die Regierung kann das Nähere, insbesondere die Berechnung der zulässigen Anzahl der Verwaltungsrats- oder Geschäftsleitungsmandate, mit Verordnung regeln.

#### Art. 64

##### *b) Prüfung*

1) Personen, die für den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung oder die Leitung der internen Revision einer Bank vorgesehen sind, dürfen ihre Funktion erst aufnehmen, nachdem die FMA das Vorliegen der persönlichen und fachlichen Anforderungen nach Art. 63 Abs. 1 bis 4 und 7 beurteilt und eine entsprechende Genehmigung erteilt hat. Bei Banken von erheblicher Bedeutung gilt dies zusätzlich auch für alle anderen Inhaber von Schlüsselfunktionen.

2) Die FMA kann jederzeit überprüfen, ob die Anforderungen nach Art. 63 Abs. 1 bis 4 und 7 erfüllt sind. Eine Überprüfung hat jedenfalls zu erfolgen, wenn der hinreichende Verdacht besteht, dass:

- a) im Zusammenhang mit einer Bank Geldwäscherei nach § 165 des Strafgesetzbuches, Terrorismusfinanzierung nach § 278d des Strafgesetzbuches, Korruption nach §§ 304 bis 309 des Strafgesetzbuches, Insiderhandel nach Art. 6 des EWR-Marktmisbrauchsverordnung-Durchführungsgesetzes,

Marktmanipulation nach Art. 7 des EWR-Marktmissbrauchsverordnung-Durchführungsgesetzes, Untreue nach § 153 des Strafgesetzbuches oder Betrug nach §§ 146 bis 148 des Strafgesetzbuches oder eine vergleichbare strafbare Handlung stattfindet, stattgefunden hat oder versucht wurde; oder

- b) die in Art. 63 Abs. 1 und 2 genannten natürlichen Personen eine Straftat nach Bst. a begehen, begangen haben oder zu begehen versucht haben.

3) Bei der Beurteilung nach Abs. 1 prüft die FMA aufgrund eines eingereichten Strafregisterauszuges, ob die Personen nach Abs. 1 einschlägig verurteilt sind. Sie berücksichtigt auch die Eintragungen in die Datenbanken der Europäischen Aufsichtsbehörden.

4) Erfüllen die Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung, der Leiter der internen Revision einer Bank oder andere Inhaber von Schlüsselfunktionen die Anforderungen nach Art. 63 Abs. 1 bis 4 und 7 nicht oder nicht mehr, ergreift die FMA die erforderlichen Massnahmen, insbesondere deren Abberufung nach Art. 154 Abs. 3 Bst. s.

## **2. Unternehmensorganisation und -führung**

### Art. 65

#### *Organisation*

1) Die Organisation von Banken hat den Anforderungen dieses Gesetzes zu entsprechen. Sie benötigen insbesondere:

- a) folgende Ausschüsse des Verwaltungsrats, sofern diese von der Bank einzurichten sind:

1. einen Nominierungsausschuss nach Art. 68;

2. einen Vergütungsausschuss nach Art. 69;
  3. einen Risikoausschuss nach Art. 70; und
  4. einen Prüfungsausschuss nach Massgabe des Personen- und Gesellschaftsrechts;
- b) solide Unternehmensführungsregelungen nach Art. 71;
  - c) eine vom operativen Geschäft unabhängige Risikomanagement-Funktion nach Art. 73;
  - d) eine Compliance-Funktion nach Art. 74;
  - e) eine direkt dem Verwaltungsrat unterstehende interne Revision nach Art. 75;
  - f) angemessene Verfahren, über die Mitarbeiter Verstösse gegen dieses Gesetz und die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 intern über einen speziellen, unabhängigen und autonomen Kanal melden können;
  - g) angemessene Verfahren zur Dokumentation sämtlicher Dienstleistungen, Tätigkeiten und Geschäfte sowie sämtlicher Verfahren oder interner Kontrollmechanismen, die nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erforderlich sind;
  - h) transparente und angemessene Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden ihrer Kunden und Geschäftspartner, um wiederholt auftretende sowie potenzielle rechtliche und operationelle Risiken feststellen, analysieren und beheben zu können.

2) Banken haben kundenbezogene Unterlagen, Geschäftskorrespondenz und Belege während zehn Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung bzw. nach Abwicklung einer gelegentlichen Transaktion, transaktionsbezogene

Unterlagen, Geschäftskorrespondenz und Belege dagegen während zehn Jahren nach Abschluss der Transaktion bzw. nach Erstellung aufzubewahren.

3) Ein Mitglied der Geschäftsleitung darf frühestens nach Ablauf einer Periode von einem Jahr nach Beendigung seiner Funktion eine Tätigkeit als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats innerhalb derselben Bank aufnehmen, in der es zuvor als Mitglied der Geschäftsleitung tätig war. Dies gilt auch in Fällen, in denen die Funktion als Mitglied der Geschäftsleitung nur interimistisch wahrgenommen wurde. Nimmt ein Mitglied der Geschäftsleitung eine Funktion als Vorsitzender des Verwaltungsrats oder stellvertretender Vorsitzender dennoch ein, so gilt er als nicht gewählt.

4) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

#### Art. 66

##### *Aufgaben des Verwaltungsrats*

1) Dem Verwaltungsrat obliegen die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle der Bank.

2) Er hat insbesondere folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) die Festlegung der Organisation und der Erlass von Reglementen für die Unternehmensführung und -kontrolle und für die Steuerung der Risikostrategie sowie deren regelmässige Überprüfung und Anpassung;
- b) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern dies Art und Umfang der Geschäftstätigkeit erfordern;
- c) die Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung;

- d) die Aufsicht über die Mitglieder der Geschäftsleitung, auch in Bezug auf die Befolgung der Rechtsvorschriften, Statuten und Reglemente und auf die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens;
- e) die Erstellung des Geschäftsberichts und die Genehmigung des Zwischenabschlusses sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- f) der Erlass eines Reglements für die Tätigkeit der internen Revision sowie deren regelmässige Evaluierung;
- g) die regelmässige Genehmigung und Prüfung der Risikopolitik.

#### Art. 67

##### *Aufgaben der Geschäftsleitung*

1) Die Geschäftsleitung trägt die Verantwortung für den operativen Betrieb und die Umsetzung der vom Verwaltungsrat festgelegten Strategien und Geschäftsgrundsätze.

2) Sie ist insbesondere verantwortlich für:

- a) die Entwicklung geeigneter Prozesse für die Ermittlung, Messung, Beurteilung, Steuerung, Minderung, Überwachung und Berichterstattung der durch die Bank eingegangenen Risiken;
- b) die operative Umsetzung der vom Verwaltungsrat festgelegten Organisation und Unternehmensführungsregelungen.

3) Sie trifft ihre Entscheidungen auf einer fundierten und sachkundigen Grundlage. Sie überprüft bei ihrer Entscheidungsfindung sämtliche Vorschläge, Erklärungen und Informationen und hinterfragt diese kritisch.

4) Sie erstattet dem Verwaltungsrat regelmässig, bei Bedarf unverzüglich, umfassend Bericht über die massgeblichen Elemente für die Beurteilung der Lage der Bank sowie über die Risiken und Entwicklungen, die sich auf die Bank auswirken oder auswirken könnten, insbesondere über:

- a) wesentliche Entscheidungen zur Geschäftstätigkeit oder eingegangene Risiken;
- b) die Bewertung der wirtschaftlichen und geschäftlichen Rahmenbedingungen der Bank;
- c) die Liquidität und solide Eigenkapitalausstattung der Bank sowie die Bewertung der wesentlichen Risikopositionen.

#### Art. 68

##### *Nominierungsausschuss*

1) Banken von erheblicher Bedeutung haben einen Nominierungsausschuss einzurichten, der sich aus Mitgliedern des Verwaltungsrats zusammensetzt. Die Mitglieder des Nominierungsausschusses nehmen bei der Bank keine Führungsaufgaben wahr.

2) Die Aufgaben des Nominierungsausschusses umfassen insbesondere:

- a) die Ermittlung und Empfehlung der Bewerber für die Besetzung freiwerdender Stellen in der Geschäftsleitung bzw. bei der Vorbereitung von Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats; hierbei bewertet der Nominierungsausschuss die Ausgewogenheit der Kenntnisse und Fähigkeiten, der Diversität und der Erfahrung des betreffenden Organs und erstellt eine Tätigkeitsbeschreibung mit Bewerberprofil und beurteilt den mit der Aufgabe verbundenen Zeitaufwand;

- b) die Entscheidung über eine Zielvorgabe für die Vertretung des unterrepräsentierten Geschlechts im Verwaltungsrat oder der Geschäftsleitung und die Erstellung einer Strategie für die Anhebung des Anteils des unterrepräsentierten Geschlechts, um diese Zielvorgabe zu erreichen; die Zielvorgabe, die Strategie und ihre Umsetzung werden nach Art. 435 Abs. 2 Bst. c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bekanntgemacht;
- c) die regelmässige, jedoch zumindest jährliche, Bewertung der Struktur, Grösse, Zusammensetzung und Leistung der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats und nötigenfalls Empfehlungen für Änderungen;
- d) die regelmässige, jedoch zumindest jährliche, Beurteilung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie des jeweiligen Organs in seiner Gesamtheit und die Mitteilung der Beurteilung an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung;
- e) die Überprüfung des Kurses des Verwaltungsrats bei der Auswahl und Bestellung der Geschäftsleitung und die Abgabe von Empfehlungen an den Verwaltungsrat.

3) Der Nominierungsausschuss hat im Rahmen der Wahrnehmung seiner Aufgaben darauf zu achten, dass die Entscheidungsfindung der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrats nicht durch eine einzelne Person oder eine Gruppe von Personen in einer Weise beeinflusst wird, die den Interessen der Bank nachteilig ist.

4) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Nominierungsausschuss auf alle Ressourcen zurückgreifen, die er für angemessen hält, und auch externe Berater beiziehen. Zu diesem Zweck erhält er von der Bank angemessene Finanzmittel.

## Art. 69

*Vergütungsausschuss*

1) Banken von erheblicher Bedeutung haben einen Vergütungsausschuss einzurichten.

2) Die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses hat zu gewährleisten, dass der Ausschuss die Vergütungspolitik und -praxis und die für das Risiko-, Kapital- und Liquiditätsmanagement geschaffenen Anreize sachkundig und unabhängig bewerten kann.

3) Die Aufgaben des Vergütungsausschusses umfassen insbesondere:

- a) die Vorbereitung von Beschlüssen über die Vergütung, die vom Verwaltungsrat zu fassen sind, einschliesslich derjenigen mit Auswirkungen auf das Risiko und das Risikomanagement der Bank;
- b) die Unterstützung und Beratung des Verwaltungsrats bei der Gestaltung der Vergütungspolitik der Bank, einschliesslich der Tatsache, dass diese Vergütungspolitik geschlechtsneutral ist und die Gleichbehandlung von Mitarbeitern unterschiedlichen Geschlechts unterstützt;
- c) die Unterstützung des Verwaltungsrats bei der Überwachung der Vergütungspolitik, der Vergütungspraxis und der entsprechenden Verfahren sowie bei der Einhaltung der Vergütungspolitik;
- d) die Kontrolle, ob die bestehende Vergütungspolitik nach wie vor aktuell ist und gegebenenfalls die Unterbreitung von Vorschlägen zu ihrer Änderung;
- e) die Überprüfung der Bestellung externer Vergütungsberater, deren Beauftragung der Verwaltungsrat zur Beratung und Unterstützung beschliesst;

- f) die Sicherstellung der Angemessenheit der Informationen, die den Aktionären zur Vergütungspolitik und -praxis bereitgestellt werden, insbesondere zu einem vorgeschlagenen höheren Höchstwert des Verhältnisses zwischen der festen und der variablen Komponente der Vergütung;
- g) die Bewertung der Mechanismen und Systeme, mit denen sichergestellt werden soll, dass:
  1. alle Arten von Risiken, die Liquidität und die Kapitalausstattung im Vergütungssystem ordnungsgemäss berücksichtigt werden;
  2. die allgemeine Vergütungspolitik mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement kohärent und diesem förderlich ist; und
  3. die allgemeine Vergütungspolitik mit der Unternehmensstrategie, den Zielen, der Unternehmenskultur und den Unternehmenswerten, der Risikokultur sowie dem langfristigen Interesse der Bank in Einklang steht;
- h) die Bewertung des Erreichens der Leistungsziele und der Notwendigkeit einer Ex-post-Risikoanpassung, einschliesslich der Anwendung von Malus- und Rückforderungsvereinbarungen;
- i) die Überprüfung einer Reihe von möglichen Szenarien, um die Reaktion der Vergütungspolitik und -praxis auf externe und interne Ereignisse zu testen, sowie der Rückvergleich der für die Festlegung der Gewährung und die Ex-ante-Risikoanpassung zugrunde gelegten Kriterien auf der Grundlage der tatsächlichen Risikoergebnisse;
- k) die Überwachung der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung, des Leiters der internen Revision, des Leiters der Risikomanagement-Funktion, des Leiters der Compliance-Funktion und gegebenenfalls der Leiter anderer unabhängiger Kontrollfunktionen sowie die Unterbreitung von Empfehlungen an den Verwaltungsrat zur Gestaltung der Vergütung.

4) Der Vorsitzende des Vergütungsausschusses und die Mehrheit seiner Mitglieder sind Mitglieder des Verwaltungsrats, die in der betreffenden Bank keine Führungsaufgaben wahrnehmen. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses verfügen kollektiv über angemessene Kenntnisse, Fachwissen und Berufserfahrung betreffend Vergütungspolitik und -praxis, Risikomanagement und Kontrolltätigkeiten und zwar im Hinblick auf die Mechanismen zur Ausrichtung der Vergütungsstruktur auf die Risiko- und Kapitalprofile von Banken. Bei der Vorbereitung der entsprechenden Beschlüsse berücksichtigt der Vergütungsausschuss die langfristigen Interessen der Aktionäre, der Anleger und der sonstigen Beteiligten wie Stakeholder an der Bank.

#### Art. 70

##### *Risikoausschuss*

1) Banken von erheblicher Bedeutung haben einen Risikoausschuss einzurichten. Die Mitglieder des Risikoausschusses nehmen bei der Bank keine Führungsaufgaben wahr und besitzen für die vollständige Erfassung und Überwachung von Risikostrategie und Risikobereitschaft die nötigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung. Die allgemeine Verantwortung für Risiken verbleibt beim Verwaltungsrat.

2) Die Aufgaben des Risikoausschusses umfassen insbesondere:

- a) die Beratung des Verwaltungsrats zur aktuellen und künftigen Gesamtrisikobereitschaft und -strategie der Bank;
- b) die Unterstützung des Verwaltungsrats bei der Kontrolle der Umsetzung der Risikostrategie durch die Geschäftsleitung;
- c) die Überprüfung, ob die Preisgestaltung der angebotenen Verbindlichkeiten und Anlagen das Geschäftsmodell und die Risikostrategie der Bank

angemessen berücksichtigt und, sofern dies nicht der Fall ist, die Vorlage eines Plans mit Abhilfemassnahmen;

- d) die Prüfung, ob bei den vom Vergütungssystem angebotenen Anreizen das Risiko, das Kapital, die Liquidität sowie die Wahrscheinlichkeit und der Zeitpunkt von Einnahmen berücksichtigt werden.

3) Banken, die nicht von erheblicher Bedeutung sind, können nach vorgängiger Genehmigung der FMA den Risikoausschuss mit dem Prüfungsausschuss nach Art. 347a des Personen- und Gesellschaftsrechts kombinieren. Die Mitglieder des kombinierten Ausschusses besitzen die nötigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung für beide Ausschüsse.

#### Art. 71

##### *Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle*

1) Banken haben über solide Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle zu verfügen, die insbesondere eine wirksame und umsichtige Führung der Bank gewährleisten und eine Aufgaben- und Funktionentrennung in der Organisation und angemessene Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten vorsehen. Für die Festlegung der Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle ist der Verwaltungsrat verantwortlich. Zu den Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle gehören insbesondere:

- a) eine klare Organisationsstruktur mit genau abgegrenzten, transparenten und kohärenten Verantwortungsbereichen, insbesondere die Trennung zwischen den Bereichen Markt und Marktfolge, sowie angemessenen Personalressourcen;

- b) wirksame Verfahren zur Ermittlung, Messung, Beurteilung, Steuerung, Minderung, Überwachung und Berichterstattung der Risiken, denen sie ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein könnten;
- c) angemessene interne Kontrollmechanismen, einschliesslich solider Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren;
- d) eine geschlechtsneutrale Vergütungspolitik und -praxis, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich sind;
- e) klare Grundsätze und effektive Verfahren für die Aggregation von Risikodaten und die Risikoberichterstattung;
- f) die Einrichtung und Überwachung der Umsetzung sowie Aufrechterhaltung wirksamer Massnahmen zur Identifizierung, Bewertung, Steuerung, Minderung oder Vermeidung tatsächlicher und/oder potenzieller Interessenkonflikte auf institutioneller Ebene, auf Mitarbeiter-Ebene und Aktionärs-Ebene.

2) Die Regelungen, Verfahren und Mechanismen nach Abs. 1 sind der Art, dem Umfang und der Komplexität der dem Geschäftsmodell innewohnenden Risiken und den Geschäften der Bank angemessen und lassen keinen Aspekt ausser Acht. Den Anforderungen dieses Artikels und der Art. 63 bis 70, 72 bis 76, 78 sowie 79 bis 84 ist Rechnung zu tragen.

3) Bei der Festlegung der Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle hat der Verwaltungsrat folgende Grundsätze zu beachten:

- a) Er trägt die Gesamtverantwortung für die Bank und genehmigt und überwacht die Umsetzung der strategischen Ziele, der Risikostrategie und der internen Führung und Kontrolle der Bank.

- b) Er stellt die Zuverlässigkeit des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung sicher, wozu auch die finanzielle und operative Kontrolle und die Einhaltung von Rechtsvorschriften und einschlägigen Bestimmungen gehören.
- c) Er überwacht die Offenlegung und die Kommunikation.
- d) Er ist für die wirksame Überwachung der Geschäftsleitung verantwortlich.
- e) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats darf in derselben Bank nicht gleichzeitig Mitglied der Geschäftsleitung sein, es sei denn, es liegt eine Genehmigung der FMA vor.

4) Der Verwaltungsrat überprüft und bewertet die Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle regelmässig auf ihre Wirksamkeit und nimmt die notwendigen Anpassungen vor.

5) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

## Art. 72

### *Organgeschäfte*

1) Geschäfte von Banken mit Mitgliedern ihres Verwaltungsrats, ihrer Geschäftsleitung, der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, mit ihren direkten und indirekten Aktionären, die als natürliche oder juristische Personen eine qualifizierte Beteiligung halten, und mit den diesen Kategorien nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen nach Abs. 3 müssen den allgemein anerkannten Grundsätzen des Bankgewerbes entsprechen.

2) Banken haben Daten über Kredite an Mitglieder ihres Verwaltungsrats oder ihrer Geschäftsleitung, ihre Aktionäre, die eine qualifizierte Beteiligung halten, sowie diesen Kategorien nahestehenden Personen und Gesellschaften nach Abs. 3

angemessen zu dokumentieren und der FMA auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

3) Nahestehende Personen und Gesellschaften im Sinne dieses Artikels sind:

- a) Ehegatten oder eingetragene Partner, Kinder oder Elternteile von Mitgliedern des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung oder der Aktionäre;
- b) ein gewerbliches Unternehmen, an dem ein Aktionär, ein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung bzw. sein enger Familienangehöriger nach Bst. a eine qualifizierte Beteiligung von 10 % oder mehr hält bzw. in dem diese Personen der Geschäftsleitung angehören oder Mitglieder des Verwaltungsrats sind.

4) Die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüft regelmässig die an Personen und Gesellschaften nach Abs. 3 gewährten Kredite und für diese getätigten Geschäfte und stellt fest, ob diese mit den anerkannten Grundsätzen des Bankgewerbes übereinstimmen.

### Art. 73

#### *Risikomanagement-Funktion*

1) Banken haben eine von den operativen Geschäftsbereichen unabhängige Risikomanagement-Funktion einzurichten. Die Risikomanagement-Funktion hat über ausreichende Autorität, ausreichendes Gewicht, ausreichende Ressourcen zur Aufgabenerfüllung und einen ausreichenden Zugang zum Verwaltungsrat und dessen Ausschüssen, insbesondere zum Risikoausschuss, zu verfügen.

2) Die Funktionsfähigkeit der Risikomanagement-Funktion ist dauerhaft sicherzustellen. Sie muss personell so ausgestattet sein, dass sie ihre Aufgaben jederzeit erfüllen kann. Die Mitarbeiter der Risikomanagement-Funktion müssen:

- a) über das Wissen, die Fähigkeiten und Erfahrung mit Blick auf die Techniken und Verfahren des Risikomanagements sowie Märkte und Produkte verfügen, um ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten nach diesem Gesetz zu erfüllen; und
- b) sich kontinuierlich weiterbilden, um ihre beruflichen Fertigkeiten und Qualifikationen auf einem ausreichend hohen Stand zu halten.

3) Die Aufgaben der Risikomanagement-Funktion umfassen insbesondere:

- a) die Ermittlung, Messung, Beurteilung, Steuerung, Minimierung, Überwachung und Berichterstattung aller wesentlicher Risiken an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung;
- b) die aktive Beteiligung an der Ausarbeitung der Risikostrategie der Bank und an allen wesentlichen Entscheidungen zum Risikomanagement;
- c) die Sicherstellung eines vollständigen Überblicks über das gesamte Risikospektrum, insbesondere über die Ausprägung der vorhandenen Risikoarten und die Risikolage der Bank.

4) Banken stellen sicher, dass die Risikomanagement-Funktion dem Verwaltungsrat auch unabhängig von der Geschäftsleitung unmittelbar Bericht erstatten und gegebenenfalls ihm gegenüber Besorgnis äussern und ihn warnen kann, wenn sich bestimmte riskante Entwicklungen auf die Bank auswirken oder auswirken könnten.

5) An der Spitze der Risikomanagement-Funktion steht ein unabhängiges Mitglied der Geschäftsleitung, das eigens für diese Funktion zuständig ist. Wenn Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte der Bank es rechtfertigen, kann die Leitung der Risikomanagement-Funktion von einem Leiter einer anderen Funktion innerhalb der Bank wahrgenommen werden, sofern kein Interessenkonflikt

besteht. Der Leiter der Risikomanagement-Funktion hat über ausreichende Fachkenntnisse, Unabhängigkeit und eine ausreichend lange Erfahrung zu verfügen, um Entscheidungen, welche die Risikoposition der Bank beeinflussen, zu hinterfragen.

6) Der Leiter der Risikomanagement-Funktion kann nur vom Verwaltungsrat seines Amtes enthoben werden.

7) Die Risikomanagement-Funktion hat zur Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten ein umfassendes und uneingeschränktes Auskunfts-, Einsichts- und Prüfrecht hinsichtlich sämtlicher Unterlagen, Arbeitspapiere und IT-Systeme. Dies gilt auch gegenüber einem von einer Bank beauftragten Dritten sowie allen Unternehmen der Gruppe.

8) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

#### Art. 74

##### *Compliance-Funktion*

1) Banken haben eine von den operativen Geschäftsbereichen unabhängige Compliance-Funktion einzurichten. Die Compliance-Funktion hat über ausreichende Autorität, ausreichendes Gewicht und ausreichende Ressourcen, die unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäfte der Bank zur Aufgabenerfüllung angemessen sind, zu verfügen.

2) Die Funktionsfähigkeit der Compliance-Funktion ist dauerhaft sicherzustellen. Sie muss personell so ausgestattet sein, dass sie ihre Aufgaben jederzeit erfüllen kann. Die Mitarbeiter der Compliance-Funktion müssen:

- a) über das Wissen, die Fähigkeiten und sonstige Qualifikationen verfügen, um ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten nach diesem Gesetz zu erfüllen; und
- b) sich im Rahmen angemessener Programme kontinuierlich weiterbilden, um ihre beruflichen Fertigkeiten und Qualifikationen auf einem ausreichend hohen Stand zu halten.

3) Die Aufgaben der Compliance-Funktion umfassen insbesondere:

- a) die Sicherstellung der Einhaltung ("Compliance") der massgeblichen EWR-Rechtsvorschriften, Gesetze und Verordnungen, internen Reglemente, Leitlinien und Empfehlungen der Europäischen Aufsichtsbehörden sowie Richtlinien, Mitteilungen und Wegleitungen der FMA;
- b) die Steuerung von Compliance-Risiken;
- c) die laufende Bewertung der vom Verwaltungsrat erlassenen Reglemente für die Compliance und der möglichen Auswirkungen von Änderungen im rechtlichen oder regulatorischen Umfeld auf die Geschäftstätigkeit der Bank;
- d) die Beratung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung zu Massnahmen zur Sicherstellung der Compliance.

4) Die Compliance-Funktion hat ihre Aufgaben im Rahmen eines strukturierten und genau definierten Überwachungsprogramms wahrzunehmen. Zur Steuerung des Compliance-Risikos arbeitet sie mit der Risikomanagement-Funktion nach Art. 73 zusammen und tauscht mit ihr alle dazu notwendigen Informationen aus.

5) Die Funktion des Leiters der Compliance-Funktion kann mit der Funktion des Leiters der Risikomanagement-Funktion nach Art. 73 oder einem anderen Inhaber einer Schlüsselfunktion kombiniert werden, falls die Benennung eines

eigenständigen Leiters für die Compliance-Funktion unverhältnismässig ist und keine Interessenkonflikte bestehen.

6) Der Leiter der Compliance-Funktion und deren Mitarbeiter dürfen keine Tätigkeiten verrichten oder leiten, für deren Überwachung sie zuständig sind. Ihre Entlohnung oder Honorierung darf ihre Objektivität weder beeinträchtigen noch diese als beeinträchtigt erscheinen lassen.

7) Der Leiter der Compliance-Funktion erstattet dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung regelmässig, jedoch zumindest jährlich, schriftlich Bericht über die Tätigkeit der Compliance-Funktion, die von ihr dabei gemachten Feststellungen sowie die getroffenen Massnahmen. Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung haben den Berichten der Compliance-Funktion bei ihren Entscheidungen Rechnung zu tragen. Die Berichte der Compliance-Funktion sind der FMA auf Verlangen vorzuweisen.

8) Die Compliance-Funktion hat zur Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten ein umfassendes und uneingeschränktes Auskunfts-, Einsichts- und Prüfrecht hinsichtlich sämtlicher Unterlagen, Arbeitspapiere und IT-Systeme. Dies gilt auch gegenüber einem von einer Bank beauftragten Dritten sowie allen Unternehmen der Gruppe.

9) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

## Art. 75

### *Interne Revision*

1) Banken haben auf Einzel- und konsolidierter Basis eine funktionsfähige interne Revision einzurichten. Sie untersteht unmittelbar dem Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat regelt die Tätigkeit der internen Revision in einem besonderen

Reglement. Er hat die Funktionsfähigkeit der internen Revision regelmässig zu evaluieren.

2) Die Funktionsfähigkeit der internen Revision ist dauerhaft sicherzustellen. Sie muss personell und technisch so ausgestattet sein, dass sie ihre Aufgaben jederzeit erfüllen kann. Die Mitarbeiter der internen Revision müssen:

- a) über das Wissen, die Fähigkeiten und sonstige Qualifikationen verfügen, um ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten nach diesem Gesetz zu erfüllen; und
- b) sich im Rahmen angemessener Programme kontinuierlich weiterbilden, um ihre beruflichen Fertigkeiten und Qualifikationen auf einem ausreichend hohen Stand zu halten.

3) Die interne Revision hat ihre Aufgaben zweckentsprechend, unabhängig, risikoorientiert, objektiv, prozessunabhängig und unparteiisch zu erfüllen. Sie unterliegt bei der Prüfungsplanung, Prüfungsdurchführung, Berichterstattung und der Beurteilung der Prüfungsergebnisse keinen Weisungen. Die Prüfungsplanung muss vorausschauend auf zumindest drei Jahre konzipiert sein und auf Basis einer dokumentierten Risikobeurteilung erfolgen, die mindestens einmal pro Jahr durchzuführen ist. Die Risikobeurteilung und die Prüfungsplanung müssen alle wesentlichen Geschäftsaktivitäten, Kontrollsysteme und Risiken der Bank umfassen. Sowohl die Risikobeurteilung als auch die Prüfungsplanung sind durch den Verwaltungsrat zu genehmigen.

4) Die interne Revision hat die Wirksamkeit und Angemessenheit des internen Kontrollsystems sowie die Ordnungsmässigkeit aller Aktivitäten und Prozesse von Unternehmen der gleichen Gruppe zu prüfen, unabhängig davon, ob diese

ausgelagert sind oder nicht. Banken haben die fristgerechte Beseitigung der von der internen Revision festgestellten Mängel sicherzustellen.

5) Die Mitarbeiter und der Leiter der internen Revision dürfen keine Aufgaben wahrnehmen, die mit den Tätigkeiten der internen Revision nicht im Einklang stehen oder eine Selbstprüfung darstellen würden. Die Mitarbeiter und der Leiter der internen Revision dürfen keine Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung einer Bank sein oder tatsächlich die Geschäfte einer Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft mit einer Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 führen.

6) Der Leiter der internen Revision hat deren Unabhängigkeit mindestens jährlich gegenüber dem Verwaltungsrat zu bestätigen. Diese Bestätigung ist zu dokumentieren. Darüber hinaus hat die interne Revision Interessenkonflikte, welche die Unabhängigkeit oder Objektivität tatsächlich oder dem Anschein nach beeinträchtigen können, unverzüglich dem Verwaltungsrat offenzulegen.

7) Die interne Revision hat zur Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten ein umfassendes und uneingeschränktes Auskunfts-, Einsichts- und Prüfrecht hinsichtlich sämtlicher Unterlagen, Arbeitspapiere und IT-Systeme. Dies gilt auch gegenüber einem von einer Bank beauftragten Dritten sowie allen Unternehmen der Gruppe.

8) Die interne Revision hat dem Verwaltungsrat regelmässig, zumindest jährlich, objektiv, vollständig, klar und zeitnah über die Prüfungstätigkeiten zumindest durch Darlegung des Prüfungsgegenstands, der Prüfungsfeststellungen und der Massnahmen zu berichten. Die Berichte der internen Revision sind der FMA auf Verlangen vorzuweisen.

9) Die interne Revision hat neben ihrer Berichtspflicht nach Abs. 8 das Recht, dem Verwaltungsrat, der Geschäftsleitung, der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und der FMA jederzeit Bericht zu erstatten.

10) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

#### Art. 76

##### *Auslagerung*

1) Banken können Prozesse, Dienstleistungen oder Tätigkeiten auslagern.

2) Auslagerungen dürfen nicht zu einer Delegation der Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung führen oder die laufende Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beeinträchtigen. Auslagerungen dürfen weder die Qualität der internen Kontrolle noch die Beaufsichtigung durch die FMA beeinträchtigen.

3) Eine Auslagerung der internen Revision ist nur mit Genehmigung der FMA zulässig. Die FMA verweigert die Genehmigung, wenn die interne Revision nicht an ein Unternehmen der gleichen Gruppe mit Sitz im EWR oder in der Schweiz bzw. eine von der FMA nach diesem Gesetz anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übertragen wird und die Anforderungen nach diesem Artikel und den von der Regierung dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen nicht eingehalten werden.

4) Die Regierung kann das Nähere, insbesondere über die Bedingungen, unter welchen eine Auslagerung zulässig ist, mit Verordnung regeln.

## Art. 77

*Veröffentlichungen betreffend Unternehmensführung und-kontrolle*

Banken, die eine Internetseite betreiben, erläutern darauf, wie sie die Anforderungen der Art. 63, 64, 66 Abs. 2 Bst. a, Art. 68, 71 und 72 sowie die Anforderungen der von der Regierung zur länderspezifischen Berichterstattung und zur Offenlegung der Kapitalrendite nach Art. 119 Abs. 4 erlassenen Durchführungsbestimmungen erfüllen.

**C. Anforderungen an das interne Kapital, das Risikomanagement und die Vergütung****1. Internes Kapital**

## Art. 78

*Beurteilung und Angemessenheit des internen Kapitals*

1) Banken verfügen über solide, wirksame und umfassende Strategien, Methoden und Verfahren, mit denen sie die Höhe, die Arten und die Verteilung des internen Kapitals, das sie zur quantitativen und qualitativen Absicherung ihrer aktuellen und etwaigen künftigen Risiken für angemessen halten, kontinuierlich bewerten und auf einem ausreichend hohen Stand halten können.

2) Die Strategien, Methoden und Verfahren nach Abs. 1 werden regelmässig intern überprüft, um zu gewährleisten, dass sie der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäfte des Instituts stets angemessen sind und keinen Aspekt ausser Acht lassen.

## 2. Risikomanagement

### Art. 79

#### *Grundsätze des Risikomanagements*

1) Banken haben die Grundzüge des Risikomanagements sowie die Zuständigkeit und das Verfahren für die Bewilligung von risikobehafteten Geschäften in einem Reglement oder in internen Richtlinien zu regeln. Sie müssen alle wesentlichen Risiken, denen sie ausgesetzt sind oder sein könnten, ermitteln, messen, beurteilen, steuern, mindern und überwachen. Diese Risiken umfassen insbesondere:

- a) das Kredit- und Gegenparteiisiko;
- b) das Restrisiko;
- c) das Konzentrationsrisiko;
- d) das Verbriefungsrisiko;
- e) das Marktrisiko;
- f) das Zinsänderungsrisiko;
- g) das operationelle Risiko, einschliesslich des Modellrisikos und der mit Auslagerungen verbundenen Risiken;
- h) das Liquiditätsrisiko;
- i) das Risiko einer übermässigen Verschuldung;
- k) das Risiko aus der Durchführung von ETP-Geschäften.

2) Der Verwaltungsrat genehmigt in Bezug auf die Phase des Geschäftszyklus regelmässig die Strategien und Grundsätze für die Ermittlung, Messung, Beurteilung, Steuerung, Minderung, Überwachung und Berichterstattung der Risiken,

denen die Bank ausgesetzt ist oder sein könnte ("Risikopolitik"). Die Risikopolitik schliesst ebenfalls die Risiken aus dem makroökonomischen Umfeld mit ein. Die Strategien und Grundsätze und deren Einhaltung werden vom Verwaltungsrat regelmässig überprüft.

3) Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung haben der Erörterung von Risiken ausreichend Zeit zu widmen.

4) Die Geschäftsleitung beteiligt sich aktiv an der Steuerung aller in diesem Gesetz und in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bezeichneten wesentlichen Risiken und stellt sicher, dass ausreichende Ressourcen bereitgestellt werden. Sie beteiligt sich ferner an der Bewertung der Vermögenswerte sowie an der Verwendung externer Bonitätsbeurteilungen und interner Modelle im Zusammenhang mit solchen Risiken.

5) Banken haben die Berichterstattungspflichten gegenüber dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung festzulegen, die alle wesentlichen Risiken und Risikomanagementvorschriften sowie deren Änderungen abdecken.

6) Dem Verwaltungsrat und dem Risikoausschuss, sofern ein solcher eingerichtet wurde, ist ein angemessener Zugang zu Informationen über die Risikosituation der Bank und, soweit erforderlich und angebracht, zum Risikomanagement einzuräumen. Bei Bedarf kann auch der Rat externer Sachverständiger eingeholt werden.

7) Der Verwaltungsrat und der Risikoausschuss, sofern ein solcher eingerichtet wurde, legen Art, Umfang, Format und Häufigkeit der risikobezogenen Informationen fest, die ihm vorzulegen sind.

8) Der Vorsitzende des Risikoausschusses oder, falls kein Risikoausschuss eingerichtet wurde, der Verwaltungsrat kann unmittelbar bei der internen Revision und der Risikomanagement-Funktion Auskünfte einholen.

9) Die Geschäftsleitung stellt in Bezug auf die mit Risiko verbundenen Geschäfte alle Unterlagen zusammen, die für die Beschlussfassung und die Überwachung erforderlich sind. Diese Unterlagen müssen es auch der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erlauben, sich ein zuverlässiges Urteil über die Geschäftstätigkeit und die finanzielle Lage der Bank zu bilden. Die Geschäftsleitung hat bei ihrer Berichterstattung an den Verwaltungsrat jedenfalls alle wesentlichen Risiken mitzuteilen und die Risikomanagementvorschriften dieses Gesetzes sowie der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu beachten.

10) Die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat jährlich in ihrem Prüfbericht zur Angemessenheit und Wirksamkeit der in Bezug auf das Risikomanagement getroffenen Regelungen Stellung zu nehmen.

11) Die Regierung kann das Nähere, insbesondere über die Vorgaben für Ermittlung, Messung, Beurteilung, Steuerung, Minderung, Überwachung und Berichterstattung der Risiken nach Abs. 1, mit Verordnung regeln.

## Art. 80

### *Interne Ansätze zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen*

- 1) Die FMA kann von Banken von erheblicher Bedeutung verlangen:
  - a) interne Kapazitäten für die Kreditrisikobewertung zu entwickeln und zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko nach Teil 3 Titel II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 den auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz zu verwenden, sofern ihre Risikopositionen in absoluten

Zahlen bedeutend sind und sie gleichzeitig eine grosse Zahl bedeutender Gegenparteien haben;

- b) interne Kapazitäten für die Risikobewertung zu entwickeln und zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das spezifische Risiko von Schuldinstrumenten sowie zur internen Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Ausfall- und Migrationsrisiko nach Teil 3 Titel IV Kapitel 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 interne Modelle zu verwenden, sofern ihre Positionen mit spezifischem Risiko absolut gesehen bedeutend sind und sie eine grosse Zahl bedeutender Positionen in Schuldinstrumenten verschiedener Emittenten halten.

2) Die FMA prüft unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäfte einer Bank, ob diese sich bei der Bewertung eines Finanzinstruments oder der Kreditwürdigkeit eines Unternehmens nicht ausschliesslich oder automatisch auf externe Bonitätsurteile stützt.

3) Die FMA kann die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Überprüfung nach Abs. 2 beauftragen. Die Kosten trägt die Bank.

#### Art. 81

##### *Aufsichtlicher Vergleich interner Ansätze zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen*

1) Banken, die für die Berechnung von risikogewichteten Positionsbeträgen oder Eigenmittelanforderungen, ausser für das operationelle Risiko, interne Ansätze verwenden, haben die Ergebnisse der Berechnungen ihrer internen Ansätze für diejenigen ihrer Risikopositionen oder Positionen, die in den Referenzportfolios enthalten sind, der FMA zu melden. Die Meldung der Ergebnisse ihrer Berechnungen hat zusammen mit einer Erläuterung der dabei angewandten Methoden

in von der FMA festgelegten Abständen, jedoch mindestens einmal jährlich zu erfolgen.

2) Banken haben der FMA und der EBA die Ergebnisse der Berechnungen nach Abs. 1 entsprechend dem von der EBA erstellten Muster zu übermitteln. Erstellt die FMA spezifische Portfolios, tut sie dies in Abstimmung mit der EBA und stellt sicher, dass die Banken die Ergebnisse der Berechnungen getrennt von den Ergebnissen der Berechnungen für die Portfolios der EBA melden.

3) Die FMA überwacht anhand der von den Banken nach Abs. 1 übermittelten Informationen die Spanne der risikogewichteten Positionsbeträge bzw. der Eigenmittelanforderungen, ausser für das operationelle Risiko, für die Risikopositionen oder Geschäfte im Referenzportfolio, die sich aus den internen Ansätzen dieser Banken ergeben. Die FMA bewertet die Qualität dieser Ansätze einmal jährlich und konzentriert sich dabei insbesondere auf:

- a) die Ansätze, die erhebliche Unterschiede in Bezug auf die Eigenmittelanforderungen für dieselbe Risikoposition aufweisen;
- b) die Ansätze, die eine besonders hohe oder niedrige Vielfalt aufweisen, sowie ferner Fälle von signifikanter und systematischer Unterschätzung der Eigenmittelanforderungen.

4) Wenn bestimmte Banken erheblich von der Mehrheit der anderen Banken abweichen oder nur wenige Gemeinsamkeiten bei den Ansätzen bestehen, sodass sich eine weite Spanne an Ergebnissen ergibt, untersucht die FMA die Gründe dafür. Stellt die FMA eine Unterschreitung der Eigenmittelanforderungen einer Bank fest, die nicht auf Unterschiede bei den zugrunde liegenden Risiken der Risikopositionen oder Positionen zurückgeführt werden kann, stehen der FMA alle

Befugnisse nach Art. 154 zur Verfügung, um den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen.

5) Bei der Ausübung ihrer Befugnisse nach Abs. 4 trägt die FMA dem Grundsatz Rechnung, dass die angeordneten Massnahmen die Ziele eines internen Ansatzes aufrechterhalten müssen und daher:

- a) nicht zu Standardisierungen oder bevorzugten Methoden führen;
- b) keine falschen Anreize schaffen; oder
- c) kein Herdenverhalten verursachen.

6) Die FMA kann die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Überprüfung und Bewertung nach Abs. 1 bis 5 beauftragen. Die Kosten trägt die Bank.

### **3. Vergütung**

#### Art. 82

##### *Allgemeine Grundsätze der Vergütungspolitik*

1) Bei der Festlegung und Anwendung der Gesamtvergütungspolitik, einschliesslich der Gehälter und freiwilligen Rentenzahlungen für verschiedene Mitarbeiterkategorien, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil auswirkt, wenden Banken die nachstehend genannten Grundsätze in einer Art und einem Ausmass an, die ihrer Grösse, ihrer internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte nach angemessen sind:

- a) Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die über das von der Bank tolerierte Mass hinausgehen.

- b) Die Vergütungspolitik ist in allen Fällen geschlechtsneutral.
- c) Die Vergütungspolitik steht mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und langfristigen Interessen der Bank im Einklang und beinhaltet Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
- d) Der Verwaltungsrat der Bank beschliesst die allgemeinen Grundsätze der Vergütungspolitik, überprüft sie regelmässig und ist für ihre Umsetzung verantwortlich.
- e) Mindestens einmal jährlich wird im Rahmen einer zentralen und unabhängigen internen Überprüfung festgestellt, ob die Vergütungspolitik gemäss den vom Verwaltungsrat beschlossenen Vergütungsvorschriften und -verfahren umgesetzt wurde.
- f) Mitarbeiter, die Kontrollfunktionen innehaben, haben unabhängig von den von ihnen kontrollierten Geschäftsbereichen zu sein, über ausreichende Befugnisse zu verfügen und werden unabhängig von den Leistungen in den von ihnen kontrollierten Geschäftsbereichen entsprechend der Erreichung der mit ihren Aufgaben verbundenen Ziele entlohnt.
- g) Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung und der Leiter der Risikomanagement-Funktion und der Compliance-Funktion wird vom Vergütungsausschuss nach Art. 69, oder sofern ein solcher Ausschuss nicht eingerichtet worden ist, vom Verwaltungsrat unmittelbar überprüft.
- h) Die Vergütungspolitik unterscheidet deutlich, unter Berücksichtigung der inländischen Gepflogenheiten für die Festlegung der Löhne und Gehälter, zwischen den Kriterien für die Festlegung:
  - 1. der fixen Vergütungskomponente, die hauptsächlich die einschlägige Berufserfahrung und die organisatorische Verantwortung im Unternehmen widerspiegeln sollte, wie sie als Teil des Arbeitsvertrags in der Tätigkeitsbeschreibung des Mitarbeiters festgelegt ist; und

2. der variablen Vergütungskomponente, die eine nachhaltige und risikobereinigte Leistung und Leistungen widerspiegeln sollte, die über die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten nach Massgabe der Tätigkeitsbeschreibung des Mitarbeiters hinausgehen.

2) Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeit sich im Sinne des Abs. 1 wesentlich auf das Risikoprofil der Bank auswirkt, sind zumindest folgende:

- a) alle Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung;
- b) Mitarbeiter mit Managementverantwortung für die Kontrollaufgaben der Bank oder für die wesentlichen Geschäftsbereiche;
- c) Mitarbeiter, die im vorhergehenden Geschäftsjahr Anspruch auf eine Vergütung in beträchtlicher Höhe hatten, wenn:
  1. die Vergütung des Mitarbeiters zumindest der durchschnittlichen Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung der Bank und nicht weniger als 500 000 Euro oder dem Gegenwert in Schweizer Franken entsprach; und
  2. die Mitarbeiter die berufliche Tätigkeit in einem wesentlichen Geschäftsbereich ausüben und sich diese Tätigkeit erheblich auf das Risikoprofil des betreffenden Geschäftsbereichs auswirkt.

#### Art. 83

#### *Grundsätze der Vergütungspolitik für Banken, die staatliche Unterstützung erhalten*

Im Falle von Banken, die in den Genuss ausserordentlicher staatlicher Unterstützung kommen, gelangen zusätzlich zu den Grundsätzen nach Art. 82 die nachfolgenden zur Anwendung:

- a) Die variable Vergütung bleibt als Prozentanteil der Nettoeinnahmen streng begrenzt oder entfällt gänzlich, wenn sie mit der Wahrung einer soliden Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung im Falle einer potenziellen frühzeitigen Beendigung der staatlichen Unterstützung nicht im Einklang steht.
- b) Die Vergütungsstruktur der Bank steht mit einem soliden Risikomanagement und langfristigem Wachstum im Einklang, ist angemessen dokumentiert und offengelegt. Erforderlichenfalls sind Obergrenzen für die Vergütung von Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats festzusetzen.
- c) Die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats von Banken erhalten keine variable Vergütung, wenn die Bank ohne die staatliche Unterstützung voraussichtlich gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Kapital- oder Liquiditätsbestimmungen, verstossen würde oder eine variable Vergütung aus anderen Gründen nicht gerechtfertigt ist.

#### Art. 84

##### *Grundsätze für variable Vergütungsbestandteile*

- 1) Für variable Vergütungsbestandteile gelten zusätzlich folgende Grundsätze:
- a) Bei erfolgsabhängiger Vergütung liegt der Vergütung insgesamt eine Bewertung sowohl der Leistung des betreffenden Mitarbeiters und seiner Abteilung als auch des Gesamtergebnisses der Bank zugrunde, und bei der Bewertung der individuellen Leistung werden finanzielle wie auch nicht finanzielle Kriterien berücksichtigt.
  - b) Die Leistungsbeurteilung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, um zu gewährleisten, dass die Beurteilung auf die längerfristige Leistung abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten

über einen Zeitraum verteilt ist, der dem Geschäftszyklus der Bank und ihren Geschäftsrisiken Rechnung trägt.

- c) Die variable Vergütung in ihrer Gesamtheit darf die Fähigkeiten der Bank zur Verbesserung ihrer Eigenmittelausstattung nicht einschränken.
- d) Eine garantierte variable Vergütung steht nicht in Einklang mit einem soliden Risikomanagement oder dem Prinzip leistungsorientierter Vergütung und darf nicht Bestandteil künftiger Vergütungssysteme sein.
- e) Eine garantierte variable Vergütung wird, sofern die Bank über eine solide und ausreichende Eigenmittelausstattung verfügt, nur ausnahmsweise bei der Einstellung neuer Mitarbeiter gewährt und ist auf das erste Jahr beschränkt.
- f) Bei der Gesamtvergütung stehen feste und variable Bestandteile in einem angemessenen Verhältnis; der Anteil der festen Komponente ist so hoch, dass eine flexible Politik in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten uneingeschränkt möglich ist und auch ganz auf die Zahlung einer variablen Vergütungskomponente verzichtet werden kann.
- g) Banken legen für das Verhältnis zwischen der festen und der variablen Komponente der Gesamtvergütung angemessene Werte fest. Dabei gelten folgende Grundsätze:
  - 1. Der variable Bestandteil darf 100 % des festen Bestandteils der Gesamtvergütung für jede einzelne Person nicht überschreiten.
  - 2. Abweichend von Ziff. 1 kann die variable Vergütungskomponente durch einen Beschluss der Aktionäre auf bis zu 200 % der fixen Vergütungskomponente erhöht werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- aa) Der Beschlussfassung hat eine umfangreiche Empfehlung der Bank voranzugehen, welche die Gründe und den Umfang der ersuchten Billigung darlegt, einschliesslich der Anzahl der betroffenen Mitarbeiter, ihrer Aufgaben sowie der erwarteten Auswirkungen auf die Anforderung, eine solide Eigenmittelausstattung aufrechtzuerhalten.
- bb) Eine wirksame Beschlussfassung erfordert die Anwesenheit von mindestens der Hälfte des stimmberechtigten Kapitals und eine Stimmenmehrheit von 66 %. Abweichend davon kann ein wirksamer Beschluss bei Nichterreichen des erforderlichen Anwesenheitsquorums durch eine Stimmenmehrheit von 75 % gefasst werden.
- cc) Die Bank setzt alle ihre Aktionäre rechtzeitig im Voraus über die geplante Beschlussfassung in Kenntnis.
- dd) Die Bank hat die FMA unverzüglich über die abgegebene Empfehlung zu informieren. Diese Information hat insbesondere den vorgeschlagenen höheren Höchstwert der Quote und deren Begründung zu enthalten. Weiters ist darzulegen, dass durch diese Erhöhung die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 durch die Bank, insbesondere der Eigenmittelanforderungen, nicht beeinträchtigt wird.
- ee) Die Bank informiert die FMA unverzüglich über die Beschlüsse ihrer Aktionäre über die Erhöhung der fixen Vergütungskomponente, einschliesslich aller gebilligten höheren Höchstwerte der Quote. Die FMA vergleicht die diesbezüglichen Methoden der Banken in diesem Bereich und informiert die EBA.

- ff) Mitarbeiter einer Bank, die direkt von einer Erhöhung der variablen Vergütungskomponente betroffen sind, sind bei der Beschlussfassung sowohl von der direkten als auch der indirekten Stimmrechtsausübung ausgeschlossen.
  - gg) Die Angemessenheit des Beschlusses ist regelmässig zu evaluieren. Der Beschluss ist bei signifikanten Änderungen insbesondere des Geschäftsmodells, der Organisation, des Risikoappetits oder der Eigentumsverhältnisse jedenfalls zu erneuern.
3. Die Bank darf den Diskontsatz nach Ziff. 1 oder 2 auf maximal 25 % des Gesamtwerts der variablen Vergütung anwenden, sofern die Vergütung in Instrumenten gezahlt wird, die für mindestens fünf Jahre zurückbehalten werden.
- h) Zahlungen im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung eines Vertrags spiegeln die Leistung im Laufe der Zeit wider und sind so gestaltet, dass sie mangelnde Leistung oder Fehlverhalten nicht belohnen.
  - i) Vergütungspakete im Zusammenhang mit Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen aus Verträgen in früheren Beschäftigungsverhältnissen müssen mit den langfristigen Interessen der Bank, einschliesslich Einbehaltungs-, Zurückbehaltungs-, Leistungs- und Rückforderungsvereinbarungen, im Einklang stehen.
  - k) Die Leistungsmessung, anhand derer variable Vergütungskomponenten oder Pools von variablen Vergütungskomponenten berechnet werden, schliesst die Berichtigung für alle Arten von laufenden und künftigen Risiken ein und trägt den Kapitalkosten und der erforderlichen Liquidität Rechnung.
  - l) Bei der Verteilung der variablen Vergütungskomponenten innerhalb der Bank ist allen Arten von laufenden und künftigen Risiken Rechnung zu tragen.

m) Ein erheblicher Anteil, mindestens aber 50 % der variablen Vergütung, hat aus folgenden Anteilen zu bestehen, die in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen:

1. Aktien bzw. gleichwertige Beteiligungen der Bank oder mit Anteilen verknüpfte Instrumente bzw. gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente; und
2. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals nach Art. 52 oder Instrumente des Ergänzungskapitals nach Art. 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder andere Instrumente, die vollständig in Instrumente des harten Kernkapitals gemäss der genannten Verordnung umgewandelt oder abgeschrieben werden können und die Bonität der Bank unter der Annahme der Unternehmensfortführung angemessen widerspiegeln und die für eine Verwendung für die Zwecke der variablen Vergütung geeignet sind.

Für diese Instrumente gilt eine geeignete Sperrfristpolitik, die darauf abstellt, die Anreize an den längerfristigen Interessen der betreffenden Bank auszurichten. Die FMA kann Einschränkungen betreffend die Arten und Formen dieser Instrumente vorschreiben oder, sofern dies angemessen ist, bestimmte Instrumente verbieten oder andere Beteiligungsmöglichkeiten zulassen.

Diese Bestimmung ist sowohl auf den Anteil der variablen Vergütungskomponente anzuwenden, die nach Bst. n zurückgestellt wird, als auch auf den Anteil der nicht zurückgestellten variablen Vergütungskomponente.

n) Ein erheblicher Anteil der variablen Vergütung, der mindestens 40 % beträgt, wird für einen Zeitraum von vier bis fünf Jahren zurückgestellt und entsprechend auf die Art der Geschäftstätigkeit, ihre Risiken und die Tätigkeiten des

betreffenden Mitarbeiters ausgerichtet. Für Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung von Banken von erheblicher Bedeutung hat der Rückstellungszeitraum mindestens fünf Jahre zu betragen. Der Anspruch auf die im Rahmen von Regelungen zur Rückstellung der Vergütungsauszahlung zu entrichtende Vergütung wird anteilig erworben. Macht die variable Komponente einen besonders hohen Betrag aus, so wird die Auszahlung von mindestens 60 % des Betrags zurückgestellt.

Die Dauer des Rückstellungszeitraums wird unter Berücksichtigung des Geschäftszyklus, der Art des Geschäfts, dessen Risiken und den Tätigkeiten der betreffenden Mitarbeiter festgelegt.

- o) Die variable Vergütung, einschliesslich des zurückgestellten Anteils, wird nur dann ausgezahlt oder erdient, wenn sie angesichts der Finanzlage der Bank insgesamt tragbar ist und nach dem Ergebnis der Bank sowie der Leistung des betreffenden Geschäftsbereichs und der betreffenden Person gerechtfertigt erscheint.

Ein schwaches oder negatives finanzielles Ergebnis der Bank führt in der Regel unbeschadet der allgemeinen Grundsätze des Vertrags- und Arbeitsrechts zu einer erheblichen Schrumpfung der gesamten variablen Vergütung, wobei sowohl laufende Kompensationen als auch Verringerungen bei Auszahlungen von zuvor erwirtschafteten Beträgen - auch durch Malus- oder Rückforderungsvereinbarungen - berücksichtigt werden.

Malus- oder Rückforderungsvereinbarungen können mit bis zu 100 % des Gesamtbetrages der variablen Vergütungskomponente abgeschlossen werden. Dabei haben Banken spezifische Kriterien für die Anwendung der Malus- und Rückforderungsregeln festzusetzen. Diese Kriterien haben insbesondere Situationen zu berücksichtigen, in denen Mitarbeiter an Handlungen, welche zu erheblichen Verlusten geführt haben, teilgenommen haben

oder für diese verantwortlich waren, sowie Situationen, in denen Mitarbeiter die einschlägigen fachlichen Eignungs- oder persönlichen Zuverlässigkeitsanforderungen nicht erfüllt haben.

- p) Die Rentenpolitik steht mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und langfristigen Interessen der Bank im Einklang. Verlässt der Mitarbeiter die Bank vor Antritt des Ruhestands, hat die Bank fünf Jahre lang die im Rahmen der variablen Vergütung vereinbarten freiwilligen Rentenzahlungen in der unter Bst. m festgelegten Form zu halten. Tritt ein Mitarbeiter in Ruhestand, sollten die freiwilligen Rentenzahlungen dem Mitarbeiter in Form der unter Bst. m festgelegten Instrumente nach einer Wartezeit von fünf Jahren ausgezahlt werden.
- q) Die Mitarbeiter müssen sich verpflichten, keine persönlichen Hedging-Strategien oder vergütungs- und haftungsbezogenen Versicherungen einzusetzen, um die in ihren Vergütungsregelungen verankerte Ausrichtung am Risikoverhalten zu unterlaufen.
- r) Die variable Vergütung wird nicht über Instrumente oder Verfahren gezahlt, die eine Umgehung der Anforderungen dieses Gesetzes oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erleichtern.

2) Die Bestimmungen von Abs. 1 Bst. m, n und p zweiter Satz finden keine Anwendung auf:

- a) eine Bank, die kein grosses Institut im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 146 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist und deren Gesamtaktiva sich auf Einzel- oder konsolidierter Basis nach diesem Gesetz und der genannten Verordnung im Durchschnitt der letzten vier Jahre unmittelbar vor dem laufenden Geschäftsjahr auf höchstens fünf Milliarden Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken belaufen;

b) einen Mitarbeiter, dessen jährliche variable Vergütung nicht über 50 000 Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken hinausgeht und nicht mehr als ein Drittel der Gesamtjahresvergütung des Mitarbeiters ausmacht.

3) Die Regierung kann den besonders hohen Betrag der variablen Komponente der Vergütung nach Abs. 1 Bst. n mit Verordnung festlegen.

#### Art. 85

##### *Veröffentlichungen betreffend Vergütung*

Banken, die eine Internetseite betreiben, erläutern darauf, wie sie die Anforderungen nach Art. 69 und 82 bis 84 erfüllen.

#### Art. 86

##### *Vergleich der Vergütungspolitik*

Die FMA nutzt die gemäss den Offenlegungskriterien nach Art. 450 Abs. 1 Bst. g bis i und k der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 offengelegten Daten sowie die von Banken nach Art. 92 Abs. 1 Bst. i gemeldeten Informationen zum geschlechtsspezifischen Lohngefälle, um Vergütungstrends und -praxis zu vergleichen. Die FMA stellt diese Informationen der EBA zur Verfügung.

#### **4. Anwendung der Anforderungen an das interne Kapital, das Risikomanagement und die Vergütung**

#### Art. 87

##### *Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals*

1) Folgende Banken müssen den Anforderungen nach Art. 78 auf Einzelbasis nachkommen:

- a) Banken, die:
1. nach Art. 16 bewilligt wurden und von der FMA beaufsichtigt werden;  
und
  2. weder ein Tochterunternehmen noch ein Mutterunternehmen sind;
- b) Banken, die nicht in die Konsolidierung nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 einbezogen sind.

2) Eine Bank, die ständig einer Zentralorganisation nach Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zugeordnet ist, hat den Anforderungen nach Art. 78 auf Einzelbasis nicht nachzukommen, sofern die FMA dies genehmigt.

3) Mutterinstitute haben die Anforderungen nach Art. 78 in dem in Teil I Titel II Kapitel 2 Abschnitte 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgesehenen Umfang und der dort vorgesehenen Weise zu erfüllen.

4) Tochterinstitute haben die Anforderungen nach Art. 78 auf teilkonsolidierter Basis zu erfüllen, wenn sie oder ihr Mutterunternehmen, sofern es sich bei dem Mutterunternehmen um eine Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft handelt, in einem Drittstaat eine Bank, ein Finanzinstitut oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft nach Art. 5 Abs. 1 Bst. c des Finanzkonglomeratsgesetzes als Tochterunternehmen haben oder eine Beteiligung an einem solchen Unternehmen halten.

## Art. 88

*Anforderungen an die Unternehmensführung, das Risikomanagement und die Vergütung*

1) Banken haben die Anforderungen nach Art. 63 bis 77 und 79 bis 85 auf Einzelbasis zu erfüllen, sofern die FMA nicht eine Ausnahme nach Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erteilt.

2) Unter dieses Gesetz fallende Mutter- und Tochterunternehmen haben:

- a) die Pflichten nach Abs. 1 auf konsolidierter oder teilkonsolidierter Basis zu erfüllen;
- b) zu gewährleisten, dass die gruppeninternen Regelungen, Verfahren und Mechanismen im Sinne des Abs. 1 kohärent und gut ineinandergreifen und alle für die Aufsicht relevanten Daten und Informationen jederzeit vorgelegt werden können; und
- c) sicherzustellen, dass auch deren nicht unter dieses Gesetz fallende Tochterunternehmen, einschliesslich solche mit Sitz in Offshore-Finanzzentren, die Regelungen, Verfahren und Mechanismen nach Bst. b anwenden und alle für die Aufsicht relevanten Daten und Informationen jederzeit vorgelegt werden können.

3) Tochterunternehmen, die nicht unter dieses Gesetz fallen, erfüllen die branchenspezifischen Anforderungen auf Einzelbasis.

4) Die Pflichten nach Abs. 1 sind in Bezug auf Tochterunternehmen, die nicht unter dieses Gesetz fallen, nicht anzuwenden, wenn das EWR-Mutterinstitut der FMA nachweist, dass die Pflichten nach Abs. 1 nach den gesetzlichen

Bestimmungen des Drittstaats, in dem das Tochterunternehmen seinen Sitz hat, widerrechtlich sind.

5) Die Anforderungen nach Art. 69, 82 und 84 gelten auf konsolidierter Basis nicht für:

- a) Tochterunternehmen mit Sitz im EWR, die an besondere Vergütungsanforderungen nach Massgabe anderer EWR-Rechtsvorschriften gebunden sind; und
- b) Tochterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat, die an besondere Vergütungsanforderungen nach Massgabe anderer EWR-Rechtsvorschriften gebunden wären, wenn sie ihren Sitz im EWR hätten.

6) Abweichend von Abs. 5 finden die Anforderungen nach Art. 69, 82 und 84 in folgenden Fällen auf Mitarbeiter von Tochterunternehmen, die nicht auf Einzelbasis diesem Gesetz unterliegen, jedenfalls Anwendung:

- a) Das Tochterunternehmen ist entweder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 19 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder Wertpapierfirma, die Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten nach Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 2 bis 4, 6 und 7 des Wertpapierdienstleistungsgesetzes erbringt bzw. ausübt.
- b) Die Mitarbeiter von Tochterunternehmen, die nicht auf Einzelbasis diesem Gesetz unterliegen, führen Tätigkeiten aus, die sich direkt und wesentlich auf das Risikoprofil oder die Geschäftstätigkeit von Banken innerhalb der Gruppe auswirken.
- c) Das Tochterunternehmen ist ein bedeutendes Tochterunternehmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 135 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, auf das Abs. 5 nicht anwendbar ist.

## D. Bankenverbund

### Art. 89

#### *Anwendbare Bestimmungen*

1) Eine Bank, die ständig einer in Liechtenstein niedergelassenen und beaufichtigten Zentralorganisation zugeordnet ist (Bankenverbund), ist, sofern die FMA dies genehmigt, nach Massgabe von Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Einzelbasis von der Erfüllung folgender Anforderungen ganz oder teilweise befreit:

- a) der Einhaltung der Anforderungen nach den Teilen 2 bis 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
- b) der Erstellung eines Geschäftsplans nach Art. 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2580<sup>18</sup>;
- c) dem Risikomanagement (Art. 65 Abs. 1 Bst. c sowie Art. 73 und 79);
- d) der internen Revision (Art. 65 Abs. 1 Bst. e und Art. 75); und
- e) dem Anfangs- und Mindestkapital (Art. 18).

2) Bei einer Befreiung nach Abs. 1 gelten für den Bankenverbund die Bestimmungen über:

- a) die grenzüberschreitende Tätigkeit (Art. 38, 40 bis 43 und 49);

---

<sup>18</sup>Delegierte Verordnung (EU) 2022/2580 der Kommission vom 17. Juni 2022 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zu den im Antrag auf Zulassung als Kreditinstitut zu übermittelnden Informationen und zur Präzisierung möglicher Hindernisse für die ordnungsgemässe Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen durch die zuständigen Behörden (ABl. L 335 vom 29.12.2022, S. 64)

- b) die Gewähr für die einwandfreie Geschäftstätigkeit, die Unternehmensorganisation und -führung, das interne Kapital, das Risikomanagement und die Vergütung (Art. 63 bis 86);
- c) die Kapitalpuffer (Art. 94 bis 116);
- d) den Informationsaustausch und die Geheimhaltungspflicht (Art. 142 bis 146 und 177 bis 188); und
- e) die Aufsichts- und Sanktionsbefugnisse sowie die Rechtsmittel (Art. 154 und 243 bis 250).

3) Die Zentralorganisation ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die für den Bankenverbund gelten, verantwortlich. Sie hat im Rahmen dieser Verpflichtung insbesondere die Solvenz und Liquidität des Bankenverbunds sicherzustellen und zu überwachen. Die Zentralorganisation hat sicherzustellen, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung der zugeordneten Banken die Anforderungen nach Art. 63 Abs. 1 bis 7 erfüllen.

## **E. Genehmigungspflichten und Anerkennung von Nettingvereinbarungen**

### Art. 90

#### *Genehmigungspflichten*

- 1) Einer vorgängigen Genehmigung der FMA bedürfen:
- a) Änderungen der Statuten und des Geschäftsreglements;
  - b) jede Fusion durch Übernahme oder durch Vereinigung mit einem Unternehmen mit Sitz im Inland, in einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat;
  - c) jeder direkte durch eine Bank beabsichtigte Erwerb oder jede direkte durch eine Bank beabsichtigte Veräußerung einer qualifizierten Beteiligung an:

1. einer Drittstaatsbank; oder
  2. einem Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat, das ein EWR-Finanzinstitut wäre, wenn es seinen Sitz im EWR hätte;
- d) die Übernahme der Haftung als Gesamtschuldner nach Art. 38 Abs. 2 Bst. d für die Verpflichtungen, die von einem Tochterunternehmen, das nach Art. 42 und 43 über eine Zweigstelle oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs in einem anderen EWR-Mitgliedstaat tätig ist, eingegangen werden;
- e) die Übernahme eines weiteren Verwaltungsratsmandates nach Art. 63 Abs. 6, das zusätzlich zu den zulässigen Verwaltungsratsmandaten übernommen werden soll;
- f) die Aufnahme der Funktion als Mitglied des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung oder als Leiter der internen Revision nach Art. 64 Abs. 1;
- g) die Aufnahme der Tätigkeit als Inhaber einer Schlüsselfunktion bei Banken von erheblicher Bedeutung nach Art. 64 Abs. 1;
- h) die Kombination von Risiko- und Prüfungsausschuss nach Art. 70 Abs. 3;
- i) die gleichzeitige Wahrnehmung der Funktion des Verwaltungsratsvorsitzenden und eines Mitglieds der Geschäftsleitung in derselben Bank nach Art. 71 Abs. 3 Bst. e;
- k) die Auslagerung der internen Revision nach Art. 76 Abs. 3;
- l) in Bezug auf Banken, die einem Bankenverbund angehören, die Befreiung von der Einhaltung der Anforderungen zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals nach Art. 87 Abs. 2 und die Befreiung von der Einhaltung der Anforderungen auf Einzelbasis nach Art. 89 Abs. 1;
- m) der Abschluss von Nettingvereinbarungen, sofern diese nicht der Anerkennung nach Art. 91 unterliegen;

- n) ein Kapitalerhaltungsplan nach Art. 116;
- o) die Erteilung einer Ausnahme von der Beschränkung der Honorareinnahmen für anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach Art. 127 Abs. 3;
- p) die erstmalige Beauftragung einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Beauftragung einer neuen anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Art. 130 Abs. 2;
- q) der Wechsel der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Art. 132 Abs. 1.

2) Bei der Erteilung von Genehmigungen nach Abs. 1 Bst. a bis d prüft die FMA insbesondere Auswirkungen auf die dauerhafte Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 18 bis 23 oder 28 Abs. 1 und die Einhaltung der Anforderungen nach Art. 63 bis 89, 94 bis 118 und 135 bis 139 durch die antragstellende Bank bzw. die antragstellende Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft mit einer Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2.

3) Folgende Eintragungen ins Handelsregister sind erst zulässig, nachdem die FMA die entsprechende Genehmigung nach Abs. 1 erteilt hat:

- a) Änderungen der Statuten;
- b) Änderungen in der Zusammensetzung des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung; und
- c) der Wechsel der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

4) Die Regierung kann das Nähere, insbesondere über die für den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach Abs. 1 erforderlichen Angaben und Unterlagen, mit Verordnung regeln.

## Art. 91

*Anerkennung und Genehmigung vertraglicher Nettingvereinbarungen*

1) Die Regierung kann mit Verordnung die Bedingungen festlegen, unter welchen vertragliche Nettingvereinbarungen nach Art. 296 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als anerkannt gelten.

2) Für den Abschluss von vertraglichen Nettingvereinbarungen nach Art. 296 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, welche die Bedingungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, ist eine vorgängige Genehmigung der FMA einzuholen.

**F. Anzeige- und Meldepflichten sowie periodische Meldungen von Finanzinformationen**

## Art. 92

*Anzeige- und Meldepflichten*

1) Banken haben der FMA Folgendes anzuzeigen:

- a) unverzüglich jede Änderung des Geschäftsplans sowie jede Nichteinhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 18 bis 23;
- b) spätestens bis zum 31. März jeden Jahres eine vollständige Aufstellung aller geltenden Reglemente zum Stichtag 31. Dezember;
- c) unverzüglich die Errichtung einer Repräsentanz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat;
- d) vor Aufnahme ihrer Tätigkeit die Tochterunternehmen in anderen EWR-Mitgliedstaaten oder Drittstaaten sowie die Zweigstellen und Repräsentanzen in Drittstaaten nach Art. 56 Abs. 1, einschliesslich den oder die Leiter;

- e) jeden Erwerb oder jede Veräußerung einer Beteiligung an einem EWR-Kreditinstitut, einem EWR-Finanzinstitut oder an einem Unternehmen nach Art. 90 Abs. 1 Bst. c durch eine Bank oder ein Unternehmen, das nach Art. 18 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in die aufsichtliche Konsolidierung einzu beziehen ist, für den bzw. die keine vorgängige Genehmigung der FMA erforderlich ist;
- f) die Schlüsselfunktionen sowie deren Inhaber, sofern keine Genehmigungspflicht nach Art. 90 besteht;
- g) unverzüglich die Gründe für das Ausscheiden einer Person nach Art. 63 Abs. 1 und 2;
- h) unverzüglich jede Tatsache, die bei bestehenden Mitgliedern des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung zu einer Überprüfung durch die FMA nach Art. 64 Abs. 2 führen kann;
- i) spätestens bis zum 15. Juni jeden Jahres die Informationen nach Art. 450 Abs. 1 Bst. g bis i und k der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie Informationen zum geschlechtsspezifischen Lohngefälle;
- k) unverzüglich jede mehr als einen Monat andauernde Nichterfüllung von Anforderungen nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
- l) unverzüglich das Ausscheiden aus der Sicherungseinrichtung nach Art. 6 oder 35 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes;
- m) unverzüglich jede Tatsache, welche die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern gefährdet;
- n) unverzüglich den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung;  
und
- o) unverzüglich den Beschluss über die Auflösung und Liquidation.

2) Banken, deren Aktien zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, melden der FMA mindestens jährlich die Identität der ihnen bekannten qualifiziert beteiligten Aktionäre und die Höhe solcher Beteiligungen, die sich aus den anlässlich der jährlichen Hauptversammlung der Aktionäre oder Gesellschafter getroffenen Feststellungen oder aus den im Rahmen der Pflichten der zum Handel an einem geregelten Markt zugelassenen Gesellschaften erhaltenen Informationen ergibt. Sind keine qualifizierten Beteiligungen vorhanden, melden sie die Identität und Höhe der Beteiligungen der 20 grössten Aktionäre.

3) Banken, deren Aktien nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, melden der FMA spätestens bis zum 31. März des Folgejahres eine vollständige Aufstellung der Identität und Höhe der Beteiligungen aller direkten und indirekten Aktionäre zum Stichtag 31. Dezember, die als natürliche oder juristische Personen eine Beteiligung an der Bank halten.

4) Banken haben der FMA einmal jährlich die Anzahl der Personen, die in ihrem Unternehmen eine Vergütung ab einem Gegenwert von 1 Million Euro oder dem Gegenwert in Schweizer Franken pro Geschäftsjahr beziehen, zu melden. Die Anzahl dieser Personen ist von der Bank, aufgeschlüsselt nach Vergütungsstufen von 1 Million Euro oder dem Gegenwert in Schweizer Franken, einschliesslich deren Aufgabenbereiche, der betreffenden Geschäftsbereiche und der wesentlichen Bestandteile des Gehalts, Bonuszahlungen, langfristiger Prämien und Pensionsbeiträgen an die FMA zu übermitteln. Die FMA übermittelt diese Informationen an die EBA.

5) Banken haben in Bezug auf Unternehmen, die nach Art. 18 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in die aufsichtliche Konsolidierung einzubeziehen sind, der FMA jährlich Informationen zu diesen Unternehmen, ihrer Organisation, den

Haftungs- und Vertretungsverhältnissen, den Eigentumsverhältnissen, den Stimmrechten und zu ihrer Beaufsichtigung zu melden.

6) Banken haben der FMA auf konsolidierter Basis jährlich, bis spätestens drei Monate nach Ende des Kalenderjahres, die Höhe der verwalteten Kundenvermögen sowie das Gesamtvolumen der Bareingänge und -ausgänge sowie der unbaren Zahlungseingänge und -ausgänge pro Jahr unter Berücksichtigung des Wohnsitzes oder Sitzes der wirtschaftlich berechtigten Person des Kunden zu melden.

7) Banken haben der FMA die beabsichtigte Auslagerung von kritischen oder wesentlichen Funktionen vor Abschluss einer Auslagerungsvereinbarung schriftlich anzuzeigen. Die FMA kann von Banken alle erforderlichen Informationen über Dienstleister, mit denen Auslagerungsvereinbarungen geschlossen werden sollen oder bereits wurden, verlangen.

8) Banken haben der FMA Änderungen bei den in Abs. 1, 5 und 7 genannten Tatsachen unverzüglich zu melden. Diese Meldung hat vor einer öffentlichen Bekanntmachung zu erfolgen.

9) Banken haben der FMA unverzüglich ab Kenntnisnahme anzuzeigen:

- a) die Einleitung von gerichtlichen Strafverfahren gegen die Bank sowie gegen die Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. der Geschäftsleitung;
- b) die Einleitung von Verwaltungs- und Verwaltungsstrafverfahren gegen die Bank sowie gegen die Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. der Geschäftsleitung, die im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit stehen.

10) Banken haben die FMA von jeder Entscheidung oder Einstellung in einem Verfahren nach Abs. 9 zu informieren und ihr eine Ausfertigung der entsprechenden Entscheidung zu übermitteln.

11) Die Regierung kann das Nähere über die Anzeige- und Meldepflichten, insbesondere zum Inhalt und zu den Fristen, mit Verordnung regeln.

### Art. 93

#### *Periodische Meldungen von Finanzinformationen*

1) Banken haben der FMA quartalsweise, halbjährlich oder jährlich folgende Finanzinformationen auf Einzel- oder konsolidierter Basis zu melden:

- a) die Bilanz, bestehend aus Aktiven und Passiven, gegliedert nach den jeweils angewendeten Rechnungslegungsvorschriften;
- b) die Erfolgsrechnung, gegliedert nach den jeweils angewendeten Rechnungslegungsvorschriften; und
- c) andere mit Verordnung nach Abs. 3 festgelegte Finanzinformationen.

2) Die Meldungen nach Abs. 1 sind in standardisierter Form mittels elektronischer Übermittlung zu erstatten. Die Übermittlung hat bestimmten, von der FMA bekanntzugebenden Mindestanforderungen zu entsprechen. Die FMA kann im Bedarfsfall weitere Unterlagen oder Angaben verlangen.

3) Die Regierung regelt das Nähere über die periodischen Meldungen von Finanzinformationen, insbesondere zu den Meldestichtagen, den Meldeintervallen, der Gliederung und dem Inhalt, mit Verordnung. Sie kann dabei auch für einzelne Meldungen von Abs. 1 abweichende Meldestichtage oder -intervalle vorsehen.

## G. Kapitalpuffer

### 1. Arten der Kapitalpuffer und kombinierte Kapitalpufferanforderung

#### Art. 94

##### *Grundsatz*

1) Banken haben zusätzlich zum harten Kernkapital, das zur Einhaltung der Eigenmittelanforderungen nach Art. 92 Abs. 1 Bst. a bis c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erforderlich ist, folgende Kapitalpuffer aus hartem Kernkapital vorzuhalten:

- a) einen Kapitalerhaltungspuffer nach Art. 95;
- b) einen institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer nach Art. 96;
- c) bei G-SRI einen G-SRI-Puffer nach Art. 101 und bei anderen systemrelevanten Instituten (A-SRI) einen A-SRI-Puffer nach Art. 102;
- d) einen Systemrisikopuffer nach Art. 104; und
- e) bei G-SRI einen Puffer der Verschuldungsquote nach Art. 92 Abs. 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

2) Die kombinierte Kapitalpufferanforderung ist die Gesamtheit des harten Kernkapitals, das zur Einhaltung der Anforderungen nach Abs. 1 erforderlich ist.

3) Banken dürfen hartes Kernkapital, das zur Einhaltung der kombinierten Kapitalpufferanforderung vorgehalten wird, nicht zur Unterlegung folgender Anforderungen einsetzen:

- a) der Eigenmittelanforderung nach Art. 92 Abs. 1 Bst. a bis c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;

- b) der zusätzlichen Eigenmittelanforderung nach Art. 154 Abs. 3 Bst. a und Art. 155; sowie
- c) der Empfehlung für zusätzliche Eigenmittel nach Art. 156.

4) Sie dürfen hartes Kernkapital, das zur Einhaltung eines der Bestandteile der kombinierten Kapitalpufferanforderung nach Abs. 2 vorgehalten wird, nicht zur Unterlegung der anderen anwendbaren Bestandteile ihrer kombinierten Kapitalpufferanforderung einsetzen.

5) Sie dürfen hartes Kernkapital, das zur Einhaltung der kombinierten Kapitalpufferanforderung nach Abs. 2 vorgehalten wird, nicht zur Unterlegung der risikobasierten Komponenten der Eigenmittelanforderungen nach Art. 92a und 92b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder Art. 58 bis 62 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes einsetzen.

## **2. Kapitalerhaltungspuffer**

Art. 95

### *Berechnung*

Der Kapitalerhaltungspuffer entspricht 2,5 % jenes Gesamtrisikobetrags, der nach Massgabe von Art. 6 bis 24 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Einzel- oder konsolidierter Basis nach Art. 92 Abs. 3 der genannten Verordnung berechnet wird.

### 3. Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer

#### Art. 96

#### *Berechnung*

1) Der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer entspricht der Höhe des nach Art. 92 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags, multipliziert mit dem gewichteten Durchschnittswert der folgenden Pufferquoten:

- a) die Quoten für den antizyklischen Kapitalpuffer für wesentliche Risikopositionen im Inland nach Art. 97;
- b) die Quoten für den antizyklischen Kapitalpuffer für wesentliche Risikopositionen, die in anderen EWR-Mitgliedstaaten oder Drittstaaten belegen sind, nach Art. 100;
- c) gegebenenfalls die nach Art. 98 anerkannten Quoten für den antizyklischen Kapitalpuffer für wesentliche Risikopositionen, die in anderen EWR-Mitgliedstaaten oder Drittstaaten belegen sind;
- d) gegebenenfalls die nach Art. 99 festgelegten Quoten für den antizyklischen Kapitalpuffer für wesentliche Risikopositionen, die in Drittstaaten belegen sind.

2) Wesentliche Risikopositionen umfassen alle Risikopositionen, mit Ausnahme der Risikopositionsklassen nach Art. 112 Bst. a bis f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, für die Folgendes gilt:

- a) Sie unterliegen den Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken nach Teil 3 Titel II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

- b) Für Risikopositionen aus Verbriefungen sind die Eigenmittelanforderungen nach Teil 3 Titel II Kapitel 5b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anzuwenden.
- c) Auf im Handelsbuch gehaltene Risikopositionen sind die Eigenmittelanforderungen für das spezifische Risiko nach Teil 3 Titel IV Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder für das zusätzliche Ausfall- und Migrationsrisiko nach Teil 3 Titel IV Kapitel 5 der genannten Verordnung anzuwenden.

#### Art. 97

##### *Festlegung der Quoten des antizyklischen Kapitalpuffers im Inland*

1) Die FMA berechnet quartalsweise einen Puffer-Richtwert zur Festlegung der Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer. Der Puffer-Richtwert:

- a) spiegelt in aussagekräftiger Form den Kreditzyklus und die durch das übermäßige Kreditwachstum in Liechtenstein bedingten Risiken wider;
- b) trägt den spezifischen Gegebenheiten der liechtensteinischen Volkswirtschaft Rechnung; und
- c) basiert auf der Abweichung des Verhältnisses der gewährten Kredite zum Bruttoinlandsprodukt vom langfristigen Trend, wobei zu berücksichtigen sind:
  - 1. ein Indikator für das Kreditwachstum innerhalb Liechtensteins;
  - 2. ein Indikator, der Veränderungen beim Verhältnis der in Liechtenstein gewährten Kredite zum Bruttoinlandsprodukt widerspiegelt; und
  - 3. etwaige Orientierungen des ESRB nach Art. 135 Abs. 1 Bst. b der Richtlinie 2013/36/EU.

2) Die FMA bewertet quartalsweise die Intensität des zyklischen Systemrisikos und beurteilt die Angemessenheit der Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer. Dabei berücksichtigt sie insbesondere:

- a) den nach Abs. 1 berechneten Puffer-Richtwert;
- b) die Grundsätze und Orientierungshilfen des ESRB nach Art. 135 Abs. 1 Bst. a, c und d der Richtlinie 2013/36/EU;
- c) andere Variablen, welche die FMA für wesentlich hält, um das zyklische Systemrisiko abzuwenden.

3) Die Regierung legt auf Antrag der FMA, auf Empfehlung des Ausschusses für Finanzmarktstabilität oder nach eigenem Ermessen auf der Grundlage der Berechnungen der FMA sowie unter Berücksichtigung der Faktoren nach Abs. 2 eine Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer von Banken fest. Sie kann vor Festlegung der Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer eine Stellungnahme des Ausschusses für Finanzmarktstabilität einholen.

4) Die Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer beträgt zwischen 0 % und 2,5 % des Gesamtrisikobetrags nach Art. 92 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von Banken mit Risikopositionen in Liechtenstein. Die Pufferquote wird in Schritten von jeweils 0,25 Prozentpunkten oder einem Vielfachen davon festgelegt. Die Regierung kann auch eine Pufferquote über 2,5 % festlegen, sofern dies nach Berücksichtigung der Faktoren nach Abs. 2 gerechtfertigt ist.

5) Beträgt die von der Regierung festgelegte Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer bei deren erstmaliger Festlegung mehr als 0 % oder wird sie nach der erstmaligen Festlegung angehoben, hat die Regierung ein Datum festzulegen, ab dem Banken die Pufferquote zur Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers anzuwenden haben. Dieses Datum muss innerhalb von zwölf Monaten nach der

Veröffentlichung der Pufferquote nach Abs. 7 liegen. Die Regierung kann auf Antrag der FMA eine kürzere Frist festlegen, wenn dies ausnahmsweise zur Abwendung des zyklischen Systemrisikos erforderlich ist. Sie kann vor Festlegung einer Fristverkürzung eine Stellungnahme des Ausschusses für Finanzmarktstabilität einholen.

6) Setzt die Regierung auf Antrag der FMA, auf Empfehlung des Ausschusses für Finanzmarktstabilität oder nach eigenem Ermessen die bestehende Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer herab, teilt sie gleichzeitig einen Zeitraum mit, in dem voraussichtlich keine Erhöhung der Pufferquote zu erwarten ist.

7) Die FMA veröffentlicht quartalsweise die von der Regierung nach Abs. 3 oder 6 festgelegte Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer von über 0 % unter Angabe folgender Informationen auf ihrer Internetseite:

- a) die anzuwendende Pufferquote;
- b) das massgebliche Verhältnis der Kredite zum Bruttoinlandsprodukt und dessen Abweichung vom langfristigen Trend;
- c) den nach Abs. 1 berechneten Puffer-Richtwert;
- d) eine Begründung für die Pufferquote;
- e) bei Anhebung der Pufferquote das Datum, ab dem Banken die höhere Pufferquote zur Berechnung des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers heranzuziehen haben;
- f) wenn zwischen der Festlegung des Datums nach Abs. 5 und der Veröffentlichung weniger als zwölf Monate liegen, eine Begründung, warum die kürzere Frist zur Abwendung des zyklischen Systemrisikos erforderlich ist; und

g) bei Herabsetzung der Pufferquoten den Zeitraum, in dem voraussichtlich keine Erhöhung der Pufferquote zu erwarten ist, und eine Begründung für diesen Zeitraum.

8) Die FMA hat unter Angabe der Informationen nach Abs. 7 jede Änderung der festgelegten Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer an den ESRB zu melden.

9) Die Regierung kann das Nähere über die Höhe der Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer und das Datum, ab dem eine erhöhte Pufferquote zur Berechnung des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers heranzuziehen ist, mit Verordnung regeln.

#### Art. 98

##### *Anerkennung von Pufferquoten für Risikopositionen in anderen EWR-Mitgliedstaaten oder Drittstaaten*

1) Hat eine zuständige oder benannte Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaats oder eine zuständige oder benannte Drittstaatsbehörde eine Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer festgelegt, die 2,5 % des Gesamtrisikobetrags nach Art. 92 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 übersteigt, kann die Regierung auf Antrag der FMA oder auf Empfehlung des Ausschusses für Finanzmarktstabilität diese Pufferquote für die Berechnung der institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer durch die in Liechtenstein bewilligten Banken anerkennen.

2) Die FMA veröffentlicht die Anerkennung einer Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer nach Abs. 1 unter Angabe folgender Informationen auf ihrer Internetseite:

a) die anzuwendende Pufferquote des EWR-Mitgliedstaats oder Drittstaats;

- b) den EWR-Mitgliedstaat oder Drittstaat, für den diese Quote gilt;
- c) bei Anhebung der Pufferquote das Datum, ab dem die Banken die höhere Pufferquote zur Berechnung des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers heranzuziehen haben; und
- d) wenn zwischen der Anerkennung nach Abs. 1 und der Veröffentlichung weniger als zwölf Monate liegen, eine Begründung, warum die kürzere Frist zur Abwendung des zyklischen Systemrisikos erforderlich ist.

3) Die Regierung kann das Nähere über die Anerkennung von Quoten für den antizyklischen Kapitalpuffer nach Abs. 1 mit Verordnung regeln.

#### Art. 99

##### *Festlegung von Pufferquoten für Risikopositionen in Drittstaaten*

1) Die Regierung kann auf Antrag der FMA oder auf Empfehlung des Ausschusses für Finanzmarktstabilität für die in Liechtenstein bewilligten Banken eine Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer für wesentliche Risikopositionen in einem Drittstaat festlegen, wenn die zuständige oder benannte Drittstaatsbehörde keine Pufferquote festgelegt und veröffentlicht hat. Die Regierung kann vor Festlegung einer Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer für wesentliche Risikopositionen eine Stellungnahme des Ausschusses für Finanzmarktstabilität einholen.

2) Hat eine zuständige oder benannte Drittstaatsbehörde eine Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer festgelegt und veröffentlicht, kann die Regierung auf Antrag der FMA oder auf Empfehlung des Ausschusses für Finanzmarktstabilität für die in diesem Drittstaat belegenen wesentlichen Risikopositionen mit Wirkung für die in Liechtenstein bewilligten Banken eine andere Pufferquote festlegen, wenn sie begründete Zweifel hat, dass die von der Drittstaatsbehörde festgesetzte Quote ausreicht, um Banken angemessen vor den Risiken eines übermässigen

Kreditwachstums in dem Drittstaat zu schützen. Die Regierung darf die Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer nicht niedriger als die im Drittstaat geltende Quote festlegen, es sei denn, diese Pufferquote beträgt mehr als 2,5 % des Gesamtrisikobetrags. Die Regierung kann vor Festlegung einer anderen Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer für in einem Drittstaat belegene wesentliche Risikopositionen eine Stellungnahme des Ausschusses für Finanzmarktstabilität einholen.

3) Legt die Regierung nach Abs. 2 eine Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer fest, die über die Pufferquote hinausgeht, welche von der zuständigen oder benannten Drittstaatsbehörde festgesetzt wurde, legt sie das Datum fest, ab dem Banken die höhere Pufferquote zur Berechnung des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers heranzuziehen haben. Dieses Datum muss innerhalb von zwölf Monaten nach der Veröffentlichung der Pufferquote nach Abs. 4 liegen. Die Regierung kann auf Antrag der FMA oder auf Empfehlung des Ausschusses für Finanzmarktstabilität eine kürzere Frist festlegen, wenn dies ausnahmsweise zur Abwendung des zyklischen Systemrisikos erforderlich ist. Sie kann vor Festlegung einer Fristverkürzung eine Stellungnahme des Ausschusses für Finanzmarktstabilität einholen.

4) Die FMA veröffentlicht die für Drittstaaten festgelegten Quoten für den antizyklischen Kapitalpuffer nach Abs. 1 und 2 unter Angabe folgender Informationen auf ihrer Internetseite:

- a) die anzuwendende Pufferquote;
- b) den Drittstaat, für den sie gilt;
- c) eine Begründung für die Pufferquote;

- d) bei erstmaliger Festlegung oder Anhebung der Pufferquote das Datum, ab dem die Banken die höhere Pufferquote zur Berechnung des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers heranzuziehen haben; und
- e) wenn zwischen der Festlegung einer höheren Pufferquote nach Abs. 2 und der Veröffentlichung weniger als zwölf Monate liegen, eine Begründung, warum die kürzere Frist zur Abwendung des zyklischen Systemrisikos erforderlich ist.

5) Die Regierung kann das Nähere über die Festlegung von Quoten für wesentliche Risikopositionen in Drittstaaten mit Verordnung regeln.

#### Art. 100

##### *Anwendung von Pufferquoten zuständiger oder benannter Behörden aus einem EWR-Mitgliedstaat oder Drittstaat*

1) Legt die zuständige oder benannte Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaats oder eines Drittstaats eine Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer von bis zu 2,5 % des Gesamtrisikobetrags nach Art. 92 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fest, wenden die in Liechtenstein bewilligten Banken für die in diesem EWR-Mitgliedstaat oder Drittstaat belegenen wesentlichen Kreditrisikopositionen diese Kapitalpufferquote an.

2) Legt die zuständige Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaats oder eines Drittstaats eine Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer von über 2,5 % des Gesamtrisikobetrags nach Art. 92 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fest, wenden die in Liechtenstein bewilligten Banken für die in diesem EWR-Mitgliedstaat oder Drittstaat belegenen wesentlichen Kreditrisikopositionen die folgenden Pufferquoten an:

- a) wenn die über 2,5 % hinausgehende Pufferquote nach Art. 98 von der Regierung anerkannt oder nach Art. 99 von der Regierung festgesetzt wurde, die über 2,5 % hinausgehende Pufferquote; oder
- b) wenn die über 2,5 % hinausgehende Pufferquote von der Regierung nach Art. 98 nicht anerkannt oder keine höhere Pufferquote nach Art. 99 festgesetzt wurde, eine Pufferquote von 2,5 % des Gesamtrisikobetrags.

3) Eine Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer, die von der zuständigen oder benannten Behörde eines Drittstaats festgelegt wurde, gilt für liechtensteinische Banken zwölf Monate nach der Veröffentlichung der Pufferquote durch die jeweilige Drittstaatsbehörde.

#### **4. Kapitalpuffer für systemrelevante Institute (G-SRI- und A-SRI-Puffer)**

##### Art. 101

##### *Zusätzliche Kapitalpufferanforderungen für G-SRI*

1) Die FMA legt fest, welche Gruppen oder Banken auf konsolidierter Basis G-SRI sind. G-SRI können sein:

- a) Gruppen, an deren Spitze ein EWR-Mutterinstitut oder eine EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder gemischte EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft steht; oder
- b) Banken, die nicht Tochterunternehmen eines EWR-Mutterinstituts oder einer EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder gemischten EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft sind.

2) Für die Ermittlung von G-SRI nach Abs. 1 errechnet die FMA für jede in Frage kommende Gruppe oder Bank ein Gesamtbewertungsergebnis, auf dessen Grundlage die Festlegung als G-SRI und die Einstufung in eine Teilkategorie nach

Abs. 4 erfolgt. Zur Berechnung dieses Gesamtbewertungsergebnisses zieht die FMA die folgenden gleich zu gewichtenden, quantifizierbaren Indikatoren heran:

- a) die Grösse der Gruppe;
- b) die Verflechtung der Gruppe mit dem Finanzsystem;
- c) die Ersetzbarkeit der Finanzdienstleistungen oder der Finanzinfrastruktur der Gruppe;
- d) die Komplexität der Gruppe; und
- e) die grenzüberschreitende Tätigkeit der Gruppe zwischen EWR-Mitgliedstaaten und zwischen EWR-Mitgliedstaaten und Drittstaaten.

3) Abweichend von Abs. 2 kann die FMA für die Ermittlung von G-SRI nach Abs. 1 ein zusätzliches Gesamtbewertungsergebnis errechnen und dafür die folgenden gleich zu gewichtenden, quantifizierbaren Indikatoren heranziehen:

- a) die Indikatoren nach Abs. 2 Bst. a bis d; und
- b) die grenzüberschreitende Tätigkeit der Gruppe mit Ausnahme der Tätigkeiten in teilnehmenden Mitgliedstaaten nach Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014<sup>19</sup>.

4) Die G-SRI werden in mindestens fünf Teilkategorien eingestuft. Die Untergrenze und die Grenzen zwischen den einzelnen Teilkategorien werden durch die Bewertungsergebnisse der Ermittlungsmethode bestimmt. Die Grenzwerte für den Übergang von einer Teilkategorie zur nächsten werden eindeutig definiert

---

<sup>19</sup> Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1)

und folgen dem Grundsatz, dass die Systemrelevanz von einer Teilkategorie zur nächsten linear ansteigt. Für die Zwecke dieses Absatzes gilt als Systemrelevanz die erwartete Auswirkung einer Notlage des G-SRI auf den globalen Finanzmarkt.

5) Der niedrigsten Teilkategorie nach Abs. 4 entspricht ein G-SRI-Puffer von 1 % des Gesamtrisikobetrags nach Art. 92 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Für jede folgende Teilkategorie steigt der Puffer in Schritten von mindestens 0,5 % des Gesamtrisikobetrags nach Art. 92 Abs. 3 der genannten Verordnung.

6) Jedes G-SRI hält auf konsolidierter Basis einen G-SRI-Puffer vor, welcher der Teilkategorie entspricht, in die es eingestuft wurde.

7) Unter Zugrundelegung der Teilkategorien nach Abs. 4 und der Grenzwerte nach Abs. 5 kann die FMA:

- a) die Neueinstufung eines G-SRI von einer niedrigeren in eine höhere Teilkategorie vornehmen;
- b) eine Gruppe oder Bank, deren Gesamtbewertungsergebnis nach Abs. 2 niedriger ist als der Grenzwert für die niedrigste Teilkategorie, in diese oder in eine höhere Teilkategorie und damit als G-SRI einstufen; oder
- c) auf der Grundlage des Gesamtbewertungsergebnisses nach Abs. 3 die Neueinstufung eines G-SRI von einer höheren Teilkategorie in eine niedrigere Teilkategorie vornehmen.

#### Art. 102

##### *Zusätzliche Kapitalpufferanforderungen für A-SRI*

1) Die FMA legt fest, welche Gruppen oder Banken auf konsolidierter Basis, teilkonsolidierter Basis oder Einzelbasis A-SRI sind. A-SRI können sein:

- a) Gruppen, an deren Spitze ein EWR-Mutterinstitut, eine EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder gemischte EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft, ein Mutterinstitut oder eine Mutterfinanzholdinggesellschaft oder gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft steht; oder
- b) Banken.

2) Bei der Ermittlung von A-SRI nach Abs. 1 zieht die FMA die folgenden Kriterien zur Bewertung der Systemrelevanz heran:

- a) die Grösse der Gruppe oder Bank;
- b) die Relevanz für die Wirtschaft des EWR oder Liechtensteins;
- c) die grenzüberschreitende Tätigkeit zwischen EWR-Mitgliedstaaten sowie zwischen EWR-Mitgliedstaaten und Drittstaaten; oder
- d) die Verflechtung mit dem Finanzsystem.

3) Die FMA kann für jedes A-SRI auf konsolidierter, teilkonsolidierter oder Einzelbasis einen aus hartem Kernkapital bestehenden A-SRI-Puffer von bis zu 3 % des Gesamtrisikobetrags nach Art. 92 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festlegen. Die FMA überprüft die Höhe des A-SRI-Puffers mindestens jährlich.

4) Vorbehaltlich der Genehmigung durch den Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten kann die FMA für jedes A-SRI auf konsolidierter, teilkonsolidierter oder Einzelbasis einen aus hartem Kernkapital bestehenden A-SRI-Puffer von mehr als 3 % des Gesamtrisikobetrags nach Art. 92 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festlegen. Die FMA überprüft die Höhe des A-SRI-Puffers mindestens jährlich.

5) Ist ein A-SRI ein Tochterunternehmen eines G-SRI oder eines anderen A-SRI, das eine Bank bzw. eine Gruppe ist, an dessen bzw. deren Spitze ein EWR-

Mutterinstitut steht und für das ein A-SRI-Puffer auf konsolidierter Basis gilt, entspricht der A-SRI-Puffer für das Tochterunternehmen auf Einzel- oder auf teilkonsolidierter Basis höchstens dem niedrigeren Wert der folgenden Beträge:

- a) die Summe aus der höheren der beiden für die Gruppe auf konsolidierter Basis geltenden Quoten des G-SRI- oder A-SRI-Puffers und 1 % des Gesamttrisikobetrags nach Art. 92 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; und
- b) 3 % des Gesamttrisikobetrags nach Art. 92 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder dem vom Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten nach Abs. 4 für die Gruppe genehmigten Puffer von über 3 %.

6) Der A-SRI-Puffer darf den europäischen Binnenmarkt sowie die Gesamtheit oder Teile des Finanzsystems anderer EWR-Mitgliedstaaten oder des EWR nicht unverhältnismässig beeinträchtigen.

7) Die FMA hat die Festlegung oder die Abänderung eines A-SRI-Puffers einen Monat, im Fall von Abs. 4 jedoch drei Monate vor der Veröffentlichung nach Art. 103 Abs. 3 dem ESRB anzuzeigen. Die Anzeige beinhaltet:

- a) eine Begründung, warum der A-SRI-Puffer das Risiko wirksam und angemessen verringert;
- b) eine Bewertung der voraussichtlichen positiven oder negativen Auswirkungen des A-SRI-Puffers auf den Binnenmarkt; und
- c) die Quote des A-SRI-Puffers.

## Art. 103

*Überprüfung, Anzeige und Veröffentlichung der Einstufung als systemrelevante Institute*

1) Die FMA hat die Einstufung der Gruppen oder Banken als G-SRI und A-SRI sowie bei G-SRI zusätzlich die Zuordnung zu den jeweiligen Teilkategorien jährlich zu überprüfen und der Regierung und dem Ausschuss für Finanzmarktstabilität über die Ergebnisse dieser Überprüfung zu berichten. Die Ergebnisse dieser Überprüfung sind dem ESRB und den als G-SRI oder A-SRI eingestuften Gruppen oder Banken zu übermitteln.

2) Bei der erstmaligen Einstufung hat die FMA dem ESRB anzuzeigen:

- a) die Namen der ermittelten G-SRI sowie die jeweilige Teilkategorie, in die sie eingestuft wurden;
- b) die Namen der ermittelten A-SRI; und
- c) gegebenenfalls eine Begründung für die Ausübung oder Nichtausübung des Ermessens durch die FMA nach Art. 101 Abs. 7.

3) Die FMA veröffentlicht die erstmalige Einstufung, bei G-SRI zusätzlich unter Angabe der Teilkategorie, sowie das Ergebnis der Überprüfung nach Abs. 1 auf ihrer Internetseite.

**5. Systemrisikopuffer**

## Art. 104

*Zusätzliche Kapitalpufferanforderungen für Systemrisiken*

1) Um nicht von der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder Art. 96 bis 103 erfasste Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken zu vermeiden oder zu mindern,

kann die Regierung auf Antrag der FMA, auf Empfehlung des Ausschusses für Finanzmarktstabilität oder nach eigenem Ermessen festlegen, dass Banken zusätzlich zum harten Kernkapital, das zur Einhaltung der Eigenmittelanforderungen nach Art. 92 der genannten Verordnung dient, für sämtliche oder eine Teilgruppe der Risikopositionen nach Abs. 3 einen Systemrisikopuffer aus hartem Kernkapital vorzuhalten haben. Dabei kann die Regierung für eine oder mehrere Teilgruppen von Banken unterschiedliche Systemrisikopuffer festlegen. Sie kann vorschreiben, ob der Systemrisikopuffer nach Massgabe von Art. 6 bis 24 der genannten Verordnung auf Einzelbasis und/oder auf konsolidierter oder teilkonsolidierter Basis vorzuhalten ist. Sie kann vor der Festlegung des Systemrisikopuffers eine Stellungnahme des Ausschusses für Finanzmarktstabilität einholen.

2) Der Systemrisikopuffer berechnet sich nach der in Anhang 2 festgelegten Methode.

3) Die Regierung kann den Systemrisikopuffer für folgende Risikopositionen festlegen:

- a) alle Risikopositionen im Inland;
- b) alle oder Teilgruppen der folgenden branchenbezogenen Risikopositionen im Inland:
  - 1. Risikopositionen des Mengengeschäfts gegenüber natürlichen Personen aus der Vergabe grundpfandgesicherter Kredite, die durch Wohnimmobilien besichert sind;
  - 2. Risikopositionen gegenüber juristischen Personen aus der Vergabe grundpfandgesicherter Kredite, die durch Gewerbeimmobilien besichert sind;

3. Risikopositionen gegenüber natürlichen Personen mit Ausnahme von Risikopositionen nach Ziff. 1; oder
  4. Risikopositionen gegenüber juristischen Personen mit Ausnahme von Risikopositionen nach Ziff. 2;
- c) vorbehaltlich Abs. 7 und Art. 105 Abs. 7 alle Risikopositionen in anderen EWR-Mitgliedstaaten;
  - d) branchenbezogene Risikopositionen nach Bst. b in anderen EWR-Mitgliedstaaten im Rahmen der Anerkennung nach Art. 106;
  - e) alle Risikopositionen in Drittstaaten.

4) Die Quote für den Systemrisikopuffer wird in Schritten von jeweils 0,5 Prozentpunkten oder einem Vielfachen davon festgelegt.

5) Der Systemrisikopuffer darf keine unverhältnismässigen nachteiligen Auswirkungen für die Gesamtheit oder Teile des Finanzsystems anderer EWR-Mitgliedstaaten oder für das Finanzsystem innerhalb des EWR in Form oder durch Schaffung eines Hindernisses für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts nach sich ziehen.

6) Der Systemrisikopuffer darf nicht dazu eingesetzt werden, um Risiken abzudecken, die bereits durch folgende Kapitalpuffer abgedeckt sind:

- a) den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer nach Art. 96;
- b) den G-SRI-Puffer nach Art. 101; und
- c) den A-SRI-Puffer nach Art. 102.

7) Beschliesst die Regierung, auf der Grundlage der in anderen EWR-Mitgliedstaaten belegenen Risikopositionen einen Systemrisikopuffer festzusetzen,

ist dieser für alle im EWR belegenen Risikopositionen gleichermassen festzusetzen, es sei denn, der Puffer wird festgesetzt, um die von einem anderen EWR-Mitgliedstaat festgelegte Systemrisikopufferquote nach Art. 106 anzuerkennen.

8) Die FMA hat den Systemrisikopuffer mindestens alle zwei Jahre zu überprüfen und der Regierung und dem Ausschuss für Finanzmarktstabilität über die Ergebnisse dieser Überprüfung zu berichten.

9) Der Ausschuss für Finanzmarktstabilität kann den ESRB ersuchen, eine Empfehlung nach Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010<sup>20</sup> an jene EWR-Mitgliedstaaten zu richten, welche die nach Abs. 1 festgesetzte Quote für den Systemrisikopuffer nach Art. 134 der Richtlinie 2013/36/EU anerkennen können.

10) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln. Sie kann dabei insbesondere Folgendes festlegen:

- a) die Risikopositionen bzw. Teilgruppen der Risikopositionen nach Abs. 3, für die ein Systemrisikopuffer vorzuhalten ist;
- b) die Banken oder Teilgruppen von Banken, die einen Systemrisikopuffer vorzuhalten haben; und
- c) die Höhe der Quote für den Systemrisikopuffer.

---

<sup>20</sup> Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 1)

## Art. 105

*Veröffentlichung der Quoten für den Systemrisikopuffer*

1) Die FMA zeigt die Festlegung oder Abänderung der Quote für den Systemrisikopuffer vor der Veröffentlichung nach Abs. 8 folgenden Behörden an:

- a) dem ESRB; und
- b) den zuständigen oder benannten Behörden der betroffenen EWR-Mitgliedstaaten, sofern eine Bank, für die eine oder mehrere Quoten für den Systemrisikopuffer nach Art. 104 festgelegt wurden, ein Tochterunternehmen eines in einem anderen EWR-Mitgliedstaat niedergelassenen Mutterunternehmens ist.

2) Die Anzeige nach Abs. 1 beinhaltet:

- a) die Quoten für den Systemrisikopuffer, welche die Regierung festgelegt hat;
- b) die Risikopositionen sowie Banken, für welche die Pufferquoten gelten sollen;
- c) das in Liechtenstein bestehende Systemrisiko oder Makroaufsichtsrisiko und eine Begründung, warum diese Risiken die Stabilität des Finanzsystems in Liechtenstein in einem Ausmass gefährden, das die festgelegte Quote für den Systemrisikopuffer rechtfertigt;
- d) eine Begründung, warum der Systemrisikopuffer voraussichtlich zu einer wirksamen und angemessenen Verringerung der Risiken führen wird;
- e) eine Bewertung der voraussichtlichen positiven oder negativen Auswirkungen des Systemrisikopuffers auf den Binnenmarkt auf der Grundlage der Informationen, die der Regierung vorliegen; und

- f) eine Begründung, warum sich der Systemrisikopuffer nicht mit dem A-SRI-Puffer nach Art. 102 überschneidet, für den Fall, dass die Regierung einen Systemrisikopuffer für alle Risikopositionen festzulegen beabsichtigt.

3) Führt die Entscheidung über die Neufestlegung der Quote für den Systemrisikopuffer zu einem Rückgang oder zu keiner Änderung gegenüber der zuvor festgesetzten Systemrisikopufferquote, hat die FMA ausschliesslich nach Abs. 1 und 2 vorzugehen.

4) Führt die Entscheidung über die Festlegung der Quote für den Systemrisikopuffer für eine Risikoposition oder eine Teilgruppe der Risikopositionen nach Art. 104 Abs. 3 zu einer kombinierten Systemrisikopufferquote von bis zu 3 % für jedwede dieser Risikopositionen, zeigt die FMA dies dem ESRB einen Monat vor der Veröffentlichung nach Abs. 8 an. Form und Inhalt der Anzeige richten sich nach Abs. 2. Eine nach Art. 106 anerkannte Systemrisikopufferquote eines anderen EWR-Mitgliedstaats ist bei der Berechnung der kombinierten Systemrisikopufferquote nicht miteinzubeziehen.

5) Führt die Entscheidung über die Festlegung der Quote für den Systemrisikopuffer für eine Risikoposition oder eine Teilgruppe der Risikopositionen nach Art. 104 Abs. 3 zu einer kombinierten Systemrisikopufferquote zwischen 3 % und 5 % für jedwede dieser Risikopositionen, zeigt die FMA dies dem ESRB vor der Veröffentlichung nach Abs. 8 an. Form und Inhalt der Anzeige richten sich nach Abs. 2. Die FMA hat in ihrer Anzeige den Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten um eine Stellungnahme zu ersuchen. Gibt der Ständige Ausschuss der EFTA-Staaten eine negative Stellungnahme ab, kann die Regierung dieser Stellungnahme nachkommen oder begründen, warum sie dies nicht tut.

6) Führt die Entscheidung über die Festlegung der Quote für den Systemrisikopuffer für eine Risikoposition oder eine Teilgruppe der Risikopositionen nach Art. 104 Abs. 3 zu einer kombinierten Systemrisikopufferquote zwischen 3 % und 5 % für jedwede dieser Risikopositionen und ist eine Bank ein Tochterunternehmen eines in einem anderen EWR-Mitgliedstaat niedergelassenen Mutterunternehmens, ersucht die FMA in einer Anzeige den Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten und den ESRB um eine Empfehlung. Geben sowohl der Ständige Ausschuss der EFTA-Staaten als auch der ESRB eine negative Empfehlung ab und bestehen zwischen der FMA und der für das Mutterunternehmen zuständigen Behörde unterschiedliche Auffassungen in Bezug auf die für ein Tochterunternehmen geltenden Systemrisikopufferquoten, kann die FMA die EFTA-Überwachungsbehörde oder die EFTA-Überwachungsbehörde und die EBA nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 um Unterstützung bitten. Bis zur Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde bzw. EFTA-Überwachungsbehörde und der EBA setzt die Regierung die Entscheidung über die Systemrisikopufferquote aus.

7) Führt die Entscheidung über die Festlegung der Quote für den Systemrisikopuffer für eine Risikoposition oder eine Teilgruppe der Risikopositionen nach Art. 104 Abs. 3 zu einer kombinierten Systemrisikopufferquote von über 5 % für jedwede dieser Risikopositionen, zeigt die FMA dies dem ESRB vor der Veröffentlichung nach Abs. 8 an. Form und Inhalt der Anzeige richten sich nach Abs. 2. Die FMA hat in ihrer Anzeige den Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten um seine Genehmigung zu ersuchen.

8) Nach der Festlegung einer oder mehrerer Quoten für den Systemrisikopuffer veröffentlicht die FMA folgende Informationen auf ihrer Internetseite:

- a) die Quoten für den Systemrisikopuffer;
- b) die Risikopositionen sowie die Banken, für die der Systemrisikopuffer gilt;

- c) die Begründung für die Festlegung bzw. die Neufestlegung der Pufferquoten;
- d) den Zeitpunkt, ab dem der festgelegte oder angehobene Systemrisikopuffer einzuhalten ist; und
- e) die Namen der Staaten, sofern die in diesen Staaten belegenen Risikopositionen bei der Festlegung bzw. Berechnung des Systemrisikopuffers mitberücksichtigt werden.

9) Kann die Veröffentlichung der Angaben nach Abs. 8 Bst. c die Stabilität des Finanzsystems in Liechtenstein oder in einem anderen EWR-Mitgliedstaat gefährden, hat die Veröffentlichung dieser Angaben zu unterbleiben.

#### Art. 106

##### *Anerkennung einer Systemrisikopufferquote aus anderen EWR-Mitgliedstaaten*

1) Die Regierung kann auf Grundlage einer Empfehlung der FMA oder des Ausschusses für Finanzmarktstabilität Quoten für den Systemrisikopuffer aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat für in Liechtenstein bewilligte Banken hinsichtlich Risikopositionen, die in diesem EWR-Mitgliedstaat belegen sind, anerkennen. Die FMA zeigt die Anerkennung dem ESRB an.

2) Bei der Entscheidung über die Anerkennung einer Systemrisikopufferquote aus anderen EWR-Mitgliedstaaten berücksichtigt die Regierung die Informationen, welche der die Pufferquote festlegende EWR-Mitgliedstaat nach Art. 133 Abs. 9 und 13 der Richtlinie 2013/36/EU vorlegt.

3) Erkennt die Regierung eine Quote für den Systemrisikopuffer aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat für in Liechtenstein bewilligte Banken an, gilt der entsprechende Systemrisikopuffer zusätzlich zu dem Systemrisikopuffer, den die Regierung nach Art. 104 festgelegt hat, sofern die beiden Systemrisikopuffer

unterschiedliche Risiken abdecken. Decken die beiden Puffer dasselbe Risiko ab, gilt nur der höhere der beiden Systemrisikopuffer.

4) Die Regierung kann das Nähere über die Anerkennung von Quoten für den Systemrisikopuffer mit Verordnung regeln.

#### Art. 107

##### *Zusammenwirken der G-SRI-, A-SRI- und Systemrisikopuffer*

1) Unterliegt eine Gruppe einem G-SRI-Puffer nach Art. 101 und einem A-SRI-Puffer nach Art. 102, so gilt jeweils die höhere Anforderung.

2) Unterliegt eine Bank einem Systemrisikopuffer nach Art. 104 und einem G-SRI-Puffer oder A-SRI-Puffer, gilt der Systemrisikopuffer zusätzlich zu dem G-SRI-Puffer oder A-SRI-Puffer. Würde die Summe der Systemrisikopufferquote und der G-SRI- oder A-SRI-Pufferquote über 5 % betragen, hat die FMA die Genehmigung durch den Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten nach Art. 102 Abs. 4 einzuholen.

## **6. Kapitalerhaltungsmassnahmen**

### *Ausschüttungsbeschränkungen*

#### Art. 108

##### *a) Allgemeines*

1) Banken, welche die kombinierte Kapitalpufferanforderung nach Art. 94 Abs. 2 erfüllen, nehmen keine Ausschüttungen im Zusammenhang mit hartem Kernkapital vor, durch die ihr hartes Kernkapital unter den Betrag der für sie geltenden kombinierten Kapitalpufferanforderung fällt.

2) Banken, welche die für sie geltende kombinierte Kapitalpufferanforderung nach Art. 94 Abs. 2 nicht erfüllen, haben den ausschüttungsfähigen Höchstbetrag nach Art. 109 zu berechnen und diesen der FMA zu melden. Bis zur Berechnung des ausschüttungsfähigen Höchstbetrags sind folgende Massnahmen zu unterlassen:

- a) Ausschüttungen im Zusammenhang mit hartem Kernkapital vorzunehmen;
- b) Verpflichtungen zur Zahlung einer variablen Vergütung oder freiwilliger Altersvorsorgeleistungen einzugehen oder eine variable Vergütung zu zahlen, wenn die entsprechende Verpflichtung zu einer Zeit geschaffen wurde, in der die Bank die für sie geltende kombinierte Kapitalpufferanforderung nicht erfüllt hat; oder
- c) Zahlungen in Bezug auf zusätzliche Kernkapitalinstrumente nach Art. 51 bis 61 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorzunehmen.

3) Eine Ausschüttung nach Abs. 1 und 2 ist jeder Kapitalabfluss, der zu einem Absinken des harten Kernkapitals oder der Gewinne des laufenden Geschäftsjahrs führt, insbesondere durch:

- a) Zahlung von Bardividenden;
- b) Ausgabe, Rücknahme oder Rückkauf teilweiser oder voll eingezahlter Gratisaktien, eigener Aktien oder anderer Kapitalinstrumente nach Art. 26 Abs. 1 Bst. a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 durch eine Bank;
- c) Rückzahlung von in Verbindung mit Kapitalinstrumenten nach Art. 26 Abs. 1 Bst. a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 eingezahlten Beträgen; oder
- d) Ausschüttung von in Art. 26 Abs. 1 Bst. b bis e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Posten.

4) Banken, welche die für sie geltende kombinierte Kapitalpufferanforderung nach Art. 94 Abs. 2 nicht erfüllen, dürfen durch eine der Massnahmen nach Abs. 2 keinen höheren Betrag als den ausschüttungsfähigen Höchstbetrag nach Art. 109 ausschütten.

5) Die Beschränkungen dieses Artikels finden ausschliesslich auf Auszahlungen Anwendung, die zu einem Absinken des harten Kernkapitals oder der Gewinne führen, und sofern die Aussetzung oder Verzögerung einer Ausschüttung weder ein Ausfallereignis darstellt noch zur Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Bank führt.

6) Erhöht sich durch die Anwendung dieser Ausschüttungsbeschränkungen das harte Kernkapital einer Bank nicht in zufriedenstellendem Masse, kann die FMA von ihren Befugnissen nach Art. 154 Abs. 3 und 5 sowie Art. 157 Gebrauch machen oder nach Art. 33 die Bewilligung entziehen.

#### Art. 109

##### *b) Berechnung des ausschüttungsfähigen Höchstbetrags*

1) Banken berechnen den ausschüttungsfähigen Höchstbetrag nach Art. 108 Abs. 2 gemäss der in Anhang 3 festgelegten Methode.

2) Banken treffen Vorkehrungen, um zu gewährleisten, dass die Höhe der ausschüttungsfähigen Gewinne und der ausschüttungsfähige Höchstbetrag genau berechnet werden, und müssen in der Lage sein, die Genauigkeit der Berechnung gegenüber der FMA auf Anfrage nachzuweisen.

## Art. 110

*c) Ausschüttung bei Unterschreiten der kombinierten Kapitalpufferanforderung*

Wenn eine Bank die kombinierte Kapitalpufferanforderung nach Art. 94 Abs. 2 nicht erfüllt und beabsichtigt, eine Ausschüttung ausschüttungsfähiger Gewinne vorzunehmen oder eine Massnahme nach Art. 108 Abs. 2 zu ergreifen, zeigt sie dies der FMA unter Angabe der folgenden Informationen unverzüglich an:

- a) die von der Bank vorgehaltenen Eigenmittel, aufgeschlüsselt nach:
  1. hartem Kernkapital;
  2. zusätzlichem Kernkapital;
  3. Ergänzungskapital;
- b) die Höhe der Zwischengewinne und Gewinne zum Jahresende;
- c) den nach Art. 109 berechneten ausschüttungsfähigen Höchstbetrag; und
- d) die Höhe der ausschüttungsfähigen Gewinne und deren beabsichtigte Aufteilung auf:
  1. Dividendenzahlungen;
  2. Aktienrückkäufe;
  3. Zahlungen in Bezug auf zusätzliche Kernkapitalinstrumente;
  4. Zahlung einer variablen Vergütung oder freiwilliger Altersvorsorgeleistungen, entweder aufgrund der Schaffung einer neuen Zahlungsverpflichtung oder einer zu einer Zeit, in der die Bank die kombinierte Kapitalpufferanforderung nicht erfüllte, geschaffenen Zahlungsverpflichtung.

## Art. 111

*Nichterfüllung der kombinierten Kapitalpufferanforderung*

Die kombinierte Kapitalpufferanforderung nach Art. 94 Abs. 2 gilt für die Zwecke der Art. 108 bis 110 als nicht erfüllt, wenn eine Bank nicht über Eigenmittel in der erforderlichen Höhe und Qualität verfügt, um gleichzeitig die kombinierte Kapitalpufferanforderung und alle der folgenden Anforderungen zu erfüllen:

- a) Art. 92 Abs. 1 Bst. a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und die zusätzliche Eigenmittelanforderung zur Abdeckung anderer Risiken als des Risikos der übermässigen Verschuldung nach Art. 154 Abs. 3 Bst. a und Art. 155;
- b) Art. 92 Abs. 1 Bst. b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und die zusätzliche Eigenmittelanforderung zur Abdeckung anderer Risiken als des Risikos der übermässigen Verschuldung nach Art. 154 Abs. 3 Bst. a und Art. 155; und
- c) Art. 92 Abs. 1 Bst. c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und die zusätzliche Eigenmittelanforderung zur Abdeckung anderer Risiken als des Risikos der übermässigen Verschuldung nach Art. 154 Abs. 3 Bst. a und Art. 155.

*Ausschüttungsbeschränkungen im Falle der Nichterfüllung der Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote*

## Art. 112

*a) Allgemeines*

1) Banken, welche die Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote nach Art. 92 Abs. 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen, nehmen keine Ausschüttungen im Zusammenhang mit Kernkapital vor, durch die ihr Kernkapital unter den Betrag der für sie geltenden Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote fällt.

2) Banken, welche die für sie geltenden Anforderungen an den Puffer der Verschuldungsquote nach Art. 92 Abs. 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht erfüllen, haben den ausschüttungsfähigen Höchstbetrag in Bezug auf die Verschuldungsquote nach Art. 113 zu berechnen und diesen der FMA unverzüglich zu melden. Bis zur Berechnung des ausschüttungsfähigen Höchstbetrags sind folgende Massnahmen zu unterlassen:

- a) Ausschüttungen im Zusammenhang mit hartem Kernkapital vorzunehmen;
- b) eine Verpflichtung zur Zahlung einer variablen Vergütung oder freiwilliger Altersvorsorgeleistungen einzugehen oder eine variable Vergütung zu zahlen, wenn die entsprechende Verpflichtung zu einer Zeit eingegangen wurde, in der die Bank die Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote nicht erfüllt hat; oder
- c) Zahlungen in Bezug auf zusätzliche Kernkapitalinstrumente nach Art. 51 bis 61 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorzunehmen.

3) Banken, welche die für sie geltende Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote nach Art. 92 Abs. 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht erfüllen, dürfen durch eine der Massnahmen nach Abs. 2 keinen höheren Betrag als den ausschüttungsfähigen Höchstbetrag nach Art. 113 ausschütten.

4) Auf Ausschüttungen nach Abs. 1 und 2 findet Art. 108 Abs. 3 sinngemäss Anwendung.

5) Die Beschränkungen dieses Artikels finden ausschliesslich auf Ausschüttungen Anwendung, die zu einem Absinken des Kernkapitals oder der Gewinne führen, und sofern die Aussetzung oder Verzögerung einer Ausschüttung weder ein Ausfallereignis darstellt noch zur Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Bank führt.

## Art. 113

*b) Berechnung des ausschüttungsfähigen Höchstbetrags*

1) Banken berechnen den ausschüttungsfähigen Höchstbetrag in Bezug auf die Verschuldungsquote nach Art. 92 Abs. 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gemäss der in Anhang 3 festgelegten Methode.

2) Banken treffen Vorkehrungen, um zu gewährleisten, dass die Höhe der ausschüttungsfähigen Gewinne und der ausschüttungsfähige Höchstbetrag in Bezug auf die Verschuldungsquote genau berechnet werden und müssen in der Lage sein, die Genauigkeit der Berechnung gegenüber der FMA auf Anfrage jederzeit nachzuweisen.

## Art. 114

*c) Ausschüttung bei Unterschreiten der Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote*

Wenn eine Bank die Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote nach Art. 92 Abs. 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht erfüllt und beabsichtigt, eine Ausschüttung ausschüttungsfähiger Gewinne vorzunehmen oder eine Massnahme nach Art. 112 Abs. 2 zu ergreifen, zeigt sie dies der FMA unter Angabe der folgenden Informationen an:

- a) die von der Bank vorgehaltenen Eigenmittel, aufgeschlüsselt nach:
  - 1. hartem Kernkapital;
  - 2. zusätzlichem Kernkapital;
- b) die Höhe der Zwischengewinne und Gewinne zum Jahresende;
- c) den nach Art. 113 berechneten ausschüttungsfähigen Höchstbetrag; und

- d) die Höhe der ausschüttungsfähigen Gewinne und deren beabsichtigte Aufteilung auf:
1. Dividendenzahlungen;
  2. Aktienrückkäufe;
  3. Zahlungen in Bezug auf zusätzliche Kernkapitalinstrumente;
  4. Zahlung einer variablen Vergütung oder freiwilliger Altersvorsorgeleistungen, entweder aufgrund der Schaffung einer neuen Zahlungsverpflichtung oder einer zu einer Zeit, in der die Bank die kombinierte Kapitalpufferanforderung nicht erfüllte, geschaffenen Zahlungsverpflichtung.

#### Art. 115

##### *Nichterfüllung der Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote*

Die Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote nach Art. 92 Abs. 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gilt für die Zwecke der Art. 112 bis 114 als nicht erfüllt, wenn eine Bank nicht über Kernkapital in der erforderlichen Höhe und Qualität verfügt, um gleichzeitig alle der folgenden Anforderungen zu erfüllen:

- a) Art. 92 Abs. 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
- b) Art. 92 Abs. 1 Bst. d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
- c) zusätzliche Eigenmittelanforderung zur Abdeckung des Risikos der übermäßigen Verschuldung nach Art. 154 Abs. 3 Bst. a und Art. 155, das nicht ausreichend durch Art. 92 Abs. 1 Bst. d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 abgedeckt ist.

## Art. 116

*Verpflichtung zur Vorlage eines Kapitalerhaltungsplans*

1) Erfüllt eine Bank die für sie geltende kombinierte Kapitalpufferanforderung nach Art. 94 Abs. 2 oder gegebenenfalls die Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote nach Art. 92 Abs. 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht, so legt sie der FMA innerhalb von fünf Arbeitstagen, nachdem sie festgestellt hat, dass sie die Anforderungen nicht erfüllen kann, einen Kapitalerhaltungsplan vor. Die FMA kann diese Frist unter Berücksichtigung des Umfangs und der Komplexität der Tätigkeiten der Bank auf bis zu zehn Arbeitstage erstrecken.

2) Der Kapitalerhaltungsplan umfasst zumindest:

- a) eine aktuelle Einnahmen- und Ausgabenschätzung und eine Bilanzprognose;
- b) konkrete Massnahmen zur Erhöhung der Kapitalquote; sowie
- c) einen Plan und einen Zeitplan für die Erhöhung der Eigenmittel zur Erfüllung der kombinierten Kapitalpufferanforderung nach Art. 94 Abs. 2.

3) Die FMA kann zusätzlich zu den in Abs. 2 genannten Informationen weitere Informationen verlangen, die für die Genehmigung des Kapitalerhaltungsplans erforderlich sind.

4) Die FMA genehmigt den Kapitalerhaltungsplan nur dann, wenn die Bank durch die Umsetzung des Plans sehr wahrscheinlich die für sie geltende kombinierte Kapitalpufferanforderung nach Art. 94 Abs. 2 innerhalb eines von der FMA als angemessen erachteten Zeitraums erfüllen wird.

5) Genehmigt die FMA den Kapitalerhaltungsplan nicht, kann sie:

- a) von der Bank die Erhöhung ihrer Eigenmittel innerhalb eines bestimmten Zeitraums auf eine bestimmte Höhe verlangen; oder
- b) durch Ausübung ihrer Befugnisse nach Art. 154 Abs. 3 strengere als nach Art. 108 bis 110 gebotene Ausschüttungsbeschränkungen verhängen.

6) Die Regierung kann das Nähere über den Inhalt des Kapitalerhaltungsplans mit Verordnung regeln.

#### **H. Massnahmen in Bezug auf bestimmte Risikopositionen und bei Gefahren für die Stabilität des Finanzsystems**

##### Art. 117

###### *Risikopositionen, die durch Wohn- oder Gewerbeimmobilien besichert sind*

1) Bei Risikopositionen, die durch Wohn- oder Gewerbeimmobilien besichert sind, können nach Art. 124 und 164 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 höhere Risikogewichte angesetzt oder strengere Kriterien, als in der genannten Verordnung vorgesehen, angewendet werden.

2) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

##### Art. 118

###### *Massnahmen zur Begrenzung des systemischen Risikos*

1) Stellt der Ausschuss für Finanzmarktstabilität Veränderungen der Intensität des Makroaufsichts- oder Systemrisikos mit möglicherweise schweren negativen Auswirkungen auf das Finanzsystem und die Realwirtschaft fest, kann er der Regierung empfehlen, eine oder mehrere der Massnahmen nach Art. 458 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu ergreifen.

2) Die Regierung kann unter Berücksichtigung des Verfahrens nach Art. 458 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 das Nähere über die Festlegung der Massnahmen mit Verordnung regeln, insbesondere über:

- a) den Geltungsbereich und die Geltungsdauer der Massnahmen; sowie
- b) die Periodizität der Überprüfung der Massnahmen.

### **I. Rechnungslegung, Berichterstattung und gesellschaftsrechtliche Sonderbestimmungen**

#### Art. 119

#### *Geschäftsbericht, konsolidierter Geschäftsbericht, Zwischenabschluss und konsolidierter Zwischenabschluss*

1) Banken erstellen für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung und dem Jahresbericht (Lagebericht) zusammensetzt. Die Jahresrechnung selbst hat aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zu bestehen.

2) Banken erstellen, sofern sie dazu verpflichtet sind, für jedes Geschäftsjahr zusätzlich einen konsolidierten Geschäftsbericht, der sich aus der konsolidierten Jahresrechnung und dem konsolidierten Jahresbericht (Lagebericht) zusammensetzt. Die konsolidierte Jahresrechnung selbst hat aus der konsolidierten Bilanz, der konsolidierten Erfolgsrechnung und dem konsolidierten Anhang zu bestehen.

3) Der Geschäftsbericht, der konsolidierte Geschäftsbericht, der Zwischenabschluss und der konsolidierte Zwischenabschluss sind nach den Vorschriften des Personen- und Gesellschaftsrechts und den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erstellen. Werden die Jahresrechnung, die konsolidierte Jahresrechnung, der Zwischenabschluss und der konsolidierte Zwischenabschluss nach den

internationalen Rechnungslegungsstandards des IASB erstellt, findet Art. 1139 des Personen- und Gesellschaftsrechts Anwendung.

4) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung. Sie kann dabei insbesondere festlegen:

- a) wie der Geschäftsbericht, der konsolidierte Geschäftsbericht, der Zwischenabschluss, der konsolidierte Zwischenabschluss und der Anhang zu erstellen sind und bestimmte Erleichterungen vorsehen;
- b) welche Banken als weiteren Bestandteil der Jahresrechnung zusätzlich eine Mittelflussrechnung, als weiteren Bestandteil der konsolidierten Jahresrechnung eine konsolidierte Mittelflussrechnung, einen Zwischenabschluss und einen konsolidierten Zwischenabschluss erstellen müssen.

#### Art. 120

##### *Veröffentlichung von Geschäftsberichten und Zwischenabschlüssen*

1) Banken haben den Geschäftsbericht (Jahresrechnung und Jahresbericht) und den konsolidierten Geschäftsbericht (konsolidierte Jahresrechnung und konsolidierter Jahresbericht (Lagebericht)) auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und dort in einfach zugänglicher Form zur Verfügung zu stellen. Betreiben Banken keine Internetseite, haben sie den Geschäftsbericht und den konsolidierten Geschäftsbericht in gedruckter Form zu veröffentlichen. Darüber hinaus ist jedermann, der es verlangt, auch der Zwischenabschluss und der konsolidierte Zwischenabschluss zur Verfügung zu stellen.

2) Der Geschäftsbericht und der konsolidierte Geschäftsbericht sind innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, der Zwischenabschluss und der konsolidierte Zwischenabschluss innerhalb von zwei Monaten nach dem Stichtag des Zwischenabschlusses bzw. des konsolidierten

Zwischenabschlusses im Sinne von Abs. 1 zu veröffentlichen und der FMA zusammen mit den für die Führung der Geld-, Kredit- und Währungspolitik sowie einer Bankenstatistik erforderlichen Angaben einzureichen.

3) Die ordnungsgemäss gebilligte Jahresrechnung und der gesellschaftsrechtliche Prüfungsbericht sowie der Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses und der Beschluss über dessen Verwendung unter Angabe des Jahresgewinnes oder des Jahresverlustes sind, sofern diese Angaben nicht in der Jahresrechnung enthalten sind, bis spätestens vor Ablauf des fünften Monats des dem Bilanzstichtag nachfolgenden Geschäftsjahres beim Amt für Justiz einzureichen. Nach Einreichung der Unterlagen macht das Amt für Justiz auf Kosten der einreichenden Bank im elektronischen Amtsblatt bekannt, unter welcher Registernummer diese Unterlagen beim Amt für Justiz eingereicht worden sind und trägt das Datum der Einreichung im Handelsregister ein.

4) Für die Offenlegung der ordnungsgemäss gebilligten konsolidierten Jahresrechnung und des diese betreffenden Prüfungsberichtes ist Abs. 3 anzuwenden.

5) Der Jahresbericht (Lagebericht) und der konsolidierte Jahresbericht (Lagebericht) müssen nicht beim Amt für Justiz eingereicht werden; er ist jedoch am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme für jedermann, der es verlangt, zur Verfügung zu stellen.

6) Sind die Wertpapiere einer Bank oder einer Gesellschaft, die in die konsolidierte Jahresrechnung einer Bank einzubeziehen ist, in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen, ist der Jahresbericht (Lagebericht) bzw. der

konsolidierte Jahresbericht (Lagebericht) nicht nach Abs. 5, sondern nach Abs. 1 bis 4 offenzulegen.

7) Banken haben die ordnungsgemäss gebilligte Jahresrechnung, die ordnungsgemäss gebilligte konsolidierte Jahresrechnung, den Jahresbericht (Lagebericht), den konsolidierten Jahresbericht (Lagebericht), den gesellschaftsrechtlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und den Bericht über die Prüfung der konsolidierten Jahresrechnung in jedem EWR-Mitgliedstaat offenzulegen, in dem sie eine Zweigstelle betreiben. Die Offenlegung (Einreichung zu einem Register, Bekanntmachung in einem Amtsblatt, anzuwendende Sprache) richtet sich nach dem Recht des jeweiligen EWR-Mitgliedstaats.

8) Zweigstellen von EWR-Kreditinstituten, EWR-Finanzinstituten oder Drittstaatsbanken haben die in Abs. 7 Satz 1 bezeichneten Unterlagen ihrer Hauptniederlassung, die nach deren Recht aufgestellt und geprüft worden sind, nach Abs. 1 bis 5 offenzulegen. Zweigstellen von EWR-Kreditinstituten oder EWR-Finanzinstituten müssen auf ihre eigene Geschäftstätigkeit bezogene gesonderte Rechnungslegungsunterlagen nach Abs. 7 Satz 1 nicht offenlegen. Zweigstellen von Drittstaatsbanken müssen auf ihre eigene Geschäftstätigkeit bezogene gesonderte Rechnungslegungsunterlagen nach Abs. 7 Satz 1 nicht offenlegen, sofern die nach Satz 1 offenzulegenden Unterlagen nach einem an die Richtlinie 86/635/EWG<sup>21</sup> angepassten Recht aufgestellt und geprüft worden oder den nach einem dieser Rechte aufgestellten Unterlagen gleichwertig sind. Sind die Unterlagen nicht in deutscher Sprache erstellt, so ist jeweils eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen. Der Leiter der Zweigstelle ist für die Einhaltung der Vorschriften nach diesem Absatz verantwortlich.

---

<sup>21</sup>Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1)

## Art. 121

*Gesetzliche Reserven*

1) Banken, die Kundengelder oder Finanzinstrumente von Kunden halten oder Finanzinstrumente emittieren, haben wenigstens ein Zwanzigstel ihres jährlichen Reingewinns den gesetzlichen Reserven zuzuweisen, bis diese ein Fünftel des Grundkapitals erreicht haben.

2) Die gesetzlichen Reserven dürfen, soweit sie die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen, nur zur Deckung von Verlusten herangezogen werden.

3) Ein bei der Ausgabe von Aktien oder Anteilscheinen nach Deckung der Ausgabekosten über den Nennwert hinaus erzielter Mehrerlös ist den Kapitalreserven zuzuweisen.

## Art. 122

*Kapitalherabsetzung*

1) Für Banken gelten für die Herabsetzung des Aktienkapitals durch Rückzahlung von Aktien die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts unter Vorbehalt dieses Artikels.

2) Beabsichtigt eine Bank, ihr Aktienkapital herabzusetzen, ohne es gleichzeitig bis zur bisherigen Höhe durch neues, voll einzubzahlendes Kapital zu ersetzen, hat die Generalversammlung eine entsprechende Änderung der Statuten zu beschliessen. Dieser Beschluss ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen zu fällen.

3) Die Generalversammlung darf die Kapitalherabsetzung nur beschliessen, wenn durch besonderen Revisionsbericht der anerkannten

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft festgestellt ist, dass die Forderungen der Gläubiger trotz der Herabsetzung des Aktienkapitals voll gedeckt sind und die Liquidität gesichert ist.

4) Der Herabsetzungsbeschluss ist im Amtsblatt und in der in den Statuten vorgesehenen Form zu veröffentlichen. Es ist den Gläubigern bekanntzugeben, dass sie binnen zwei Monaten, von der Bekanntmachung an gerechnet, unter Anmeldung ihrer Forderungen Befriedigung oder Sicherstellung verlangen können.

5) Die Kapitalherabsetzung darf durchgeführt werden nach Ablauf von zwei Monaten von dem Tag an gerechnet, an dem der Beschluss mit der Aufforderung zur Anmeldung der Ansprüche bekannt gemacht worden ist, und nachdem diejenigen Gläubiger, die innert dieser Frist ihre Ansprüche anmelden, ausbezahlt oder sichergestellt worden sind.

6) Den Gläubigern, deren Forderungen begründet wurden, bevor der Beschluss bekannt gemacht worden ist, muss, wenn sie sich binnen zwei Monaten nach der dritten Bekanntmachung zu diesem Zweck melden, Sicherheit geleistet werden, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Die Gläubiger sind in der Bekanntmachung auf dieses Recht hinzuweisen. Das Recht, Sicherheit zu verlangen, steht Gläubigern nicht zu, die schon angemessene Sicherheiten haben oder wenn diese in Anbetracht des Gesellschaftsvermögens nicht notwendig sind.

7) Zahlungen an die Aktionäre, die nur aufgrund der Herabsetzung des Grundkapitals erfolgen, dürfen erst nach Ablauf der den Gläubigern gesetzten Frist und nach Befriedigung oder Sicherstellung der angemeldeten Gläubiger geleistet werden. Auch eine Befreiung der Aktionäre von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen wird nicht vor dem bezeichneten Zeitpunkt und nicht vor Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger wirksam, die sich rechtzeitig gemeldet haben.

8) Ein aus der Kapitalherabsetzung allfällig sich ergebender Buchgewinn ist den Kapitalreserven zuzuweisen.

9) In keinem Fall darf bei Banken das Grundkapital unter den Betrag des jeweiligen Anfangskapitals nach Art. 18 herabgesetzt werden.

### **K. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften**

#### Art. 123

#### *Verpflichtung zur externen Revision*

1) Banken haben ihre Geschäftstätigkeit auf Einzel- sowie gegebenenfalls konsolidierter Basis jedes Jahr durch eine von ihnen unabhängige und von der FMA nach Art. 124 anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen.

2) Banken haben der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft jederzeit Einsicht in die Bücher, Belege, Geschäftskorrespondenz und die Protokolle des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung zu gewähren, die für die Feststellung und Bewertung der Aktiven und Passiven im liechtensteinischen Bankgeschäft üblichen Unterlagen bereitzuhalten sowie alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Prüfungspflicht erforderlich sind.

3) Die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat das Recht, in sämtliche Unterlagen, Arbeitspapiere und IT-Systeme der internen Revision Einsicht zu nehmen.

## Art. 124

*Anerkennung durch die FMA*

1) Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, welche Banken prüfen, bedürfen für diese Tätigkeit der Anerkennung durch die FMA.

2) Die FMA anerkennt nur Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in Form einer Aktiengesellschaft, die ein einbezahltes Aktienkapital von wenigstens 1 Million Franken ausweisen.

3) Wirtschaftsprüfungsgesellschaften werden anerkannt, wenn:

- a) ihre Geschäftsleitung, die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer und die Organisation gewährleisten, dass sie die Prüfaufträge dauernd und sachgemäss ausführen;
- b) sie über eine Bewilligung nach dem Wirtschaftsprüfergesetz verfügen, oder nach Art. 69 des Wirtschaftsprüfergesetzes registriert sind;
- c) sie über mindestens zwei verantwortliche Wirtschaftsprüfer mit einer Bewilligung nach dem Wirtschaftsprüfergesetz verfügen;
- d) die Organisation des Betriebs in den Statuten bzw. dem Gesellschaftsvertrag oder in einem Reglement genau umschrieben ist;
- e) die Mitglieder der Geschäftsleitung einen guten Ruf besitzen und mehrheitlich über gründliche Kenntnisse im Prüf-, Bank-, Finanz- oder Rechtswesen verfügen;
- f) die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer einen guten Ruf besitzen sowie gründliche Kenntnisse des Bank- und Wertpapiergeschäfts sowie über die Prüfung von Banken nachweisen;

- g) die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sich verpflichtet, sich auf Dienstleistungen für Dritte zu beschränken und Geschäfte auf eigene Rechnung und Gefahr zu unterlassen, soweit sie nicht für den Betrieb der Gesellschaft nötig sind (z.B. Anlage der eigenen Mittel); und
- h) die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über eine ihrer Geschäftstätigkeit angemessene Berufshaftpflicht verfügt.

4) Die FMA widerruft die Anerkennung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, wenn:

- a) die Voraussetzungen nach Abs. 3 nicht mehr erfüllt sind; oder
- b) die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ihre Pflichten nach diesem Gesetz schwerwiegend, wiederholt oder systematisch verletzt.

5) Eine Anerkennung erlischt, wenn eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft schriftlich darauf verzichtet. Ein schriftlicher Verzicht ist erst zulässig, wenn die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sämtliche Aufträge als anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach diesem Gesetz beendet hat.

6) Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat sich ausschliesslich der Prüftätigkeit und den unmittelbar damit zusammenhängenden Geschäften wie Kontrollen, Liquidationen und Sanierungen zu widmen. Sie darf keine Bankgeschäfte, Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten oder Vermögensverwaltungen erbringen bzw. ausüben.

7) Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft darf die Leitung der Prüfung von Banken nur verantwortlichen Wirtschaftsprüfern anvertrauen, die der FMA vorgängig gemeldet wurden und die erforderlichen Voraussetzungen nach Abs. 3 erfüllen.

8) Die Regierung kann das Nähere über die Anerkennung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit Verordnung regeln.

Art. 125

*Antrag auf Anerkennung*

1) Jeder Antrag auf Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist bei der FMA schriftlich einzubringen und hat die Voraussetzungen für die Anerkennung nach Art. 124 hinreichend zu dokumentieren.

2) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung. Sie kann insbesondere die für den Antrag erforderlichen Angaben und Unterlagen regeln.

Art. 126

*Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung*

1) Die Anerkennung ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Sie kann erforderlichenfalls mit entsprechenden Bedingungen und Auflagen versehen werden.

2) Die FMA entscheidet über einen Antrag auf Anerkennung binnen zwölf Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags. Wurden binnen zwölf Monaten nach Eingang des Antrags nicht alle erforderlichen Angaben und Unterlagen vom Antragsteller übermittelt, hat die FMA den Antrag zurückzuweisen.

## Art. 127

*Unabhängigkeit*

1) Die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft muss von der zu prüfenden Bank unabhängig sein und sich ihr Prüfungsurteil objektiv bilden. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.

2) Mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar ist insbesondere:

- a) die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung sowie die Ausübung anderer Schlüsselfunktionen bei der zu prüfenden Bank;
- b) eine direkte oder indirekte Beteiligung an bzw. eine wesentliche Forderung oder Schuld gegenüber der zu prüfenden Bank;
- c) das Mitwirken bei der Rechnungslegung sowie das Erbringen anderer Dienstleistungen, durch die das Risiko entsteht, als anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eigene Arbeiten überprüfen zu müssen; oder
- d) der Abschluss eines Vertrags zu nicht marktkonformen Bedingungen oder eines Vertrags, der ein Interesse der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft am Prüfungsergebnis begründet.

3) Die aus den Aufträgen einer zu prüfenden Bank und der mit ihr verbundenen Unternehmen unter normalen Verhältnissen zu erwartenden jährlichen Honorareinnahmen dürfen nicht mehr als 10 % der gesamten jährlichen Honorareinnahmen der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausmachen. Die FMA kann Ausnahmen genehmigen.

## Art. 128

*Aufgaben und Berichterstattung*

1) Die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüft, ob die Bestimmungen dieses Gesetzes, der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, anderer unmittelbar auf Banken anwendbarer EWR-Rechtsvorschriften oder anderer in Art. 5 Abs. 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes angeführter Gesetze eingehalten sind (Aufsichtsprüfung).

2) Sie prüft zudem, ob der Geschäftsbericht und der konsolidierte Geschäftsbericht der zu prüfenden Bank nach Form und Inhalt den gesetzlichen, statutari-schen und reglementarischen Erfordernissen entsprechen (Abschlussprüfung).

3) Die Aufsichtsprüfung ist von der Abschlussprüfung getrennt durchzuführen. Soweit im Einzelfall zweckmässig, kann die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Rahmen der Durchführung einer Aufsichtsprüfung die Ergebnisse der Abschlussprüfung berücksichtigen.

4) Die Aufsichtsprüfung ist mit der sachgemässen Sorgfalt eines ordentlichen und sachkundigen Wirtschaftsprüfers durchzuführen und durch eine angemessene interne Qualitätssicherung zu gewährleisten.

5) Die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat das Ergebnis ihrer Aufsichtsprüfung in einem schriftlichen Bericht umfassend, eindeutig und objektiv zusammenzufassen. Der Bericht ist vom verantwortlichen Wirtschaftsprüfer sowie einer weiteren zeichnungsberechtigten Person zu unterzeichnen.

6) Die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übermittelt den Bericht über die Aufsichtsprüfung gleichzeitig an den Verwaltungsrat der Bank und an die FMA.

7) Die FMA kann sich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ergebnisse der Aufsichtsprüfung verlassen, es sei denn, sie hat begründete Zweifel daran.

8) Hat die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gegen ihre Pflichten nach Abs. 1 bis 6 verstossen, kann die FMA verlangen, dass die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer aus ihrer Funktion abberufen werden. Art. 124 Abs. 4 und Art. 130 Abs. 3 bleiben vorbehalten.

9) Anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, deren Organe und deren Mitarbeiter unterliegen hinsichtlich der vertraulichen Informationen, die ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben bekannt werden, zeitlich unbeschränkt der Geheimhaltungspflicht. Art. 26 des Wirtschaftsprüfergesetzes findet sinngemäss Anwendung.

10) Die Regierung kann die weiteren Grundsätze der Prüfung von Banken nach Abs. 1 mit Verordnung regeln. Die FMA legt die Einzelheiten in einer Richtlinie fest, insbesondere über:

- a) die Prüfungsgebiete, -periodizität und -tiefe;
- b) die Feststellung und Berichterstattung von Beanstandungen;
- c) den Aufbau und die Einreichungsfrist des Berichts über die Aufsichtsprüfung, die einzureichenden Unterlagen sowie die Empfänger.

#### Art. 129

##### *Meldepflichten*

1) Die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist verpflichtet:

- a) der FMA jede personelle Änderung bei den der FMA gemeldeten verantwortlichen Wirtschaftsprüfern unverzüglich zu melden;

- b) für jedes übernommene Mandat den jeweils verantwortlichen Wirtschaftsprüfer der FMA vor Prüfungsbeginn, spätestens jedoch bis zum 30. November des Vorjahres, zu melden; und
- c) bei der FMA alljährlich den Geschäftsbericht innerhalb von vier Monaten nach Geschäftsjahresabschluss einzureichen.

2) Die FMA kann über die Gründe des Ausscheidens von Mitgliedern der Geschäftsleitung und den der FMA gemeldeten verantwortlichen Wirtschaftsprüfern Auskunft verlangen.

#### Art. 130

##### *Pflichten der zu prüfenden Bank*

1) Die zu prüfende Bank hat jeweils zu Beginn eines Rechnungsjahres eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Abschlussprüfung und der Aufsichtsprüfung zu beauftragen.

2) Die zu prüfende Bank holt die Genehmigung der FMA ein, bevor sie erstmals eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bezeichnet oder eine neue anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt. Die FMA verweigert die Genehmigung, wenn die vorgesehene anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unter den gegebenen Verhältnissen nicht Gewähr für eine ordnungsgemässe Durchführung der Abschlussprüfung oder Aufsichtsprüfung bietet.

3) Nimmt eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Prüfung einer zu prüfenden Bank nicht ordnungsgemäss vor, so kann die FMA von der zu prüfenden Bank verlangen, dass sie zu Beginn des folgenden Rechnungsjahres eine andere anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Abschlussprüfung und der Aufsichtsprüfung beauftragt.

## Art. 131

*Berichtspflichten*

1) Stellt die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Verletzungen von Bestimmungen dieses Gesetzes, der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, anderer unmittelbar auf Banken anwendbarer EWR-Rechtsvorschriften oder anderer in Art. 5 Abs. 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes angeführter Gesetze fest, berichtet die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dies der FMA.

2) Die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat die FMA unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass von der Geschäftsleitung strafbare Handlungen begangen wurden oder andere schwere Missstände bestehen, welche dem Zweck dieses Gesetzes zuwiderlaufen.

3) Eine Meldepflicht nach Abs. 2 gilt ungeachtet von Abs. 1:

- a) bei schwerwiegenden Verstößen der Bank gegen die Bewilligungsvoraussetzungen und die für die Ausübung der Tätigkeit geltenden Regelungen;
- b) bei Sachverhalten oder Entscheidungen, welche die fortdauernde Funktionsfähigkeit der zu prüfenden Bank gefährden können; und
- c) bei Sachverhalten oder Entscheidungen, welche die Rückweisung der Jahresrechnung oder der konsolidierten Jahresrechnung oder Einschränkungen im Prüfbericht nach sich ziehen können.

4) Eine Meldepflicht besteht auch dann, wenn die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Ausübung ihrer Prüftätigkeit Feststellungen im Sinne von Abs. 3 bei Unternehmen macht, die mit der zu prüfenden Bank in einer engen Verbindung stehen.

5) Anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die der FMA in gutem Glauben Sachverhalte oder Entscheidungen zur Kenntnis bringen, verstossen dadurch nicht gegen eine etwaige vertragliche oder gesetzliche Beschränkung der Informationsweitergabe. Die Erfüllung der Informationspflicht zieht insoweit keine nachteiligen Folgen für die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Person, welche die Information weitergeleitet hat, nach sich. Sofern keine zwingenden Gründe dagegensprechen, sind diese Sachverhalte und Entscheidungen auch dem Verwaltungsrat der zu prüfenden Bank zur Kenntnis zu bringen.

#### Art. 132

##### *Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft*

1) Die FMA kann auf begründeten Antrag der zu prüfenden Bank einen Wechsel der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft genehmigen. Sie hat über einen Antrag auf Genehmigung innerhalb von sechs Wochen ab Eingang aller erforderlichen Unterlagen zu entscheiden. Vor ihrer Entscheidung konsultiert sie die bisherige anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

2) Die FMA genehmigt den Wechsel der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, wenn dadurch der Zweck der Prüfung nicht gefährdet wird.

3) Die zu prüfende Bank hat der neu gewählten anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den letzten Bericht über die Abschlussprüfung und den letzten Bericht über die Aufsichtsprüfung zur Verfügung zu stellen.

Art. 133

*Aufsicht über die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft*

1) Bei der Aufsicht über anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften kann die FMA insbesondere Qualitätskontrollen durchführen und die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bei ihrer Prüftätigkeit bei Banken begleiten.

2) Für die Zwecke der Aufsicht über anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften stehen der FMA alle Befugnisse nach Art. 154 Abs. 2 sowie 3 Bst. c, e, k, m, o, r und s unter sinngemässer Anwendung zur Verfügung.

Art. 134

*Kosten der Prüfung*

1) Die zu prüfende Bank trägt die Kosten der Prüfung. Die Kosten der Prüfung richten sich nach einem allgemein anerkannten Tarif.

2) Die Vereinbarung einer Pauschalentschädigung oder eines bestimmten Zeitaufwandes für die Prüfung ist untersagt.

**VI. Anforderungen an Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften**

Art. 135

*Persönliche und fachliche Anforderungen an Mitglieder der Geschäftsleitung*

1) Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften haben sicherzustellen, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung über einen guten Leumund sowie über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen. Die Anforderungen nach Art. 22 Abs. 1,

Art. 63 Abs. 4 und 7 sowie die von der Regierung nach Art. 63 festgelegten Mandatsgrenzen gelten sinngemäss.

2) Bei der Beurteilung der Anforderungen nach Abs. 1 berücksichtigt die FMA die Eintragungen in die Datenbanken der EBA.

3) Die FMA kann jederzeit überprüfen, ob die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Eine Überprüfung hat jedenfalls zu erfolgen, wenn der hinreichende Verdacht besteht, dass:

- a) im Zusammenhang mit einer Bank Geldwäscherei nach § 165 des Strafgesetzbuches, Terrorismusfinanzierung nach § 278d des Strafgesetzbuches, Korruption nach §§ 304 bis 309 des Strafgesetzbuches, Insiderhandel nach Art. 6 des EWR-Marktmissbrauchsverordnung-Durchführungsgesetzes, Marktmanipulation nach Art. 7 des EWR-Marktmissbrauchsverordnung-Durchführungsgesetzes, Untreue nach § 153 des Strafgesetzbuches oder Betrug nach §§ 146 bis 148 des Strafgesetzbuches oder eine vergleichbare strafbare Handlung stattfindet, stattgefunden hat oder versucht wurde; oder
- b) die natürlichen Personen nach Abs. 1 eine Straftat nach Bst. a begehen, begangen haben oder zu begehen versucht haben.

4) Erfüllen die Mitglieder der Geschäftsleitung die Anforderungen nach Abs. 1 nicht oder nicht mehr, ergreift die FMA die erforderlichen Massnahmen, insbesondere deren Abberufung nach Art. 154 Abs. 5 Bst. b.

5) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

## Art. 136

*Verpflichtung zur externen Revision*

Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften mit einer Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 haben ihre Geschäftstätigkeit auf Einzel- sowie gegebenenfalls konsolidierter Basis jedes Jahr durch eine von ihnen unabhängige und von der FMA anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Art. 123 Abs. 2 und 3 sowie Art. 124 bis 134 gelten sinngemäss.

## Art. 137

*Auslagerung*

Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften mit einer Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 können Prozesse, Dienstleistungen oder Tätigkeiten auslagern. Art. 76 gilt sinngemäss.

**VII. Anforderungen an Banken sowie Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften auf konsolidierter Basis**

## Art. 138

*Einhaltung der Aufsichtsanforderungen auf konsolidierter Basis*

1) Banken haben die Aufsichtsanforderungen auf konsolidierter oder teilkonsolidierter Basis nach Massgabe dieses Gesetzes und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 einzuhalten bzw. deren Einhaltung sicherzustellen, wenn sie eines der nachfolgenden Unternehmen sind:

- a) ein Mutterinstitut; oder
- b) ein EWR-Mutterinstitut.

2) Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften mit einer Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 haben die Aufsichtsanforderungen auf konsolidierter oder teilkonsolidierter Basis nach Massgabe dieses Gesetzes und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 einzuhalten bzw. deren Einhaltung sicherzustellen, wenn sie eines der nachfolgenden Unternehmen sind:

- a) eine Mutterfinanzholdinggesellschaft bzw. eine gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft; oder
- b) eine EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft bzw. eine gemischte EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft.

3) Banken sowie Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften mit einer Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 haben die Aufsichtsanforderungen nach Massgabe dieses Gesetzes und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf konsolidierter oder teilkonsolidierter Basis einzuhalten, wenn ihr Mutterunternehmen eines der nachfolgenden Unternehmen ist:

- a) eine Mutterbank bzw. eine EWR-Mutterbank;
- b) eine Mutterwertpapierfirma bzw. eine EWR-Mutterwertpapierfirma; oder
- c) eine Mutterfinanzholdinggesellschaft oder eine gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft bzw. eine EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder eine gemischte EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft.

#### Art. 139

##### *Anforderungen im Zusammenhang mit gemischten Holdinggesellschaften*

1) Ist eine gemischte Holdinggesellschaft Mutterunternehmen einer oder mehrerer Banken, haben diese Banken über angemessene Risikomanagementverfahren und interne Kontrollmechanismen, einschliesslich eines ordnungsgemässen Berichtswesens und ordnungsgemässer Rechnungslegungsverfahren, zu

verfügen, damit Geschäfte mit dem Mutterunternehmen und den Tochterunternehmen angemessen ermittelt, quantifiziert, überwacht und kontrolliert werden können.

2) Banken haben über Art. 394 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 hinaus jedes weitere bedeutende Geschäft mit einem Mutterunternehmen nach Abs. 1 der FMA zu melden.

#### Art. 140

##### *Anwendung anderer Rechtsvorschriften in Sonderfällen*

1) Sofern eine gemischte Finanzholdinggesellschaft, insbesondere in Bezug auf die risikoorientierte Beaufsichtigung, sowohl diesem Gesetz als auch den gleichwertigen Bestimmungen des Finanzkonglomeratsgesetzes unterliegt, kann die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde nach Konsultation der anderen für die Beaufsichtigung von Tochterunternehmen zuständigen Behörden beschließen, dass auf diese gemischte Finanzholdinggesellschaft nur die Bestimmungen des Finanzkonglomeratsgesetzes anzuwenden sind.

2) Sofern eine gemischte Finanzholdinggesellschaft, insbesondere in Bezug auf die risikoorientierte Beaufsichtigung, sowohl diesem Gesetz als auch den gleichwertigen Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes unterliegt, kann die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde im Versicherungssektor beschließen, dass auf diese gemischte Finanzholdinggesellschaft nur die Bestimmungen dieses Gesetzes oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes anzuwenden sind, je nachdem, welche die am stärksten vertretene Finanzbranche im Sinne des Art. 7 des Finanzkonglomeratsgesetzes ist.

3) Die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde informiert die EBA und die EIOPA über die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2.

## **VIII. Aufsicht**

### **A. Allgemeines**

#### Art. 141

##### *Organisation und Durchführung*

Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 werden betraut:

- a) die FMA;
- b) das Landgericht.

#### Art. 142

##### *Amtsgeheimnis*

1) Organe und Mitarbeiter der FMA und allfällig durch diese beigezogene weitere Personen unterliegen hinsichtlich der vertraulichen Informationen, die ihnen bei ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt werden, zeitlich unbeschränkt dem Amtsgeheimnis.

2) Vertrauliche Informationen, welche die Organe und Personen nach Abs. 1 in Ausübung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erhalten, dürfen diese in Wahrnehmung ihrer Aufgaben nur für folgende Zwecke verwenden:

- a) zur Prüfung, ob die Bewilligungsvoraussetzungen für Banken erfüllt sind;

- b) zur Aufsicht auf Einzel- oder konsolidierter Basis, insbesondere hinsichtlich der Solvenz, der Grosskredite, der verwaltungsmässigen und buchhalterischen Organisation, der internen Kontrollmechanismen sowie der Liquidität;
- c) zur Verfolgung und Ahndung von Vergehen nach Art. 245 und Übertretungen nach Art. 246;
- d) im Rahmen von Rechtsmittelverfahren nach Art. 243 dieses Gesetzes sowie nach §§ 218 bis 244 der Strafprozessordnung;
- e) im Rahmen aussergerichtlicher Verfahren für Kundenbeschwerden nach Art. 244;
- f) im Rahmen von Gerichtsverfahren, die aufgrund spezialgesetzlicher Bestimmungen oder besonderer Bestimmungen des EWR-Rechts in Zusammenhang mit Banken eingeleitet werden;
- g) zur Wahrnehmung sonstiger Aufgaben nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die nicht unter die Bst. a bis f fallen;
- h) zum Informationsaustausch und zur Zusammenarbeit mit anderen inländischen Behörden nach Art. 143, mit Clearing- und Abwicklungssystemen nach Art. 145 sowie mit den Europäischen Aufsichtsbehörden und zuständigen Behörden aus anderen EWR-Mitgliedstaaten oder mit Behörden und Stellen von Drittstaaten nach Art. 176 bis 188; und
- i) zum Informationsaustausch und zur Zusammenarbeit mit der EFTA-Überwachungsbehörde und der Europäischen Kommission nach Massgabe dieses Gesetzes oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

3) Vertrauliche Informationen dürfen grundsätzlich nur in zusammengefasst und aggregierter Form weitergegeben werden, es sei denn, dieses Gesetz oder die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bestimmen anderes oder eine Weitergabe vertraulicher Informationen in nicht zusammengefasster und nicht aggregierter Form

ist zur Erfüllung der Aufgaben der FMA erforderlich. Vorbehalten bleibt § 53 der Strafprozessordnung. Die FMA ist insbesondere befugt, den anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften alle erforderlichen Informationen zu übermitteln, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.

4) Wurde über eine Bank durch Gerichtsbeschluss das Konkursverfahren eröffnet oder die Liquidation eingeleitet, so können vertrauliche Informationen, die sich nicht auf Dritte beziehen, in zivil- oder handelsrechtlichen Verfahren weitergegeben werden, sofern dies für das betreffende Verfahren erforderlich ist.

5) Die FMA ist befugt, die Ergebnisse durchgeführter Stresstests zu veröffentlichen und den Europäischen Aufsichtsbehörden zur öffentlichen Bekanntgabe zu übermitteln.

#### Art. 143

##### *Zusammenarbeit mit anderen inländischen Behörden*

1) Die FMA arbeitet im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach diesem Gesetz mit anderen inländischen Behörden zusammen, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Art. 12 und 142 stehen der Zusammenarbeit nach diesem Artikel nicht entgegen.

2) Die zuständigen inländischen Behörden dürfen einander personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

3) Das Amt für Justiz hat der FMA alle Änderungen von Einträgen im Handelsregister, die eine Bank, eine Finanzholdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 betreffen, mitzuteilen.

## Art. 144

*Weitergabe von Informationen an parlamentarische  
Untersuchungskommissionen*

1) Die FMA kann Informationen im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung von Banken an parlamentarische Untersuchungskommissionen weitergeben, wenn:

- a) die Untersuchungskommission ein gesetzliches oder durch Landtagsbeschluss definiertes Mandat zur Untersuchung oder Prüfung der Tätigkeiten der FMA hat;
- b) die Informationen für die Erfüllung des Mandats nach Bst. a unbedingt erforderlich sind;
- c) Personen, die Zugang zu den Informationen haben, einer Geheimhaltungspflicht unterliegen, die jener des Art. 142 mindestens gleichwertig ist; und
- d) die Informationen, soweit sie aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat stammen, nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden, die diese Informationen mitgeteilt haben, und nur für Zwecke weitergegeben werden, denen diese Behörden zugestimmt haben.

2) Umfasst die Weitergabe von Informationen im Zusammenhang mit der Aufsichtstätigkeit der FMA die Verarbeitung personenbezogener Daten, ist von der Untersuchungskommission sicherzustellen, dass die Verarbeitung dieser Daten nach Massgabe der Datenschutzgesetzgebung erfolgt.

3) Die aufgrund der Art. 48 Abs. 4 und 5, Art. 176 bis 178 und 180 bis 185 oder im Wege der in Art. 48 Abs. 1 genannten Prüfung vor Ort erlangten Informationen sind nicht Gegenstand der Weitergabe nach Abs. 1, es sei denn, das ausdrückliche Einverständnis der zuständigen Behörden, welche die Informationen

weitergegeben haben, oder der zuständigen Behörden des EWR-Mitgliedstaats, in dem die Prüfung vor Ort durchgeführt worden ist, liegt vor.

#### Art. 145

##### *Weitergabe von Informationen über Clearing- und Abwicklungssysteme*

1) Die FMA kann unter Berücksichtigung des Amtsgeheimnisses nach Art. 142 Informationen an Clearing- und Abwicklungsstellen übermitteln, sofern diese Informationen nach Auffassung der FMA erforderlich sind, um das ordnungsgemässe Funktionieren solcher Stellen im Fall von Verstössen oder möglichen Verstössen der Marktteilnehmer sicherzustellen.

2) Die FMA kann Informationen nach Abs. 1, die sie von den Europäischen Aufsichtsbehörden oder einer zuständigen Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaats erhalten hat, nur mit ausdrücklicher Zustimmung der jeweiligen Behörde weitergeben.

#### Art. 146

##### *Verarbeitung personenbezogener Daten*

Die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Behörden, Stellen und Personen dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten von mit der Verwaltung und Geschäftsleitung einer Bank oder einer Zweigstelle einer Bank, einer Finanzholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft, eines EWR-Kreditinstituts oder eines EWR-Finanzinstituts sowie von Repräsentanzen betrauten Personen verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

## **B. FMA**

### **1. Zuständigkeit**

Art. 147

*Grundsatz*

1) Die FMA ist die zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Sie überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der genannten Verordnung auf Einzel-, teil- oder konsolidierter Basis durch:

- a) Banken;
- b) Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften;
- c) gemischte Holdinggesellschaften;
- d) EWR-Kreditinstitute und EWR-Finanzinstitute, die nach Massgabe der Art. 44 bis 53 in Liechtenstein tätig sind; und
- e) Repräsentanzen von EWR-Kreditinstituten, EWR-Finanzinstituten oder Drittstaatsbanken, die nach Massgabe der Art. 54, 55 und 57 in Liechtenstein tätig sind.

2) Die FMA ist die zuständige Behörde im Sinne von Art. 458 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

3) Sie berücksichtigt bei der Ausübung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in gebührender Weise die möglichen Auswirkungen ihrer Entscheidungen auf die Stabilität des Finanzsystems in allen anderen betroffenen EWR-Mitgliedstaaten und insbesondere in Krisensituationen, wobei sie die zum jeweiligen Zeitpunkt verfügbaren Informationen zugrunde legt.

## 2. Aufsichtliche Überprüfung und Bewertung

### Art. 148

#### *Überprüfung und Bewertung des Risikomanagements und der Risikodeckung*

1) Die FMA prüft die Regelungen, Strategien, Verfahren und Mechanismen, welche Banken zur Einhaltung dieses Gesetzes und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 geschaffen haben, und bewertet die Risiken:

- a) denen die Banken ausgesetzt sind oder sein könnten; und
- b) die anhand von Stresstests ermittelt wurden.

2) Die Überprüfung und Bewertung nach Abs. 1 erstreckt sich auf sämtliche Anforderungen dieses Gesetzes und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Bei der Durchführung der Überprüfung und Bewertung nach Abs. 1 wendet die FMA den Grundsatz der Verhältnismässigkeit nach Massgabe der Kriterien nach Abs. 4 an.

3) Auf der Grundlage der Überprüfung und Bewertung nach Abs. 1 stellt die FMA fest, ob die von einer Bank angewandten Regelungen, Strategien, Verfahren und Mechanismen sowie ihre Organisation, Eigenmittelausstattung und Liquidität ein solides Risikomanagement und eine solide Risikoabdeckung gewährleisten.

4) Die FMA legt unter Berücksichtigung der Grösse, der Systemrelevanz und der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäfte der betreffenden Bank die Häufigkeit und Intensität der Überprüfung und Bewertung nach Abs. 1 fest und trägt dabei dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung. Die Überprüfung und Bewertung nach Abs. 1 erfolgt bei Banken, auf die sich das aufsichtliche Prüfungsprogramm nach Art. 150 Abs. 2 erstreckt, mindestens jährlich.

5) Die FMA kann die Methoden für die Überprüfung und Bewertung nach Abs. 1 anpassen, um Banken mit einem ähnlichen Risikoprofil, insbesondere in Bezug auf das Geschäftsmodell oder den Belegenheitsort der Risikopositionen, Rechnung zu tragen. Diese angepassten Methoden können risikoorientierte Referenzwerte und quantitative Indikatoren beinhalten, sie müssen geeignet sein, spezifische Risiken gebührend zu berücksichtigen, denen eine Bank ausgesetzt sein kann, und dürfen die institutsspezifische Art der nach Art. 154 Abs. 3 Bst. a auferlegten Massnahmen nicht beeinträchtigen.

6) Soweit sich aus einer Überprüfung nach Abs. 1, insbesondere der Unternehmenssteuerung, dem Geschäftsmodell oder den Tätigkeiten einer Bank, der hinreichende Verdacht ergibt, dass im Zusammenhang mit dieser Bank Geldwäscherei nach § 165 des Strafgesetzbuches oder Terrorismusfinanzierung nach § 278d des Strafgesetzbuches stattfindet, stattgefunden hat oder diese Straftaten versucht wurden oder dass ein erhöhtes Risiko dafür besteht, übermittelt die FMA der EBA unverzüglich ihre Bewertung. Gegebenenfalls ergreift sie die notwendigen Massnahmen nach diesem Gesetz.

7) Die FMA informiert die EBA:

- a) über die Anwendung angepasster Methoden nach Abs. 5; und
- b) unverzüglich, wenn von einer Bank ein Systemrisiko nach Art. 23 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 ausgeht.

#### Art. 149

#### *Technische Kriterien für die Überprüfung und Bewertung des Risikomanagements und der Risikodeckung*

1) Die Überprüfung und Bewertung nach Art. 148 umfasst neben dem Kreditrisiko, dem Marktrisiko und dem operationellen Risiko zumindest Folgendes:

- a) die Ergebnisse der von einer Bank durchgeführten Stresstests nach Art. 177 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, soweit sie einen auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz anwenden;
- b) das Ausmass, in dem eine Bank Konzentrationsrisiken ausgesetzt ist, und das Management dieser Risiken durch diese Bank, einschliesslich der Einhaltung der Vorschriften über Grosskredite nach Teil IV der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und den Anforderungen zur Ermittlung, Messung, Beurteilung, Steuerung, Minderung und Überwachung des Konzentrationsrisikos nach diesem Gesetz;
- c) die Robustheit, Eignung und Umsetzung der von einer Bank vorgesehenen Verfahren für das Management des mit der Anwendung anerkannter Kreditrisikominderungstechniken verbundenen Restrisikos;
- d) die Angemessenheit der Eigenmittel, die eine Bank zur Unterlegung der von ihr verbrieften Risikopositionen hält, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Substanz der Transaktion, einschliesslich des Grads an erreichter Risikoübertragung;
- e) die Liquiditätsrisiken, denen eine Bank ausgesetzt ist, sowie deren Messung und Steuerung, einschliesslich der Entwicklung von Alternativszenarioanalysen, der Steuerung risikomindernder Faktoren (insbesondere Höhe, Zusammensetzung und Qualität von Liquiditätspuffern) und wirkungsvoller Notfallpläne;
- f) die Auswirkung von Diversifizierungseffekten und die Art ihrer Berücksichtigung im Risikomesssystem;
- g) die Ergebnisse der Stresstests einer Bank, die zur Berechnung der in Teil 3 Titel IV Kapitel 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko ein internes Modell verwenden;
- h) den Belegenheitsort der Risikopositionen einer Bank;

i) das Geschäftsmodell.

2) Für die Zwecke von Abs. 1 Bst. e führt die FMA in regelmässigen Abständen eine umfassende Bewertung des Liquiditätsrisikomanagements der Banken durch und fördert die Entwicklung solider interner Methoden. Bei der Durchführung dieser Überprüfungen trägt die FMA der Rolle der Banken an den Finanzmärkten Rechnung. Die FMA berücksichtigt die möglichen Auswirkungen ihrer Entscheidungen auf die Stabilität des Finanzsystems in allen anderen betroffenen EWR-Mitgliedstaaten in gebührender Masse.

3) Die FMA überprüft, ob Banken eine Verbriefung stillschweigend unterstützt haben. Wird von der FMA festgestellt, dass eine Bank mehr als einmal stillschweigende Unterstützung geleistet hat, ergreift sie geeignete Massnahmen, die der gestiegenen Erwartung Rechnung tragen, dass die Bank auch künftig weitere Unterstützung für ihre Verbriefungen zur Verfügung stellen wird und somit keine signifikante Risikoübertragung erzielt.

4) Um die in Art. 148 Abs. 3 vorgesehene Feststellung treffen zu können, überprüft die FMA auch, ob die nach Art. 105 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgenommenen Bewertungskorrekturen für Positionen oder Portfolios des Handelsbuches der Bank ermöglichen, ihre Positionen unter normalen Marktbedingungen kurzfristig und ohne nennenswerte Verluste zu veräussern oder abzuschliessen.

5) Die FMA überprüft das Zinsänderungsrisiko, dem Banken bei Geschäften des Anlagebuchs ausgesetzt sind. Die FMA hat von ihren Befugnissen nach Art. 154 insbesondere Gebrauch zu machen, wenn:

a) sich der wirtschaftliche Wert des Eigenkapitals einer Bank aufgrund einer plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung, wie sie sich aus einem der

sechs auf Zinssätze angewandten aufsichtlichen Schockszenarien ergibt, um mehr als 15 % ihres Kernkapitals verringert; oder

- b) der Nettozinsertrag einer Bank aufgrund einer plötzlichen oder unerwarteten Zinsänderung, wie sie sich aus einem der zwei auf Zinssätze angewandten aufsichtlichen Schockszenarien ergibt, stark rückläufig ist.

6) Sie kann von der Ausübung ihrer Befugnisse absehen, wenn sie ausgehend von den Ergebnissen der Überprüfung und Bewertung nach Abs. 5 der Auffassung ist, dass die Steuerung des sich aus den Geschäften des Anlagebuchs ergebenden Zinsänderungsrisikos durch die Bank angemessen ist und die Bank diesem Risiko nicht übermässig ausgesetzt ist.

7) Sie überprüft das Risiko einer übermässigen Verschuldung, wie es aus den Indikatoren für eine übermässige Verschuldung hervorgeht, zu denen auch die nach Art. 429 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ermittelte Verschuldungsquote zählt. Sie entscheidet unter Berücksichtigung des Geschäftsmodells der Bank über die Angemessenheit der Verschuldungsquote einer Bank und der von dieser zur Steuerung dieses Risikos eingeführten Regelungen, Strategien, Verfahren und Mechanismen.

8) Sie überprüft die Regelungen zur Unternehmensführung und -kontrolle von Banken, ihre Unternehmenskultur und die Fähigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung zur Erfüllung ihrer Pflichten. Dafür machen Banken der FMA Tagesordnungen und Begleitdokumente der Sitzungen des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und der Ausschüsse des Verwaltungsrats sowie die Ergebnisse der internen oder externen Bewertung der Leistung des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung auf Verlangen zugänglich.

## Art. 150

*Aufsichtliches Prüfungsprogramm*

1) Die FMA legt mindestens einmal jährlich ein aufsichtliches Prüfungsprogramm fest, das der Überprüfung und Bewertung nach Art. 148 Rechnung trägt. Das Prüfungsprogramm hat Angaben zu enthalten über:

- a) die von der FMA eingesetzten Aufgaben und Ressourcen;
- b) diejenigen Banken, die einer verstärkten Aufsicht unterzogen werden sollen, und die Massnahmen nach Abs. 3, die der Umsetzung einer verstärkten Aufsicht dienen; und
- c) einen Plan für Vor-Ort-Kontrollen bei Banken unter Einbeziehung der Zweigstellen und Tochterunternehmen in anderen EWR-Mitgliedstaaten.

2) Das aufsichtliche Prüfungsprogramm nach Abs. 1 erstreckt sich auf Banken:

- a) bei denen die Ergebnisse der Stresstests im Rahmen der Überprüfung und Bewertung nach Art. 148 oder 151 oder das Ergebnis der Überprüfung und Bewertung nach Art. 148 auf erhebliche Risiken für ihre finanzielle Solidität oder Verstösse gegen die Anforderungen dieses Gesetzes sowie der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vermuten lassen; oder
- b) bei denen die FMA es aus anderen Gründen für erforderlich hält.

3) Im Rahmen der verstärkten Aufsicht nach Abs. 1 Bst. b kann die FMA insbesondere folgende Massnahmen setzen:

- a) häufigere Vor-Ort-Kontrollen;
- b) die dauerhafte Anwesenheit der FMA oder eines von ihr Beauftragten;
- c) zusätzliche Melde- oder Berichtspflichten;

- d) zusätzliche oder häufigere Überprüfungen der operativen oder strategischen Pläne sowie der Geschäftspläne;
- e) themenbezogene Prüfungen zur Überwachung spezifischer Risiken, deren Eintritt wahrscheinlich ist.

Art. 151

*Aufsichtliche Stresstests*

Die FMA führt mindestens jährlich Stresstests durch, um die Überprüfung und Bewertung nach Art. 148 zu erleichtern.

Art. 152

*Laufende Überprüfung interner Ansätze*

- 1) Die FMA überprüft regelmässig, mindestens jedoch alle drei Jahre, ob:
- a) die Bank unter Berücksichtigung neuer Geschäftstätigkeiten und Produkte die Voraussetzungen für die Verwendung interner Ansätze zur Berechnung von Eigenmittelanforderungen nach Teil 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllt; und
  - b) diese Ansätze auf gut ausgearbeiteten und zeitgemässen Methoden beruhen.

2) Stellt die FMA erhebliche Mängel bei der Risikoerfassung fest, stehen der FMA sämtliche Befugnisse nach Art. 154 zur Verfügung, um diese Mängel durch geeignete Massnahmen zu beseitigen oder deren Folgen, insbesondere durch Vorgabe höherer Multiplikationsfaktoren oder Kapitalaufschläge, abzuschwächen.

3) Stellt die FMA bei einem internen Modell für das Marktrisiko zahlreiche Überschreitungen nach Art. 366 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fest, die auf die fehlende Präzision des Modells schliessen lassen, hat die FMA:

- a) der Bank vorzuschreiben, das Modell umgehend zu verbessern; oder
- b) die Genehmigung zur Verwendung des internen Modells zu widerrufen.

4) Hat eine Bank die vorherige Genehmigung zur Verwendung eines internen Ansatzes erlangt, erfüllt sie aber nicht mehr die Anforderungen für die Anwendung dieses Ansatzes, verlangt die FMA:

- a) den Nachweis, dass die Auswirkungen der Nichterfüllung der Voraussetzungen dieses Gesetzes oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unerheblich sind; oder
- b) die Vorlage eines Plans zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands binnen einer von der FMA gesetzten Frist; können die Anforderungen für die Anwendung des Modells mit dem vorgelegten Plan nicht vollständig erfüllt werden, kann die FMA Nachbesserungen verlangen.

5) Kann die Bank die Voraussetzungen dieses Gesetzes oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 voraussichtlich nicht binnen angemessener Frist wieder erfüllen und auch nicht die Unerheblichkeit der Nichterfüllung nachweisen, wird:

- a) die Genehmigung zur Verwendung des internen Ansatzes widerrufen; oder
- b) die Genehmigung auf die Bereiche beschränkt, in denen die Anforderungen erfüllt werden oder innerhalb einer angemessenen Frist erfüllt werden können.

6) Die FMA berücksichtigt bei der Überprüfung der internen Ansätze die Referenzwerte der EBA.

Art. 153

*Anwendung der Vorschriften über die aufsichtliche Überprüfung und Bewertung  
auf konsolidierter Basis*

Bei der Überprüfung und Bewertung nach Art. 148 bis 152 berücksichtigt die FMA die Vorschriften über die Konsolidierung nach Art. 6 bis 24 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

**3. Befugnisse**

Art. 154

*Grundsatz*

1) Die FMA besitzt alle erforderlichen Befugnisse, um ihre Aufgaben nach diesem Gesetz und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu erfüllen. Sie trifft die notwendigen Massnahmen direkt, in Zusammenarbeit mit anderen inländischen Behörden oder durch Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

2) Die FMA ist insbesondere befugt:

- a) von folgenden juristischen oder natürlichen Personen die Vorlage sämtlicher Informationen zu verlangen, die sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt, einschliesslich der Informationen, die in regelmässigen Abständen und in festgelegten Formaten zu Aufsichts- oder entsprechenden Statistikzwecken zur Verfügung zu stellen sind:
  - 1. Banken mit Sitz in Liechtenstein;
  - 2. Finanzholdinggesellschaften mit Sitz in Liechtenstein oder Finanzholdinggesellschaften mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat, die von der FMA nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 bewilligt wurden;

3. gemischte Finanzholdinggesellschaften mit Sitz in Liechtenstein oder gemischte Finanzholdinggesellschaften mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat, die von der FMA nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 bewilligt wurden;
  4. gemischte Holdinggesellschaften mit Sitz in Liechtenstein;
  5. Mitarbeiter, Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung sowie Aktionäre oder Anteilseigner der Unternehmen nach Ziff. 1 bis 4; und
  6. Dritte, mit denen die Unternehmen nach Ziff. 1 bis 4 Auslagerungsvereinbarungen abgeschlossen haben;
- b) alle erforderlichen Untersuchungen im Hinblick auf jede Person nach Bst. a durchzuführen, einschliesslich:
1. das Recht, Unterlagen zu verlangen;
  2. die Bücher und Aufzeichnungen von Personen nach Bst. a zu prüfen und Kopien oder Auszüge dieser Bücher und Aufzeichnungen anzufertigen;
  3. von einer Person nach Bst. a oder deren Organen, Vertretern oder Mitarbeitern schriftliche oder mündliche Erklärungen einzuholen; und
  4. jede andere relevante Person zum Zweck der Einholung von Informationen über den Gegenstand einer Untersuchung zu befragen;
- c) vorbehaltlich anderer Regelungen des EWR-Rechts alle erforderlichen Vor-Ort-Kontrollen von juristischen Personen nach Bst. a und von sonstigen Unternehmen, die in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen sind und für welche die FMA konsolidierende Aufsichtsbehörde ist, nach vorheriger Unterrichtung der betroffenen zuständigen Behörden durchzuführen;

- d) bereits existierende Aufzeichnungen von Telefongesprächen, elektronische Mitteilungen oder sonstige Datenübermittlungen, die im Besitz einer Bank sind, anzufordern;
- e) von anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zu verlangen;
- f) ausserordentliche Prüfungen anzuordnen oder durchzuführen.

3) Ist es zur Erfüllung der Aufgaben der FMA nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erforderlich, verstösst eine Bank gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder der genannten Verordnung, ist der FMA nachweislich bekannt, dass eine Bank innerhalb der nächsten zwölf Monate voraussichtlich gegen dieses Gesetz oder die genannte Verordnung verstossen wird oder ist es aufgrund der Ergebnisse der Überprüfung und Bewertung nach Art. 148 und 152 erforderlich, kann die FMA die notwendigen Massnahmen ergreifen. Zu diesem Zweck ist sie insbesondere befugt:

- a) Banken unter Berücksichtigung der Voraussetzungen nach Art. 155 vorzuschreiben, zusätzliche Eigenmittel vorzuhalten, welche über die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 hinausgehen;
- b) von Banken eine Verstärkung der nach Art. 71 und 78 eingeführten Regelungen, Mechanismen, Strategien und Verfahren zu verlangen;
- c) von Banken die Vorlage eines Plans für die Herstellung des rechtmässigen Zustandes zu verlangen und eine Frist für die Durchführung des Plans zu setzen, sowie gegebenenfalls Nachbesserungen hinsichtlich seines Anwendungsbereichs und Zeitrahmens aufzutragen;
- d) Banken eine bestimmte Rückstellungspolitik oder eine bestimmte Behandlung ihrer Vermögenswerte vorzuschreiben;

- e) die Geschäftsbereiche, Tätigkeiten oder das Netz von Banken einzuschränken oder zu begrenzen sowie die Veräusserung von die Solidität der Bank gefährdenden Geschäftszweigen zu verlangen;
- f) von Banken eine Verringerung des mit den Tätigkeiten, Produkten und Systemen der Bank verbundenen Risikos, einschliesslich des mit ausgelagerten Tätigkeiten verbundenen Risikos, zu verlangen;
- g) Banken die Begrenzung der variablen Vergütung auf einen Prozentsatz der Nettoeinkünfte vorzuschreiben, sofern die variable Vergütung mit einer soliden Kapitalausstattung unvereinbar ist;
- h) Banken den Einsatz von Nettogewinnen zur Stärkung der Eigenmittel vorzuschreiben;
- i) Kapital- und Gewinnentnahmen sowie Ausschüttungen oder Zinszahlungen an Aktionäre oder Inhaber von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals einzuschränken oder zu verbieten; die Einschränkung oder das Verbot darf jedoch kein Ausfallereignis für die Bank darstellen;
- k) Banken zusätzliche Melde- und Berichtspflichten oder kürzere Melde- und Berichtsintervalle, insbesondere zur Eigenmittel- und Liquiditätslage sowie zur Verschuldung, vorzuschreiben;
- l) Banken besondere Liquiditätsanforderungen, einschliesslich der Beschränkung von Laufzeitinkongruenzen zwischen Aktiva und Passiva, vorzuschreiben;
- m) von Banken die Übermittlung ergänzender Informationen zu verlangen;
- n) Banken Meldepflichten zu geplanten Geschäften vorzuschreiben und die Durchführung dieser geplanten Geschäfte zu untersagen;
- o) ein vorübergehendes Berufsausübungsverbot zu verhängen;

- p) Modell- und Parameterannahmen festzulegen, welche die Bank bei der Berechnung des wirtschaftlichen Werts des Eigenkapitals nach der standardisierten Methode oder der vereinfachten standardisierten Methode durch entsprechende Systeme berücksichtigen muss, und bei denen es sich um andere als die nach Art. 98 Abs. 5a Bst. b der Richtlinie 2013/36/EU von der EBA ermittelten Angaben handelt;
- q) Banken zu untersagen, Auszahlungen zu leisten, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder sowie Zahlungen entgegenzunehmen oder Transaktionen in Finanzinstrumenten zu tätigen;
- r) die Stimmrechte eines Aktionärs bis zum Zeitpunkt, an dem aus einer Verletzung durch Stimmrechtsausübung kein Nutzen mehr zu ziehen ist, höchstens aber bis zu fünf Jahre auszusetzen;
- s) die Abberufung einer natürlichen Person aus dem Verwaltungsrat oder der Geschäftsleitung einer Bank sowie aus ihrer Position als Inhaber einer Schlüsselfunktion, Geschäftsabwickler oder Liquidator zu verlangen;
- t) nach Massgabe von Art. 21a des Finanzmarktaufsichtsgesetzes den Namen der Bank, der Finanzholdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholdinggesellschaft mit einer Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 bzw. der natürlichen Person, die für den Verstoss verantwortlich ist, und die Art des Verstosses öffentlich bekanntzumachen;
- u) die Staatsanwaltschaft zu ersuchen, Massnahmen zur Sicherung des Verfalls von Vermögenswerten nach Massgabe der Strafprozessordnung zu beantragen;
- v) die Bewilligung zu entziehen.

4) Die FMA kann einer Bank zusätzliche Meldepflichten oder kürzere Meldintervalle nach Abs. 3 Bst. k nur dann vorschreiben, wenn sie geeignet und im

Hinblick auf den Zweck verhältnismässig sind und die damit angeforderten Informationen der FMA nicht bereits vorliegen.

5) Ist es zur Erfüllung der Aufgaben der FMA nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erforderlich, verstösst eine Finanzholdinggesellschaft, eine gemischte Finanzholdinggesellschaft oder eine gemischte Holdinggesellschaft gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder der genannten Verordnung oder ist der FMA nachweislich bekannt, dass eine Finanzholdinggesellschaft, eine gemischte Finanzholdinggesellschaft oder eine gemischte Holdinggesellschaft innerhalb der nächsten zwölf Monate voraussichtlich gegen dieses Gesetz oder die genannte Verordnung verstossen wird, kann die FMA die notwendigen Massnahmen ergreifen. Zu diesem Zweck ist sie, sofern anwendbar nach Massgabe des in Art. 30 festgelegten Verfahrens, insbesondere befugt:

- a) die Ausübung der Stimmrechte, die mit den Kapitalanteilen an den Tochterinstituten verbunden sind und von Finanzholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften gehalten werden, bis zu fünf Jahre auszusetzen;
- b) die Abberufung einer natürlichen Person aus dem Verwaltungsrat oder der Geschäftsleitung einer Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft zu verlangen;
- c) von Finanzholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften zu verlangen, Beteiligungen an ihren Tochterinstituten auf ihre Aktionäre oder Anteilseigner zu übertragen;
- d) eine andere Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft oder ein anderes Institut innerhalb der Gruppe, die für die Sicherstellung der Erfüllung der Anforderungen nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf konsolidierter Basis verantwortlich ist, befristet zu benennen;

- e) Ausschüttungen oder Zinszahlungen an Anteilseigner der Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft einzuschränken oder zu verbieten;
- f) von Finanzholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften zu verlangen, Beteiligungen an Banken, anderen Unternehmen der Finanzbranche oder Anbietern von Nebendienstleistungen zu begrenzen, zu reduzieren oder zu veräussern;
- g) Finanzholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften die Herstellung des rechtmässigen Zustandes samt Vorlage eines Plans zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands binnen einer von der FMA gesetzten Frist aufzutragen;
- h) alle ihr zustehenden Befugnisse nach Abs. 3 auszuüben.

6) Ist eine gemischte Finanzholdinggesellschaft mit einer Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 Teil eines Finanzkonglomerates im Sinne des Finanzkonglomeratgesetzes, berücksichtigt die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde bei der Ausübung ihrer Befugnisse in gebührender Weise die möglichen Auswirkungen auf das Finanzkonglomerat.

7) Bei der Ausübung ihrer Befugnisse nach Abs. 3 und 5 trägt die FMA allen massgeblichen Umständen Rechnung. Sie berücksichtigt gegebenenfalls die Grundsätze nach Art. 247 Abs. 1.

8) Die Kosten, die bei der Ausübung der Befugnisse nach Abs. 1 bis 5 durch die FMA entstehen, tragen die Betroffenen.

9) Die FMA kann einen Sachverständigen als ihren Beobachter in eine Bank abordnen, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der FMA erforderlich erscheint.

Mit dieser Aufgabe kann eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft betraut werden. Die Kosten trägt die Bank. Der Beobachter überwacht die Tätigkeit der leitenden Organe, insbesondere die Durchführung allfällig angeordneter Massnahmen, und erstattet der FMA laufend Bericht. Der Beobachter genießt ein uneingeschränktes Recht zur Einsicht in die Geschäftstätigkeit und die Bücher, Aufzeichnungen und Akten der Bank. Die FMA kann dem Beobachter alle zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Informationen über die Bank mitteilen.

10) Sofern die Belange der Einleger und Kunden nicht auf andere Weise gewahrt werden können, kann die FMA auf Kosten der Bank Befugnisse, die nach Gesetz oder Statuten dem Verwaltungsrat oder der Geschäftsleitung zustehen, ganz oder teilweise auf einen Sonderbeauftragten übertragen, der zur Wahrung dieser Befugnisse geeignet ist.

#### Art. 155

##### *Anforderung für zusätzliche Eigenmittel*

1) Die FMA schreibt einer Bank die zusätzliche Eigenmittelunterlegung nach Art. 154 Abs. 3 Bst. a vor, wenn sie der Deckung von Risiken dient, denen die Bank aufgrund ihrer Tätigkeiten ausgesetzt ist, einschliesslich der Risiken, welche die Auswirkungen von Wirtschafts- und Marktentwicklungen auf das Risikoprofil der Bank widerspiegeln, und sie bei den Überprüfungen nach Art. 148 und 152 feststellt, dass:

- a) eine Bank Risiken oder Risikokomponenten ausgesetzt ist, die durch die in den Teilen 3, 4 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und in Kapitel 2 der

Verordnung (EU) 2017/2402<sup>22</sup> festgelegten Eigenmittelanforderungen nicht oder nicht ausreichend abgedeckt sind;

- b) eine Bank die Anforderungen nach Art. 71 und 78 oder an den Umgang mit Grosskrediten nach Art. 393 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht erfüllt und es unwahrscheinlich ist, dass andere Massnahmen für die Sicherstellung der Einhaltung binnen angemessener Frist ausreichen würden;
- c) die nach Art. 105 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgenommenen Bewertungskorrekturen für Positionen oder Portfolios des Handelsbuches nicht ausreichen, um es der Bank zu ermöglichen, ihre Positionen kurzfristig zu veräussern oder abzusichern, ohne dabei unter normalen Marktbedingungen wesentliche Verluste zu erleiden;
- d) nach der Bewertung gemäss Art. 152 Abs. 4 und 5 die Nichterfüllung der Anforderungen für die Verwendung des genehmigten internen Modells voraussichtlich zu unzureichenden Eigenmittelanforderungen führen wird;
- e) die Bank wiederholt keine zusätzlichen Eigenmittel in angemessener Höhe bildet und beibehält, um den Empfehlungen nach Art. 156 Abs. 3 nachzukommen; oder
- f) andere wesentliche institutsspezifische Gründe vorliegen, aufgrund derer die FMA eine zusätzliche Eigenmittelunterlegung nach Art. 154 Abs. 3 Bst. a für erforderlich hält.

2) Risiken oder Risikokomponenten nach Abs. 1 Bst. a sind nur dann durch die Eigenmittelanforderungen nach den Teilen 3, 4 und 7 der Verordnung (EU)

---

<sup>22</sup>Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 35)

Nr. 575/2013 und Kapitel 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 nicht oder nicht ausreichend abgedeckt, wenn die Beträge, die Arten und die Verteilung des internen Eigenkapitals, das von der FMA unter Berücksichtigung ihrer Überprüfung der nach Art. 78 von der Bank vorgenommenen Bewertung als angemessen erachtet wird, über die in den Teilen 3, 4 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und in Kapitel 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 festgelegten Eigenmittelanforderungen hinausgehen.

3) Für die Zwecke des Abs. 2 bewertet die FMA unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikoprofils die Risiken, denen die Bank ausgesetzt ist, einschliesslich der institutsspezifischen Risiken oder Risikokomponenten, die:

- a) ausdrücklich von den in den Teilen 3, 4 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und in Kapitel 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 festgelegten Eigenmittelanforderungen ausgenommen oder nicht umfasst sind;
- b) trotz Erfüllung der in den Teilen 3, 4 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und in Kapitel 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 festgelegten Anforderungen voraussichtlich unterschätzt werden.

4) Das als angemessen erachtete interne Eigenkapital deckt alle nach Abs. 3 als wesentlich ermittelten Risiken oder Risikokomponenten ab, die nicht oder nicht ausreichend von den in den Teilen 3, 4 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder in Kapitel 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 festgelegten Eigenmittelanforderungen abgedeckt sind.

5) Zinsänderungsrisiken aus Positionen im Anlagebuch können insbesondere in den Fällen nach Art. 149 Abs. 5 als wesentlich erachtet werden, es sei denn, die FMA kommt bei der Durchführung der Überprüfung und Bewertung nach Art. 148 zum Schluss, dass die Steuerung des Zinsrisikos aus Geschäften des Anlagebuchs

durch die Bank angemessen ist und die Bank dem Zinsrisiko aus den Geschäften des Anlagebuchs nicht übermässig ausgesetzt ist.

6) Risiken oder Risikokomponenten, die Übergangsregelungen oder Besitzstandsklauseln nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen, sind keine Risiken nach Abs. 3 Bst. b.

7) Werden zusätzliche Eigenmittel verlangt, um das Risiko einer übermässigen Verschuldung abzudecken, das nicht ausreichend durch Art. 92 Abs. 1 Bst. d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 abgedeckt ist, so legt die FMA die Höhe der nach Abs. 1 Bst. a verlangten zusätzlichen Eigenmittel als Differenz zwischen dem als angemessen erachteten internen Eigenkapital nach Abs. 4 und den in den Teilen 3 und 7 der genannten Verordnung festgelegten Eigenmittelanforderungen fest.

8) Werden zusätzliche Eigenmittel verlangt, um andere Risiken als das Risiko einer übermässigen Verschuldung abzudecken, die nicht ausreichend durch Art. 92 Abs. 1 Bst. d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 abgedeckt sind, so legt die FMA die Höhe der nach Abs. 1 Bst. a verlangten zusätzlichen Eigenmittel als Differenz zwischen dem als angemessen erachteten internen Eigenkapital nach Abs. 4 und den in den Teilen 3 und 4 der genannten Verordnung und in Kapitel 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 festgelegten Eigenmittelanforderungen fest.

9) Eigenmittel, die Banken aufgrund einer von der FMA verlangten zusätzlichen Eigenmittelanforderung nach Art. 154 Abs. 3 Bst. a vorzuhalten haben, um das Risiko einer übermässigen Verschuldung abzudecken, müssen aus Kernkapital bestehen.

10) Eigenmittel, die Banken aufgrund einer von der FMA verlangten zusätzlichen Eigenmittelanforderung nach Art. 154 Abs. 3 Bst. a vorzuhalten haben, um andere Risiken als das Risiko einer übermässigen Verschuldung abzudecken, müssen mindestens zu 75 % aus Kernkapital bestehen, wobei sich das Kernkapital wiederum mindestens zu 75 % aus hartem Kernkapital zusammensetzen muss. Die FMA kann unter Berücksichtigung der spezifischen Situation der Bank verlangen, dass die zusätzliche Eigenmittelanforderung zu einem höheren Anteil aus Kernkapital oder hartem Kernkapital besteht.

11) Banken dürfen für die Erfüllung einer vorgeschriebenen zusätzlichen Eigenmittelanforderung nach Art. 154 Abs. 3 Bst. a, um die Risiken einer übermässigen Verschuldung abzudecken, keine Eigenmittel einsetzen, die zur Erfüllung einer der folgenden Anforderungen dienen:

- a) der in Art. 92 Abs. 1 Bst. d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Eigenmittelanforderungen;
- b) der in Art. 92 Abs. 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Anforderungen an den Puffer der Verschuldungsquote; und
- c) der Empfehlungen für zusätzliche Eigenmittel nach Art. 156 Abs. 3 in Bezug auf die Risiken einer übermässigen Verschuldung.

12) Banken dürfen für die Erfüllung einer vorgeschriebenen zusätzlichen Eigenmittelanforderung nach Art. 154 Abs. 3 Bst. a, um andere Risiken als das Risiko einer übermässigen Verschuldung abzudecken, keine Eigenmittel einsetzen, die zur Erfüllung einer der folgenden Anforderungen dienen:

- a) der in Art. 92 Abs. 1 Bst. a bis c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Eigenmittelanforderungen;
- b) der kombinierten Kapitalanforderung nach Art. 94 Abs. 2;

- c) der Empfehlungen für zusätzliche Eigenmittel nach Art. 156 Abs. 3, sofern sie sich auf andere Risiken als das Risiko einer übermässigen Verschuldung beziehen.

13) Die Anordnung einer zusätzlichen Eigenmittelanforderung nach Art. 154 Abs. 3 Bst. a ist zu begründen und der Bank schriftlich mitzuteilen. Die Begründung umfasst einen Überblick über die vollständige Bewertung nach Abs. 1 bis 12 und zusätzlich im Falle von Abs. 1 Bst. e die Gründe, warum die Festlegung von Empfehlungen für zusätzliche Eigenmittel nicht länger als ausreichend betrachtet wird.

14) Die FMA informiert die Abwicklungsbehörde über die Anordnung einer zusätzlichen Eigenmittelanforderung nach Art. 154 Abs. 3 Bst. a.

#### Art. 156

##### *Empfehlungen für zusätzliche Eigenmittel*

1) Banken legen anhand der Strategien und Verfahren nach Art. 78 ihr internes Kapital auf eine angemessene Höhe an Eigenmitteln fest, die ausreichend ist, um alle Risiken abzudecken, denen eine Bank ausgesetzt ist, und um zu gewährleisten, dass die Eigenmittel der Bank potenzielle Verluste absorbieren können, die sich aufgrund von Stressszenarien ergeben, einschliesslich jener, die anhand der aufsichtlichen Stresstests nach Art. 151 ermittelt werden.

2) Die FMA prüft im Rahmen der nach Art. 148 und 152 durchgeführten Überprüfungen und Bewertungen, einschliesslich anhand der Ergebnisse der Stresstests nach Art. 151, regelmässig die von jeder Bank nach Abs. 1 festgelegte Höhe des internen Kapitals und legt für jede Bank die Gesamthöhe der Eigenmittel fest, die sie für angemessen hält.

3) Entspricht die Höhe des nach Abs. 1 festgelegten internen Kapitals nicht der Gesamthöhe der Eigenmittel, welche die FMA nach Abs. 2 für angemessen hält, teilt die FMA den Banken ihre Empfehlungen für zusätzliche Eigenmittel mit. Zusätzliche Eigenmittel im Sinne der Empfehlungen sind solche, welche die Eigenmittelanforderungen nach den Teilen 3, 4 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Kapitel 2 der Verordnung (EU) 2017/2402, Art. 154 Abs. 3 Bst. a und Art. 94 Abs. 2 dieses Gesetzes bzw. Art. 92 Abs. 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 übersteigen und die benötigt werden, um die von der FMA nach Abs. 2 für angemessen gehaltene Gesamthöhe der Eigenmittel zu erreichen.

4) Empfehlungen für zusätzliche Eigenmittel nach Abs. 3 müssen institutspezifisch sein. Nicht von der Empfehlung umfasst sind Risikoaspekte, die durch eine nach Art. 154 Abs. 3 Bst. a vorgeschriebene zusätzliche Eigenmittelanforderung bereits erfasst sind.

5) Banken dürfen Eigenmittel, die aufgrund von Empfehlungen für zusätzliche Eigenmittel nach Abs. 3 vorgehalten werden, um Risiken einer übermässigen Verschuldung abzudecken, nicht zur Erfüllung der folgenden Anforderungen einsetzen:

- a) der Eigenmittelanforderung nach Art. 92 Abs. 1 Bst. d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
- b) Eigenmittel, die zur Erfüllung der zusätzlichen Eigenmittelanforderung nach Art. 154 Abs. 3 Bst. a vorgehalten werden müssen, um Risiken einer übermässigen Verschuldung abzudecken; und
- c) der in Art. 92 Abs. 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote.

6) Banken dürfen Eigenmittel, die aufgrund von Empfehlungen für zusätzliche Eigenmittel nach Abs. 3 vorgehalten werden, um andere Risiken als das einer übermässigen Verschuldung abzudecken, nicht zur Erfüllung der folgenden Anforderungen einsetzen:

- a) der Eigenmittelanforderung nach Art. 92 Abs. 1 Bst. a bis c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
- b) Eigenmittel, die zur Erfüllung der zusätzlichen Eigenmittelanforderung nach Art. 154 Abs. 3 Bst. a vorgehalten werden müssen, um andere Risiken als das einer übermässigen Verschuldung abzudecken; und
- c) der kombinierten Kapitalanforderung nach Art. 94 Abs. 2.

7) Hält eine Bank die Empfehlungen nach diesem Artikel nicht ein, erfüllt aber gleichzeitig die Eigenmittelanforderungen nach den Teilen 3, 4 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Kapitel 2 der Verordnung (EU) 2017/2402, die zusätzliche Eigenmittelanforderung nach Art. 154 Abs. 3 Bst. a und, je nachdem welcher Anforderung die Bank unterliegt, die kombinierte Kapitalpufferanforderung nach Art. 94 Abs. 2 oder die Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote nach Art. 92 Abs. 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, kommen weder Ausschüttungsbeschränkungen nach Art. 108 oder 112 noch die Verpflichtung zur Vorlage eines Kapitalerhaltungsplans nach Art. 116 zur Anwendung.

8) Die FMA informiert die Abwicklungsbehörde über die Mitteilung einer Empfehlung nach Abs. 3.

## Art. 157

*Besondere Liquiditätsanforderungen*

Die FMA kann einer Bank besondere Liquiditätsanforderungen vorschreiben, wenn dies notwendig ist, um Liquiditätsrisiken zu unterlegen, denen eine Bank ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte. Bei der Beurteilung der Notwendigkeit besonderer Liquiditätsanforderungen berücksichtigt die FMA:

- a) das Geschäftsmodell der Bank;
- b) die Regelungen, Verfahren und Mechanismen nach Art. 63 bis 86; und
- c) das Ergebnis der Überprüfung und Bewertung nach Art. 148.

## Art. 158

*Besondere Publizitätsanforderungen*

1) Die FMA kann von Banken verlangen:

- a) mehr als einmal jährlich die nach Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 offenzulegenden Angaben binnen einer von der FMA festzusetzenden Frist zu veröffentlichen;
- b) andere Informationen als den Geschäftsbericht auf eine von der FMA vorgeschriebene Art zu veröffentlichen.

2) Sie kann von Mutterunternehmen verlangen, jährlich entweder in Vollform oder durch einen Verweis auf gleichwertige Angaben eine Beschreibung ihrer rechtlichen Struktur und der Unternehmensführungs- und Organisationsstruktur der Gruppe nach Art. 22 Abs. 4 bis 6, Art. 71 Abs. 1 und Art. 88 Abs. 2 und 3 zu veröffentlichen.

3) Kommt eine Bank ihren Offenlegungspflichten in anderen Fällen als jenen nach Art. 432 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, kann die FMA sämtliche Massnahmen ergreifen, die geeignet und erforderlich sind, die ordnungsgemässe Offenlegung zu veranlassen.

#### Art. 159

##### *Anwendung der Vorschriften über die Befugnisse der FMA auf konsolidierter Basis*

Bei der Ausübung ihrer Befugnisse nach Art. 154 bis 158 berücksichtigt die FMA die Vorschriften über die Konsolidierung nach Art. 6 bis 24 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

#### Art. 160

##### *Mitteilungen an die EBA*

Um es der EBA zu ermöglichen, die Kohärenz der Verwaltungspraxis in Zusammenhang mit der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung und der daraus resultierenden Anwendung von Befugnissen innerhalb des EWR zu bewerten, informiert die FMA die EBA regelmässig über:

- a) die Funktionsweise der Überprüfungen nach Art. 148; und
- b) die Methoden, nach denen sie die Ergebnisse der Überprüfungen nach Art. 148 in Stresstests nach Art. 151, die Überprüfungen interner Ansätze nach Art. 152, die Ausübung von Aufsichtsbefugnissen nach Art. 154 Abs. 3 oder der Vorschreibung besonderer Liquiditätsanforderungen nach Art. 157 einfliessen lässt.

#### 4. Aufsicht auf konsolidierter Basis

##### Art. 161

##### *Zuständigkeit der FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde*

1) Die FMA ist in folgenden Fällen als konsolidierende Aufsichtsbehörde für die Aufsicht auf konsolidierter Basis zuständig, wenn das Mutterunternehmen eines der nachfolgenden Unternehmen ist:

- a) eine Mutterbank oder eine EWR-Mutterbank mit Sitz in Liechtenstein, die von der FMA auf Einzelbasis beaufsichtigt wird;
- b) eine Mutterwertpapierfirma oder eine EWR-Mutterwertpapierfirma mit Sitz in Liechtenstein und zumindest eines ihrer Tochterunternehmen eine Bank ist, die von der FMA auf Einzelbasis beaufsichtigt wird;
- c) eine Mutterwertpapierfirma oder eine EWR-Mutterwertpapierfirma mit Sitz in Liechtenstein und mehrere ihrer Tochterunternehmen Banken oder EWR-Kreditinstitute sind, wobei die Bank mit der höchsten Bilanzsumme von der FMA auf Einzelbasis beaufsichtigt wird;
- d) eine Mutterfinanzholdinggesellschaft, eine gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft, eine EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder eine gemischte EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat und zumindest eines ihrer Tochterunternehmen eine Bank ist, die von der FMA auf Einzelbasis beaufsichtigt wird.

2) Handelt es sich bei einem Mutterunternehmen um eine Mutterwertpapierfirma oder eine EWR-Mutterwertpapierfirma mit Sitz in Liechtenstein und ist keines ihrer Tochterunternehmen eine Bank, ist die FMA nur dann als konsolidierende Aufsichtsbehörde für die Aufsicht auf konsolidierter Basis zuständig, wenn

sie die Mutterwertpapierfirma oder eine EWR-Mutterwertpapierfirma auf Einzelbasis beaufsichtigt.

3) Haben mindestens zwei in EWR-Mitgliedstaaten bewilligte Banken bzw. EWR-Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen als Mutterunternehmen dieselbe Mutterfinanzholdinggesellschaft oder gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem EWR-Mitgliedstaat oder dieselbe EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder gemischte EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft, ist die FMA für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständig, wenn:

- a) es in der Gruppe nur eine Bank gibt, und die FMA für die Aufsicht der Bank auf Einzelbasis zuständig ist;
- b) es mehrere Banken bzw. EWR-Kreditinstitute in der Gruppe gibt, und die FMA für die Aufsicht der Bank mit der höchsten Bilanzsumme auf Einzelbasis zuständig ist; oder
- c) es keine Bank bzw. kein EWR-Kreditinstitut in der Gruppe gibt, und die FMA für die Aufsicht der Wertpapierfirma mit der höchsten Bilanzsumme auf Einzelbasis zuständig ist.

4) Soweit eine Konsolidierung nach Art. 18 Abs. 3 oder 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 notwendig ist, ist die FMA für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständig, wenn sie für die Aufsicht der Bank mit der höchsten Bilanzsumme auf Einzelbasis oder, sofern es keine Bank in der Gruppe gibt, die Wertpapierfirma mit der höchsten Bilanzsumme auf Einzelbasis zuständig ist.

5) Ist die FMA für die Beaufsichtigung mehrerer Banken in einer Gruppe auf Einzelbasis zuständig, so ist sie in Abweichung von Abs. 1 Bst. b und c, Abs. 3 Bst. b sowie Abs. 4 gleichzeitig konsolidierende Aufsichtsbehörde, wenn die Bilanzsummen der von ihr beaufsichtigten Banken in der Summe höher sind als die Summe

der Bilanzsummen der von einer anderen zuständigen Behörde auf Einzelbasis beaufsichtigten EWR-Kreditinstitute.

6) Ist die FMA für die Beaufsichtigung mehrerer Wertpapierfirmen in einer Gruppe auf Einzelbasis zuständig, so ist sie in Abweichung von Abs. 3 Bst. c gleichzeitig konsolidierende Aufsichtsbehörde, wenn sie eine oder mehrere Wertpapierfirmen in der Gruppe mit der höchsten aggregierten Bilanzsumme beaufsichtigt.

7) In Fällen, in denen die Anwendung der in Abs. 1 Bst. a bis c, Abs. 3 und 4 genannten Kriterien für bestimmte Banken oder Wertpapierfirmen aufgrund der relativen Bedeutung ihrer Geschäfte in verschiedenen EWR-Mitgliedstaaten oder aufgrund der Notwendigkeit, eine laufende Aufsicht auf konsolidierter Basis durch dieselbe zuständige Behörde zu gewährleisten, unangemessen wäre, kann die FMA im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden der anderen EWR-Mitgliedstaaten von diesen Kriterien abweichen und für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis eine andere Behörde benennen. Der EWR-Mutterbank oder EWR-Mutterwertpapierfirma, der EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder gemischten EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder der Bank oder Wertpapierfirma mit der höchsten Bilanzsumme ist vor einer solchen Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren.

8) Die FMA meldet der EFTA-Überwachungsbehörde und der EBA jede im Rahmen von Abs. 7 getroffene Vereinbarung.

#### Art. 162

##### *Aufgaben der FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde*

1) Die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde hat folgende Aufgaben:

- a) Sie koordiniert in Normal- und Krisensituationen die Sammlung und Verbreitung zweckdienlicher und wesentlicher Informationen.
- b) Sie plant und koordiniert die Aufsichtstätigkeit im Rahmen der konsolidierten Aufsicht im Normalfall und arbeitet dafür eng mit den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten und mit der EBA zusammen.
- c) Sie plant und koordiniert die Aufsichtstätigkeit im Rahmen der konsolidierten Aufsicht im Vorfeld und im Laufe von Krisensituationen, einschliesslich im Falle widriger Entwicklungen bei Banken oder Finanzmärkten, mit den jeweils zuständigen Behörden und erforderlichenfalls den Zentralbanken des ESZB oder der Schweizer Nationalbank; ihre Aufgaben umfassen insbesondere die Anordnung aussergewöhnlicher Massnahmen nach Art. 182 Abs. 2 Bst. d und Abs. 8 Bst. b, die Erstellung gemeinsamer Bewertungen, die Durchführung von Notfallplänen und die Unterrichtung der Öffentlichkeit.

2) Die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde erstellt eine Liste, in der alle Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften nach Art. 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgeführt sind, für deren Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis sie zuständig ist. Die Liste wird den zuständigen Behörden der anderen EWR-Mitgliedstaaten, der EFTA-Überwachungsbehörde und der EBA übermittelt.

3) Arbeiten die zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten mit der FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde nicht in dem erforderlichen Ausmass zusammen, kann die FMA die Angelegenheit nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 in Fällen, in denen ausschliesslich zuständige Behörden von EFTA-Staaten betroffen sind, die EFTA-Überwachungsbehörde um Unterstützung bitten. In Fällen, in denen sowohl die FMA als auch zuständige Behörden von Mitgliedstaaten der Europäischen Union betroffen sind, kann die FMA nach Art. 19 der

genannten Verordnung die EFTA-Überwachungsbehörde und die EBA um Unterstützung bitten.

#### Art. 163

##### *Gemeinsame Entscheidung*

1) Die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde setzt alles daran, mit den für die Aufsicht der Tochterunternehmen zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten zu einer gemeinsamen Entscheidung zu gelangen in Bezug auf:

- a) die Anwendung der Art. 78 und 148, um festzustellen, ob die konsolidierte Eigenmittelausstattung der Gruppe ihrer Finanzlage und ihrem Risikoprofil angemessen ist, und welche Eigenmittelausstattung für die Anwendung von Art. 154 Abs. 3 Bst. a auf jedes einzelne Unternehmen der Gruppe und auf konsolidierter Basis erforderlich ist;
- b) die Massnahmen zur Behandlung aller wichtigen Fragen und wesentlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Liquiditätsaufsicht, einschliesslich der nach diesem Gesetz vorgeschriebenen angemessenen Organisation und Behandlung von Risiken sowie der Notwendigkeit institutsspezifischer Liquiditätsanforderungen nach Art. 157; und
- c) Empfehlungen für zusätzliche Eigenmittel nach Art. 156.

2) Die gemeinsame Entscheidung nach Abs. 1 wird innerhalb folgender Fristen getroffen:

- a) im Fall von Abs. 1 Bst. a innerhalb von vier Monaten, nachdem die FMA den jeweils zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten einen Bericht zu den Risiken der Gruppe nach Art. 155 übermittelt hat;
- b) im Fall von Abs. 1 Bst. b innerhalb von vier Monaten, nachdem die FMA den jeweils zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten einen Bericht

zum Liquiditätsrisikoprofil der Gruppe nach Art. 157 sowie nach den von der Regierung zur Ermittlung, Messung, Beurteilung, Steuerung, Minimierung und Überwachung des Liquiditätsrisikos nach Art. 79 Abs. 11 erlassenen Durchführungsbestimmungen übermittelt hat; und

- c) im Fall von Abs. 1 Bst. c innerhalb von vier Monaten, nachdem die FMA den jeweils zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten einen Bericht zu den Risiken der Gruppe nach Art. 156 übermittelt hat.

3) Die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde berücksichtigt in der gemeinsamen Entscheidung die Risikobewertung der zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten nach Art. 73, 97, 104a und 104b der Richtlinie 2013/36/EU in Bezug auf die von diesen beaufsichtigten Tochterunternehmen in angemessenem Umfang.

4) Die gemeinsame Entscheidung nach Abs. 1 Bst. a oder b wird samt Begründung in einem Dokument schriftlich festgehalten. Die FMA übermittelt die gemeinsame Entscheidung dem EWR-Mutterinstitut und den betroffenen zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten.

5) Bei Uneinigkeit konsultiert die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde auf Verlangen einer der anderen zuständigen Behörden:

- a) die EFTA-Überwachungsbehörde in Fällen, in denen ausschliesslich zuständige Behörden von EFTA-Staaten betroffen sind; oder
- b) die EFTA-Überwachungsbehörde und die EBA in Fällen, in denen sowohl die FMA als auch zuständige Behörden von Mitgliedstaaten der Europäischen Union betroffen sind.

6) Die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde kann auch von sich aus die EFTA-Überwachungsbehörde und/oder die EBA konsultieren. Wenn die FMA nicht konsolidierende Aufsichtsbehörde ist, kann sie verlangen, dass die zuständige konsolidierende Aufsichtsbehörde die EFTA-Überwachungsbehörde und/oder die EBA konsultiert.

7) Kommt es innerhalb der Fristen nach Abs. 2 nicht zu einer gemeinsamen Entscheidung, entscheidet die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde allein über die Anwendung von Art. 78, 148, 154 Abs. 3 Bst. a, Art. 156 und 157 sowie der von der Regierung zur Ermittlung, Messung, Beurteilung, Steuerung, Minimierung und Überwachung des Liquiditätsrisikos nach Art. 79 Abs. 11 erlassenen Durchführungsbestimmungen auf konsolidierter Basis, jedoch unter angemessener Berücksichtigung der von den jeweils anderen zuständigen Behörden durchgeführten Risikobewertung der Tochterunternehmen.

8) Hat die FMA die EFTA-Überwachungsbehörde und/oder die EBA konsultiert, stellt sie ihre Entscheidung zurück, bis ein Beschluss der EFTA-Überwachungsbehörde oder der EFTA-Überwachungsbehörde und der EBA ergangen ist. Hat eine andere zuständige Aufsichtsbehörde die EFTA-Überwachungsbehörde und/oder die EBA konsultiert, stellt die FMA ihre Entscheidung zurück, bis ein Beschluss der EFTA-Überwachungsbehörde oder der EFTA-Überwachungsbehörde und der EBA ergangen ist. Die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde trifft ihren Beschluss im Einklang mit dem Beschluss der EFTA-Überwachungsbehörde oder dem Beschluss der EFTA-Überwachungsbehörde und der EBA.

9) Ist die FMA für die Beaufsichtigung auf Einzel- oder teilkonsolidierter Basis von Tochterunternehmen einer EWR-Mutterbank oder einer EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder gemischten EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft zuständig und kommt es innerhalb der Fristen nach Abs. 2 nicht zu einer

gemeinsamen Entscheidung, entscheidet die FMA alleine über die Anwendung von Art. 78, 148, 154 Abs. 3 Bst. a, Art. 156 und 157 sowie der von der Regierung zur Ermittlung, Messung, Beurteilung, Steuerung, Minimierung und Überwachung des Liquiditätsrisikos nach Art. 79 Abs. 11 erlassenen Durchführungsbestimmungen auf Einzel- oder teilkonsolidierter Basis. Sie berücksichtigt bei dieser Entscheidung die Standpunkte und Vorbehalte der konsolidierenden Aufsichtsbehörde. Die Entscheidungen werden begründet und berücksichtigen die Risikobewertungen sowie die innerhalb der Fristen nach Abs. 2 geäußerten Standpunkte und Vorbehalte. Die Abs. 4 bis 6 und 8 gelten sinngemäss.

10) Hat die FMA die EFTA-Überwachungsbehörde oder die EBA nach Abs. 5 oder 6 konsultiert, trägt sie deren Stellungnahme Rechnung und begründet jede erhebliche Abweichung davon.

11) Die gemeinsamen Entscheidungen nach Abs. 1 und die Entscheidungen, welche die zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten bei Fehlen einer gemeinsamen Entscheidung nach Abs. 7 treffen, werden von der FMA als massgebend anerkannt und ihrer Aufsichtstätigkeit nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zugrunde gelegt.

12) Entscheidungen nach Abs. 1, 7 und 9 werden grundsätzlich jährlich aktualisiert. Die FMA aktualisiert die Entscheidung über die Anwendung von Art. 154 Abs. 3 Bst. a, Art. 156 und 157 darüber hinaus, wenn die für die Beaufsichtigung eines Tochterunternehmens eines EWR-Mutterinstituts oder einer EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder gemischten EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft zuständige Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaats bei der FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde schriftlich samt Begründung eine Aktualisierung beantragt. Häufigkeit und Umfang der Aktualisierung sind zwischen der FMA und den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten zu regeln.

## Art. 164

*Aufsichtskollegien*

1) Die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde richtet Aufsichtskollegien ein, um die Durchführung der Aufgaben nach Art. 162, 163 und 185 zu erleichtern und gegebenenfalls auch eine angemessene Koordinierung und Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Behörden von Drittstaaten zu gewährleisten.

2) Die Aufsichtskollegien geben den Rahmen vor, innerhalb dessen die FMA, die EBA und die anderen jeweils zuständigen Behörden folgende Aufgaben wahrnehmen:

- a) Austausch von Informationen;
- b) gegebenenfalls Einigung über die freiwillige Übertragung von Aufgaben und Zuständigkeiten;
- c) Festlegung von aufsichtsrechtlichen Prüfungsprogrammen auf der Grundlage einer Risikobewertung der Gruppe nach Art. 148;
- d) Steigerung der Effizienz der Aufsicht durch Beseitigung unnötiger aufsichtsrechtlicher Doppelanforderungen, auch in Bezug auf Informationsanfragen nach Art. 182 Abs. 6 und Art. 185;
- e) einheitliche Anwendung der Anforderungen dieses Gesetzes und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf alle Unternehmen der Gruppe vorbehaltlich der durch das EWR-Recht eröffneten Wahlrechte und Ermessensspielräume; und
- f) Planung und Koordination der Aufsichtstätigkeiten bei der Vorbereitung auf und in Krisensituationen nach Art. 162 Abs. 1 Bst. c unter Berücksichtigung der Arbeiten anderer Foren, die in diesem Bereich eingerichtet werden könnten.

3) Die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde richtet für die Zwecke von Art. 162 Abs. 1, Art. 165 Abs. 1 und 2 sowie Art. 185 Abs. 1 auch dann Aufsichtskollegien ein, wenn alle grenzüberschreitend tätigen Tochterunternehmen eines EWR-Mutterinstituts oder einer EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder gemischten EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft ihren Sitz in Drittstaaten haben, sofern die zuständigen Behörden dieser Drittstaaten einer der in Art. 142 und, soweit anwendbar, der in Art. 29 des Wertpapierdienstleistungsgesetzes geregelten gleichwertigen Geheimhaltungspflicht unterstehen.

4) Die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen der FMA, den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten und der EBA richten sich nach Art. 176 bis 185. Art. 12 und 142 stehen einer Übermittlung von Informationen nach Abs. 2 nicht entgegen.

5) Die FMA legt nach Konsultation der betroffenen zuständigen Behörden schriftliche Koordinierungs- und Kooperationsvereinbarungen nach Art. 165 über die Einrichtung und Funktionsweise der Kollegien fest.

6) Die für die Beaufsichtigung von Finanzholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften mit einer Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2, Tochterunternehmen eines EWR-Mutterinstituts oder einer EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder gemischten EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft zuständigen Behörden und die zuständigen Behörden eines Aufnahmemitgliedstaats, in dem bedeutende Zweigstellen nach Art. 52 errichtet wurden, sowie gegebenenfalls Zentralbanken des ESZB und die zuständigen Behörden und Zentralbanken von Drittstaaten können, sofern sie einer Geheimnispflicht unterliegen, die nach Auffassung aller zuständigen Behörden den Vorschriften nach Art. 142 und, soweit anwendbar, Art. 56 des Wertpapierfirmengesetzes gleichwertig sind, an Aufsichtskollegien der FMA teilnehmen.

7) Ist die FMA für die Aufsicht auf konsolidierter Basis zuständig, führt sie bei den Sitzungen des Kollegiums den Vorsitz und entscheidet, welche zuständigen Behörden an einer Sitzung oder einer Tätigkeit des Kollegiums teilnehmen. Die FMA informiert alle Mitglieder des Kollegiums vorab laufend und umfassend über die Organisation solcher Sitzungen, die wesentlichen zu erörternden Fragen und die in Betracht zu ziehenden Tätigkeiten. Weiters informiert die FMA die Mitglieder des Kollegiums rechtzeitig und umfassend über das in diesen Sitzungen beschlossene Vorgehen und die durchgeführten Massnahmen.

8) Die FMA berücksichtigt bei ihren Entscheidungen die Relevanz der zu planenden oder zu koordinierenden Aufsichtstätigkeit für die betreffenden Behörden. Insbesondere berücksichtigt sie die möglichen Auswirkungen auf die Stabilität des Finanzsystems in den betreffenden EWR-Mitgliedstaaten und die Pflichten nach Art. 53.

9) Die FMA unterrichtet nach Art. 182 Abs. 1 die EBA über die Tätigkeiten der Aufsichtskollegien, einschliesslich in Krisensituationen, und übermittelt ihnen alle Informationen, die für die Zwecke der Aufsichtskonvergenz von besonderer Bedeutung sind. Vorbehalten bleibt die Geheimnispflicht nach Art. 142 und, soweit anwendbar, nach Art. 56 des Wertpapierfirmengesetzes.

10) Bei Uneinigkeit zwischen der FMA und den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten über die Funktionsweise der Aufsichtskollegien kann die FMA die Angelegenheit nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 in Fällen, in denen ausschliesslich zuständige Behörden von EFTA-Staaten betroffen sind, die EFTA-Überwachungsbehörde um Unterstützung bitten. In Fällen, in denen sowohl die FMA als auch zuständige Behörden von Mitgliedstaaten der Europäischen Union betroffen sind, kann die FMA nach Art. 19 der genannten Verordnung die EFTA-Überwachungsbehörde und die EBA um Unterstützung bitten.

## Art. 165

*Koordinierungs- und Kooperationsvereinbarungen*

1) Um die Beaufsichtigung zu erleichtern und eine wirksame Aufsicht zu errichten, schliesst die FMA mit anderen im Rahmen der Aufsicht auf konsolidierter Basis zuständigen Behörden der EWR-Mitgliedstaaten schriftliche Koordinierungs- und Kooperationsvereinbarungen ab.

2) Im Rahmen dieser Vereinbarungen können der für die Aufsicht auf konsolidierter Basis zuständigen Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaats zusätzliche Aufgaben übertragen und Verfahren für die Beschlussfassung und die Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Behörden festgelegt werden.

3) Ist die FMA für die Bewilligung eines Tochterunternehmens eines Mutterunternehmens, das eine Bank ist, zuständig, kann sie ihre Verantwortung für die Beaufsichtigung nach Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 durch bilaterale Übereinkunft auf die zuständige Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaats, die das Mutterunternehmen zugelassen hat und beaufsichtigt, übertragen, damit diese die Beaufsichtigung des Tochterunternehmens übernehmen. Die EFTA-Überwachungsbehörde und die EBA werden über das Bestehen und den Inhalt derartiger Übereinkünfte unterrichtet.

4) Ist die FMA konsolidierende Aufsichtsbehörde, hat jedoch die bewilligte Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft ihren Sitz nicht in Liechtenstein, schliesst die FMA Koordinierungs- und Kooperationsvereinbarungen nach Abs. 1 auch mit der zuständigen Behörde des EWR-Mitgliedstaats, in dem das Mutterunternehmen seinen Sitz hat, ab.

## Art. 166

*Zusätzliche Befugnisse der FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde*

1) Um ihre Aufgaben nach diesem Gesetz und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als konsolidierende Aufsichtsbehörde zu erfüllen, kann die FMA zusätzlich zu den Befugnissen nach Art. 154 insbesondere:

- a) von einem Mutterunternehmen Informationen verlangen, dessen Tochterunternehmen eine Bank mit Sitz in Liechtenstein ist, und die in einem der in Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Fälle nicht in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen wird;
- b) von Tochterunternehmen einer Bank, einer Finanzholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft, die nicht in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen sind, Informationen nach Abs. 2 verlangen.

2) Handelt es sich bei einem Mutterunternehmen einer oder mehrerer Banken mit Sitz in Liechtenstein um eine gemischte Holdinggesellschaft, kann die FMA von der gemischten Holdinggesellschaft und allen ihren Tochterunternehmen alle Informationen verlangen, die zur Aufsicht über diese Tochterunternehmen zweckdienlich sind. Sie kann die Informationen entweder unmittelbar von der gemischten Holdinggesellschaft oder den Tochterunternehmen anfordern und die erhaltenen Informationen im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle nachprüfen oder durch die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nachprüfen lassen. Ist die gemischte Holdinggesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen ein Versicherungsunternehmen, kann auch auf das Verfahren nach Art. 184 zurückgegriffen werden. Hat die gemischte Holdinggesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen den Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat, ist Art. 182 Abs. 4 anzuwenden.

## Art. 167

*Bewertung der Gleichwertigkeit der konsolidierten Aufsicht durch Behörden aus  
Drittstaaten*

1) Unterliegt eine Bank, deren Mutterunternehmen eine Drittstaatsbank oder eine Finanzholdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft mit Sitz in einem Drittstaat ist, nicht der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis nach Art. 161, überprüft die FMA zusammen mit den anderen von dieser Unternehmenskonstellation betroffenen zuständigen Behörden aus anderen EWR-Mitgliedstaaten, ob die Bank von der zuständigen Drittstaatsbehörde auf konsolidierter Basis beaufsichtigt wird und diese Aufsicht den Grundsätzen dieses Gesetzes und den Anforderungen an die aufsichtliche Konsolidierung nach Art. 11 bis 24 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entspricht.

2) Die FMA nimmt diese Überprüfung auf Antrag des Mutterunternehmens oder eines der im EWR beaufsichtigten Unternehmens oder von sich aus vor, soweit sie nach Abs. 4 für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständig wäre. Sie konsultiert die anderen jeweils zuständigen Behörden aus anderen EWR-Mitgliedstaaten.

3) Bei der Überprüfung nach Abs. 1 berücksichtigt die FMA die Orientierungen des Europäischen Bankenausschusses. Zu diesem Zweck konsultiert sie den Ausschuss, bevor sie entscheidet.

4) Findet keine oder keine gleichwertige Aufsicht auf konsolidierter Basis statt, ist die FMA für die Aufsicht auf konsolidierter Basis zuständig und wendet die Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sinngemäss auf die entsprechende Bank an. Stattdessen kann die FMA auch zu angemessenen anderen Aufsichtstechniken greifen, soweit diese die Erreichung der

mit der Beaufsichtigung von Banken auf konsolidierter Basis verfolgten Ziele gewährleisten. Die FMA kann insbesondere verlangen, dass eine Finanzholdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft mit Sitz im EWR gegründet wird, und die Bestimmungen über die Beaufsichtigung auf den konsolidierten Abschluss dieser Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft anwenden.

5) Andere Aufsichtstechniken nach Abs. 4 können von zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten im Rahmen der konsolidierten Aufsicht nach Abs. 4 nur dann angewendet werden, wenn die FMA diesen Techniken nach Anhörung der beteiligten zuständigen Behörden des EWR zugestimmt hat.

6) Die Aufsichtstechniken werden den jeweils zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten, der EFTA-Überwachungsbehörde sowie der EBA mitgeteilt.

7) Die Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden von Drittstaaten im Rahmen der konsolidierten Aufsicht nach diesem Artikel richtet sich vorbehaltlich Art. 186 und 187 dieses Gesetzes nach Art. 26b Abs. 3 und 4 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes.

## **5. Veröffentlichungspflichten der FMA**

Art. 168

*Register*

1) Die FMA hat ein öffentlich zugängliches Register zu führen, in das einzutragen sind:

a) Banken;

- b) Zweigstellen von EWR-Kreditinstituten und EWR-Finanzinstituten in Liechtenstein;
- c) EWR-Kreditinstitute und EWR-Finanzinstitute, die in Liechtenstein im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit tätig sind;
- d) Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften mit einer Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2;
- e) die zur Prüfung von Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften mit einer Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften; und
- f) vertraglich gebundene Vermittler mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat, die nach Art. 45 Abs. 3 von EWR-Kreditinstituten herangezogen werden, um in Liechtenstein Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs zu erbringen bzw. auszuüben.

2) Die FMA hat Eintragungen nach Abs. 1 periodisch zu überprüfen. Soweit erforderlich, sind Eintragungen unverzüglich zu aktualisieren.

3) Die FMA hat das Register nach Abs. 1 kostenlos über ihre Internetseite zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus hat die FMA an ihrem Sitz nach Massgabe der technischen Möglichkeiten jedermann Einsicht in das Register zu gewähren.

4) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

## Art. 169

*Aufsichtliche Offenlegung*

1) Die FMA veröffentlicht auf ihrer Internetseite die folgenden Informationen:

- a) den Wortlaut der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und allgemeinen Leitlinien, die in Liechtenstein im Bereich der Finanzdienstleistungsaufsicht verabschiedet wurden;
- b) die Art und Weise, in der die in der Richtlinie 2013/36/EU oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 eröffneten Wahlrechte und Ermessensspielräume genutzt werden;
- c) die allgemeinen Kriterien und Methoden der Überprüfung und Bewertung nach Art. 148, einschliesslich der Kriterien zur Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit nach Art. 148 Abs. 2 und 4; sowie
- d) aggregierte statistische Daten zu zentralen Aspekten der Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Rahmenvorschriften, einschliesslich Angaben zu Anzahl und Art der nach Art. 154 Abs. 3 ergriffenen Aufsichtsmaßnahmen sowie der nach Art. 245 und 246 verhängten Strafen; vorbehalten bleiben Art. 142 bis 146, 177 bis 179 und 188 bis 189 dieses Gesetzes und, soweit anwendbar, Art. 52 Abs. 1 Bst. a, b und f, Art. 56 Abs. 1 bis 3 und 7, Art. 86 Abs. 3 und 5 bis 7 sowie Art. 89 Abs. 2 und 3 Bst. a bis f des Wertpapierfirmengesetzes.

2) Die Angaben nach Abs. 1 müssen einen aussagekräftigen Vergleich unter den Vorgehensweisen der verschiedenen zuständigen Behörden der EWR-Mitgliedstaaten ermöglichen. Die FMA hat bei der Veröffentlichung nach Abs. 1 die massgeblichen EWR-rechtlichen Vorgaben zum gemeinsamen Format zu beachten. Die nach Abs. 1 veröffentlichten Daten sind regelmässig zu aktualisieren.

## Art. 170

*Besondere Offenlegungspflichten*

1) Die FMA veröffentlicht zu Verbriefungspositionen nach Teil 5 der Verordnung (EU) 2017/2402:

- a) die allgemeinen Kriterien und Methoden zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften nach Art. 405 bis 409 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; und
- b) einen jährlichen Bericht über die Ergebnisse der Überprüfung und der Maßnahmen der FMA bei Verletzung der Vorschriften nach Bst. a; vorbehalten bleiben Art. 142 bis 146, 177 bis 179 und 188 bis 189.

2) Gestattet die FMA einer Bank die Nichtanwendung der Eigenmittelvorschriften auf Einzelbasis nach Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, veröffentlicht sie folgende Informationen:

- a) die Kriterien, nach denen festgestellt wird, dass kein wesentliches tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder Begleichung von Verbindlichkeiten gegeben oder abzusehen ist;
- b) die Zahl der Mutterinstitute, zu deren Gunsten das Ermessen ausgeübt wird, unter Angabe der Zahl, wie viele dieser Institute Tochterunternehmen in einem Drittstaat in ihre Eigenmittelberechnung einbeziehen; und
- c) aggregiert für Liechtenstein:
  - 1. den Gesamtbetrag der auf konsolidierter Basis ermittelten, in Tochterunternehmen in einem Drittstaat gehaltenen Eigenmittel von Mutterinstituten, zu deren Gunsten das Ermessen ausgeübt wird;

2. den prozentualen Anteil der in Tochterunternehmen in einem Drittstaat gehaltenen Eigenmittel an den auf konsolidierter Basis ermittelten Gesamteigenmitteln von Mutterinstituten, zu deren Gunsten das Ermessen ausgeübt wird; und
3. den prozentualen Anteil der in Tochterunternehmen in einem Drittstaat gehaltenen Eigenmittel an den auf konsolidierter Basis ermittelten und nach Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgeschriebenen Gesamteigenmitteln von Mutterinstituten, zu deren Gunsten das Ermessen ausgeübt wird.

3) Gestattet die FMA nach Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 einer Bank die Einbeziehung von Tochterunternehmen auf Einzelbasis in ihre Berechnung nach Art. 6 Abs. 1 der genannten Verordnung, veröffentlicht sie folgende Angaben:

- a) die Kriterien, nach denen festgestellt wird, dass kein wesentliches tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder Begleichung von Verbindlichkeiten gegeben oder abzusehen ist;
- b) die Zahl der Mutterinstitute, zu deren Gunsten das Ermessen ausgeübt wird, sowie die Zahl solcher Mutterinstitute, die Tochterunternehmen in einem Drittstaat in ihre Eigenmittelberechnung einbeziehen; und
- c) aggregiert für Liechtenstein:
  1. den Gesamtbetrag der in Tochterunternehmen in Drittstaaten gehaltenen Eigenmittel von Mutterinstituten, zu deren Gunsten das Ermessen ausgeübt wird;

2. den prozentualen Anteil der in Tochterunternehmen in einem Drittstaat gehaltenen Eigenmittel an den Gesamteigenmitteln von Mutterinstituten, zu deren Gunsten das Ermessen ausgeübt wird; und
3. den prozentualen Anteil der in Tochterunternehmen in einem Drittstaat gehaltenen Eigenmittel an den Gesamteigenmitteln von Mutterinstituten nach Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, zu deren Gunsten das Ermessen ausgeübt wird.

## **6. Meldung von Gesetzesverstößen**

Art. 171

### *Meldesystem der FMA*

1) Die FMA hat über ein wirksames und verlässliches Meldesystem zu verfügen, in das über einen allgemein zugänglichen, sicheren Berichtsweg potenzielle oder tatsächliche Verstöße gegen dieses Gesetz, die dazu erlassenen Verordnungen und die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gemeldet werden können.

2) Das Meldesystem umfasst zumindest:

- a) spezielle Verfahren für den Empfang der Meldungen über Verstöße und deren Weiterverfolgung;
- b) einen angemessenen Schutz für Mitarbeiter von Banken, Finanzholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften, die innerhalb dieser Unternehmen begangene Verstöße melden, zumindest vor Vergeltungsmassnahmen, Diskriminierung und anderen Arten von ungerechtfertigter Behandlung;
- c) den Schutz personenbezogener Daten im Einklang mit der Datenschutzgesetzgebung sowohl für die Person, welche die Verstöße meldet, als auch für

die natürliche Person, von der behauptet wird, sie sei für den Verstoss verantwortlich, es sei denn, eine Weitergabe der Information ist im Rahmen eines staatsanwaltlichen, gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Verfahrens erforderlich; und

- d) klare Vorschriften, die gewährleisten, dass in Bezug auf die Person, welche die in einer Bank, Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft begangenen Verstöße meldet, in allen Fällen Vertraulichkeit garantiert wird, es sei denn, eine Weitergabe der Information ist im Rahmen eines staatsanwaltlichen, gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Verfahrens erforderlich.

3) Eine Meldung durch Mitarbeiter von Banken, Finanzholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften an die FMA gilt nicht als Verstoss gegen eine vertragliche oder gesetzliche Geheimhaltungspflicht und hat keine diesbezügliche Haftung der meldenden Person zur Folge.

- 4) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

## **7. Aufsichtsabgaben und Gebühren**

Art. 172

*Grundsatz*

Die Aufsichtsabgaben und Gebühren richten sich nach der Finanzmarktaufsichtsgesetzgebung.

### **C. Landgericht**

Art. 173

*Strafbehörde*

Das Landgericht ist Strafbehörde bei Vergehen nach Art. 245.

### **IX. Unerlaubter Geschäftsbetrieb**

Art. 174

*Befugnisse der FMA*

1) Besteht Grund zur Annahme, dass ohne Bewilligung eine diesem Gesetz unterstehende Tätigkeit ausgeübt wird, kann die FMA von den betreffenden natürlichen oder juristischen Personen Auskünfte und Unterlagen, einschliesslich Kopien verlangen, wie wenn es sich um beaufsichtigte Personen handelt. Dieses Recht umfasst auch die Befugnis, in Bücher, Schriftstücke und IT-Systeme vor Ort Einsicht zu nehmen, sich Auszüge davon herstellen zu lassen und die erforderlichen Daten zu verarbeiten.

2) Übt eine natürliche oder juristische Person eine diesem Gesetz unterstehende Tätigkeit ohne Bewilligung aus, ergreift die FMA die jeweils notwendigen Massnahmen. Insbesondere kann die FMA zur Herstellung des rechtmässigen Zustands innerhalb einer angemessenen Frist auffordern und die sofortige Einstellung der Tätigkeit und gegebenenfalls die Auflösung der juristischen Person anordnen.

3) Ist die natürliche oder juristische Person der Aufforderung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes nach Abs. 2 nachgekommen und ist zu erwarten, dass in Hinkunft jene bewilligungsrechtlichen Vorschriften, deren Nichteinhaltung

für die Massnahmen nach Abs. 2 bestimmend waren, von der natürlichen oder juristischen Person dauerhaft eingehalten werden, hat die FMA auf Antrag die nach Abs. 2 getroffenen Massnahmen ehestens aufzuheben.

#### Art. 175

##### *Warnmeldungen*

1) Die FMA kann auf ihrer Internetseite oder im Amtsblatt die Öffentlichkeit informieren, dass eine natürliche oder juristische Person oder der Betreiber einer Internetseite, E-Mail-Adresse oder Telefonnummer zur Vornahme bestimmter Tätigkeiten nach diesem Gesetz nicht berechtigt ist, sofern diese Person dazu Anlass gegeben hat und eine Information der Öffentlichkeit erforderlich und im Hinblick auf mögliche Nachteile des Betroffenen verhältnismässig ist. Die FMA kann, soweit ihr bekannt, den Namen der natürlichen oder juristischen Person, die Geschäfts- oder Wohnanschrift, die Handelsregisternummer, die Internetadresse und die Telefonnummer angeben.

2) Die von der Veröffentlichung nach Abs. 1 betroffene Person kann eine Überprüfung der Rechtmässigkeit bei der FMA beantragen; sie hat darüber mit Verfügung zu entscheiden. Stellt die FMA fest, dass die Veröffentlichung rechtswidrig war, hat sie die Veröffentlichung richtig zu stellen oder auf Antrag der betroffenen Person von der Internetseite zu entfernen.

## **X. Informationsaustausch und internationale Zusammenarbeit**

### **A. Informationsaustausch und internationale Zusammenarbeit im EWR**

#### **1. Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Finanzaufsichtssystems**

Art. 176

*Grundsatz*

1) Die FMA arbeitet im Rahmen ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz nach Massgabe von Art. 5 Abs. 5 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes mit den Europäischen Aufsichtsbehörden und den anderen Teilnehmern des Europäischen Finanzaufsichtssystems (ESFS) eng zusammen.

2) Für die Zwecke des Abs. 1 kann die FMA den Teilnehmern des ESFS auf Anfrage alle Informationen zur Verfügung stellen, die zur Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen des ESFS erforderlich sind. Sie kann dazu von allen ihren Befugnissen nach Art. 154 Gebrauch machen. Vertrauliche Informationen dürfen nur in zusammengefasster und aggregierter Form weitergegeben werden, es sei denn:

- a) dieses Gesetz oder die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bestimmen etwas anderes; oder
- b) eine Weitergabe vertraulicher Informationen in nicht zusammengefasster und nicht aggregierter Form ist zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen des ESFS erforderlich.

3) Art. 12 und 142 stehen einer Übermittlung von Informationen nach Abs. 2 nicht entgegen.

**2. Informationsaustausch und Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten, den Europäischen Aufsichtsbehörden, der EFTA-Überwachungsbehörde, dem Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten und der Europäischen Kommission**

Art. 177

*Grundsatz*

1) Die FMA arbeitet im Rahmen ihrer Aufsicht über Banken, insbesondere auch über deren Zweigstellen nach Art. 40 und 42, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften sowie über Zweigstellen von EWR-Kreditinstituten und EWR-Finanzinstituten nach Art. 44 und 46, mit den zuständigen Behörden der anderen EWR-Mitgliedstaaten und der EBA nach Massgabe dieses Gesetzes eng zusammen.

2) Sie tauscht zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz sowie der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Rahmen der Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten und der EBA alle erforderlichen Informationen nach Massgabe von Art. 178 Abs. 1 und Art. 179 aus. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen betreffend den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten, der EBA und zuständigen Behörden von Drittstaaten nach Art. 48 und 180 bis 186.

3) Für die Zwecke der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches kann die FMA von allen ihren Befugnissen nach Art. 154 Gebrauch machen und die erforderlichen Informationen von anderen inländischen Behörden anfordern. Erhält die FMA im Rahmen der Zusammenarbeit nach diesem Unterabschnitt ein Ersuchen einer zuständigen Behörde aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat auf

Zusammenarbeit bei einer Überwachung, einer Nachprüfung vor Ort oder einer Ermittlung, kann sie diesem Ersuchen auch dadurch nachkommen, dass sie:

- a) die Nachprüfung vor Ort oder Ermittlungen selbst vornimmt;
- b) der ersuchenden Behörde die Durchführung der Nachprüfung vor Ort oder Ermittlung gestattet; oder
- c) anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Sachverständigen die Durchführung der Nachprüfung vor Ort oder Ermittlung gestattet.

4) Werden Nachprüfungen vor Ort oder Ermittlungen nicht durch die FMA selbst vorgenommen, können Mitarbeiter der FMA die Prüfer der zuständigen Behörde aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder von ihr Beauftragte begleiten.

5) Art. 12 und 142 stehen einer Übermittlung von Informationen an zuständige Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten im Rahmen der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches nach Art. 178 bis 186 nicht entgegen.

#### Art. 178

##### *Informationsaustausch*

1) Die FMA übermittelt einer ersuchenden zuständigen Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaats alle Informationen, die diese zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach der Richtlinie 2013/36/EU oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 benötigt, wenn:

- a) die Empfänger bzw. die beschäftigten und beauftragten Personen der zuständigen Behörden einer der in Art. 142 geregelten gleichwertigen Geheimhaltungspflicht unterstehen;
- b) gewährleistet ist, dass die mitgeteilten Informationen nur für finanzmarktaufsichtsrechtliche Belange, insbesondere die Aufsicht über Banken,

Finanzholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften verwendet werden; und

- c) bei Informationen, die aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder Drittstaat stammen, eine ausdrückliche Zustimmung jener Behörde, die diese Informationen mitgeteilt hat, vorliegt und gewährleistet ist, dass diese gegebenenfalls nur für jene Zwecke weitergegeben werden, denen diese Behörde zugestimmt hat.

2) Sie kann unter sinngemässer Anwendung der Voraussetzungen des Abs. 1 zudem folgenden Behörden, Stellen und Personen in anderen EWR-Mitgliedstaaten Informationen für die Zwecke und die Wahrnehmung ihrer Aufgaben übermitteln:

- a) Behörden oder Stellen, die im öffentlichen Auftrag mit der Aufsicht über andere Unternehmen der Finanzbranche betraut sind, und die mit der Aufsicht über die Finanzmärkte betrauten Behörden oder Stellen;
- b) Behörden oder Stellen, die mit der Verantwortung für den Erhalt der Stabilität des Finanzsystems in den EWR-Mitgliedstaaten durch Anwendung der Vorschriften für die Makrofinanzaufsicht betraut sind;
- c) Behörden oder Stellen, die für die Durchführung von Sanierungen oder den Schutz der Stabilität des Finanzsystems zuständig sind;
- d) vertraglichen oder institutsbezogenen Sicherungssystemen im Sinne des Art. 113 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
- e) Behörden oder Stellen, die an der Abwicklung und an Konkursverfahren oder ähnlichen Verfahren in Bezug auf EWR-Kreditinstitute beteiligt sind;
- f) Personen, welche die gesetzliche Prüfung der Jahresrechnung von EWR-Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und EWR-Finanzinstituten vornehmen;

- g) zentralen Meldestellen nach Art. 32 der Richtlinie (EU) 2015/849 und zuständigen Behörden oder Stellen, die für die Überwachung der Einhaltung der genannten Richtlinie zuständig sind;
- h) zuständigen Behörden oder Stellen, die für die Anwendung der Regelungen zur strukturellen Trennung innerhalb einer Bankengruppe verantwortlich sind;
- i) Einlagensicherungssysteme im Sinne der Richtlinie 2014/49/EU oder Anlegerentschädigungssysteme im Sinne der Richtlinie 97/9/EG<sup>23</sup>;
- k) der Europäischen Zentralbank, anderen Zentralbanken des Europäischen Systems der Zentralbanken und anderen Einrichtungen mit ähnlichen Aufgaben in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörden zum Zwecke der Durchführung der Geldpolitik und der damit zusammenhängenden Bereitstellung von Liquidität, der Überwachung der Zahlungsverkehrs-, Clearing- und Abwicklungssysteme und der Erhaltung der Stabilität des Finanzsystems;
- l) gegebenenfalls anderen staatlichen Behörden, die mit der Überwachung der Zahlungssysteme betraut sind.

3) Sie kann unter sinngemässer Anwendung der Voraussetzungen des Abs. 1 auch den Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten Informationen übermitteln, die für die Aufsicht über die Stellen, Behörden und Personen nach Abs. 2 Bst. d bis f zuständig sind.

4) Sie teilt der EBA mit, welche Behörden, Stellen und Personen nach Abs. 2 und 3 Informationen erhalten dürfen.

---

<sup>23</sup> Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22)

5) Sie kann die zuständigen Behörden und Stellen anderer EWR-Mitgliedstaaten um Übermittlung aller Informationen ersuchen, die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 notwendig sind. Die erhaltenen Informationen darf sie an das Landgericht, die Staatsanwaltschaft sowie die Stabsstelle FIU weiterleiten. Die FMA hat unverzüglich die Behörde, welche die Informationen übermittelt hat, darüber zu unterrichten. Ausser in gebührend begründeten Fällen darf sie diese Informationen nur unter sinngemässer Wahrung von Abs. 1 Bst. c an andere Stellen oder natürliche oder juristische Personen weitergeben.

6) Die FMA kann in Krisensituationen nach Art. 185 Informationen an den Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten, den ESRB sowie die Zentralbanken nach Abs. 2 Bst. k weiterleiten, wenn diese Informationen für die Wahrnehmung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind.

7) Sie arbeitet im Rahmen ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz mit dem Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten, der EFTA-Überwachungsbehörde und der Europäischen Kommission zusammen. Zu diesem Zweck übermittelt sie dem Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten, der EFTA-Überwachungsbehörde und der Europäischen Kommission alle Informationen, die für die Zwecke und die Wahrnehmung ihrer nach diesem Gesetz, der Richtlinie 2013/36/EU, der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder in anderen auf Banken anwendbaren EWR-Rechtsvorschriften vorgesehenen Aufgaben erforderlich sind. Die Voraussetzungen nach Abs. 1 finden auf den Informationsaustausch nach diesem Absatz keine Anwendung.

Art. 179

*Ablehnung der Zusammenarbeit*

1) Die FMA kann ein Ersuchen auf Zusammenarbeit oder auf Austausch von Informationen nach Art. 178 nur ablehnen, wenn:

- a) aufgrund derselben Handlungen und gegen dieselben Personen bereits ein Verfahren vor einem inländischen Gericht anhängig ist;
- b) in Liechtenstein gegen die betreffenden Personen aufgrund derselben Handlungen bereits ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist; oder
- c) dadurch die Souveränität, Sicherheit, öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Landesinteressen Liechtensteins verletzt werden.

2) Im Falle einer Ablehnung teilt die FMA dies der ersuchenden zuständigen Behörde mit und informiert sie über den Grund der Ablehnung.

Art. 180

*Informationsaustausch und Zusammenarbeit in Zusammenhang mit Zweigstellen*

1) Sind Banken im Rahmen von Art. 40 oder 42 über eine Zweigstelle in anderen EWR-Mitgliedstaaten tätig, übermittelt die FMA als zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats den zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten unverzüglich alle Informationen zur Überwachung der Liquidität im Einklang mit Teil 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und alle Informationen in Zusammenhang mit Art. 135, 139, 140, 142, 147, 154, 161 bis 167, 182 bis 185 und 246 in Bezug auf die über die Zweigstelle ausgeübten Tätigkeiten, wenn diese Informationen dem Schutz der Einleger und Anleger in den Aufnahmemitgliedstaaten dienen.

2) Die FMA als zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats informiert unverzüglich die zuständigen Behörden aller Aufnahmemitgliedstaaten, wenn Liquiditätsengpässe auftreten oder wahrscheinlich auftreten werden. Sie informiert in diesen Fällen detailliert über die Planung und Umsetzung eines Sanierungsplans sowie über diesbezüglich ergriffene Aufsichtsmaßnahmen.

3) Die FMA als zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats informiert die zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten, wie die von ihnen nach Art. 50 der Richtlinie 2013/36/EU bereitgestellten Informationen und Erkenntnisse berücksichtigt wurden. Auf Verlangen hat sie den zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten entsprechende Erläuterungen zu übermitteln.

4) Lehnt die FMA als zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die von den zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten nach Art. 50 der Richtlinie 2013/36/EU gegenüber einer Zweigstelle einer Bank ergriffenen Massnahmen ab, kann sie die Angelegenheit nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 in Fällen, in denen ausschliesslich zuständige Behörden von EFTA-Staaten betroffen sind, an die EFTA-Überwachungsbehörde verweisen und diese damit befassen. In Fällen, in denen sowohl die FMA als auch zuständige Behörden von Mitgliedstaaten der Europäischen Union betroffen sind, verweist die FMA die Angelegenheit nach Art. 19 der genannten Verordnung an die EFTA-Überwachungsbehörde und die EBA.

5) Die FMA als zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats kann die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats um Auskunft ersuchen, wie die nach Abs. 1 und 2 bereitgestellten Informationen berücksichtigt wurden und welche Massnahmen auf dieser Grundlage ergriffen wurden, wobei sie auch ergänzende Erläuterungen verlangen kann. Sind die Massnahmen der zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten nach Ansicht der FMA nicht ausreichend,

kann die FMA, nachdem sie die zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten und die EBA informiert hat, selbst alle Massnahmen nach Art. 154 ergreifen, um die Interessen der Einleger, Anleger oder sonstiger Dienstleistungsempfänger in Liechtenstein zu schützen oder die Stabilität des Finanzsystems zu sichern.

6) Die FMA kann alle Fälle an die EBA und/oder die EFTA-Überwachungsbehörde verweisen, in denen ein Ersuchen um Zusammenarbeit, insbesondere um Informationsaustausch, zurückgewiesen oder abgelehnt wurde oder innerhalb einer angemessenen Frist zu keiner Reaktion geführt hat.

#### Art. 181

##### *Informationsaustausch und Zusammenarbeit in Zusammenhang mit Drittstaatsgruppen*

Gehört eine liechtensteinische Bank derselben Drittstaatsgruppe an wie eine Zweigstelle einer Drittstaatsbank, und wird diese Zweigstelle von der zuständigen Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaats beaufsichtigt, arbeitet die FMA mit dieser Behörde eng zusammen und übermittelt dieser Behörde alle notwendigen Informationen, um sicherzustellen, dass alle Tätigkeiten der Drittstaatsgruppe einer umfassenden Beaufsichtigung nach diesem Gesetz und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen und eine Umgehung der für Drittstaatsgruppen geltenden Anforderungen sowie negative Auswirkungen auf die Finanzstabilität des EWR verhindert werden.

### **3. Informationsaustausch und Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten sowie der EBA im Rahmen der konsolidierten Aufsicht**

Art. 182

*Grundsatz*

1) Die FMA arbeitet im Rahmen der Aufsicht auf konsolidierter Basis mit den daran beteiligten zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten und der EBA nach Massgabe dieses Gesetzes eng zusammen. Sie übermittelt auf Verlangen alle zweckdienlichen Informationen und legt auf eigene Initiative alle wesentlichen Informationen vor, die für die Wahrnehmung der Aufgaben erforderlich sind, die den beteiligten zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten und der EBA durch die Richtlinie 2013/36/EU und die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 übertragen worden sind, insbesondere sämtliche Informationen über:

- a) Personen mit engen Verbindungen zu einer Bank nach Art. 22 Abs. 4;
- b) sämtliche Informationen über die Einhaltung der Anforderungen nach Art. 71 Abs. 1 und Art. 88 Abs. 2 und 3 auf konsolidierter Basis hinsichtlich der rechtlichen und organisatorischen Struktur der Gruppe und ihrer Unternehmensführung.

2) Informationen nach Abs. 1 gelten als wesentlich, wenn sie die Beurteilung der finanziellen Solidität einer Bank, eines EWR-Kreditinstituts oder eines EWR-Finanzinstituts in einem anderen EWR-Mitgliedstaat wesentlich beeinflussen könnten. Wesentliche Informationen umfassen insbesondere Folgendes:

- a) die Offenlegung der rechtlichen Struktur und der Unternehmensführungsstruktur, einschliesslich der Organisationsstruktur der Gruppe unter

Erfassung aller beaufsichtigten Unternehmen, nicht beaufsichtigten Unternehmen, nicht beaufsichtigten Tochterunternehmen und bedeutenden Zweigstellen der Gruppe, der Mutterunternehmen im Einklang mit Art. 22 Abs. 2 bis 4, Art. 71 Abs. 1 und Art. 88 Abs. 2 und 3 sowie Angabe der für die beaufsichtigten Unternehmen der Gruppe zuständigen Behörden;

- b) die Angabe der Verfahren, nach denen bei den Banken einer Gruppe Informationen gesammelt und diese Informationen überprüft werden;
- c) ungünstige Entwicklungen bei Banken oder anderen Unternehmen einer Gruppe, die den Banken ernsthaft schaden könnten; und
- d) erhebliche Sanktionen und aussergewöhnliche Massnahmen, welche die FMA aufgrund dieses Gesetzes getroffen hat, insbesondere einer speziellen Eigenmittelanforderung nach Art. 154 Abs. 3 Bst. a und einer etwaigen Beschränkung der Möglichkeit, die Eigenmittelanforderungen nach Art. 312 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mittels fortgeschrittener Messansätze zu berechnen.

3) Für die Zwecke der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches nach diesem Artikel und Art. 183 bis 185 kann die FMA von allen ihren Befugnissen nach Art. 154 Gebrauch machen. Die FMA kann als konsolidierende Aufsichtsbehörde oder auf Ersuchen der für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten alle die erforderlichen Informationen von anderen inländischen Behörden anfordern.

4) Die FMA kann eine zuständige Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaats ersuchen, Informationen über eine Bank, eine Finanzholdinggesellschaft, eine gemischte Finanzholdinggesellschaft, ein EWR-Kreditinstitut, ein EWR-Finanzinstitut, einen Anbieter von Nebendienstleistungen, eine gemischte Holdinggesellschaft, ein Tochterunternehmen nach Art. 184 oder ein Tochterunternehmen nach

Art. 183 Abs. 1 Bst. b mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat nachzuprüfen. Wird die FMA im Rahmen der konsolidierten Aufsicht von einer zuständigen Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaats um die Nachprüfung solcher Informationen gebeten, kommt sie diesem Ersuchen unter Anwendung von Art. 177 Abs. 3 nach.

5) Insbesondere übermittelt die FMA, falls sie für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis von EWR-Mutterinstituten oder Banken, die von EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaften oder von gemischten EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaften kontrolliert werden, zuständig ist, den zuständigen Behörden in anderen EWR-Mitgliedstaaten, welche die Tochterunternehmen dieser Mutterunternehmen beaufsichtigen, alle zweckdienlichen Informationen. Bei der Bestimmung des Umfangs der Informationsübermittlung ist der Bedeutung dieser Tochterunternehmen für das Finanzsystem der betreffenden EWR-Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.

6) Die FMA kann Fälle an die EFTA-Überwachungsbehörde verweisen, sofern ausschliesslich zuständige Behörden von EFTA-Staaten betroffen sind, oder an die EFTA-Überwachungsbehörde und die EBA, sofern sowohl die FMA als auch zuständige Behörden von Mitgliedstaaten der Europäischen Union betroffen sind, in denen:

- a) eine andere zuständige Behörde wesentliche Informationen nicht übermittelt hat; oder
- b) ein Ersuchen um Zusammenarbeit, insbesondere um Austausch zweckdienlicher Informationen, zurückgewiesen oder abgelehnt wurde bzw. innerhalb einer angemessenen Frist zu keiner Reaktion geführt hat.

7) Ist die FMA für die Beaufsichtigung einer von einem EWR-Mutterinstitut kontrollierten Bank zuständig, setzt sie sich wann immer möglich mit der für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständigen Behörde in Verbindung, wenn sie Informationen über die Anwendung von Ansätzen und Methoden nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 benötigt und jene zuständige Behörde bereits über diese verfügen könnte.

8) Die FMA konsultiert die zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten, bevor sie eine Entscheidung fällt, die für die Aufsichtstätigkeiten einer anderen zuständigen Behörde von Bedeutung ist, in Bezug auf folgende Punkte:

- a) Änderungen in der Aktionärs-, Organisations- oder Führungsstruktur der Banken einer Gruppe, die von der FMA bewilligt oder genehmigt werden müssen; und
- b) erhebliche Sanktionen oder aussergewöhnliche Massnahmen, insbesondere einer spezifischen Eigenmittelanforderung nach Art. 154 Abs. 3 Bst. a und einer etwaigen Beschränkung der Möglichkeit, die Eigenmittelanforderungen nach Art. 312 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mittels fortgeschrittener Messansätze zu berechnen.

9) Bei der Anwendung von Abs. 8 Bst. b wird stets die für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständige Behörde konsultiert. In dringenden Fällen oder in Fällen, in denen eine solche Konsultation die Wirksamkeit der Entscheidung in Frage stellen könnte, kann die FMA von einer Konsultation absehen. In diesem Fall setzt die FMA die anderen zuständigen Behörden unverzüglich davon in Kenntnis, nachdem sie die Entscheidung getroffen hat.

10) Die FMA arbeitet mit den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten, zentralen Meldestellen und Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten, die

im öffentlichen Auftrag mit der Beaufsichtigung der Verpflichteten nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 bezüglich der Einhaltung der genannten Richtlinie betraut sind, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten eng zusammen. Sie stellt ihnen Informationen zur Verfügung, die für ihre jeweiligen Aufgaben relevant sind, sofern diese Zusammenarbeit und dieser Informationsaustausch keine laufenden straf- oder verwaltungsrechtlichen Untersuchungen, Ermittlungen oder Verfahren beeinträchtigen, in denen sich entweder die FMA oder die zuständige Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaats, die zentrale Meldestelle oder die Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaats, die im öffentlichen Auftrag mit der Beaufsichtigung der Verpflichteten nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 der genannten Richtlinie benannt ist, befinden.

#### Art. 183

*Informationsaustausch und Zusammenarbeit in Zusammenhang mit Finanzholdinggesellschaften, gemischten Finanzholdinggesellschaften, gemischten Holdinggesellschaften und anderen Gruppengesellschaften*

1) Im Rahmen der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches nach Art. 182 kann die FMA den beteiligten zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten und der EBA alle zweckdienlichen Informationen in Bezug auf folgende Gruppengesellschaften übermitteln:

- a) Unternehmen sowie gemischte Holdinggesellschaften und deren Tochterunternehmen, die in die Aufsicht auf konsolidierter Basis einbezogen sind; und
- b) Tochterunternehmen einer Bank, einer Finanzholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft, die nicht in die Aufsicht auf konsolidierter Basis einbezogen sind.

2) Falls das Mutterunternehmen und eine oder mehrere Banken, die Tochterunternehmen sind, sich in verschiedenen EWR-Mitgliedstaaten befinden, übermittelt die FMA den beteiligten zuständigen Behörden jedes EWR-Mitgliedstaats die Informationen, die zweckdienlich sind, um die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zu ermöglichen oder zu erleichtern.

3) Falls die FMA als für ein Mutterunternehmen mit Sitz in Liechtenstein zuständige Behörde die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis nicht selbst durchführt, kann sie auf Ersuchen der für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständigen Behörde des EWR-Mitgliedstaats vom Mutterunternehmen die Informationen, die für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zweckdienlich sind, verlangen und an diese Behörde weiterleiten.

#### Art. 184

*Informationsaustausch und Zusammenarbeit in Zusammenhang mit  
Gruppengesellschaften, die Versicherungsunternehmen sind oder  
Wertpapierdienstleistungen erbringen*

1) Kontrolliert eine Bank, eine Finanzholdinggesellschaft, eine gemischte Finanzholdinggesellschaft oder eine gemischte Holdinggesellschaft ein oder mehrere Tochterunternehmen, bei denen es sich um Versicherungsunternehmen oder um Unternehmen handelt, die zulassungspflichtige Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten erbringen bzw. ausüben, arbeitet die FMA mit den für die Aufsicht über diese Unternehmen zuständigen Behörden aus anderen EWR-Mitgliedstaaten eng zusammen. Die FMA übermittelt alle Informationen, welche diese zuständigen Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach der Richtlinie 2013/36/EU oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 benötigen bzw. die zur Ermöglichung der Beaufsichtigung der Tätigkeit und der finanziellen Situation aller Gruppengesellschaften erforderlich sind.

2) Ist die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde einer Gruppe mit einer gemischten Mutterfinanzholdinggesellschaft nicht identisch mit dem Koordinator im Sinne des Finanzkonglomeratgesetzes, so arbeitet sie mit dem Koordinator für die Zwecke der Anwendung dieses Gesetzes und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf konsolidierter Basis eng zusammen. Um eine wirksame Zusammenarbeit zu schaffen und zu erleichtern, schliessen die FMA und der Koordinator schriftliche Koordinations- und Kooperationsvereinbarungen.

#### Art. 185

##### *Informationsaustausch und Zusammenarbeit in Krisensituationen*

1) Bei Eintritt einer Krisensituation, einschliesslich einer Situation nach Art. 18 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, oder einer Situation widriger Entwicklungen an den Finanzmärkten, welche die Marktliquidität und die Stabilität des Finanzsystems in einem der EWR-Mitgliedstaaten, in denen Unternehmen einer Gruppe bewilligt oder bedeutende Zweigstellen nach Art. 52 errichtet wurden, gefährden könnte, unterrichtet die FMA, soweit sie nach Art. 161 für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständig ist, so rasch wie möglich die EBA, die beteiligten zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten, die Behörden und Stellen nach Art. 178 Abs. 6 sowie die Schweizerische Nationalbank, wenn diese Informationen für die Wahrnehmung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben relevant sind, und übermittelt ihnen alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen. Die FMA nutzt, soweit möglich, bestehende Informationskanäle.

2) Benötigt die FMA in Krisensituationen nach Abs. 1 Informationen, die bereits einer der in Art. 182 Abs. 1 genannten zuständigen Behörden eines anderen EWR-Mitgliedstaats vorliegen, nimmt sie mit dieser zuständigen Behörde Kontakt auf.

3) Befindet sich in einem anderen EWR-Mitgliedstaat eine bedeutende Zweigstelle einer liechtensteinischen Bank, unterrichtet die FMA als zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats bei Eintritt einer Krisensituation nach Abs. 1 unverzüglich die Behörden und Stellen nach Art. 178 Abs. 6 sowie die Schweizerische Nationalbank und übermittelt ihnen alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen. Abs. 1 gilt sinngemäss.

## **B. Informationsaustausch und internationale Zusammenarbeit mit Drittstaaten**

### Art. 186

#### *Informationsaustausch, Aufsicht, Nachprüfung vor Ort und Ermittlungen*

1) Die FMA arbeitet im Rahmen ihrer Aufgaben mit den zuständigen Behörden und Stellen eines Drittstaats bei der Beaufsichtigung, einer Nachprüfung vor Ort, bei Ermittlungen oder bei der Übermittlung von Informationen sowie mit den Zentralbanken von Drittstaaten in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörden unter sinngemässer Anwendung der Art. 48, 177 Abs. 3, Art. 178 und 179 eng zusammen. Für die Zwecke der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches kann die FMA von allen ihren Befugnissen nach Art. 154 Gebrauch machen und die erforderlichen Informationen von anderen inländischen Behörden anfordern.

2) Art. 12 und 142 stehen einer Übermittlung von Informationen an Behörden und Stellen nach Abs. 1 nicht entgegen.

3) Im Übrigen richtet sich die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und Stellen eines Drittstaats vorbehaltlich Abs. 1 und Art. 187 nach Art. 26b Abs. 3 und 4 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes.

## Art. 187

*Kooperationsvereinbarungen*

1) Für die Zwecke der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches nach Art. 186 kann die FMA mit den zuständigen Behörden, Stellen und Zentralbanken von Drittstaaten unter folgenden Voraussetzungen Kooperationsvereinbarungen abschliessen:

- a) Die zuständigen Behörden, Stellen oder Zentralbanken unterliegen einer nach Art. 142 mindestens gleichwertigen Geheimhaltungspflicht.
- b) Es ist sichergestellt, dass Informationen aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat nur mit ausdrücklicher Zustimmung der übermittelnden Behörden und gegebenenfalls nur für Zwecke weitergegeben werden, denen diese Behörden zugestimmt haben.

2) Die FMA kann Kooperationsvereinbarungen nach Abs. 1 mit Behörden, Stellen oder Zentralbanken von Drittstaaten abschliessen, die dafür zuständig sind:

- a) Banken, Versicherungsunternehmen, Wertpapierfirmen, UCITS-Verwaltungsgesellschaften, AIFM oder Finanzmärkte zu beaufsichtigen;
- b) Abwicklungen, Insolvenzverfahren und ähnliche Verfahren bei Banken durchzuführen;
- c) in Wahrnehmung ihrer Aufsichtsbefugnisse die Pflichtprüfung der Rechnungslegung von Banken, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen vorzunehmen oder in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Entschädigungssysteme zu verwalten;
- d) die an der Abwicklung und an Insolvenzverfahren oder ähnlichen Verfahren in Bezug auf Banken beteiligten Stellen zu beaufsichtigen;

- e) die Personen zu beaufsichtigen, die die Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen von Banken, Versicherungsunternehmen oder Wertpapierfirmen vornehmen; oder
- f) in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörden für die Durchführung der Geldpolitik und der damit zusammenhängenden Bereitstellung von Liquidität, der Überwachung der Zahlungsverkehrs-, Clearing- und Abwicklungssysteme und der Erhaltung der Stabilität des Finanzsystems.

### **C. Informationsaustausch mit internationalen Organisationen**

#### Art. 188

#### *Grundsatz*

1) Die FMA kann unter den Voraussetzungen nach Abs. 2 und 3 folgenden internationalen Organisationen oder Stellen Informationen übermitteln oder mit diesen austauschen:

- a) dem Internationalen Währungsfonds und der Weltbank für die Zwecke der Bewertungen im Rahmen des Programms zur Bewertung des Finanzsektors;
- b) der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich für die Zwecke quantitativer Folgenabschätzungen; und
- c) dem Rat für Finanzstabilität für die Zwecke seiner Überwachungsaufgaben.

2) Die FMA darf mit internationalen Organisationen oder Stellen nach Abs. 1 vertrauliche Informationen nur austauschen, wenn:

- a) eine ausdrückliche Anfrage der betreffenden Stelle vorliegt;
- b) die Anfrage zur Wahrnehmung spezifischer Aufgaben der anfragenden Stelle im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags erfolgt und hinreichend begründet ist;

- c) die Anfrage in Bezug auf Art, Umfang und Format der angeforderten Information sowie das Mittel für deren Offenlegung oder Übermittlung ausreichend dargelegt ist;
- d) die angeforderten Informationen unbedingt erforderlich sind, damit die anfragende Stelle die spezifischen Aufgaben wahrnehmen kann, und nicht über die ihr übertragenen gesetzlichen Aufgaben hinausgehen;
- e) die Informationen ausschliesslich den Personen übermittelt oder offengelegt werden, die unmittelbar mit der Wahrnehmung der spezifischen Aufgabe befasst sind; und
- f) die beschäftigten und beauftragten Personen, die Zugang zu den Informationen haben, einer nach Art. 142 gleichwertigen Geheimnispflicht unterliegen.

3) Einer ersuchenden internationalen Organisation oder Stelle nach Abs. 1 dürfen nur aggregierte oder anonymisierte Informationen übermittelt werden. Personenbezogene Daten dürfen nur dann übermittelt werden, wenn:

- a) die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt sind;
- b) die Auskunft über die personenbezogenen Daten in den Räumlichkeiten der FMA stattfindet; und
- c) die ersuchende internationale Organisation oder Stelle bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 einhält.

4) Art. 12 und 142 stehen einer Übermittlung von Informationen an Behörden und Stellen nach Abs. 1 nicht entgegen.

## **XI. Sanierung und Liquidation**

### **A. Stundung**

#### Art. 189

##### *Voraussetzungen und Ansuchen*

1) Eine Bank, die ausserstande ist, ihre Verbindlichkeiten zeitgerecht zu erfüllen, kann beim Landgericht um die Gewährung einer Stundung nachsuchen.

2) Die Bank hat dem Landgericht gleichzeitig einen Status, ihre letzte Jahresrechnung, ihre letzte Zwischenbilanz und den letzten Revisionsbericht einzureichen.

3) Rechtshandlungen, welche die Bank nach Schliessung der Schalter oder nach Einreichung des Gesuchs bis zur Bestellung des provisorischen Kommissärs vornimmt, sind ihren Gläubigern gegenüber ungültig. Rechtshandlungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Systemen im Sinne des Finalitätsgesetzes richten sich nach dessen Bestimmungen, insbesondere nach dessen Art. 15.

4) Die Regierung kann das Nähere über die Gewährung einer Stundung und das Verfahren mit Verordnung regeln.

#### Art. 190

##### *Bewilligung der Stundung*

1) Das Landgericht bewilligt nach Anhörung der FMA die Stundung für die Dauer eines Jahres, sofern die Bank nicht überschuldet ist. In begründeten Fällen kann die Stundung um ein weiteres Jahr verlängert werden.

2) Die Stundung ist durch Edikt öffentlich bekannt zu machen.

3) Über Entscheide des Landgerichts, womit die Stundung betreffend einen Teilnehmer eines Systems im Sinne des Finalitätsgesetzes bewilligt wird, ist die FMA unverzüglich zu verständigen.

Art. 191

*Provisorischer Kommissär*

1) Das Landgericht bestellt einen provisorischen Kommissär, dem bis zum Entscheid über das Gesuch oder bis zur Konkurseröffnung die gleichen Befugnisse wie den ordentlichen Kommissären zustehen.

2) Als provisorischer Kommissär kann die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bezeichnet werden.

Art. 192

*Kommissär*

1) Bewilligt das Landgericht die Stundung, so bestellt es unbescholtene, verlässliche und sachkundige Personen als Kommissäre der Bank. Als Kommissär kann auch eine Bank oder eine Treuhandgesellschaft bestellt werden.

2) Bei Bestellung mehrerer Kommissäre muss einem Kommissär die Leitung zukommen.

3) Gesellschafter und frühere Gesellschafter, die im letzten Jahr vor der Konkurseröffnung ausgeschieden sind, dürfen nicht als Kommissäre bestellt werden.

4) Der Kommissär steht unter der Aufsicht des Landgerichts und kann von diesem aus wichtigen Gründen abberufen werden.

Art. 193

*Aufgaben des Kommissärs*

Der Kommissär hat unverzüglich nach seiner Bestellung mit der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Vermögenslage der Bank festzustellen, darüber dem Landgericht und der Bank Bericht zu erstatten und die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Art. 194

*Geschäftsführung*

1) Die Bank führt während der Stundung unter der Aufsicht des Kommissärs und nach dessen Weisung ihren Geschäftsbetrieb weiter.

2) Die Bank darf keine Rechtshandlungen vornehmen, durch welche die berechtigten Interessen der Gläubiger beeinträchtigt oder einzelne Gläubiger zum Nachteil anderer begünstigt werden.

3) Die Bank hat dem Landgericht und dem Kommissär in sämtliche Bücher und Belege Einsicht zu gewähren sowie alle verlangten Aufschlüsse zu erteilen.

4) Der Kommissär ist zu allen Verhandlungen der Organe der Bank einzuladen; er kann solche Verhandlungen auch selbst anordnen.

Art. 195

*Zahlungen an Gläubiger*

1) Zahlungen an die Gläubiger dürfen nur mit Zustimmung des Kommissärs geleistet werden.

2) Der Kommissär ist ermächtigt, nach seinem Ermessen Auszahlungen an die Gläubiger mit Einnahmen aus fälligen Forderungen der Bank anzuordnen. Die Interessen der durch Rechtsgeschäft oder Gesetz privilegierten sowie der kleinen Gläubiger sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

3) Diese Auszahlungen dürfen die Hälfte derjenigen Beträge nicht übersteigen, für die nach der Vermögensfeststellung des Kommissärs Deckung vorhanden ist.

Art. 196

*Weitere Massnahmen*

1) Das Landgericht kann nach Anhörung der FMA während der Stundung jederzeit weitere durch die Sachlage gebotene und im Interesse der Bank oder der Gläubiger liegende Massnahmen treffen.

2) Das Landgericht kann insbesondere anordnen, dass der Abschluss neuer Geschäfte, die Veräusserung von Liegenschaften, die Bestellung von Pfändern oder die Eingehung von Bürgschaften zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Kommissärs bedürfen.

3) Das Landgericht hat solche Anordnungen zu veröffentlichen.

Art. 197

*Exekutionen*

1) Während der Dauer der Stundung können Exekutionen gegen den Schuldner nur bis zur Pfändung und Schätzung geführt werden.

2) Einem Verwertungs- oder Konkursbegehren darf keine Folge gegeben werden.

3) Die Fristen für die Stellung der Verwertungsanträge verlängern sich um die Dauer der Stundung. Ebenso erstreckt sich die Haftung des Grundpfandes für die Zinsen der Grundpfandschuld (Art. 290 Abs. 1 Ziff. 3 des Sachenrechts) um die Dauer der Stundung.

Art. 198

*Aussergerichtliche Sanierung*

1) Falls die Bank eine aussergerichtliche Sanierung oder einen Nachlassvertrag anstrebt, hat der Kommissär ihre Anträge zuhanden der Gesellschaftsorgane, der Gläubiger oder des Landgerichts zu beurteilen.

2) Zeigt sich während der Stundung, dass der Bank eine aussergerichtliche Sanierung möglich ist, kann das Landgericht die Stundung ausnahmsweise um weitere sechs Monate verlängern.

Art. 199

*Widerruf der Stundung*

1) Auf Antrag des Kommissärs oder eines Gläubigers hat das Landgericht die Stundung zu widerrufen, wenn die Bank:

- a) die Stundung aufgrund unrichtiger Angaben erreicht hat;
- b) den Weisungen des Kommissärs zuwiderhandelt;
- c) die berechtigten Interessen der Gläubiger beeinträchtigt;
- d) einzelne Gläubiger zum Nachteil anderer begünstigt.

2) Das Landgericht hat den Widerruf der Stundung zu veröffentlichen.

#### Art. 200

##### *Hinfall der Stundung*

1) Das Landgericht kann die Stundung auf Antrag des Kommissärs als dahingefallen erklären, wenn sie nach dem Ermessen des Kommissärs nicht mehr notwendig ist.

2) Das Landgericht hat den Hinfall der Stundung zu veröffentlichen.

### **B. Besondere Bestimmungen über das Konkursverfahren bei Banken**

#### Art. 201

##### *Anwendbares Recht und Konkurseröffnung*

1) Auf das Konkursverfahren über das Vermögen von Banken sind, soweit nichts anderes angeordnet wird, die Bestimmungen der Insolvenzordnung anzuwenden. Über das Vermögen einer Bank kann ein Sanierungsverfahren nicht eröffnet werden. Im Konkurs einer Bank findet ein Sanierungsplanantrag nicht statt.

2) Art. 201 bis 211 sind neben Banken auch auf sonstige Institute und Unternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis d des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes anzuwenden.

3) Über das Vermögen einer in Abwicklung befindlichen Bank, für die festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen für eine Abwicklung nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz gegeben sind, darf ein Konkursverfahren nur auf Antrag oder mit Zustimmung der Abwicklungsbehörde eröffnet werden; vorbehalten bleibt Art. 101 Abs. 2 Bst. b des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes. Für die Durchführung des Konkursverfahrens gelten folgende Anforderungen:

- a) das Landgericht hat die FMA und die Abwicklungsbehörde unverzüglich über jeden Antrag auf Eröffnung eines Konkursverfahrens über das Vermögen einer Bank zu informieren, und zwar unabhängig davon, ob sich die Bank in Abwicklung befindet oder eine Entscheidung nach Art. 102 Abs. 4 und 5 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes veröffentlicht wurde;
- b) über den Antrag ist erst zu entscheiden, sobald die Mitteilungen nach Bst. a erfolgt sind, und einer der beiden folgenden Fälle eingetreten ist:
  1. die Abwicklungsbehörde hat das Landgericht darüber unterrichtet, dass sie in Bezug auf die Bank keine Abwicklungsmassnahmen plant;
  2. seit dem Datum des Eingangs der Mitteilungen nach Bst. a ist ein Zeitraum von sieben Tagen verstrichen.

4) Soweit das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz nicht anzuwenden ist, ist ein Konkursverfahren nur auf Antrag oder mit Zustimmung der FMA zu eröffnen.

5) Im Konkursverfahren über das Vermögen von Banken kommt der FMA Parteistellung zu.

6) Über das Vermögen von Unternehmen, die Bankgeschäfte ohne Bewilligung der FMA erbringen oder anbieten, kann ebenfalls ein Konkursverfahren nach diesem Abschnitt eröffnet werden.

Art. 202

*Bankliquidatoren*

1) Das Landgericht hat bei Eröffnung des Konkursverfahrens einen oder mehrere Bankliquidatoren zu bestellen. Diese unterstehen der Aufsicht des Landgerichts.

2) Als Bankliquidatoren können natürliche oder juristische Personen bestellt werden, die über entsprechendes Fachwissen im Banken- und Wertpapierrecht sowie im Insolvenzrecht verfügen.

3) Das Landgericht präzisiert auf Antrag oder nach Anhörung der FMA die Einzelheiten des Auftrags an die Bankliquidatoren, insbesondere:

- a) die Berichterstattung gegenüber dem Landgericht;
- b) die Kontrolle der Bankliquidatoren durch das Landgericht.

4) Die Bankliquidatoren erstatten den Gläubigern und der FMA mindestens einmal im Jahr Bericht. Das Landgericht kann im Auftrag nach Abs. 3 festlegen, dass die Berichterstattung an die Gläubiger durch Bekanntmachung im Amtsblatt erfolgt.

5) Die Bankliquidatoren treiben das Konkursverfahren rasch voran. Sie haben insbesondere:

- a) die Konkursmasse festzustellen;
- b) die Konkursaktiven zu sichern und zu verwerten;
- c) die im Rahmen des Verfahrens erforderliche Geschäftsführung zu besorgen;
- d) die angemeldeten Forderungen zu prüfen;

- e) die Konkursmasse vor Gericht zu vertreten;
- f) Anfechtungsansprüche nach Art. 70 der Insolvenzordnung geltend zu machen;
- g) in Zusammenarbeit mit den Trägern der Sicherungseinrichtungen die Erhebung und die Auszahlung der gedeckten Einlagen sowie die Auszahlung der Entschädigung für die gedeckten Anlagen vorzunehmen;
- h) die Erlöse aus der Konkursmasse zu verteilen und dem Landgericht einen Schlussbericht vorzulegen.

6) Das Landgericht kann auf Antrag oder nach Anhörung der FMA die Bestellung der Bankliquidatoren jederzeit aus wichtigen Gründen widerrufen.

7) Die Bankliquidatoren sind im Handelsregister für die Dauer ihrer Tätigkeit einzutragen. Auf Verlangen des Landgerichts hat das Amt für Justiz die Bankliquidatoren samt deren Zeichnungsrecht in das Handelsregister einzutragen.

8) Im Übrigen sind auf die Bankliquidatoren, soweit in diesem Gesetz nichts anderes vorgesehen ist, die Bestimmungen nach Art. 4 der Insolvenzordnung über den Insolvenzverwalter anzuwenden.

#### Art. 203

#### *Kündigungssperre*

1) Ungeachtet etwaiger gesetzlicher oder vertraglicher Kündigungsklauseln darf ein Dauerschuldverhältnis mit einer Bank nach Eröffnung des Konkursverfahrens von der anderen Partei aus folgenden Gründen nicht gekündigt werden:

- a) Eröffnung eines Konkursverfahrens;

- b) Zahlungsverzug, der in der Zeit vor der Eröffnung eines Konkursverfahrens entstanden ist; oder
- c) Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Bank oder Wertpapierfirma.

2) Abs. 1 ist auf Arbeits- und Kreditverträge nicht anzuwenden.

#### Art. 204

##### *Rang der Einlagen in der Konkursrangfolge*

1) Folgende Forderungen haben im Konkursverfahren denselben Rang, der höher ist als der Rang von Forderungen von nicht abgesicherten Gläubigern:

- a) der Teil erstattungsfähiger Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen, der den Höchstbetrag für nach dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz gedeckte Einlagen überschreitet;
- b) Einlagen, die als erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gelten würden, wenn sie nicht auf Zweigstellen von Banken mit Sitz im EWR zurückgehen würden, die sich ausserhalb des EWR befinden.

2) Folgende Forderungen haben im Konkursverfahren denselben Rang, der höher als der Rang nach Abs. 1 ist:

- a) nach dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz gedeckte Einlagen;
- b) Einlagensicherungssysteme, die im Sicherungsfall in die Rechte und Pflichten der gedeckten Einleger nach Art. 15 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes eintreten.

3) Die erstattungsfähigen Einlagen nach Abs. 1 umfassen nur Einlagen, die auf einen Namen lauten.

4) Einlagen bei Unternehmen, die ohne Bewilligung der FMA als Banken oder Wertpapierfirmen tätig sind, werden nicht privilegiert.

5) Eingebachte Freizügigkeitsleistungen nach Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge sind unabhängig von den übrigen Einlagen des einzelnen Kunden bis zum Betrag von 100 000 Franken im Rang nach Abs. 1 privilegiert.

#### Art. 205

##### *Rang der unbesicherten Forderungen aus Schuldtiteln in der Konkursrangfolge*

1) Bei Unternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis d des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes haben unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln einen höheren Rang als Forderungen aus Instrumenten nach Art. 65 Abs. 1 Bst. a bis d des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes, jedoch einen niedrigeren Rang als gewöhnliche unbesicherte Insolvenzforderungen, soweit:

- a) die ursprüngliche vertragliche Laufzeit der Schuldtitel mindestens ein Jahr beträgt;
- b) die Schuldtitel keine eingebetteten Derivate enthalten und selbst keine Derivate sind;
- c) in den einschlägigen Vertragsunterlagen und gegebenenfalls dem Prospekt im Zusammenhang mit der Emission der Schuldtitel ausdrücklich auf den niedrigeren Rang nach diesem Absatz hingewiesen wird.

2) Für die Zwecke von Abs. 1 Bst. b werden Schuldtitel mit variabler Verzinsung, die sich aus einem in grossem Umfang genutzten Referenzsatz herleiten, und

nicht auf die Landeswährung des Emittenten lautende Schuldtitel, soweit Hauptforderung, Rückzahlung und Zinsen auf dieselbe Währung lauten, nicht allein wegen dieser Merkmale als Schuldtitel, die eingebettete Derivate umfassen, betrachtet.

3) Schuldtitel im Sinne dieses Artikels sind Anleihen und andere Formen übertragbarer Schuldtitel und Instrumente, mit denen eine Schuld begründet oder anerkannt wird.

4) Für den im Konkursverfahren vorgesehenen Rang von unbesicherten Forderungen aus Schuldtiteln, die von den Unternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis d des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung vom 6. September 2018 ausgegeben wurden, sind die Bestimmungen über das Konkursverfahren in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung anzuwenden.

#### Art. 206

##### *Vorgängige Auszahlung privilegierter Einlagen*

1) Privilegierte Einlagen nach Art. 204 können aus den verfügbaren liquiden Aktiven unabhängig der Anmeldung von Forderungen und unter Ausschluss jeglicher Verrechnung vorab ausbezahlt werden.

2) Das Landgericht legt im Einzelfall den Höchstbetrag der vorab auszahlbaren Einlagen fest. Es trägt dabei der Rangordnung der übrigen Gläubiger Rechnung.

## Art. 207

*Aussonderung von Finanzinstrumenten und Unterbestand*

1) Finanzinstrumente, welche im Eigentum eines Kunden stehen und welche die Bank im Namen und für Rechnung eines Kunden hält oder verwahrt, fallen im Konkursverfahren über das Vermögen der Bank nicht in die Konkursmasse, sondern werden unter Vorbehalt sämtlicher Ansprüche der Bank gegenüber dem Kunden zu dessen Gunsten ausgesondert. Entsprechendes gilt für Finanzinstrumente, welche die Bank für Rechnung eines Kunden fiduziarisch hält.

2) Sofern die im Konkursverfahren befindliche Bank selber Deponentin bei einem Dritten ist, so wird vermutet, die Depotwerte seien Bestände ihrer Depotkunden; sie werden nach Abs. 1 ausgesondert. Die Depotverpflichtungen gegenüber einem Drittverwalter sind vom Bankliquidator zu erfüllen.

3) Die ausgesonderten Finanzinstrumente sind auf eine vom Kunden bezeichnete Bank oder Wertpapierfirma zu übertragen oder in Form von Wertpapieren an den Kunden auszuliefern.

4) Genügen die ausgesonderten Finanzinstrumente nicht zur vollständigen Befriedigung der Ansprüche der Kunden, so werden zu deren Gunsten im Umfang des Unterbestandes Finanzinstrumente derselben Gattung ausgesondert, die die Bank auf eigene Rechnung hält, auch wenn sie getrennt von den Finanzinstrumenten der Kunden verwahrt werden.

5) Sind danach die Ansprüche der Kunden immer noch nicht vollständig befriedigt, so tragen die Kunden den Unterbestand im Verhältnis ihrer Guthaben an Finanzinstrumenten der betreffenden Gattung. In diesem Umfang steht den Kunden eine als angemeldet geltende Konkursforderung gegen die Bank zu.

6) Die auszusondernden Finanzinstrumente sind zum Gegenwert im Zeitpunkt der Eröffnung des Konkursverfahrens im Inventar vorzumerken. Das Inventar weist auf die Ansprüche der Bank gegenüber dem Kunden hin, die einer Aussonderung entgegenstehen.

#### Art. 208

##### *Feststellung der Forderungen und Anmeldeverzeichnis*

1) Die aus den ordnungsgemäss geführten Büchern ersichtlichen Forderungen gelten als angemeldet.

2) Der Bankliquidator prüft die angemeldeten Forderungen nach Bestand und Rang und merkt sie vor. Er kann die Gläubiger auffordern, zusätzliche Beweismittel einzureichen. Über die nicht aus den Büchern ersichtlichen Forderungen holt der Bankliquidator die Erklärung der Bank ein. Der Bankliquidator erstattet dem Landgericht über seine Prüfung Bericht und erklärt sich über die Richtigkeit und Rangordnung jeder angemeldeten Forderung.

3) Das Landgericht entscheidet, ob und in welchem Rang Forderungen anerkannt werden. Eine öffentliche Prüfungsverhandlung findet nicht statt.

4) Die Entscheidung des Landgerichts ist in das Anmeldeverzeichnis aufzunehmen.

#### Art. 209

##### *Einsicht in das Anmeldeverzeichnis*

1) Die Gläubiger können das Anmeldeverzeichnis während mindestens 20 Tagen beim Landgericht einsehen.

2) Das Landgericht macht im Amtsblatt bekannt, ab welchem Zeitpunkt und in welcher Form die Einsichtnahme erfolgen kann.

3) Jedem Gläubiger, dessen Forderung nicht wie angemeldet oder wie aus den Büchern der Bank ersichtlich ins Anmeldeverzeichnis aufgenommen wurde, wird schriftlich mitgeteilt, weshalb seine Forderung bestritten wurde.

#### Art. 210

##### *Prüfungsklage*

1) Gläubiger, deren Forderungen festgestellt sind, können innerhalb von 20 Tagen ab der Auflage des Anmeldeverzeichnisses im Amtsblatt die Richtigkeit und die Rangordnung angemeldeter Forderungen beim Landgericht bestreiten. Die Forderung gilt dann als im Sinne von Art. 66 der Insolvenzordnung nicht festgestellt und der Gläubiger hat auf Anordnung des Landgerichts die Prüfungsklage nach Art. 67 Abs. 1 der Insolvenzordnung zu erheben.

2) Im Übrigen gelten Art. 67 bis 69 der Insolvenzordnung.

#### Art. 211

##### *Verwertung*

1) Der Bankliquidator entscheidet über die Art und den Zeitpunkt der Verwertung und führt diese durch.

2) Vermögenswerte können ohne Aufschub verwertet werden, wenn sie:

- a) schneller Wertverminderung ausgesetzt sind;
- b) unverhältnismässig hohe Verwaltungskosten verursachen;
- c) an einem repräsentativen Markt gehandelt werden; oder

d) nicht von bedeutendem Wert sind.

3) Der Bankliquidator erstellt über die zu verwertenden Konkursaktiven einen Verwertungsplan, der über die Art der Verwertung Auskunft gibt und teilt ihn den Gläubigern mit. Die Gläubiger können während einer vom Bankliquidator angesetzten Frist vom Landgericht über die im Verwertungsplan angeführten Verwertungshandlungen eine anfechtbare Entscheidung verlangen.

4) Verwertungshandlungen nach Abs. 2 müssen nicht in den Verwertungsplan aufgenommen werden.

5) Der Bankliquidator hat den Verwertungsplan und die beabsichtigte Veräußerung von wesentlichen Teilen des Vermögens dem Landgericht und der FMA mitzuteilen.

6) Auf die gerichtliche Veräußerung finden Art. 72 und 73 der Insolvenzordnung sinngemäss Anwendung.

### **C. Besondere Bestimmungen über das Nachlassverfahren**

#### Art. 212

#### *Anwendbares Recht*

1) Auf das Nachlassverfahren über das Vermögen von Banken sind, soweit in diesem Abschnitt oder in den nach Abs. 4 von der Regierung erlassenen Durchführungsbestimmungen nichts anderes angeordnet wird, die Bestimmungen des Gesetzes betreffend den Nachlassvertrag anzuwenden.

2) Ein Sanierungsverfahren nach der Insolvenzordnung kann nicht eröffnet werden.

3) Im Konkursverfahren über das Vermögen einer Bank findet ein Sanierungsplanantrag nicht statt.

4) Die Regierung kann das Nähere über das Nachlassverfahren mit Verordnung regeln.

Art. 213

*Ansuchen; Provisorischer Sachwalter*

1) Stellt eine Bank das Gesuch um Nachlassstundung, ernennt das Landgericht einen provisorischen Sachwalter, dem bis zur Entscheidung über das Gesuch oder bis zur Konkurseröffnung die gleichen Befugnisse wie dem ordentlichen Sachwalter zustehen.

2) Als provisorischer Sachwalter kann die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bezeichnet werden. Ist bereits ein Kommissär bestellt worden, wird dieser provisorischer Sachwalter.

Art. 214

*Sachwalter*

Entspricht das Landgericht dem Gesuch um Nachlassstundung, ernennt es definitiv einen Sachwalter, falls nicht schon ein Kommissär dafür bestellt ist.

Art. 215

*Nachlassstundung*

1) Die Nachlassstundung beträgt sechs Monate. Sie kann nötigenfalls um weitere sechs Monate verlängert werden.

2) Die aus den Büchern der Bank ersichtlichen Forderungen gelten als angemeldet.

3) Rechtshandlungen, welche die Bank nach Schliessung der Schalter oder nach Einreichung des Gesuches bis zur Bestellung des provisorischen Sachwalters vornimmt, sind ihren Gläubigern gegenüber ungültig.

Art. 216

*Nachlassvertrag*

1) Die Gläubiger sind im Amtsblatt aufzufordern, allfällige Einwendungen gegen den zu ihrer Einsicht aufgelegten Nachlassvertragsentwurf geltend zu machen. Eine Gläubigerversammlung findet nicht statt.

2) Der Nachlassvertrag ist zu genehmigen, wenn die angebotene Summe im richtigen Verhältnis zu den Hilfsmitteln des Schuldners steht und die Vollziehung des Nachlassvertrags sowie die vollständige Befriedigung der anerkannten privilegierten Gläubiger sichergestellt ist und wenn sich ausserdem nach Prüfung aller Verhältnisse ergibt, dass die Interessen der Gesamtheit der Gläubiger durch den Nachlassvertrag besser gewahrt werden als durch das Konkursverfahren.

3) Die durch Pfänder gesicherten Forderungen können im Nachlassvertrag angemessen gestundet werden.

4) Im Übrigen findet Art. 203 über die Kündigungssperre sinngemäss Anwendung.

## **D. Liquidation**

### Art. 217

#### *Übertragung der Kundengelder an eine andere Bank oder Wertpapierfirma*

Die FMA kann anordnen, dass im Falle der Liquidation einer Bank die von ihr gehaltenen Kundengelder und Finanzinstrumente an eine andere inländische Bank oder Wertpapierfirma zu übertragen sind.

## **XII. Grenzüberschreitende Konkursverfahren**

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### Art. 218

##### *Anwendungsbereich*

1) Art. 219 bis 242 sind auf Banken und deren Zweigstellen in anderen EWR-Mitgliedstaaten anzuwenden.

2) Im Fall einer Anwendung der Abwicklungsinstrumente und einer Ausübung der Abwicklungsbefugnisse nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz gelten Art. 219 bis 242 darüber hinaus für die in den Anwendungsbereich des genannten Gesetzes fallenden Finanzinstitute, Firmen und Mutterunternehmen.

#### Art. 219

##### *Internationale Zuständigkeit*

1) Zur Gewährung einer Stundung oder Nachlassstundung sowie zur Eröffnung eines Konkursverfahrens ist das Landgericht nur dann zuständig, wenn der Bank in Liechtenstein die Bewilligung erteilt worden ist.

2) Abs. 1 gilt sinngemäss für die Abwicklungsbehörde in Bezug auf die Anwendung der Abwicklungsinstrumente und die Ausübung der Abwicklungsbefugnisse.

#### Art. 220

##### *Informationspflicht und Bekanntmachungen im Ausland*

1) Die FMA ist unverzüglich zu verständigen über:

- a) die Entscheidung auf Bewilligung der Stundung, Nachlassstundung oder der Konkurseröffnung und den konkreten Wirkungen dieser Massnahmen durch das Landgericht; und
- b) die Anwendung der Abwicklungsinstrumente und die Ausübung der Abwicklungsbefugnisse durch die Abwicklungsbehörde.

2) Die FMA hat von der Entscheidung nach Abs. 1 Bst. a unverzüglich die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats zu unterrichten. Vor jeder Entscheidung der Organe der Bank über eine freiwillige Liquidation werden die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats von der FMA gehört. Die freiwillige Liquidation der Bank steht der Einleitung einer Sanierungsmassnahme oder der Eröffnung eines Liquidationsverfahrens nicht entgegen.

3) Das Landgericht veranlasst weiters unverzüglich die Bekanntmachung der Stundung, der Nachlassstundung oder der Konkurseröffnung durch Edikt im Amtsblatt. Daraufhin veröffentlicht die Abwicklungsbehörde unverzüglich die Bekanntmachung der Anwendung der Abwicklungsinstrumente und der Ausübung der Abwicklungsbefugnisse im Amtsblatt der Europäischen Union und in zwei überregionalen Zeitungen jedes der EWR-Mitgliedstaaten, in denen die Bank eine Zweigstelle hat oder grenzüberschreitende Dienstleistungen erbringt, in der Amtssprache oder den Amtssprachen der betroffenen Staaten. In der Bekanntmachung sind

auch insbesondere Gegenstand und Rechtsgrundlage der Entscheidung, die Rechtsmittelfristen, vor allem eine leicht verständliche Angabe des Zeitpunkts, zu dem diese Fristen enden, sowie die genaue Anschrift des Gerichts, bei dem das Rechtsmittel einzubringen, und des Gerichts, von dem über das Rechtsmittel zu entscheiden ist, anzugeben. Zur Bekanntmachung sind die Unterlagen unverzüglich und auf dem geeignetsten Wege an das EFTA-Sekretariat in Brüssel und an zwei überregionale Zeitungen jedes der betroffenen Staaten zu senden.

4) Für die Forderungsanmeldung gilt Art. 225.

#### Art. 221

##### *Tätigwerden im Ausland*

1) Dem Verwalter ist auf dessen Verlangen die Bestellsurkunde in einer oder mehreren Sprachen der EWR-Mitgliedstaaten auszustellen.

2) Der Verwalter kann Personen bestellen, die ihn bei seiner Tätigkeit im Ausland unterstützen.

## **B. Konkursverfahren**

#### Art. 222

##### *Konkursmasse*

Das Konkursverfahren erstreckt sich auch auf das in anderen EWR-Mitgliedstaaten gelegene unbewegliche Vermögen der Bank.

## Art. 223

*Zustellung des Beschlusses über die Konkurseröffnung und weitere Unterrichtung der Gläubiger*

1) Eine Ausfertigung des Konkursedikts ist den Gläubigern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt, ihren Wohnsitz oder ihren Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat haben, zuzustellen, selbst wenn die Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 5 der Insolvenzordnung vorliegen. Dem Edikt ist eine Belehrung anzuschließen, die in sämtlichen Amtssprachen des EWR mit den Worten "Aufforderung zur Anmeldung einer Forderung. Fristen beachten!" überschrieben sein muss und in der anzugeben ist, bei welchem Gericht die Forderung anzumelden ist und ob die bevorrechtigten oder dinglich gesicherten Gläubiger ihre Forderungen anmelden müssen.

2) Der Bankliquidator hat die Gläubiger in geeigneter Form, insbesondere über den Fortgang der Verwertung, zu unterrichten.

## Art. 224

*Zahlung nach Eröffnung eines Liquidationsverfahrens*

1) Wer an eine Bank, über deren Vermögen ein Liquidationsverfahren in einem anderen EWR-Mitgliedstaat eröffnet worden ist, leistet, wird von seiner Schuld befreit, wenn ihm die Eröffnung des Liquidationsverfahrens nicht bekannt war.

2) Erfolgt die Leistung vor der öffentlichen Bekanntmachung nach Art. 220, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass dem Leistenden die Eröffnung des Liquidationsverfahrens nicht bekannt war. Erfolgt die Leistung nach

dieser Bekanntmachung, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass dem Leistenden die Eröffnung bekannt war.

#### Art. 225

##### *Geltendmachung der Forderungen*

1) Jeder Gläubiger, der seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat hat, hat in der Anmeldung die Art, den Entstehungszeitpunkt und den Betrag der Forderung anzugeben, weiters ob er für die Forderung ein Vorrecht, eine dingliche Sicherheit oder einen Eigentumsvorbehalt geltend macht und welche Vermögenswerte Gegenstand seiner Sicherheit sind. Er hat der Anmeldung eine Kopie der etwaigen Belege anzuschliessen.

2) Jeder Gläubiger, der seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat hat, kann seine Forderung in der Amtssprache dieses Staates anmelden. In diesem Fall muss die Anmeldung die Überschrift "Anmeldung einer Forderung" in deutscher Sprache tragen. Das Landgericht kann jedoch vom Gläubiger eine Übersetzung der Anmeldung verlangen.

### **C. Anerkennung ausländischer Verfahren**

#### Art. 226

##### *Grundsatz*

Die Entscheidung eines EWR-Mitgliedstaats über Sanierungsmassnahmen und die Eröffnung eines Verfahrens zur Liquidation einer Bank wird in Liechtenstein ohne Rücksicht auf die Voraussetzungen nach Art. 5 Abs. 3 der Insolvenzordnung anerkannt. Sie ist in Liechtenstein wirksam, sobald die Entscheidung in dem Staat der Verfahrenseröffnung wirksam wird. Dies gilt auch dann, wenn eine solche Sanierungsmassnahme in Liechtenstein nicht vorgesehen ist.

## Art. 227

*Befugnisse ausländischer Verwalter und Liquidatoren*

1) Die ausländischen Verwalter und Liquidatoren dürfen in Liechtenstein ohne weitere Formalität alle Befugnisse ausüben, die ihnen im Hoheitsgebiet des Herkunftsmitgliedstaats zustehen. Davon ausgeschlossen ist die Anwendung von Zwangsmitteln oder das Recht, über Rechtsstreitigkeiten oder andere Auseinandersetzungen zu befinden.

2) Die Verwalter und Liquidatoren haben bei der Ausübung ihrer Befugnisse in Liechtenstein liechtensteinisches Recht, insbesondere hinsichtlich der Art und Weise der Verwertung von Vermögenswerten und der Unterrichtung der Arbeitnehmer, zu beachten.

3) Die Verwalter und Liquidatoren sowie die Personen, die sie vertreten oder sonst bei der Arbeit unterstützen, unterliegen dem liechtensteinischen Bankgeheimnis (Art. 12) und den damit verbundenen Strafbestimmungen. Informationen, welche unter das Bankgeheimnis fallen, müssen den Verwaltern und Liquidatoren nur zugänglich gemacht werden, wenn:

- a) sie in Zusammenhang mit der Sanierungsmassnahme oder dem Liquidationsverfahren stehen und die Informationen zu dessen Abwicklung tatsächlich erforderlich sind; und
- b) der Verwalter oder Liquidator, dessen allfällige Vertreter sowie die für ihre Aufsicht zuständigen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden im Herkunftsmitgliedstaat einer Art. 142 entsprechenden Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

4) Die nach Abs. 3 erlangten Informationen dürfen ausschliesslich zur Durchführung der Sanierungsmassnahme oder des Liquidationsverfahrens verwendet werden.

5) Der Verwalter und der Liquidator weisen ihre Bestellung durch eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung, durch die sie bestellt worden sind, oder durch eine andere von der Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats ausgestellte Bescheinigung nach. Es kann eine Übersetzung in die deutsche Sprache verlangt werden.

#### Art. 228

##### *Anmerkungen*

1) Auf Antrag des Verwalters, des Liquidators oder auf Ersuchen jeder Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats hat das Landgericht die Anmerkungen nach Art. 12 der Insolvenzordnung zu veranlassen.

2) Hat die Bank in Liechtenstein eine Zweigstelle oder Vermögen, so muss der Verwalter oder die sonst zuständige Stelle einen Antrag nach Abs. 1 stellen.

### **D. Zweigstellen**

#### Art. 229

##### *Unterrichtung*

1) Hält die FMA bei Banken, die im Wege einer Zweigstelle in Liechtenstein tätig sind, die Durchführung einer oder mehrerer Sanierungsmassnahmen für notwendig, so setzt sie die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats davon in Kenntnis.

2) Die zuständige Behörde im Sinne des Abs. 1 ist eine zuständige Behörde nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 40 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder eine Abwicklungsbehörde nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 18 der Richtlinie 2014/59/EU hinsichtlich der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Reorganisationsmassnahmen.

#### Art. 230

##### *Drittstaatsbanken*

1) Hat eine Drittstaatsbank in zumindest zwei EWR-Mitgliedstaaten Zweigstellen, so hat das Landgericht von der Entscheidung über die Bewilligung der Stundung bzw. Nachlassstundung oder von der Entscheidung über die Konkursöffnung sowie den konkreten Wirkungen der jeweiligen Entscheidung unverzüglich auch die FMA zu verständigen; die Abwicklungsbehörde verständigt die FMA von der Anwendung der Abwicklungsinstrumente und der Ausübung der Abwicklungsbefugnisse. Die FMA hat von dieser Entscheidung und vom Entzug der Bewilligung unverzüglich die zuständigen Behörden der anderen Aufnahmemitgliedstaaten, in denen die Bank Zweigstellen errichtet hat und die in der jährlich im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Liste nach Art. 20 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2013/36/EU angeführt sind, zu unterrichten.

2) Die zuständigen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sowie Liquidatoren haben nach Möglichkeit ihr Vorgehen abzustimmen.

### **E. Anwendbares Recht**

#### Art. 231

##### *Grundsatz*

1) Für die Stundung, die Nachlassstundung und das Konkursverfahren sowie die Anwendung der Abwicklungsinstrumente und die Ausübung der

Abwicklungsbefugnisse gilt, soweit in Art. 232 bis 242 nichts anderes bestimmt ist, das Recht des Staates, in dem das Verfahren eröffnet wird.

2) Nach dem Recht des Staates der Verfahrenseröffnung richten sich insbesondere:

- a) welche Vermögenswerte zur Masse gehören und wie die nach der Verfahrenseröffnung von der Bank erlangten Vermögenswerte zu behandeln sind;
- b) die jeweiligen Befugnisse der Bank sowie des Verwalters oder Liquidators;
- c) die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Aufrechnung;
- d) wie sich die Eröffnung eines Verfahrens auf laufende Verträge auswirkt;
- e) wie sich die Eröffnung eines Verfahrens auf Rechtsverfolgungsmassnahmen einzelner Gläubiger auswirkt; ausgenommen sind die Wirkungen auf anhängige Rechtsstreitigkeiten nach Art. 242;
- f) welche Forderungen anzumelden sind und wie Forderungen zu behandeln sind, die nach der Eröffnung des Verfahrens entstehen;
- g) die Anmeldung, die Prüfung und die Feststellung der Forderungen;
- h) die Verteilung des Erlöses aus der Verwertung des Vermögens, der Rang der Forderungen und die Rechte der Gläubiger, die nach der Eröffnung des Verfahrens aufgrund eines dinglichen Rechts oder infolge einer Aufrechnung teilweise befriedigt wurden;
- i) die Voraussetzungen und Wirkungen der Beendigung des Verfahrens, insbesondere durch Nachlassstundung;
- k) die Rechte der Gläubiger nach Beendigung des Verfahrens;
- l) wer die Kosten des Verfahrens einschliesslich der Auslagen zu tragen hat;

- m) welche Rechtshandlungen nichtig, anfechtbar oder relativ unwirksam sind, weil sie die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligen.

Art. 232

*Wirkungen auf bestimmte Verträge und Rechte*

Für die Wirkungen der Stundung, der Nachlassstundung, des Konkurses und der Abwicklungsinstrumente sowie für die Ausübung der Abwicklungsbefugnisse ist:

- a) auf einen Arbeitsvertrag und auf das Arbeitsverhältnis ausschliesslich das Recht des Staates massgebend, das auf den Arbeitsvertrag anzuwenden ist;
- b) auf einen Vertrag, der zur Nutzung oder zum Erwerb einer unbeweglichen Sache berechtigt, ausschliesslich das Recht des Staates massgebend, in dessen Gebiet diese unbewegliche Sache gelegen ist;
- c) auf Rechte der Bank an einer unbeweglichen Sache, einem Schiff oder einem Luftfahrzeug, die der Eintragung in ein öffentliches Register unterliegen, ausschliesslich das Recht des Staates massgebend, unter dessen Aufsicht das Register geführt wird.

Art. 233

*Dingliche Rechte Dritter*

1) Das dingliche Recht eines Gläubigers oder eines Dritten an körperlichen oder unkörperlichen, beweglichen oder unbeweglichen Sachen der Bank, sowohl an bestimmten Sachen als auch an einer Mehrheit von nicht bestimmten Sachen mit wechselnder Zusammensetzung, die sich zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens im Gebiet eines anderen EWR-Mitgliedstaats befinden, wird von der Eröffnung des Verfahrens nicht berührt.

2) Rechte im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere:

- a) das Recht, die Sache zu verwerten oder verwerten zu lassen und aus dem Erlös oder den Nutzungen dieser Sache befriedigt zu werden, insbesondere aufgrund eines Pfandrechts oder einer Hypothek;
- b) das ausschliessliche Recht, eine Forderung einzuziehen, insbesondere aufgrund eines Pfandrechts an einer Forderung oder aufgrund einer Sicherungsabtretung dieser Forderung;
- c) das Recht, die Herausgabe der Sache von jedermann zu verlangen, der diese gegen den Willen des Berechtigten besitzt oder nutzt;
- d) das dingliche Recht, die Früchte einer Sache zu beziehen.

3) Das in einem öffentlichen Register eingetragene und gegen jedermann wirksame Recht, ein dingliches Recht im Sinne des Abs. 1 zu erlangen, wird einem dinglichen Recht gleichgestellt.

4) Abs. 1 steht der Geltendmachung der Nichtigkeit, Anfechtung oder relativen Unwirksamkeit einer Rechtshandlung nach Art. 231 Abs. 2 Bst. m nicht entgegen.

#### Art. 234

##### *Eigentumsvorbehalt*

1) Die Eröffnung eines Verfahrens über das Vermögen des Käufers einer Sache lässt die Rechte des Verkäufers aus einem Eigentumsvorbehalt unberührt, wenn sich diese Sache zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens im Gebiet eines anderen EWR-Mitgliedstaats als dem der Verfahrenseröffnung befindet.

2) Die Eröffnung eines Verfahrens über das Vermögen des Verkäufers einer Sache nach deren Lieferung rechtfertigt nicht die Auflösung oder Beendigung des Kaufvertrags und steht dem Eigentumserwerb des Käufers nicht entgegen, wenn sich diese Sache bei Verfahrenseröffnung im Gebiet eines anderen EWR-Mitgliedstaats als dem der Verfahrenseröffnung befindet.

3) Abs. 1 und 2 stehen der Geltendmachung der Nichtigkeit, Anfechtung oder relativen Unwirksamkeit einer Rechtshandlung nach Art. 231 Abs. 2 Bst. m nicht entgegen.

#### Art. 235

##### *Aufrechnung*

1) Die Befugnis eines Gläubigers, mit seiner Forderung gegen eine Forderung der Bank aufzurechnen, wird von der Eröffnung des Verfahrens nicht berührt, wenn diese Aufrechnung nach dem für die Forderung der Bank massgebenden Recht zulässig ist.

2) Abs. 1 steht der Geltendmachung der Nichtigkeit, Anfechtung oder relativen Unwirksamkeit einer Rechtshandlung nach Art. 231 Abs. 2 Bst. m nicht entgegen.

#### Art. 236

##### *Recht der gelegenen Sache*

Für die Ausübung von Eigentumsrechten oder anderen Rechten an Finanzinstrumenten nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 50 Bst. b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, deren Existenz oder Übertragung ihre Eintragung in ein in einem EWR-Mitgliedstaat geführtes Register oder Konto oder bei einer zentralen Verwahrstelle voraussetzt, ist das Recht des Staates massgebend, in dem sich das Register, das Konto

bzw. die zentrale Verwahrstelle befindet, in dem bzw. bei der die betreffenden Rechte eingetragen wurden.

Art. 237

*Saldierungsvereinbarungen*

Unbeschadet der Art. 87 und 90 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes gilt für Saldierungsvereinbarungen ausschliesslich das Recht, das für den Vertrag über derartige Vereinbarungen massgeblich ist.

Art. 238

*Wertpapierpensionsgeschäfte*

Unbeschadet der Art. 87 und 90 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes gilt für Wertpapierpensionsgeschäfte ausschliesslich das Recht, das für den Vertrag über derartige Geschäfte massgeblich ist.

Art. 239

*Geregelte Märkte*

1) Unbeschadet des Art. 236 ist für Transaktionen im Rahmen eines geregelten Marktes das Recht des Staates massgebend, das auf derartige Transaktionen anzuwenden ist.

2) Abs. 1 steht der Geltendmachung der Nichtigkeit, Anfechtung oder relativen Unwirksamkeit einer Rechtshandlung nach Art. 231 Abs. 2 Bst. m nicht entgegen.

Art. 240

*Anfechtung*

Art. 231 findet keine Anwendung, wenn die Person, die durch eine die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligende Rechtshandlung begünstigt wurde, nachweist, dass:

- a) für diese Handlung das Recht eines anderen Staates massgebend ist; und
- b) im Fall nach Abs. 1 diese Handlung in keiner Weise nach diesem Recht angreifbar ist.

Art. 241

*Schutz des Dritterwerbers*

Verfügt die Bank durch eine nach Eröffnung des Verfahrens vorgenommene Rechtshandlung gegen Entgelt über eine unbewegliche Sache, ein Schiff oder ein Luftfahrzeug, das der Eintragung in ein öffentliches Register unterliegt oder Finanzinstrumente so richtet sich die Wirksamkeit dieser Rechtshandlung nach dem Recht des Staates, in dem diese unbewegliche Sache gelegen ist oder unter dessen Aufsicht das Register, das Konto oder die Verwahrstelle steht.

Art. 242

*Anhängige Rechtsstreitigkeiten*

Für die Wirkungen des Verfahrens auf eine anhängige Rechtsstreitigkeit über eine Sache oder ein Recht der Masse ist ausschliesslich das Recht des Staates massgebend, in dem die Rechtsstreitigkeit anhängig ist.

### **XIII. Rechtsschutz**

#### Art. 243

##### *Rechtsmittel und Verfahren*

1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision erhoben werden.

2) Wird über einen vollständigen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung als Bank nicht binnen sechs Monaten entschieden, kann Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision erhoben werden.

3) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA-Beschwerdekommision kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

4) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, finden auf das Verfahren die Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege Anwendung.

#### Art. 244

##### *Schlichtungsstelle*

1) Die Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich ist als AS-Stelle nach Art. 4 Abs. 1 Bst. c des Alternative-Streitbeilegungs-Gesetzes für die aussergerichtliche Beilegung von Streitfällen zwischen Kunden und Banken über die erbrachten Bankdienstleistungen zuständig.

2) Sie hat zur Aufgabe, in Streitigkeiten zwischen Kunden und Banken auf geeignete Weise zu vermitteln und auf diese Weise eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen.

3) Sie hat auch Beschwerden von Organisationen, die sich landesweit und statutengemäss dem Konsumentenschutz oder anderen Bankdienstleistungen betreffenden Themen widmen, entgegenzunehmen und zu behandeln.

4) Kann keine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden, so sind sie auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen.

5) Im Übrigen findet das Alternative-Streitbeilegungs-Gesetz Anwendung.

6) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

#### **XIV. Strafbestimmungen**

Art. 245

*Vergehen*

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft, wer:

- a) entgegen Art. 7 ohne Bewilligung Bankgeschäfte gewerbsmässig erbringt oder deren Erbringung anbietet;
- b) entgegen Art. 8 Abs. 1 ohne Bewilligung Werbung für die Erbringung von Bankgeschäften betreibt;
- c) entgegen Art. 10 eine Sitzbank betreibt;

- d) ohne eine Bewilligung nach Art. 16 eine Tätigkeit nach Art. 17 Abs. 1 erbringt oder deren Erbringung anbietet, obwohl die Schwellenwerte nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 Bst. b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erreicht wurden;
- e) als Organmitglied, Mitarbeiter oder sonst für eine Bank, Finanzholdinggesellschaft bzw. gemischte Finanzholdinggesellschaft oder anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätige Person, als Geschäftsabwickler, Beobachter oder als Sonderbeauftragter die Pflicht zur Geheimhaltung verletzt oder wer hierzu verleitet oder zu verleiten versucht.

2) Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bis 360 Tagessätzen bestraft, wer:

- a) ohne Anerkennung nach Art. 124 als anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig ist;
- b) die Geschäftsbücher nicht ordnungsgemäss führt oder Geschäftsbücher und Belege nicht aufbewahrt.

3) Die Verantwortlichkeit von juristischen Personen für ein Vergehen nach Abs. 1 oder 2 richtet sich nach §§ 74a ff. des Strafgesetzbuches.

4) Ein Schuldspruch nach diesem Artikel ist mit Bezug auf die Beurteilung der Schuld und der Widerrechtlichkeit sowie die Bestimmung des Schadens für den Zivilrichter nicht verbindlich.

5) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen nach Abs. 1 und 2 auf die Hälfte herabgesetzt.

## Art. 246

*Übertretungen*

1) Von der FMA wird, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wegen Übertretung mit Busse nach Abs. 2 und 3 bestraft, wer:

1. entgegen Art. 8 Abs. 2 oder 3 die Vorschriften für die Werbung nicht einhält;
2. entgegen Art. 9 Abs. 1 Bezeichnungen verwendet, welche eine Tätigkeit als Bank vermuten lassen;
3. entgegen Art. 9 Abs. 2 irreführende Bezeichnungen in seiner Firma führt, die falsche Vermutungen betreffend den Tätigkeitsbereich hervorrufen;
4. entgegen Art. 11 Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a entgegennimmt oder Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten nach Art. 6 Abs. 2 Bst. a erbringt bzw. ausübt, ohne einer Sicherungseinrichtung anzugehören;
5. eine Bewilligung aufgrund falscher Angaben oder auf andere rechtswidrige Weise erschlichen hat;
6. entgegen Art. 20 Abs. 1 irreführende Bezeichnungen in einer Firma verwendet;
7. entgegen Art. 23 Abs. 5 die laufende Einhaltung der Statuten und Reglemente nicht sicherstellt;
8. die mit einer Bewilligung verbundenen Auflagen nach Art. 25 Abs. 2 oder Art. 28 Abs. 2 verletzt;
9. entgegen Art. 26 Abs. 1 oder 2 ohne Bewilligung als Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft tätig ist und keine Befreiung durch die FMA nach Art. 26 Abs. 3 vorliegt;

10. der FMA als konsolidierenden Aufsichtsbehörde die Angaben nach Art. 29 Abs. 1 nicht oder nicht fristgerecht einreicht oder unvollständige oder falsche Angaben macht;
11. entgegen Art. 40 Abs. 5 oder Art. 42 Abs. 6 der FMA nicht mindestens einen Monat vor deren Durchführung jede Änderung des Inhalts der Angaben nach Art. 40 Abs. 1 Bst. b bis d oder Art. 42 Abs. 1 Bst. b bis d schriftlich mitteilt;
12. entgegen Art. 44 Abs. 4 oder Art. 46 Abs. 3 vor Eingang der Mitteilung der FMA bzw. vor Ablauf der Frist eine Zweigstelle in Liechtenstein errichtet und die Geschäftstätigkeit aufnimmt;
13. gegen die nach Art. 44 Abs. 6 oder Art. 46 Abs. 5 auf Zweigstellen von EWR-Kreditinstituten oder EWR-Finanzinstituten anwendbaren Bestimmungen verstößt;
14. entgegen Art. 45 Abs. 2 oder Art. 47 Abs. 2 im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs in Liechtenstein vor Eingang der Mitteilung nach Art. 45 oder 47 bei der FMA tätig wird;
15. entgegen Art. 56 Abs. 2 zugelassen hat, dass eine oder mehrere Personen, welche die Anforderungen nach Art. 63 nicht erfüllen, Leiter einer Zweigstelle oder einer Repräsentanz einer Bank in einem Drittstaat geworden oder geblieben sind;
16. als Leiter einer Repräsentanz die Anzeigen nach Art. 54 oder 57 nicht oder nicht fristgerecht einreicht oder unvollständige oder falsche Angaben macht;
17. entgegen Art. 58 Abs. 1 oder 2 der FMA den beabsichtigten direkten oder indirekten Erwerb, die beabsichtigte direkte oder indirekte Erhöhung, die beabsichtigte direkte oder indirekte Veräusserung oder die beabsichtigte direkte oder indirekte Verringerung einer qualifizierten Beteiligung an einer Bank nicht schriftlich anzeigt;

18. entgegen Art. 58 Abs. 6 trotz Kenntnis, dass aufgrund einer Erhöhung oder einer Verringerung einer Beteiligung an seinem Kapital die Schwellenwerte nach Art. 58 Abs. 1 über- oder unterschritten werden, die Anzeige an die FMA nicht unverzüglich erstattet;
19. entgegen Art. 59 Abs. 2 während des Beurteilungszeitraums oder entgegen Art. 62 trotz Einspruchs der FMA den direkten oder indirekten Erwerb einer qualifizierten Beteiligung an einer Bank sowie die direkte oder indirekte Erhöhung einer qualifizierten Beteiligung an einer Bank, wenn aufgrund der Erhöhung die Schwellenwerte nach Art. 58 Abs. 1 erreicht, unter- oder überschreiten würden oder die Bank zum Tochterunternehmen würde, durchführt;
20. zugelassen hat, dass eine oder mehrere Personen, welche die Anforderungen nach Art. 63 nicht erfüllen, Mitglied der Geschäftsleitung, Mitglied des Verwaltungsrats, Leiter der internen Revision oder Inhaber einer Schlüsselposition geworden oder geblieben sind;
21. zugelassen hat, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung die Anforderungen nach Art. 63 Abs. 7 nicht kollektiv erfüllen oder die Anforderung an die vorgeschriebene Anzahl an unabhängigen Mitgliedern im Verwaltungsrat nach Art. 63 Abs. 10 nicht erfüllt wird;
22. die organisatorischen Anforderungen nach diesem Gesetz, insbesondere nach Art. 65 Abs. 1 und 2, Art. 66 bis 70, 73 bis 76 und 137, nicht erfüllt;
23. zugelassen hat, dass eine Person entgegen Art. 65 Abs. 3 vor Ablauf einer Periode von einem Jahr nach Beendigung seiner Funktion als Mitglied der Geschäftsleitung eine Tätigkeit als Vorsitzender des Verwaltungsrats oder als stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats innerhalb derselben Bank aufnimmt, in der er zuvor als Mitglied der Geschäftsleitung tätig war;

24. die Anforderungen an eine solide Unternehmenssteuerung und Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle nach Art. 71 nicht erfüllt;
25. den Veröffentlichungspflichten betreffend die Unternehmensführung und -kontrolle nach Art. 77 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt oder unvollständige oder falsche Angaben macht;
26. es entgegen Art. 78 Abs. 2 unterlässt, die Strategien, Methoden und Verfahren nach Art. 78 Abs. 1 regelmässig zu überprüfen;
27. die Anforderungen an das Risikomanagement nach Art. 79 oder 139 nicht erfüllt;
28. die Anforderungen an die Vergütungspolitik und -praxis nach Art. 82 bis 84 nicht erfüllt;
29. den Veröffentlichungspflichten betreffend die Vergütung nach Art. 85 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt oder unvollständige oder falsche Angaben macht;
30. es entgegen Art. 89 Abs. 3 als Zentralorganisation eines Bankenverbundes unterlässt, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 durch den Bankenverbund sicherzustellen;
31. nach Art. 90 Abs. 1 erforderliche Genehmigungen der FMA nicht oder nicht fristgerecht einholt;
32. die Anzeigen oder Meldungen nach Art. 92 nicht oder nicht fristgerecht einreicht oder unvollständige oder falsche Angaben macht;
33. die periodischen Meldungen von Finanzinformationen nach Art. 93 nicht oder nicht fristgerecht einreicht oder unvollständige oder falsche Angaben macht;
34. entgegen Art. 108 oder 112 Ausschüttungen vornimmt oder Zahlungen an Inhaber von Instrumenten leistet, die Teil der Eigenmittel der Bank sind,

- oder wenn solche Zahlungen nach Art. 28, 52 oder 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 an Inhaber von Eigenmittelinstrumenten nicht zulässig sind;
35. entgegen Art. 119 den Geschäftsbericht, den konsolidierten Geschäftsbericht, den Zwischenabschluss oder den konsolidierten Zwischenabschluss nicht vorschriftsgemäss erstellt oder entgegen Art. 120 den Geschäftsbericht, den konsolidierten Geschäftsbericht, den Zwischenabschluss oder den konsolidierten Zwischenabschluss nicht veröffentlicht oder nicht fristgerecht an die FMA übermittelt;
  36. die Anforderungen an die gesetzlichen Reserven nach Art. 121 nicht erfüllt;
  37. entgegen Art. 122 Abs. 9 das Grundkapital unter den Betrag des jeweiligen Anfangskapitals herabsetzt;
  38. entgegen Art. 123 Abs. 1, Art. 130 Abs. 1 oder Art. 136 die ordentliche oder eine von der FMA nach Art. 154 Abs. 2 Bst. f ausserordentlich angeordnete Prüfung nicht durchführen lässt;
  39. der FMA oder der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft falsche Auskünfte erteilt;
  40. als anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder als verantwortlicher Wirtschaftsprüfer seine Pflichten nach diesem Gesetz, insbesondere nach Art. 124 und 127 bis 129, verletzt oder im Bericht über die Aufsichtsprüfung unwahre Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt;
  41. als anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die nach Art. 131 Abs. 1 bis 4 vorgeschriebenen Berichte und Meldungen nicht erstattet;
  42. zugelassen hat, dass eine oder mehrere Personen, welche die Anforderungen nach Art. 135 Abs. 1 nicht erfüllen, Mitglied der Geschäftsleitung einer Finanzholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft geworden oder geblieben sind;

43. zugelassen hat, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung einer Finanzholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft entgegen Art. 135 Abs. 1 die Anforderungen nach Art. 63 Abs. 7 nicht kollektiv erfüllen;
44. es entgegen Art. 138 Abs. 1 und 2 als Mutterinstitut bzw. als EWR-Mutterinstitut, als Mutterfinanzholdinggesellschaft bzw. als EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft bzw. gemischte EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft mit einer Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 unterlässt, die Einhaltung der auf konsolidierter oder teilkonsolidierter Basis vorgeschriebenen Aufsichtsanforderungen nach Teil 3, 4, 6 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie nach Art. 154 Abs. 3 Bst. a, Art. 155 und 157 dieses Gesetzes sicherzustellen;
45. einer Aufforderung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes nach Art. 154 oder einer anderen Verfügung oder Anordnung der FMA nicht nachkommt;
46. von der FMA nach Art. 154 Abs. 3 Bst. a vorgeschriebene zusätzliche Eigenmittelanforderungen nicht erfüllt;
47. von der FMA vorgeschriebene besondere Liquiditätsanforderungen nach Art. 157 nicht erfüllt;
48. von der FMA vorgeschriebenen besonderen Publizitätsanforderungen nach Art. 158 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt oder unvollständige oder falsche Angaben macht;
49. gegen die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verstösst, indem er:
  - a) entgegen Art. 28 Abs. 1 Bst. f den Kapitalbetrag von Instrumenten des harten Kernkapitals verringert oder zurückzahlt;
  - b) entgegen Art. 28 Abs. 1 Bst. h Ziff. i Vorzugsausschüttungen auf Instrumente des harten Kernkapitals vornimmt;

- c) entgegen Art. 28 Abs. 1 Bst. h Ziff. ii oder Art. 52 Abs. 1 Bst. I Ziff. i aus nicht ausschüttungsfähigen Posten Ausschüttungen auf Instrumente des harten oder zusätzlichen Kernkapitals vornimmt;
- d) entgegen Art. 52 Abs. 1 Bst. i Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals kündigt, zurückzahlt oder zurückkauft;
- e) die Eigenmittelanforderungen nach Art. 92 nicht erfüllt;
- f) über die Obergrenzen des Art. 395 hinausgehende Risikopositionen hält oder solche eingeht;
- g) die Meldung über die Höhe der Überschreitung und den Namen des betreffenden Kunden oder die betroffene Gruppe verbundener Kunden nach Art. 395 Abs. 5 nicht oder nicht unverzüglich einreicht oder unvollständige oder falsche Angaben macht;
- h) die Meldung nach Art. 396 Abs. 1 über den Forderungswert nicht oder nicht fristgerecht einreicht oder unvollständige oder falsche Angaben macht;
- i) dem Kreditrisiko einer Verbriefungsposition ausgesetzt ist und die Bedingungen des Art. 405 nicht erfüllt;
- k) die Liquiditätsdeckungsanforderung nach Art. 412 nicht erfüllt;
- l) entgegen Art. 414 Satz 1 erster Halbsatz die Nichteinhaltung oder das erwartete Nichteinhalten der Anforderungen nicht oder nicht fristgerecht mitteilt oder unvollständige oder falsche Angaben macht;
- m) entgegen Art. 414 Satz 1 zweiter Halbsatz einen Plan nicht oder nicht fristgerecht vorlegt oder darin unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
- n) wiederholt oder dauerhaft die strukturelle Liquiditätsquote nach Art. 428b nicht bei mindestens 100 % hält;

- o) die Meldungen nach Teil 7a an die FMA nicht oder nicht fristgerecht einreicht oder unvollständige oder falsche Angaben macht;
  - p) die nach Art. 431 Abs. 1 bis 3 oder Art. 451 Abs. 1 vorgeschriebenen Informationen nicht offenlegt oder unvollständige oder falsche Angaben macht;
  - q) die nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erforderlichen Genehmigungen durch die FMA nicht oder nicht fristgerecht einholt;
50. sonstige nach diesem Gesetz, der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder von der FMA vorgeschriebene Anzeigen oder Meldungen nicht oder nicht fristgerecht einreicht oder unvollständige oder falsche Angaben macht.

2) Die Busse nach Abs. 1 beträgt vorbehaltlich Abs. 3:

- a) bei juristischen Personen bis zu 1 000 000 Franken;
- b) bei natürlichen Personen bis zu 500 000 Franken.

3) Bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstössen beträgt die Busse nach Abs. 1:

- a) bei juristischen Personen bis zu 10 % des höchsten in den letzten drei Geschäftsjahren erzielten jährlichen Gesamtnettoumsatzes, einschliesslich des Bruttoertrags oder bis zu dem Zweifachen des aus dem Verstoss gezogenen Nutzens, einschliesslich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich dieser beziffern lässt; bei der Festlegung der Höhe für Bussen nach Abs. 1 Ziff. 47 ist die Diskrepanz zwischen der tatsächlichen Liquiditätsposition einer Bank und den durch dieses Gesetz festgelegten Anforderungen an die Liquidität und stabile Refinanzierung zu berücksichtigen;

b) bei natürlichen Personen bis zu 6 200 000 Franken oder bis zu dem Zweifachen des aus dem Verstoss gezogenen Nutzens einschliesslich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich dieser beziffern lässt.

4) Die FMA kann den aus einem Verstoss gezogenen Nutzen nach Abs. 3 schätzen, wenn dieser nicht ermittelt oder berechnet werden kann.

5) Die FMA hat Bussen nach Abs. 2 Bst. a oder Abs. 3 Bst. a zu verhängen, wenn die Übertretungen nach Abs. 1 in Ausübung geschäftlicher Verrichtungen der juristischen Person (Anlasstaten) durch Personen begangen werden, die entweder allein oder als Mitglied des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung, des Vorstands oder Aufsichtsrats der juristischen Person oder aufgrund einer anderen Führungsposition innerhalb der juristischen Person gehandelt haben, aufgrund derer sie:

- a) befugt sind, die juristische Person nach aussen zu vertreten;
- b) Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausüben; oder
- c) sonst massgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der juristischen Person ausüben.

6) Für Übertretungen nach Abs. 1, welche von Mitarbeitern der juristischen Person, wenngleich nicht schuldhaft, begangen werden, ist die juristische Person auch dann verantwortlich, wenn die Übertretung dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert worden ist, dass die in Abs. 5 genannten Personen es unterlassen haben, die erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung derartiger Anlasstaten zu ergreifen.

7) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person für die Anlasstat und die Strafbarkeit der in Abs. 5 genannten Personen oder von Mitarbeitern nach Abs. 6

wegen derselben Tat schliessen einander nicht aus. Die FMA kann von der Bestrafung einer natürlichen Person absehen, wenn für dieselbe Verletzung bereits eine Busse gegen die juristische Person verhängt wird und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung entgegenstehen.

8) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen nach Abs. 2 und 3 auf die Hälfte herabgesetzt.

9) Die Verfolgungsverjährung beträgt drei Jahre.

#### Art. 247

##### *Verhältnismässigkeit und Effizienzgebot*

1) Bei der Verhängung von Strafen nach Art. 245 und 246 berücksichtigen das Landgericht und die FMA:

- a) die Schwere und Dauer des Verstosses;
- b) den Grad an Verantwortung der für den Verstoss verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person;
- c) die Finanzkraft der für den Verstoss verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person, wie sie sich beispielsweise aus dem Gesamtumsatz einer juristischen Person oder den Jahreseinkünften einer natürlichen Person ablesen lässt;
- d) die Höhe der erzielten Gewinne bzw. verhinderten Verluste der für den Verstoss verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person, sofern diese sich beziffern lassen;
- e) die Verluste, die Dritten durch den Verstoss entstanden sind, sofern sich diese beziffern lassen;

- f) das Mass der Bereitschaft der für den Verstoss verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person zur Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft, dem Landgericht oder der FMA;
- g) frühere Verstösse der für den Verstoss verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person;
- h) alle möglichen systemrelevanten Auswirkungen des Verstosses.

2) Im Übrigen findet der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches sinngemäss Anwendung.

#### Art. 248

##### *Veröffentlichung von Bussen und Information der EBA*

1) Die FMA veröffentlicht auf ihrer Internetseite alle rechtskräftig verhängten Bussen nach Art. 246 unverzüglich, nachdem die von der Entscheidung betroffene Person informiert wurde. Eine solche Veröffentlichung stellt keine Verletzung des Amtsgeheimnisses nach Art. 142 dar. Die Veröffentlichung enthält:

- a) Informationen zu Art und Charakter des Verstosses; und
- b) den Namen bzw. die Firma der natürlichen oder juristischen Person, gegen welche die Busse verhängt wurde.

2) Die FMA veröffentlicht rechtskräftig verhängte Bussen nach Art. 246 auf ihrer Internetseite in anonymisierter Form, wenn:

- a) bei Verhängung einer Busse gegen eine natürliche Person die öffentliche Bekanntmachung der personenbezogenen Daten unverhältnismässig wäre;
- b) die Veröffentlichung die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende strafrechtliche Ermittlungen gefährden würde; oder

- c) die Veröffentlichung den Beteiligten einen unverhältnismässig hohen Schaden zufügen würde, sofern sich ein solcher ermitteln lässt.

3) Liegen Gründe für eine anonyme Veröffentlichung nach Abs. 2 vor, ist aber davon auszugehen, dass diese Gründe in absehbarer Zeit nicht mehr vorliegen werden, so kann die FMA auf die anonyme Veröffentlichung verzichten und die Busse nach Wegfall der Gründe nach Abs. 2 veröffentlichen.

4) Die FMA stellt sicher, dass die Veröffentlichung der Busse mindestens fünf Jahre ab ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite abrufbar ist. Dabei ist die Veröffentlichung personenbezogener Daten nur aufrecht zu erhalten, so lange nicht eines der Kriterien des Abs. 2 erfüllt werden würde.

5) Die Veröffentlichung nach Abs. 1 ist von der FMA zu verfügen; dies gilt nicht für anonyme Veröffentlichungen.

6) Die FMA informiert die EBA über rechtskräftig verhängte Bussen, insbesondere auch über jene Bussen, die zwar verhängt, aber nicht veröffentlicht wurden. Dies stellt keine Verletzung des Amtsgeheimnisses nach Art. 142 dar. Die FMA übermittelt zudem jährlich eine Zusammenfassung von Informationen über alle verhängten Bussen. Ebenso übermittelt die FMA anonymisierte und aggregierte Daten über alle durchgeführten strafrechtlichen Ermittlungen und verhängten gerichtlichen Strafen, sofern die FMA über diese Daten verfügt.

#### Art. 249

##### *Verantwortlichkeit*

Werden die Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person begangen, finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie

gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person für die Geldstrafen, Bussen und Kosten.

Art. 250

*Mitteilungspflicht der Staatsanwaltschaft und der Gerichte*

Die Staatsanwaltschaft hat die FMA über die Einleitung und Einstellung von Verfahren im Zusammenhang mit Art. 245 zu benachrichtigen. Darüber hinaus übermittelt das Landgericht Ausfertigungen entsprechender Entscheidungen an die FMA.

**XV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Art. 251

*Durchführungsverordnungen*

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen; dabei berücksichtigt sie die Vorgaben, Standards und Verfahren der Europäischen Aufsichtsbehörden.

Art. 252

*Übergangsbestimmungen*

1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Bewilligungen für Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften bleiben im bisherigen Umfang aufrecht.

2) Wertpapierfirmen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 Bst. b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen, haben bei der FMA bis zum 1. Februar 2026 einen Antrag auf Bewilligung

als Bank nach Art. 17 zu stellen. Kommt eine Wertpapierfirma dieser Verpflichtung nicht in der genannten Frist nach, gilt Art. 17 Abs. 3 sinngemäss.

3) Hat ein Unternehmen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Bewilligung als Wertpapierfirma nach dem bisherigen Recht beantragt, um Wertpapierdienstleistungen nach Anhang 2 Abschnitt A Abs. 1 Ziff. 3 und 6 des bisherigen Rechts erbringen zu können, und entsprechen oder überschreiten die Vermögenswerte voraussichtlich den Betrag von 30 Milliarden Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken, findet auf das Bewilligungsverfahren das neue Recht Anwendung. Der ursprünglich eingebrachte Antrag auf Erteilung einer Bewilligung als Wertpapierfirma nach dem bisherigen Recht gilt als Antrag auf Erteilung einer Bewilligung nach Art. 16. Die FMA hat das Unternehmen darüber zu informieren.

4) Hat ein Unternehmen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Bewilligung als Bank, Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft nach dem bisherigen Recht beantragt, findet auf das Bewilligungsverfahren das neue Recht Anwendung.

5) Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes sonstige hängige Verwaltungsverfahren findet das bisherige Recht Anwendung.

#### Art. 253

##### *Aufhebung bisherigen Rechts*

1) Das Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz; BankG), LGBl. 1992 Nr. 108, in der geltenden Fassung, wird aufgehoben.

2) Das Gesetz vom 7. September 2023 über die Abänderung des Bankengesetzes, LGBl. 2023 Nr. 415, wird aufgehoben.

Art. 254

*Inkrafttreten*

1) Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Februar 2025 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

2) Art. 1 Abs. 3 Bst. d tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Richtlinie 2014/49/EU in das EWR-Abkommen in Kraft.

3) Art. 1 Abs. 3 Bst. h sowie Art. 2 Abs. 6 Bst. p und q treten gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 30/2024 vom 2. Februar 2024 zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens in Kraft.

**Anhang 1**  
(Art. 38, 41 und 43)

**LISTE DER TÄTIGKEITEN, FÜR WELCHE DIE GEGENSEITIGE ANERKENNUNG GILT**

Sofern ihre Bewilligung sie dazu berechtigt, können liechtensteinische Banken folgende Tätigkeiten im Rahmen der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit in anderen EWR-Mitgliedstaaten erbringen:

1. die Entgegennahme von Einlagen und anderen rückzahlbaren Geldern;
2. Darlehensgeschäfte, insbesondere Konsumentenkredite, Kreditverträge im Zusammenhang mit Immobilien, Factoring mit und ohne Rückgriff, Handelsfinanzierung (einschliesslich Forfaitierung);
3. das Finanzierungsleasing;
4. Zahlungsdienste nach Art. 4 Ziff. 3 der Richtlinie (EU) 2015/2366<sup>24</sup>;
5. die Ausgabe und Verwaltung anderer Zahlungsmittel (z. B. Reiseschecks und Bankschecks), soweit diese Tätigkeit nicht unter Bst. d fällt;
6. Bürgschaften und Kreditzusagen;
7. den Handel für eigene Rechnung oder im Kundenauftrag mit:
  - a) Geldmarktinstrumenten (Schecks, Wechsel, Depositenzertifikate usw.);
  - b) Devisen;
  - c) Finanzterminkontrakten und Optionen;

---

<sup>24</sup>Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35)

- d) Wechselkurs- und Zinssatzinstrumenten;
  - e) Wertpapieren;
8. die Teilnahme an Wertpapieremissionen und Bereitstellung einschlägiger Dienstleistungen;
  9. die Beratung von Unternehmen über Kapitalstruktur, industrielle Strategie und damit verbundene Fragen sowie Beratung und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen und -übernahmen;
  10. Geldmaklergeschäfte;
  11. Portfolioverwaltung und -beratung;
  12. Wertpapieraufbewahrung und -verwaltung;
  13. Handelsauskünfte;
  14. Schliessfachverwaltungsdienste; und
  15. die Ausgabe von E-Geld.

**BERECHNUNG DES SYSTEMRISIKOPUFFERS**

Der Systemrisikopuffer nach Art. 104 berechnet sich wie folgt:

$$B_{SR} = r_T * E_T + \sum_i r_i * E_i$$

" $B_{SR}$ " bezeichnet den Systemrisikopuffer;

" $r_T$ " bezeichnet die für den Gesamtrisikobetrag eines Instituts geltende Pufferquote;

" $E_T$ " bezeichnet den Gesamtrisikobetrag eines Instituts, berechnet nach Art. 92 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;

" $i$ " bezeichnet den Index für die Teilgruppe von Risikopositionen nach Abs. 3;

" $r_i$ " bezeichnet die für den Gesamtrisikobetrag der Teilgruppe von Risikopositionen  $i$  geltende Pufferquote; und

" $E_i$ " bezeichnet den Risikobetrag eines Instituts für die Teilgruppe von Risikopositionen  $i$ , berechnet nach Art. 92 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

**Anhang 3**  
(Art. 109 und 113)

**BERECHNUNG DES AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGEN HÖCHSTBETRAGS**

**1. Berechnung des ausschüttungsfähigen Höchstbetrags bei Nichterfüllung der kombinierten Kapitalpufferanforderung**

1) Banken berechnen den ausschüttungsfähigen Höchstbetrag durch Multiplikation der nach Abs. 2 berechneten Summe mit dem nach Abs. 3 festgelegten Faktor. Der ausschüttungsfähige Höchstbetrag ist durch jeden Betrag, der sich aus Massnahmen nach Art. 108 Abs. 2 ergibt, zu kürzen.

2) Die zu multiplizierende Summe nach Abs. 1 umfasst:

- a) sämtliche Zwischengewinne, die nach Art. 26 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht dem harten Kernkapital zugerechnet wurden, abzüglich etwaiger Gewinnausschüttungen oder Zahlungen infolge der Massnahmen nach Art. 108 Abs. 2; zuzüglich
- b) sämtlicher Gewinne zum Jahresende, die nach Art. 26 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht dem harten Kernkapital zugerechnet wurden, abzüglich etwaiger Gewinnausschüttungen oder Zahlungen infolge der Massnahmen nach Art. 108 Abs. 2; abzüglich
- c) der Beträge, die in Form von Steuern zu zahlen wären, wenn die Gewinne nach Bst. a und b einbehalten würden.

3) Der Faktor wird wie folgt bestimmt:

- a) Liegt das von einer Bank vorgehaltene und nicht zur Unterlegung einer Eigenmittelanforderung nach Art. 92 Abs. 1 Bst. a bis c der Verordnung (EU)

Nr. 575/2013 sowie der zusätzlichen Eigenmittelanforderung zur Abdeckung anderer Risiken als des Risikos einer übermässigen Verschuldung nach Art. 154 Abs. 3 Bst. a und Art. 155 verwendete harte Kernkapital, ausgedrückt als Prozentsatz des nach Art. 92 Abs. 3 der genannten Verordnung berechneten Gesamtrisikobetrags, innerhalb des ersten (d. h. des untersten) Quartils der kombinierten Kapitalpufferanforderung, so ist der Faktor 0.

- b) Liegt das von einer Bank vorgehaltene und nicht zur Unterlegung einer Eigenmittelanforderung nach Art. 92 Abs. 1 Bst. a bis c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie der zusätzlichen Eigenmittelanforderung zur Abdeckung anderer Risiken als des Risikos einer übermässigen Verschuldung nach Art. 154 Abs. 3 Bst. a und Art. 155 verwendete harte Kernkapital, ausgedrückt als Prozentsatz des nach Art. 92 Abs. 3 der genannten Verordnung berechneten Gesamtrisikobetrags, innerhalb des zweiten Quartils der kombinierten Kapitalpufferanforderung, so ist der Faktor 0,2.
- c) Liegt das von einer Bank vorgehaltene und nicht zur Unterlegung einer Eigenmittelanforderung nach Art. 92 Abs. 1 Bst. a bis c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie der zusätzlichen Eigenmittelanforderung zur Abdeckung anderer Risiken als des Risikos einer übermässigen Verschuldung nach Art. 154 Abs. 3 Bst. a und Art. 155 verwendete harte Kernkapital, ausgedrückt als Prozentsatz des nach Art. 92 Abs. 3 der genannten Verordnung berechneten Gesamtrisikobetrags, innerhalb des dritten Quartils der kombinierten Kapitalpufferanforderung, so ist der Faktor 0,4.
- d) Liegt das von einer Bank vorgehaltene und nicht zur Unterlegung der Eigenmittelanforderung nach Art. 92 Abs. 1 Bst. a bis c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie der zusätzlichen Eigenmittelanforderung zur Abdeckung anderer Risiken als des Risikos einer übermässigen Verschuldung nach Art. 154 Abs. 3 Bst. a und Art. 155 verwendete harte Kernkapital, ausgedrückt als Prozentsatz des nach Art. 92 Abs. 3 der genannten Verordnung

berechneten Gesamtrisikobetrags, innerhalb des vierten (d. h. des obersten) Quartils der kombinierten Kapitalpufferanforderung, so ist der Faktor 0,6.

4) Die Ober- und Untergrenzen für jedes Quartil der kombinierten Kapitalpufferanforderung werden wie folgt berechnet:

*Quartiluntergrenze*

$$= \frac{\text{Kombinierte Kapitalpufferanforderung}}{4} * (Q_n - 1)$$

$$\text{Quartilobergrenze} = \frac{\text{Kombinierte Kapitalpufferanforderung}}{4} * Q_n$$

"Q<sub>n</sub>" bezeichnet die Ordinalzahl des betreffenden Quartils.

5) Banken treffen Vorkehrungen, um zu gewährleisten, dass die Höhe der ausschüttungsfähigen Gewinne und der ausschüttungsfähige Höchstbetrag genau berechnet werden, und müssen in der Lage sein, die Genauigkeit der Berechnung gegenüber der FMA auf Anfrage nachzuweisen.

## **2. Berechnung des ausschüttungsfähigen Höchstbetrags bei Nichterfüllung Puffers der Verschuldungsquote**

1) Banken berechnen den ausschüttungsfähigen Höchstbetrag in Bezug auf die Verschuldungsquote nach Art. 92 Abs. 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 durch Multiplikation der nach Abs. 2 berechneten Summe mit dem nach Abs. 3 festgelegten Faktor. Der ausschüttungsfähige Höchstbetrag in Bezug auf die Verschuldungsquote ist um jeden Betrag, der sich aus Massnahmen nach Art. 112 Abs. 2 ergibt, zu kürzen.

2) Die zu multiplizierende Summe nach Abs. 1 umfasst:

- a) sämtliche Zwischengewinne, die nach Art. 26 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht dem harten Kernkapital zugerechnet wurden, abzüglich etwaiger Gewinnausschüttungen oder Zahlungen im Zusammenhang mit den Massnahmen nach Art. 112 Abs. 2; zuzüglich
- b) sämtlicher Gewinne zum Jahresende, die nach Art. 26 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht dem harten Kernkapital zugerechnet wurden, abzüglich etwaiger Gewinnausschüttungen oder Zahlungen im Zusammenhang mit den Massnahmen nach Art. 122 Abs. 2; abzüglich
- c) der Beträge, die in Form von Steuern zu zahlen wären, wenn die Gewinne nach Bst. a und b einbehalten würden.

3) Der Faktor wird wie folgt bestimmt:

- a) Liegt das von einer Bank vorgehaltene und nicht zur Unterlegung der Anforderung nach Art. 92 Abs. 1 Bst. d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie der zusätzlichen Eigenmittelanforderung zur Abdeckung des Risikos einer übermässigen Verschuldung nach Art. 154 Abs. 3 Bst. a und Art. 155, das nicht ausreichend durch Art. 92 Abs. 1 Bst. d der genannten Verordnung abgedeckt ist, verwendete Kernkapital, ausgedrückt als Prozentsatz der nach Art. 429 Abs. 4 der genannten Verordnung berechneten Gesamtrisikopositionsmessgrösse, innerhalb des ersten (d. h. des untersten) Quartils der Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote, so ist der Faktor 0.
- b) Liegt das von einer Bank vorgehaltene und nicht zur Unterlegung der Anforderung nach Art. 92 Abs. 1 Bst. d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie der zusätzlichen Eigenmittelanforderung zur Abdeckung des Risikos einer übermässigen Verschuldung nach Art. 154 Abs. 3 Bst. a und Art. 155, das nicht ausreichend durch Art. 92 Abs. 1 Bst. d der genannten Verordnung abgedeckt ist, verwendete Kernkapital, ausgedrückt als Prozentsatz der nach Art. 429 Abs. 4 der genannten Verordnung berechneten

Gesamtrisikopositionsmessgrösse, innerhalb des zweiten Quartils der Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote, so ist der Faktor 0,2.

- c) Liegt das von einer Bank vorgehaltene und nicht zur Unterlegung der Anforderung nach Art. 92 Abs. 1 Bst. d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie der zusätzlichen Eigenmittelanforderung zur Abdeckung des Risikos einer übermässigen Verschuldung nach Art. 154 Abs. 3 Bst. a und Art. 155, das nicht ausreichend durch Art. 92 Abs. 1 Bst. d der genannten Verordnung abgedeckt ist, verwendete Kernkapital, ausgedrückt als Prozentsatz der nach Art. 429 Abs. 4 der genannten Verordnung berechneten Gesamtrisikopositionsmessgrösse, innerhalb des dritten Quartils der Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote, so ist der Faktor 0,4.
- d) Liegt das von einer Bank vorgehaltene und nicht zur Unterlegung der Anforderung nach Art. 92 Abs. 1 Bst. d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie der zusätzlichen Eigenmittelanforderung zur Abdeckung des Risikos einer übermässigen Verschuldung nach Art. 154 Abs. 3 Bst. a und Art. 155, das nicht ausreichend durch Art. 92 Abs. 1 Bst. d der genannten Verordnung abgedeckt ist, verwendete Kernkapital, ausgedrückt als Prozentsatz der nach Art. 429 Abs. 4 der genannten Verordnung berechneten Gesamtrisikopositionsmessgrösse, innerhalb des vierten (d. h. des obersten) Quartils der Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote, so ist der Faktor 0,6.

4) Die Ober- und Untergrenzen für jedes Quartil der Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote werden wie folgt berechnet:

*Quartiluntergrenze*

$$= \frac{\text{Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote}}{4} * (Q_n - 1)$$

*Quartilobergrenze*

$$= \frac{\text{Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote}}{4} \\ * Q_n$$

" $Q_n$ " bezeichnet die Ordinalzahl des betreffenden Quartils.

2. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES AUSFALLGARANTIEGESETZES**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Ausfallgarantiesgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 20. März 2020 über die befristete Gewährung einer Ausfallgarantie zur Vergabe von liquiditätssichernden Krediten an liechtensteinische Unternehmen durch die Liechtensteinische Landesbank (Ausfallgarantiesgesetz), LGBl. 2020 Nr. 100, wird wie folgt abgeändert:

**Art. 11**

*Bankgeheimnis*

Das Bankgeheimnis nach Art. 12 des Bankengesetzes gilt in Zusammenhang mit der Vergabe liquiditätssichernder Kredite nicht gegenüber den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organen.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bankengesetz vom ... in Kraft.

3. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES DATENSCHUTZGESETZES**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Datenschutzgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Datenschutzgesetz (DSG) vom 4. Oktober 2018, LGBl. 2018 Nr. 272, wird wie folgt abgeändert:

Art. 37 Abs. 1 Bst. c und d

1) Das Recht nach Art. 22 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679, keiner ausschliesslich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, besteht über die in Art. 22 Abs. 2 Bst. a und c der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahmen hinaus nicht, wenn die Entscheidung im Rahmen:

- c) des Kreditgeschäfts nach Art. 6 Abs. 1 Bst. b des Bankengesetzes ergeht; oder

- d) der Erbringung bzw. Ausübung einer Wertpapierdienstleistung oder Anlage-tätigkeit sowie Nebendienstleistung nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Wert-papierdienstleistungsgesetzes oder der Erbringung einer Wertpapierdienst-leistung sowie Nebendienstleistung nach Art. 3 des Vermögensverwaltungs-gesetzes ergeht.

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bankengesetz vom ... in Kraft.

4. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES EINLAGENSICHERUNGS- UND ANLEGERENTSCHÄDIGUNGSGESETZES**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Einlagensicherungs- und  
Anlegerentschädigungsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 27. Februar 2019 über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Banken und Wertpapierfirmen (Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz; EAG), LGBl. 2019 Nr. 103, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1a

*Geltungsbereich*

1) Dieses Gesetz findet Anwendung auf:

- a) Sicherungseinrichtungen nach Art. 4 oder 34; und
- b) Mitgliedsinstitute nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 16.

2) Soweit dies gesetzlich ausdrücklich geregelt ist, gilt es zudem für Zweigstellen von Banken nach Art. 4 Abs. 2 des Bankengesetzes bzw. Zweigniederlassungen von Wertpapierfirmen in anderen EWR-Mitgliedstaaten.

3) Art. 34 bis 50 und 56 bis 61 finden zudem Anwendung auf:

- a) Verwaltungsgesellschaften nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, deren Zulassungsumfang die Erbringung von Dienstleistungen nach Art. 14 Abs. 2 Bst. a und b des genannten Gesetzes umfasst, sowie deren Zweigniederlassungen in anderen EWR-Mitgliedstaaten;
- b) Verwalter (AIFM) nach dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds, deren Zulassungsumfang die Erbringung von Dienstleistungen nach Art. 29 Abs. 2 Bst. a und b des genannten Gesetzes umfasst, sowie deren Zweigniederlassungen in anderen EWR-Mitgliedstaaten;
- c) inländische Zweigniederlassungen von Verwaltungsgesellschaften mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat nach Art. 2 Abs. 1 Bst. g der Richtlinie 2009/65/EG<sup>25</sup>; und
- d) inländische Zweigniederlassungen von AIFM mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat nach Art. 4 Abs. 1 Bst. c der Richtlinie 2011/61/EG<sup>26</sup>.

Art. 2 Abs. 1 Ziff. 5, 5a, 7, 11, 12, 15, 16, 20, 21 und 24 Bst. b

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

---

<sup>25</sup>Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32)

<sup>26</sup>Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1)

5. "Bank": eine Bank nach Art. 4 Abs. 1 des Bankengesetzes;
- 5a. "EWR-Kreditinstitut": ein EWR-Kreditinstitut nach Art. 5 Abs. 1 des Bankengesetzes;
7. "Einlagen": Guthaben, die sich aus auf einem Konto verbliebenen Beträgen oder aus Zwischenpositionen im Rahmen von Bankgeschäften nach Art. 6 Abs. 1 des Bankengesetzes ergeben und von der Bank nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen zurückzahlen sind, einschliesslich Festgeldeinlagen und Spareinlagen; ausgenommen sind Guthaben bei einer Bank:
  - a) deren Existenz nur durch ein Finanzinstrument nach Anhang 1 Abschnitt C des Wertpapierdienstleistungsgesetzes nachgewiesen werden kann;
  - b) die nicht zum Nennwert rückzahlbar sind; oder
  - c) die nur im Rahmen einer bestimmten, von einer Bank oder einem Dritten gestellten Garantie oder Vereinbarung rückzahlbar sind;
11. "Finanzinstrument": ein Finanzinstrument nach Anhang 1 Abschnitt C des Wertpapierdienstleistungsgesetzes, nach Anhang 1 Abschnitt C des Wertpapierfirmengesetzes bzw. nach Anhang 2 des Vermögensverwaltungsgesetzes;
12. "gedeckte Anlagen": erstattungsfähige Gelder oder Finanzinstrumente nach Anhang 1 Abschnitt C des Wertpapierdienstleistungsgesetzes, Anhang 1 Abschnitt C des Wertpapierfirmengesetzes oder nach Anhang 2 des Vermögensverwaltungsgesetzes, die ein Anleger im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen einer Bank oder einer Wertpapierfirma anvertraut hat und die insgesamt für den einzelnen Anleger die Summe von 30 000 Franken nicht übersteigen;

15. "Herkunftsmitgliedstaat": ein Herkunftsmitgliedstaat nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 42 des Bankengesetzes oder nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 36 des Wertpapierfirmengesetzes;
16. "Mitgliedsinstitut": Banken, Wertpapierfirmen sowie inländische Zweigstellen von EWR-Kreditinstituten und Zweigniederlassungen von Wertpapierfirmen aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat, die an einer liechtensteinischen Sicherungseinrichtung im Sinne von Art. 6 oder 35 teilnehmen;
20. "Wertpapierdienstleistungen": Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Wertpapierdienstleistungsgesetzes bzw. Art. 4 Abs. 1 Ziff. 3 des Wertpapierfirmengesetzes oder nach Art. 3 Abs. 1 des Vermögensverwaltungsgesetzes;
21. "Wertpapierfirma":
  - a) eine Wertpapierfirma nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 des Wertpapierfirmengesetzes; und
  - b) eine Vermögensverwaltungsgesellschaft nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 des Vermögensverwaltungsgesetzes;
24. "zuständige Behörde":
  - b) eine in einem anderen EWR-Mitgliedstaat zuständige Behörde im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 40 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Art. 4 Abs. 1 Ziff. 26 der Richtlinie 2014/65/EU<sup>27</sup> und Art. 3 Abs. 1 Ziff. 5 der Richtlinie 2019/2034<sup>28</sup>.

---

<sup>27</sup>Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349)

<sup>28</sup>Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64)

## Art. 4 Abs. 1 und 2 Bst. b

1) Die Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftung SV (EAS) gilt als gesetzliche Sicherungseinrichtung nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 10 Bst a. Die Organisation der EAS richtet sich nach dem Personen- und Gesellschaftsrecht. Die EAS muss über eine fachlich qualifizierte und zuverlässige Geschäftsführung verfügen; Art. 63 und 64 des Bankengesetzes gelten sinngemäss.

2) Die FMA kann vertragliche Sicherungseinrichtungen anerkennen, wenn sie:

b) über eine fachlich qualifizierte und zuverlässige Geschäftsführung verfügen; Art. 63 und 64 des Bankengesetzes gelten sinngemäss.

## Art. 5 Abs. 8

8) Die Sicherungseinrichtungen haben der FMA die Zusammensetzung der Geschäftsführung, die Statuten, die Organisation, die Identität und die Höhe der Beteiligung der direkten und indirekten Anteilseigner, die als natürliche oder juristische Personen eine qualifizierte Beteiligung an der Sicherungseinrichtung halten, oder – falls keine qualifizierten Beteiligungen vorhanden sind – die Identität und Höhe der Beteiligung der 20 grössten Anteilseigner sowie die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu melden. Zudem ist spätestens bis zum 31. März jeden Jahres eine vollständige Aufstellung aller geltenden Reglemente bei der FMA einzureichen. Art. 90 Abs. 1 Bst. a und q und Abs. 3 sowie Art. 92 Abs. 8 des Bankengesetzes gelten sinngemäss.

Art. 6 Abs. 1, 3 und 5

1) Banken, die Einlagen nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a des Bankengesetzes entgegennehmen, müssen einer Sicherungseinrichtung nach Art. 4 angehören.

3) Gehört eine Bank nach Abs. 1 keiner Sicherungseinrichtung an, hat die FMA ihr die Bewilligung zu entziehen. Art. 33 Abs. 2 und Art. 34 des Bankengesetzes gelten sinngemäss.

5) Wird einem Mitgliedsinstitut die Bewilligung nach Art. 33 des Bankengesetzes oder nach Art. 35 Abs. 3 entzogen:

- a) ist ein Ausscheiden aus der Sicherungseinrichtung erst dann möglich, wenn alle offenen Bankgeschäfte nach Art. 6 Abs. 1 des Bankengesetzes beendet wurden;
- b) besteht die in Art. 5 Abs. 1 vorgesehene Deckung auch nach dem Entzug der Bewilligung für die zu diesem Zeitpunkt entgegengenommenen Einlagen; bis zur Beendigung aller offenen Bankgeschäfte nach Art. 6 Abs. 1 des Bankengesetzes hat das Mitgliedsinstitut weiterhin allen seinen Verpflichtungen nach diesem Gesetz jederzeit nachzukommen.

Art. 7 Abs. 1 Bst. b

- 1) Ein Sicherheitsfall liegt vor, wenn:
- b) die FMA hinsichtlich der gedeckten Einlagen eines Mitgliedsinstituts ein Verbot zur Auszahlung verfügt hat (Art. 154 Abs. 3 Bst. q des Bankengesetzes);  
oder

Art. 8 Abs. 1 Bst. a, d und o

- 1) Einlagen sind erstattungsfähig, mit folgenden Ausnahmen:
- a) Einlagen, die Banken, EWR-Kreditinstitute oder Drittstaatsbanken im eigenen Namen und auf eigene Rechnung getätigt haben; vorbehalten bleibt Art. 11 Abs. 3;
  - d) Einlagen von Vermögensverwaltungsgesellschaften im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 des Vermögensverwaltungsgesetzes;
  - o) Einlagen von Wertpapierfirmen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 des Wertpapierfirmengesetzes, von Wertpapierfirmen mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder von Wertpapierfirmen aus Drittstaaten;

Art. 13 Abs. 2 Bst. g

- 2) Abweichend von Art. 12 kann die Sicherungseinrichtung die Erstattung aufschieben, wenn:
- g) die Sicherungseinrichtung eine Erstattung nach Art. 28 Abs. 1 an Einleger einer inländischen Zweigstelle eines EWR-Kreditinstituts vorzunehmen hat.

Art. 14 Abs. 2

- 2) Ist eine Bank in einem anderen EWR-Mitgliedstaat im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs nach Art. 41 des Bankengesetzes tätig, so ist die Sprache zu verwenden, die der Einleger bei Kontoeröffnung gewählt hat.

Art. 19 Abs. 4 und 7

- 4) Die FMA hat den Antrag der Sicherungseinrichtung vollständig oder teilweise abzulehnen, wenn durch die Erhebung der erhöhten Sonderbeiträge die

Solvenz oder Liquidität eines Mitgliedsinstituts schwerwiegend negativ beeinträchtigt würde. Eine solche liegt vor, wenn das Mitgliedsinstitut durch die Zahlung der erhöhten Sonderbeiträge entweder keinerlei Ausschüttungen nach Art. 108 des Bankengesetzes mehr vornehmen dürfte oder das Mitgliedsinstitut die Mindestanforderungen der Liquiditätskennzahlen nach Art. 412 oder 413 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über die Hälfte unterschreiten würde. In letzterem Fall darf das Mitgliedsinstitut für die nächsten 60 Tage von einer Stressperiode im Sinne von Art. 412 oder 413 der genannten Verordnung ausgehen.

7) Ein Mitgliedsinstitut hat dem Antrag nach Abs. 6 geeignete Unterlagen beizulegen, die eine Gefahr im Sinne des Abs. 6 für das Mitgliedsinstitut nachweisen. Der Nachweis ist durch die nach Art. 124 des Bankengesetzes anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft des Mitgliedsinstituts zu prüfen und zu bestätigen.

#### Art. 20 Abs. 3a und 6a

3a) Geplante wesentliche Änderungen einer bewilligten Methode zur Ermittlung von Beiträgen und Sonderbeiträgen sind der FMA unverzüglich zu melden und dürfen nur nach vorgängiger Bewilligung durch die FMA vorgenommen werden. Abs. 2 und 3 gelten sinngemäss.

6a) Die Sicherungseinrichtung hat eine Beschreibung der Methode für die Berechnung von Beiträgen und Sonderbeiträgen sowie die Parameter für die Berechnungsformel, einschliesslich der Risikoindikatoren, auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Eine Veröffentlichung der Gewichtungen von Risikofaktoren und Risikokategorien kann unterbleiben.

## Art. 25 Abs. 7 und 9

7) Die Gesetzes- und Ordnungsmässigkeit der Sicherungseinrichtung ist durch eine nach Art. 124 des Bankengesetzes anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nimmt in einem schriftlichen Prüfbericht hierzu Stellung. Gegenstand der Prüfung bildet ausserdem die Angemessenheit der Organisationsstruktur sowie der Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren nach diesem Gesetz. Im Übrigen finden die Art. 127 bis 134 des Bankengesetzes sinngemäss Anwendung.

9) Die FMA ist berechtigt, eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einer ausserordentlichen Prüfung der Sicherungseinrichtung zu beauftragen. Die Kosten der ausserordentlichen Prüfung trägt die Sicherungseinrichtung.

## Art. 26 Abs. 4a

4a) Die Sicherungseinrichtung hat der FMA spätestens bis zum 31. Dezember jeden Jahres nicht wesentliche Änderungen einer nach Art. 20 Abs. 3 bewilligten Methode zur Ermittlung von Beiträgen und Sonderbeiträgen zu melden.

## Art. 29 Sachüberschrift und Abs. 1

*Zweigstellen von EWR-Kreditinstituten in Liechtenstein*

1) Betreibt ein EWR-Kreditinstitut Zweigstellen in Liechtenstein, so hat im Sicherheitsfall jene inländische Sicherungseinrichtung die Einlagen zu erstatten, mit der das Einlagensicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaates eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat. Die Erstattung der Einlagen erfolgt entsprechend den Anweisungen und im Namen des Einlagensicherungssystems des Herkunftsmitgliedstaates. Eine Erstattung ist nur zulässig, wenn das Einlagensicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaates der inländischen

Sicherungseinrichtung vorher die notwendigen Mittel bereitgestellt und die angefallenen Kosten erstattet hat. Die inländische Sicherungseinrichtung haftet nicht für Handlungen, die entsprechend den Anweisungen des Einlagensicherungssystems des Herkunftsmitgliedstaates vorgenommen wurden.

Art. 30 Abs. 7

7) Im Fall einer Verschmelzung, einer Umwandlung von Tochterunternehmen in Zweigstellen oder ähnlicher Vorgänge sind die Einleger mindestens einen Monat, bevor die Verschmelzung, die Umwandlung oder ein ähnlicher Vorgang Rechtswirkung erlangt, darüber zu informieren. Dies gilt nicht, wenn die FMA aus Gründen des Geschäftsgeheimnisses oder der Stabilität des Finanzsystems einer kürzeren Frist zustimmt. Den Einlegern ist die Möglichkeit zu eröffnen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Mitteilung der Verschmelzung oder der Umwandlung oder des ähnlichen Vorgangs ihre erstattungsfähigen Einlagen einschliesslich aller aufgelaufenen Zinsen und Vorteile, soweit sie über die Deckungssumme nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 13 oder Art. 9 hinausgehen, höchstens jedoch den Betrag zum Zeitpunkt des Vorgangs, abzuheben oder auf eine andere Bank mit Sitz im Inland oder auf ein anderes EWR-Kreditinstitut zu übertragen. Die Bank darf für diese Abhebung oder Übertragung kein Entgelt einheben.

Art. 31 Abs. 3

3) Werden Einlagen einer Bank auf eine andere Bank mit Sitz im Inland oder auf ein anderes EWR-Kreditinstitut mit der Folge übertragen, dass für die Sicherung dieser Einlagen nunmehr eine andere Sicherungseinrichtung oder ein anderes Einlagensicherungssystem zuständig ist, hat die bisherige Sicherungseinrichtung die Beiträge der Bank, die in den zwölf Monaten vor der Übertragung gezahlt wurden, proportional zur Höhe der übertragenen gedeckten Einlagen auf die

andere Sicherungseinrichtung bzw. auf das andere Einlagensicherungssystem zu übertragen. Ausgenommen davon sind Sonderbeiträge nach Art. 19.

Art. 32 Abs. 3 und 6

3) Auf den Entzug der Anerkennung einer Sicherungseinrichtung nach Art. 4 Abs. 2 finden im Übrigen Art. 33 Abs. 2 Satz 1 und Art. 34 des Bankengesetzes sinngemäss Anwendung.

6) Auf das Erlöschen der Anerkennung einer Sicherungseinrichtung nach Art. 4 Abs. 2 finden im Übrigen Art. 32 Abs. 1 und 2 Satz 1 sowie Art. 34 des Bankengesetzes sinngemäss Anwendung.

Art. 33 Abs. 5

Aufgehoben

Art. 35 Abs. 1 bis 3 und 5

1) Banken und Wertpapierfirmen, die Wertpapierdienstleistungen erbringen, müssen einer Sicherungseinrichtung nach Art. 34 angehören.

2) Die Sicherungseinrichtung hat Banken und Wertpapierfirmen nach Abs. 1 sowie Zweigstellen von EWR-Kreditinstituten und Zweigniederlassungen von Wertpapierfirmen mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat unter den Voraussetzungen des Art. 45 als Mitgliedsinstitute aufzunehmen.

3) Gehört eine Bank oder Wertpapierfirma nach Abs. 1 keiner Sicherungseinrichtung an, hat die FMA ihr die Bewilligung bzw. die Zulassung zu entziehen. Art. 33 Abs. 2 Satz 1 und Art. 34 des Bankengesetzes, Art. 10 und 12 des

Wertpapierfirmengesetzes sowie Art. 31 und 31b des Vermögensverwaltungsgesetzes gelten sinngemäss.

5) Wird einem Mitgliedsinstitut die Bewilligung bzw. Zulassung nach Abs. 3 entzogen, besteht die in Art. 37 vorgesehene Deckung auch nach dem Entzug der Bewilligung bzw. Zulassung für die bis zum Zeitpunkt des Entzugs gehaltenen Anlagen. Bis zur Beendigung aller Wertpapiergeschäfte hat das Mitgliedsinstitut weiterhin allen seinen Verpflichtungen nach diesem Gesetz jederzeit nachzukommen.

#### Art. 36 Abs. 1 Bst. b

- 1) Ein Entschädigungsfall liegt vor, wenn:
- b) die FMA hinsichtlich der gedeckten Anlagen eines Mitgliedsinstituts ein Verbot zur Auszahlung verfügt hat (Art. 154 Abs. 3 Bst. q des Bankengesetzes; Art. 58 Abs. 3 Bst. m des Wertpapierfirmengesetzes); oder

#### Art. 38 Abs. 1 Bst. a und c sowie Abs. 2 Bst. a

1) Von der Anlegerentschädigung ausgeschlossen sind Forderungen nachfolgender Anleger:

- a) professionelle Kunden nach Anhang 2 Abschnitt B des Wertpapierdienstleistungsgesetzes, Anhang 2 Abschnitt B des Wertpapierfirmengesetzes, Art. 4 Abs. 1 Ziff. 7 des Vermögensverwaltungsgesetzes bzw. nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 31 des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds;
- c) sonstige Anleger, die aufgrund der vertraglichen Vereinbarung mit der der Sicherungseinrichtung angeschlossenen Bank, Wertpapierfirma, Verwaltungsgesellschaft nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder AIFM nach dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds die Qualifikation als "professioneller

Kunde" nach Anhang 2 Abschnitt C des Wertpapierdienstleistungsgesetzes, Anhang 2 Abschnitt C des Wertpapierfirmengesetzes, Art. 4 Abs. 1 Ziff. 7 des Vermögensverwaltungsgesetzes bzw. Art. 4 Abs. 1 Ziff. 31 des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds gewählt haben.

2) Von der Anlegerentschädigung sind überdies ausgeschlossen:

- a) Forderungen anderer Banken oder Wertpapierfirmen mit Sitz im Inland, anderer EWR-Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat sowie anderer Drittstaatsbanken oder Wertpapierfirmen mit Sitz in einem Drittstaat im eigenen Namen und auf eigene Rechnung; vorbehalten bleibt Art. 39 Abs. 4;

#### Art. 39 Abs. 1

1) Die in Art. 2 Abs. 1 Ziff. 12 genannte Obergrenze gilt für die Gesamtforderung eines Anlegers bei ein und derselben Bank oder Wertpapierfirma unbeschadet der Anzahl der bestehenden Wertpapierdienstleistungen, der gehaltenen Finanzinstrumente, der Währung oder Ort der Anlagen. Anlagen bei Zweigstellen liechtensteinischer Banken bzw. Zweigniederlassungen liechtensteinischer Wertpapierfirmen in anderen EWR-Mitgliedstaaten sind in der Berechnung zu berücksichtigen.

#### Art. 44

##### *Zweigstellen von Banken und Zweigniederlassungen von Wertpapierfirmen in anderen EWR-Mitgliedstaaten*

Betreibt eine Bank oder Wertpapierfirma Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen in anderen EWR-Mitgliedstaaten, so werden dort entgegengenommene Anlagen durch jene Sicherungseinrichtung geschützt, der die Bank oder

Wertpapierfirma angehört. Gewährleistet das Anlegerentschädigungssystem im anderen EWR-Mitgliedstaat eine ergänzende Deckung im Sinne von Art. 45, so gelten für die von der liechtensteinischen Sicherungseinrichtung zu leistende Entschädigung ausschliesslich die Regelungen nach diesem Gesetz.

Art. 45 Sachüberschrift, Abs. 1 und 3 bis 7

*Zweigstellen von EWR-Kreditinstituten und Zweigniederlassungen von Wertpapierfirmen aus anderen EWR-Mitgliedstaaten in Liechtenstein*

1) Inländische Zweigstellen von EWR-Kreditinstituten und Zweigniederlassungen von Wertpapierfirmen mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat können sich zur Ergänzung der im Herkunftsmitgliedstaat vorhandenen Deckung freiwillig einer Sicherungseinrichtung nach Art. 34 anschliessen, sofern die Höhe und/oder der Umfang - einschliesslich der Quote - der Deckung der liechtensteinischen Sicherungseinrichtung die Höhe und/oder den Umfang der Deckung des Anlegerentschädigungssystems im Herkunftsmitgliedstaat überschreitet.

3) Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass die Zweigstelle bzw. Zweigniederlassung alle mit der Mitgliedschaft einhergehenden Verpflichtungen erfüllt und insbesondere alle Beiträge und sonstigen Gebühren entrichtet.

4) Kommt eine Zweigstelle bzw. Zweigniederlassung den Verpflichtungen nicht nach, ist die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates, welche die Zulassung erteilt hat, unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Diese ergreift im Zusammenwirken mit der liechtensteinischen Sicherungseinrichtung und der FMA alle erforderlichen Massnahmen, um die Erfüllung der Verpflichtungen der Zweigstelle bzw. der Zweigniederlassung sicherzustellen.

5) Kommt eine Zweigstelle bzw. eine Zweigniederlassung trotz dieser Massnahmen ihren Verpflichtungen nicht nach, so kann sie nach Ablauf einer angemessenen Kündigungsfrist von mindestens zwölf Monaten mit Zustimmung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates, welche die Zulassung erteilt hat, von der Sicherungseinrichtung ausgeschlossen werden. Die FMA ist hiervon unverzüglich zu informieren.

6) Wertpapierdienstleistungen, welche vor dem Zeitpunkt des Ausschlusses getätigt wurden, verbleiben nach diesem Zeitpunkt in der Deckung der Sicherungseinrichtung, der sich die Zweigstelle bzw. Zweigniederlassung freiwillig angeschlossen hat. Die Anleger sind vom Wegfall der ergänzenden Deckung und vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Änderung zu unterrichten.

7) Bestehen in Liechtenstein mehrere Sicherungseinrichtungen, soll sich die Zweigstelle bzw. Zweigniederlassung derjenigen Einrichtung anschliessen, die für den Institutstyp vorgesehen ist, der sie zuzurechnen ist oder am ehesten entspricht.

#### Art. 46 Abs. 1 und 2

1) Beantragt eine Zweigstelle eines EWR-Kreditinstituts bzw. eine Zweigniederlassung einer Wertpapierfirma mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat zur Ergänzung der Deckung den Anschluss an eine Sicherungseinrichtung nach Art. 45 Abs. 1, hat diese gemeinsam mit dem Anlegerentschädigungssystem des Herkunftsmitgliedstaates geeignete Regeln und Verfahren für die Zahlung von Entschädigungen an die Anleger dieser Zweigstelle bzw. dieser Zweigniederlassung festzulegen.

2) Ungeachtet dessen hat die liechtensteinische Sicherungseinrichtung das uneingeschränkte Recht, den angeschlossenen Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen ihre eigenen objektiven und allgemein geltenden Vorschriften aufzuerlegen. Insbesondere hat sie das Recht, die Übermittlung aller einschlägigen Angaben zu fordern und diese im Benehmen mit den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates zu überprüfen.

Art. 47 Abs. 3

3) Die liechtensteinische Sicherungseinrichtung ist berechtigt, Zweigstellen von EWR-Kreditinstituten bzw. Zweigniederlassungen von Wertpapierfirmen mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat mit den Kosten der ergänzenden Deckung in angemessener Weise zu belasten. Hierbei ist die vom System des Herkunftsmitgliedstaates geleistete Deckung mit zu berücksichtigen.

Art. 48 Abs. 1

1) Banken und Wertpapierfirmen haben ihren Anlegern die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, damit sie die Sicherungseinrichtung, der die Bank oder Wertpapierfirma sowie deren Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen angehören, ermitteln können.

Art. 50 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 51

*Organisation und Durchführung*

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird die FMA betraut.

Art. 55 Abs. 2 Bst. d und f

2) Die FMA besitzt alle erforderlichen Befugnisse, um ihre Aufgaben zu erfüllen und kann dabei insbesondere:

- d) durch anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Sachverständige Vor-Ort-Überprüfungen bei Sicherungseinrichtungen durchführen lassen;
- f) von der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Sicherungseinrichtung Auskünfte einholen.

Art. 60 Bst. b Ziff. 4

Bei der Verhängung von Bussen nach Art. 59 berücksichtigt die FMA:

- b) in Bezug auf die für den Verstoss verantwortlichen natürlichen und juristischen Personen insbesondere:
  - 4. Meldungen an das interne Meldesystem einer Bank nach Art. 65 Abs. 1 Bst. f des Bankengesetzes, einer Wertpapierfirma nach Art. 6 Abs. 1 Bst. n des Wertpapierfirmengesetzes bzw. einer Vermögensverwaltungsgesellschaft nach Art. 6 Abs. 1 Bst. n des Vermögensverwaltungsgesetzes oder an die FMA nach Art. 171 des Bankengesetzes, nach Art. 99 des Wertpapierfirmengesetzes bzw. nach Art. 63a des Vermögensverwaltungsgesetzes;

Art. 63 Sachüberschrift und Abs. 1

*Anwendbarkeit von EU-Rechtsvorschriften*

1) Bis zu ihrer Übernahme in das EWR-Abkommen gilt die Richtlinie (EU) 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über

Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149) als nationale Rechtsvorschrift.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bankengesetz vom ... in Kraft.

5. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG E-GELDGESETZES**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des E-Geldgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das E-Geldgesetz (EGG) vom 17. März 2011, LGBl. 2011 Nr. 151, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 3 und 4

3) E-Geld-Institute dürfen Einlagen und andere rückzahlbare Gelder im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Bst. a des Bankengesetzes nicht entgegennehmen.

4) Gelder, die E-Geld-Institute von ihren Kunden entgegennehmen, sind unverzüglich in E-Geld umzutauschen, sofern es sich nicht um Entschädigungen für andere E-Geld-Dienste handelt. Solche Gelder gelten nicht als Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Bst. a des Bankengesetzes.

Art. 9 Abs. 1

1) Auf qualifizierte Beteiligungen finden vorbehaltlich Abs. 2 und 3 die Art. 58 bis 60 des Bankengesetzes sinngemäss Anwendung.

Art. 16 Abs. 1

1) Auf E-Geld-Institute finden die für Banken geltenden Rechnungslegungsvorschriften des Bankengesetzes und des Personen- und Gesellschaftsrechts entsprechend Anwendung.

Art. 29 Abs. 1

1) Die FMA arbeitet im Rahmen ihrer Aufsicht mit den zuständigen Behörden eines Drittstaates bei einer Überwachung, einer Überprüfung vor Ort, bei Ermittlungen oder bei der Übermittlung von Informationen unter sinngemässer Anwendung der Art. 186 und 187 des Bankengesetzes zusammen.

Art. 31 Bst. b, d und f

Aufgehoben

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bankengesetz vom ... in Kraft.

6. **GESETZ BETREFFEND DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER EUROPÄISCHE GEDECKTE SCHULDVERSCHREIBUNGEN**

**Gesetz**

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über Europäische gedeckte Schuldverschreibungen**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 2. März 2023 über Europäische gedeckte Schuldverschreibungen (EuGSVG), LGBI. 2023 Nr. 142, wird wie folgt abgeändert:

**Art. 18 Abs. 2**

2) Für den internen oder externen Deckungspool-Treuhänder gilt Art. 12 Abs. 1 des Bankengesetzes sinngemäss. Die Geheimhaltungspflicht gilt jedoch nicht gegenüber den zuständigen Organen der gedeckten Schuldverschreibung emittierenden Bank.

Überschrift vor Art. 22a

**H. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften**

Art. 22a

*Verpflichtung zur externen Revision*

Banken haben ihre Tätigkeit nach diesem Gesetz jedes Jahr durch eine nach dem Bankengesetz von ihnen unabhängige und von der FMA anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Art. 123 bis 134 des Bankengesetzes finden Anwendung.

Art. 25 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2

1) Banken, die gedeckte Schuldverschreibungen emittieren, haben der FMA quartalsweise sowie auf deren Verlangen jederzeit zumindest folgende Informationen über Programme gedeckter Schuldverschreibungen zu übermitteln:

2) Die Regierung kann das Nähere über die Übermittlungspflichten, insbesondere zum Inhalt, zur Gliederung, zu den Meldestichtagen, zu von Abs. 1 abweichenden Meldeintervallen und zu den Fristen, mit Verordnung regeln.

Art. 27 Bst. b

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden betraut:

- b) das Landgericht.

Art. 29

*Amtsgeheimnis*

Organe und Mitarbeiter der FMA und allfällig durch diese beigezogene weitere Personen unterliegen hinsichtlich der vertraulichen Informationen, die ihnen bei ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt werden, zeitlich unbeschränkt dem Amtsgeheimnis. Art. 142 des Bankengesetzes gilt sinngemäss.

Art. 31 Abs. 1 Bst. a

1) Die FMA besitzt alle erforderlichen Befugnisse, um ihre Aufgaben zu erfüllen und kann dabei insbesondere:

- a) von den diesem Gesetz und ihrer Aufsicht Unterstellten und ihren anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften alle für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Informationen und Unterlagen verlangen;

Art. 33

*Zusammenarbeit mit anderen inländischen Behörden*

Die FMA arbeitet im Rahmen ihrer Aufsicht mit anderen inländischen Behörden zusammen, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Art. 143 des Bankengesetzes gilt sinngemäss.

Art. 34 Abs. 2 bis 5

2) Die FMA tauscht zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz nach Massgabe von Art. 177 bis 179 des Bankengesetzes alle erforderlichen Informationen mit den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten aus.

3) Die FMA kann die Behörden nach Abs. 1 um Übermittlung aller Informationen ersuchen, die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz notwendig sind. Die erhaltenen Informationen darf sie insbesondere an die anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften weiterleiten. Ausser in gebührend begründeten Fällen darf sie diese Informationen nur unter sinngemässer Wahrung von Art. 178 Abs. 1 Bst. c des Bankengesetzes an andere Stellen oder natürliche oder juristische Personen weitergeben. Die FMA hat unverzüglich die Behörde, welche die Informationen übermittelt hat, darüber zu unterrichten.

4) Art. 29 dieses Gesetzes und Art. 12 des Bankengesetzes stehen einer Übermittlung von Informationen an Behörden nach Abs. 1 nicht entgegen.

5) Beabsichtigen die zuständigen Behörden eines anderen EWR-Mitgliedsstaats, in Liechtenstein Überprüfungen vor Ort durchzuführen, so richtet sich das Verfahren nach Art. 177 Abs. 3 des Bankengesetzes.

Überschrift vor Art. 36

Aufgehoben

Art. 36

Aufgehoben

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bankengesetz vom ... in Kraft.

7. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES EWR-INTERBANKENENTGELTEVER-  
ORDNUNG-DURCHFÜHRUNGSGESETZES**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des EWR-Interbankenentgelteverordnung-  
Durchführungsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zu-  
stimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 27. Februar 2019 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2015/751 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (EWR-Interbankenentgelteverordnung-Durchführungsgesetz; EWR-IBEV-DG), LGBl. 2019 Nr. 101, wird wie folgt abgeändert:

Art. 8 Bst. b Ziff. 4

Bei der Verhängung von Strafen nach Art. 7 berücksichtigt die FMA:

- b) in Bezug auf die für den Verstoss verantwortlichen natürlichen und juristischen Personen insbesondere:

4. Meldungen an das interne Meldesystem einer Bank nach Art. 65 Abs. 1 Bst. f des Bankengesetzes oder an die FMA nach Art. 171 des genannten Gesetzes;

## II.

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bankengesetz vom ... in Kraft.

8. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES FINALITÄTSGESETZES**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Finalitätsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 23. Oktober 2002 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (Finalitätsgesetz), LGBl. 2002 Nr. 159, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

**Art. 3 Abs. 1 Bst. a**

1) Institute sind:

- a) eine Bank im Sinne des Bankengesetzes, eine Wertpapierfirma im Sinne des Wertpapierfirmengesetzes, eine Vermögensverwaltungsgesellschaft im Sinne des Vermögensverwaltungsgesetzes, ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, ein Investmentunternehmen im Sinne des Investmentunternehmensgesetzes, ein alternativer

Investmentfonds im Sinne des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds oder ein anderes Unternehmen, dessen Aktivitäten denjenigen der vorstehend genannten Unternehmen entsprechen oder dessen Haupttätigkeit darin besteht, finanzielle Vermögenswerte zu erwerben oder finanzielle Forderungen umzuwandeln;

Art. 15 Abs. 1

1) Als Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gilt die Bekanntmachung des Ediktes im Amtsblatt, mit dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Bewilligung der Stundung nach Art. 190 des Bankengesetzes oder nach Art. 90 des Wertpapierfirmengesetzes veröffentlicht wird.

Art. 20 Abs. 1

1) Die FMA hat die ihr nach Art. 10a der Insolvenzordnung oder Art. 190 Abs. 3 des Bankengesetzes bzw. Art. 90 des Wertpapierfirmengesetzes erstatteten Mitteilungen betreffend die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Teilnehmers bzw. die den Teilnehmer betreffende Stundung unverzüglich an die anderen Behörden nach Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 98/26/EG weiterzuleiten.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bankengesetz vom ... in Kraft.

9. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES FINANZKONGLOMERATSGESETZES**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Finanzkonglomeratsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 20. September 2007 über die zusätzliche Beaufsichtigung von Unternehmen eines Finanzkonglomerats (Finanzkonglomeratsgesetz; FKG), LGBl. 2007 Nr. 275, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 1 Bst. a, b Ziff. 1 und Bst. i Ziff. 3

1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

- a) Bank: ein Unternehmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 des Bankengesetzes;
- b) Wertpapierfirma: ein Unternehmen, das:
  - 1. im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 des Wertpapierfirmengesetzes als Wertpapierfirma gilt; oder

- i) Finanzbranche: eine Branche, die eines oder mehrere der nachstehenden Unternehmen umfasst:
  - 3. Wertpapierfirmen im Sinne des Wertpapierfirmengesetzes sowie Vermögensverwaltungsgesellschaften im Sinne des Vermögensverwaltungsgesetzes (Wertpapierdienstleistungsbranche);

Art. 22 Abs. 2

2) Die FMA arbeitet, wo dies erforderlich ist, mit den zuständigen ausländischen Behörden sowie dem Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden zusammen, indem sie namentlich Daten, Auskünfte, Berichte und Unterlagen bearbeitet oder diese ans Ausland bzw. an den Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden übermittelt. Zum Zweck der Zusammenarbeit kann die FMA auch Vereinbarungen mit ausländischen Aufsichtsbehörden schliessen und alle Kooperationsmassnahmen treffen, die in diesem Gesetz vorgesehen sind. Dazu zählen auch die Einsetzung und die Durchführung von Aufsichtskollegien nach Art. 164 des Bankengesetzes.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bankengesetz vom ... in Kraft.

**10. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES FINANZMARKTAUFSICHTSGESETZES**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBl. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

**Art. 5 Abs. 1 Bst. a**

1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, obliegen der FMA die Aufsicht und der Vollzug dieses Gesetzes sowie der nachfolgenden Gesetze einschliesslich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen:

- a) Gesetz über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften (Bankengesetz; BankG);

Anhang 1 Abschnitt A sowie A<sup>bis</sup> Einleitungssatz und Bst. d**A. Banken, E-Geld-Institute, Zahlungsinstitute sowie Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften**

1. Die Gebühr für die Erteilung oder Verweigerung einer Bewilligung sowie für die Anerkennung nach dem Bankengesetz (BankG), E-Geldgesetz (EGG) und Zahlungsdienstegesetz (ZDG) beträgt für:

a) Banken:

aa) bei einer Bewilligung nach Art. 16 BankG: 100 000 Franken;

bb) bei einer Bewilligung nach Art. 16 iVm Art. 17 BankG: 50 000 Franken;

b) Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften: 50 000 Franken;

c) E-Geld-Institute: 30 000 Franken;

d) Zahlungsinstitute: 30 000 Franken;

e) Agenten:

aa) juristische Personen: 2 000 Franken, zuzüglich 200 Franken pro Arbeitnehmer, welcher Zahlungsdienste ausführt;

bb) natürliche Personen: 1 000 Franken, zuzüglich 200 Franken pro Arbeitnehmer, welcher Zahlungsdienste ausführt;

f) anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften: 20 000 Franken.

2. Die Gebühr für den Entzug einer Bewilligung oder den Widerruf einer Anerkennung nach dem Bankengesetz, E-Geldgesetz oder Zahlungsdienstegesetz beträgt für:
  - a) Banken:
    - aa) bei einem Entzug nach Art. 33 Abs. 1 Bst. a bis l des Bankengesetzes:  
60 000 Franken;
    - bb) bei einem Entzug nach Art. 33 Abs. 1 Bst. m des Bankengesetzes: 30 000 Franken;
  - b) Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften: 30 000 Franken;
  - c) E-Geld-Institute: 30 000 Franken;
  - d) Zahlungsinstitute: 30 000 Franken;
  - e) Agenten: 1 000 Franken;
  - f) anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften: 20 000 Franken.
  
3. Die Gebühr für das Erlöschen einer Bewilligung oder einer Anerkennung nach dem Bankengesetz, E-Geldgesetz oder Zahlungsdienstegesetz beträgt für:
  - a) Banken: 30 000 Franken;
  - b) Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften: 15 000 Franken;
  - c) E-Geld-Institute: 15 000 Franken;
  - d) Zahlungsinstitute: 15 000 Franken;
  - e) Agenten: 1 000 Franken;
  - f) anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften: 10 000 Franken.

4. Die Gebühr für nachstehende Erledigungen im Rahmen einer Registrierung von Kontoinformationsdienstleistern nach dem Zahlungsdienstegesetz beträgt für:
  - a) die Erteilung oder Verweigerung einer Registrierung: 15 000 Franken;
  - b) den Entzug einer Registrierung: 15 000 Franken;
  - c) das Erlöschen einer Registrierung: 7 500 Franken.
  
5. Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Bankengesetz und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beträgt für:
  - a) die Anordnung von Massnahmen nach Art. 29 Abs. 3 BankG gegenüber Finanzholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften, die keine Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 BankG besitzen: 10 000 Franken;
  - b) die Untersagung der Errichtung einer Repräsentanz einer Drittstaatsbank im Inland nach Art. 57 Abs. 3 BankG: 15 000 Franken;
  - c) die Prüfung von Anzeigen im Rahmen des Verfahrens zur Errichtung von Zweigstellen und zur Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs nach Art. 40 bis 43 BankG:
    - aa) Anzeigen zur Errichtung einer Zweigstelle in einem anderen EWR-Mitgliedstaat nach Art. 40 und 42 BankG: 1 000 Franken;
    - bb) Anzeigen zur Aufnahme der Tätigkeit in einem anderen EWR-Mitgliedstaat im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs nach Art. 41 und 43 BankG: 500 Franken;
  - d) die Genehmigung oder den Einspruch im in einem Verfahren zur Beurteilung des Erwerbs oder der Erhöhung einer qualifizierten Beteiligung nach Art. 59 BankG: 30 000 Franken;

- e) die Erteilung oder Verweigerung einer Genehmigung nach Art. 90 Abs. 1 Bst. a bis i und l bis p BankG: je nach Aufwand und Komplexität der zu erteilenden Genehmigung: 500 bis 30 000 Franken;
- f) die Erteilung oder Verweigerung einer Genehmigung nach Art. 90 Abs. 1 Bst. k und q BankG: 5 000 Franken;
- g) die Festlegung eines G-SRI-Puffers nach Art. 101 Abs. 1 BankG oder eines A-SRI-Puffers nach Art. 102 Abs. 1 iVm Abs. 3 BankG: 10 000 Franken;
- h) die Anordnung von Massnahmen nach Art. 154 Abs. 3 BankG gegenüber Banken: 10 000 bis 60 000 Franken;
- i) die Anordnung von Massnahmen nach Art. 154 Abs. 5 BankG gegenüber Finanzholdinggesellschaften, gemischten Finanzholdinggesellschaften oder gemischten Holdinggesellschaften: 15 000 Franken;
- k) die Empfehlung für zusätzliche Eigenmittel nach Art. 156 BankG: 10 000 Franken;
- l) die Vorschreibung besonderer Liquiditätsanforderungen nach Art. 157 BankG: 10 000 Franken;
- m) die Anordnung von Massnahmen nach Art. 174 BankG gegenüber natürlichen oder juristischen Personen, die ohne Bewilligung eine Tätigkeit im Sinne von Art. 6 Abs. 1 BankG ausüben: 10 000 Franken;
- n) die Genehmigung der Verringerung, der Kündigung, der Tilgung, der Rückzahlung oder des Rückkaufs von Instrumenten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals oder zu Verringerung, Ausschüttung oder Neueinstufung des mit solchen Instrumenten verbundenen Agios nach Art. 78 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013: 5 000 Franken;

- o) die Genehmigung der gemeinsamen Anwendung der Kriterien des Teils 3 Titel II Kapitel 3 Abschnitt 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (auf interne Beurteilungen beruhender Ansatz, IRB-Ansatz) durch ein EWR-Mutterinstitut und seine Tochterunternehmen nach Art. 20 Abs. 6 der genannten Verordnung: 30 000 Franken;
  - p) die Genehmigung der gemeinsamen Anwendung der Kriterien nach Art. 321 und 322 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (fortgeschrittener Messansatz) durch Mutter und Töchter nach Art. 20 Abs. 6 der genannten Verordnung: 30 000 Franken;
  - q) die Genehmigung der Berechnung des Mindesteigenmittelerfordernisses für das operationelle Risiko nach dem fortgeschrittenen Ansatz nach Teil 3 Titel III Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 durch eine Bank nach Art. 312 Abs. 2 der genannten Verordnung: 30 000 Franken;
  - r) den Erlass einer sonstigen Verfügung, sofern nicht ein Gebührentatbestand nach Bst. a bis q vorliegt: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 10 000 Franken. Erledigungen, die zur Durchführung des Informationsaustausches zwischen der FMA und den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten oder von Drittstaaten erlassen werden, sind gebührenfrei.
6. Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem E-Geldgesetz beträgt für:
- a) die Vorschreibung oder Genehmigung einer abweichenden Eigenkapitalunterlegung nach Art. 10 Abs. 6 EGG: 5 000 Franken;
  - b) die Prüfung von Anzeigen im Rahmen der Errichtung von Zweigstellen und zur Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs nach Art. 23 EGG:

- aa) Anzeigen zur Errichtung einer Zweigstelle in einem anderen EWR-Mitgliedstaat nach Art. 23 Abs. 1 und 2 EGG: 1 000 Franken;
  - bb) Anzeigen zur Aufnahme der Tätigkeit in einem anderen EWR-Mitgliedstaat im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs nach Art. 23 Abs. 3 EGG: 500 Franken;
  - c) die Anordnung von Massnahmen nach Art. 35 Abs. 2 EGG gegenüber E-Geld-Instituten: 1 000 bis 30 000 Franken;
  - d) die Abordnung eines Sachverständigen nach Art. 35 Abs. 9 EGG: 10 000 Franken;
  - e) die Anordnung von Massnahmen nach Art. 35 Abs. 7 EGG: 5 000 Franken;
  - f) die Erteilung oder Verweigerung einer Genehmigung nach Art. 18a Abs. 1 EGG: je nach Aufwand und Komplexität der beantragten Genehmigung: 500 bis 30 000 Franken;
  - g) die Genehmigung oder den Einspruch im in einem Verfahren zur Beurteilung des Erwerbs oder der Erhöhung einer qualifizierten Beteiligung nach Art. 9 EGG: 10 000 Franken;
  - h) den Erlass einer sonstigen Verfügung, sofern nicht ein Gebührentatbestand nach Bst. a bis g vorliegt: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 10 000 Franken. Erledigungen die zur Durchführung des Informationsaustausches zwischen der FMA und den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten oder von Drittstaaten erlassen werden, sind gebührenfrei.
7. Die Gebühr für die Erledigungen der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Zahlungsdienstegesetz beträgt für:

- a) die Festlegung einer anderen Berechnungsmethode zur Berechnung der Mindesthöhe der Eigenmittel nach Art. 19 Abs. 5 ZDG: 5 000 Franken;
- b) die Prüfung von Anzeigen im Rahmen der Errichtung von Zweigstellen und der Dienstleistungsfreiheit nach Art. 27 ZDG:
  - aa) Anzeigen zur Errichtung einer Zweigstelle in einem anderen EWR-Mitgliedstaat nach Art. 27 Abs. 1 bis 3 ZDG: 1 000 Franken;
  - bb) Anzeigen zur Aufnahme der Tätigkeit in einem anderen EWR-Mitgliedstaat im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit nach Art. 27 Abs. 1 bis 3 ZDG: 500 Franken;
- c) die Anordnung von Massnahmen nach Art. 35 Abs. 2 ZDG gegenüber Zahlungsinstitute: 1 000 bis 30 000 Franken;
- d) die Abordnung eines Sachverständigen nach Art. 35 Abs. 6 ZDG: 10 000 Franken;
- e) die Anordnung von Massnahmen nach Art. 35 Abs. 8a ZDG: 5 000 Franken;
- f) die Erteilung oder Verweigerung einer Genehmigung nach Art. 26a Abs. 1 ZDG: je nach Aufwand und Komplexität der beantragten Genehmigung: 500 bis 30 000 Franken;
- g) die Genehmigung oder den Einspruch im in einem Verfahren zur Beurteilung des Erwerbs oder der Erhöhung einer qualifizierten Beteiligung nach Art. 17 ZDG: 10 000 Franken;
- h) den Erlass einer sonstigen Verfügung, sofern nicht ein Gebührentatbestand nach Bst. a bis g vorliegt: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 10 000 Franken. Erledigungen, die zur Durchführung des Informationsaustausches zwischen der FMA und den

zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten oder von Drittstaaten erlassen werden, sind gebührenfrei.

8. Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) beträgt für:
  - a) die Erstellung eines Abwicklungsplanes:
    - aa) für Unternehmen, deren Bilanzsumme des letzten geprüften Jahresabschlusses auf Einzelbasis und auf konsolidierter Basis 5 Milliarden Franken nicht übersteigt: 20 000 Franken;
    - bb) für Unternehmen, deren Bilanzsumme des letzten geprüften Jahresabschlusses auf Einzelbasis oder konsolidierter Basis 5 Milliarden Franken übersteigt: 150 000 Franken;
  - b) den Erlass einer Verfügung zur Festlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten nach Art. 58b Abs. 1 SAG: 1 000 Franken;
  - c) den Erlass einer sonstigen Verfügung, sofern nicht ein Gebührentatbestand nach Bst. a und b vorliegt: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 10 000 Franken. Erledigungen, die zur Durchführung des Informationsaustausches zwischen der FMA und den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten oder von Drittstaaten erlassen werden, sind gebührenfrei.
  
9. Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Wertpapierdienstleistungsgesetz (WPDG) beträgt für:
  - a) die Eintragung eines vertraglich gebundenen Vermittlers einer Bank in das Register nach Art. 24 Abs. 4 WPDG:

- aa) für juristische Personen: 2 000 Franken, zuzüglich 200 Franken pro Arbeitnehmer, welcher die Vermittlung betreibt;
- bb) für natürliche Personen: 1 000 Franken, zuzüglich 200 Franken pro Arbeitnehmer, welcher die Vermittlung betreibt;
- b) die Löschung der Eintragung eines vertraglich gebundenen Vermittlers einer Bank aus dem Register nach Bst. a: 1 000 Franken;
- c) die Anordnung von Massnahmen nach Art. 33 Abs. 3 und 4 sowie Art. 49 WPDG gegenüber Banken: 10 000 bis 60 000 Franken;
- d) den Erlass einer sonstigen Verfügung, sofern nicht ein Gebührentatbestand nach Bst. a bis c vorliegt: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Erledigung 1 000 bis 10 000 Franken. Erledigungen, die zur Durchführung des Informationsaustausches zwischen der FMA und den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten oder von Drittstaaten erlassen werden, sind gebührenfrei.

#### **A<sup>bis</sup>. Sicherungseinrichtungen**

Die Gebühren für die nachstehenden Tätigkeiten nach dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAG) betragen für:

- d) den Wechsel der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Art. 25 Abs. 4 EAG: 5 000 Franken.

Anhang 2 Kapitel I Abschnitt A Ziff. 1 Bst. a Einleitungssatz und Unterbst. aa, Bst. b Einleitungssatz und Unterbst. aa sowie Bst. c Einleitungssatz und Unterbst. aa Ziff. 5 Bst. b, Abschnitt A<sup>bis</sup> Ziff. 2 und 3, Abschnitt B, C Ziff. 1 Bst. a und Ziff. 5 Bst. b, Abschnitt D Ziff. 1 Bst. a, Ziff. 5 Bst. b und Ziff. 5a, Abschnitt F Ziff. 1 Bst. b und Abschnitt G bis I, Kapitel VI Ziff. 2 bis 4 sowie Kapitel VII Ziff. 2 Bst. a, Ziff. 3 Bst. a und Ziff. 4 Bst. a

## **I. Aufsichtsbereich Banken**

### **A. Banken**

1. Die Grundabgabe beträgt pro Jahr für:

- a) Banken, die nicht der konsolidierten Aufsicht durch die FMA unterliegen: 100 000 Franken, zuzüglich eines Zuschlags von:
  - aa) 50 000 Franken je Zweigstelle einer liechtensteinischen Bank;
- b) Gruppen, die der konsolidierten Aufsicht durch die FMA unterliegen: 200 000 Franken, zuzüglich eines Zuschlags von:
  - aa) 25 000 Franken je Zweigstelle einer liechtensteinischen Bank, sowie zusätzlich bei Gruppen je ausländische Tochtergesellschaft, die als Bank tätig ist;
- c) Banken und Gruppen mit einem reduzierten Anfangskapital nach Art. 18 Abs. 3 BankG: 50 000 Franken, zuzüglich eines Zuschlags von:
  - aa) 25 000 Franken je Zweigstelle einer liechtensteinischen Bank sowie zusätzlich bei Gruppen je ausländische Tochtergesellschaft, die als Bank tätig ist;

5. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für:

- b) Banken mit Zweigstellen, ausländischen Repräsentanzen oder Gruppen, die der konsolidierten Aufsicht unterliegen: höchstens 1 300 000 Franken.

**A<sup>bis</sup>. Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften**

- 2. Bei im Abgabebjahr neu bewilligten Finanzholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften, die der konsolidierten Aufsicht durch die FMA unterliegen, ist die Bilanzsumme per Ende des laufenden Geschäftsjahres für die Bemessung der Zusatzabgabe massgebend. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.
- 3. Bei neu bewilligten Finanzholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften, die der konsolidierten Aufsicht durch die FMA unterliegen, deren erster Jahresabschluss mehr als zwölf Monate umfasst, wird die Zusatzabgabe für die den letzten zwölf Monaten vorangehenden Monate pro rata temporis auf Basis der Bilanzsumme des ersten zu erstellenden Jahresabschlusses erhoben. Die Einhebung der Zusatzabgabe erfolgt zeitgleich mit der Einhebung der Zusatzabgabe für jenes Geschäftsjahr, auf das sich der erste erstellte Jahresabschluss bezieht.

**B. Aufgehoben**

**C. E-Geld-Institute**

- 1. Die Grundabgabe beträgt für E-Geld-Institute 20 000 Franken pro Jahr zuzüglich eines Zuschlags von:
  - a) 5 000 Franken je Zweigstelle eines liechtensteinischen E-Geld-Instituts;
- 5. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für:
  - b) E-Geld-Institute mit Zweigstellen oder ausländischen Repräsentanzen, die der konsolidierten Aufsicht unterliegen: höchstens 500 000 Franken.

**D. Zahlungsinstitute**

1. Die Grundabgabe beträgt für Zahlungsinstitute 20 000 Franken pro Jahr zuzüglich eines Zuschlags von:
  - a) 5 000 Franken je Zweigstelle eines liechtensteinischen Zahlungsinstituts;
  
5. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für:
  - b) Zahlungsinstitute mit Zweigstellen oder ausländischen Repräsentanzen, die der konsolidierten Aufsicht unterliegen: höchstens 500 000 Franken.
  
- 5a. Die Grundabgabe und der Zuschlag für registrierte Kontoinformationsdienstleister mit Zweigstellen oder ausländischen Repräsentanzen, die der konsolidierten Aufsicht unterliegen, richtet sich nach Ziff. 1; die jährliche Aufsichtsabgabe beträgt höchstens 80 000 Franken.

**F. Sanierung und Abwicklung von Banken, Finanzholdinggesellschaften und Wertpapierfirmen nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG)**

1. Die Grundabgabe für die Tätigkeit der FMA als Abwicklungsbehörde nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz beträgt pro Jahr für:
  - b) Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften mit einer Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 BankG: 20 000 Franken;

G. Aufgehoben

H. Aufgehoben

I. Aufgehoben

#### **VI. Zentrale Gegenparteien im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 648/2012**

2. Die Zusatzabgabe beträgt für zentrale Gegenparteien nach der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 0.001 % des Gesamtvolumens aller Transaktionen in Finanzinstrumenten nach Anhang 2 Abschnitt C des Bankengesetzes. Massgebend ist das Gesamtvolumen aller Transaktionen in Finanzinstrumenten nach Anhang 2 Abschnitt C des Bankengesetzes im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr.
3. Bei im Abgabebjahr neu zugelassenen zentralen Gegenparteien ist das Gesamtvolumen aller Transaktionen in Finanzinstrumenten nach Anhang 2 Abschnitt C des Bankengesetzes per Ende des laufenden Geschäftsjahres für die Bemessung der Zusatzabgabe massgebend. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.
4. Bei neu zugelassenen zentralen Gegenparteien, deren erster Jahresabschluss mehr als zwölf Monate umfasst, wird die Zusatzabgabe für die den letzten zwölf Monaten vorangehenden Monate pro rata temporis auf Basis des Gesamtvolumens aller Transaktionen in Finanzinstrumenten nach Anhang 2 Abschnitt C des Bankengesetzes im ersten zu erstellenden Jahresabschlusses erhoben. Die Einhebung der Zusatzabgabe erfolgt zeitgleich mit der Einhebung der Zusatzabgabe für jenes Geschäftsjahr, auf das sich der erste erstellte Jahresabschluss bezieht.

**VII. Zentralverwahrer im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 909/2014**

2. Die Zusatzabgabe beträgt für Zentralverwahrer nach der Verordnung (EU) Nr. 909/2014:
  - a) 0.0001% des Gesamtvolumens aller Transaktionen in Finanzinstrumenten nach Anhang 1 Abschnitt C des Wertpapierdienstleistungsgesetzes im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr in jedem vom Zentralverwahrer betriebenen Wertpapierabwicklungssystem; und
  
3. Bei im Abgabebjahr neu zugelassenen Zentralverwahrern ist für die Bemessung der Zusatzabgabe massgebend:
  - a) in den Fällen nach Ziff. 2 Bst. a das Gesamtvolumen aller Transaktionen in Finanzinstrumenten nach Anhang 1 Abschnitt C des Wertpapierdienstleistungsgesetzes;
  
4. Bei neu zugelassenen Zentralverwahrern, deren erster Jahresabschluss mehr als zwölf Monate umfasst, wird die Zusatzabgabe wie folgt erhoben:
  - a) in den Fällen nach Ziff. 2 Bst. a für die den letzten zwölf Monaten vorangehenden Monate pro rata temporis auf Basis des Gesamtvolumens aller abgewickelten Transaktionen in Finanzinstrumenten nach Anhang 1 Abschnitt C des Wertpapierdienstleistungsgesetzes im ersten zu erstellenden Jahresabschluss. Die Einhebung der Zusatzabgabe erfolgt zeitgleich mit der Einhebung der Zusatzabgabe für jenes Geschäftsjahr, auf das sich der erste erstellte Jahresabschluss bezieht;

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bankengesetz vom ... in Kraft.

11. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES HYPOTHEKAR- UND IMMOBILIENKREDITGESETZES**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Hypothekar- und  
Immobilienkreditgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 3. Dezember 2020 über Hypothekar- und Immobilienkreditverträge für Konsumenten (Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz; HIKG), LGBl. 2021 Nr. 26, wird wie folgt abgeändert:

**Art. 12 Abs. 9**

9) Auf Kreditgeber, die Banken im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Bst. a des Bankengesetzes sind, finden die Abs. 1 bis 6 nur insoweit Anwendung, als die Verpflichtungen sich nicht bereits aus der Bankengesetzgebung ergeben.

Art. 15 Abs. 4

4) Auf Kreditgeber, die Banken im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Bst. a des Bankengesetzes sind, findet Abs. 2 nur insoweit Anwendung, als die Verpflichtungen sich nicht bereits aus der Bankengesetzgebung ergeben.

Art. 45 Abs. 1 Bst. c

1) Die FMA überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes in Bezug auf:

- c) Banken im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Bst. a des Bankengesetzes, die als gebundene oder nicht gebundene Kreditvermittler tätig sind.

Art. 47 Abs. 4

4) Bei Kreditgebern, die Banken im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Bst. a des Bankengesetzes sind, verfügt die FMA über alle Befugnisse nach Art. 154 des genannten Gesetzes.

Art. 50 Abs. 5

5) Die Zusammenarbeit der FMA mit den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten und der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde richtet sich im Übrigen nach Art. 176 bis 179 des Bankengesetzes.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bankengesetz vom ... in Kraft.

**12. GESETZ BETREFFEND DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE LIECHTEN-  
STEINISCHE LANDESBANK**

**Gesetz**

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die  
Liechtensteinische Landesbank**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Liechtensteinische Landesbank (LLBG), LGBl. 1992 Nr. 109, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

**Art. 16**

*Verpflichtung zur externen Revision*

Die Landesbank hat ihre Geschäftstätigkeit durch eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach dem Bankengesetz prüfen zu lassen. Die Generalversammlung bestellt die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bankengesetz vom ... in Kraft.

**13. GESETZ BETREFFEND DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE LIECHTEN-  
STEINISCHE POST**

**Gesetz**

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die  
Liechtensteinische Post**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zu-  
stimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 18. Dezember 1998 über die Liechtensteinische Post (LPG),  
LGBI. 1999 Nr. 36, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 18a Abs. 2 Bst. a und Abs. 5 Bst. b

2) Die Post kann folgende andere Finanzdienstleistungen ohne spezialge-  
setzliche Bewilligung anbieten:

a) Bankgeschäfte nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a und b des Bankengesetzes;

5) Der Abschluss von Kooperations- oder Auslagerungsvereinbarungen mit  
einem der in Abs. 3 genannten Bewilligungsträger ist nur zulässig, sofern dieser

über die notwendige Bewilligung zur Erbringung der Zahlungsdienste oder anderen Finanzdienstleistungen im Sinne von Abs. 1 oder 2 verfügt. Wird eine solche Vereinbarung mit einer Bank mit Sitz in der Schweiz abgeschlossen, so muss zudem sichergestellt sein, dass:

- b) zwischen der FMA und der zuständigen schweizerischen Behörde eine Kooperationsvereinbarung im Sinne von Art. 187 des Bankengesetzes besteht.

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bankengesetz vom ... in Kraft.

14. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES PERSONEN- UND GESELLSCHAFTS-  
RECHTS**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 297f Abs. 2

2) Die Leistung der Einlage durch Geld oder Verrechnung muss bei einer Bank im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Bst. a des Bankengesetzes erfolgen.

Art. 347a Abs. 3 Bst. d

3) Folgende Unternehmen von öffentlichem Interesse sind nicht verpflichtet, einen Prüfungsausschuss einzusetzen:

- d) Banken im Sinne von Art. 4 des Bankengesetzes, deren Anteile in keinem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sind und die dauernd oder wiederholt ausschliesslich Schuldtitel ausgegeben haben, die zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, sofern der Gesamtnominalwert aller derartigen Schuldtitel weniger als 122 000 000 Franken beträgt und sie keinen Prospekt nach Art. 3 der Verordnung (EU) 2017/1129<sup>29</sup> veröffentlicht haben.

#### Art. 1131 Abs. 1

1) Für Banken im Sinne von Art. 4 des Bankengesetzes und Wertpapierfirmen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 des Wertpapierfirmengesetzes gelten unabhängig von ihrer Rechtsform, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, ausser den Vorschriften des 1. Abschnittes dieses Titels die Vorschriften des 2. Abschnittes dieses Titels für grosse Gesellschaften sowie Art. 119 und 120 des Bankengesetzes bzw. Art. 43 des Wertpapierfirmengesetzes. Als Banken und Wertpapierfirmen im Sinne dieses Unterabschnittes gelten auch Mutterunternehmen, deren Zweck darin besteht, Beteiligungen an Tochterunternehmen zu erwerben sowie die Verwaltung und Verwertung dieser Beteiligungen wahrzunehmen (Beteiligungsgesellschaften), sofern diese Tochterunternehmen überwiegend Banken, Wertpapierfirmen, E-Geld-Institute oder Zahlungsinstitute sind; zur Beurteilung des Kriteriums "überwiegend" sind Art. 6 und 9 des Finanzkonglomeratgesetzes sinngemäss anzuwenden.

---

<sup>29</sup>Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12)

Art. 1138g Abs. 1 Bst. b und d

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als Unternehmen von öffentlichem Interesse:

- b) Banken im Sinne von Art. 4 des Bankengesetzes;
- d) Marktbetreiber einschliesslich eines liechtensteinischen Börseunternehmens im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziff. 2 des Handelsplatz- und Börsegesetzes.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bankengesetz vom ... in Kraft.

15. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES SANIERUNGS- UND ABWICKLUNGS-  
GESETZES**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 4. November 2016 über die Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz; SAG), LGBl. 2016 Nr. 493, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 2 Bst. i

2) Bei der Festlegung und Anwendung der Anforderungen dieses Gesetzes und bei der Anwendung der einzelnen ihnen zur Verfügung stehenden Instrumente auf ein Unternehmen nach Abs. 1 haben die Abwicklungsbehörde und die FMA unter Beachtung besonderer Bestimmungen zu berücksichtigen:

- i) ob es Wertpapierdienstleistungen oder Anlagetätigkeiten nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Wertpapierdienstleistungsgesetzes erbringt bzw. ausübt.

Art. 3 Abs. 1 Ziff. 5a Bst. b, Ziff. 15, 57, 69, 79a, 86 und 106

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- 5a. "Abwicklungseinheit":
- b) ein Institut, das nicht Teil einer Gruppe ist, die einer Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis nach Art. 161 und 162 des Bankengesetzes unterliegt, und für das in einem nach Art. 12 erstellten Abwicklungsplan eine Abwicklungsmassnahme vorgesehen ist;
15. "Aufsichtskollegium": ein Aufsichtskollegium nach Art. 164 des Bankengesetzes;
57. "Geschäftsleitung": die Geschäftsleitung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziff. 7 des Bankengesetzes bzw. Art. 4 Abs. 1 Ziff. 27 des Wertpapierfirmengesetzes;
69. "Institut": eine Bank nach Art. 4 Abs. 1 des Bankengesetzes oder eine Wertpapierfirma nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 des Wertpapierfirmengesetzes;
- 79a. "kombinierte Kapitalpufferanforderung": kombinierte Kapitalpufferanforderung nach Art. 94 Abs. 2 des Bankengesetzes;
86. "Leitungsorgan": der Verwaltungsrat im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziff. 6 des Bankengesetzes bzw. Art. 4 Abs. 1 Ziff. 26 des Wertpapierfirmengesetzes;
106. "Wertpapierfirma": eine Wertpapierfirma im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 22 der Verordnung (EU) 2019/2033<sup>30</sup>, die den Anforderungen bezüglich des Anfangskapitals unterliegt, die nach Art. 16 Abs. 3 des

---

<sup>30</sup>Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014)

Wertpapierfirmengesetzes für die Erbringung oder Ausübung einer der in Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 3 und 6 des Wertpapierfirmengesetzes festgelegt sind;

#### Art. 6 Abs. 1

1) Jedes Institut mit Sitz in Liechtenstein, das nicht Teil einer Gruppe ist, die einer Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis nach Art. 111 und 112 der Richtlinie 2013/36/EU unterliegt, hat einen Sanierungsplan zu erstellen und laufend zu aktualisieren. Im Sanierungsplan ist darzulegen, mit welchen von dem Institut zu treffenden Massnahmen im Fall einer erheblichen Verschlechterung der Finanzlage des Instituts dessen finanzielle Stabilität wiederhergestellt werden soll. Sanierungspläne sind als Instrument der Unternehmensführung- und kontrolle im Sinne von Art. 71 des Bankengesetzes anzusehen.

#### Art. 8 Abs. 2 Einleitungssatz

2) Legt das Institut keinen überarbeiteten Sanierungsplan vor oder gelangt die FMA zu dem Schluss, dass die von ihr in ihrer ursprünglichen Bewertung aufgezeigten Unzulänglichkeiten oder potenziellen Hindernisse mit dem überarbeiteten Sanierungsplan nicht in angemessener Weise behoben werden, und können die Unzulänglichkeiten oder Hindernisse durch die Anweisung, bestimmte Änderungen an dem Plan vorzunehmen, nicht angemessen beseitigt werden, so fordert die FMA das Institut auf, innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens Änderungen aufzuzeigen, die es an seiner Geschäftstätigkeit vornehmen kann, um die Unzulänglichkeiten oder Hindernisse bei der Durchführung des Sanierungsplans zu beheben. Zeigt das Institut solche Änderungen nicht innerhalb des von der FMA vorgegebenen Zeitrahmens auf oder gelangt diese zu der Einschätzung, dass die Unzulänglichkeiten oder Hindernisse mit den von dem Institut vorgeschlagenen

Massnahmen nicht angemessen beseitigt würden, so kann die FMA das Institut anweisen, Massnahmen zu treffen, die sie – unter Berücksichtigung der Schwere der Unzulänglichkeiten und Hindernisse sowie der Auswirkungen der Massnahmen auf die Geschäftstätigkeit des Instituts – als erforderlich und verhältnismässig betrachtet. Unbeschadet der Art. 154 Abs. 3 und Art. 157 des Bankengesetzes kann die FMA das Institut anweisen, insbesondere:

Art. 12 Abs. 6

6) Die Abwicklungsbehörde kann für die Erstellung und Aktualisierung des Abwicklungsplanes Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und sonstige Sachverständige zur Unterstützung beiziehen. Sie kann vom Institut mit Verfügung den Ersatz der hierfür angefallenen Kosten verlangen, soweit diese dadurch entstanden sind, als das Institut die Abwicklungsbehörde bei der Erstellung und Aktualisierung der Abwicklungspläne nicht entgegen seiner Verpflichtung nach Abs. 5 unterstützt hat.

Art. 13 Abs. 3

3) Bei Festlegung der Stichtage nach Abs. 1 Bst. p und q unter den in Art. 12 Abs. 7 genannten Umständen berücksichtigt die Abwicklungsbehörde die Frist für die Erfüllung der Anforderung nach Art. 156 des Bankengesetzes.

Art. 19 Abs. 5

5) Institute oder Unternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b, c oder d haben die internen Verfahren zur Sicherstellung der Abwicklungsfähigkeit durch eine von ihnen unabhängige und von der FMA anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Art. 124 bis 134 des Bankengesetzes gelten sinngemäss. Die

Regierung regelt das Nähere über die Prüfung mit Verordnung. Die Abwicklungsbehörde legt die Einzelheiten in einer Richtlinie fest.

#### Art. 20a Abs. 1 Einleitungssatz

1) Einem Unternehmen, das die kombinierte Kapitalpufferanforderung zwar erfüllt, wenn sie zusätzlich zu jeder der Anforderungen nach Art. 111 des Bankengesetzes betrachtet wird, die kombinierte Kapitalpufferanforderung jedoch nicht erfüllt, wenn sie zusätzlich zu den Anforderungen nach Art. 58b und 58c, sofern nach Art. 58 Abs. 2 Bst. a berechnet, betrachtet wird, kann die Abwicklungsbehörde nach den Bedingungen der Abs. 2 und 3 untersagen, einen höheren Betrag als den maximalen ausschüttungsfähigen Betrag in Bezug auf den nach Anhang 4 berechneten Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten durch eine der folgenden Massnahmen auszuschütten:

#### Art. 21 Abs. 3 Bst. b Ziff. 1

3) Das Unternehmen hat nach Eingang der Mitteilung nach Abs. 1 zu den in der Mitteilung aufgezeigten Hindernissen gegenüber der für das Unternehmen zuständigen Abwicklungsbehörde Stellung zu nehmen und Folgendes vorzuschlagen:

- b) innert zwei Wochen geeignete Massnahmen und einen Zeitplan für deren Durchführung, die sicherstellen, dass den Gründen für das wesentliche Hindernis Rechnung getragen wird und dass das Unternehmen den Art. 59 und 59a sowie der kombinierten Kapitalpufferanforderung nachkommt, sofern ein wesentliches Hindernis für die Abwicklungsfähigkeit auf eine der folgenden Situationen zurückzuführen ist:
  - 1. das Unternehmen erfüllt die kombinierte Kapitalpufferanforderung zwar, wenn sie zusätzlich zu jeder der Anforderungen nach Art. 111 des Bankengesetzes betrachtet wird, erfüllt die kombinierte

Kapitalpufferanforderung jedoch nicht, wenn sie zusätzlich zu den Anforderungen nach Art. 58b und 58c, sofern nach Art. 58 Abs. 3 Bst a berechnet, betrachtet wird; oder

Art. 22 Abs. 2 Einleitungssatz und Abs. 5 Einleitungssatz

2) Die Abwicklungsbehörde als die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde hat dabei in Kooperation mit der FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde nach Art. 161 des Bankengesetzes und der EBA nach Art. 25 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie nach Konsultation der zuständigen Aufsichtsbehörden einen Bericht zu erstellen. Diesen Bericht hat die Abwicklungsbehörde an das EWR-Mutterunternehmen, die für die Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden und die für bedeutende Zweigstellen zuständigen Abwicklungsbehörden zu übermitteln. Im Bericht sind:

5) Die Abwicklungsbehörde als für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde unterrichtet die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde nach Art. 161 des Bankengesetzes, die EBA, die für die Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden und die für bedeutende Zweigstellen zuständigen Abwicklungsbehörden über die von einem EWR-Mutterunternehmen nach Abs. 4 vorgeschlagenen Massnahmen oder darüber, dass das EWR-Mutterunternehmen innerhalb der jeweils vorgesehenen Fristen keine Massnahmen vorgeschlagen hat. Die Abwicklungsbehörde als für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde hat sich zu bemühen, gemeinsam mit den für die Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden und nach Anhörung der für die Gruppe zuständigen Aufsichtsbehörden und der für bedeutende Zweigstellen zuständigen Abwicklungsbehörden eine gemeinsame Entscheidung im Abwicklungskollegium nach Art. 107 zu treffen, betreffend:

## Art. 56 Abs. 3

3) Abs. 2 Bst. g Ziff. 1 ist auf den variablen Bestandteil von Vergütungen von Trägern eines erheblichen Risikos nach Art. 82 Abs. 1 des Bankengesetzes nicht anzuwenden.

## Art. 57a Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. a und c sowie Abs. 6

1) Ein Verkäufer nachrangiger berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, die alle Bedingungen nach Art. 72a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mit Ausnahme von Art. 72a Abs. 1 Bst. b und Art. 72b Abs. 3 bis 5 der genannten Verordnung erfüllen, darf diese Verbindlichkeiten an einen nichtprofessionellen Kunden nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 11 des Wertpapierfirmengesetzes nur dann verkaufen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) der Verkäufer hat einen Eignungstest nach Art. 13 des Wertpapierdienstleistungsgesetzes durchgeführt;
- c) der Verkäufer dokumentiert die Eignung nach Art. 17 des Wertpapierdienstleistungsgesetzes.

6) Unbeschadet der Art. 12 bis 18 des Wertpapierdienstleistungsgesetzes dürfen Verbindlichkeiten nach Abs. 1 nur mit einer Mindeststückelung von mindestens 50 000 Franken veräussert werden.

## Art. 58 Abs. 2

2) Die Bestimmungen nach Abs. 1 gelten nicht für Banken, die sich ausschliesslich durch gedeckte Schuldverschreibungen finanzieren und nicht zur Annahme von Einlagen nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a des Bankengesetzes berechtigt sind, sofern diese Banken im Anlassfall nach insolvenzrechtlichen Bestimmungen

liquidiert werden und dabei sichergestellt wird, dass die von den Gläubigern und von den Inhabern der gedeckten Schuldverschreibungen getragenen Verluste den Abwicklungszielen entsprechen.

Art. 58a Abs. 12 Bst. b Ziff. 2 und Abs. 13 Bst. c

12) Abweichend von Abs. 6 bis 8 darf die Abwicklungsbehörde beschliessen, dass die Anforderung nach Art. 59 von Abwicklungseinheiten, die G-SRI sind, oder von Abwicklungseinheiten, die Art. 58b Abs. 11 bis 15 unterliegen, mit Eigenmitteln, mit nachrangigen berücksichtigungsfähigen Instrumenten oder mit Verbindlichkeiten nach Abs. 5 zu erfüllen ist, soweit die Summe dieser Eigenmittel, Instrumente und Verbindlichkeiten aufgrund der Verpflichtung der Abwicklungseinheit, den kombinierten Kapitalpufferanforderungen sowie den Anforderungen nach Art. 92a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Art. 58b Abs. 11 und 12 sowie Art. 59a nachzukommen, den höheren der folgenden Werte nicht übersteigt:

- b) den Betrag, der sich anhand der Formel  $A \times 2 + B \times 2 + C$  errechnet, wobei A, B und C die folgenden Beträge sind:
  - 2. B ist der Betrag, der sich aufgrund der Anforderung nach Art. 155 des Bankengesetzes ergibt;

13) Die Abwicklungsbehörde kann die in Abs. 12 genannte Befugnis in Bezug auf Abwicklungseinheiten ausüben, die G-SRI sind oder die Art. 58b Abs. 11 und 12 oder Art. 58b Abs. 13 bis 15 unterliegen. Die folgenden Voraussetzungen werden von der Abwicklungsbehörde berücksichtigt:

- c) in der Anforderung nach Art. 155 des Bankengesetzes wird berücksichtigt, dass die Abwicklungseinheit, die ein G-SRI ist oder Art. 58b Abs. 11 und 12 oder Art. 58b Abs. 13 bis 15 unterliegt, zu den 20 % der Institute mit dem

höchsten Risiko gehört, für die die Abwicklungsbehörde die Anforderung nach Art. 58 Abs. 1 festlegt.

Art. 58b Abs. 4 Bst. a, Abs. 7 Bst. b, Abs. 9, 16 Bst. a, Abs. 19 Bst. b, Abs. 21 und

24

4) Für Abwicklungseinheiten entspricht der in Abs. 2 genannte Betrag:

a) für die Zwecke der Berechnung der Anforderung gemäss Art. 58 Abs. 1 nach Massgabe von Art. 58 Abs. 3 Bst. a der Summe aus:

1. den bei der Abwicklung zu absorbierenden Verlusten, die den Anforderungen des Art. 92 Abs. 1 Bst. c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und des Art. 155 des Bankengesetzes an die Abwicklungseinheit auf konsolidierter Basis auf Ebene der Abwicklungsgruppe entsprechen; und
2. einem Rekapitalisierungsbetrag, der es der aus der Abwicklung hervorgehenden Abwicklungsgruppe ermöglicht, die für sie geltende Anforderung an die Gesamtkapitalquote nach Art. 92 Abs. 1 Bst. c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und die für sie geltende Anforderung nach Art. 155 des Bankengesetzes auf konsolidierter Basis auf Ebene der Abwicklungsgruppe nach Durchführung der bevorzugten Abwicklungsstrategie wieder zu erfüllen; und

7) Bei der Festlegung des Rekapitalisierungsbetrages hat die Abwicklungsbehörde wie folgt zu verfahren:

b) sie passt nach Anhörung der FMA den Betrag, der der geltenden Anforderung nach Art. 155 des Bankengesetzes entspricht, nach unten oder oben an, um die nach Durchführung der bevorzugten Abwicklungsstrategie für die Abwicklungseinheit anzuwendende Anforderung zu bestimmen.

9) Kommt Abs. 8 zur Anwendung, so wird der Betrag nach Abs. 8 der nach Anwendung der Abwicklungsinstrumente anzuwendenden kombinierten Kapitalpufferanforderung abzüglich des nach Art. 96 des Bankengesetzes berechneten Betrags gleichgesetzt.

16) Für Unternehmen, die selbst keine Abwicklungseinheiten sind, entspricht der in Abs. 2 genannte Betrag:

a) für die Zwecke der Berechnung der Anforderung gemäss Art. 58 Abs. 1 nach Massgabe von Art. 58 Abs. 3 Bst. a der Summe aus:

1. den zu absorbierenden Verlusten, die den Anforderungen an das Unternehmen nach Art. 92 Abs. 1 Bst. c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Art. 155 des Bankengesetzes entsprechen; und
2. einem Rekapitalisierungsbetrag, der es dem Unternehmen ermöglicht, die für das Unternehmen geltende Anforderung an die Gesamtkapitalquote nach Art. 92 Abs. 1 Bst. c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und die Anforderung nach Art. 155 des Bankengesetzes nach Ausübung der Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten oder nach Abwicklung der Abwicklungsgruppe wieder zu erfüllen; und

19) Bei der Festlegung des Rekapitalisierungsbetrages hat die Abwicklungsbehörde wie folgt zu verfahren:

b) sie passt nach Anhörung der FMA den Betrag, der der geltenden Anforderung nach Art. 155 des Bankengesetzes entspricht, nach unten oder oben an, um die Anforderung zu bestimmen, die nach Ausübung der Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten oder nach Abwicklung der Abwicklungsgruppe für das entsprechende Unternehmen anzuwenden ist.

21) Kommt Abs. 20 zur Anwendung, so wird der Betrag nach Abs. 20 nach Ausübung der Befugnis nach Art. 78 bis 81 oder nach Abwicklung der Abwicklungsgruppe anzuwendenden kombinierten Kapitalpufferanforderung abzüglich des nach Art. 96 des Bankengesetzes berechneten Betrages gleichgesetzt.

24) Der Beschluss der Abwicklungsbehörde, im Rahmen dieses Artikels einen Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten vorzuschreiben, hat eine entsprechende Begründung samt einer Bewertung der in Abs. 2 bis 23 genannten Elemente zu umfassen und hat durch die Abwicklungsbehörde überprüft zu werden, um jeglichen Änderungen der Höhe der Anforderung nach Art. 155 des Bankengesetzes Rechnung zu tragen.

#### Art. 58c Abs. 6

6) Die FMA hat der Abwicklungsbehörde unverzüglich jegliche Änderung des zusätzlichen Eigenmittelerfordernisses nach Art. 155 des Bankengesetzes anzuzeigen. Daraufhin hat die Abwicklungsbehörde die Angemessenheit der Höhe der zusätzlichen Anforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. b zu überprüfen und, unter Berücksichtigung der Bedingungen des Abs. 3, gegebenenfalls eine neue Verfügung zu erlassen.

#### Art. 62 Abs. 1 Bst. c

1) Die Abwicklungsbehörde oder die FMA haben im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit jedem Verstoss gegen den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach Art. 59 oder 59a auf der Grundlage von mindestens einem der folgenden Punkte nachzugehen:

c) den Massnahmen nach Art. 154 oder 155 des Bankengesetzes;

## Art. 65 Abs. 1 Bst. e

1) Die Abwicklungsbehörde hat bei Anwendung des Bail-in-Instruments unter Einhaltung der folgenden Anforderungen vorbehaltlich der Ausnahmen nach Art. 56 Abs. 2 bis 6 und Art. 57 von ihren Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen Gebrauch zu machen:

- e) Wenn die nach Bst. a bis d erfolgte Wertminderung von Anteilen oder anderen Eigentumstiteln, relevanten Kapitalinstrumenten und bail-in-fähigen Verbindlichkeiten nach Bst. a bis d insgesamt die Summe der Beträge nach Art. 64 Abs. 4 Bst. b und d unterschreitet, ist hierauf der Nennwert der restlichen nach Art. 56 bail-in-fähigen Verbindlichkeiten oder der bei diesen noch ausstehende Restbetrag entsprechend der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens, einschliesslich der Rangfolge nach Art. 204 und 205 des Bankengesetzes, im erforderlichen Umfang herabzusetzen, sodass sich zusammen mit der Herabschreibung nach Bst. a bis d die Summe der Beträge nach Art. 64 Abs. 4 Bst. b und c ergibt.

## Art. 74 Abs. 1 Bst. b und Abs. 7

1) Institute und Unternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b, c oder d sind verpflichtet, eine vertragliche Klausel aufzunehmen, durch die der Gläubiger oder die Partei der Vereinbarung oder des Instruments, die oder das die Verbindlichkeit begründet, anerkennt, dass diese unter die Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse fallen kann, und sich damit einverstanden erklärt, eine Herabsetzung des Nennwerts oder des ausstehenden Restbetrags, eine Umwandlung oder eine Löschung, die eine Abwicklungsbehörde unter Wahrnehmung dieser Befugnisse vornimmt, zu akzeptieren, wenn die Verbindlichkeit folgende Voraussetzungen erfüllt:

- b) die Verbindlichkeit stellt keine Einlage nach Art. 204 Abs. 1 Bst. a des Bankengesetzes dar;

7) Die Verbindlichkeiten nach Abs. 4 dürfen weder Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals noch Instrumente des Ergänzungskapitals noch Schuldtitel nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 98 umfassen, sofern es sich bei diesen Instrumenten um unbesicherte Verbindlichkeiten handelt. Zudem sind die Verbindlichkeiten nach Abs. 4 vorrangig gegenüber Verbindlichkeiten nach Art. 205 des Bankengesetzes.

#### Art. 82 Abs. 1 Bst. n

1) Die Abwicklungsbehörde hat sämtliche Befugnisse, um die Abwicklungsinstrumente auf Institute und auf Unternehmen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. b, c und d anzuwenden, die die geltenden Voraussetzungen für eine Abwicklung erfüllen. Insbesondere verfügt die Abwicklungsbehörde über folgende Abwicklungsbefugnisse, die sie einzeln oder in Kombination anwenden kann:

- n) die Befugnis, die FMA zu ersuchen, den Käufer einer qualifizierten Beteiligung in Abweichung von den in Art. 59 des Bankengesetzes oder Art. 19 Abs. 3 bis 9 des Wertpapierfirmengesetzes genannten Fristen zügig zu bewerten.

#### Art. 102 Abs. 1

1) Die Abwicklungsbehörde hat, sobald dies nach dem Ergreifen einer Abwicklungsmassnahme praktisch möglich ist, den Anforderungen nach Abs. 2 bis 4 nachzukommen. Art. 220 Abs. 1 und Art. 223 des Bankengesetzes sind nicht anzuwenden.

Art. 103 Abs. 1 Bst. g und Abs. 10

1) Folgende Personen und Stellen unterliegen der Geheimhaltungspflicht:

- g) Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Rechtsberater, sonstige professionelle Berater und andere von der Abwicklungsbehörde, der FMA, der Regierung oder den unter Bst. f genannten potenziellen Erwerbern unmittelbar oder mittelbar hinzugezogene Experten;

10) Sonstige gesetzliche Bestimmungen über die Offenlegung von Informationen für die Zwecke strafrechtlicher oder zivilrechtlicher Verfahren bleiben durch diesen Artikel unberührt. Art. 142 des Bankengesetzes ist nicht anzuwenden.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bankengesetz vom ... in Kraft.

16. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES SCHECKGESETZES**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Scheckgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 24. November 1971 betreffend das Scheckrecht (Scheckgesetz), LGBl. 1971 Nr. 51/2, wird wie folgt abgeändert:

**Art. 54**

Als Banken im Sinne dieses Gesetzes gelten Banken nach Art. 4 Abs. 1 Bst. a des Bankengesetzes.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bankengesetz vom ... in Kraft.

17. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES SORGFALTPFLICHTGESETZES**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG), LGBl. 2009 Nr. 47, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 1 Bst. a und a<sup>bis</sup>

1) Dieses Gesetz gilt für Sorgfaltspflichtige. Dies sind:

- a) Banken mit einer Bewilligung nach dem Bankengesetz;
- a<sup>bis</sup>) Wertpapierfirmen mit einer Zulassung nach dem Wertpapierfirmengesetz;

## Art. 7a Abs. 2

2) Die Sorgfaltspflichtigen haben bei diskretionär ausgestalteten Rechtsträgern im Zeitpunkt der Auszahlung die Identität des Ausschüttungsempfängers festzustellen und durch angemessene Massnahmen zu überprüfen; für Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a und a<sup>bis</sup> gilt dies nur in Bezug auf Vermögenswerte, die bei ihnen gebucht wurden. Handelt es sich bei dem Ausschüttungsempfänger um einen Rechtsträger, so sind die daran wirtschaftlich berechtigten Personen als Ausschüttungsempfänger festzustellen und durch angemessene Massnahmen zu überprüfen.

## Art. 29f Abs. 2

2) Die Banken nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a und Wertpapierfirmen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a<sup>bis</sup> haben die nach Abs. 1 erforderlichen Daten dem Kontenregister laufend auf elektronischem Weg zu übermitteln.

**II.****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bankengesetz vom ... in Kraft.

**18. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES WIRTSCHAFTSPRÜFERGESETZES**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Wirtschaftsprüfergesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Wirtschaftsprüfergesetz (WPG) vom 5. Dezember 2018, LGBl. 2019 Nr. 17, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 1 Ziff. 13 Bst. b und d

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

13. "Unternehmen von öffentlichem Interesse":

b) Banken im Sinne von Art. 4 des Bankengesetzes;

d) Marktbetreiber einschliesslich eines liechtensteinischen Börseunternehmens im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziff. 2 des Handelsplatz- und Börsengesetzes;

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bankengesetz vom ... in Kraft.

19. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES ZAHLUNGSDIENSTGESETZES**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Zahlungsdienstgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Zahlungsdienstgesetz (ZDG) vom 6. Juni 2019, LGBl. 2019 Nr. 213, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 7 Abs. 5 und 6

5) Geldbeträge, die Zahlungsinstitute von Zahlungsdienstnutzern für die Erbringung von Zahlungsdiensten erhalten, gelten nicht als Einlagen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Bst. a des Bankengesetzes oder als E-Geld im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Bst. b des E-Geldgesetzes.

6) Zahlungsinstituten ist es untersagt, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Bst. a des Bankengesetzes entgegenzunehmen.

Art. 17 Abs. 6

6) Ergänzend finden Art. 58 bis 60 des Bankengesetzes sinngemäss Anwendung.

Art. 30 Bst. b, c und e

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden betraut:

- b) Aufgehoben
- c) das Amt für Justiz (Art. 32 Abs. 3);
- e) Aufgehoben

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bankengesetz vom ... in Kraft.